4° Z 37. 18
(21

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung

zu

Gumbinnen.

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Funfzehnter Jahrgang.

1825.

263

Digitized by Google

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der

in dem Amtsblatte der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen

vom

Jahre 1825. enthaltenen Verordnungen.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
	A. Allerhöchste Verordnungen.			
d. 18. Dezbr. 1824.	Regulativ über das Postwesen	3.	—	29.
d. 21. Dezbr.	Einführung der neuen Kassenanweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals sächsischen Kassenbillets	1.	—	5.
d. 11. März / 27. Februar 1825.	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und Rußland	27.	—	501.
d. 7. Mai	Der Tarif der Abgaben für die im ersten Abschnitte der dritten Abtheilung der Heberolle vom 19ten November 1824. bezeichnete Durchfuhr von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder, oder rechts derselben transitiren	27.	—	509.
d. 14. Mai	Die Schulzucht betreffend	33.	—	581.
d. 28. Mai	Die neue Kirchenagende betreffend . . .	28.	—	513.
d. 28. Jun.	Verbot des Abledernes des am Milzbrande gefallenen Viehes	35.	—	629.

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
d. 17. August 1825.	Daß die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters zu erziehen sind . .	44.	—	629.
	B. Verordnungen der höhern Behörden, und zwar			
	a. des Königlichen Ministeriums des Innern.			
d. 13. April.	Instruktion über die Ausführung der Allerhöchsten Festsetzung, daß künftig bei den Ersatzaushebungen, in Betreff der Aufstellung der Listen, das Kalenderjahr allgemein angenommen und die Reihefolge der militairpflichtigen Individuen durch das Loos bestimmt werden solle	23.	2.	399.
	b. des Königlichen Finanzministeriums.			
d. 17. Dezbr.	Die Verwaltung der indirekten Steuern in der Provinz Preußen	52.	6.	919.
	c. der Hauptverwaltung der Staatsschulden.			
d. 15. Jan.	Der Umtausch der Tresor- und Thalerscheine gegen Kassenanweisungen	7.	1.	109.
d. 14. Mai		24.	3.	444.
d. 2. Julius		32.	4.	573.
d. 23. Julius	Die Kassenanweisungen zu 50 Thlr.	36.	5.	641.
d. 29. Novbr.	Die Zahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen	52.	7.	920.

C. Ver-

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
	C. Verordnungen des Königlichen Oberpräsidiums von Preußen.			
d. 25. Febr. 1825.	Die Ertheilung der Heirathskonsense und die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot für die vereideten und beurlaubten Rekruten . . .	11.	1.	181.
d. 8. März	Die von den Verlegern abzuliefernden Freiexemplare von ihren Verlagsartikeln	12.	2.	197.
d. 22. Jul.	Die Ausbildung tüchtiger Schäfer	31.	3.	563.
d. 3. Septbr.	Die Erhebung einer Kathedralsteuer zur Verstärkung des Baufonds der Domkirche zu Frauenburg	38.	4.	665.
d. 1. Oktbr.	Die Amortisation der Königsberger Kriegsschuld	41.	5.	726.
	D. Verordnungen des Königlichen Konsistoriums zu Königsberg.			
d. 22. Jun.	Die Aufhebung des Verbots, die Universität Jena zu besuchen	29.	1.	525.
	E. Verordnungen der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.			
	und zwar			
	a. der vereinten Abtheilungen.			
d. 24. Dezbr. 1824.	Die Anlegung enger Schornsteinröhren betreffend	3.	11.	45.

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
d. 7. Januar 1825.	Die Reisen der Beamten in herrschaftlichen Angelegenheiten	3.	12.	45.
d. 31. Janr.	Die Vorsichtsmaaßregeln wegen der im Königreiche Polen wieder ausgebrochenen Schaafpocken .	5.	16.	73.
d. 24. April	Der Hausirhandel mit westphälischen Eisenwaaren	20.	44.	331.
d. 6. Mai	Die für Personenfuhren an die Königliche Postkasse zu entrichtende Abgabe	20.	45.	332.
d. 14. Mai	Das Verfahren in Kontraventionsfällen gegen die Maaß- und Gewichtsordnung	23.	52.	434.
d. 11. Jun.	Die Aufhebung der gegen das Einschleppen der Schaafpockenkrankheit aus Polen angeordneten Maaßregeln	24.	55.	444.
d. 14. Jun.	Die Gebühren für Bekanntmachungen durch Trommelschlag	25.	60.	453.
d.27.Septbr.	Die Unstatthaftigkeit der Paßertheilung an Gewerbtreibende, welche eines Gewerbscheines bedürfen	41.	90.	727.
d. 8. Oktbr.	Die Thor-, Markt- und Standgelder in der Stadt Arys	42.	93.	741.
d. 25. Oktbr.	Instruktion über das Verfahren bei der exekutiven Beitreibung der Landesherrlichen und andern Domainenabgaben und Gefälle	45.	103.	801.

d. 28.

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
d. 28. Oktbr. 1825.	Die Einziehung der Feuersozietätsrückstände in den litthauischen Städten für 1810. bis 1824. .	44.	95.	779.
d. 29. Oktbr.	Die Ableistung der Militairdienstpflicht von Seiten der Zöglinge des Gewerbeinstituts in Berlin .	47.	106.	827.
d. 21. Novbr.	Die unmittelbare Einsendung der zur Einrückung in das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen an die Redaktion des Amtsblatts	49.	109.	851.
	b. der ersten Abtheilung.			
d. 20. Dezbr. 1824.	Die Veränderungen der Arzneitaxe pro 18 2/5.	1.	1.	1.
d. 24. Dezbr.	Eine Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude zu Sternberg in der Neumark	2.	7.	10.
d. 27. Dezbr.	Der von den anziehenden Dienstboten zu erfordernde Entlassungsschein	4.	14.	49.
d. 28. Dezbr.	Die Adresse der nach Mainz gehenden dienstlichen Mittheilungen	1.	2.	1.
d. 30. Dezbr.	Eine Kirchenkollekte zum Bau der Kirche zu Lamgarben in Ostpreußen	1.	3.	2.
d. 3. Januar 1825.	Die Erhebung der Akzisebonifikationen pro 1824.	1.	4.	2.
d. 4. Januar	Die Erkennung und Behandlung des Scharlachfiebers und die gegen dessen weitere Verbreitung zu ergreifenden Maaßregeln	2.	8.	10.

d. 9.

Digitized by Google

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
d. 9. Januar 1825.	Die Einstellung der Leute zu militairischen Dienstleistungen, welche sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben . . .	6.	18.	85.
d. 23. Febr.	Eine Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche und des Thurms zu Klemmen im Regierungsbezirke Stettin . . .	10.	22.	173.
d. 24. Febr.	Die Verlegung des Hülfsseminars von Zabienen nach Lötzen	9.	21.	165.
d. 5. März	Die Servirzeit der Apothekergehülfen . . .	12.	24.	198.
d. 6. März	Die Geburtshelfer dürfen sich nicht sogenannter Wickelfrauen statt der Hebammen bedienen .	12.	25.	198.
d. 7. März	Die China nova betreffend	12.	26.	199.
d. 23. März	Die Ableistung der Militairdienstpflicht durch Matrosendienste auf den Schiffen Prinzessin Louise und Mentor	13.	28.	213.
d. 26. März	Die Paßpolizei	15.	31.	231.
d. 31. März	Die Ausrottung der Schaafräude	17.	38.	287.
d. 2. April	Die Eröffnung des Sommer-Lehrkursus im hiesigen Hebammeninstitute	14.	30.	223.
d. 3. April	Die Paßpolizei	16.	32.	244.

d. 13.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
d. 13. April 1825.	Die für das Kalenderjahr 1825. für unmittelbare Fouragelieferungen der Eingesessenen an marschirendes Militair ermittelten Vergütungssätze .	17.	36.	267.
d. 14. April	Die Unterstützung der Eltern von sieben Söhnen	16.	33.	244.
d. 14. April	Die den Militair-Transportzetteln beizufügenden Beköstigungsquittungen	19.	42.	316.
d. 17. April	Eine Kollekte für die Waldenser in den piemontesischen Thälern	18.	39.	295.
d. 22. April	Der Schulbesuch der Konfirmanden . . .	18.	40.	296.
d. 1. Mai	Die Anstellung der Seminaristen als Schullehrer	20.	46.	332.
d. 11. Mai	Die im Jahre 1824. in Hinsicht der Juden im Gumbinnenschen Regierungsbezirke vorgefallenen Veränderungen	20.	48.	351.
d. 17. Mai	Der Militairvorspann	22.	49.	387.
d. 17. Mai	Die Wiedererlangung der durch ein Straferkenntniß verlornen Nationalkokarde	23.	53.	436.
d. 22. Mai	Die bösartige und ansteckende Klauenseuche der Schaafe	22.	50.	388.
d. 22. Mai	Die Pässe für polnische Juden	24.	56.	445.

d. 28.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
d. 28. Mai 1825.	Die Aufhebung der Rezensur des literarischen Konversationsblatts	24.	57.	445.
d. 29. Mai	Die Kirchen- und Schulbaue	24.	58.	445.
d. 31. Mai	Das Tragen der Uniform Seitens der Kriegsreserve-Soldaten und Landwehrmänner und die Beobachtung der den Offizieren gebührenden Honneurs	29.	65.	523.
d. 2. Jun.	Die Einhebung der ausgeschriebenen Kollektengelder	23.	54.	437.
d. 16. Jun.	Die öffentlichen Arbeiten an Sonn- und Festtagen und die Störungen des Gottesdienstes . .	31.	69.	565.
d. 4. Jul.	Die Ausmittelung des Gesundheitszustandes der im Gumbinnenschen Regierungsbezirke vorhandenen Schaafheerden	27.	62.	481.
d. 9. Jul.	Die den Posten zu gewährende Hülfeleistung auf den Landstraßen	29.	66.	524.
d. 21. Jul.	Bekanntmachung in Regierungsbibliothek-Angelegenheiten	32.	71.	574.
d. 25. Jul.	Die Beschaffung der Vorfluth rc.	30.	68.	552.
d. 9. Aug.	Die Lösung von Aufenthaltskarten in den Städten Gumbinnen, Insterburg und Tilsit . . .	34.	73.	606.

d. 12.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
d. 12. Aug. 1825.	Die Verpflichtung der Söhne von Militairpersonen und Militairbeamten, zu deren Erziehung aus Staatskassen beigetragen wird, zu einer verlängerten Dienstleistung im stehenden Heere . .	36.	77.	642.
d. 15. Aug.	Der Ausbruch der Schaafpocken unter den aus Sachsen angekauften feinen Schaafen . .	33.	72.	582.
d. 25. Aug.	Der Umzug und die Kündigung der Schäfer und Schäferknechte	35.	76.	630.
d. 26. Aug.	Die Ableistung der Militairdienstpflicht durch freiwilligen Chirurgendienst im Heere . . .	39.	83.	685.
d. 1. Septbr.	Die Behandlung des zum Verkaufe bestimmten Flachses	37.	78.	653.
d. 4. Septbr.	Regulativ für die Behandlung des Kirchen- und Kirchschulbauwesens bei den Kirchen Königlichen Patronats	38.	81.	666.
d.10. Septbr.	Die Verhütung der weitern Verbreitung der Schaafpocken	37.	79.	654.
d.11. Septbr.	Die Vorsichtsmaaßregeln für Handwerksburschen rc. bei Reisen nach Rußland	38.	82.	676.
d.18. Septbr.	Die Portofreiheit der Korrespondenz in Kadetteninstituts-Angelegenheiten	40.	86.	713.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
d. 19. Septbr. 1825.	Die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals	39.	84.	687.
d. 21. Septbr.	Die Vorsichtsmaßregeln bei dem Aufbewahren, Verabreichen und Verordnen der Blausäure und anderer Gifte	40.	87.	714.
d. 22. Septbr.	Die Eröffnung der Strafanstalt in Ragnit .	39.	85.	691.
d. 24. Septbr.	Die Verlegung der Transportstation Lesgewangminnen nach Budwethen	40.	88.	715.
d. 7. Oktbr.	Die Maaßregeln zur Unterdrückung der Schaafpockenkrankheit	41.	91.	727.
d. 9. Oktbr.	Der Winterkursus im Hebammenunterrichts-Institut	41.	92.	729.
d. 19. Oktbr.	Die Lösung von Aufenthaltskarten in der Stadt Tilsit	44.	96.	780.
d. 25. Oktbr.	Die Suspension des Verkehrs und Handels mit Schaafen auf den Vieh- und Wochenmärkten .	44.	97.	780.
d. 25. Oktbr.	Die Nachtwachten auf dem platten Lande . .	45.	100.	789.
d. 30. Oktbr.	Die Anfertigung der statistischen Tabelle für das Jahr 1825.	45.	101.	790.
d. 30. Oktbr.	Die Anfertigung der Bevölkerungslisten für das Jahr 1825.	46.	104.	819.

d. 31.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
d. 31. Oktbr. 1825.	Die Vorsichtsmaaßregeln bei Impfung der Schaafheerden	44.	98.	780.
d. 2. Novbr.	Der Amtsblattsbedarf für das Jahr 1826. . .	45.	102.	790.
d. 8. Dezbr.	Die Ableistung der Militairdienstpflicht durch Matrosendienste auf dem Schiffe Christian . .	50.	111.	875.
d. 19. Dezbr.	Die Einziehung der Pfandbriefzinsen für die vier Termine Johanni 1812. bis Johanni 1814. . .	52.	118.	922.
	c. der zweiten Abtheilung			
d. 26. Dezbr. 1824.	Der neue Chausseegeldtarif	1.	5.	3.
d. 3. Januar 1825.	Die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen	2.	9.	15.
d. 4. Januar	Die Ausführung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21sten Dezember 1824. wegen der neuen Kassenanweisungen	1.	6.	8.
d. 4. Januar	Die neuen Kassenanweisungen	2.	10.	17.
d. 12. Januar	Die von den Landrathsämtern eingezogenen und an die Regierungskanzelei-Sportulkasse eingesandten Stempelgelder	4.	15.	50.
d. 15. Januar	Die Kassenanweisungen	3.	13.	46.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
d. 15. Januar 1825.	Der Verkauf von ländlichen Erzeugnissen in den Städten, besonders in denjenigen, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind .	5.	17.	74.
d. 6. Februar	Die Vereinigung der abgesonderten Verwaltung der Fonds der Generaljustiz-Salarienkasse und der Bureaukasse des Königlichen Justizministeriums	8.	19.	133.
d. 17. Februar	Nähere Vorschriften beim Transporte des in den westlichen Provinzen erzeugten Weins durch das Ausland wieder ins Innland	8.	20.	134.
d. 24. Februar	Die Jahresrechnungen der Spezialkassen pro 1824.	10.	23.	173.
d. 28. Februar	Die Schiffahrt auf dem Rußstrome	12.	27.	209.
d. 7. März	Diejenigen Handwerker, welche in der Umgegend ihres Wohnorts unbestellte Arbeit suchen dürfen, ohne dazu eines besondern Gewerbscheins zu bedürfen	13.	29.	213.
d. 8. April	Bekanntmachung, daß neue oder reparirte Maischgefäße ohne vorherige Anzeige bei dem Steueramte an die Branntweinbrenner nicht verabfolgt werden dürfen	16.	34.	246.
d. 15. April	Die alte Scheidemünze	16.	35.	247.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
d. 23. April 1825.	Die Auszahlung der in der zweiten halbjährigen Verloosung am 1sten März d. J. gezogenen Staatsschuldscheine	18.	41.	296.
d. 29. April	Die Bescheinigung der Pensionsquittungen . .	19.	43.	316.
d. 10. Mai	Die Verbreitung der neuen Kassenanweisungen .	20.	47.	334.
d. 7. Junius	Die Befreiung der Königlichen Gestütpferde und Gespanne von Kommunikationsabgaben . .	24.	59.	446.
d. 15. Junius	Die spezielle Revision der zum Durchgange deklarirten und der zur Packhofniederlage gelangenden Kollis mit fremden unversteuerten Waaren, wenn jene gemischten Inhalts sind	26.	61.	469.
d. 20. Junius	Die Rechtsverhältnisse der auf Domainen- und andern Privatgrundstücken angesessenen menonitischen Emphyteuten	27.	63.	482.
d. 27. Junius	Die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen für die Zeit vom 1sten Januar bis ult. Junius d. J.	28.	64.	514.
d. 6. Julius	Die Nachsuchung von Gewerbescheinen . .	29.	67.	525.
d. 5. August	Die Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten durch Vorlegung der angeordneten Beschwerderegister .	34.	74.	606.

d. 17.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
d. 17. Aug. 1825.	Die Diäten und Reisekosten der Kondukteure .	34.	75.	607.
d. 2. Septbr.	Die Vorschriften wegen der ins Land kommenden polnischen Juden	37.	80.	656.
d. 1. Oktbr.	Die Berichtigung der Domainengefälle in den bestimmten Zahlungsterminen	40.	89.	715.
d. 14. Oktbr.	Die Behandlung der von fremden Messen zurückkommenden Manufaktur- und Fabrikwaaren .	43.	94.	753.
d. 25. Oktbr.	Die Aufnahme der Gewerbesteuerrollen . .	44.	99.	781.
d. 28. Oktbr.	Die Verpflichtung der Fleischer zur Deklaration des angekauften geschlachteten Fleisches . .	48.	108.	841.
d. 3. Novbr.	Die Rekursschriften gegen Strafresolute der Verwaltungsbehörden in Steuer-Kontraventionssachen	47.	107.	827.
d. 9. Novbr.	Die Zahlungen an öffentliche Kassen in Silbergroschen	46.	105.	819.
d. 26. Novbr.	Die mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden, auch durchgeführt werdenden steuerpflichtigen Waaren.	49.	110.	867.
d. 27. Novbr.	Die Anstellung der Forstbeflissenen . . .	50.	116.	893.
d. 30. Novbr.	Die Holztaxe für die Forsten der Inspektion Johannsburg	50.	115.	877.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
d. 5. Dezbr. 1825.	Die Rücksendung der Geldbeutel an die Regierungs-Hauptkasse	50.	112.	876.
d. 5. Dezbr.	Die Einziehung liquider Forderungen von der Regierungs-Hauptkasse vor dem Jahresschlusse .	50.	113.	876.
d. 6. Dezbr.	Der Jahresschluß der Regierungs-Hauptkasse .	50.	114.	877.
d. 14. Dezbr.	Der Präklusivtermin, bis zu welchem die preußischen kupfernen Einschillingsstücke bei den öffentlichen Kassen und im Verkehre nur noch angenommen werden sollen	51.	117.	899.
	F. Verordnungen des Königlichen Oberlandesgerichts von Litthauen.			
d. 7. Dezbr. 1824.	Der Mißbrauch des portofreien Rubrums . .	2.	1.	18.
d. 21. Dezbr.	Die Verpflegungskosten der zur Einstellung in eine Strafsektion verurtheilten Landwehrmänner .	5.	3.	75.
d. 5. Januar 1825.	Die Obduktion der Leichname der Selbstmörder .	4.	2.	51.
d. 12. Januar	Das Fuhrwerk der Gerichte bei Geschäftsreisen .	5.	4.	76.
d. 18. Januar	Der Urlaub der Justizbeamten	6.	—	88.
d. 22. Febr.	Die Straferkenntnisse gegen Landwehrmänner .	10.	5.	174.
d. 25. Febr.	Der Gerichtsstand der Militairpersonen . .	11.	6.	182.
d. 8. März	Die Verhältnisse der als Unterbediente im Zivildienste auf Kündigung angestellten Invaliden .	12.	7.	200.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
d. 18. März 1825.	Die Subhastation solcher Grundstücke, von welchen Königliche Grundabgaben zu entrichten sind	15.	8.	232.
d. 29. März	Die Justifikation der Liquidationen über zu restituirendes Porto	16.	9.	247.
d. 28. April	Die Besitzungen der Menoniten	19.	10.	317.
d. 16. Mai	Die Verpfandbriefung nicht adlicher Güter . .	21.	11.	367.
d. 16. Mai	Die Prüfung und Bescheinigung der von den Dorfgerichten aufgenommenen Vollmachten und Verträge	22.	12.	391.
d. 3. Jun.	Die den Offizieren von Seiten der beurlaubten und Kriegsreserve-Soldaten, auch der Landwehrmänner, gebührenden Honneurs	25.	13.	454.
d. 14. Jun.	Die zur Ungebühr erfolgten Löschungen in den Hypothekenbüchern	26.	14.	471.
d. 14. Jun.	Die Sportulfreiheit der Pupillen	26.	15.	472.
d. 14. Jun.	Die Vertheilung des Denunziantenantheils an den Stempelstrafen	26.	16.	472.
d. 31. Jul.	Der Gewehrgelder-Ersatz	33.	17.	583.
d. 1. August	Der Fortgenuß von Gnadengehältern und Wartegeldern Seitens solcher Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister ab, welche ein dauerndes oder vorübergehendes Einkommen erlangen .	36.	19.	643.

d. 12.

Datum.	Gegenstand.	Nr. des Stücks.	Nr. der Verordnung.	Seitenzahl.
d. 12. Aug. 1825.	Die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher	34.	18.	608.
d. 9. Septbr.	Die dem Richter in Requisitionssachen zukommenden Gebühren	39.	20.	691.
d. 20. Septbr.	Die Insinuation der Vorladungen	39.	21.	692.
d. 26. Septbr.	Die Portofreiheit der Korrespondenz der Gerichte über Gegenstände des Dienstes	40.	22.	716.
d. 28. Septbr.	Die Untersuchung der Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können	40.	23.	716.
d. 7. Oktbr.	Die Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle	42.	24.	742.
d. 8. Oktbr.	Die Vorschriften zu Verhütung des Kindermordes	44.	25.	782.
d. 8. Novbr.	Die Stempelfreiheit gewisser gerichtlicher Taxen	51.	26.	900.
d. 28. Novbr.	Die Publikation der Straferkenntnisse in Zoll- und Steuer-Kontraventionssachen	51.	27.	900.
	G. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 1sten Armeekorps.			
d. 19. Januar	Der bei Entreprisekontrakten zu verwendende Stempel	6.	—	91.

Bayerische Staats- Bibliothek

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 1.

Gumbinnen, den 5ten Januar 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 1. Die Veränderungen der Arzneitaxe pro $18\frac{2}{2}\frac{4}{5}$. betreffend.

Die von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten unterm 13ten November d. J. erlassenen Veränderungen der Arzneitaxe pro $18\frac{2}{2}\frac{4}{5}$. sind an die Kreisphysiker zur Aushändigung an die Apotheker des hiesigen Regierungsbezirks versandt worden, und die neuen Preise der Medikamente, so weit solche eine Abänderung erlitten haben, finden vom heutigen Tage ab Anwendung.

Gumbinnen, den 20sten Dezember 1824.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 2. Die Adresse der nach Mainz gehenden dienstlichen Mittheilungen betreffend.

Des Königs Majestät haben Allerhöchstdero Herrn Bruder den Prinzen Wilhelm von Preußen Königliche Hoheit zum Gouverneur der Bundesfestung Mainz und den Generallieutenant Herrn v. Karlowitz zum Vizegouverneur derselben zu ernennen geruhet.

Letzterer hat das Gouvernement von Mainz bereits übernommen und der bisher von dem Herrn Generalmajor v. Müffling bekleidete Posten eines Kommandanten von

von Mainz ist dem traktatmäßig dazu ernannten Kaiserlich-Königlich-Oestreichschen Generalmajor Grafen v. Münzdorff übergeben werden. Es sind mithin von jetzt an alle etwa vorkommende dienstliche Mittheilungen nicht mehr an die Königlich-Preußische Kommandantur sondern an das Königlich-Preußische Gouvernement zu richten.

Dies wird hiedurch zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht.

Gumbinnen, den 28sten Dezember 1824.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 3. Eine Kirchenkollekte betreffend.

Des Königs Majestät haben auf eine Immediatvorstellung des evangelischen Kirchenkollegiums zu Lamgarben in Ostpreußen zum innern Ausbaue der im Jahre 1818. durch einen Orkan dort eingestürzten Kirche und deren Thurms Allerhöchstselbst das Ausschreiben einer Kirchenkollekte in allen evangelischen Kirchen des Staats zu befehlen geruhet.

Die Kirchenkollegien werden daher hiedurch angewiesen, die Kollekte abzuhalten und den Betrag derselben bis zum 1sten März k. J. an die Haupt-Institutten- und Kommunalkasse einzusenden und uns den eingesendeten Betrag gleichzeitig anzuzeigen.

Gumbinnen, den 30sten Dezember 1824.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 4. Die Erhebung der Accisebonifikationen pro 1824. betreffend.

Alle diejenigen in den Städten wohnenden Herren Geistlichen und Schullehrer, welche die ihnen zustehende Accisebonifikation pro 1824. noch nicht erhoben haben, werden hiemit aufgefordert, solche ohne allen Anstand von der Haupt-Institutten- und Kommunalkasse einzuziehen, widrigenfalls Maaßregeln getroffen werden müssen, welche den Interessenten nachtheilig seyn würden.

Gumbinnen, den 3ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr.

Nr. 5. Den neuen Chausseegeld-Tarif betreffend.

Des Königs Majestät haben zwar einen neuen Chausseegeld-Tarif unterm 15ten August d. J. vollzogen, der in Kurzem durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden wird, zugleich aber ist auch von Allerhöchstderselben nachgegeben, denselben in einzelnen Fällen ermäßigen zu können.

Dieserhalb hat ein hohes Handelsministerium unterm 17ten d. M. beschlossen, daß der neue Tarif auf der Chaussee zwischen Kraupischkehmen und Insterburg noch nicht in Anwendung kommen, sondern das Chausseegeld vorläufig noch nach dem Tarife vom 21sten Mai 1822 erhoben werden soll.

Gumbinnen, den 26sten Dezember 1824.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Dem Kantor Schneller zu Werden ist heute die Vokation zur Pfarrstelle bei der Gemeine zu Lengwethen zugefertigt worden.

Gumbinnen, den 16ten Dezember 1824.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Dem Präzentor Kalau zu Norkitten ist heute die Vokation zur Pfarrstelle bei der Gemeine zu Berskallen von hier zugefertigt worden.

Gumbinnen, den 16ten Dezember 1824.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Dem Kantor Steinberg in Tilsit ist heute das Kantorat zu Werden konferirt worden.

Gumbinnen, den 18ten Dezember 1824.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Es soll das dem landesherrlichen Fiskus wegen Abgabenrückstände adjudizirte Gottfried Thusiosche Bauergrundstück zu Klein-Pillaken, Kirchspiels Buddern, bestehend aus 67 Morgen 164 □Ruthen preußischen Maaßes, entweder verkauft oder vorläufig verpachtet werden.

Hiezu habe ich einen Termin auf den 12ten Januar k. J. Vormittags um 9 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt, und ersuche besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige, sich alsdann einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren und der weitern Verhandlung der Sache gewärtig zu seyn.

Angerburg, den 23sten November 1824.

Der Landrath
v. Köller.

Das mit Trinitatis k. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Bauergrundstück Masuchowken sub Nr. 27., ehemals dem Czimai gehörig, soll der höhern Bestimmung gemäß anderweitig entweder verpachtet oder auch eigenthümlich ausgethan werden.

Der desfallsige Lizitationstermin steht auf den 15ten Januar k. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an, in welchem besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige sich einfinden und die Kauf- und Pachtbedingungen erfahren können.

Lötzen, den 13ten Dezember 1824.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Beilage zum Amtsblatte

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen Nro. 1.

Gumbinnen, den 5ten Januar 1825.

Allerhöchste Kabinetsordre,

wegen Einführung der neuen Kassenanweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals sächsischen Kassenbillets.

Da die nach Meiner Verordnung vom 4ten Februar 1806. und 4ten Dezember 1809. ausgegebenen Tresor- und Thalerscheine, so wie die nach Meiner Verordnung vom 15ten Februar 1816. (Gesetzsammlung Nr. 335.) zum Umlaufe in Meinen Staaten gestempelten ehemals sächsischen Kassenbillets Litt. A. durch die Zirkulation schadhaft und zum Theil unbrauchbar geworden sind, es daher nöthig erachtet ist, sie durch ein anderes Papier zu ersetzen: so habe Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. XVIII. Meiner Verordnung vom 17ten Januar 1820. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, (Gesetzsammlung Nr. 577.) zur Deckung der unverzinslichen Staatsschuld überwiesenen Eilf Millionen, Zweihundert und Zwei und Vierzig Tausend, Dreihundert Sieben und Vierzig Thaler Kurant zu verbriefen und damit für die sämtlichen in dem Titel der unverzinslichen Staatsschuld begriffenen Verbindlichkeiten aufzukommen. Nachdem ein zum Umtausche hinreichender Vorrath von diesen Verbriefungen bereits ausgefertiget ist: so soll nunmehr mit deren Ausreichung verfahren werden, und bestimme Ich deshalb Folgendes:

I. Die Verbriefungen der unverzinslichen Staatsschuld führen den Namen: Königlich-Preußische Kassenanweisung. Sie lauten auf Kurant nach dem Münzfuße von 1764, und sind ein zum öffentlichen Umlaufe für den Umfang Meiner ganzen Mo-

Monarchie bestimmtes, gemünztes, dem baaren Metall-Kurantgelde gleich zu achtendes Papier. Auf welche Summen die einzelnen Arten dieser Kassenanweisungen ausgefertigt sind, oder ausgefertigt werden, und die nähere Beschreibung derselben wird die Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt machen.

II. Alle gesetzliche Bestimmungen, welche in Ansehung der Tresor- und Thalerscheine, so wie der Kassenbillets Litt. A., bestehen, finden auf die Kassenanweisungen Anwendung, insofern sie durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

III. Mit dem 3ten Januar 1825. werden die Kassenanweisungen ausgegeben, bei allen Meinen Kassen, ohne Unterschied der Provinzen, als baares Geld in Zahlung angenommen und gegeben, bei dem Realisationskomtoir in Berlin aber ganz in derselben Art, wie bisher die Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A., gegen baares Geld zum vollen Nominalwerthe, ohne Aufgeld umgesetzt (realisirt.)

IV. Die Zentralstelle für den Umtausch, so wie für die Ausreichung der Kassenanweisungen gegen baares Geld ohne Aufgeld, ist die, der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordnete Kontrolle der Staatspapiere.

V. Bis dieser Umtausch beendigt ist, können auch Tresor- und Thalerscheine, imgleichen Kassenbillets Litt. A. in Zahlung angenommen werden.

VI. Alle Zahlungen, welche in Silbergeld an Meine sämtlichen Kassen ohne Unterschied derselben zu leisten sind, sollen, insofern durch schriftliche Verträge ein Anderes nicht bestimmt ist, bei jeder Einzahlung, wenn dieselbe die Summe von Zwei Thalern Kurant erreicht, oder übersteigt, zur Hälfte, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassenanweisungen oder vorläufig noch in den §. 5. bezeichneten Papieren abgeführt werden. Diese Bestimmung tritt für diejenigen Provinzen, in welchen Meine Verordnungen wegen des Zwangsantheils vom 7ten September 1814., 1sten März und 7ten April 1815. und 15ten Februar 1816. (Gesetzsammlung Nro. 248, 266., 270. und 335) bisher noch nicht in Ausführung gekommen sind, mit dem 1sten März 1825., in allen übrigen Provinzen aber schon mit dem 3ten Januar 1825., in Wirksamkeit.

VII. Wer, dieser Bestimmung entgegen, den betreffenden Theil seiner Zahlung nicht in den so eben bezeichneten Papieren abführt, erlegt für jeden daran fehlenden Thaler 2 Silbergroschen Strafagio zur Kasse.

VIII. Vom 3ten Januar 1825. an sollen Meine sämtlichen Kassen, namentlich auch die Staatsschuldentilgungs-Kasse, die in ihren Beständen befindlichen oder fernerhin bei ihnen

ihnen eingehenden Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. nicht weiter ausgeben, sondern gegen Kassenanweisungen umtauschen.

IX. Das Finanzministerium hat, im Einverständnisse mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden, dafür zu sorgen, daß in der Zeit vom 3ten Januar bis 1sten März 1825. bei jeder Regierungs-Hauptkasse hinreichende Gelegenheit vorhanden ist, nicht allein diesen Umtausch zu bewirken, sondern auch Kassenanweisungen, wo es nöthig ist, gegen baare Zahlung ohne Aufgeld zu erhalten.

X. Alle eingetauschte Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. sind sofort auf eine von der Hauptverwaltung der Staatsschulden näher zu bestimmende Art für den Umlauf untauglich zu machen, demnächst aber der von Mir zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere ernannten Kommission zur Verbrennung zu übergeben.

XI. Beschädigte oder sonst unbrauchbar gewordene Kassenanweisungen tauscht die Hauptverwaltung der Staatsschulden aus dem ihr dazu überwiesenen Fonds insofern um, als auf denselben

1. die gedruckte Littera und Nummer derselben,
2. so wie die dabei geschriebene Namensunterschrift,

vollständig noch vorhanden und sichtbar ist.

XII. Bei etwanigen Verfälschungen von Kassenanweisungen soll die Hauptverwaltung der Staatsschulden berechtigt seyn, vorläufige Untersuchungen zur Ermittelung der Thäter und Feststellung des Thatbestandes anzuordnen, oder, nach Befinden der Umstände, selbst zu führen, wodurch jedoch die Verpflichtung der gerichtlichen Behörden, namentlich ausserhalb Berlin, zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen werden soll. Ueberhaupt muß aber dieselbe von jeder vorgefallenen Verfälschung oder dem Verdachte einer solchen, so wie von allen Anzeigen oder Anklagen eines dahin einschlagenden Verbrechens, ungesäumt in Kenntniß gesetzt werden.

XIII. Ich ermächtige die Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal, in angemessenen Zwischenräumen, aufgefordert ist, die Tresor- und Thalerscheine, imgleichen die Kassenbillets Litt. A. gegen Kassenanweisungen umzutauschen, einen Präklusivtermin von mindestens sechs Monaten unter der Verwarnung und mit der Wirkung anzusetzen, daß mit Ablauf desselben alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erlöschen. Anmeldungen, zum Schutze gegen diese Präklusion, finden dabei nicht Statt, dergestalt, daß also

so mit Eintritt jenes Präklusivtermins alle alsdann noch zirkulirende Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. werthlos sind.

Dieser Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21sten Dezember 1824.

Friedrich Wilhelm.

An
das Finanzministerium und die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 6. Die Ausführung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21sten Dezember 1824. wegen der neuen Kassenanweisungen betreffend.

Im Verfolge der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetsordre wird dem Publikum bekannt gemacht, daß

1. die Regierungs-Hauptkasse Tresor-Thalerscheine und sächsische Kassenbillets Litt. A., welche bei derselben zum Umtausche präsentirt werden, gegen Kassenanweisungen eintauschen, auch Letztere auf Verlangen gegen Einzahlung in Kurant verabfolgen wird;
2. daß mit dem Anfange des achten Tages nach Erscheinung dieses Amtsblattes, der Allerhöchsten Kabinetsordre §§. VI. und VII. wegen der Zwangszahlung in Kassenanweisungen oder für jetzt auch noch in Tresor-Thalerscheinen, sächsischen Kassenbillets nach §. 5. gemäß, das Strafagio für den nicht in diesen Papieren entrichteten Zwangsantheil von allen Kassen eingefordert werden wird;
3. daß zur Verbreitung der Kassenanweisungen den Spezialkassen vorläufig und zu ihren nächsten Ausgaben von der Hauptkasse ein erforderliches Quantum in 5 und 1 Thaler-Anweisungen zugesendet werden soll, damit das Publikum im gewöhnlichen Verkehre seinen Bedarf zu den Zwangszahlungen erlangen kann.

Gumbinnen, den 4ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 2.

Gumbinnen, den 12ten Januar 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(Jahrgang 1824.)

Drei und zwanzigstes Stück:

Nr. 898. Chausseegeld-Tarif für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen, vom 15ten August 1824.

Nr. 899. Tarif von den Kanal- und Schleusengefällen des Planer Kanals, vom 14ten November 1824.

Nr. 900. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Dezember 1824., einige Modifikationen und insbesondere die §§. 156., 179. und 571. der Kriminalordnung betreffend.

Nr. 901. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Dezember 1824., wegen Suspension des in den Rheinprovinzen bisher noch angewendeten Gesetzes der ehemaligen französischen Republik vom 10ten Vendémiaire des Jahres IV.

Nr. 902. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachsen-Gothaischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Gränzwaldungen, vom 15ten Dezember 1824.

Vier und Zwanzigstes Stück:

Nr. 903. Regulativ über das Posttaxwesen, vom 18ten Dezember 1824.

Nr. 904. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Dezember 1824., wegen Einführung der neuen Kassenanweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassenbillets.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 7. Eine Haus- und Kirchenkollekte betreffend.

Des Königs Majestät haben zum Wiederaufbaue der zu Sternberg in der Neumark abgebrannten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude eine allgemeine evangelische Haus- und Kirchenkollekte in der Monarchie zu bewilligen geruhet.

Die Herren Landräthe, Magisträte und Kirchenkollegien werden demnach angewiesen, diese Kollekte in ihrem Bereiche abhalten zu lassen und die gesammelten Beiträge an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse bis zum 1sten März k. J. einzusenden, auch uns den Betrag gleichzeitig anzuzeigen.

Gumbinnen, den 24sten Dezember 1824.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 8. Die Erkennung und Behandlung des Scharlachfiebers und die gegen dessen weitere Verbreitung zu ergreifenden Maaßregeln betreffend.

Das Scharlachfieber, welches in einigen Ortschaften herrscht, ist deßhalb in mehreren Fällen um so gefährlicher geworden, je weniger

1. die Krankheit allgemein und zu rechter Zeit erkannt wird,
2. kräftige Maaßregeln gegen die weitere Verbreitung ergriffen werden.

Um das Erkennen und die Behandlung des Uebels zu erleichtern, bringen wir nachstehende Instruktion des Königlichen Ober-Collegii medici et Sanitatis vom 8ten September 1801. mit dem Bemerken in Erinnerung, daß bei irgend bedenklichen Zufällen ärztliche Behandlung erforderlich ist.

In-

Instruktion, wie man bei dem jetzt so allgemein herrschenden Scharlachfieber zu verfahren hat.

Da seit einigen Jahren das Scharlachfieber nicht nur viel allgemeiner bei uns herrscht, sondern auch in Rücksicht seiner Zufälle und Folgen ungleich gefährlicher ist, als ehemals, indem die Anzahl der in hiesiger Residenz innerhalb eines Jahres an dieser Krankheit Verstorbenen der Anzahl der in den vorhergehenden letzten siebenzehn Jahren daran Verstorbenen wenigstens gleich kommt, wo nicht gar dieselbe übertrifft: so findet sich das Ober Coll. med. et Sanitatis veranlaßt, nachstehende Instruktion über diese Krankheit und ihre Folgen zum Besten des Publikums öffentlich bekannt zu machen. Das Scharlachfieber (auch der rothe Hund genannt) ist eine über die Haut nicht erhabene Ausschlagskrankheit, die sich durch Ansteckung, am häufigsten Kindern, oft aber auch Erwachsenen mittheilt; anfänglich an einzelnen Theilen des Körpers, gewöhnlich zuerst am Halse, an dem Vorderarme und auf der Brust, unter der Gestalt kleiner, abgesonderter, hochrother Flecken erscheint, welche bald darauf allmählig zusammenfließen und den ganzen Körper, oder doch einzelne Theile desselben, mit einer Scharlachröthe überziehen. Gewöhnlich kündigt sich diese gefahrvolle Krankheit durch nachstehende Zufälle an, als: Frösteln mit abwechselnder, starker Hitze, Schwindel, Schwere des Kopfes, Neigung zum Schlafe, oder Schlaflosigkeit (erstere mehr bei Kindern, letztere bei Erwachsenen), Trägheit, rothe Augen, trockne Nase, Nasenbluten, öfteres Niesen, schmerzhafte Kinnbacken- und Ohrendrüsen, undeutliche veränderte Sprache, starken Durst, trocknen und brennenden Hals, Beschwerlichkeit des Schlingens, Halsweh, Steifigkeit des Halses, Beklemmung und Stiche in der Brust, verlorne Eßlust, Leibschmerzen, Erbrechen, Harnzwang, Leibesverstopfung, herumziehende oder festsitzende Rücken- und Gliederschmerzen. Am zweiten, gewöhnlicher am dritten Abend nach Eintritt obiger Beschwerden, erscheinen zuerst im Gesichte und am Halse obige bereits erwähnte einzelne, rosenrothe Fleckchen, die in Kurzem zusammenfließen und die gewöhnliche Hautfarbe in eine scharlachrothe verwandeln. Nach der Erscheinung des Ausschlags verschwinden jene Zufälle keineswegs, vielmehr wird der Kranke unruhiger, er raset besonders des Nachts, wirft sich im Bette hin und her, ohne die gewünschte Ruhe zu finden. Mit dem anbrechenden Morgen lassen einige Zufälle, besonders die Unruhe und das Irrereden etwas nach, kehren jedoch gegen Abend und zwar oft stärker wie-

der zurück und vermehren oder vermindern sich, nach der verschiedenen Stärke der Krankheit, bis gegen den siebenten öfters neunten Tag. Um diese Zeit verschwindet die Röthe allmählig in der nämlichen Ordnung, wie sie erschienen ist, die Haut wird rauh und lößt sich, besonders an Händen und Füßen, in ganzen Stücken, am übrigen Theile des Körpers aber nur kleienartig ab. Nicht immer kündigt sich aber diese Krankheit unter obiger Gestalt und nach der erwähnten Ordnung an; oft befällt sie die Menschen plötzlich, und der Aufschlag ist in den ersten sechs Stunden schon sichtbar, so daß die Kinder oft noch herumlaufen und spielen, wenn sie schon über den ganzen Körper mit Scharlach bedeckt sind; oft ist sie auch so gelinde, daß die Kranken sich nur über wenige und zuweilen über gar keine der vorhin beschriebenen Zufälle beklagen, sondern während der ganzen Krankheit so munter und wohl sind, daß sie nur mit Mühe im Bette erhalten werden können. Das Scharlachgift ist äusserst flüchtig, tritt schnell zurück und wirft sich leicht auf das Gehirn oder die Lunge, und tödtet in wenigen Stunden, ja oft in wenigen Augenblicken. Besonders geschieht dieses, wenn die Krankheit bösartig ist, oder wenn die Kranken in den ersten 7 bis 9 Tagen der Krankheit nicht mit aller möglichen Sorgfalt vor Erkältungen gehütet werden. Sobald daher diese Krankheit herrscht, so müssen bei der geringsten Erscheinung der oben angeführten Zufälle die Kinder sogleich ins Bett gebracht werden. Das Bett darf weder zu nahe ans Fenster, oder an die Thür, noch zu nahe an den Ofen gestellt werden, indem auch allzugroße Hitze der Krankheit nachtheilig ist. Besonders muß der Zutritt von Zug und kalter Luft sorgfältig vermieden werden, denn diese veranlaßt nicht selten einen schnellen Tod, deshalb muß das Krankenbett in der Stube so gestellt werden, daß bei Oeffnung der Thür die kalte, eindringende Luft nicht auf dasselbe stoße. Jeder, der zum Kranken geht, muß nicht sogleich beim Eintritte in die Stube ans Krankenbett treten, sondern bei kalter Witterung sich erst am Ofen erwärmen, oder fern vom Kranken sich eine Weile aufhalten. Keinem Scharlachkranken darf weder das Bett gemacht, noch die Wäsche gewechselt werden, als nur mit der größten Behutsamkeit und Fürsorge gegen die so leicht mögliche Erkältung und mit der Vorsicht, daß sowohl die Wäsche als das Bett vorher gehörig getrocknet und erwärmt werden. Selbst die Leibesöffnung und das Urinlassen müssen mit der größten Behutsamkeit in Gefäße, die ins Bett gebracht werden, geschehen. Die Kinder müssen erforderlichen Falls mit Gewalt

in

im Bette erhalten werden; besonders muß zur Nachtzeit ununterbrochen Jemand beim Bette sitzen und Sorge tragen, daß der Kranke sich nicht durch Entblößung erkälte. In der Periode des Abtrocknens, welche, wie schon erwähnt, den siebenten bis neunten Tag eintritt, droht dem Kranken eine weniger schnelle, aber nicht geringere Gefahr. Die geringste Erkältung während dieser Zeit veranlaßt eine Geschwulst des ganzen Körpers, die sich gewöhnlich folgendermaßen einstellt: Die Absonderung des Urins wird sparsam, obgleich die Kranken oft große Neigung und zuweilen alle Viertelstunden Drang zum Urinlassen empfinden, so ist dasselbe doch beschwerlich und besteht oft nur in wenigen Tropfen. Der Urin selbst ist zuweilen blaß, wie klares Wasser, zuweilen aber auch dunkelbraun, dick und trübe. Dabei schwellen Gesicht, Füße, Unterleib und Geburtstheile oft bis zum Platzen; das Fieber wird stärker, und diese Krankheit, welche nun eine vollkommene Wassersucht ist, endigt sich sehr oft mit dem Tode. Auch bei der gelindesten Krankheit muß der Kranke wenigstens 4 Wochen das Bett und sogar im Sommer 6 Wochen die Stube hüten, weil auch selbst nach dem gelindesten und gutartigsten Scharlachfieber die so eben beschriebene Wassersucht entsteht. Ist die Krankheit gelinde, so bedarf es nur des fleißigen Trinkens von Fliederthee, warmer Hafergrütze, oder Graupenschleim, lauwarmem Wasser mit Milch u. s. w. Diese Getränke, im reichlichen Maaße getrunken, befördern die Ausdünstung und unterhalten den Ausschlag. Sind die Halsschmerzen bedeutend, so muß man den Dampf von Fliederblumenthee, worein etwas Honig und Essig gegossen worden, in den Hals gehen lassen, und, wenn das Alter des Kranken es gestattet, so muß alle halbe Stunden einigemal mit dieser Mischung gegurgelt werden. In den ersten 8 Tagen dürfen die Kranken ausser Hafergrützsuppe, Graupenschleim, Semmelsuppe nichts genießen. Nur erst nach dieser Zeit kann leichtes Gemüse, als Mohrrüben, Spinat, gekochtes Obst, Biersuppe, Kalbfleischbrühe u. s. w. genossen werden. Ist die Krankheit aber heftiger, ist eine Halsentzündung zugegen, die durch schmerzhaftes, sehr beschwerliches Schlingen, veränderte Sprache und heftige Schmerzen im Halse sich verräth, oder stellen sich mehrere von den oben angeführten heftigen Zufällen ein; so muß ohne allen Aufschub sogleich die Hülfe eines Arztes gesucht werden. Sollte das Scharlachgift sich auf die Drüsen des Halses werfen, und sollten diese entzündet werden und anschwellen, so muß man sogleich suchen, diese Entzündung durch warme Umschläge von ganz dick gekochter Hafergrütze, oder Semmel in

Milch

Milch gekocht, worunter noch etwas Safran gethan werden kann, zur Eiterung zu bringen. Bei eintretender Wassersucht ist eine Abkochung von einem Loth Cremor Tartari mit einem halben Quart Brunnenwasser aufgekocht, und ein paar Eßlöffel voll Flieder- oder Wacholdermuß zugesetzt, täglich lauwarm ausgetrunken, sehr heilsam. Diese Portion ist für ein dreijähriges Kind und muß nach Verschiedenheit des Alters vergrößert oder verringert werden. Weicht die Geschwulst nach dem Gebrauche dieses Mittels nicht sehr bald, so ist die Verordnung eines Arztes erforderlich, so wie es überhaupt sehr rathsam ist, bei dieser gefahrvollen Krankheit, wenn sie auch noch so gelinde zu seyn scheinen sollte, wenigstens den Rath eines Arztes einzuholen, indem keine Krankheit so leicht und so schnell tödtlich wird als das Scharlachfieber. Uebrigens wird den Gutsbesitzern, Beamten, Predigern und Pächtern bestens empfohlen, bei ihren Gemeinden auf die genaue Befolgung dieser Anweisung zu halten.

Berlin, den 5ten September 1801.

Königlich-Preußisches Ober-Collegium medicum et Sanitatis.

In gesundheitspolizeilicher Hinsicht sehen wir uns genöthigt, Folgendes zu verordnen:

a. Sobald in einem Hause der Scharlach ausbricht, muß dies von den betreffenden Aeltern, Pflegern ꝛc. der Orts-Polizeibehörde zur fernern Anzeige gemeldet, der Kranke im Bette gehalten, auch vor Erkältung und fremden Besuchen verwahrt werden.

b. Keine Familie, in welcher sich das Scharlachfieber zeigt, darf ihren, selbst gesunden, Kindern den Ausgang nach der Kirche, Schule oder andern Häusern gestatten, bis der Arzt bezeugt, daß keine Ansteckung mehr zu befürchten ist.

c. Bei dem Ausbruche dieser Krankheit in Schulhäusern wird der Unterricht sofort geschlossen, und darf erst auf polizeiliche Anordnung wieder eröffnet werden.

d. Endlich, ist auch das öffentliche Ausstellen und feierliche Begraben der am Scharlachfieber Gestorbenen eben so wenig als bei Pockenleichen zulässig.

Sämtlichen Polizeibehörden, Schulinspektoren und Kreis-Medizinalbeamten wird die Ausführung dieser Vorschriften zur unerläßlichen Pflicht gemacht.

Gumbinnen, den 4ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr.

Nr. 9. Die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen betreffend:

Die halbjährigen, am 1sten Januar 1825 fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen werden gegen Extradition des darüber ausgefertigten Zinskupons Series IV. Nr. 4. in folgender Art berichtigt.

I. Die Zahlung erfolgt in Berlin bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30, täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassenrevision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, und zwar auf die Staatsschuldscheine

von Nr. 1.	bis	10,000.	vom	3ten	bis	4ten Januar,
= = 10,001.	=	40,000.	=	5ten	=	11ten =
= = 40,001.	=	70,000.	=	12ten	=	18ten =
= = 70,001.	=	100,000.	=	19ten	=	24sten =
= = 100,001.	und	darüber	=	25sten.		

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Staatsschuldentilgungs-Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt werden, um so mehr, als auch nach Ablauf der vorbezeichneten Zahlungstermine mit der Zinsenzahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird. Wer Zinsen von mehreren Staatsschuldscheinen zu erheben hat, ordnet die Letzteren nach den Apoints und übergiebt sie der Staatsschuldentilgungs-Kasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen genau aufzunehmenden Verzeichnisse.

II. In den Provinzen werden die bezeichneten Zinskupons bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen, so wie bei allen Königlichen Spezialkassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar 1825, baar eingelöst, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainenveräusserungs-Gelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes, in Zahlung angenommen.

III. Auf Zinskupons, welche mit einem (rothen) Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause

Rei-

Reichenbach und Komp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeitstermine, oder an jedem spätern beliebigen Tage. Wer sonst aber fällige Zinsen auf nicht gestempelte Zinskupons in Leipzig zu erheben wünscht, erhält sie bei dem gedachten Handlungshause in den Tagen vom 12ten bis letzten Februar 1825.

IV. Zugleich werden mit den Zinsen vom 1sten Julius bis letzten Dezember d. J. die aus der Zeit vom 1sten Januar 1821. bis letzten Junius 1824. gegen Aushändigung der Zinskupons Series III. Nr. 5., 6, 7. und 8, und Series IV. Nr. 1., 2 und 3. ausgezahlt, wogegen mit dem 1sten Januar 1825. die Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Julius 1820. bis 1sten Januar 1821. präkludirt sind und der darüber ausgefertigte Zinskupon Series III. Nr. 4. werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis zum Ablaufe dieses Jahres eingelöset werden kann. Die noch nicht abgeholten Zinskupons Series III. und IV. können ebenfalls und zwar bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30., gegen Vorzeigung des betreffenden Staatsschuldscheins, worauf Erstere abgestempelt werden müssen, täglich, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, in Empfang genommen werden.

V. Da die Kassenbeamten sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen ausser Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Kupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Herr Agent Bloch hieselbst, Behrenstraße Nr. 15., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 17ten Dezember 1824.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

wird den sämtlichen Spezialkassen hiemit zur Kenntniß gebracht, mit dem Beifügen, daß hienach die Zinskupons der Series III. Nr. 4 vom 1sten Januar d. J. an nicht weiter zur Zahlung kommen dürfen, sondern nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten Januar 1820. wegen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens, Gesetzsammlung Nr. 577. §. 17, präkludirt sind.

Die Regierungs-Hauptkasse und sämtliche Spezialkassen werden demnach angewie-

wiesen, vom 1sten Januar d. J. die bezeichneten Kupons weder baar einzulösen noch in Zahlung anzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkte sind sie zwar, jedoch nur bei der Regierungs-Hauptkasse, zu realisiren.

Gleich nach Eintritt des 1sten d. M. haben aber die Spezialkassen ein Verzeichniß von den präkludirten Zinsen an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden, von welcher solches an die die Staatsschuldentilgungs-Kasse befördert werden wird.

Gumbinnen, den 3ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Nr. 10. Die neuen Kassenanweisungen betreffend.

Im Verfolg der durch das diesjährige Amtsblatt Nro. 1. zur allgemeinen Kenntniß gebrachten Königl. Allerhöchsten Kabinetsordre vom 21sten Dezember v. J. und in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Finanzministeriums von gleichem Datum, nach welchen die Tresorscheine, Thalerscheine und ehemaligen sächsischen Kassenbillets Litt. A gegen die neuen Kassenanweisungen umgetauscht und von jetzt ab alle Zahlungen an die Königl. Kassen zur Hälfte des Betrages von 2 Rthlr. und darüber in neuen Kassenanweisungen und bis dahin, daß der Umtausch beendigt ist, auch in den vorbenannten Papieren geleistet werden sollen, findet die unterzeichnete 2te Abtheilung der Regierung sich veranlaßt, sämmtlichen Spezialkassen ihres Ressorts zu ihrer Nachricht und Achtung Folgendes bekannt zu machen:

1. ist die Hauptkasse angewiesen worden, den Spezialkassen eine angemessene Summe in Kassenanweisungen zu übersenden, um sie im Publikum zu verbreiten;
2. zu dem Ende sind solche, sobald sie den Spezialkassen zugehen, zu allen Ausgaben auf Anweisung und für Rechnung der Hauptkasse, in so weit es thunlich ist, zu verwenden, hienächst aber aus diesem Depositum vorläufig auch noch denen, die in Ermangelung der zur Zeit noch annehmbaren Tresor-, Thalerscheine und sächsischen Kassenbillets Papiergeld bedürfen, gegen Kurant davon zu verabfolgen;
3. die bei den Spezialkassen auf Gefälle eingehenden Tresor-, Thalerscheine und ehemaligen sächsischen Kassenbillets Litt. A. sind so nach wie vor an die Hauptkasse auf ihre Ueberschüsse abzuführen;
4. beschädigte Tresor- und Thalerscheine werden von der Hauptkasse nur dann als gültig angenommen, wenn sie noch mit vollständiger Nummer, sächsische Kassen-

billets Litt. A. aber, wenn sie ausser dieser noch mit dem Preuß. Stempel versehen sind. Die Spezialkassen werden es sich daher selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen für Papiere der vorgenannten Art, bei welchen die erstbemerkten Erfordernisse der Gültigkeit nicht anzutreffen und welche dennoch von ihnen angenommen sind, keine Valuta gewährt werden wird;

5. wird den Spezialkassen empfohlen, sich von der Richtigkeit des Innhalts der Pakete, in welchen ihnen Kassenanweisungen zugehen, jedesmal sogleich zu überzeugen, indem, wenn die Pakete einmal als richtig angenommen worden sind, das dabei später etwa entdeckte Manquement nicht ersetzt werden soll.

6. Endlich werden die Spezialkassen angewiesen, in ihren Büchern eine besondere Kolonne für die Kassenanweisungen zu bestimmen, und bei den Positionen, wo der Zwangantheil nicht vollständig entrichtet worden ist, auf die geschehene Vereinnahmung des Strafagio hinzuweisen, wie denn auch in den Quittungen die geschehene Zahlung des Zwangantheils und eventualiter des Strafagio ausdrücklich zu bemerken ist.

Daß diesen Bestimmungen, besonders den zu 2. und 5., gehörig genügt werde, darauf werden die Kassenkuratoren und Revisoren strenge zu halten haben.

Gumbinnen, den 4ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 1. Den Mißbrauch des portofreien Rubrum betreffend.

Sämtliche Untergerichte der Provinz werden hiemit angewiesen, das portofreie Rubrum nur da zu gebrauchen, wo dieses durch besondere Verordnungen ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, und müssen dieserhalb auch von ihnen die im Reglement vom 9ten April 1804. enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden, widrigenfalls dasjenige Gericht, welches das portofreie Rubrum mißbraucht, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden wird.

Insterburg, den 7ten Dezember 1824.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Ver-

Persönliche Dienstverhältnisse.

Da dem vormaligen Intendanten, Herrn Bluhm in Nassawen, die interimistische Verwaltung des durch den Tod des Herrn Landraths Sperber in Gerschkullen erledigten Landrathspostens im Ragnitschen Kreise übertragen worden: so wird solches dem Publikum mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß derselbe sich in der Kreisstadt Ragnit aufhalten und von da aus seine Geschäfte betreiben wird.

Gumbinnen, den 7ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Von Neumärkschen Interimsscheinen zahlt die Staatsschuldentilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30½, am 3ten Januar 1825. und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr

I. die halbjährigen Zinsen vom 1sten Julius 1824. bis 1sten Januar 1825. gegen Zurückgabe des Kupons Series I. Nr. 6.

II. zugleich aber auch die ältern nicht abgehobenen Zinsen vom 1sten Julius 1818. ab.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zinsscheinen und Zinskupons, ordnet Letztere sowohl nach der Verfallzeit als nach den Apoints und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hienach zur Zinserhebung nöthigen Zinsscheine und Zinskupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Kontrolle der Staatspapiere, ebenfalls Taubenstraße No. 30½, unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zinskupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten, so wenig der Kontrolle der Staatspapiere, als der Staatsschuldentilgungs Kasse, sich über ihre hiebei eintretende Amtsverrichtung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zinskupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße Nr. 45., hieselbst erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanzministerium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zinscoupons, Series I No. 6 bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 17ten Dezember 1824.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nach der uns von dem Herrn Landstallmeister von Burgsdorf mitgetheilten Abfohlungs- und Beschälungstabelle sind im Jahr 1823. in dem hiesigen und dem Königsbergschen Regierungsbezirke

6,630 Stuten durch Landgestütsbeschäler und ausserdem
64 Stuten durch Hauptgestütsbeschäler und Probirhengste,

überhaupt 6,694 Stuten tragend geworden.

Von diesen sind 5,540 Füllen am Leben, und hievon treffen 4,280 auf den hiesigen Regierungsbezirk.

Im Jahre 1824. sind im hiesigen Regierungsbezirke durch 182 Landgestütsbeschäler auf 78 Stationen

10,282 Stuten, und im Bezirke der Königsbergschen Regierung durch 68 Landgestütsbeschäler auf 46 Stationen
3,274 Stuten,

überhaupt 13,556 Stuten gedeckt worden.

Ausserdem aber sind noch 439 Stuten durch Hauptgestütsbeschäler und Probirhengste gedeckt worden.

Vorstehendes wird mit Bezugnahme auf die im 3ten Stücke des Amtsblatts für 1824 Seite 27 enthaltene Bekanntmachung vom 10ten Januar v. J. hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Gumbinnen, den 4ten Januar 1824.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach

Nachstehendes Verzeichniß der im Laufe des Jahres 1824. für unsern Verwaltungsbereich ertheilten Generalkonzessionen wird hiedurch zur Kenntniß der Polizei- und Ortsbehörden gebracht.

Gumbinnen, den 4ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Verzeichniß.

Laufende Nr.	Name des Konzessionairs.	Gegenstand, wozu Erlaubniß ertheilt worden ist.	Datum der Ausstellung der Konzession.	Tag der Erlöschung der Konzession.
1.	Johann Ponsold .	Handel mit optischen Instrumenten.	d. 19 Novbr. 1823.	d. 31. Dezbr. 1824.
2.	A. L. Bamberg .	Vorzeigung mechanischer Künste	d. 27. Novbr.	d. 27 Novbr. 1826
3.	Johann Schmidt .	Handel mit inländischen Eisenschneidewaaren.	d. 4. Dezbr	d. 31. Dezbr. 1824.
4.	Franz Homburg .	Handel mit Vieh und Honig	d. 13 Dezbr	d. 31. Dezbr. 1824.
5.	Friedrich Fett . .	Handel mit Vieh und Honig	d. 18 Febr 1824.	d. 31. Dezbr. 1824.
6.	George Palinsky .	Handel mit Vieh und rohen Produkten.	d. 13. Dezbr. 1823	d. 31 Dezbr. 1824
7	Johann Dorrer .	Handel mit selbstverfertigten hölzernen Uhren.	d. 26 Dezbr.	d. 31 Dezbr. 1824
8	Philipp Bock . .	Handel mit Vieh	d. 31 Dezbr.	d. 31 Dezbr. 1824.
9	Andreas Raschke .	Viehhandel	d 23. Januar 1824.	d. 31 Dezbr. 1824.
10.	Friedrich Ludwig v. Wedell.	theatralische Vorstellungen	d. 23 Januar	d. 22 Febr. 1827.
11.	Karl Friedrich Ziemer	Viehhandel	d 23. Januar	d. 31. Dezbr. 1824.

Hein-

Laufende Nr.	Name des Konzessionairs.	Gegenstand, wozu Erlaubniß ertheilt worden ist.	Datum der Ausstellung der Konzession	Tag der Erlöschung der Konzession.
12.	Heinrich Johann Neumann.	Handel mit Vieh	d. 28. Januar 1824.	d. 31 Dezbr. 1824.
13.	Friedrich Nitze . .	Handel mit Vieh	d. 28. Januar	d. 31. Dezbr. 1824
14.	Jakob Weith . .	mit Vieh und Honig . .	d. 28 Januar	d. 31. Dezbr. 1824.
15.	Herrmann	Vorzeigung optischer, mechanischer und equilibristischer Künste.	d. 31 Januar	d. 31 Januar 1825.
16.	Franz Heinrich Thiele	Handel mit Holzuhren . .	d. 9. Febr.	d. 31. Dezbr. 1824
17.	Stephani . . .	Reitkünste	d. 4 Febr.	d. 4 Februar 1825.
18.	Wilhelm Meßies .	Handel mit Bielefelder Leinwand.	d. 3. Febr.	d. 31. Dezbr. 1824.
19.	Daniel Dallmann .	Handel mit Vieh	d. 12. Febr.	d. 31 Dezbr. 1824.
20.	Goldkett	Vorzeigung equilibristischer und mechanischer Künste.	d. 29. Januar	d. 29 Januar 1826.
21.	Johann v. Dinter .	Vorzeigung fremder Thiere	d. 7. Febr.	d. 17. Febr. 1825.
22.	Christian Steinhardt	Handel mit Vieh . . .	d. 25. Febr.	d. 31 Dezbr. 1824.
23.	Wilhelm Hensel . .	Handel mit Rindvieh und Schweinen.	d. 26 Febr.	d. 31. Dezbr. 1824.
24.	Franz Jersamske .	Handel mit Vieh und Honig	d. 26 Febr.	d. 31. Dezbr. 1824
25.	Grase	Viehhandel	d. 21. März	d. 31. Dezbr. 1824
26.	Christian Heinze . .	Handel mit selbstverfertigten künstlichen Glaswaaren	d. 18. März	d. 31. Dezbr. 1824.
27.	Christian Trilloff .	Handel mit Spiegeln . .	d. 27. März	d. 31. Dezbr. 1824.

Gott-

Laufende Nr.	Name des Konzessionairs.	Gegenstand, wozu Erlaubniß ertheilt worden ist.	Datum der Ausstellung der Konzession.	Tag der Erlöschung der Konzession.
28.	Gottfried Albrecht .	zum Handel mit Spiegeln .	d. 27. März 1824.	d. 31. Dezbr. 1824.
29.	Peter Gobert und	zum Handel mit Spiegeln .	d. 27. März	d. 31. Dezbr. 1824.
30.	Friedrich Wisch . .	zum Handel mit Spiegeln .	d. 27. März	d. 31. Dezbr. 1824.
31.	Benoit Advenant .	Vorzeigung fremder Thiere	d. 18. März	d. 18. März 1825.
32.	Karl Heise . . .	zum Handel mit Vieh . .	d. 27. März	d. 31 Dezbr. 1224.
33	Johann Karl Schumann.	zu mechanisch-optischen Vorstellungen.	d. 27. März	d. 27. März 1827.
34.	Franz Lombardi . .	Vorzeigung fremder Thiere	d. 30. März	d. 12. April 1825.
35.	Ulrike Gretsel . .	Deklamationen zu geben .	d. 29. April	d. 29 April 1827.
36.	Heinrich und Kaspar Kiesler.	zum Handel mit Eisen . .	d. 28. April	d. 31. Dezbr. 18 4
37.	Johann Jost und Jost Heinrich Sauerwald	zum Handel mit Eisen . .	d. 28. April	d. 31. Dezbr. 1824.
38.	Kaspar Kiesler jun.	zum Handel mit Eisen . .	d. 28. April	d. 31. Dezbr. 1824
39.	Kaspar Sauerwald jun	zum Handel mit Eisen . .	d. 28 April	d. 31 Dezbr. 1824.
40.	George Haskoop . .	zum Handel mit Vieh . .	d. 4. Mai	d. 31 Dezbr. 1824.
41.	David Daniel Jakob Binder.	zum Handel mit Federposen, Siegellack, Mundlack und Bleistiften.	d. 27. Mai	d. 31. Dezbr. 1824.
42.	Johann Karl Binder	zum Handel mit Federposen und Siegellack.	d. 31. Mai	d. 31. Dezbr. 1824.
43	Michael Wölgosch .	zum Handel mit Vieh . .	d. 28. Junius	d. 31. Dezbr. 1824.

Witt-

Laufende Nr.	Name des Konzessionairs.	Gegenstand, wozu Erlaubniß ertheilt worden ist.	Datum der Ausstellung der Konzession.	Tag der Erlöschung der Konzession.
44.	Wittwe Philadelphia	Vorzeigung eines Mönchsrobben.	d. 23 Junius 1824.	d. 23 Junius 1825.
45.	Jakob Ascher Rosenthal	zum Handel mit kurzen Waaren.	d. 24 Julius	d. 31. Dezbr. 1825.
46.	Franz Kopolent . .	zu plastischen und sonstigen Vorstellungen.	d. 3. August	d. 3 August 1825.
47.	Karl Preuß . . .	zu Aufsuchung von Bestellungen auf Strumpf-, Galanterie- und Modewaaren.	d. 31. August	d. 31. Dezbr. 1824.
48.	Pierre Joseph Lecuster, genannt Olivier.	Vorzeigung optisch physikalischer Künste.	d. 31. August	d. 31. August 1826.
49.	v. Czirson . . .	zum Handel mit Schweinen und anderm Viehe.	d. 21 Septbr.	d. 31 Dezbr. 1824.
50.	A. E. Drechsler .	zu Konzerten, Tafel- und Tanzmusik.	d. 13. Oktbr.	d. 13 Oktbr. 1827.
51.	Brunschweiler . .	Vorzeigung einer Kunstuhr.	d. 13. Oktbr.	d. 13 Oktbr. 1826
52.	Gottlob Thieme . .	zu mechanischen, physikalischen und optischen Vorstellungen.	d. 20 Oktbr.	d. 20 Oktbr. 1827.
53.	L. Caramatti . .	Vorzeigung fremder Thiere	d. 22. Novbr.	d. 22. Novbr. 1826.
54.	Friedrich Knie . .	Vorzeigung gymnastischer Künste.	d. 28. Oktbr.	d. 15 Febr. 1827.
55.	Giovanni Rossi . .	Vorzeigung seiner Menagerie fremder Thiere.	d. 26. Novbr.	d. 25 Januar 1827.

Der

Der vom Königl. 1sten Infanterieregimente nach Tilsit zur Disposition beurlaubte Gemeine Karl Wokek, 25 Jahr 3 Monat alt, 3 Jahr gedient, aus Sikenhöfen, Kirchspiels Medenau, Kreis Fischhausen, gebürtig, Grobschmidt von Profession, hat sich bei Gelegenheit des für ihn eingegangenen Kriegsreservepasses und Führungsattestes weder in Tilsit, noch überhaupt im ganzen diesseitigen Brigadebereiche ermitteln lassen, und werden deshalb die resp. Zivilbehörden hiemit ergebenst ersucht, sobald sie auf irgend eine Art Kenntniß von dem gegenwärtigen Aufenthalte des ic. Wokek erhalten sollten, darüber dem Unterzeichneten gefällige Benachrichtigung zugehen lassen zu wollen."

Königsberg, den 3ten Januar 1825.

Der Generalmajor und Kommandeur der 1sten Landwehrbrigade
v. Stülpnagel.

Da das wegen rückständiger Königlicher Abgaben zur Subhastation gestellte und dem Fiskus adjudizirte Bauergrundstück zu Przytullen, 2 Hufen kulmisch groß, welches der Michael Winko bisher inne gehabt, im letztangestandenen Termine nicht hat verkauft werden können: so ist ein anderweiter Termin zum Verkaufe, oder wenn dieser nicht zu Stande kommen sollte, auch zur Verpachtung dieses Grundstücks am 29sten Januar l. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts angesetzt worden, und werden Kauf- und Pachtlustige zur Wahrnehmung desselben hiemit eingeladen.

Angerburg, den 27sten Dezember 1824.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe des dem Fiskus adjudizirten, ehemals Scheyda-Grubbaschen Bauergutes in Gurra, von 3 Hufen 15 Morgen kulmisch, ist der Termin auf den 5ten Februar d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Johannsburg, den 5ten Januar 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Der Pharmazeut Wilhelm Pusch und dessen Bruder der Bürger und Apotheker Pusch zu Guben haben unter dem 27sten September d. J. ein Patent auf 8 nach einander fortlaufende Jahre für die ganze Preußische Monarchie erhalten, nach der ihnen eigenthümlichen Methode Eisen- oder Meläncvitriol zu bereiten, welches von demselben hiemit der Vorschrift gemäß bekannt gemacht wird.

Guben, den 15ten Dezember 1824.

Gemäß höchster Verordnung vom 14ten Oktober 1815. machen wir hiedurch bekannt, daß das Königliche hohe Ministerium des Handels uns unterm 10ten Dezember d. J. ein Patent, für alle Provinzen des preußischen Staats gültig und auf fünf Jahre laufend, ertheilt hat zur Fabrizirung einer Zeichenleinwand, welche mit einem pergamentartigen Ueberzuge nach einer mit den angewandten Ingredienzien in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümliche Methode anerkannt ist.

Hiebei bemerken wir noch, daß diese Leinwand sich durch Veränderung des Wetters weder ausdehnt noch zusammenzieht, ferner Wasser und alle Wasserfarben annimmt, mit Dinte, Bleistift und Tuschen darauf zu zeichnen erlaubt, und daß sie selbst Regen und Waschen ertragen kann, ohne daß das Gezeichnete dadurch litte.

Da sich diese Zeichenleinwand, welche mit der bereits bekannten Pergamentleinwand nicht verwechselt werden darf, durch benannte Eigenschaften, die von einer hochlöblichen technischen Kommission zu Berlin anerkannt sind — so wie auch, daß solche dem auf Leinwand geklebten Papiere bei Weitem vorzuziehen ist — besonders für Meßtische, Planzeichnungen, behufs der Separationen, Seekarten und andere Arbeiten, welche der Witterung ausgesetzt werden vorzüglich eignet, so glauben wir sie mit Recht den Herren Geometern und Ingenieurs empfehlen zu dürfen, wobei wir noch bemerken, daß wir sie in den Breiten von $\frac{3}{4}$, $\frac{5}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Berliner Ellen und selbst auf Verlangen noch breiter fabriziren und die prompteste Bedienung versprechen.

Genthin, den 23sten Dezember 1824.

Aug. v. Gauvain,
Major ausser Dienst ꝛc.
Spielhagen,
Regierungskondukteur.
} werden zeichnen Aug. v. Gauvain et Comp.

Sich-

Sicherheitspolizei.

Die unten näher signalisirte Häuslingin Louise Kuchenbecker, welche unterm 29sten September v. J. zum Wirth Matheus Zelius zu Weissensee in den Probedienst gegeben wurde, ist am 3ten d. M. ihrem Brodherrn wieder entlaufen. Alle resp. Polizeibehörden werden daher dienstlichst ersucht, auf diese Flüchtlingin vigiliren und sie im Betretungsfalle hier abliefern zu lassen.

Signalement.

Die Louise Kuchenbecker ist aus Buddern bei Angerburg gebürtig, lutherisch, 27 Jahre alt, hat dunkelbraune Haare, eine glatte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt, und spricht polnisch und deutsch.

Tapiau, den 4ten Januar 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Der unten näher signalisirte Häusling, Schuhmachergeselle Friedrich Wilhelm Döhn, welcher unterm 1sten Oktober vorigen Jahres zu dem Schuhmachermeister Karl Westerhausen zu Tapiau in Arbeit gegeben wurde, ist am 31sten Dezember v. J. von demselben entlaufen. Alle resp. Polizeibehörden werden daher hiedurch ganz ergebenst ersucht, auf den Döhn strenge vigiliren und ihn im Betretungsfalle hier abliefern zu lassen.

Signalement.

Der Friedrich Wilhelm Döhn ist in Tilsit geboren, lutherisch, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, schwarzbraune Augen, kleine stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittler Gestalt, spricht deutsch und litthauisch und ist pockennarbig.

Tapiau, den 4ten Januar 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Da-

David Ancker, welcher unter dem 7ten v. M., Seite 815. des Amtsblatts, gesucht worden, ist auf seinem Rückgange von Polen im hiesigen Kreise ergriffen und eingeliefert worden.

Goldap, den 4ten Januar 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Die im 49sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts mittelst Steckbriefs wegen Verlassung ihres Kindes verfolgte Person ist unter dem Namen Louise Lukat bereits ermittelt, welches zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle hiedurch bekannt gemacht wird.

Gumbinnen, den 5ten Januar 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 3.

Gumbinnen, den 19ten Januar 1825.

Regulativ über das Posttaxwesen.

Um die Mängel der bisherigen Posttaxe zu beseitigen, sollen vom 1sten Januar k. J. ab folgende für den ganzen Umfang der Preußischen Postverwaltung gültige Bestimmungen eintreten.

§. 1. Die bisherigen Posttaxen für die Beförderung von Briefen, Packeten, Geldern, Zeitungen, Drucksachen, die Binnenporto-Taxen, das sogenannte Zuschlag- und Landporto, die observanzmäßigen Erhebungssätze bei dem Briefträger-, Packkammergelde, so wie die Wagenmeister-Gebühren bei den Fahrposten, imgleichen alle Modifikationen der bisher bei den Preußischen Posten zur Anwendung gekommenen Portotaxen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Sätze, welche auf Konventionen beruhen, sind aufgehoben.

Abschnitt I.

Brief-, Packet- und Geldporto.

§. 2. Der Brief-, Packet- und Geldportotaxe soll allein die direkte Entfernung, nicht aber der von der Post wirklich zurückzulegende Weg, zum Grunde liegen.

Diese Entfernung wird auf einer zu dem Zwecke vom Generalpostamte herauszugebenden, richtig gezeichneten Karte, durch Anlegung des Maaßstabes gefunden.

Die Einheit dieses Maaßstabes ist 2000 Ruthen Preußisch oder eine Preußische Meile.

§. 3. Jede Postanstalt erhält eine aus dieser Karte angefertigte, vom General-Postmeister vollzogene Tabelle der direkten Entfernungen von dort nach allen übrigen Preußischen Postanstalten, um solche für die Taxe des Orts zum Grunde zu legen.

A. Briefporto.

§. 4. Das Briefporto regulirt sich

a. nach der Entfernung (§. 2.) und

b. nach dem Gewichte des Briefes (§. 6. und 7.)

§. 5. Der Portosatz für einen einfachen Brief steigt nach folgenden Verhältnissen:

bis zu			2	Meilen	wird	gezahlt .	. 1	Sgr.
über	2	bis	4	Meilen	wird	gezahlt	. 1½	=
=	4	=	7	=	=	=	. 2	=
=	7	=	10	=	=	=	. 2½	=
=	10	=	15	=	=	=	. 3	=
=	15	=	20	=	=	=	. 4	=
=	20	=	30	=	=	=	. 5	=

und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr.

§. 6. Ein einfacher Brief ist ein solcher, welcher mehr nicht als ¾ Loth wiegt.

§. 7. Nach Maaßgabe des Gewichts steigt das Briefporto bei den Reit- und Schnellposten, wie folgt:

für	¾	Loth			wird	der	einfache	Briefportosatz,	
über	¾	Luth	bis	1	Loth	der	1½	fache	Briefportosatz,
=	1	=	=	1½	=	=	2	=	=
=	1½	=	=	2	=	=	2½	=	=
=	2	=	=	2½	=	=	3	=	=
=	2½	=	=	3	=	=	3½	=	=
=	3	=	=	3½	=	=	4	=	=

u. s. w., für jedes halbe Loth Mehrgewicht, ein halber Briefportosatz mehr erhoben.

§. 8 Briefe bis zu 2 Loth inkl. schwer, gehören ausschließlich zur Reitpost. Bis zu diesem Gewichte findet die im §. 7. angeordnete Taxprogression Statt, ohne

Un-

Unterschied, ob die Beförderung streckenweise oder ganz mit der Reit-, Schnell-, Fahr- oder Botenpost geschiehet.

§. 9. Alle im Inlande zur Post gegebene Briefe über 2 Loth schwer gehören zur Fahrpost, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung mit der Reit- oder Schnellpost schriftlich auf der Adresse verlangt hat.

§. 10. Briefe vom Auslande, welche mit der Reit- oder Schnellpost ankommen, werden ohne Rücksicht auf das Gewicht mit der Reit- oder Schnellpost weiter befördert, es sey denn, daß vom Absender auf der Adresse ausdrücklich verlangt worden ist, daß sie von den diesseitigen Gränz-Postämtern mit der Fahrpost weiter befördert werden sollen.

§. 11. Alles, was an geschriebenen Gegenständen, — wozu auch gedruckte ꝛc. mit schriftlichen Einschaltungen versehene Formularien gehören, — mit den Fahr-, Kariol- und Botenposten versandt wird, und mehr als 2 Loth wiegt, zahlt nach folgenden Sätzen:

über	2	bis	8 Loth	den	3fachen	Briefportosatz,	
"	8	"	16 "	"	4 "	"	"
"	16	"	24 "	"	5 "	"	"
"	24	"	1 Pfund	"	6 "	"	"
"	1	"	2 "	"	7 "	"	"

u. s. w., für jedes Pfund einfaches Briefporto mehr.

Gehören mehrere dergleichen Sendungen zu einer Adresse, so wird für jede einzelne das Porto nach obiger Progression erhoben.

Das Porto für Sendungen gedruckter und anderer nicht geschriebener Gegenstände in Briefform verpackt, mit Ausnahme derjenigen unter Kreuzband (§. 14.) und Werthsachen (§. 29.), wird nach der Packettaxe (§. 23.) bezahlt.

§. 12. Auf den Kursen, wo sowohl Fahr- als Reitposten vorhanden sind, werden die Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth inkl. (§. 8) stets mit der Reitpost befördert, es sey denn, daß die Beförderung, bei früherem Abgange der Fahrpost, mit dieser schneller geschehen kann.

§. 13. Alle Bestimmungen über die Beförderung mit den Reitposten finden auch auf die Schnellposten Anwendung.

§. 14. Das Porto für Zeitungen und Journale, Preiskurante, gedruckte Zirkularien und Empfehlungsschreiben unter Kreuzband, wird auf den vierten Theil der Brieftaxe bei der Reit- oder Fahrpost festgesetzt.

§. 15. In den gedruckten Zirkularien, Empfehlungsschreiben und Preiskuranten unter Kreuzband darf ausser der Adresse nichts geschrieben seyn, andern Falls das volle Briefporto bezahlt wird.

§. 16. Obige Ermäßigung des Porto (§. 14.) findet nur dann Anwendung, wenn die Sendungen frankirt werden.

§. 17. Für Waarenproben in Briefen, oder den Briefen angehängt, insofern sie als solche kenntlich sind, und der Brief ohne die Proben nicht über ½ Loth wiegt, wird zur Erleichterung des Verkehrs bis zu 1½ Loth schwer nur das einfache Briefporto erlegt. Bei schwererem Gewichte tritt auf den Reit- und Schnellposten die Hälfte der auf diesen geltenden Briefporto-Progressionssätze ein.

§. 18. Wünscht ein Absender von Briefen, daß deren richtige Bestellung ihm besonders nachgewiesen werde, so sind die Adressen mit einer dieses Verlangen bestimmt ausdrückenden Bezeichnung zu versehen.

Die gebräuchlichsten sind:

Empfohlen, recommandirt, chargé.

Dagegen reichen zu diesem Zwecke die an einigen Orten üblichen Rekommandationszeichen nicht aus.

§. 19. Der Absender erhält sodann von der Postexpedition einen Aufgabeschein. Auf den inländischen Postanstalten stellt der Empfänger des Briefes eine Bescheinigung aus, welche an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt und dem Absender gegen Rückgabe des Aufgabescheines eingehändigt wird.

§. 20. Der Absender hat in solchen Fällen:

1. das Porto für den Brief,
2. das einfache Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung, und
3. das Scheingeld mit 2 Sgr.

gleich bei der Aufgabe zu entrichten.

§. 21. Bei rekommandirten Briefen nach und von dem Auslande treten die Bestimmungen der mit den betreffenden fremden Postbehörden bestehenden Verträge ein.

B. Packet-

B. Packetporto.

§. 22. Das Packetporto regulirt sich

a. nach der Entfernung (§. 2.) und

b. nach dem Gewichte des Packets.

§. 23. Dieses Packetporto steigt nach einer Progression von 5 zu 5 Meilen mit ¼ Sgr. (3 Silberpf.) für jedes Pfund.

Für kleine Packete wird jedoch die Briefportotaxe in der Art angewandt, daß bis zum Gewichte von 4 Pfund 2faches, über 4 Pfund das 3fache Briefporto erhoben wird, insofern das Porto nach den obigen Progressionssätzen nicht mehr beträgt.

§. 24. Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, wird das Gewicht derselben zusammengezogen. Beträgt das Porto nach dem Gesammtgewichte weniger als das 3fache Briefporto, so ist letzteres zu erheben.

§. 25. Bei Packeten, für welche das Porto nach dem Gewichte zu erheben ist, kommen nur die vollen Pfunde zur Berechnung. Ueberschießende Lothe bleiben bei der Portoerhebung unberücksichtigt.

§. 26. Kleine Packete können auf Verlangen des Absenders, wenn solches auf der Adresse ausgedrückt ist, mit den Schnellposten versandt werden. Wo und wie weit dieses zulässig ist, bleibt der näheren Bestimmung des General-Postmeisters überlassen.

§. 27. Für die Beförderung von dergleichen Packeten mit den Schnellposten tritt eine Erhöhung des Portosatzes (§. 23.) von 50 Prozent ein.

§. 28. Der zu einem Packete gehörige Brief gehet bis zu dem Gewichte von ¼ Loth frei. Beträgt dessen Gewicht mehr, so wird vom Uebergewichte das Briefporto

bei den Schnellposten nach §. 7., und

bei den Fahrposten nach §. 7. und 11.

erhoben.

§. 29. Gegenstände, deren Werth für das Pfund, die Thara abgerechnet, 10 Thlr. oder mehr beträgt, müssen deklarirt und der Werth davon muß auf der Adresse angegeben werden.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe kann, nach der Wahl des Absenders, der Werth deklarirt werden oder nicht.

§. 30. Das Porto für erstere, einer gezwungenen Deklaration unterworfene Ge-

Gegenstände, wird nach der Goldtaxe (§. 35.), — für freiwillig deklarirte dagegen nach der Packettaxe (§. 23.) erhoben.

C. Geldporto.

§. 31. Das Geldporto regulirt sich

a. nach der Entfernung (§. 2.) und

b. nach dem Werthbetrage.

§. 32. An Porto bei Versendungen von gemünztem und ungemünztem Silber wird erhoben:

bis 1 Thlr. einfaches Briefporto,

über 1 Thlr. bis 20 Thlr. zweifaches Briefporto,

" 20 " " 50 " dreifaches "

wenn dieses nicht mehr beträgt, als das Porto von 100 Thlr. voll, in welchem Falle nur das letztere in Anwendung kommt;

über 50 Thlr. bis 100 Thlr., wie 100 Thlr. voll.

Bei Summen von und über 100 Thlr. tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 4 Sgr. für jedes Hundert, und mit 2 Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Thlr. bis 150 Thlr. und von 151 Thlr. bis 200 Thlr. rc.) bis die Sendung 1000 Thlr. voll erreicht, fortschreitet, von wo ab für jede fernere 100 Thlr. 3 Sgr., und für jede 50 Thlr. $4\frac{1}{2}$ Sgr., von 5 zu 5 Meilen erhoben werden.

§. 33. Alle fremde Silbermünzen werden nach der Münzvergleichungs-Tabelle vom 15ten Oktober 1821. (Gesetzsammlung 1821. Pag. 190.) berechnet.

12 Gulden Reichsgeld nach dem 24 Guldenfuß werden 7 Thlr., — und 111 Mark Hamburger Banko 56 Thlr. Preußisch Silbergeld gleich gesetzt.

§. 34. Für Kupfermünze wird das Porto nach der Packettaxe bezahlt.

§. 35. An Porto für die Beförderung von Gold- und Werthstücken (§. 30.) wird erhoben:

bis 50 Thlr. zweifaches Briefporto,

über 50 Thlr. bis 100 Thlr. wie für 100 Thlr.,

jedoch muß das doppelte Briefporto erreicht werden.

Bei Summen von 100 Thlr. und darüber tritt eine Taxprogression ein, welche von 5 zu 5 Meilen mit 3 Sgr. für jedes Hundert, und mit $1\frac{1}{2}$ Sgr. für jedes halbe Hundert (von 101 Thlr. bis 150 Thlr. und von 151 Thlr. bis 200 Thlr. rc.) fort-

schrei-

schreitet. Auch hier tritt bei Ueberschreitung der ersten 1000 Thlr. eine Ermäßigung des Satzes, auf 2 Sgr. für jede 100 Thlr. und auf 1 Sgr. für jede 50 Thlr. ein.

§. 36. Bei der Berechnung des Goldwerthes wird ein Friedrichsd'or zu 5 Thlr., ein Dukaten zu 2¾ Thlr. angenommen.

§. 37. Alles inländische und ausländische Papiergeld, so wie alle Kurs habende Papiere, müssen vom Absender auf dem Kuvert deklarirt werden, und zwar:

a. das inländische Papiergeld nach dem Nennwerthe,
b. das ausländische Papiergeld und alle Kurs habende Papiere nach dem jedesmaligen Kurse in Preußischem Kurant.

Bei den Sendungen unter a. wird die Hälfte, bei denen unter b. ein Viertel des Porto für Silbergeld (§. 32.), und wenn eins oder das andere das § 7. und 11. festgesetzte Porto nach dem Gewichte nicht erreicht, letzteres erhoben.

§. 38. Wegen Reduktion der aus dem Auslande eingehenden fremden Kurs habenden Papiere, deren Werth nach Preußischen Thalern auf der Adresse nicht deklarirt worden, sollen die Postanstalten vom General-Postmeister besonders instruirt werden.

§. 39. Bei vorhandenem Verdachte unterlassener oder unrichtiger Deklaration haben die Postbeamten das Recht, die Eröffnung der Briefe oder Packete im Postkomtoir vom Absender oder Empfänger zu verlangen.

§ 40. Verweigert der Absender oder Empfänger das Oeffnen eines solchen Briefes 2c, so kann solches auch, auf jedesmaligen besonders zu erstattenden Bericht, durch vom General Postmeister beauftragte Beamte geschehen.

§. 41. Findet sich, daß der zu deklarirende Innhalt verschwiegen, oder unrichtig angegeben ist, so soll solcher für den gesetzlichen Strafbetrag haften.

§ 42. Wenn, in Folge verweigerter Eröffnung oder Annahme, die Bestellung solcher Briefe 2c. verzögert wird, so fallen die daraus erwachsenden Nachtheile dem Postwesen nicht zur Last.

§. 43. Dagegen darf kein Postbeamter sich erlauben, irgend einen Brief, um dadurch den Innhalt zu erforschen, oder in einer andern Absicht, eigenmächtig zu verletzen.

D. Por-

D. Porto für vermischte Sendungen.

§. 44. Das Verpacken verschiedenartiger Gegenstände, als Gold, Kurant, Papiergeld ꝛc. zu Schriften, in einen Brief, wird nur bis zu einem Gewichte von 8 Loth nachgegeben.

§. 45. Dafür wird bis 4 Loth doppeltes, über 4 Loth 3faches Briefporto erhoben, oder wenn nach dem deklarirten Werthe die Taxe (§. 37.) mehr beträgt, letztere in Anwendung gebracht.

§ 46. Bei Sendungen von größerem Gewichte wird eine Vermischung solcher Gegenstände, wofür eine verschiedene Taxe besteht, nicht gestattet; sie müssen, wenn sie auch zu einer Adresse gehören, besonders verpackt, und alsdann eben so behandelt werden, als wenn solche mit verschiedenen Adressen zur Post gegeben worden wären.

§. 47. Gehören zu einer Adresse mehrere Gegenstände, wofür die Geldportotaxe nach Abschnitt I. Litt. C. in Anwendung komme, so darf an Porto für diese zusammen genommen nicht mehr erhoben werden, als vom Gesammtwerthe derselben:

a. wenn Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Silbergeld und

b. wenn kein Silbergeld darunter begriffen ist, die Taxe für Gold.

§. 48. Gelder, geldwerthe Papiere und Sachen von Werth werden in der Regel nur mit den Fahrposten versandt.

Es bleibt jedoch der Bestimmung des General-Postmeisters überlassen, in welchen Fällen und bis zu welchem Belange und Gewichte dergleichen Versendungen auch mit den Schnellposten, auf Verlangen der Absender, geschehen können.

§. 49. Für die Beförderung von dergleichen Sendungen mit den Schnellposten findet eine Erhöhung von 50 Prozent der Geldportotaxe Anwendung.

§. 50. Der zu Geldsendungen gehörige Brief wird in derselben Art, wie der §. 28. bei Packetsendungen festsetzt, behandelt.

E. Landporto.

§. 51. An Orten, woselbst keine Postanstalten sind, die aber von durchgehenden Posten berührt werden, ist die Kommune, wenn sie den Durchgang der Posten benutzen will, verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, daß die Abgabe von Briefen ohne Aufenthalt der Post, und ohne daß Schirrmeister oder Postillons den Wagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann.

§. 52.

§. 52. Für die Beförderung der Briefe solcher Orte (§ 51.)

a. von und bis zu der nächsten Station,

b. von und bis zu Orten, welche zwischen der nächsten und der darauf folgenden Station belegen sind,

wird das Porto nach den niedrigsten Sätzen der Taxe erhoben.

Dieses Porto wird Landporto genannt. Gehet die Korrespondenz weiter oder kommt weiter her, so daß sie zwei und mehrere Stationen berührt, so wird nur das gewöhnliche Porto erhoben und kein Landporto zugeschlagen.

F. Portoerhöhung bei eintretender Fouragetheuerung.

§. 53. Bei eintretender Fouragetheuerung ist der General Postmeister befugt, nach Maaßgabe der steigenden Post-Transportkosten in dem Falle, daß der Preis des Hafers nach einem Durchschnitte in den bedeutendsten Orten der Monarchie 1 Thlr. pro Scheffel preußisch übersteigt:

a. das Packetporto §. 23. von 3 Silberpf. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Silberpf.,

b. das Porto für Silbergeld (§. 32.) bei Summen von und über 100 Rthlr von 4 Sgr. für 100 Thlr. von 5 zu 5 Meilen auf 5 Sgr., und über 1000 Thlr. auf 4 Sgr. und

c. das Porto für Gold (§. 35) bei Summen von und über 100 Thlr. von 3 Sgr. für 100 Thlr. von 5 zu 5 Meilen auf 4 Sgr., und über 1000 Thlr. auf 3 Sgr. zu erhöhen.

Abschnitt II.

Scheingeld.

§. 54. Die Postanstalten sind verpflichtet, Einlieferungsscheine zu ertheilen:

a. über Geld, Papiergeld, Kurs habende Papiere, wenn der Betrag 1 Thlr. übersteigt, Werthstücke und rekommandirte Briefe (§. 20.),

b. über gewöhnliche Packete. Ueber diese jedoch nur auf Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse durch die Bemerkung: „gegen Schein“

ausgedrückt seyn muß. Für jeden Einlieferungsschein muß der Absender 2 Sgr. entrichten. Diese Scheine führen den Stempel:

„Zwei Silbergroschen.“

§. 55. Bei allen im vorigen § 54. sub a. gedachten Gegenständen, so wie in allen Fällen, wo dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, muß der

Empfänger einen ihm von der distribuirenden Postanstalt vorzulegenden Auslieferungsschein zur Legitimation der letzteren unterschreiben und besiegeln, wofür nichts entrichtet wird.

Abschnitt III.

Bestellgeld.

§. 56. Die Postanstalten sind verpflichtet, im Orte alle mit der Post angekommene Briefe, — insofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind, — imgleichen Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, so wie alle Auslieferungsscheine, den Empfängern in das Haus zu senden.

§. 57. Dafür wird dem Briefträger an Bestellgeld entrichtet:

a. für unbeschwerte Briefe bis zum Gewichte von 16 Loth ½ Sgr.

b. für jeden der übrigen Gegenstände . . . . 1 ,

Dieses Bestellgeld muß auch von den Behörden und für portofreie Korrespondenz ꝛc. bezahlt werden.

§. 58. Es bleibt jedoch Jedermann unbenommen, seine Briefe ꝛc. von der Post selbst abzuholen, oder abholen zu lassen.

In diesem Falle ist die Erklärung darüber der Postanstalt schriftlich abzugeben.

Die Post bleibt alsdann für die Bestellung der Briefe und Adressen nicht verantwortlich, Auch wird in diesem Falle das obige Bestellgeld nicht entrichtet.

§. 59. Die Post hat zwar keine Verpflichtung, angekommene Packete dem Empfänger nach seiner Wohnung zu befördern; inwieweit indeß zur Bequemlichkeit des Publikums eine Beförderung dieser Art Statt finden kann, bleibt den besonderen Anordnungen des General-Postmeisters überlassen.

Abschnitt IV.

Packkammergeld.

§. 60. Für die sichere Aufbewahrung der mit den Posten ankommenden Packete und Gelder wird, wenn solche nicht am folgenden Tage nach Bestellung der Adresse von der Post abgeholt werden, als Entschädigung für die Kosten der Unterhaltung des dazu nöthigen Lokals ein besonderes Packkammer- oder Lagergeld nach folgenden Sätzen, und zwar stets vom Empfänger der Packete ꝛc. entrichtet:

Für die ersten vier Tage

a. für jedes einzelne Packet

bis

bis 30 Pfund schwer . . . 1 Sgr.
über 30 bis 60 Pfund . . . 2 ,
über 60 Pfund . . . . . 3 ,

b. für Geld und Werthstücke in Kisten, Packeten, Beuteln oder Fässern,
bis 100 Thlr. . . . . 1 Sgr.
über 100 Thlr. bis 500 Thlr. 2 ,
über 500 Thlr. bis 1000 Thlr. 3 ,

und für jede 1000 Thlr. 1 Sgr. mehr.

§. 61. Bleiben die Packete länger liegen, so wird vom 5ten Tage ab der doppelte Betrag vorstehender Sätze resp. mit 2, 4 und 6 Sgr. u. s. w. für jede Woche erhoben.

§. 62. Werden Packete und Gelder nach Verlauf von 14 Tagen nach Ankunft der Post von der Post nicht abgeholt, oder können solche in dem Falle, daß der Absender nicht bekannt ist, nicht zurückgesandt werden: so muß davon eine Anzeige öffentlich im Posthause ausgehängt, auch in das Intelligenzblatt des Orts, wenn solcher ein bedeutender Handelsplatz ist, sonst aber in das der Provinz inserirt werden.

§. 63. Ist dieses fruchtlos und kann innerhalb dreier Monate weder Absender noch Empfänger ausgemittelt werden, so sind Packete und Gelder an das General-Postamt einzusenden, welches hierüber eine Bekanntmachung in dem Berliner Intelligenzblatte erläßt, worin eine genaue Bezeichnung der Packete ꝛc., des Abgangs- und Bestimmungsortes derselben, so wie des Tages, des Abgangs und der Ankunft enthalten seyn muß.

Diese Bekanntmachung ist nach Verlauf von 4 Wochen zu wiederholen, und wenn sich demnächst Niemand meldet, können die Güter nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, von dem General-Postamte öffentlich meistbietend verkauft, und der Erlös kann, nach Abzug des Porto und der Kosten, der Post-Armenkasse überwiesen werden. Sind die Sachen, deren Empfänger nicht ausgeforscht werden kann, einem schleunigen Verderben unterworfen, so kann dieser Verkauf durch die Postanstalt des Orts und schon nach acht Tagen erfolgen.

§. 64. Die in der Packkammer befindlichen Postgüter haften dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Post- und Steuergefälle. Eine Herausgabe der Postgüter kann in keinem Falle, auch nicht von Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§ 65. Die Postverwaltung muß für die Erhaltung der Packkammer in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Postgüter, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Abschnitt V.

Porto für Vorschüsse, Retourbriefe und Laufzettel.

§ 66. Eine Verbindlichkeit von Seiten der Postanstalten, Geldvorschüsse auf Briefe zu leisten, findet nicht Statt.

§ 67. Es bleibt allein den Postbeamten überlassen, dergleichen Vorschüsse ohne Ausnahme entweder auf ihre eigene Gefahr zu leisten, oder zurückzuweisen, und sich im ersteren Falle in der Art sicherzustellen, daß sie den Vorschuß nicht sofort baar zahlen, sondern so lange à Conto notiren, bis sie gewiß sind, daß solcher vom Empfänger angenommen ist.

§ 68. Für dergleichen Vorschüsse wird ausser dem Porto für den Brief ꝛc. entrichtet:

1. an Postgeld,

dasjenige, welches zu erheben gewesen seyn würde, wenn der Betrag des Vorschusses baar mit der Post versandt worden wäre;

2. den Beamten an Prokura,

der Vorschußbrief mag angenommen werden oder nicht,

von 5 Sgr. bis 15 Sgr. . . . . 1 Sgr.

über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern

a. bis 10 Thlr. . . . . 1 „ und

b. von da weiter . . . . ½ „

mehr.

§ 69. Briefe, Packete ꝛc., worauf Vorschüsse geleistet worden, dürfen mit Ausnahme der im § 67 gedachten Fälle ohne vorherige Berichtigung des Porto und der Vorschüsse dem Adressaten weder ausgehändigt noch geöffnet, auch kann Niemand zur Einlösung gezwungen werden.

§ 70. Händigt aber dennoch eine Postanstalt den Brief oder das Packet vor Entrichtung des Vorschusses aus, oder gestattet sie die Oeffnung des einen oder des an-

andern, so bleibt solche dem General-Postamte für den Betrag des Porto und der kolligirenden Postanstalt für den Betrag des Vorschusses und der Prokuragebühren verhaftet.

§. 71. Ist der Vorschuß von einer Königlichen Behörde eingezogen worden, so steht dem Adressaten frei, gegen Erlegung des Briefporto den Brief einzusehen und den Vorschuß zurückzuweisen. Derselbe muß dann den Grund der Zurückweisung auf den Brief bemerken und letzteren der Postanstalt zur Rücksendung wieder aushändigen.

Die Behörde, welche den Brief abgesandt hat, ist in diesem Falle zur Erlegung des Prokura (§. 68.), so wie des Tour- und Retourporto für das dem Briefe beigefügte Packet ꝛc. verpflichtet; können diese Beträge von den Partheien nicht eingezogen werden, so sind sie den Staatskassen zu erstatten. Für nachgewiesenermaßen ganz reine Staatsangelegenheiten ꝛc. ist kein Prokura zu erheben.

§. 72. Jeder Vorschußbrief, der nicht gleich eingelöset wird, muß spätestens 10 Tage nach dem Eingange an die kolligirende Postanstalt zurückgesandt, oder derselben der Zögerungsgrund angezeigt werden.

§. 73. Wie mit Briefen, welche aus irgend einem Grunde nicht bestellt werden können, zu verfahren ist, darüber hat der General-Postmeister die Postanstalten mit besonderer Instruktion zu versehen.

§. 74. Die Zurücksendung dieser Briefe, wozu auch Vorschußbriefe gehören, geschiehet bis zu einem Gewichte von 2 Loth portofrei.

§. 75. Für die Zurücksendung schwererer Briefe, so wie von Geldern und Packeten, wird, wie für die Hinsendung das volle Porto, imgleichen bei Vorschüssen das Prokura vom Absender erhoben.

§. 76. Alle Gegenstände, welche vor dem Abgange der Post oder vor Aushändigung an den Empfänger zurückgefordert werden, können von den Postbeamten in dem Falle, wo ein Einlieferungsschein ertheilt worden ist, gegen Rückgabe des letzteren, im anderen Falle aber gegen Vorzeigung des Petschaftes, womit der Brief ꝛc. versiegelt ist, und Auslieferung eines Abdrucks dieses Siegels ohne Anstand zurückgegeben werden.

Geschiehet die Rückgabe am Absendungsorte vor dem Abschlusse der Post, so wird auch das bezahlte Porto zurückgegeben.

§. 77.

§ 77. In Fällen, wo wegen richtiger Beförderung zur Post gegebener Gegenstände Zweifel entstehen, ist dem Absender verstattet, offene Requisitionen (Laufzettel) zu erlassen, worin von den Postanstalten über das Verbleiben jener Gegenstände Auskunft gegeben werden muß.

§ 78. Für die Absendung eines solchen Laufzettels zahlt derjenige, auf dessen Verlangen dieses geschiehet, 5 Sgr. Porto, die demselben in dem Falle, daß irgend eine Unregelmäßigkeit bei den inländischen Postbehörden Statt gefunden hat, zurückgezahlt werden.

§. 79. Für Laufzettel wegen Extrapostpferde-Bestellungen werden vom Absender bei der Aufgabe bis 10 Meilen 5 Sgr. und von da ab 10 Sgr. Porto bezahlt.

Abschnitt VI.

Regeln bei Geld- und Packetversendungen.

§. 80. Die Adressen der Briefe müssen deutlich geschrieben und letztere wohl verschlossen seyn.

§ 81. Der Bestimmungsort muß auf der Adresse so bestimmt angegeben seyn, daß bei dessen Spedition für die Postanstalten kein Zweifel obwalten kann.

§. 82. Briefe, auf deren Adresse die Bezeichnung: „frei“ — „franco“ — „fr.“ sich durchstrichen findet, werden nicht angenommen.

§. 83. Gelder und Gegenstände von Werth in Briefen müssen fest verpackt, mit einem haltbaren Kreuzkuvert versehen und letzteres muß mit fünf Siegeln verschlossen seyn. Dergleichen Briefe dürfen jedoch nicht schwerer, als bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

§. 84. Größere Geldsummen sind in Packeten, Beuteln oder Fässern fest zu verpacken.

Packete oder Beutel müssen wenigstens von doppelten Leinen und gut genähet seyn.

Bei Packeten muß die auswendige Naht gesiegelt, bei Beuteln darf die Naht nicht auswendig, der Kropf nicht kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, muß das Siegel deutlich ausgedrückt seyn.

Geld in Fässern darf nicht bloß, sondern muß in Beuteln verpackt werden. Die Fässer müssen gut gereift und an beiden Boden dergestalt verschnürt und versiegelt seyn, daß eine Oeffnung des Fasses ohne Verletzung des Fadens oder Siegels nicht möglich ist.

Beu-

Beutel oder Packete dürfen nicht über 30 Pfund, Fässer nicht über 120 Pfund schwer seyn.

§. 85 Alle Packete müssen dem Innhalte angemessen, nach Maaßgabe der Weite des Transports haltbar verpackt seyn.

§. 86. Die Bezeichnung (Signatur) der Packete ꝛc. muß deutlich, mit der Angabe auf der Adresse übereinstimmend und so beschaffen seyn, daß sie durch Nässe nicht aufgelöset wird. Sie muß den Bestimmungsort und bei den Geldern und Päckereien, deren Werth deklarirt ist, auch die Summe und den Werth angeben.

§. 87. Die Post ist nicht verpflichtet, unförmlich große Packete mit Bäumen und Sträuchern, oder Packete und Kisten ꝛc. mit leichtem Material, Wolle, Strohwaaren, zur Beförderung anzunehmen.

§. 88. Alles, was nach obigen Bestimmungen nicht vorschriftsmäßig verpackt und versiegelt ist, wird zur Beförderung mit der Post nicht angenommen.

Verlangt der Absender die Beförderung dennoch, so geschiehet solches lediglich auf seine Gefahr, und dieses wird in dem Falle, daß ein Postschein ertheilt wird, auf demselben bemerkt.

§ 89. Schießpulver und überhaupt solche Sachen, welche ihrer Natur nach den übrigen Postgütern verderblich werden können, imgleichen lebendige Thiere dürfen mit den Posten nicht befördert werden.

Abschnitt VII.

Zahlung und Berechnung des Postgeldes.

§. 90. Alle Postgefälle und Gebühren, mit Ausschluß des Briefbestellgeldes, werden auf den Adressen und Scheinen in Silbergroschen notirt und in preußischem Kurant entrichtet.

§ 91. Wenn bei Berechnung des ganzen Portobetrages Pfennige vorkommen, so werden für

1 oder 2 Pfennige 3 Pfennige oder $\frac{1}{4}$ Sgr.
4 „ 5 „ 6 „ „ $\frac{1}{2}$ „
7 „ 8 „ 9 „ „ $\frac{3}{4}$ „ und
10 oder 11 Pfennige 1 Silbergroschen

erhoben und berechnet.

§. 92.

§. 92. Ueber bezahltes Postgeld wird keine Quittung ertheilt.

Die Adressen und Scheine, worauf das Porto notirt ist, dienen dem Publikum sowohl, als in Fällen der Portorückgabe den Postanstalten, als Quittung.

§. 93. Die Postbeamten dürfen daher die Briefe, Scheine, Sachen ꝛc. nicht eher aushändigen, bevor die Zahlung nicht erfolgt ist.

Geschiehet solches dennoch, so darf es nicht anders als unter monatlicher Abrechnung Statt finden. Der Postbeamte bleibt aber für das Porto verhaftet; jedoch ist derselbe ohne Genehmigung des General-Postmeisters nicht befugt, wegen früher unbezahlt gebliebenen Porto, Briefe ꝛc. zurückzubehalten.

§. 94. In Fällen, wo der Postbeamte Porto kreditiret, ist derselbe berechtigt, dafür nach vorangegangener Vereinigung mit dem Korrespondenten eine billige Kontogebühr für sich zu erheben.

§. 95. Kein Korrespondent ist verpflichtet, bei unrichtiger Anwendung der Portotaxe Seitens der Postbeamten, Portobeträge unter 15 Sgr. nachzuzahlen.

§. 96. Höhere Nachforderungen ist derselbe nur dann zu berichtigen schuldig, wenn solche innerhalb eines Jahres nach der Aufgabe des Briefes ꝛc. angemeldet werden.

Können solche nicht eingezogen werden, so bleibt der Beamte, der dieses Versehen begangen hat, dafür verhaftet. Dagegen wird in diesen Fällen das zuvielerhobene Porto den Korrespondenten zurückerstattet.

§. 97. Die Gerichte sind verpflichtet, auf Requisitionen der Postanstalten das unbezahlt gebliebene Porto ohne weiteres Verfahren exekutivisch beizutreiben.

Abschnitt VIII.

Portofreiheit.

§. 98. Wegen der Portofreiheit erfolgt ein besonderes Regulativ.

Gegeben Berlin, den 18ten Dezember 1824.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Lottum. v. Nagler.

Ver-

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 11. Die Anlegung enger Schornsteinröhren betreffend.

Die Instruktion zur Anlegung enger Schornsteinröhren vom 24sten Januar 1822., in der Gesetzsammlung Jahrgang 1822. Pag. 43., bezieht sich nur auf Gebäude, die mit Ziegel oder Schiefer gedeckt sind. Es ist deshalb die Frage entstanden, ob und unter welchen Bedingungen dergleichen enge Schornsteinröhren auch bei Stroh-, Rohr- und Schindeldächern anwendbar und zulässig sind?

Hierauf haben die Königlichen Ministerien beschlossen und festgesetzt, daß diese Röhren auch bei Dächern der letzterwähnten Art nach den vorgeschriebenen Dimensionen angebracht werden können, wenn die in dem §. 7. der Instruktion unter dem obersten Dachboden angeordnete Seitenöffnung im Schornsteine wegbleibt und man darauf hält, daß die vorgeschriebene Reinigung nur von der Forst ab von ausserhalb bewirkt wird.

In Folge der Verfügung im Amtsblatte vom 4ten Januar 1823. wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 24sten Dezember 1824.

Königlich-Preußische Regierung.

Nr. 12. Die Reisen der Beamten in herrschaftlichen Angelegenheiten betreffend.

Auf den Grund der Königlichen Ministerialverfügung vom 17ten Dezember v. J. wird denjenigen Beamten, welche zu ihren Reisen in herrschaftlichen Angelegenheiten sich der ordinairen Post bedienen müssen, bekannt gemacht, daß ihnen die Ueberfracht ihres Gepäcks ausser den 10 Pfund noch bis zum Betrage von 50 Pfund vergütet werden soll, und sie danach ihre Fuhrkostenliquidationen einzureichen haben.

Gumbinnen, den 7ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Nr. 13. Die Kassenanweisungen betreffend.

Das Publikum und sämtliche Kassenbehörden werden auf die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 22sten Dezember v. J. erlassene und dem Amtsblatte hier beigefügte Bekanntmachung und Beschreibung der Kassenanweisungen aufmerksam gemacht, um bei dem Empfange derselben sich von der Echtheit zu überzeugen, so wie die Landräthe und Magisträte die Insassen ihres Bereichs noch besonders darauf hinzuweisen und zu belehren haben.

Gumbinnen, den 15ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Franz Wilhelm Hecht ist von des Herrn Justizministers Excellenz mittelst Reskripts vom 20sten Oktober v. J. zum Amts- und Stadtrichter in Rhein ernannt.

Insterburg, den 5ten Januar 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Da das wegen rückständiger Königlicher Abgaben zur Subhastation gestellte und dem Fiskus adjudizirte Bauergrundstück zu Przywellen, 2 Hufen kulmisch groß, welches der Michael Winko bisher inne gehabt, im letztangestandenen Termine nicht hat verkauft werden können: so ist ein anderweiter Termin zum Verkaufe, oder wenn dieser nicht zu Stande kommen sollte, auch zur Verpachtung dieses Grundstücks am 29sten Januar k. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts angesetzt worden, und werden Kauf- und Pachtlustige zur Wahrnehmung desselben hiemit eingeladen.

Angerburg, den 27sten Dezember 1824.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zur

Zur Konsignirung der durch Königliche Landbeschäler pro 1825. zu bedeckenden Landstuten sind folgende Termine angesetzt worden, als:

Tag der Konsignirung der Stuten. Vormittags von 8 bis 11 Uhr, Nachmittags von 12 bis 3 Uhr.	Durch den Stallmeister und Major rc. v. Burgsdorf zu	Durch den Gestütinspektor Schüler zu	Durch den Stallmeister Gerlach zu
d. 1. Februar	. . . . .	Angerapp Vorm. .	
d. 2. "	Kattenau Vorm. .	Königsfelde Vorm. .	
d. 3. "	Lesgewangminnen Vorm	Weedern Vormittags Buylien Nachm. .	
d. 4. "	Grauden Vorm. .	R[illegible]mmersdorf Vorm.	Juckeln Vorm.
d. 5. "	Loussainen Vorm. . Birjohlen Nachm.	Ballethen Vorm. .	Marstall Insterburg.
d. 7. "	Willkischken Vorm. .	Reussen Vorm.. .	Saalau Vorm. und von hier in das Ostpreußische Regierungsdepartement.
d. 8. "	Schillgallen Vorm.		
d. 9. "	Kukerneese Vorm. .	Plicken Vorm.	
d. 10. "	Nausseeden Vorm. .	Grünwaitschen Vorm.	
d. 11. "	Hohenwiese Vorm. .	Tollmingkehmen Vorm.	
d. 12. "	Johannsdorf Vorm..	Szittkehmen Vorm. .	
d. 14. "	Neukirch Vorm. .	Kassuben Vorm.	
d. 15. "	Groß-Brittanien Vorm	Görritten Vorm.	
d. 16. "	Linkuhnen Vorm. .	Sodargen Vorm.	
d. 17. "	Birkenwalde Vorm. .	Dörschkehmen Vorm.	
d. 18. "	Margen Vorm.. .	Kunnigischken Vorm.	
d. 19. "	Ostwethen Vorm. .	Szardeplen Vorm.	
d. 21. "	Szileitschen Vorm. .	Grumbkowkaiten Vorm.	
d. 22. "	Puspern Vorm. .	Szameitkehmen Vorm	
d. 23. "	Szirgupönen Vorm..	Lasdehnen Vorm. Löbegallen Nachm.	
d. 24. "	Danzkehmen Vorm. .	Dro[illegible]de Vorm.	
d. 25. "	Trakehnen Vorm. .	Malwischken Vorm.	
d. 26. "	. . . .	Brakupönen Vorm.	
d. 28. "	. . . .	Ste[illegible]aitschen Vorm	
d. 1. März	. . . .	Marst. Gudwallen Vorm.	

Sämtliche Herren Landräthe, in deren Kreisen sich die vorgenannten Beschäl-Sta-

tionen

tionen bestehen, ersuche ich hiemit dienstergebenst, jene Termine noch besonders zur allgemeinen Kenntniß der Kreiseingesessenen bringen und dabei bemerken zu wollen, daß da, wo einzelne Landbeschäler zu stehen kommen, jetzt keine Konsignirungstermine angesetzt sind, sondern die Stuten bei der ersten Revisionsreise der Gestütofsizianten verzeichnet werden sollen.

Trakehnen, den 15ten Januar 1825.

Der Landstallmeister
v. Burgsdorf.

Sicherheitspolizei.

Die mittelst Steckbriefs vom 4ten d. M. verfolgte Häuslingin Louise Kuchenbecker ist bereits hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 6ten Januar 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Der unten signalisirte Arrestant Johann König, der wegen Diebstahls vom hiesigen Königlichen Amts- und Stadtgerichte zur Untersuchung gezogen, ist heute Abends 6 Uhr aus dem Stadtgefängnisse entlaufen, wovon wir sämtliche resp. Polizeibehörden hiemit in Kenntniß setzen und dieselben ersuchen, auf diesen Flüchtling gefälligst vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Pillkallen, den 8ten Januar 1825.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Aufenthaltsort: Dorf Dapnen. Religion: evangelisch. Alter: 56 Jahr. Größe: 5 Fuß 1 Zoll. Haare: blond. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase und Mund: gewöhnlich. Bart: rasirt. Zähne: gut. Kinn und Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: bleich. Gestalt: klein. Sprache: deutsch. An einem Bruchschaden ist er besonders kenntlich. Bekleidung: ein weißwandener Ueberrock, alte blautuchene Beinkleider und ein weißleinenes Halstuch; Hut und Stiefel sind zurückgeblieben.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten dieses Monats,

wegen Emittirung der in die Stelle der Tresor- und Thaler-Scheine so wie der Cassen-Billets Litt. A. tretenden Cassen-Anweisungen,

macht die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden hierdurch bekannt:

1) daß nach §. IV. der gedachten Verordnung, der Umtausch der eben erwähnten

Ueberdies ist noch jede Cassen-Anweisung, neben der laufenden gedruckten Numer, mit der Unterschrift des Beamten versehen, von dem die Eintragung geschehen ist.

III. Der Rück-Seite:

Der schwärzlich gehaltene Druck dieser Seite wiederholet, in neun verschiedenen, figurirten Feldern, den Inhalt der Vor-Seite, so weit solcher die Benennung und den Werth-Betrag dieses Papier-Geldes betrifft. Es sind diese neun Abtheilungen durch verschiedene kleine Gravirungen so mit einander verbunden, daß das Ganze ein längliches Viereck bildet, welches circa Zwei Zoll Vier Linien hoch, Vier Zoll breit ist, und einschließlich des, einen halben Zoll breiten, Papierrandes circa Drei Zoll Fünf Linien Höhe, und Fünf Zoll Eine Linie Breite hat.

B.

Beschreibung

der Königlich-Preußischen Cassen-Anweisungen

à 1 Rthlr.

und ihrer Kennzeichen.

I. Des Papiers:

Das Papier ist im Innern mit blaufarbigen Wasserzeichen versehen, die dem Erstern auf beiden Seiten ein bläuliches Ansehen geben, in deren Mitte der Königl. Adler, umgeben mit der Inschrift:

Königl. Preuss. Cassen-Anweisung von Einem Thaler,

erscheint.

In den unbedruckten Rändern wiederholt sich viermal und in vierfacher Schrift der Werth-Betrag „Ein Thaler"; wogegen der übrige Theil des Papiers mit langen und kürzeren, graden und gekrümmten Linien und Punkten ausgefüllt ist, welche, so wie die Schriftzüge und Verzierungen, von kurzen Linien noch besonders wieder durchschnitten erscheinen.

II. Der Vor-Seite:

Der auf einem rothen Figuren-Druck stehende schwarze Typendruck dieser Seite, ist im Ganzen dem Typendruck der 5 Rthlr. Cassen-Anweisungen völlig gleich, und nur in so weit von diesem abweichend, als kleinere Buchstaben dazu gebraucht worden sind.

Mit der Unterschrift des Beamten welcher die Eintragung besorgt hat, ist jede ein-

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 5.

Gumbinnen, den 2ten Februar 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

(Jahrgang 1825.)

Erstes Stück:

Nr. 908. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Dezember 1824., wegen Ernennung des wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths und General-Handelskommissarius Kunth zum Mitgliede des Staatsraths.

Nr. 909. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Dezember 1824., über einige die Zensur betreffende nähere Bestimmungen.

Nr. 910. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Dezember 1824., wegen Gleichstellung der zweirädrigen Wagen in den rheinischen und westphälischen Provinzen mit den gewöhnlichen Frachtwagen; bezüglich auf den Chausseegeld-Tarif vom 15ten August 1824.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 16. Die Vorsichtsmaaßregeln wegen der im Königreiche Polen wieder ausgebrochenen Schaafpocken betreffend.

Auf den Grund der bei uns eingegangenen Anzeige, daß die Schaafpocken abermals im Königreiche Polen nahe unserer Gränze ausgebrochen sind, haben wir mittelst Ver-

fügung von heute die Königlichen Hauptzollämter zu Johannsburg, Schmalleningken und Stallupönen angewiesen, die Einführung von Wolle, rohen Schaaffellen und lebendem Schaafviehe aus dem Königreiche Polen bis zur weiteren Verfügung zu verweigern, wovon wir das dabei interessirende Publikum hiedurch benachrichtigen. Insbesondere weisen wir die Königlichen Landrathsämter und vor Allen die Gränzbehörden an, die allseitigste und strengste Aufmerksamkeit auf diesen für die Erhaltung unserer Schaafheerden so wichtigen Gegenstand bei eigner Verantwortung zu verwenden, um alles aufzubieten, was zur Abwendung dieser Seuche dienen kann.

Gumbinnen, den 31sten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Nr. 17. Betrifft den Verkauf von ländlichen Erzeugnissen in den Städten, besonders in denjenigen, welche der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfen sind.

Zur Beseitigung etwaniger Zweifel oder Mißverständnisse gereicht dem Publikum hiedurch zur Nachricht:

1. daß zu denjenigen selbst gewonnenen Produkten und selbst verfertigten Waaren, welche nach der Bestimmung des im 12ten Stücke der vorjährigen Gesetzsammlung enthaltenen Regulativs vom 28sten April v. J. §. 4. Jedermann nicht nur auf Wochenmärkten feil halten darf, sondern welche auch jeder Inländer ausser seinem Wohnorte, in der Umgegend desselben, zum Verkaufe umhertragen oder schicken darf, ohne dazu eines besondern Gewerbescheins zu bedürfen, Mehl und überhaupt Mühlenfabrikate nicht gerechnet werden können.

   Wenn jedoch Müller das von ihnen verfertigte Mehl ꝛc. verkaufen wollen, so findet auf sie der gedachte § allerdings Anwendung, da die trockenen Mühlenfabrikate nach §. 14. Nr. 1. des gedachten Regulativs zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören.

2. daß Bäcker, Schlächter und Mehlhändler ausserhalb der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadtbezirke und der nach §. 14 des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820. bestimmten äussern Stadtbezirke zwar ihre selbst verfertigten Waaren auf den Wochenmärkten der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, zu welchen ersteren nur die gewöhnlichen Gemüse- oder Viktualienmärkte zu rechnen sind, zum Verkaufe feil bieten dürfen, zum Verkaufe ausser der Wochenmarktzeit jedoch eines Gewerbescheins bedürfen.

Ue-

Uebrigens gehören Brodtwaaren aller Art und frisches Fleisch überall zu denjenigen Gegenständen des Wochenmarktverkehrs, deren Verkauf auf dem Marktplatze kein Hausirhandel ist, auf den die Bestimmungen des Regulativs vom 28sten April v. J. § 14 Nr. 1. passen.

Gumbinnen, den 15ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 5. Die Verpflegungskosten der zur Einstellung in eine Strafsektion verurtheilten Landwehrmänner betreffend.

Sämtlichen zum Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts gehörenden Untergerichten wird nachstehendes Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz vom 26sten November 1824.:

Nachdem des Königs Majestät die Kosten der Verpflegung der zur Einstellung bei einer Strafsektion verurtheilten Individuen während der Vollstreckung der Strafe herunterzusetzen geruhet haben, so betragen diese Kosten für einen beurlaubten Landwehrmann, vom 1sten Dezember d. J. an gerechnet, monatlich 2 Thlr 27½ Sgr. Für die Einziehung dieser Summe und deren Uebersendung an die Militairbehörde in Gemäßheit der Cirkularverfügung vom 2ten August d. J. ist daher in allen denjenigen Fällen zu sorgen, in welchen die Kosten aus dem Vermögen des Verurtheilten oder seiner dazu verpflichteten Verwandten beigetrieben werden können.

Die Untergerichte sind von diesem herabgesetzten Alimentensatze durch die Amtsblätter zu benachrichtigen.

Berlin, den 26sten November 1824.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht zu Insterburg.

zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Insterburg, den 21sten Dezember 1824.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Nr. 4. Das Fuhrwerk der Gerichte bei Geschäftsreisen betreffend.

Von des Herrn Justizministers Exzellenz ist festgesetzt worden, daß die Gerichte bei allen Geschäftsreisen, wozu nicht von den Interessenten eine Fuhre gestellt worden, für den Richter und Protokollführer zusammen nur für 2 Extrapostpferde liquidiren sollen, indem die Königlichen Postämter angewiesen sind, 2 Personen mit 2 Extrapostpferden zu befördern.

Hienach haben sich die sämtlichen Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts zu achten.

Insterburg, den 12ten Januar 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Nach dem erfolgten Ableben des Rektors Johann Reimann zu Rossasko ist die erledigte Stelle nunmehr dem bisherigen Adjunkt Kaminski verliehen worden.

Gumbinnen, den 12ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der invalide Musketier Martin Markendorf vom 1sten Infanterieregimente ist mittelst Reskripts des Herrn Justizministers Exzellenz vom 5ten d. M. als Gefangenwärter bei dem Stadtgerichte in Tilsit angestellt.

Insterburg, den 21sten Januar 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Die Thätigkeit mehrerer Medizinalpersonen im Schutzpockenimpfungs-Geschäfte, welche wir schon früher rühmlich auszuzeichnen Gelegenheit hatten, bewährte sich auch im Jahre 1823., indem die Vaccinationslisten die Summe von 19,152 ergeben.

Von diesen Impfungen sind nachgewiesen:

1.	im Angerburgschen Kreise	929,
2.	„ Darkehmenschen „	851,
3.	„ Goldapschen „	1223,
4.	„ Gumbinnenschen „	1078,
5.	„ Insterburgschen „	1579,
6.	„ Johannsburgschen „	1280,
7.	„ Lykschen „	997,
8.	„ Lötzenschen „	888,
9.	„ Niederungschen „	1396,
10.	„ Oletzkoschen „	916,
11.	„ Pillkallenschen „	1295,
12.	„ Ragnitschen „	1425,
13.	„ Sensburgschen „	1136,
14.	„ Tilsitschen „	1898,
15.	„ Heydekrugschen „	999,
16.	„ Stallupönenschen „	1780, und
17.	durch Militairärzte	92.
	überhaupt	19 152.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat hierauf unterm 6ten v. M. den um die Impfung verdienten Medizinalpersonen nach unserm Antrage folgende Prämien bewilligt:

1. dem Kreischirurgus Reeh zu Tilsit 24 Thlr.
2. „ „ „ Scholz in Insterburg 24 Thlr.
3. dem Kreisphysikus Dr. Sperl in Ragnit 24 Thlr.
4. dem Kreischirurgus Pancritius zu Johannsburg 24 Thlr.
5. „ „ „ Händel in Pillkallen 24 Thlr.

6.

6. dem Kreischirurgus Winkler in Lyk 20 Thlr.
7. = = = Hanck in Goldap 24 Thlr.
8. = = = Clemens in Gumbinnen 20 Thlr.
9. = = = Mangold in Sensburg 20 Thlr.
10. = = = Kaul in Darkehmen 20 Thlr.
11. = = = Bontheim in Lötzen 20 Thlr.
12. = = = Liedtke in Oletzko 20 Thlr.
13. = = = Zweck zu Angerburg 20 Thlr.

Ausserdem sind

14 der interimistische Kreisphysikus Dr. Klokow zu Tilsit und
15. der Kreischirurgus Preuß in Kaukehnen

durch silberne Impfmedaillen ausgezeichnet worden.

Indem wir dieses hiedurch öffentlich bekannt machen, hoffen wir, daß der bisher von den Medizinalpersonen gezeigte rege Eifer in Ausbreitung der für die Menschheit so wohlthätigen Schutzpockenimpfung auch fernerhin wirksam seyn werde.

Gumbinnen, den 6ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Das dem Fiskus anheim gefallene Erbpachtsgut Meschkuppen wird mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums zugleich zum Kauf, zur Erb- oder zur Zeitpacht hiedurch ausgeboten, und haben wir den Lizitationstermin hiezu auf den 3ten März d. J. auf dem hiesigen Konferenzhause anberaumt. Das Gut Meschkuppen liegt im landräthlich-Pillkallenschen Kreise, und ist von der Kreisstadt Pillkallen 2 Meilen, von Gumbinnen und Ragnit 3½ Meilen, von Insterburg und Tilsit 6 Meilen, von Königsberg endlich 17 Meilen entfernt.

Das Gut enthält in bequem arrondirten Gränzen überhaupt 1264 Morgen 178 □Ruthen preußisch, und darunter 148 Morgen sich empfehlende jährliche Wiesen. Die Güte und Bodenbestandtheile seiner Aecker, wie seine nahrhaften Weiden, eignen es vorzugsweise zum Getreidebau und zur Vieh- und Pferdezucht.

Die Bedingungen zum Kauf, zur Erb- und zur Zeitpacht können von den Bietungslustigen, so wie die Karte und die Vermessungsregister, in unserer Finanzregistratur ein-

eingesehen werden. Das Kauf-, so wie das Erbstandsgeld, ist in klingendem Kurant zu bezahlen.

Jeder, welcher zur Acquisition von Grundstücken gesetzlich befugt ist und hinlängliche Sicherheit im Termine selbst nachweisen und bestellen wird, soll zum Gebote zugelassen werden; er verpflichtet sich dadurch aber zugleich, sich an das abgegebene Gebot bis zur Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums, welchem der Zuschlag unbedingt vorbehalten bleibt, halten zu wollen.

Die Uebergabe des Guts erfolgt am 1sten Junius d. J.

Gumbinnen, den 13ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Das Domainenamt Bartenstein soll von Trinitatis 1825. ab auf 6 oder, sofern annehmbare Gebote erfolgen, auch auf mehrere Jahre von Neuem verpachtet werden.

Dieses Amt, welches auf dem Vorwerke Liesken seinen Sitz hat, ist von der Stadt Bartenstein 1 Meile, von Königsberg, als der nächsten Handelsstadt, 7½ Meile entfernt.

Zu der Pachtnutzung desselben gehören

. Das Vorwerk Liesken, dieses enthält;

1238	Morgen	15	□Ruthen	an	Acker,
32	,	29	,	,	Gärten,
381	,	118	,	,	Wiesen,
54	,	19	,	,	Teichen und Gewässern,
407	,	152	,	,	Weideland,
5	,	81	,	,	Torfbruch,
12	,	146	,	,	Bruch und Gesträuch,
16	,	80	,	,	Dorfsanger und Baustelle,
48	,	127	,	,	Wegen und Unland,

in Summa 2197 Morgen 47 □Ruthen preußisch.

II Das

II. Das Vorwerk Sauerschienen, es enthält

628	Morgen	179	□Ruthen	an	Acker,
9	"	48	"	"	Gärten,
211	"	170	"	"	Wiesen,
173	"	100	"	"	Teichen,
22	"	66	"	"	Gesträuch und Bruch,
27	"	62	"	"	Unland, Graben und Wegen,
6	"	166	"	"	Vorwerksanger,

in Summa 1098 Morgen 115 □Ruthen preußisch.

III. Das Vorwerk Dompendehl, es enthält nach der bereits bewirkten Gemeinheitstheilung mit der Dorfschaft gleichen Namens

478	Morgen	68	□Ruthen	an	Acker,
8	"	38	"	"	Gärten,
208	"	129	"	"	Wiesen,
372	"	97	"	"	Weideland,
23	"	138	"	"	Brüchern und Gesträuch,
4	"	—	"	"	Graben und Wegen,
12	"	93	"	"	Vorwerks- und Dorfsanger,

in Summa 1108 Morgen 23 □Ruthen preußisch.

Sämtliche Vorwerke haben im Ganzen einen guten, gehörig in Kultur erhaltenen Boden.

IV. Die Brauerei und Branntweinbrennerei nebst dem Verlagsrechte mehrerer zwangspflichtigen Krüge.

V. Die unbeständigen Gefälle.

Ausserdem muß der Generalpächter die Intendantur und Polizeiverwaltung in den zum Amte gehörenden Ortschaften übernehmen.

Der Bietungstermin ist auf den 1sten März k. J. Vormittags um 9 Uhr im Konferenzlokale der Königlichen Regierung zu Königsberg in Preußen vor dem Regierungsassessor Mahraun anberaumt, und können bis dahin die nähern Pachtbedingungen sowohl bei dem Domainenamte Bartenstein als in der hiesigen Registratur, in

Lez-

Letzterer auch die Anschläge bei dem Regierungsregistrator Eichler täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingesehen werden.

Pachtlustige, welche bei gehöriger Qualifikation zur Amtsverwaltung ein hinlängliches Vermögen besitzen, werden daher hiedurch zu dem gedachten Lizitationstermine mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Lizitant bis zum erfolgten Zuschlage an sein Gebot gebunden bleibt, und die zu bestellende Kaution von Viertausend Thalern sogleich am Lizitationstermine in Staatspapieren deponirt werden muß.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß das Minimum der jährlichen Pacht, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen niedrigen Getreidepreise, bedeutend unter dem bisherigen Pachtzinse und einem prinzipienmäßigen Anschlage auf 2261 Rthlr. 19 Sgr. festgestellt worden, und der jetzige auf sein ausdrückliches früheres Verlangen der weitern Pacht entlassene Beamte, höhern Bestimmungen zufolge, zur Mitbietung im Lizitationstermine nicht zugelassen werden soll.

Königsberg, den 28sten Dezember 1824.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen in dem Forstreviere Mirchau, Forstinspektion Neustadt, Amts- und Landrathskreises Carthaus, Regierungsbezirk Danzig, belegen, soll zur Anlage einer Glashütte entweder käuflich, in Erb- oder auch Zeitpacht, nach dem Wunsche des Unternehmers, überlassen werden. Demselben wird zugleich das zum Betriebe der Glasfabrik erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klafter Kiefernscheite, à 108 Kubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert.

Das zu veräussernde Forstgrundstück liegt am Buckowo See, mitten in den Waldungen, woraus das Holz verabfolgt werden soll, in einer angenehmen Gegend, 6½ Meilen von Danzig, 9 Meilen von Dirschau, 6 Meilen von Schöneck, 8 Meilen von Stargardt, 3½ Meilen von Berent, 4½ Meilen von Bütow, 3½ Meilen von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt.

Bei der geringen Zahl der Glasfabriken in hiesiger Gegend, der vortheilhaften Lage des Grundstücks zum Absatze des Fabrikats, den niedrigen Preisen des Holzes und der sehr guten des Glases, verspricht diese Anlage dem Unternehmer bedeutenden Gewinn.

winn. Es soll über diese Anlage ohne Lizitation aus freier Hand mit demjenigen, welcher bei nachgewiesener Sicherheit, binnen 3 Monaten die beßten Anerbietungen macht, unterhandelt werden. Die zum Grunde zu legenden Bedingungen können gegen die Kopialien abschriftlich auf Verlangen mitgetheilt werden.

Wir fordern Erwerbslustige auf, sich in portofreien Briefen mit ihren Offerten an uns zu wenden.

Danzig, den 13ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.]

Der zur Kriegsreserve der Königlichen 2ten Jägerabtheilung gehörige Jäger Johann Martin Daniel Schuster, aus Hohenholz bei Stettin gebürtig, der sich nach den vorhandenen Nachrichten zuletzt zu Klein-Buchwalde bei Allenstein aufgehalten hat, wird hiedurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme des für ihn bereit liegenden Forstversorgungsscheins, unter Angabe seines jetzigen Aufenthaltorts, sofort, spätestens aber bis zum 15ten März d. J., bei mir zu melden, widrigenfalls der gedachte Schein an die betreffende Behörde remittirt werden wird.

Greifswald, den 1sten Januar 1825.

v. Mülknitz,
Kapitain und Abtheilungskommandeur.

Zum Verkaufe des in Masuchowken belegenen, zur Zeit dem Fiskus gehörigen Paul Ruszczykschen Bauerguts ist ein Lizitationstermin auf den 23sten Februar d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, sich an gedachtem Tage hier zahlreich einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren. Die Verkaufsbedingungen können täglich und auch im Lizitationstermine in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Lötzen, den 12ten Januar 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zur anderweiten Verzeitpachtung der kleinen Jagd auf der zur Oberförsterei Nikolaiken gehörigen Feldmark Orlen auf 6 Jahre ein Lizitationstermin auf den 10ten Februar d. J. um 2 Uhr Nachmittags in der Oberförsterei zu Nikolaiken ansteht, zu welchem Pachtliebhaber eingeladen werden.

Johannsburg, den 14ten Januar 1825.

Königlich - Preußische Forstinspektion.

Nach der hohen Regierungsbestimmung soll das auf dem in der Königl. Juraschen Forst belegenen Erbpachtsgute Neumühl vorhandene Mühlengebäude von 74 Fuß lang, 30 Fuß tief und 9 Fuß hoch, welches theils in Gehrsaaß, theils in Bandwerk erbauet, und dessen Dach mit Stroh gedeckt ist, öffentlich verkauft werden.

Zum Verkaufe des gedachten Mühlengebäudes steht der Lizitationstermin auf den 16ten Februar d. J. um 10 Uhr Vormittags in dem Erbpachtsgute Neumühl vor dem Endesunterzeichneten an. Kauflustige werden hiemit eingeladen, an dem gesetzten Lizitationstermine zahlreich zu erscheinen und ihre Gebote darauf abzugeben, der Bestbietende aber bleibt an sein Gebot so lange gebunden, bis die höhere Genehmigung darüber erfolgt. Es wird Niemand zum Gebote zugelassen, der nicht die erforderliche Sicherheit im Lizitationstermine nachweisen kann.

Die Taxe des Mühlengebäudes und die übrigen Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche das Mühlengebäude vorher in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich deshalb an den Herrn Oberförster Kopitz zu Jura wenden.

Dinglauken, den 18ten Januar 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat November v. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 22sten Januar 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Durch-

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate November 1824.

	Thl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . . . pro Scheffel	—	25	4
Roggen . . . , ,	—	13	11
Gerste . . . , ,	—	11	9
Hafer . . . , ,	—	8	9
graue , ,	—	14	8
weiße , ,	—	13	8
Linsen . . . , ,	—	—	—
Bohnen . . . , ,	—	11	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . . . pro Stein	5	5	—
Litthauische Butter , ,	4	10	—
Stückbutter . . . , Pfund	-	5	5
dito Elbingsche , ,	—	3	11
Graupe . . . . , Scheffel	1	17	6
Hirsengrütze . . , ,	3	—	—
Hafergrütze . . . , ,	1	12	6
Buchweizengrütze . , ,	2	—	—
Gerstengrütze . . , ,	1	20	—
Grückenmehl . . , ,	-	—	—
Weizenmehl . . . , ,	1	27	6
Roggenmehl . . . , ,	—	25	6
Gerstenmehl . . . , ,	—	—	—
Hafermehl . . . , ,	—	—	—
Kartoffeln . . . , ,	—	5	9

	Thl.	Sgr.	Pf.
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . . pro Pfund	—	2	5
Schweinefleisch . . , ,	-	2	6
Schöpsenfleisch . , ,	-	2	6
Kalbfleisch . . . , ,	—	2	5
Speck, ungeräuchertes , ,	-	3	1
Speck, geräuchertes , ,	-	4	3
Schmeer . . . . , ,	—	4	—
Rindertalg . . . . , ,	-	4	6
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . . . . . pro Tonne	2	27	9
Bier . . . . . . , Stof	—	1	2
Bieressig . . . , Tonne	2	23	9
Weinessig . . . . , Anker	5	—	—
Branntwein . . . , Ohm	15	18	9
Branntwein . . . , Stof	—	4	6
Käse, ordinairer . , Pfund	—	1	10
Käse, besserer . . , ,	—	2	4
Holz, hartes . . . , Achtel	12	13	2
Holz, weiches . . , ,	8	9	2
Stroh . . . . . . , Schock	1	7	9
Heu . . . . , Zentner	-	7	3
Wolle . . . . . . , Stein	—	—	—
Hopfen . . . . . . , ,	3	10	—
Eier . . . . . . , Schock	—	21	1
Ziegel . . . . . . , Mille	8	—	—

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 6.

Gumbinnen, den 9ten Februar 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regerung zu Gumbinnen.

Nr. 18. Wegen Einstellung der Leute zu militairischen Dienstleistungen, welche sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3ten November v. J. haben des Königs Majestät Nachfolgendes, wegen Einstellung der Leute zu militairischen Dienstleistungen, welche sich der Selbstverstümmelung schuldig oder verdächtig gemacht haben, zu genehmigen geruhet.

Es sind bei den Aushebungen zum Ersatze fürs stehende Heer schon Fälle vorgekommen, wo Leute, welche nach der gesetzlichen Reihefolge die Aushebung getroffen haben würde, nicht dazu bestimmt werden konnten, weil sie durch irgend eine Selbstbeschädigung mehr oder weniger dienstunbrauchbar geworden sind, und dagegen andere Dienstpflichtige, die sonst die Reihe nicht getroffen haben würde, statt ihrer ausgehoben und zum Ersatze des Heeres eingestellt werden mußten.

Insoweit die Beschädigungen solcher Leute geheilt werden können, sind sie schon bisher in Militairlazarethe oder anderweitige Krankenanstalten aufgenommen und nach erfolgter Heilung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Dienstpflicht angehalten worden, wobei es auch für die Folge verbleibt. In Fällen jedoch, wo die Felddienst-Brauchbarkeit der Beschuldigten nicht wieder hergestellt werden, oder der Natur der Sache nach, wie z. B. bei abgehauenen Fingern oder ähnlichen Selbst-

verstümmelungen, gar nicht wieder eintreten kann, sind Maaßregeln erforderlich, damit dergleichen Leute sich dadurch nicht etwa ihrer Dienstverpflichtung zum Nachtheile ihrer Mitbürger gänzlich entziehen können.

Dem zufolge wird hiemit festgesetzt, daß selbige, ihrer Verstümmelung ungeachtet, dennoch ausgehoben und zur Ableistung ihrer Militairdienstpflicht und zwar in nachstehender Weise angehalten werden sollen.

1. Diejenigen Dienstpflichtigen der beim jährlichen Ersatzgeschäfte zur Aushebung kommenden Altersklasse, welche durch Verstümmelung aller Art zum Militairdienste ganz oder theilweise unbrauchbar geworden, jedoch noch arbeitsfähig sind und sich nicht genügend darüber ausweisen, daß ihre Verstümmelung nur zufällig und ohne eigenes Verschulden entstanden ist, werden als Handlanger für den Artillerie- und Fortifikationsdienst ausgehoben, und lösen in diesem Verhältnisse ihre Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere ab.

2. Die Beurtheilung, ob die Verstümmelung eines Dienstpflichtigen als zufällig und ohne seine Schuld entstanden anzunehmen ist, verbleibt den Ersatzbehörden. In erster Instanz urtheilen hierüber nach eingezogener Erkundigung bei den Lokalbehörden die Kreis- und in zweiter Instanz die Departements-Ersatzkommissionen. In Fällen getheilter Meinung oder bei höhern Orts eingehenden Reklamationen entscheiden das Generalkommando der Provinz und das Oberpräsidium derselben gemeinschaftlich in dritter Instanz darüber, und wo diese sich nicht zu vereinigen vermöchten, wird an die Ministerien des Innern und des Krieges berichtet.

3. Die Aushebung geschieht gleich beim Ersatzgeschäfte, und die Ausgehobenen werden von dem Generalkommando ihrer Provinz in diejenigen Garnisonen vertheilt, wo sie nach diesfalls hierüber schon zuvor mit den Inspekteuren der Artillerie und des Ingenieurkorps genommener Rücksprache am Nützlichsten beschäftigt werden können.

4. Sie werden den Artilleriekompagnien, oder in denjenigen Festungen, wo Pionirabtheilungen stationirt sind, diesen Letztern beigegeben und dann nach Gelegenheit und Umständen, welchen Truppen sie auch attachirt seyn mögen, zu allen in den Artilleriedepots und bei der Fortifikation vorkommenden Handarbeiten, auch als Handlanger beim Geschütze möglichst benutzt.

Ihre Verpflegung und Bekleidung ist resp. die der Artilleristen und Pionire, jedoch wird ihnen zur Verrichtung der Arbeiten noch besondere Arbeitskleidung gegeben,

den, und die Tragezeit der einzelnen Stücke mit Rücksicht hierauf näher bestimmt werden, wogegen es für sie der Parademontirung und der sämtlichen Armaturstücke nebst Zubehör nicht bedarf.

5. An Tagen, wo keine Arbeiten zu verrichten sind, werden diese Leute im Marschiren und militairischen Evolutionen, auch je nachdem es ihre körperliche Beschaffenheit gestattet, im Gebrauche des Gewehrs und beim Geschütze geübt, damit sie bei ihrer Entlassung nach Maaßgabe vorhandener Dienstbrauchbarkeit noch für das zweite Aufgebot der Landwehr benutzt werden können.

6. Die Entlassung dieser Leute kann nicht eher als nach vollständig beendeten 3 Dienstjahren erfolgen, und geschieht dann zur weitern Disposition der Ersatzkommission. Sie behalten nach Maaßgabe ihrer Diensttauglichkeit die Verpflichtung zur Landwehr, oder zur möglichsten Benutzung als Trainsoldaten.

7. Die den Ausgehobenen während ihrer Dienstzeit zuzutheilenden Arbeiten sind sowohl bei der Fortifikation, wie bei der Artillerie, mit Rücksicht darauf anzuordnen und festzustellen, daß der Werth dieser Arbeiten die Verpflegungskosten so viel als möglich decke, und mithin die Unterhaltung dieser Leute in der Regel keine extraordinaire Ausgabe veranlasse.

Für die Zeit, daß sie beim Festungsbaue oder in den Artilleriedepots beschäftigt werden, übernehmen die resp. Fonds die pro Tag zu berechnenden Kosten ihrer Verpflegung.

8. Vorstehende Bestimmungen finden übrigens, wie dies auch schon aus der Festsetzung ad 1. hervorgeht, auf Individuen, welche sich über die Zufälligkeit ihrer Dienstunbrauchbarkeit genügend ausweisen, nirgends Anwendung, und gegen diejenigen Dienstpflichtigen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt zu halten sind, kommen ausserdem, wie sich von selbst versteht, die hierüber vorhandenen gesetzlichen Strafbestimmungen zur Anwendung.

Die Königlichen Landrathämter haben besonders dafür zu sorgen, daß obige Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß in ihren Kreisen kommt.

Gumbinnen, den 9ten Januar 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 4. Den Urlaub der Justizbeamten betreffend.

Sämtlichen von dem unterzeichneten Kollegium ressortirenden Behörden wird nachstehende Verordnung, den Urlaub betreffend:

Obwohl die Verpflichtung der Beamten der Justiz, zu Reisen, sey es im Dienste oder in eigener Angelegenheit, die Erlaubniß ihrer Vorgesetzten einzuholen, durch das Landrecht und die Gerichtsordnung im Allgemeinen vorgeschrieben ist, so fehlt es doch an ausreichenden Bestimmungen und Regeln für die Nachsuchung und Ertheilung derselben, so daß auch nicht überall gleichmäßig und mit gebührender Strenge verfahren wird.

Um diesem Mangel abzuhelfen, zugleich aber schon bestehende Festsetzungen in Erinnerung zu bringen und aus der Sache Ungewißheit und Schwierigkeit zu entfernen, verordnet der Justizminister, wie folgt:

§ 1. Urlaubsgesuche sollen in der Regel schriftlich angebracht werden, und den Zweck der beabsichtigten Reise, den Ort, wohin sie gerichtet ist, die Maaßregeln, welche für die Stellvertretung schon genommen oder noch zu nehmen sind, und mit Ausnahme der Dienstreisen, wenn die darauf zu verwendende Zeit im Voraus sich nicht bestimmen läßt, die Dauer der Abwesenheit enthalten.

§. 2. In Privatangelegenheiten wird die längste Urlaubszeit auf acht Wochen festgesetzt.

§. 3. Bei Amtsgeschäften ist die Entfernung zwar an diese Einschränkung nicht gebunden, sie wird vielmehr von dem größern oder geringern Umfange oder dem Zwecke der Arbeit bedingt; es sind aber dennoch dabei die sonstigen Obliegenheiten des Offizianten zu berücksichtigen, besonders wenn er im Dienste allein gestellt ist, oder wenn seine längere Vertretung Hindernisse findet. In solchem Falle wird ein pflichtmäßiges Ermessen die für die Abkürzung oder künftige Fortsetzung des Geschäfts zu nehmende Entschließung leicht herbeiführen.

§. 4. Die Vorgesetzten der Behörden müssen darauf halten, daß Mitglieder, welchen auswärtige Aufträge gegeben sind, in der Zeit der Abwesenheit wechseln, damit die Vertretung möglich und bei Kollegien der kollegialische Verband durch die Anwesenden erhalten werde.

§. 5.

§. 5. Richter, welche im Amte allein stehen, bedürfen keiner Erlaubniß zu Dienstreisen.

§. 6. Die Vorgesetzten der Landeskollegien haben die Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 3. Titel 2. §. 39., welche ihnen die Verpflichtung auflegt, sich von dem Orte, wo das Kollegium seinen Sitz hat, ohne Vorwissen und Genehmigung des Chefs der Justiz auf keine längere Zeit, als von einer Sitzung zur andern, zu entfernen, genau zu befolgen, jedoch soll bei Amtsgeschäften die Anzeige über den Zweck der Reise, die mögliche Dauer derselben und die Vertretung im Dienste genügen.

§. 7. Den in §. 5. bezeichneten richterlichen Personen wird in eigener Angelegenheit eine dreitägige Entfernung ohne Urlaub gestattet, wenn die Veranlassung sehr dringend, der unmittelbare Vorgesetzte nicht in der Nähe und für die Wahrnehmung des Amtes gesorgt ist.

§. 8. Den Subalternen, den Referendarien und Auskultatoren, den Justizkommissarien, den Notarien und den Advokaten wird zu Reisen im In- und Auslande von dem unmittelbaren Obern der Urlaub ertheilt.

§. 9. Die Präsidenten der Obergerichte geben ihn den Mitgliedern derselben, wenn sie die Landesgränze nicht überschreiten, den Dirigenten der untergeordneten Gerichte und allen übrigen, ihrer Aufsicht zunächst anvertrauten Richtern.

§. 10. Dagegen müssen die Mitglieder der Landeskollegien bei Reisen ins Ausland die Bewilligung des Chefs der Justiz erbitten, und ihren Gesuchen muß ein Zeugniß des Präsidiums, welches seiner Seits die Genehmigung und wegen der Stellvertretung die erforderliche Auskunft enthält, beigefügt werden.

§. 11. Die Vorgesetzten der untergeordneten Gerichte werden bei Beurlaubung der Mitglieder in eigenen Geschäften auf einen vierzehntägigen Zeitraum beschränkt.

§. 12. Eine Beurlaubung auf längere Dauer muß durch den Beamten, der ihrer bedarf, bei dem Präsidium des vorgesetzten Obergerichts nachgesucht und der Antrag muß durch eine Bescheinigung des Dirigenten, daß demselben von Seiten des Dienstes nichts entgegenstehe und für die Stellvertretung gesorgt sey, begründet werden.

§. 13. Vor Ertheilung eines Urlaubs ist die Wahrnehmung des Amts während der Abwesenheit zu reguliren und die Nothwendigkeit der Entfernung nicht

nicht nur überhaupt, sondern auch in Ansehung der Zeit derselben, oder der Nutzen, welcher für den Nachsuchenden daraus hervorgehen kann, pflichtmäßig zu prüfen.

§ 14. Die Erlaubniß ist zu verweigern, wenn in Privatgeschäften durch Bevollmächtigung der Zweck erreicht werden kann.

§ 15. Bei Reisen zur Wiederherstellung der Gesundheit muß der Krankheitszustand durch ärztliche Bescheinigung dargethan werden.

§ 16. Es wird in Erinnerung gebracht, daß Beamte, welche ein fremdes Bad besuchen wollen, durch ein medizinisches Attest nachweisen müssen, daß das fremde Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nothwendig und kein einheimisches eben so geschickt dazu sey. (Anhang zum allgem. Landrechte §. 124.)

§. 17. Bei Beurlaubungen ausser dem Dienste auf längere Zeit als vier Wochen wird den Offizianten nur die Hälfte ihres Gehalts gewährt, insofern sie sich nicht selbst in der Lage befinden, um auf den vollen Betrag desselben Verzicht leisten zu können. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten März 1808.)

§. 18. Von dieser Vorschrift findet nur dann eine Ausnahme Statt, wenn der Urlaub zu einer Reise ins Bad zur Wiederherstellung der Gesundheit nachgesucht, das Letztere durch gehörig qualifizirte ärztliche Atteste nachgewiesen und in diesen zugleich die Zeit der unumgänglich nöthigen Abwesenheit ausgedrückt wird. (Allerhöchste Kabinetsordre vom 27sten Julius 1810.)

§. 19. Der, welcher die Erlaubniß zur Reise ertheilt, ist bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet, wegen des Gehaltsabzugs Anordnung zu treffen.

§. 20. Ist die Besoldung für die Zeit der Abwesenheit schon erhoben, so wird der Abzug bei der nächsten Gehaltszahlung gemacht oder es wird die Erstattung des zuviel Empfangenen auf andere Weise eingeleitet.

§ 21. Wenn Umstände eintreten, welche eine längere als achtwöchentliche Abwesenheit (§ 2) ausser dem Dienste unerläßlich fordern, so soll mit Ausnahme der vom Staate nicht besoldeten Beamten und der Krankheitsfälle die Erlaubniß des Justizministers eingeholt werden.

§. 22. Der Tag der Rückkehr wird dem unmittelbaren Vorgesetzten in der Regel schriftlich angezeigt.

§. 23. Eigenmächtige Entfernung oder Verlängerung der Urlaubszeit ohne vor-

vorher erhaltene Genehmigung oder ohne erhebliche Ursachen soll als Uebertretung der Subordination gebührend geahndet werden. (Kr. Recht §. 355. und 356.)

Berlin, den 16ten Dezember 1824.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

Vorstehende Verordnung wird den Präsidien des Königlichen geheimen Obertribunals, des Königlichen Kammergerichts, des Königlichen Kurmärkschen Pupillenkollegiums, des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Posen und der übrigen Oberlandesgerichte zur Bekanntmachung und Befolgung zugefertigt.

Berlin, den 16ten Dezember 1824.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

zur Befolgung hiedurch bekannt gemacht.

Insterburg, den 18ten Januar 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Bekanntmachung.

Nach einer Erklärung des Königlichen Finanzministeriums soll der bei Entreprisekontrakten zu verwendende Stempel nach zweierlei Gegenständen und zwar für das Werk und für die Lieferung der Baumaterialien berechnet werden.

Es ist nämlich für das Werk oder Entreprisegeschäft selbst der im Stempelgesetze für Kontrakte, welche darin nicht besonders benannt und besteuert sind, im Allgemeinen festgesetzte 15 Sgr.-Stempel erforderlich, und wenn der Bauentrepreneur auch die Baumaterialien zu liefern übernimmt, also zugleich ein Lieferungskontrakt vorhanden ist, so muß ausser dem 15 Sgr.-Stempel noch der Stempelsatz von ⅓ Prozent für den Betrag der Baumaterialien nach Maaßgabe der Anschlagssätze entrichtet werden. Da hienach ein solcher Kontrakt zugleich wie ein Lieferungskontrakt behandelt wird, so findet auch die im Stempelgesetze unter der Rubrik: „Lieferungsverträge" vorhandene Bestimmung Anwendung, wonach bei gegenseitigen Verträgen der Art zwischen dem Fiskus und Privatpersonen der gedachte Stempelsatz von dem Lieferungsunternehmer (Bauentrepreneur) ausschließlich zu entrichten ist.

ist, also die im §. 3. 1. des Stempelgesetzes nachgegebene Befreiung ausgeschlossen bleibt.

Die betreffenden Magisträte wollen diese Bestimmung, in Servis-Garnisonverwaltungs- und Bauangelegenheiten, in vorkommenden Fällen genau beachten.

Königsberg in Preußen, den 19ten Januar 1825

Königliche Intendantur des ersten Armeekorps.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Dem Pfarrer Johswich zu Kobulten bei Ortelsburg ist die 2te Predigerstelle in Czychen heute verliehen worden.

Gumbinnen, den 13ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Dem bisherigen interimistischen Kreisphysikus Herrn Dr. Schnuhr zu Johannsburg ist in Folge der von ihm abgelegten Physikatsprüfungen höhern Orts die Bestallung als Physikus des Johannsburger Kreises ertheilt worden.

Gumbinnen, den 17ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Ferdinand Heinrich v. Pisanski, welcher in der mit ihm angestellten zweiten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bewiesen hat, ist zum Referendarius bei dem unterzeichneten Kollegium durch ein Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz vom 20sten Dezember v. J. ernannt worden.

Insterburg, den 18ten Januar 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Von der am 2ten Januar 1824. angefangenen sechsten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine sind die auf folgende Prämienschein-Nummern gefallenen Prämien

zu 130 Thlr.

1	3369	8	33704	15	61455	22	214459
2	5470	9	34797	16	61829	23	222611
3	6084	10	34868	17	123800	24	260169
4	6618	11	37408	18	141199	25	282272
5	7000	12	41328	19	206085	26	291487
6	7743	13	50430	20	206484		
7	14804	14	50700	21	214361		

zu 18 Thlr.

1	2721	31	12497	61	21455	91	42415
2	2730	32	12634	62	21666	92	42443
3	2782	33	12836	63	22210	93	42564
4	3078	34	12916	64	22242	94	42662
5	3458	35	13412	65	22258	95	42670
6	3651	36	13415	66	22525	96	42711
7	3682	37	13421	67	24126	97	42717
8	3976	38	13658	68	24550	98	43495
9	4115	39	13861	69	25841	99	44137
10	6672	40	14279	70	25869	100	44393
11	6727	41	14810	71	26416	101	44425
12	6986	42	14812	72	26744	102	46638
13	7025	43	14817	73	32129	103	46684
14	7393	44	14818	74	33276	104	50401
15	8012	45	14821	75	33441	105	50620
16	8015	46	14972	76	34813	106	51194
17	8548	47	14985	77	34815	107	51436
18	8708	48	16501	78	34888	108	51496
19	8711	49	17185	79	36360	109	51526
20	9011	50	17409	80	36568	110	51536
21	10236	51	18379	81	37129	111	51983
22	10396	52	18488	82	37697	112	52780
23	10397	53	18619	83	38765	113	53302
24	10915	54	18838	84	38782	114	53549
25	10938	55	18859	85	39217	115	54102
26	11373	56	20104	86	39395	116	54952
27	11569	57	20221	87	39438	117	55791
28	11573	58	20750	88	39512	118	56909
29	11714	59	21392	89	39549	119	62354
30	12462	60	21454	90	40863	120	62953

121	64057	167	100536	213	134798	259	217495
122	64061	168	100816	214	141810	260	217646
123	64062	169	100895	215	141827	261	218632
124	64463	170	103662	216	142601	262	218776
125	64546	171	103768	217	142900	263	219018
126	65371	172	104207	218	144211	264	219081
127	65454	173	104562	219	144216	265	220466
128	66389	174	106634	220	146432	266	220769
129	66828	175	106893	221	146517	267	220925
130	69052	176	108259	222	146803	268	221634
131	69953	177	108273	223	152290	269	221740
132	69958	178	108278	224	155181	270	222649
133	70387	179	108279	225	155291	271	223733
134	70461	180	110363	226	155340	272	223736
135	72420	181	110664	227	156409	273	228464
136	73587	182	110950	228	160301	274	228480
137	74165	183	110961	229	162779	275	228724
138	74633	184	111305	230	170125	276	228779
139	77199	185	111315	231	170277	277	229356
140	77420	186	111562	232	175870	278	229357
141	79345	187	114435	233	176090	279	229362
142	79899	188	115048	234	176606	280	230191
143	80158	189	115943	235	182080	281	230339
144	80413	190	122225	236	182082	282	230566
145	80474	191	122469	237	184272	283	230567
146	80604	192	123501	238	184331	284	230587
147	81439	193	123789	239	184633	285	230738
148	81914	194	124012	240	187291	286	231015
149	81915	195	124301	241	187559	287	231062
150	82413	196	124685	242	189397	288	234714
151	82942	197	124737	243	192073	289	235284
152	83546	198	126062	244	198106	290	235826
153	84493	199	126219	245	199206	291	236465
154	85857	200	126409	246	200039	292	236594
155	86093	201	126555	247	201312	293	236597
156	86175	202	126724	248	201476	294	236815
157	86374	203	127218	249	204158	295	244621
158	86611	204	127465	250	205856	296	247544
159	92580	205	127619	251	207784	297	247563
160	93452	206	129322	252	214887	298	250359
161	95122	207	129393	253	214930	299	251559
162	95127	208	130463	254	214932	300	252771
163	95130	209	130465	255	214937	301	254508
164	96523	210	131344	256	215722	302	256799
165	99347	211	131974	257	216567	303	257054
166	99348	212	132090	258	217212	304	260547

305	263206	310	277551	315	281162	320	295683
306	267065	311	280373	316	288909	321	296641
307	274620	312	280795	317	290492	322	296793
308	274850	313	280897	318	290778	323	296988
309	277276	314	281160	319	291203		

bis zum 2ten d. M. bei der Staatsschuldschein Prämienvertheilungs-Kasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und dem Innhalte der Prämienscheine gemäß präkludirt, der Betrag derselben von . . . . 9194 Thlr. — Sgr.
aber nach Abzug der dem Prämienfonds zu gewährenden 2600 Thlr. Staatsschuldscheine von den 26 Prämien zu 130 Thlr. zum Kurswerthe von $90\frac{1}{12}$ Prozent und der Zinsen hievon vom Jahre 1814. von . . . . 2459 » 5 »

mit . . . . 6734 Thlr. 25 Sgr.
zu wohlthätigen Zwecken bestimmt worden.

Indem solches hiedurch zur Kenntniß der betreffenden Interessenten gebracht wird, werden zugleich die Innhaber der von den folgenden Ziehungen zu realisirenden Prämienscheine, mit Bezug auf deren Innhalt und auf die Ziehungslisten, zur pünktlichen Erhebung der Prämien, in den dazu bestimmten Zeiträumen, wiederholt aufgefordert.

Berlin, den 7ten Januar 1825.

Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Deputirter der Unternehmer.
W. C. Benecke.

Der Buchhändler Karl Vetter zu Berlin hat schon im Jahre 1814. die Herausgabe eines Werkes unternommen, in welchem die Schlachten und Gefechte des glorreichen Krieges der Jahre 1813. und 1814. zur Erläuterung zweier großen Tableaus, die Schlachtplane jenes Krieges darstellend, beschrieben werden sollten. Der erste Theil und das erste Tableau sind bereits im Jahre 1821. unter dem Titel: der Krieg der Verbündeten gegen Frankreich, erschienen und haben sowohl durch die Richtigkeit der

Beschreibung und Darstellung, als durch die Sauberkeit und Schönheit der Ausführung, sich den Beifall der Sachverständigen erworben. In ganz kurzer Zeit soll auch der zweite Theil und das zweite Tableau erfolgen, wovon man eine nicht geringe Erwartung hegen darf.

Der Subskriptionspreis für beide Theile ist 12 Thaler, indessen hat der Verleger sich erboten, diesen Preis noch bedeutend zu ermäßigen, wenn eine größere Anzahl von Exemplaren abgenommen werden würde.

In Gemäßheit der Anweisung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Freiherrn v. Altenstein Exzellenz vom 10ten v. M. wird Verstehendes hiedurch zur allgemeinen Kenntnißnahme bekannt gemacht.

Die Herren Landräthe und Superintendenten, desgleichen die Magistråte, werden aber besonders dazu aufgefordert, dieses gemeinnützige Unternehmen, welches aus patriotischer Gesinnung hervorgegangen, mit Einsicht und Geschick unternommen und mit Fleiß, Beharrlichkeit und Aufopferung ausgeführt worden ist, möglichst zu unterstützen und Subskribenten zu sammeln, dem hiesigen Regierungs-Kanzleidirektor Voigt aber bis zum 15ten April d. J. die namentlichen Verzeichnisse zur weitern Besorgung einzusenden.

Gumbinnen, den 20sten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Das Domainenamt Bartenstein soll von Trinitatis 1825. ab auf 6 oder, sofern annehmbare Gebote erfolgen, auch auf mehrere Jahre von Neuem verpachtet werden.

Dieses Amt, welches auf dem Vorwerke Liekken seinen Sitz hat, ist von der Stadt Bartenstein 1 Meile, von Königsberg, als der nächsten Handelsstadt, 7½ Meile entfernt.

Zu der Pachtnutzung desselben gehören

I. Das Vorwerk Liekken, dieses enthält;

1238	Morgen	15	□Ruthen	an Acker,
32	=	29	=	= Gärten,
381	=	118	=	= Wiesen,

54 Mor-

54	Morgen	19	□Ruthen	an	Teichen und Gewässern,
407	=	152	=	=	Weideland,
5	=	81	=	=	Torfbruch,
12	=	146	=	=	Bruch und Gesträuch,
16	=	80	=	=	Dorfsanger und Baustelle,
48	=	127	=	=	Wegen und Unland,

in Summa 2197 Morgen 47 □Ruthen preußisch.

II. Das Vorwerk Sauerschienen, es enthält

628	Morgen	179	□Ruthen	an	Acker,
9	=	48	=	=	Gärten,
211	=	170	=	=	Wiesen,
173	=	100	=	=	Teichen,
22	=	66	=	=	Gesträuch und Bruch,
27	=	62	=	=	Unland, Graben und Wegen,
6	=	166	=	=	Vorwerksanger,

in Summa 1098 Morgen 115 □Ruthen preußisch.

III. Das Vorwerk Dompendehl, es enthält nach der bereits bewirkten Gemeinheitstheilung mit der Dorfschaft gleichen Namens

478	Morgen	68	□Ruthen	an	Acker,
8	=	38	=	=	Gärten,
208	=	129	=	=	Wiesen,
372	=	97	=	=	Weideland,
23	=	138	=	=	Brüchern und Gesträuch,
4	=	—	=	=	Graben und Wegen,
12	=	93	=	=	Vorwerks- und Dorfsanger,

in Summa 1108 Morgen 23 □Ruthen preußisch.

Sämtliche Vorwerke haben im Ganzen einen guten, gehörig in Kultur erhaltenen Boden.

IV. Die Brauerei und Branntweinbrennerei nebst dem Verlagsrechte mehrerer zwangspflichtigen Krüge.

V. Die

V. Die unbeständigen Gefälle.

Ausserdem muß der Generalpächter die Intendantur und Polizeiverwaltung in den zum Amte gehörenden Ortschaften übernehmen.

Der Bietungstermin ist auf den 1sten März k. J. Vormittags um 9 Uhr im Konferenzlokale der Königlichen Regierung zu Königsberg in Preußen vor dem Regierungsassessor Mahraun anberaumt, und können bis dahin die nähern Pachtbedingungen sowohl bei dem Domainenamte Bartenstein als in der hiesigen Registratur, in Letzterer auch die Anschläge bei dem Regierungsregistrator Eichler täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags eingesehen werden.

Pachtlustige, welche bei gehöriger Qualifikation zur Amtsverwaltung ein hinlängliches Vermögen besitzen, werden daher hiedurch zu dem gedachten Lizitationstermine mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Lizitant bis zum erfolgten Zuschlage an sein Gebot gebunden bleibt, und die zu bestellende Kaution von Viertausend Thalern sogleich am Lizitationstermine in Staatspapieren deponirt werden muß.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß das Minimum der jährlichen Pacht, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen niedrigen Getreidepreise, bedeutend unter dem bisherigen Pachtzinse und einem prinzipienmäßigen Anschlage auf 2261 Rthlr. 19 Sgr. festgestellt worden, und der jetzige auf sein ausdrückliches früheres Verlangen der weitern Pacht entlassene Beamte, höhern Bestimmungen zufolge, zur Mitbietung im Lizitationstermine nicht zugelassen werden soll.

Königsberg, den 28sten Dezember 1824.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen in dem Forstreviere Mirchau, Forstinspektion Neustadt, Amts- und Landrathskreises Carthaus, Regierungsbezirk Danzig, belegen, soll zur Anlage einer Glashütte entweder käuflich, in Erb- oder auch Zeitpacht, nach dem Wunsche des Unternehmers, überlassen werden. Demselben wird zugleich das zum Betriebe der Glasfabrik erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klafter Kiefernscheite, à 108 Kubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert.

Das

Das zu veräusserude Forstgrundstück liegt am Buckowo See, mitten in den Waldungen, woraus das Holz verabfolgt werden soll, in einer angenehmen Gegend, $6\frac{1}{2}$ Meilen von Danzig, 9 Meilen von Dirschau, 6 Meilen von Schöneck, 8 Meilen von Stargardt, $3\frac{1}{2}$ Meilen von Berent, $4\frac{1}{2}$ Meilen von Bütow, $3\frac{1}{2}$ Meilen von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt.

Bei der geringen Zahl der Glasfabriken in hiesiger Gegend, der vortheilhaften Lage des Grundstücks zum Absatze des Fabrikats, den niedrigen Preisen des Holzes und den sehr guten des Glases, verspricht diese Anlage dem Unternehmer bedeutenden Gewinn. Es soll über diese Anlage ohne Lizitation aus freier Hand mit demjenigen, welcher bei nachgewiesener Sicherheit, binnen 3 Monaten die besten Anerbietungen macht, unterhandelt werden. Die zum Grunde zu legenden Bedingungen können gegen die Kopialien abschriftlich auf Verlangen mitgetheilt werden.

Wir fordern Erwerbslustige auf, sich in portofreien Briefen mit ihren Offerten an uns zu wenden.

Danzig, den 13ten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Auf Veranlassung des Königlichen hohen Ministeriums des Innern und der Polizei werde ich von jetzt ab die Geschäfte für den, Krankheits wegen, abwesenden Kommandeur der 2ten Abtheilung 1ster Gensdarmeriebrigade von Rössel aus besorgen, wovon ich die resp Behörden, mit denen ich als Stellvertreter des Abtheilungskommandeurs so wie in eigenen Dienstverhältnissen stehe, dienstergebenst benachrichtige.

Gumbinnen, den 1sten Februar 1825.

v. Menkstern,
Hauptmann in der Gensdarmerie.

Die angezeigte Ausloosung von Stadt- und Magistratsobligationen für das letzte halbe Jahr 1824. erfolgte am 24sten d. M. in der gewöhnlichen vorgeschriebenen Art. Die aufgerufenen Stadtobligationen betragen 26060 Thlr. und die durchs Loos gezogene

gene Magistratsobligation 1000 Thlr., wovon jedoch, weil das etatsmäßige Amortisationsquantum überschritten worden ist, nur die Hälfte mit 500 Thlr. realisirt werden, die andere Hälfte aber künftig wieder zur Ausloosung kommen wird. Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publikum hiebei mitgetheilt, und wird der Termin zur Einlösung durch die öffentlichen Blätter zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 25sten Januar 1825.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Nachweisung

der am 24sten Januar 1825. ausgelooseten Stadt- und Magistratsobligationen.

No.	32	No.	990	No.	3899	No.	6086	No.	8628	No.	11222	No.	12999
„	41	„	1290	„	3915	„	6132	„	8780	„	11256	„	13222
„	69	„	1433	„	3939	„	6241	„	8939	„	11375	„	13277
„	170	„	1455	„	4152	„	6288	„	9006	„	11446	„	13284
„	219	„	1638	„	4187	„	6445	„	9180	„	11471	„	13360
„	224	„	1748	„	4560	„	6909	„	9200	„	11520	„	13418
„	266	„	1968	„	4767	„	7056	„	9285	„	11593	„	13494
„	292	„	2035	„	4830	„	7262	„	9304	„	11608	„	13882
„	407	„	2208	„	4875	„	7322	„	9311	„	11668	„	14038
„	464	„	2514	„	4949	„	7391	„	9349	„	11669	„	14211
„	468	„	2735	„	5036	„	7574	„	9781	„	11750	„	14368
„	668	„	3067	„	5687	„	7686	„	10445	„	11918	„	14400
„	673	„	3077	„	5757	„	7821	„	10452	„	12001	„	14406
„	681	„	3196	„	5864	„	7883	„	10662	„	12231	„	14539
„	688	„	3280	„	6004	„	7963	„	10675	„	12259	„	14586
„	700	„	3321	„	6015	„	8174	„	10884	„	12458	„	14779
„	857	„	3686	„	6060	„	8313	„	10895	„	12492	„	14794
„	884	„	3872	„	6084	„	8361	„	10997	„	12949	„	14815

Magistratsobligation Nr. 2. Litt. h. 1000 Thlr. bleibt für die folgende Ziehung noch valutirend mit 500 Thlr.

Zum

Zum Verkaufe des in Masuchowken belegenen, zur Zeit dem Fiskus gehörigen Paul Kuszikschen Bauerguts ist ein Lizitationstermin auf den 23sten Februar d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher aufgefordert, sich an gedachtem Tage hier zahlreich einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren. Die Verkaufsbedingungen können täglich und auch im Lizitationstermine in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Lötzen, den 12ten Januar 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe des dem Fiskus wegen Abgabenreste adjudizirten Samuschschen Bauergrundes in Masuchowken, früher den Paul Gritzanschen Erben gehörig, aus 44 Morgen 124½ Ruthen Magdeburgisch bestehend, steht ein Lizitationstermin auf den 16ten d. M. hier an, in welchem Kauflustige sich zahlreich einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren hiemit aufgefordert werden, mit dem Bemerken, wie die Kaufbedingungen hier täglich eingesehen werden können, die Genehmigung des Zuschlages an den Meistbietenden aber der Königlichen hohen Departementsregierung vorbehalten bleibt.

Lötzen, den 1sten Februar 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Die Bewohner der tiefen Niederung und der am kurischen Hafe liegenden Dörfer meines Kreises, deren Erwerb, ihrer niedern Lage wegen, meistens nur auf Viehzucht, den Erbau einiger Gartenfrüchte und zum Theil auf die Fischerei im Hafe beschränkt ist, haben bei den letztern großen Stürmen und den dadurch, in Verbindung mit den

Hafesfluthen, veranlaßten Ueberströmungen aller Gewässer so sehr gelitten, als solches nach den bekannt gewordenen Schilderungen aus anderen Gegenden, welche ähnliche Unfälle betroffen, nur gedacht werden kann.

Nicht nur, daß das (der örtlichen Lage wegen) in großen Haufen auf den Wiesen befindlich gewesene Heu vom Sturme und den Fluthen fortgetragen oder völlig durchnäßt und zur Fütterung unbrauchbar gemacht, hiemit also denselben das einzige Mittel zur Erhaltung ihres Viehes und Gewinnung ihrer Abgaben verloren gegangen ist, nicht minder die Kartoffeln in den Erdgruben gänzlich verdorben und die hier und da befindlichen Wintersaaten völlig vernichtet sind, sondern das Wasser drang auch 2 bis 4 Fuß hoch in die Wirthschaftsgebäude, selbst in die mehresten Wohnungen und vernichtete oder verdarb größtentheils alle zum eignen Lebensunterhalte vorhandenen Vorräthe, während diese Unglücklichen mit der — dennoch nur zum Theil gelungenen — Rettung des Viehes beschäftigt waren, der Sturm die Dächer abdeckte, und der einströmende Regen schon beinahe jede Stelle in ihren Hütten durchnäßt hatte.

Ueber 3.300 Familien mit einer Seelenzahl von 13.600 sind dadurch mehr oder minder elend geworden, je nachdem ihre Baustellen niedrig oder etwas höher gelegen sind. Viele derselben haben indessen alles verloren und mußten, beim erlittenen Mangel an Brennmaterial, so wie bei dem zuletzt noch erfolgten Einsturze ihrer vom Wasser durchweichten Feuerstellen und nach dem Verluste des im Wasser umgekommenen oder, des mangelnden Futters wegen, abgeschlachteten Viehes, ihre Wohnungen verlassen. Ihre etwas weniger bedrängten Nachbaren theilen jetzt Wohnung und Nahrung brüderlich mit ihnen, indem anfänglich der Stürme und der mangelnden Fahrzeuge, jetzt aber der dünnen Eisdecke wegen, womit die ganze inundirte Fläche gegen 5 []Meilen enthaltend belegt ist, die Hülfsleistung aus andern Gegenden des Kreises bisher unmöglich gewesen ist.

Für jetzt macht das Fleisch von dem abgeschlachteten halbverhungerten Viehe — größtentheils ungesalzen genossen — beinahe noch die einzige Nahrung dieser Unglücklichen aus, und das Holz der zerstörten Gebäude dient ihnen zur Feuerung.

Mehrere brave Männer am hiesigen Orte, von den Verhältnissen jener Unglücklichen näher unterrichtet, haben mir schon unaufgefordert ihre Bereitwilligkeit zur Hülfe zugesagt. Ich nehme daher, und im Vertrauen auf die allgemeine Theilnahme edler

edler Menschenfreunde, hiedurch Veranlassung, um milde Beiträge für die Verunglückten zu bitten.

Die geringste Gabe wird mit Dank angenommen werden.

Herr Torffaktor Behr hieselbst wird die Beiträge annehmen und Rechnung führen.

Für die gewissenhafte Vertheilung bürge ich aber selbst und werde solche auch in der Folge öffentlich bekannt machen.

Tilsit, den 24sten Januar 1825.

Der Landrath der Niederung
Gerhard.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Dezember v. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 29sten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate Dezember 1824.

		Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.				
Weizen . . .	pro Scheffel	—	27	8
Roggen . . .	" "	—	16	3
Gerste . . .	" "	—	12	7
Hafer	" "	—	9	8
Erbsen { graue	" "	—	14	4
Erbsen { weiße	" "	—	14	2
Linsen	" "	—	—	—
Bohnen	" "	—	—	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter . . .	pro Stein	5	2	—
Litthauische Butter	" "	4	12	—
Stückbutter . . .	" Pfund	—	5	5
dito Elbingsche	" "	—	4	—
Graupe	" Scheffel	1	22	7
Hirsengrütze . . .	" "	3	—	—
Hafergrütze . . .	" "	1	16	8
Buchweizengrütze .	" "	1	20	—
Gerstengrütze . .	" "	1	29	—
Grückenmehl . .	" "	—	—	—
Weizenmehl . . .	" "	2	1	2
Roggenmehl . . .	" "	—	28	5
Gerstenmehl . . .	" "	—	—	—
Hafermehl . . .	" "	—	—	—
Kartoffeln . . .	" "	—	6	2

		Rtl.	Sgr.	Pf.
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch . . .	pro Pfund	—	2	5
Schweinefleisch . .	" "	—	2	6
Schöpsenfleisch .	" "	—	2	6
Kalbfleisch . . .	" "	—	2	5
Speck, ungeräuchertes	" "	—	3	3
Speck, geräuchertes	" "	—	4	—
Schmeer	" "	—	4	—
Rindertalg . . .	" "	—	4	8
IV. Von Konsumtibilien.				
Bier	pro Tonne	2	22	9
Bier	" Stof	—	1	1
Bieressig . . .	" Tonne	2	23	—
Weinessig. . . .	" Anker	5	—	—
Branntwein . . .	" Ohm	15	29	—
Branntwein . . .	" Stof	—	4	4
Käse, ordinairer .	" Pfund	—	1	11
Käse, besserer . .	" "	—	2	6
Holz, hartes . . .	" Achtel	12	9	—
Holz, weiches . .	" "	8	20	—
Stroh	" Schock	1	20	—
Heu	" Zentner	—	8	6
Wolle	" Stein	—	—	—
Hopfen	" "	—	—	—
Eier	" Schock	—	19	11
Ziegel	" Mille	8	—	—

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Dezember 1824.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte. Weizen, der Scheffel T.	Sgr.	pf.	Roggen, T.	Sgr.	pf.	Gerste, T.	Sgr.	pf.	Hafer, T.	Sgr.	pf.	Erbsen, graue, T.	Sgr.	pf.	Erbsen, weiße, T.	Sgr.	pf.	Kartoffeln, Sgr.	pf.	Rauhfutter. Heu, der Centner Sgr.	pf.	Stroh, das Schock T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg . .	—	25	—	—	13	9	—	10	—	—	6	9	—	12	—	—	12	—	5	—	6	—	—	25	—
2 Gumbinnen .	—	22	3	—	13	—	—	10	—	—	7	—	—	14	6	—	14	—	3	9	6	7	1	10	—
3 Insterburg . .	—	25	—	—	12	—	—	12	—	—	8	—	—	15	—	—	15	—	3	4	10	—	1	20	—
4 Tilsit . . .	—	26	10	—	14	10	—	12	—	—	9	—	—	15	8	-	14	5	4	—	—	—	1	20	—

Namen der Städte.	Getränke. Bier, die Tonne. T.	Sgr.	pf.	Branntwein, das Stof. T.	Sgr.	pf.	Fleisch. Rind-Fleisch, das Pfund. Sgr.	pf.	Schwein-Fleisch, Sgr.	pf.	Schaf-Fleisch, Sgr.	pf.	Kalb-Fleisch, Sgr.	pf.	Viktualien. Butter, das Pfund. Sgr.	pf.	Eier, das Schock. Sgr.	pf.	Graupe, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Grütze, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg . .	2	10	—	—	5	—	—	8	1	—	—	8	—	6	4	—	10	—	1	—	—	—	25	
2 Gumbinnen .	2	20	—	—	2	9	1	7	1	10	1	8	1	8	5	11	12	4	2	6	8	—	25	—
3 Insterburg . .	2	20	—	—	3	4	1	4	1	6	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tilsit . .	2	20	—	—	2	10	1	—	1	6	1	—	1	4	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—

Sie

Sicherheitspolizei.

Die mittelst Steckbriefs vom 4ten Mai v. J. verfolgte Häuslingin Anna Regina Louise Manstein, verehelicht gewesene Blank, ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 24sten Januar 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Dem Schuhmachergesellen Johann Heinrich Lenkert, aus Königsberg in Preußen gebürtig, ist auf der Tour von hier nach Skaisgirren sein Reisepaß, ausgefertigt zu Thorn den 6ten November 1824. und zuletzt vom Magistrate hieselbst den 17ten Januar d. J. nach Wehlau visirt, verloren gegangen, welches zur Vorbeugung von Mißbräuchen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Tilsit, den 2ten Februar 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt der Niederung.

Die Anna Maria Johantowitz, welche wegen wiederholter Diebstähle zur Untersuchung gezogen war, hat auf dem Transporte von Szameitkehmen nach Tilsit im Kreideschen Kruge am 11ten Dezember v. J. Gelegenheit gefunden, dem Transporteur zu entspringen. Sämtliche resp. Polizeibehörden werden dienstlichst ersucht, auf diese gefährliche Verbrecherin, deren Signalement unten folgt, zu vigiliren, im Betretungsfalle sie zu arretiren und sicher hieher zu senden.

Schreitlaugken, den 3ten Februar 1825.

Der Landrath des Tilsiter Kreises
Dreßler.

Signalement.

Die Anna Maria Johantowitz ist 22 Jahr alt, 5 Fuß groß, von mittelmäßiger Statur, hat blondes nicht sehr langes Haar, welches sie mit einem Hornkamme aufgesteckt trägt, eine freie Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, eine etwas breite und

und etwas aufgeworfene Nase, längliches Gesicht, gewöhnlichen Mund, spitziges Kinn, gesunde Gesichtsfarbe und keine Blatternarben.

Bekleidet ist sie mit einem gelbkattunenen Kleide mit rothen Blumen, einer weißkattunenen Schürze, einem schwarzkattunenen Halstuche mit rothen, gelben, grünen und blauen Blumen, einer weißen Kamdriemütze, einem blauleinenen Unterrocke, einem weißleinenen Hemde, ein Paar weißzwirnener Strümpfe und einem Paar schwarzlederner Schnürstiefeln mit hohen Absätzen und mit Eisen beschlagen.

Der Seifensiedergesell Karl Friedrich Ehrlich, aus Königsberg gebürtig, hat seinen von dem Magistrate in Naugard den 22sten Dezember 1824. ausgestellten und in Insterburg am 23sten Januar d. J. hieher visirten Reisepaß verloren, zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs mit dem verloren gegangenen Passe wird dieses hiemit bekannt gemacht.

Tilsit, den 28sten Januar 1825.

Königlicher Polizeimagistrat.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 7.

Gumbinnen, den 16ten Februar 1825.

Verordnungen der höhern Behörden.

Nr. 1. Den Umtausch der Tresor- und Thalerscheine gegen Kassenanweisungen betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Bestimmung vom 21sten Dezember 1824. §. XIII, Gesetzsammlung Nr. 904., soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thalerscheine, imgleichen die vormals sächsischen Kassenbillets Litt. A. gegen Kassenanweisungen umzutauschen, ein Präklusivtermin unter der Verwarnung und mit der Wirkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erlöschen.

Es wird daher das Publikum in Beziehung auf die Bekanntmachung vom 22sten Dezember v. J. erinnert, die noch zirkulirenden Tresor- und Thalerscheine, auch vormals sächsischen Kassenbillets Litt. A. gegen Kassenanweisungen

1. hier in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30.,
2. in den Provinzen aber bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen

umzutauschen.

Die Letztern schließen ihr Geschäft nach §. IX. der angeführten Allerhöchsten Kabinetsordre mit dem 1sten März 1825., weshalb von da ab gerechnet die Umwechselung nur noch hier in Berlin erfolgen kann. Es wird zwar der gegenwärtigen ersten Er-

Erinnerung noch eine zweite nachfolgen, demnächst aber mit der vorgeschriebenen Anberaumung eines Präklusivtermins verfahren werden.

Berlin, den 15ten Januar 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Die erledigte zweite Predigerstelle bei der Kirche zu Lötzen ist dem Pfarrer Penski zu Groß-Stürlack verliehen worden.

Gumbinnen, den 21sten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Nachdem folgende Staatsschuldscheine, als

Nro. 42,470.	Litt. J.	über	200	Rthlr.
" 42,471.	" A.	"	50	"
" 58,267.	" E.	"	100	"

ihrem angeblichen Eigenthümer, dem pensionirten Oberförster Ernst Ragemann zu Kallinowen bei der Stadt Nikolayken, im Departement des Oberlandesgerichts von Litthauen, bei einem daselbst am 5ten Februar 1820. Statt gefundenen Brande verloren gegangen sind, derselbe aber am 10ten März 1824. mit Tode abgegangen, so werden auf den Antrag seiner Erben und Schwestern, der verwittweten Charlotte Wagner und der verwittweten Wilhelmine John, von dem Königlichen Kammergerichte alle Diejenigen hiedurch öffentlich aufgefordert, welche an die so eben benannten Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinnhaber Ansprüche zu haben glauben, sich bis zum 1sten Julius 1825. spätestens aber in dem vor dem Kammergerichtsreferendarius von Wedell auf den 26sten August 1825. Vormittags 8 Uhr im Kammergerichte anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen oder einen der beim Kammergerichte angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Theremin, Kaltenbach oder Bauer vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen des-

halb

halb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, und die oben benannten Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 27sten Dezember 1824.

Königlich - Preußisches Kammergericht.

Ein Forstgrundstück von 155 Morgen 64 □Ruthen in dem Forstreviere Mirchau, Forstinspektion Neustadt, Amts- und Landrathskreises Carthaus, Regierungsbezirk Danzig, belegen, soll zur Anlage einer Glashütte entweder käuflich, in Erb- oder auch Zeitpacht, nach dem Wunsche des Unternehmers, überlassen werden. Demselben wird zugleich das zum Betriebe der Glasfabrik erforderliche Holz von jährlich 800 bis 1000 Klafter Kiefernscheite, à 108 Kubikfuß, auf eine Reihe von 20 Jahren zugesichert.

Das zu veräussernde Forstgrundstück liegt am Buckowo See, mitten in den Waldungen, woraus das Holz verabfolgt werden soll, in einer angenehmen Gegend, 6½ Meilen von Danzig, 9 Meilen von Dirschau, 6 Meilen von Schöneck, 8 Meilen von Stargardt, 3½ Meilen von Berent, 4½ Meilen von Bütow, 3½ Meilen von Lauenburg und 4 Meilen von Neustadt entfernt.

Bei der geringen Zahl der Glasfabriken in hiesiger Gegend, der vortheilhaften Lage des Grundstücks zum Absatze des Fabrikats, den niedrigen Preisen des Holzes und dem sehr guten des Glases, verspricht diese Anlage dem Unternehmer bedeutenden Gewinn. Es soll über diese Anlage ohne Lizitation aus freier Hand mit demjenigen, welcher bei nachgewiesener Sicherheit, binnen 3 Monaten die besten Anerbietungen macht, unterhandelt werden. Die zum Grunde zu legenden Bedingungen können gegen die Kopialien abschriftlich auf Verlangen mitgetheilt werden.

Wir fordern Erwerbslustige auf, sich in portofreien Briefen mit ihren Offerten an uns zu wenden.

Danzig, den 13ten Januar 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Die angezeigte Ausloosung von Stadt- und Magistratsobligationen für das letzte halbe Jahr 1824. erfolgte am 24sten d. M. in der gewöhnlichen vorgeschriebenen Art. Die aufgerufenen Stadtobligationen betragen 26060 Thlr. und die durchs Loos gezogene

)(

gene Magistratsobligation 1000 Thlr., wovon jedoch, weil das etatsmäßige Amortisationsquantum überschritten worden ist, nur die Hälfte mit 500 Thlr. realisirt werden, die andere Hälfte aber künftig wieder zur Ausloosung kommen wird. Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publikum hiebei mitgetheilt, und wird der Termin zur Einlösung durch die öffentlichen Blätter zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 25sten Januar 1825.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Nachweisung

der am 24sten Januar 1825. ausgelooseten Stadt- und Magistratsobligationen.

No.	32	No.	990	No.	3899	No.	6085	No.	8628	No.	11222	No.	12999
„	41	„	1290	„	3915	„	6132	„	8780	„	11256	„	13222
„	69	„	1433	„	3939	„	6241	„	8939	„	11375	„	13277
„	170	„	1455	„	4152	„	6288	„	9006	„	11446	„	13284
„	219	„	1633	„	4187	„	6445	„	9180	„	11471	„	13360
„	224	„	1748	„	4560	„	6909	„	9200	„	11520	„	13418
„	266	„	1968	„	4767	„	7056	„	9285	„	11593	„	13494
„	292	„	2035	„	4830	„	7262	„	9304	„	11608	„	13882
„	407	„	2208	„	4875	„	7322	„	9311	„	11668	„	14038
„	464	„	2514	„	4949	„	7391	„	9349	„	11669	„	14211
„	468	„	2735	„	5036	„	7574	„	9781	„	11750	„	14368
„	668	„	3067	„	5687	„	7686	„	10445	„	11918	„	14400
„	673	„	3077	„	5757	„	7821	„	10452	„	12001	„	14406
„	681	„	3196	„	5864	„	7883	„	10662	„	12231	„	14539
„	688	„	3280	„	6004	„	7963	„	10675	„	12259	„	14586
„	700	„	3321	„	6015	„	8174	„	10884	„	12458	„	14779
„	857	„	3686	„	6060	„	8313	„	10895	„	12492	„	14794
	884	„	3872	„	6084	„	8361	„	10997	„	12949	„	14815

Magistratsobligation Nr. 2. Litt. b. 1000 Thlr. bleibt für die folgende Ziehung noch valutirend mit 500 Thlr.

Das

Das dem landesherrlichen Fiskus für Abgabenrückstände abjudizirte Albrecht Fischersche Grundstück zu Surminnen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 □Ruthen preuß., soll im Termine den 12ten März d. J. Vormittag um 9 Uhr in meinem Geschäftszimmer entweder verkauft oder verpachtet werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtliebhaber ersuche ich sonach, sich zahlreich einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren und der weitern Verhandlung zu gewärtigen.

Angerburg, den 7ten Februar 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Nachstehende Feldmarken der Oberförsterei Rothebude, als

1. Jukneitschen,
2. Sokollen, } Kirchspiels Grabowen,
3. Flössen,
4. Groß-Wronken,
5. Klein-Wronken, } Kirchspiels Goldap,
6. Kosmeddien und
7. Skötschen,

werden mit Trinitatis 1825. pachtlos und sollen von da ab zur Ausübung der kleinen Jagd auf anderweite 6 Jahre verpachtet werden.

Hiezu steht der Lizitationstermin auf den 26sten Februar 1825. Nachmittags um 2 Uhr vor dem Endesunterschriebenen in der Oberförsterei Rothebude an.

Skallischen, den 4ten Februar 1825.

Der interimistische Forstinspektor
Steppien.

Nachstehende, bisher administrirte Feldmarken der Oberförsterei Barannen, als

1. Lyk inkl. Stadtwald, Kirchspiels Lyk,
2. Mykrassen, Kirchspiels Lyk,
3. Bobern,
4. Lypinsken,
5. Milussen,
6. Niedzwetzken,
7. Popowen,
8. Sokolken,
9. Soltmahnen und
10. Zbunken,

} Kirchspiels Ostrokollen,

sollen

sollen zur Ausübung der kleinen Jagd von Trinitatis 1825. ab auf 6 Jahre ausgeboten werden.

Der Termin hiezu steht den 2ten März 1825. Nachmittags um 2 Uhr in der Königlichen Oberförsterei Barannen vor dem Endesunterschriebenen an, wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Skallischen, den 4ten Februar 1825.

Der interimistische Forstinspektor
Steppien.

Es sollen die mit Trinitatis 1825. pachtlos werdenden Feldmarken der Oberförsterei Borken zur Ausübung der kleinen Jagd, und zwar

1. Masuchowken, }
2. Widminnen, }
3. Czymiontken, }
4. Radzien, } Kirchspiels Widminnen,
5. Czydulken, }
6. Wensowken, }
7. Janien, }
8. Grunden, Kirchspiels Kruklanken,
9. Sczeczinowen, }
10. Sawadden, } Kirchspiels Neu-Jucha,
11. Gorlen, }

so wie die seit dem Jahre 1817. unverpachtet gewesenen, administrirten Feldmarken, als

1. Lypinsken, }
2. Czyprken, }
3. Maichen, } Kirchspiels Milken,
4. Szepansken, }
5. Jedamken und }
6. Klein-Konopken, }

von Trinitatis 1825. ab auf 6 Jahre anderweitig ausgeboten werden.

Der Termin hiezu steht den 5ten März 1825. Nachmittags um 2 Uhr in der Kö-

Königlichen Oberförsterei Borken vor dem Endesunterschriebenen an, welches Pachtlustigen hiemit bekannt gemacht wird.

Skallischen, den 4ten Februar 1825.

Der interimistische Forstinspektor
Steppien.

Beim Forstreviere Warnen werden mit Trinitatis 1825. nachstehende Feldmarken pachtlos und sollen zur Ausübung der kleinen Jagd anderweitig auf 6 Jahre ausgeboten werden, als

Im Kirchspiele Gumbinnen:

1. Szameitschen,
2. Grünweitschen.

Im Kirchspiele Szirgupönen:

3. Jodszuhnen,
4. Mattischkehmen,
5. Kartzamupchen.

Im Kirchspiele Gaweiten:

6. Gaweiten,
7. Kurnehnen,
8. Stukatschen,
9. Mannaginnen,
10. Kaßemecken,
11. Lopken,
12. Egglenischken,
13. Grischkehmen,
14. Gelleszuhnen.

Im Kirchspiele Wilhelmsberg:

15. Ramoschkehmen,
16. Königsfelde,
17. Bindszuhnen,
18 Grünlaun,
19. Wilhelmsberg,
20. Friedrichsberg,
21. Kariotkehmen,
22. Eszerningken.

Im Kirchspiele Tollmingkehmen:

23. Jurdischken,
24. Jessatschen,
25. Klein-Kubbillehlen.

Im Kirchspiele Walterkehmen:

26 Budszidszen,
27. Drutischken,
28. Didszibbern,
29. Scheschtocken,
30 Ribbinnen,
31. Schwiegslen,
32. Schmulken,
33. Samolucken,
34. Girnen,
35. Sodehnen,
36. Jockeln.

Im

Im Kirchspiele Entzuhnen:

37. Kubbillehlen,
38. Ackmonienen,
39. Wirbeln,
40. Anderskehmen,
41. Bisnen,
42. Schreppetschen,
43. Kischken,
44. Melkinten,
45. Ritigkeitschen,
46. Schlaißen,
47. Wilken,
48. Norreitschen,
49. Heynerey,
50. Kupsten und
51. Soginten.

Hiezu steht der Termin auf den 14ten März 1825. Vormittags um 10 Uhr vor dem Endesunterschriebenen in der Oberförsterei Warnen an, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Skallischen, den 4ten Februar 1825.

Der interimistische Forstinspektor
Steppien.

Mit Trinitatis 1825. werden die zur Königl. Skallischenschen Forst gehörigen Reviere, als:

1. Roggen,
2. Tritt,
3. Wopsack,
4. Groß-Werder,
5. Klein-Werder,
6. Groß-Wronner und
7. Wilkascher } Gehege,

pachtlos, und sollen zur Ausübung der Mittel- und kleinen Jagd wiederum auf 6 Jahre verpachtet werden.

Hiezu steht der Termin auf den 22sten März 1825. Nachmittags um 2 Uhr in der Wohnung des Herrn Amtmanns Crüger in Lötzen vor dem Endesunterschriebenen an; wozu Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Skallischen, den 4ten Februar 1825.

Der interimistische Forstinspektor
Steppien.

Beilage zum Amtsblatte

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen No. 7.

Gumbinnen, den 16ten Februar 1825.

Neunter Jahresbericht

des

engern Ausschusses

der

Litthauischen Friedensgesellschaft.

(Der Jahresversammlung am 18ten Januar 1825. vorgelesen.)

Wenn wir, hochgeehrte Versammlung, schon bei der vorjährigen Stiftungsfeier den ungünstigen Einfluß der Zeitverhältnisse auf das Gedeihen unseres Vereins andeuten mußten, so hätten wir bei der heutigen Feier um so größere Veranlassung zu gerechten Klagen. Die jetzige Zeit ist in der That ein ächter Probierstein der Gemüther, und so mag manches nicht probehaltig erfunden werden. Es bleibt auch immer eine nicht leicht zu lösende Aufgabe, sich zu dem Grade der Gemeinnützigkeit zu erheben, daß man nicht etwa vom Ueberflusse blos für Zwecke, die so ferne zu liegen scheinen, beisteuert, sondern daß man dergleichen Ausgaben selbst bei der zunehmenden Beschränktheit der Mittel für nicht minder nothwendig, als die Besorgung der unentbehrlichen Lebensbedürfnisse erachtet. Wir können jedoch mit Recht behaupten, daß gewiß nicht Wenige zu diesem Vereine gehören, welche auch lieber sich Vieles versagen, als im separatistischer Gesinnung ihm entsagen wollten. Zu mancherlei Betrachtungen mag aber folgende Zusammenstellung veranlassen.

Die Zahl der Mitglieder im Jahre 1817. betrug 403, ging im Jahre 1818. auf 340 hinunter, stieg im Jahre 1819. bis 361, sank durch die 3 folgenden Jahre

bis 310, stieg im Jahre 1823. wieder bis 336, verminderte sich im Jahre 1824. bis 317 und beträgt jetzt 292. So gering war also die Zahl der Mitglieder noch nie. Auch befinden sich jetzt ohne Zweifel noch manche Namen in der Nachweisung, deren Besitzer nur mit Mühe an die Pflichten ihrer Mitgliedschaft erinnert werden können.

Unter den 292 Mitgliedern befinden sich aber 118 Staats- und Kommunalbeamte, Militairpersonen, Rentiers und einige Logen, 20 Gutsbesitzer, 25 Gewerbtreibende, 72 Geistliche und 56 Personen aus dem Lehrstande. Erfreulich ist es, daß auch jetzt schon ein früherer Stipendiat der Gesellschaft zu ihren Mitgliedern gehört.

Der Verein verlor im vorigen Jahre 34 Mitglieder, dagegen traten ihm wieder 10 andere bei. Eine nicht unbedeutende Zahl hat ihre Beiträge vermindert, nur Wenige haben sie erhöhet.

Um das Interesse für diesen Verein in allen Theilen der Provinz anzuregen, auch die Einziehung der Beiträge zu erleichtern, haben wir eins oder mehre achtungswerthe Mitglieder in jedem Kreise ersucht, sich diesem Geschäfte gemeinschaftlich zu unterziehen. Alle haben mit zuvorkommender Bereitwilligkeit unsern Wünschen entsprochen, und gewiß von ihrer Seite mit dazu beigetragen, daß sich nicht noch nachtheiligere Einwirkungen der Zeit auf unsern Verein gezeigt haben.

Mit Bedauern müssen wir bemerken, daß ein sehr ehrenwerthes Mitglied, dem unser Verein manchen thätigen Beistand verdankte, der Landrath Herr Sperber auf Gerskullen, uns durch den Tod entrissen ist.

Diejenigen Mitglieder, welche nunmehr die Angelegenheiten des Vereins in den einzelnen Kreisen verwalten und auch die Beiträge einziehen werden, sind folgende:

1. Kreis Tilsit: Herr Landrath Dreßler, Herr Superintendent Weber und Herr Gymnasiendirektor Körber;
2. Kreis Insterburg: Herr Landrath Burchard und Herr Superintendent Zippel;
3. Kreis Stallupönen: Herr Superintendent Hinz und Herr Justizrath Engelbrecht;
4. Kreis Sensburg: Herr Landrath v. Lysniewsky und Herr Superintendent Pawlick;
5. Kreis Ragnit: Herr Intendant Bluhm und Herr Pfarrer Malkwitz;

6. Kreis

6. Kreis Pillkallen: Herr Justizrath Rogée und Herr Pfarrer Wermbter;
7. Kreis Niederung: Herr Landrath Gerhard und Herr Pfarrer Förster in Heinrichswalde;
8. Kreis Lyk: Herr Landrath v. Kannewurf und Herr Superintendent Krüger;
9. Kreis Darkehmen: Herr Superintendent Unverdorben und Herr v. Farenheid auf Angerapp;
10. Kreis Johannsburg: Herr Landrath Heinrichs und Herr Superintendent Paulini;
11. Kreis Lötzen: Herr Superintendent Gregorovius und Herr Justizamtmann Rossius;
12. Kreis Heydekrug: Herr Landrath v. Zabeltitz und Herr Pfarrer Naugardt;
13. Kreis Oletzko: Herr Superintendent Czygan;
14. Kreis Goldap: Herr Superintendent Schröder;
15. Kreis Angerburg: Herr Superintendent Hecht;
16. Kreis Gumbinnen: Herr Kanzleiverwandter Lange.

Im vollen Vertrauen, daß diese geehrten Mitglieder auch ferner unserer Sache eine lebhafte Theilnahme widmen und darauf Bedacht nehmen werden, dem Vereine auch neue Mitglieder zuzuführen, so wie die bisherigen ihm zu erhalten, ersuchen wir die übrigen Mitglieder, an die vorbenannten Herren ihre Beiträge viertel- oder halbjährig zu zahlen, auch sonst ihre auf unsern Verein bezüglichen Wünsche und Anträge ihnen mitzutheilen.

Mit Vergnügen können wir der hochgeehrten Versammlung anzeigen, daß die Gesellschaft sich auch im verflossenen Jahre eines besondern Beistandes und Schutzes der Königlichen Behörden zu erfreuen gehabt hat. Die hiesige Königliche Regierung hat den vorjährigen Jahresbericht auf ihre Kosten als Beilage zum 5ten Stücke des Amtsblattes drucken lassen, um dadurch das größere Publikum von der gemeinnützigen Wirksamkeit der Gesellschaft in Kenntniß zu setzen. Wir haben überdies noch 200 auf Kosten der Gesellschaft abgezogene Exemplare unter die Mitglieder vertheilen lassen.

Des Herrn General-Postmeisters ꝛc. v. Nagler Exzellenz hat aber der Gesellschaft die Portofreiheit für Briefe und Gelder auf längere Zeit wiederum wohlwollend bewilligt.

Die Kasse unserer Gesellschaft ist mit einer musterhaften Ordnung und Genauigkeit verwaltet. Obwohl die Beiträge und Zinsen von vielen Orten nur mit Mühe eingezogen werden konnten, so hat der Herr Säckelmeister doch keine Anstrengung gescheuet, um nur immer die für die Zwecke des Vereins nöthigen Mittel in Bereitschaft zu haben. Jedoch ist es uns nur dadurch möglich geworden, alle Ausgaben zu bestreiten, daß ein der Kasse zugehöriger Prämienschein mit einem Gewinnste von 130 Thlr. in der am 2ten Januar v. J. Statt gefundenen Ziehung herauskam. Durch die Abgabe des dazu gehörigen Staatsschuldscheins hat sich aber das Gesellschaftskapital um 100 Thlr. vermindert.

Die wirkliche Einnahme der Kasse vom 1sten Januar 1824. bis dahin 1825.

beträgt	1871 Thlr.	11 Sgr.	3 Pf.
dagegen die Ausgabe	1848 „	8 „	11 „
folglich Bestand	23 Thlr.	2 Sgr.	4 Pf.

Nach dem Etat für 1824. sollten eingehen:

an Beiträgen	1243 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
wirklich sind nur eingegangen . . .	824 „	27 „	6 „
also im Rückstande	418 „	2 „	6 „
Wir haben aber davon, da alle unsere Bitten und Erinnerungen bei manchen Mitgliedern fruchtlos geblieben sind, hievon schon in Abgang stellen lassen	52 Thlr.	5 Sgr.	— Pf.
also bleiben noch wirkliche Beitragsreste aus dem Jahre 1824.	365 Thlr.	27 Sgr.	6 Pf.

Auf die Reste der frühern Jahre sind

1. abgezahlt	205 Thlr.	10 Sgr.
2. in Abgang gestellt .	84 „	5 „
	289 Thlr.	15 Sgr.

Also

Also Beitragsreste aus der frühern Zeit .	473 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
Hiezu kommen Zinsreste mit	167 „	15 „	— „
Hienach hat die Kasse noch an ausstehenden Forderungen	1006 Thlr.	12 Sgr.	6 Pf.

Wir fühlen uns nach dieser Darstellung wiederum zu der dringenden Bitte veranlaßt, daß doch alle geehrte Mitglieder der Gesellschaft, eingedenk ihres Wortes, auf das wir mit Vertrauen gerechnet haben, ihre Reste nun recht bald an die mit der Einziehung der Beiträge beauftragten Herren in ihren Kreisen gefälligst abzahlen wollen. Möchte doch diese Bitte recht Viele bewegen, endlich ihrer Verpflichtung nachzukommen, und sich so als treue und ehrenwerthe Mitglieder der Gesellschaft zu beweisen! Wie mancher Jüngling, dem jetzt bittere Sorgen den glücklichen Fortgang seiner Studien hemmen, hätte, wenn alle Mitglieder mit deutscher Treue ihr gegebenes Versprechen hielten, von der Gesellschaft in seinen redlichen Bestrebungen unterstützt und gehoben werden können!

Die Jahresrechnung nebst den dazu gehörigen Belägen hat bei den überhäuften Dienstgeschäften des Herrn Säckelmeisters zwar noch nicht gelegt werden können. Sie wird aber binnen einigen Wochen fertig seyn, und wir ersuchen daher die hochgeehrten Vorsteher, eine Kommission zur Revision derselben zu ernennen. Der Jahresabschluß liegt hier vor. Alle Rechnungen bis und einschließlich 1823. sind revidirt und ist dem vorigen Herrn Säckelmeister die Decharge ertheilt.

Zu dem hier vorliegenden und von uns noch vollzogenen Etat für 1825., dem auch die berichtigte Nachweisung der Mitglieder beiliegt, bemerken wir nur,

daß das Kapital der Gesellschaft noch 13025 Thlr. beträgt.

An Beiträgen sollen einkommen . . .	1112 Thlr.	20 Sgr.
an Zinsen	646 „	— „
überdies ist an ausserordentlichen Zugängen gerechnet	20 „	— „
Summa .	1778 Thlr.	20 Sgr

Da

Dagegen betragen die Stipendien und Pensionen für 19 Stipendiaten . . .	1385	Thlr.	—	Sgr.
überdies zur Bekleidung und Wäsche . .	111	=	—	=
zu Schreibmaterialien und Büchern . . .	104	=	—	=
an Kopialien ic.	40	=	—	=
Summa .	1640	Thlr.	—	Sgr.
so daß zu allen ausserordentlichen Ausgaben, wohin auch alle nothwendige Verwaltungskosten gehören, nur übrig bleiben .	138	Thlr.	10	Sgr.
wie vor .	1778	Thlr.	10	Sgr.

Der Erwägung der Gesellschaft müssen wir anheim geben, ob nicht ein Kapital von 2000 Thlr., das bis jetzt nur 4½ Prozent trägt, gekündigt werden könnte, wenn der bisherige Schuldner sich nicht zu einem höhern Zinsfuße bereit finden sollte.

Es ist aus dieser Uebersicht auch ersichtlich, daß es der Gesellschaft in diesem Jahre nicht möglich seyn wird, neue Unterstützungen zu bewilligen, so lebhaft wir es auch wünschen, daß die Fonds unseres Vereins dies erlaubten.

Viele Gesuche und Empfehlungen um solche Unterstützungen sind auch im vorigen Jahre bei uns eingegangen. Uns genau an die Bestimmungen der Statuten und deren durch das Intelligenzblatt bekannt gemachte Ergänzungen vom 2ten Mai 1823. in Betreff der Ermittelung und Auswahl der zu unterstützenden Jünglinge und Knaben haltend, haben wir mehre Gesuche der Art zurückweisen müssen. Sechs Knaben sind vor den halbjährigen Generalversammlungen geprüft und einer derselben der Aufnahme besonders werth gefunden.

Ueberdies ist ein schon früher geprüfter Knabe zum Genusse der Unterstützung gelangt. Auch haben 2 auf der Universität studirende, von ehrenwerthen Mitgliedern empfohlene, und nach den eingesandten Zeugnissen der Unterstützung eben so bedürftige als würdige Jünglinge eine solche auf 2 Jahre bewilligt erhalten. Endlich ist 3 andern

dern Knaben nach wohl bestandener Prüfung die Aussicht auf eine künftige Unterstützung eröffnet, ihnen der freie Schulunterricht auf den Gymnasien ausgewirkt, auch ein Beitrag zur Anschaffung der nöthigen Schulbücher zugesagt.

Die hier vorliegende tabellarische Uebersicht von sämtlichen Stipendiaten der Gesellschaft wird Ihnen, hochgeehrte Anwesende, die Ueberzeugung verschaffen, daß unsere Bemühungen nicht vergeblich gewesen sind. Wir erziehen den Wissenschaften treue Freunde und Verehrer, dem Vaterlande einsichtsvolle und zuverlässige Bürger, dem Vereine selbst ergebene neue Mitglieder und warme Beförderer seines Zweckes.

(Die Nachweisung wurde vorgelesen.)

Bei einer Vergleichung dieser mit der vorjährigen Nachweisung werden Sie bemerken, daß einer der Stipendiaten inzwischen die Universität bezogen hat. Von den Studirenden haben 2 ihre Universitätsstudien beendigt, und hat der Eine derselben schon Gelegenheit gefunden, als jüngstes Mitglied des Vereins, demselben seine Dankbarkeit zu beweisen. Mit Schmerz müssen wir dagegen bemerken, daß wir einem durch seine Talente zu schönen Hoffnungen berechtigenden Stipendiaten wegen seiner sittlichen Verirrungen, da unsere vielfachen Bitten und ernstlichen Ermahnungen fruchtlos blieben, vom 1sten Oktober v. J. ab die Unterstützung haben entziehen müssen. Es sind gegenwärtig 10 Stipendiaten auf den 3 Gymnasien, von denen aber 2 im Laufe dieses Jahres die Universität beziehen werden, und genießen 9 auf der Universität Studirende (und darunter 2 nur noch bis Michaeli d. J.) mehr oder weniger die Unterstützung der Gesellschaft.

Die angeordneten halbjährigen Spezimina der Stipendiaten sind regelmäßig eingesandt, und mit dem Urtheile der sachkundigen Mitglieder den Generalversammlungen vorgelegt. Wir sind den sehr geehrten Herren Gymnasiendirektoren, so wie den hochgeachteten Patronen unserer auf der Universität studirenden Jünglinge, den innigsten Dank für die Sorgfalt, mit der sie alle sich unserer Stipendiaten rathend und leitend angenommen haben, schuldig. Die eingegangenen Zeugnisse haben den Fleiß und die sittliche Führung unserer Zöglinge (mit geringen und seltenen Ausnahmen) gelobt, die Spezimina uns aber Beweise ihrer gemachten Fortschritte gegeben. Daß auch Letztere bei der — trotz der sorgfältigsten Auswahl — immer Statt findenden bedeutenden Verschiedenheit der Anlagen und der Regsamkeit des Geistes nicht

bei

bei allen gleich groß sind, dürfen wir kaum noch bemerken. Wenn der Eine im rastlosen Fluge forteilt, geht der Andere mit sinniger Bedachtsamkeit seinen Weg, zwar langsamer, aber oft mit größerem Geistesgewinne am Ziele anlangend. Die Unterstützung eines Studirenden, dessen Spezimina eben so sehr seine glücklichen Fortschritte offenbaren, als das Zeugniß seines hochgeehrten Patrons sich auf das Vortheilhafteste über seinen Fleiß und sein Betragen ausspricht, haben wir zu seiner Ermunterung, zumal er auch weiter keine akademische Unterstützungen genießt, erhöhet, auch ihm, so wie einem andern Studirenden, die nöthigen Bücher aus den Fonds der Gesellschaft ankaufen lassen.

Soviel über die Zöglinge der Gesellschaft!

Was unsere Geschäftsverwaltung betrifft, so kann das vorliegende Protokollbuch die hochgeehrte Versammlung davon überzeugen, daß wir alles, was zum Wohle der Stipendiaten und zum Fortgange des Vereins mittel- und unmittelbar beitragen kann, sorgfältig berathen und gern ausgeführt haben. Es sind so viele Sitzungen gehalten, als es die Angelegenheiten des Vereins nur erforderten.

Indem der engere Ausschuß nunmehr sein Amt niederlegt und die Versammlung ersucht, zur Wahl eines neuen engern Ausschusses zu schreiten, dankt er Allen für das ihm bewiesene Vertrauen, und spricht er den innigen Wunsch aus, daß das heute angetretene 10te Lebensjahr dieses Vereins reich an schönen Erfolgen sey. Mögen alle Mitglieder den Zweck der Gesellschaft klar auffassen und anerkennen, reich begabte Naturen durch die Wissenschaften zu des Vaterlandes Dienste zu leiten, alle Mitglieder treu und willig die Mittel zu diesem Zwecke, jeder nach seiner Lage, darbieten! Alle sorgfältig bemüht seyn, der Gesellschaft Jünglinge, die durch Geistes- und Gemüthsanlagen sich auszeichnen, aber der Mittel zu ihrer Ausbildung entbehren, zu empfehlen! Vielleicht wird dieser Verein, selbst bei einer hundertjährigen Lebensdauer, keinem Kant, Herder und ähnlichen Heroen der Wissenschaften begegnen; — denn wie selten sind solche Schöpfungen, die der Menschheit für Jahrhunderte neuen Aufschwung und Nahrungsstoff geben! — deshalb bleibt sein Streben doch ehrenwerth und aller Anerkennung würdig.

Mögen die erwählten Zöglinge der Gesellschaft durch lebendigen Eifer für die Wissenschaft und reinen Sinn für das Gute die Bemühungen des Vereins reichlich belohnen!

Gott segne und erhalte den König, das Vaterland, diesen Verein und alle seine Mitglieder, die es treu und redlich meinen!

Gumbinnen, den 18ten Januar 1825.

Der engere Ausschuß der Friedensgesellschaft.

Tabellarische

von sämtlichen Stipendiaten der litthauischen Friedensgesellschaft auf den Gymna-

Nr.	Vor- und Zunamen.	Lebensalter. J.	Stand des Vaters.	Zeit der Aufnahme.	Patron des Stipendiaten.	Familie, bei der er wohnt.
	I. Gumbinnen.					
1	Karl Moritz Günther aus Plock.	20	Postmeister. †	Michaeli 1819.	Herr Oberlehrer Petrenz.	Frau Pfarrer Fritze.
2	Eduard Dodillet aus Olksnannen.	17	Kalkulator †	Michaeli 1818.	Herr Stadtkämmerer Dodillet.	Frau Kalkulator Dodillet.
3	Alexander Heinr. Henke aus Lomza.	17½	Kreissteuereinnehmer. (nicht mehr im Dienste.)	Michaeli 1818.	Herr Ziefer	Herr Registrator Bartsch.
4	Karl Johann Busching aus Mattischkehmen.	19	Stutmeister	Michaeli 1821.	Herr Landstallmeister v. Burgsdorff.	Frau Stallmeister Stoll.
5	Friedrich August Ballnus aus Oletzko.	17½	Aktuarius	Ostern 1820.	Herr Prediger Krause.	Frau Kalkulator Dodillet.

Uebersicht

sien zu Tilsit, Gumbinnen und Lyk, so wie auf der Universität Königsberg.

Klasse.	Urtheil des Gymnasiums über der Stipendiaten				Nummer des Schulzeugnisses.	Anmerkung.
	Aufführung.	Aufmerksamkeit.	Häuslichen Fleiß.	Fortschritte.		
Prima	recht gut	gewöhnlich rege.	zur Zufriedenheit in den meisten Lektionen, ungleich in den übrigen.	dem Fleiße angemessen.	II.	Ausser den hier genannten 10 Stipendiaten erhalten noch 3 Exspektanten, nämlich: Ferdinand Mücke aus Stallupönen, Sohn eines Schneiders, 15 Jahr alt, auf dem hiesigen Gymnasium; Adolph Reiner aus Heinrichswalde, $14\frac{1}{2}$ Jahr alt, Sohn des Kreiskassenkontrolleurs in Tilsit, auf dem Gymnasium in Tilsit; Leopold Pastinazi aus Schlapacken, Sohn des Hauptsteueramt-Kontrolleurs in Tilsit, $14\frac{1}{2}$ Jahr alt, ebendaselbst; Schulbücher auf Kosten der Gesellschaft.
Secunda	löblich	rege	fast zur völligen Zufriedenheit.	bemerkbar	II.	
Secunda	löblich	rege	desgleichen	desgleichen	II.	
Secunda	löblich	rege, ohne überall einzudringen.	zur Zufriedenheit.	einige	II.	
Secunda	zur Zufriedenheit, (nur einmal sehr tadelnswerth.)	rege	meistens zur Zufriedenheit.	einige	II. (Einmal wegen der Aufführung IV.)	

Digitized by Google

Nr.	Vor- und Zunamen.	Lebensalter. J.	Stand des Vaters.	Zeit der Aufnahme.	Patron des Stipendiaten.	Familie, bei der er wohnt.
6	Johann Friedr. Brencke aus Insterburg.	18½	Drechslermeister.	Ostern 1824.	Herr Regierungsrath Thilo.	Herr Musikus Simon.
7	Karl Thal aus Ernstburg bei Darkehmen.	16	Gärtner	Michaeli 1821.	Herr Kantor Hermes.	Frau Pfarrer Fritze.
	II. Tilsit.					
8	Heinrich Lehmann aus Barwen bei Heydekrug.	22	Schullehrer	Ostern 1817.	Herr Assessor Wollermann.	Herr Assessor Wollemann.
	III. Lyk.					
9	Ferdinand Psolla .	15½	Bäckermeister. †	Ostern 1824.	Herr Oberlehrer Dr. Kludius.	Herr Gymnasiallehrer Raphael.
10	Friedr. Karl Stadie aus Goldap.	15	Kaufmann	Ostern 1824.	desgleichen	desgleichen

Klasse.	Urtheil des Gymnasiums über der Stipendiaten				Nummer des Schulzeugnisses.	Anmerkung.
	Aufführung	Aufmerksamkeit.	Häuslichen Fleiß.	Fortschritte.		
Secunda	recht gut	rege	zur Zufriedenheit.	nicht unbemerkbar.	II.	
Secunda, seit Michaeli 1824.	gewöhnlich zur Zufriedenheit.	meistens rege, ohne überall einzudringen.	meistens zur Zufriedenheit.	einige	II.	
Prima	musterhaft	rege	lobenswürdig.	ziemlich	I.	
Tertia	gut	nicht immer ununterbrochen, aber ziemlich gespannt und eindringend.	regelmäßig und ziemlich angestrengt.	gute in einigen, ziemlich gute in andern Lehrgegenständen.	II.	
Tertia	ohne Tadel	fast immer ununterbrochen, aber weder gespannt noch eindringend genug.	regelmäßig, aber nicht angestrengt genug.	noch nicht bedeutend.	III.	

IV.

Nr.	Vor- und Zunamen.	J. Lebensalter.	Stand des Vaters.	Dauer des Stipendiums.	Patron des Stipendiaten.	Familie, bei der er wohnt.
	IV. Universität Königsberg.					
11	Adolph Friedr. Kleinert, Stud. Theol.	22½	Steuerrath, (nicht mehr im Dienste.)	v. 1. Oktbr. 1821. bis dahin 1825.	Herr Profess. Lobeck.	— —
12	Karl Ludwig Henke, . Stud. Theol.	22	Kreissteuereinnehmer, (nicht mehr im Dienste.)	v. 1. Oktbr. 1822. bis dahin 1825.	Herr Profess. Dr. Rhesa.	— —
13	David Peteau, . . Stud. Theol.	24	Landmann, †	v. 1. Oktbr. 1823. bis dahin 1826.	desgleichen	— —
14	Johann Gottl. Cibulski, Stud. Theol.	21	Aktuarius	v. 1. Oktbr. 1823. bis dahin 1826.	desgleichen	— —
15	Friedr. August Tröger, Stud. Mathes.	21	Chirurgus, †	v. 1. Oktbr. 1823. bis dahin 1826.	Herr Profess. Dr. Bessel.	— —
16	Leopold Heinrich Bach, Stud. Juris.	22	Pfarrer, †	v. 1. Oktbr. 1823. bis dahin 1826.	Herr Profess. Dr. Dirksen.	— —
17	Julius Albrecht Kosska, Stud. Philologiae.	19½	Stadtrichter, (nicht mehr im Dienste.)	v. 1. Oktbr. 1824. bis dahin 1827.	Herr Profess. Lobeck.	— —
18	Heinrich Dörck, . . Stud. Paedag.	19	Kriminalrath, †	v. 1 Oktbr. 1824. bis dahin 1826.	desgleichen	— —
19	Martin Gottfr. Gesslen, Stud. Juris.	21½	Landschaftsrath, †	v. 1. April 1824. bis dahin 1826.	Herr Profess. Dr. Dirksen.	— —

Klasse.	Urtheil über der Stipendiaten Aufführung, Aufmerksamkeit, Häuslichen Fleiß und Fortschritte.
— —	Nach den regelmäßig eingesandten halbjährigen Probearbeiten in lateinischer Sprache (nur Nr. 14. hat die mathematischen in deutscher Sprache abgefaßt) und den akademischen Zeugnissen, so wie den Versicherungen der Herren Patrone zeichnen sich diese Jünglinge durch gute sittliche Führung und lobenswerthen Fleiß aus.
— —	
— —	
— —	
— —	
— —	
— —	
— —	Nr. 18. hat noch keine Spezimina eingereicht.
— —	

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 8.

Gumbinnen, den 23sten Februar 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 19. Die Vereinigung der abgesonderten Verwaltung der Fonds der General-Justizsalarienkasse und der Büreaukasse des Königlichen Justizministeriums betreffend.

Nach der hier eingegangenen Verfügung des Herrn Justizministers Exzellenz vom 31sten Dezember v. J. soll auf den Grund der Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 31sten August desselben Jahres die abgesonderte Verwaltung der Fonds der General-Justizsalarienkasse und der Büreaukasse des Königlichen hohen Justizministeriums aufhören und die Fonds beider Kassen vom 1sten Januar 1825. gemeinschaftlich in einer Kasse, wozu die Büreaukasse des gedachten hohen Ministeriums bestimmt ist, administrirt werden. Den Behörden unseres Bereichs wird diese Einrichtung hiedurch bekannt gemacht, mit der Anweisung, die der General-Justizsalarienkasse zu leistenden Zahlungen bei der Büreaukasse des Königlichen Justizministeriums zu bewirken.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß in der Person des Rendanten und des Kontrolleurs, Hofrath Weinhold und Kontrolleur Bauer, keine Veränderung eingetreten.

Gumbinnen, den 6ten Februar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Nr. 20. Nähere Vorschriften beim Transport des in den westlichen Provinzen erzeugten Weins durch das Ausland wieder ins Innland.

Zur mehrern Sicherung der Identität des aus den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen durch das Ausland nach dem Innlande zu versendenden Weins ist in Bezug auf die bereits wegen der Waarenversendungen aus dem Innlande durch das Ausland wieder nach dem Innlande in Folge der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. §. 60. d. ertheilten, im 8ten Stücke unseres Amtsblatts für 1819. Seite 295. und im 48sten Stücke des Amtsblatts für 1820. unter Nr. 114. Seite 799. bekannt gemachten Vorschriften von dem Königlichen Finanzministerium mittelst Verordnung vom 21sten v. M. annoch näher bestimmt worden, daß von Bekanntmachung dieser Verordnung an der aus den westlichen in die östlichen Provinzen zu versendende Wein zu dem geringern Erhebungssatze von 1 Thlr. 10 Sgr. für den Zentner nur eingelassen werden darf, wenn

1. die Gefäße, worin derselbe transportirt wird, unter unverdächtigem Verschlusse, und von gehörig verschlossenen Probeflaschen begleitet, eingehen, auch gegen die Uebereinstimmung der Probe mit dem Innhalte der Gefäße begründeter Zweifel nicht obwaltet,
2. der Transport der zum Wiedereingange über die Landgränzen bestimmten Weinquantitäten durch das Ausland von einem dem abfertigenden Amte durch Sicherheitsbestellung verpflichteten Fuhrmanne auf einer Achse, ohne Umladung im Auslande, binnen der gegebenen Transportfrist, erfolgt ist.

Hienach haben sich sämtliche Steuerbehörden aufs Genaueste zu achten, und gereicht solches dem Publikum ebenfalls zur Nachricht.

Gumbinnen, den 17ten Februar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Die erledigte Präzentorstelle zu Ballethen ist heute dem Präzentor Ostermeyer in Tollmingkehmen verliehen worden.

Gumbinnen, den 4ten Februar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Dem interessirenden Publikum wird hiedurch bekannt gemacht, daß die bei der 8ten Ziehung herausgekommenen Prämienschein-Nummern und die Prämienliste bei den Landrathämtern, Kreiskassen und Magisträten eingesehen und die gezogenen Nummern mit Prämien von 18 Thlr. bei der Regierungs-Hauptkasse gegen Ablieferung der Prämienscheine und Vorzeigung des dazu gehörigen Staatsschuldscheins, welcher letztere jedoch dem Innhaber verbleibt, vom 15ten März bis Ende Junius d. J. erhoben werden können; wogegen diejenigen Interessenten, welche sich erst nach Ablauf des Monats Junius d. J. melden, oder die zu den Prämienscheinen gehörigen Staatsschuldscheine nicht vorzeigen, mit ihren Ansprüchen an die Königliche Staatsschuldschein-Prämienvertheilungs-Kasse zu Berlin verwiesen werden müssen, von welcher auch alle höhere Prämien, den frühern Bekanntmachungen zufolge, erhoben werden sollen.

Uebrigens werden die Interessenten auf die Bemerkungen im Schlusse der List aufmerksam gemacht.

Gumbinnen, den 8ten Februar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Die angezeigte Ausloosung von Stadt- und Magistratsobligationen für das letzte halbe Jahr 1824. erfolgte am 24sten d. M. in der gewöhnlichen vorgeschriebenen Art. Die aufgerufenen Stadtobligationen betragen 26060 Thlr. und die durchs Loos gezogene Magistratsobligation 1000 Thlr., wovon jedoch, weil das etatsmäßige Amortisationsquantum überschritten worden ist, nur die Hälfte mit 500 Thlr. realisirt werden, die andere Hälfte aber künftig wieder zur Ausloosung kommen wird. Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publikum hiebei mitgetheilt, und wird der Termin zur Einlösung durch die öffentlichen Blätter zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

Königsberg, den 25sten Januar 1825.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Nachweisung

der am 24sten Januar 1825. ausgellooseten Stadt- und Magistratsobligationen.

No.	32	No.	990	No.	3899	No.	6085	No.	8628	No.	11222	No.	12999
„	41	„	1290	„	3915	„	6132	„	8780	„	11256	„	13222
„	69	„	1433	„	3939	„	6241	„	8939	„	11375	„	13277
„	170	„	1455	„	4152	„	6288	„	9006	„	11446	„	13284
„	219	„	1638	„	4187	„	6445	„	9180	„	11471	„	13360
„	224	„	1748	„	4560	„	6909	„	9200	„	11520	„	13418
„	266	„	1968	„	4767	„	7056	„	9285	„	11593	„	13494
„	292	„	2035	„	4830	„	7262	„	9304	„	11608	„	13882
„	407	„	2208	„	4875	„	7322	„	9311	„	11668	„	14038
„	464	„	2514	„	4949	„	7391	„	9349	„	11669	„	14211
„	468	„	2735	„	5036	„	7574	„	9781	„	11750	„	14368
„	668	„	3067	„	5687	„	7686	„	10445	„	11918	„	14400
„	673	„	3077	„	5755	„	7821	„	10452	„	12001	„	14406
„	681	„	3196	„	5864	„	7883	„	10662	„	12231	„	14539
„	688	„	3280	„	6004	„	7963	„	10675	„	12259	„	14586
„	700	„	3321	„	6015	„	8174	„	10884	„	12458	„	14779
„	857	„	3686	„	6060	„	8313	„	10895	„	12492	„	14794
„	884	„	3872	„	6084	„	8361	„	10997	„	12949	„	14815

Magistratsobligation Nr. 2. Litt. b. 1000 Thlr. bleibt für die folgende Ziehung noch valutirend mit 500 Thlr.

Da bei der den 20sten November v. J. statt gehabten Ausbietung des Domainenvorwerks Altmark, Intendanturamts Stuhm, kein annehmlicher Bot erfolgt ist, so wird dieses Vorwerk mit den dazu gehörigen 40 Hufen 22 Morgen 87 Ruthen preußisch, aus der Gemeinheit gesetzt und 4 Meilen von Elbing und Marienburg gelegen, nochmals und zwar den 26sten März d. J. in dem Königlichen Regierungskonferenzgebäude zu Marienwerder, sowohl zum Verkaufe als zur Erbpacht, oder einer dreijährigen Zeitpacht, vom 1sten Junius d. J. ab öffentlich ausgeboten werden. Uebrigens wird

wird auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7ten August v. J., welche durch die öffentlichen Blätter erfolgt ist, hier Bezug genommen, und kann der Austhuungsplan nebst den Bedingungen, wie solche mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums festgestellt sind, zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung und des genannten Amts eingesehen werden.

Marienwerder, den 28sten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Das dem landesherrlichen Fiskus für Abgabenrückstände adjudizirte Albrecht Fischersche Grundstück zu Surminnen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 □Ruthen preuß., soll im Termine den 12ten März d. J. Vormittags um 9 Uhr in meinem Geschäftszimmer entweder verkauft oder verpachtet werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtliebhaber ersuche ich sonach, sich zahlreich einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren und der weitern Verhandlung zu gewärtigen.

Angerburg, den 7ten Februar 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Nach der Bestimmung der Königlichen hohen Regierung soll das zur Veräusserung estellte Romanower Revier, zur Königlichen Baranner Forst gehörig, mit dem darauf befindlichen Holzbestande zur nochmaligen Lizitation gestellt werden.

Der Termin zur Veräusserung steht auf den 28sten Februar 1825. Vormittags um 10 Uhr in der Wohnung des Gutsbesitzers Herrn Feuersänger zu Romottten vor dem Endesunterschriebenen an. Die Bedingungen werden bei der Lizitation bekannt gemacht werden, und wird nur bemerkt, daß der Meistbietende bis zur höhern Genehmigung an sein Gebot gebunden bleibt.

Skallischen, den 3ten Februar 1825.

Der interimistische Forstinspektor
Steppien.

Si-

Sicherheitspolizei.

Nach einer Benachrichtigung des Königlichen Landrathamts Adelnauer Kreises zu Ostrowo im Großherzogthume Posen hat sich der unten näher bezeichnete Handlanger Mitalski aus Czachory dortigen Kreises, nachdem er sich eines unterm 1½ Dezember v. J. an einem Schwarzviehhändler verübten, mit Mord verknüpften Straßenraubes dringend verdächtig gemacht, in jenen Tagen, ehe er arretirt werden konnte, entfernt.

Die Gensdarmen der 2ten Abtheilung 1ster Brigade werden hienach angewiesen, auf den hier beregten Verbrecher aufmerksam zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an die nächste Polizeibehörde zum weiter einzuleitenden Transport an das Landrathamt Adelnau abzuliefern.

Rössel, den 11ten Februar 1825.

Für den beurlaubten Kommandeur der 2ten Abtheilung
1ster Gensdarmeriebrigade
(gez.) v. Wenckstern.

Signalement.

Name: Sebastian Mitalski. Geburtsort: in der Parochie Kaßkow. Aufenthaltsort: Czachory. Religion: katholisch. Alter: gegen 26 bis 27 Jahr. Größe: gegen 5 Fuß 1 Zoll. Haare: dunkelbraun, auf bäurische Art verschnitten. Stirn: niedrig. Augenbraunen: stark bewachsen. Augen: grau. Nase: stutzig. Mund: aufgeworfene Lippen. Bart: rasirt. Zähne: vollzählig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: untersetzt. Sprache: polnisch. Besondere Kennzeichen: wenn er spricht, so stößt er mit den Lippen ungewöhnlich vor, und ein Fuß soll ihm um den Knöchel geschwollen seyn.

Der im untenstehenden Signalement näher bezeichnete, wegen Bigamie und zweiten Diebstahls unter erschwerenden Umständen verhaftete Losmann Mertin Christian Worm, aus Alt-Wainothen bei Tilsit, ist heute Abends aus unserm Gefängnisse entsprungen.

Wir ersuchen sämtliche Königliche Polizeibehörden, auf diesen Verbrecher sorgfältig vigiliren und im Betretungsfalle ihn unter sicherer Begleitung gefesselt hieher führen und an uns abliefern zu lassen.

Ragnit, den 12ten Februar 1825.

Königlich Preußische Kreis-Justizkommission.

Signalement.

Familienname: Borm. Vorname: Mertin Christian. Religion: lutherisch. Alter: 33 Jahr. Größe: 5 Fuß 5 Zoll. Haare: blond und verschnitten. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: länglich und spitzig. Mund: gewöhnlich. Bart: geschoren. Kinn: rund. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: hager. Sprache: litthauisch und deutsch.

Besondere Kennzeichen: zwei Narben auf dem linken Schulterblatte, und zwei Narben am linken Schienbein, anscheinend und auch nach Angabe des Arrestanten von Schußwunden.

Bekleidung: eine blautuchene Jacke, eben solche Weste mit gelben Knöpfen, grauwandene alte Beinkleider, eine schwarztuchene alte Mütze mit schwarzem Pelzwerke umbrämt.

Im vorigen Monate sind nachstehende fremde Vagabonden mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 2ten Februar 1825.

Königlich Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

Nach-

der in dem Monate Januar 1825 über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
1	Isaak Jankel.	Bakalarzewo.	Jude	18	5	2	braun	niedrig	schwarz	braun	breit	klein
2	Jakob Bertmann	Bakalarzewo.	Jude	46	5	2	schwarz	frei	braun	grau	lang	mittelmäßig.
3	Meyer Bertmann	Bakalarzewo.	Jude	19	5	5	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	lang	breit
4	Chatzkel Levin	Filipowo	Vagabond	48	—	—	schwarz	frei	schwarz	braun	lang	gewöhnlich.
5	Schmul Chaim	Filipowo	Vagabond	62	—	—	blond	hoch	blond	blau	lang	gewöhnlich.
6	Hirsch Moses.	Filipowo	Vagabond	11	—	—	schwarz	bedeckt	schwarz	schwarz	lang	gewöhnlich.
7	Isaak David.	Filipowo	Vagabond	43	—	—	braun	hoch	braun	blau	lang	gewöhnlich.
8	Jochim Leiser.	Filipowo	Vagabond	13	—	—	schwarz-braun.	bedeckt	schwarz-braun.	braun	stumpf	gewöhnlich.
9	Abraham Seelig	Filipowo	Vagabond	18	5	1	braun	bedeckt	braun	blau	lang	gewöhnlich.
10	Isaak Jankel.	Lubowo	Vagabond	41	5	4	schwarz	bedeckt	schwarz und stark.	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.

w e i s u n g

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
—	breit	klein, oval.	blaß	schlank	einige Blatternarben.	Oletzko	Landr. A. Lötzen.	d. 13. Jan. 1825.	— —
braun	behaart.	lang und schmal	bleich	schwächlich.	— —	Oletzko	Landr. A. Lötzen.	d. 14. Jan.	— —
—	rund	breit und rund.	bleich	robust	stark aufgeworfene Lippen.	Oletzko	Landr. A. Lötzen.	d. 14. Jan.	— —
schwarz	behaart.	rund	roth	klein	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 24. Dezbr. 1824.	— —
blond	behaart.	länglich.	bleich	klein	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 24. Dezbr	— —
—	rund	rund	bleich	klein	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 24. Dezbr.	— —
braun	behaart.	länglich.	bleich	klein	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 19. Jan. 1825.	— —
—	rund	rund	gesund	klein	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 19. Jan	— —
—	rund	länglich.	bleich	schlank	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 19. Jan.	— —
roth	behaart.	länglich.	bleich	mittelmäßig.	— —	Goldap	Magistrat Darkehmen	d. 21. Jan.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
11	Jankel Baruch	Wyßayn	Vagabond	14	4	–	blond	frei	blond	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
12	Mischel Jakob	Filipowo	Vagabond	66	5	3	blond, Platte.	frei	blond	blau	gebogen.	gewöhnlich.
13	Katzkel Lewin .	Filipowo	Vagabond	11	–	–	schwarzbraun.	niedrig	schwarzbraun.	grau	breit	klein
14	Judel Kallmann	Filipowo	Vagabond	58	–	–	schwarzgrau.	niedrig	schwarz	grau	breit	groß
15	Katzkel Bär .	Filipowo	Vagabond	44	5	3	schwarz	breit	schwarz	braun	lang	klein
16	Joschel Jankel	Wyßzyten	Vagabond	18	5	4	blond	frei	blond	braun	breit	gewöhnlich.
17	Leib Jetzel . .	Filipowo	Vagabond	40	5	3	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	dick	gewöhnlich.
18	Jankel Abraham	Filipowo	Vagabond	23	5	5	braun	frei	braun	grau	länglich.	gewöhnlich.
19	Franz Leschak	Wingrow b Warschau	Ueberläufer	15	4	10	blond	bedeckt	blond	blau	dick	mittelmäßig.
20	Scholm Meyer	Wyßzyten	Vagabond	19	5	1	schwarz, kraus.	bedeckt	schwarz	braun	gebogen.	gewöhnlich.
21	Adam Lietkewitz	Schlenen in Polen.	Vagabond	30	5	7	braun	bedeckt	braun	bräunlich.	spitzig	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
—	rund	länglich.	gesund	klein	— —	Goldap	Magistrat Darkehmen	d. 21 Jan. 1825.	— —
grau	rund	länglich.	bleich	mittelmäßig, sehr hager.	gebrechlich	— —	Landr. A. Goldap.	d. 11. Jan.	— —
—	rund	oval	gesund	klein	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 17. Jan.	— —
schwarz und grau.	behaart.	oval	gesund	klein	Warzen auf den 4 Fingern der rechten Hand.	— —	Landr. A. Goldap.	d. 17. Jan.	— —
gelblich	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	— —	Landr. A. Goldap	d. 19. Jan.	— —
—	rund	rund	gesund	untersetzt.	— —	Schirwind	Landr. A. Insterburg	— —	— —
schwarz	rund	länglich.	gelblich	mittelmäßig.	— —	Schirwind	Landr. A. Insterburg.	— —	— —
blond	rund	rund	gesund	mittelmäßig	— —	Schirwind	Landr. A. Insterburg	— —	— —
—	rund	rund	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 11. Jan.	— —
schwarz	länglich.	länglich.	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 20. Jan.	— —
braun und Schnautbart.	oval	oval	gesund	schlank	Narbe am linken Daumen.	Ragnit	Landr. A. Heydekrug.	d. 27. Jan.	— —

Digitized by Google

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
22	Josas Paukus	Kalißen in Polen.	Vagabond	20	5	7	blond	bedeckt	bräunlich.	blau	lang	gewöhnlich.
23	Rubin Isaak.	Wonßoß	Betteljude	56	5	4	braun	hoch	braun	grau	stark	gewöhnlich.
24	Moßko Judkowitz	Grajewo	Betteljude	18	5	5	blond	breit	blond	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
25	Hirsch Judkowitz	Grajewo	Betteljude	15	4	–	blond	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
26	Abraham Seelig	Grajewo	Betteljude	40	5	2	dunkel	flach	dunkel	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
27	Abraham David	Sczuczyn	Betteljude	38		–	braun	niedrig	braun	blau-grau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.
28	Schmul Abraham	Sczuczyn	Betteljude	19	5	1	blond	niedrig	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
29	Stanislaus Wisnowski.	Sczuczyn	Pole	24	5	9	blond	bedeckt	blond	grau	klein	klein
30	Abraham Pinkus	Wladiklawo.	Vagabond	16	–		schwarz	niedrig	schwarz	braun	dick	starke Lippen.

Bart.	Haar.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
—	oval	oval	gesund	schlank	— —	Ragnit	Landr. A. Heydekrug.	d. 27. Jan. 1825.	— —
röthlich.	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Winzenta	Landr. A. Johannsburg	d. 17. Jan	— —
—	länglich.	länglich.	gesund	schlank	— —	Johannsburg.	Magistrat Arys.	d. 22. Dezbr. 1824.	— —
—	länglich.	länglich.	gesund	klein	— —	Johannsburg.	Magistrat Arys.	d. 22. Dezbr.	— —
blond	behaart.	länglich.	bleich	mittelmäßig.	— —	Johannsburg.	Magistrat Arys.	d. 22. Dezbr.	— —
braun	behaart.	oval	bleich	klein	— —	Johannsburg.	Magistrat Arys.	d. 28. Dezbr.	— —
—	rund	rund	bleich	schlank	— —	Johannsburg.	Magistrat Arys.	d. 28. Dezbr.	— —
rasirt	länglich.	länglich.	gesund	schlank	— —	Johannsburg.	Magistrat Arys.	d. 7. Jan. 1825.	— —
—	rund	rund	gesund	klein und dick.	— —	Schirwind	Landr. A. Pillkallen.	d. 3. Jan.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Grösse. F.	Grösse. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
31	Leib Markus .	Wladikslawo.	Vagabond	19	5	6	schwarz	niedrig	schwarz	braun	klein	gewöhnlich.
32	Moses Markus	Grajewo	Vagabond	56	5	1	braun	gewölbt.	braun	grau	stark	breit
33	Moses Czalka	Grajewo	Vagabond	40	5	2	schwarz	bedeckt	braun	grau	länglich	klein
34	Moses Davidowitz	Grajewo	Vagabond	30	5	3	braun	bedeckt	braun	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
35	Abrah. Berkowitz	Grajewo	Vagabond	18	5	3	schwarz	niedrig	braun	grau	spitzig	klein
36	Hirsch Levin .	Grajewo	Vagabond	36	5	2	schwarz	hoch	grau	grau	breit	klein
37	Morthai Abraham	Grajewo	Vagabond	27	5	2	blond	niedrig	grau	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
im Entstehen.	breit	rund	gelblich	schlank	1 Grübchen im Kinn.	Wladislawo.	Landr. A. Pillkallen.	d. 5. Jan.	— —
braun	behaart.	länglich.	bleich	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 30 Dezbr. 1824.	— —
schwarz	behaart.	länglich.	bleich	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 6. Jan. 1825.	— —
blond	behaart.	oval	bleich	mittelmäßig	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 12. Jan.	— —
—	oval	länglich.	bleich	schlank	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 12. Jan.	— —
schwarz	behaart	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Rössel.	d. 14. Jan.	— —
blond	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat Lyk.	d. 14. Jan.	— —

Do

Der bei uns wegen gewaltsamen und vierten Diebstahls verhaftete Losmann Jurge Stonus, auch Stories genannt, ist gestern Abend aus unserm Gefängnisse entsprungen.

Wir ersuchen sämtliche Königliche Polizeibehörden unter Beifügung seines Signalements ergebenst, auf diesen gefährlichen Verbrecher sorgfältig vigiliren, im Betretungsfalle ihn gefesselt hieher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Vor seiner Verhaftung hat Stonus sich ohne festen Wohnsitz im Bezirke des Königl. Landrathamts Heydekrug aufgehalten.

Ragnit, den 13ten Februar 1825.

Königlich - Preußische Kreis - Justizkommission.

Signalement.

Familienname: Stonus, alias Stories. Vorname: George. Geburtsort: Ausgainen. Aufenthaltsort: Spucken, Amts Ruß. Religion: lutherisch. Alter: 38 Jahr. Größe: 5 Fuß 4 Zoll. Haare: dunkelblond. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: grau, ins Blaue fallend. Nase: gerade und spitzig. Mund: gewöhnlich. Bart: blond. Zähne: vollzählig. Kinn: spitzig. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittelmäßig. Sprache: deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: ein Bruchschaden. Bekleidung: eine grautuchene Jacke mit besponnenen Knöpfen, eine Weste von demselben Zeuge mit kleinen gelben Knöpfen, grauleinene Hosen und ein roth- und gelbbuntes baumwollenes Halstuch.

Der Schmiedegeselle Magnus Feldschau hat seinen in Gollub am 12ten Dezember v. J. ausgestellten und hier am 9ten d. M. nach Memel visirten Reisepaß, drei Meilen von hier, als er durchs Eis gebrochen, verloren. Zur Vermeidung von etwanigem Mißbrauche mit dem verloren gegangenen Passe machen wir dieses bekannt und bemerken, daß ꝛc. Feldschau zur Fortsetzung seiner Reise einen neuen Paß erhalten hat.

Tilsit, den 12ten Februar 1825.

Königlich - Preußischer Polizeimagistrat.

Beilage zum Amtsblatte

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen No. 8.

Gumbinnen, den 23sten Februar 1825.

Ueber die Wirksamkeit der Graf Bülow von Dennewitzschen Blindenunterrichts-Anstalt zu Königsberg in Preußen, während des Jahres 1824., dem 6ten Jahre der Verwaltung.

Das unterzeichnete Vorsteheramt erfüllt seine Pflicht, indem dasselbe über die Verwaltung der hiesigen Graf Bülow von Dennewitzschen Blindenunterrichts-Anstalt während des Jahres 1824. hiedurch folgende Rechenschaft zur öffentlichen Kenntniß ganz gehorsamst vorlegt.

I. Die Anlage A. enthält die Uebersicht von den Einnahmen des Verwaltungsfonds, von den daraus bestrittenen Ausgaben und von den am Schlusse des Jahres 1824. im Bestande verbliebenen Kapitalien und Geldern.

Vergleicht man diesen Bestand von . . .	20288 Thlr.	8 Sgr.	9 Pf.
gegen die in dieser Uebersicht bezeichneten vorjährigen Bestände von überhaupt	19959 =	17 =	9 =
so hat derselbe sich um	328 Thlr.	21 Sgr.	— Pf.

vermehrt, worunter aber das im Bestande vorhandene baare Geld zu den laufenden Ausgaben nothwendig ist.

Demungeachtet sind aus den Folgen der ungünstigen Zeitverhältnisse mehrere bestimmte Beiträge aufgesagt worden, die unbestimmten Beiträge minderer geworden und einige Zinsen von Kapitalien, selbst bei den Statt gefundenen Bemühungen, nicht eingegangen.

Desto dankbarer muß es verehrt werden, daß die rege Theilnahme an der Anstalt sich fortwährend bewiesen hat.

Denn es sind nach dem beigefügten Verzeichnisse B. mehrere bedeutende unbestimmte Beiträge eingekommen, darunter gehören:

1. daß das Königliche Departement für die Invaliden im hohen Kriegsministerium, der Anstalt unterm 19ten März 1824. einen Beitrag von 100 Thlr. übersendet;
2. daß die verwittwete Frau Professor von Baczko den bei Gelegenheit des Jahrestages der Eröffnungsfeier der Anstalt am 16ten Februar 1824. von dem Mitvorsteher Herrn Regierungssekretair von Wichert in gebundener Rede gehaltenen Vortrag über die Verdienste ihres Gatten, der ein verehrter Mitvorsteher war, dem Druck überlieferte und den Erlös daraus dem Blindeninstitute bestimmte;
3. daß durch die Güte des Königlichen Landraths, Ritters Herrn von Schau und durch die theilnehmenden Bemühungen der Frau Majorin von Young zu Angerburg die Beiträge ansehnlich vermehrt worden und
4. daß der Kunstreiter Herr Tourniaire den Ertrag einer seiner Vorstellungen dazu bestimmte.
5. Es hat auch die von den Königlichen hochverordneten Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern unterm 21sten Julius 1823. in dem Königlichen Ober-Präsidialbezirke Preußen der Anstalt jährlich am ersten Pfingstfeiertage bewilligte Kirchen- und Hauskollekte die Mittel gewährt, daß dadurch mehrere geschwundene Einnahmen gedeckt werden konnten.

So weit die Nachrichten gehen, sind durch diese Kirchen- und Hauskollekte

bis jetzt aus dem Regierungsbezirke Königsberg . . .	263 Thlr.	24 Sgr.	— Pf.
und aus dem Regierungsbezirke Gumbinnen . . .	212 "	27 "	5 "
überhaupt .	476 Thlr.	21 Sgr.	5 Pf.

eingekommen.

II. Ausserdem sind den erblindeten Kriegern und der Anstalt folgende menschenfreundliche Gesinnungen und Wohlthaten zu Theil geworden:

1. Als am 16ten Februar 1824. der Tag der Eröffnung der Anstalt bei einer zahlreichen Versammlung aus allen Ständen gefeiert, und diese Feier durch die Anwesenheit des Königlich-Preußischen kommandirenden Generals in Preußen, Herrn Generallieutenant von Borstel, erhöhet wurde, bestimmten Sie abermals

mals, daß am darauf folgenden Sonntage die in der Anstalt anwesenden erblindeten Krieger für Ihre Rechnung durch ein Mittagsmahl ergötzt werden sollten. Dieses wurde unter dem frohen Danke der erblindeten Krieger ausgeführt und ihnen dadurch ein Tag der Freude bereitet.

2. Durch die gefälligen Vermittelungen der Königlichen hochlöblichen Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen sind von dem Königlichen hochverordneten Finanzministerium im Laufe des Jahres 1824. folgende Brennholzmaterialien unentgeldlich und jährlich bewilligt worden, nämlich:

dem erblindeten Krieger Friedrich Hahn aus Schmidehnen, Amts Schacken, ... 10 Fuder Sprockholz, und nach gänzlicher Aufräumung desselben 3 Klafter Knüppelholz aus dem Königlichen Forstreviere Fritzen;

dem erblindeten Krieger Rimkus zu Labiau 5 Klafter oder . . . . 10 Fuder Sprockholz, aus dem Königlichen Forstreviere Pöppeln;

dem erblindeten Krieger Michael Murach aus Friedrichshoff, Ortelsburgschen Kreises, . . . 7 Fuder Sprockholz, für die Jahre 18$\frac{25}{27}$. aber 15 Fuder Sprockholz aus dem Königlichen Forstreviere Kuppen;

dem erblindeten Krieger Gottlieb Dolk zu Nordenburg, Gerdauenschen Kreises, ... 10 Fuder Sprockholz,

dem erblindeten Krieger Gottlieb Kößling zu Groß-Bojahren, Gerdauenschen Kreises, . . . 10 Fuder Sprockholz, beiden aus dem Königlichen Forstreviere Schiffus, und

dem erblindeten Krieger David Wunder aus Hallewischken, Darkehmenschen Kreises, . . . 10 Fuder Sprockholz, aus der Königlichen Skallischenschen Forst.

3. In die Stelle des verstorbenen Elementarlehrers Lobrenz hat der Herr Schulkollege Seydel die Vorlesungen aus dem Gebiete der Theologie und Geschichte übernommen. Da diese Bemühungen nicht durch Geld vergolten werden können,

so wird ihm dafür jährlich 1 Achtel Weichbrennholz aus den Beständen der Anstalt verabfolgt.

4. Die bei der Anstalt erforderlichen Drucksachen und auch der Druck dieses Jahresberichts sind unter der freundschaftlichen Beförderung des Königlichen wohllöblichen Adreßkomtoirs von den hiesigen Buchdruckern Herrn Stadtrath Hartung und Herrn Greiß gefälligst unentgeldlich übernommen worden.

5. Auch während des verflossenen Jahres hat der Mälzenbräuer Herr Meyer hieselbst den Getränkebedarf der Anstalt dadurch erleichtert, daß derselbe wöchentlich eine Tonne Halbbier unentgeldlich verabfolgte.

III. Im verflossenen Jahre 1824. sind folgende Erblindete bei freier Beköstigung zum Unterrichte aufgenommen worden, nämlich:

Ganzblinde:

1. Michael Murach aus Friedrichshoff,
2. Friedrich Wolter aus Schiffus,
3. Gottfried Woyczella aus Alt-Perswalde,
4. Gottfried Spill aus Klein-Beinuhnen.

Halbblinde:

1. Daniel Kindermann aus Escherninken,
2. Johann Krispin aus Bengheim,
3. Friedrich Siemund aus Warschkeiten,
4. George Matzulat aus Kusme,
5. Martin Balzuhn aus Klein-Kumitz,
6. Gottfried Sturmhöfel aus Preuß.-Eylau,
7. Jakob Bethmann aus Willkaschen,
8. Karl Reinhardt aus Lablack,
9. Michael Stellmacher aus Scherewischken,
10. Karl Behnert aus Rasien,
11. Johann Grondowski aus Soltmahnen,
12. Karl Leisner aus Wehlau.

Unter diesen Aufgenommenen ist der erblindete Friedrich Siemund aus Warschkeiten an der Auszehrung mit Tode abgegangen.

Die Aufnahme wird auf den Grund vorhandener Listen und soviel als möglich nach dem Wunsche der einzelnen Erblindeten oder ihrer Behörden ausgeführt.

Es

Es besteht zwar der Grundsatz, daß durch den Unterricht jeder Ganzblinde binnen 4 bis 6 Monaten und jeder Halbblinde binnen 2 bis 3 Monaten die erforderliche Arbeitsfertigkeit zur eigenen nützlichen Beschäftigung erlangt haben soll. Aber mehrere, besonders solche, welche durch keine Familien- oder verwandtschaftliche Verhältnisse an ihre Heimath gefesselt sind, und auch diejenigen, die um ihren künftigen Lebensunterhalt besorgt sind, wünschen länger in der Anstalt zu verweilen.

Dieser Wunsch wird vorzüglich bei erblindeten Kriegern berücksichtigt, die sich einer guten Führung befleißigen, den Hang zur vollkommenen Ausbildung in der Arbeitsfähigkeit zeigen, und denen auch der fernere Lebensunterhalt lästig wird.

Daher ist im verflossenen Jahre nicht so häufig mit der Aufnahme gewechselt worden.

Ihre jedesmalige Anwesenheit in der Anstalt bestand aus 13, selten aus 14 Erblindeten.

Auf diese Anzahl von 13 erblindeten Kriegern wird sich die Anstalt auch für das Jahr 1825. beschränken müssen, obgleich Raum für 20 Personen vorhanden ist.

Denn die zurückbleibenden Einnahmen gestatten keine größere Ausdehnung, und die bei den jetzigen wohlfeilern Lebensmitteln ermäßigten Beköstigungskosten konnten nur die fernere jedesmalige Anwesenheit von 13 erblindeten Kriegern möglich machen.

Fälle, daß Verwandte, Gutsbesitzer oder Gemeinden ihre Erblindeten, welche nicht zu den Kriegern aus den Feldzügen der Jahre 18$\frac{13}{15}$. gehören, gegen volle Bezahlung des Beköstigungssatzes der Anstalt zum Unterrichte anvertrauten, haben während des vergangenen Jahres nicht Statt gefunden.

Dieses wird jedoch wegen des vorhandenen Raums fortwährend gewünscht und bemerklich gemacht, daß der monatliche Beköstigungssatz auf 4 Thlr. 22 Sgr. festgesetzt ist, wofür freie Beköstigung verabfolgt und freier Unterricht ertheilt wird.

IV. Von den während des Jahres 1824. in der Anstalt anwesenden Erblindeten wurden folgende Arbeiten gefertiget:

4 große, 6 mittlere und 10 kleine Kleiderkörbe, 53 Stück viereckigte Körbe mit und 10 Stück dergleichen ohne Deckel, 41 Stück Schlüsselkörbe, 54 Handkörbe, 6 runde Deckelkörbe, 77 Paar Tucheckenschuhe, 15 Stück Metzen, 6 Stück Bienenkörbe, 29 Paar Halskoppeln, 482 Stück Heedengarn, 6 Stück Knallpeitschen, 2 Jagdtaschen, 2 Schneedecken, 12 Stück gestrickte und 12 Stück geknüttelte Billardbeutel, 44 Ellen Gurten, 35 Ellen

len Netze, 3 Zwiebelgetze, 3 Fußdecken von Tuchecken, 7 Töpfe und 4 Pfannen bestrickt, 12 Stühle beflochten und 1 Paar Eggensiehlen.

Der Geldwerth davon besteht in . .	132 Thlr.	25 Sgr.	10 Pf.
dazu der Geldwerth des vorjährigen fabrizirten Bestandes	88 ⸗	8 ⸗	1 ⸗
überhaupt .	221 Thlr.	3 Sgr.	11 Pf.
Davon sind abgesetzt durch Verkauf in der Anstalt und auf dem Jahrmarkte für	103 Thlr.	6 Sgr.	2 Pf.
Es ist also an Fabrikaten in Geldwerth im Bestande geblieben . . .	117 Thlr.	27 Sgr.	9 Pf.

So wie durch die öffentlichen Blätter bereits gebeten worden ist, daß gütige Theilnehmer an der Anstalt den Absatz der Fabrikate durch Kauf nach dem bestehenden Tarife gefälligst befördern möchten, so wird dieser Wunsch, und daß ferner auch Arbeitsbestellungen gemacht werden, hierdurch ganz ergebenst und dringend wiederholt.

Die Materialien zu den Fabrikaten werden nur nach dem Bedarfe angekauft. Ihr jetziger Vorrath besteht in Gelde gerechnet in 14 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.

Den Arbeitsverdienst erhalten die Erblindeten am Schlusse jeder Woche baar ausgezahlt, und sie empfingen auf solche Weise während des verflossenen Jahres 56 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf.

V. Seit Eröffnung der Anstalt bis zum Schlusse des Jahres 1824., also binnen 6 Jahren, sind in derselben aus dem Königlichen Ober⸗Präsidialbezirke Preußen

1. überhaupt zwei hundert drei und dreißig Erblindete, mehrentheils gegen unentgeldliche Beköstigung zum freien Unterrichte aufgenommen worden.
2. Ausser diesen sind aus den Feldzügen der Jahre 1813., 1814. und 1815. nach ihren Gesuchen und nach den Anträgen der Behörden nur noch 7 Ganzblinde und 19 Halbblinde aufzunehmen.

   Diese haben das nächste Recht zur Einberufung in die Anstalt, welche auch im Jahre 1825. ausgeführt werden wird. Ihnen folgen sodann bei dem etwanigen ferneren Bestehen der Anstalt
3. diejenigen 20 ganz erblindeten und 14 halb erblindeten Krieger, welche aus den

ad

ad 1. bereits in der Anstalt gewesenen, um ihre wiederholte Aufnahme gebeten haben. Alsdann trifft

4. die Reihe die zur Aufnahme sich gemeldeten 3 ganzblinden und 9 halbblinden invaliden Soldaten, die vor den Jahren 18 1/7. blind geworden sind, und zuletzt können

5. zum Genusse des Unterrichts berücksichtigt werden die aus dem Civilstande empfohlenen erwachsenen 20 Ganzblinden und 4 Halbblinden, imgleichen die notirten 9 ganzblinden und 1 halbblinder Knabe.

Die gleichzeitige Berücksichtigung der Letztern mit den vorher benannten Erblindeten geschieht in der Regel nur alsdann, wenn ihre Eltern, Vormünder, Verwandten, Gutsbesitzer und Gemeinden sich bereit erklären, den monatlichen Beköstigungssatz von 4 Thlr. 22 Sgr. zu entrichten, wofür sie alsdann freie Beköstigung und Unterricht erhalten.

Die Aufnahme aller Erblindeten ist nicht dauernd, sondern sie kann nur so lange gewährt werden, bis der Unterricht zur Selbstbeschäftigung vollendet ist, oder wenn der fernere Aufenthalt in der Anstalt sonst etwa nothwendig wird.

VI. Der Fonds des Blindeninstituts und die ihm zufließenden Einnahmen werden, unter der obern Leitung des Königlichen hochverordneten Oberpräsidiums von Preußen, durch den hiesigen hochlöblichen Magistrat von dem Herrn Rendanten Wedeke mit gütigen und theilnehmenden Bemühungen unentgeldlich verwaltet.

Aus dieser Einnahme empfängt die Anstalt auf den Grund eines jährlichen Etats nach und nach den erforderlichen Bedarf zu ihren Ausgaben und legt darüber monatliche Rechnung, welche einer Revision unterworfen ist.

VII. Seit sechs vollendeten Jahren besteht jetzt die Graf Bülow von Dennewitzsche Blindenunterrichts-Anstalt hieselbst. Derselben ist aus der Huld und Gnade des Königs Majestät das zu einem solchen Institute völlig geeignete Lokal, das ehemalige Oberholzkämmerei-Gebäude, Sackheim Hintergasse Nr. 24., landesväterlich bestimmt worden.

Diese Anstalt wird nunmehr bald und vielleicht am Ende des Jahres 1825. den ersten Zweck ihres verewigten Stifters, nämlich den unentgeldlichen Unterricht erblindeter Krieger aus den denkwürdigen Feldzügen 1813., 1814. und 1815. erfüllt haben, damit diesen Unglücklichen dadurch Kenntniß und Gelegenheit zur eignen nützlichen Beschäftigung für sich und ihre Familie verschafft werde.

Bei den mehresten und zwar bei denjenigen Erblindeten, welche Fleiß und Neigung zur Erlernung der Arbeitsfertigkeit zeigten, ist dieser Zweck oft sehr vollständig und alsdann am dauerndsten erreicht worden, wenn sich in ihrer Heimath die Gelegenheit darbot, von dem Erlernten zum fortwährenden eignen Lebensunterhalte Gebrauch zu machen.

Die Zukunft der fortgesetzten Theilnahme an dieser Anstalt und weitere wohlgeprüfte Berathungen werden die fernere Wirksamkeit ihrer Wohlthätigkeit bestimmen.

VII. Das unterzeichnete Vorsteheramt war bisher der obern Leitung des Königlich-Preußischen Landhofmeisters und Oberpräsidenten von Preußen Herrn v. Auerswald Exzellenz, dem die Anstalt ihre festere Einrichtung und ihr Gedeihen unvergeßlich verdankt, untergeordnet, und bei dessen Austritte aus dem Königlichen Staatsdienste hat gegenwärtig dessen Nachfolger der wirkliche geheime Rath und Oberpräsident von Preußen Herr von Schön Exzellenz diese obere Leitung mit menschenfreundlichen Gesinnungen und Vorsorge für das allgemeine Wohl gefälligst übernommen.

Die Vorsehung segne ferner diese Anstalt unter des Königs Majestät huldvollem und landesväterlichem Schutze!

Königsberg in Preußen, den 16ten Februar 1825.

Das Vorsteheramt der Graf Bülow von Dennewitzschen Blindenunterrichts-Anstalt.

Schmidt. Drews. Heinrich. Hein. Henne. Keich. Kußer. Prin. Reusch. Schartow. Seydler. v. Wichert. Woltersdorff.

A.

A.

Uebersicht

der Einnahme und Ausgabe bei der Verwaltung der Graf Bülow von Dennewitzschen Blindenunterrichts-Anstalt zu Königsberg in Preußen, vom 1sten Januar bis ult. Dezember 1824.

	Einnahme.	Ist eingekommen: in baarem Gelde.			in Dokumenten.			Anmerkung.
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
	Abtheilung I. bei der Hauptverwaltung des Fonds durch den Magistrat zu Königsberg.							
I.	Bestand nach der letzten Uebersicht vom 16ten Februar 1824. . .	259	17	9	19700	—	—	Ausserdem stehen aus den bestimmten Beiträgen und an Zinsen von Kapitalien bis ult. Dezember 1824 im Reste aus der Betrag von 1348 Thlr. 7 Sgr. 8 Pf.
II.	Mit Einschluß der Reste aus dem Jahre 1823, an Geschenken, bestimmten und unbestimmten Beiträgen von verschiedenen Behörden und Personen überhaupt	590	19	5	—	—	—	
III.	An Haus- und Kirchenkollekten am Pfingstfeiertage in Ostpreußen und Litthauen	476	21	5	—	—	—	
IV.	An Gewinn bei Umwechselung von Goldgeld und fremden Münzen . .	2	12	6	—	—	—	
V.	An Zinsen von ausstehenden Kapitalien	605	13	4	—	—	—	
VI.	Von dem hiesigen Magistrate aus städtischen Fonds zur Unterhaltung des Gebäudes der Anstalt . .	100	—	—	—	—	—	
VII.	Unterhaltungskosten für die in die Anstalt aufgenommenen erblindeten Krieger aus verschiedenen Fonds	6	—	—	—	—	—	
VIII.	Extraordinair	56	21	10	400	—	—	
	Summa der Einnahme und des Bestandes . . .	2097	16	3	20100	—	—	

	Ausgabe.	Ist ausgegeben: in baarem Gelde. Thlr.	sgr.	pf.	in Dokumenten. Thlr.	sgr.	pf.	Anmerkung.
	Abtheilung I. bei der Hauptverwaltung des Fonds durch den Magistrat zu Königsberg.							
I.	Extraordinair . . Sa. p. se	115	9	7				
	Abtheilung II. bei der Spezialkasse der Blindenunterrichts-Anstalt.							
I.	An Besoldung für den Inspektor, Werk- und Musiklehrer und Aufwärter	672	12	—				
II.	Für Beköstigung	722	15	—				
III.	Für Feuerung	92	3	4				
IV.	Für Erleuchtung	16	29	8				
V.	Für angeschaffte Kleidungsstücke und Unterhaltung derselben . .	68	—	8				
VI.	Für Reinigung der Wäsche . .	32	14	4				
VII.	Für Kur- und Medizinkosten .	1	6	4				
VIII.	Für Unterhaltung der Wirthschaftsutensilien	6	26	4				
IX.	Für angeschafftes Handwerkszeug .	21	11	8				
X.	Insgemein für Schreibmaterialien, für Unterhaltung der Reinlichkeit, für Abgaben und zur Unterhaltung des Gebäudes	142	8	6				
XI.	Extraordinair	17	27	11				
	Summa Abtheilung II. .	1793	27	11				
	Hiezu Abtheilung I. .	115	9	7				
	Summa der Ausgabe .	1909	7	6				

Schluß

Schluß-[illegible]	Baar.			Dokumente.		
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Die Einnahme ist	2097	16	3	20100	—	—
Die Ausgabe ist	1909	7	6	—	—	—
Bleibt am Schlusse des Jahres 1824. Bestand .	188	8	9	20100	—	—

20288 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Der vorstehende Bestand ist vorhanden:

a. bei dem Hauptverwaltungs-Fonds des Magistrats zu Königsberg inkl. 23 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. baar überhaupt . . . . 20123 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

b. bei der Vorschußkasse der Anstalt zum Theil baar, zum Theil in wieder zu erstattenden Vorschüssen . 165 = 7 = 3 =

Summa wie vor . 20288 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Dieses Vermögen bestehet in

6000 Thlr. — Sgr. — Pf. in 2 Schulddokumenten,
125 = — = — = in Staatsschuldscheinen,
200 = — = — = in Prämien-Staatsschuldscheinen,
13775 = — = — = in Pfandbriefen.

20100 Thlr. — Sgr. — Pf. und
188 = 8 = 9 = baar.

20288 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf.

Nach den Extrakten und Kassenbüchern gefertiget und in den Zahlen richtig.

Hempel.

B.

Verzeichniß

der bei dem Vorsteheramte der Graf Bülow von Dennewitzschen Blindenunterrichts-Anstalt im Jahre 1824, eingekommenen unbestimmten Beiträge.

	Namen und Wohnort des Gebers.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
1.	Durch den Herrn Kommerzienrath Prinn hieselbst für 5 Exemplare der Predigt des Herrn Konsistorialraths Dr. Kähler .	—	25	—
2.	Durch den Herrn Pfarrer Dr. Woltersdorff hieselbst von 3 nicht genannten Mitgliedern der Sackheimschen Kirchengemeinde .	1	—	—
3.	Vom Herrn Posthalter Kuwert zu Midden	1	—	—
4.	Durch den Herrn Prediger Kastell:			
	1. vom Herrn Dieme hieselbst	—	15	—
	2. „ „ „ Rohd „	—	15	—
	3. von der Wittwe Mausch hieselbst	—	15	—
	4. „ „ „ Strögel „	—	15	—
5.	Vom Königlichen Landrathe Herrn v. Schau des Braunsbergschen Kreises, die bei verschiedenen Veranlassungen gesammelten Beiträge von	25	—	—
6.	Vom Königlichen Major und Festungsinspektor Herrn v. Borke hieselbst	3	—	—
7.	Durch das Königliche Landrathamt zu Friedland von einem Unbekannten	1	—	—
8.	Durch den Herrn Regierungsrath Drewes hieselbst von H. J. K. P. . . . . 1 Dukaten	—	—	—
9.	Vom Herrn Pfarrer Fugh zu Wernegitten	1	—	—
	Latus . 1 Dukaten,	34	25	—

10. Von

	Name und Wohnort des Gebers.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport . 1 Dukaten,	34	25	—
10.	Von der verwittweten Frau Professor v. Baczko hieselbst .	2	—	—
11.	Durch den Herrn Pfarrer Kastell hieselbst:			
	1. vom Herrn Bergau	1	—	—
	2. von einem Ungenannten	1	—	—
12.	Vom Königlichen Landrathamte zu Rössel für debitirte Schriften verschiedenen Innhalts	4	17	8
13.	Von einem Ungenannten aus Pillau	1	—	—
14.	Durch das Königliche Landrathamt zu Wehlau vom Herrn Kaufmann Weber daselbst	2	15	—
15.	Von dem Königlichen Departement für die Invaliden im hohen Kriegsministerium zu Berlin	100	—	—
16.	Durch den Herrn Hofstaatssekretair Meinert von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen von Preußen . 3 Friedr.d'or	—	—	—
17.	Vom Kunstreiter Herrn Tourniaire das Provenue der zum Besten der Anstalt am 10ten April 1824. gegebenen Vorstellung	88	10	—
18.	Durch den Herrn Stadtgerichtssekretair Schirmer hieselbst von einem Unbekannten	1	—	—
19.	Durch den Herrn Kreisrath Schönemann zu Wehlau:			
	1. vom Oberschulzen Herrn Gleiminger	—	24	—
	2. „ „ „ Rathning	—	20	—
	3. „ „ „ Warth	—	3	—
	4. „ „ „ Steiniger	—	6	—
	5. „ Berittschulzen „ Seidenberg	—	7	—
	6. „ „ „ Kotinth	—	15	—
	7. „ „ „ Zeiger	—	7	—
	8. „ „ „ Neumann	—	8	—
	Latus . 1 Dukaten, 3 Friedr.d'or,	239	7	8

20. Vom

Digitized by Google

	Name und Wohnort des Gebers.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport . 1 Dukaten, 3 Friedr.d'or,	239	7	8
20.	Vom Missionaire Herrn Hendersch	—	20	—
21.	Vom Königlichen Landrathamte Fischhausen für 3 Exemplare der Rede des Herrn Regierungssekretairs v. Wichert über die Verdienste des verstorbenen Herrn Professors v. Baczko . .	—	15	—
22.	Vom Königlichen Landrathamte Wehlau desgleichen . .	—	15	—
23.	= = = Allenstein = . .	—	15	—
24.	= = = Insterburg = . .	—	15	—
25.	= = = Labiau = . .	—	15	—
26.	= = = Heydekrug = . .	—	15	—
27.	= = = Niederung = . .	—	15	—
28.	= = = Stallupönen = . .	—	15	—
29.	= = = Johannsburg = . .	—	15	—
30.	= = = Ortelsburg = . .	—	15	—
31.	= = = Tilsit = . .	—	15	—
32.	= = = Heiligenbeil = . .	—	15	—
33.	= = = Sensburg = . .	—	15	—
34.	= = = Lötzen für 4 dergl. Exemplare	—	20	—
35.	= = = Mohrungen für 3 Exemplare	—	15	—
36.	= = = Friedland desgleichen . .	—	15	—
37.	= = = Angerburg für 9 Exemplare .	1	15	—
38.	= = = Memel = 3 = .	—	15	—
39.	= = = Wehlau = 6 = .	1	—	—
40.	= = = des Königsberger Landkreises für 3 Exemplare	—	15	—
	Latus . 1 Dukaten, 3 Friedr.d'or,	251	17	8

41. Vom

	Name und Wohnort des Gebers.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport . 1 Dukaten, 3 Friedr.d'or,	251	17	8
41.	Vom Königlichen Landrathamte Pillkallen für 3 Exemplare .	—	15	—
42.	" " " Osterode " 3 " .	—	15	—
43.	" " " Rössel " 6 " .	1	—	—
44.	" " " Lyk " 3 " .	—	15	—
45.	" " " Gerdauen " 3 " .	—	15	—
46.	Vom Königlichen Landrathamte Sensburg	—	15	—
47.	Durch das Königliche Landrathamt Neidenburg von einigen ländlichen Gemeinden die denselben gebührenden Tantiemen von der Klassensteuer, welche dieselben dem Institute abgetreten haben	—	10	—
48.	Vom Herrn Administrator Lemke zu Birkenfelde die der Anstalt abgetretenen Reisekosten in der Prozeßsache des Herrn N. N. mit	8	2	9
49.	Durch den Herrn Pfarrer Sommer hieselbst von den Mitgliedern der Haberbergschen Gemeinde gesammelt	1	—	—
50.	Durch den Herrn Major v. Borke hieselbst von dem hiesigen Wagenfabrikanten Herrn Werner	3	20	—
51.	Von einem Ungenannten sub Litt. J. R. K. zur Vertheilung an die in der Anstalt befindlichen erblindeten Krieger . 2 Thlr., welche auch sogleich vertheilt worden sind.	—	—	—
52.	Von einem Ungenannten sub Litt. L. B. . 2 Albertsthaler	—	—	—
53.	Durch das Königliche Landrathamt Heydekrug von dem Krüger Joachim Jakobson	—	10	—
54.	Von der Frau Major v. Young zu Angerburg das Provenue für einige neu gefertigte und zum Besten des Blindeninstituts ausgespielte Kleidungsstücke	15	—	—
55.	Von einem Ungenannten sub Litt. C. B. G.	2	—	—
	Latus . 1 Dukaten, 3 Friedr.d'or, 2 Thlr. zur Vertheilung, 2 Albertsthaler, .	285	15	5

56. Durch

	Name und Wohnort des Gebers.	Betrag. Thlr.	sgr	pf.
	Transport . 1 Dukaten, 3 Friedr.d'or, 2 Thlr. zur Vertheilung, 2 Albertsthaler, .	285	15	5
56.	Durch den Herrn Prediger Kastell hieselbst:			
	1. vom Herrn Beutel	—	20	—
	2. „ „ Rohd	—	20	—
	3. von einem Unbekannten	—	20	—
57.	Von einem Ungenannten sub Litt. C. B. G.	1	—	—
	Summa . 1 Dukaten, 3 Friedr.d'or, 2 Thlr. zur Vertheilung, 2 Albertsthaler, .	288	15	5

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 9.

Gumbinnen, den 2ten März 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Zweites Stück:

Nr. 911. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten Dezember 1824., die Auszahlung derjenigen Gehaltsrate betreffend, welche bei in Untersuchung gewesenen, aber freigesprochenen öffentlichen Beamten während der Amtssuspension einbehalten worden.

Nr. 912. Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten Januar 1825., betreffend die Untersuchungen der Postfuhrzettel-Kontraventionen.

Nr. 913. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten Januar 1825., betreffend das den Polizeibehörden in den Rheinprovinzen obliegende Verfahren gegen die öffentlicher Unzucht nachgehenden Weibspersonen.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 21. Die Verlegung des Hülfsseminars von Zabienen nach Lötzen betreffend.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15ten März 1821. (Amtsblatt 1821. Stück 12. Nr. 21. Pag. 174.) wegen Errichtung eines Hülfsseminars zu Zabienen

nen für den polnischen Theil dieses Departements machen wir bekannt, daß dieses Hülfsseminar, da der bisherige Dirigent wegen anderweiter Geschäfte von der weitern speziellen Leitung desselben nach seinem Wunsche mit Ende des folgenden Monats entbunden wird, nach Lötzen verlegt und unter die spezielle Leitung des Herrn Pfarrers Penski gestellt, auch der neue Lehrkursus sogleich nach Ostern, wenn die höhere Genehmigung eingegangen seyn wird, eröffnet werden soll. Um keine Zeit hiebei zu verlieren, soll die Prüfung aller zur Aufnahme in diese Anstalt sich meldenden jungen Leute am 24sten März d. J. zu Lötzen in Gegenwart des Departements-Schulraths Statt finden. Die Bedingungen der Aufnahme sind in der oben angezogenen Bekanntmachung enthalten. Die Herren Geistlichen, besonders aber die Herren Superintendenten der polnischen Inspektionen, werden hiemit dringend aufgefordert, diejenigen jungen Leute, welche die erforderliche Vorbereitung haben und sich dem Elementarschulsache widmen wollen, mit den nöthigen Zeugnissen in dem anberaumten Termine nach Lötzen zu senden, und an den Herrn Superintendenten Gregorovius zu weisen.

Gumbinnen, den 24sten Februar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Die Pfarrstelle zu Grabniken, Lykschen Kreises, ist vom Prediger Paulini in Rhein abgelehnt und hierauf dem zweiten Prediger Groß zu Kallinowen konferirt worden.

Gumbinnen, den 12ten Februar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Der geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Königlichen Ministerium der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten, Herr Dr. Beckedorff

im

in Berlin giebt eine Zeitschrift unter dem Titel: Jahrbücher des preußischen Volks-Schulwesens heraus, und hat uns ersucht, auch in dem diesseitigen Departement hierauf Subskribenten sammeln zu lassen.

Dieses Werk wird in einzelnen Heften, jedes von etwa 6 Bogen, erscheinen, und werden Umstände und Theilnahme, welche das Unternehmen findet, bestimmen, wie oft ein solches Heft wird ausgegeben werden können. Im günstigen Falle soll monatlich eins erscheinen. Auch der Preis wird sich nach der Abnahme und den Begünstigungen, die vielleicht erlangt werden, richten, doch soll in keinem Falle das Heft den Subskribenten mehr wie 7 Sgr. 6 Pf. kosten. Der Herausgeber glaubt aber im Stande zu seyn, diesen Preis hoffentlich noch ermäßigen zu können. Die Bezahlung findet erst nach Ablieferung eines jeden Heftes Statt.

Wir fordern demnach sämtliche Herren Superintendenten, Schulaufseher, die Herren Landräthe und die Magisträte unseres Departements hiedurch auf, Subskribenten auf diese sehr nützliche Zeitschrift anzunehmen, und die geschlossenen Listen bis zum 24sten März d. J. an uns einzusenden.

Gumbinnen, den 17ten Februar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nachstehende Bekanntmachung der Regierungskommission des Innern und der Polizei zu Warschau:

Da mit dem letzten Tage des vorigen Monats und Jahres alle Akten und Beweisstücke in Liquidationsangelegenheiten, welche in den Archiven der Regierungskommission des Innern und der Polizei befindlich, oder behufs ihrer weitern Beförderung an die Liquidationsbehörde dort durch verschiedene Personen einstweilen niedergelegt gewesen, an die Central-Liquidationskommission abgegeben worden sind, so bringt die Regierungskommission des Innern und der Polizei dieses hiedurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der dabei Interesse habenden Personen, daß sich Letztere nunmehr mit ihren Anfragen, in Absicht auf die Annahme und Notirung ihrer Forderungen an die fremden Mächte, nicht mehr an gedachte Re-

)(

Regierungskommission (welche die diesfälligen Anfragen unbeantwortet lassen würde) sondern an die Central-Liquidationskommission zu wenden haben.

Warschau, den 5ten Januar 1825.

Der präsidirende Minister
(gez.) T. Mostowski.
Der Generalsekretair
(gez.) Aug. Karski.

wird hiedurch zur Kenntniß derjenigen Personen im hiesigen Regierungsbezirke gebracht, welche hiebei etwa ein Interesse haben möchten.

Gumbinnen, den 19ten Februar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Da bei der den 20sten November v. J. statt gehabten Ausbietung des Domainenvorwerks Altmark, Intendanturamts Stuhm, kein annehmlicher Bot erfolgt ist, so wird dieses Vorwerk mit den dazu gehörigen 40 Hufen 22 Morgen 87 Ruthen preußisch, aus der Gemeinheit gesetzt und 4 Meilen von Elbing und Marienburg gelegen, nochmals und zwar den 26sten März d. J. in dem Königlichen Regierungskonferenzgebäude zu Marienwerder, sowohl zum Verkaufe als zur Erbpacht, oder einer dreijährigen Zeitpacht, vom 1sten Junius d. J. ab öffentlich ausgeboten werden. Uebrigens wird auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7ten August v. J., welche durch die öffentlichen Blätter erfolgt ist, hier Bezug genommen, und kann der Ausbietungsplan nebst den Bedingungen, wie solche mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums festgestellt sind, zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung und des genannten Amts eingesehen werden.

Marienwerder, den 28sten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Das dem landesherrlichen Fiskus für Abgabenrückstände adjudizirte Albrecht Fischersche Grundstück zu Surminnen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 □Ruthen preuß.

preuß., soll im Termine den 12ten März d. J. Vormittags um 9 Uhr in meinem Geschäftszimmer entweder verkauft oder verpachtet werden. Besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtliebhaber ersuche ich sonach, sich zahlreich einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren und der weitern Verhandlung zu gewärtigen.

Angerburg, den 7ten Februar 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Das ehemalige Schuletablissement zu Powehlischken soll nach der Verfügung der Königlichen Regierung meistbietend entweder verkauft oder in Zeitpacht ausgethan werden. Den Bietungstermin hiezu habe ich auf Freitag den 18ten März d. J. Nachmittags 3 Uhr festgesetzt, und werden die Kauf- und Pachtlustigen ersucht, sich zu demselben in meinem Geschäftszimmer einzufinden, auch zugleich dann ihre Sicherheit und Zahlungsfähigkeit vollständig nachzuweisen.

Die Bedingungen können bei mir jederzeit eingesehen werden.

Insterburg, den 17ten Februar 1825.

Der Landrath
v. Burchard.

Zum Verkaufe des dem Fiskus adjudizirten Bauerhofes nach dem Friedrich Bogdan im Dorfe Gutten, Kirchspiels Eckersberg, von 4 Hufen 15 Morgen 147 □Ruthen preußischen Maaßes, welcher mit einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stalle bebaut und mit einigen Inventarienstücken versehen ist, steht der Termin auf den 26sten März d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an, zu dessen Wahrnehmung Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu erwarten hat.

Johannsburg, den 21sten Februar 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Da

Da das wegen rückständiger Königlicher Abgaben zur Subhastation gestellte und dem Fiskus adjudizirte Bauergrundstück zu Przytullen, 2 Hufen kulmisch groß, welches der Michael Wienko bisher inne gehabt, im letztangestandenen Termine nicht hat verkauft werden können, so ist ein anderweiter Termin zum Verkaufe, oder wenn dieser nicht zu Stande kommen sollte, auch zur Verpachtung dieses Grundstücks am 30sten März d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts angesetzt worden, und werden Kauf- und Pachtlustige zur Wahrnehmung desselben hiemit eingeladen.

Angerburg, den 24sten Februar 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Nachstehende im Jahre 1824. administrirte Feldmarken der Oberförsterei Warneg, als:

Im Kirchspiele Tollmingkehmen:

1. Schackeln,
2. Theweln,
3. Kaselecken,
4. Kubillen,
5. Martischken und
6. Dehden.

Im Kirchspiele Walterkehmen:

7. Augstienlauken.

Im Kirchspiele Entzuhner:

8. Bugdschen.

Im Kirchspiele Gaweiten:

9. Groblischken,
10. Groß-Gudellen,
11. Klein-Gudellen.

Im Kirchspiele Wilhelmsberg:

12. Jahwohnischken.

Im Kirchspiele Kleßowen:

13. Tautschillen und
14. Wohrellen.

sollen zur Ausübung der kleinen Jagd auf 6 Jahre und zwar von Trinitatis 1825. bis dahin 1831. meistbietend verpachtet werden.

Hie-

Hiezu steht der Termin den **14ten März** d. J. Vormittags um 10 Uhr in der Oberförsterei Warnen vor dem Endesunterschriebenen an, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Skallischen, den 18ten Februar 1825.

Der interimistische Forstinspektor
Steppien.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte wegen begangener Diebstähle schon mehrmals bestrafte **Franz Salamon**, welcher vom Königlichen Landrathamte zu Memel auf den Transport nach Tapiau gegeben worden, ist gestern zwischen Wießen und Szameitkehmen seinen beiden Begleitern entsprungen und hat die ihm hier angelegten Handfesseln mitgenommen.

Die Königlichen wohllöblichen Polizeibehörden werden daher dienstergebenst ersucht, um seine Habhaftwerdung bemüht zu seyn und ihn sicher gefesselt und begleitet an die Königliche Lanarmenverpflegungs-Inspektion zu Tapiau abliefern zu lassen.

Heydekrug, den 24sten Februar 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Signalement.

Familienname: Salamon. Vorname: Franz. Geburtsort: Schäferei. Aufenthaltsort: vagabondirend. Religion: lutherisch. Alter: 29 Jahr. Größe: 5 Fuß 5 Zoll. Haare: schwarz. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: schwarz. Augen: dunkelbraun. Nase: spitzig. Mund; mittelmäßig. Bart: schwarz. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: bräunlich. Gestalt: mittelmäßig. Sprache: deutsch, litthauisch und etwas französisch. Besondere Kennzeichen: fein pockennarbig.

Bekleidung: ein dunkelgrauer wandner Ueberrock, hellgraue wandne Hosen, eine buntkattunene Weste, ein rothes Tuch mit weißen Würfeln, ein schwarzer Filzhut und alte Stiefel.

Der

Der durch Steckbriefe verfolgte, des Raubmordes verdächtige Sebastian Mitalski, aus dem Großherzogthume Posen, ist dort zur Haft gebracht, wonach die Gensdarmen der 2ten Abtheilung 1ster Brigade angewiesen werden, die betreffende Nummer in den Steckbriefkontrollen zu streichen.

Rössel, den 19ten Februar 1825.

Für den beurlaubten Kommandeur der 2ten Abtheilung 1ster Gensdarmeriebrigade

(gez.) v. Wenckstern.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen

No. 10.

Gumbinnen, den 9ten März 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 22. Eine Haus- und Kirchenkollekte zum Wiederaufbaue der abgebrannten Kirche und des Thurms zu Clemmen im Regierungsbezirke Stettin betreffend.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Innern haben zum Wiederaufbaue der abgebrannten Kirche und des Thurms zu Clemmen im Regierungsbezirke Stettin die Ausschreibung einer evangelischen Haus- und Kirchenkollekte bewilligt.

Die Herren Landräthe, Magisträte und Kirchenkollegien werden demnach beauftragt, diese Kollekte in ihrem Bereiche halten zu lassen und die eingekommenen Gelder bis zum 15ten April d. J. spätestens an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse einzusenden, auch uns den Betrag gleichzeitig anzuzeigen.

Gumbinnen, den 23sten Februar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 23. Die Jahresrechnungen der Spezialkassen pro 1824. betreffend.

Sämtliche Spezial-Forst-, Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, so wie die Kreiskassen, die Gymnasien zu Gumbinnen, Tilsit und Lyk und die Königliche Erziehungsanstalt zu Karalene, werden im Verfolg der Verfügung der Königlichen Oberrechnungskammer vom 10ten Februar d. J. hiedurch gemessenst angewiesen, die Jahres-

resrechnungen pro 1824. so einzureichen, daß sie den 1sten April d. J. bei uns unfehlbar eingehen, widrigenfalls die Säumigen in die festgesetzte Strafe verfallen werden.

Gumbinnen, den 24sten Februar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 5. Die Straferkenntnisse gegen Landwehrmänner betreffend.

Sämtlichen zum Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts gehörenden Untergerichten wird nachstehende Allerhöchste Bestimmung vom 27sten Dezember 1824., welche von Wort zu Wort also lautet:

Im Verfolge Meiner Ordre vom 23sten d. M., durch welche Ich festgesetzt habe, daß diejenigen Landwehrbataillons, denen Ich die Tragung von Czakots erlaubt habe, auf denselben ausser dem Landwehrkreuze auch das National-Militairabzeichen tragen sollen, bestimme Ich hiedurch noch: daß bei allen Vergehungen, welche den Verlust des Landwehrkreuzes nach sich ziehen, die Gerichte künftig nicht bloß auf dessen Verlust, sondern allgemein auf den Verlust des Landwehrkreuzes oder des National-Militairabzeichens zu erkennen haben.

Bei Vollziehung der Straferkenntnisse aber wird den verurtheilten Landwehrmännern bei denjenigen Bataillons, welche Mützen tragen, das Landwehrkreuz, und bei denjenigen Bataillons, welche Czakots tragen, nur das National-Militairabzeichen, wie bei den Linienregimentern, abgenommen und im letztern Falle das Landwehrkreuz beibehalten.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung resp. den Gerichten und der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 27sten Dezember 1824.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister v. Kircheisen und v. Hake.

zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Insterburg, den 22sten Februar 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nachdem folgende Staatsschuldscheine, als

No. 42,470. Litt. J. über 200 Rthlr.
" 42,471. " A. " 50 "
" 58,267. " E. " 100 ",

ihrem angeblichen Eigenthümer, dem pensionirten Oberförster Ernst Ragemann zu Kallinowen bei der Stadt Nikolaykee, im Departement des Oberlandesgerichts von Litthauen, bei einem daselbst am 5ten Februar 1820. Statt gefundenen Brande verloren gegangen sind, derselbe aber am 10ten März 1824. mit Tode abgegangen, so werden auf den Antrag seiner Erben und Schwestern, der verwittweten Charlotte Wagner und der verwittweten Wilhelmine John, von dem Königlichen Kammergerichte alle Diejenigen hiedurch öffentlich aufgefordert, welche an die so eben benannten Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinnhaber Ansprüche zu haben glauben, sich bis zum 1sten Julius 1825. spätestens aber in dem vor dem Kammergerichtsreferendarius von Wedell auf den 26sten August 1825. Vormittags 8 Uhr im Kammergerichte anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen oder einen der beim Kammergerichte angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Theremin, Kallenbach oder Bauer vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, und die oben benannten Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 27sten Dezember 1824.

Königlich-Preußisches Kammergericht.

Da das wegen rückständiger Königlicher Abgaben zur Subhastation gestellte und dem Fiskus adjudizirte Bauergrundstück zu Przytullen, 2 Hufen kulmisch groß, welches der Michael Wienko bisher inne gehabt, im letztangestandenen Termine nicht hat verkauft werden können, so ist ein anderweiter Termin zum Verkaufe, oder wenn dieser nicht zu Stande kommen sollte, auch zur Verpachtung dieses Grundstücks am 30sten

X März

März d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts angesetzt worden, und werden Kauf- und Pachtlustige zur Wahrnehmung desselben hiemit eingeladen.

Angerburg, den 24sten Februar 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Es soll das dem landesherrlichen Fiskus wegen Abgabenrückstände adjudizirte Gottfried Thußiosche Bauergrundstück zu Klein-Pillacken, Kirchspiels Buddern, bestehend aus 67 Morgen 164 □Ruthen preuß. Maaßes, entweder verkauft oder vorläufig verpachtet werden.

Hiezu habe ich einen Termin auf den 30sten März d. J. Vormittags 9 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt, und ersuche besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige, sich alsdann einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren und der weitern Verhandlung der Sache gewärtig zu seyn.

Angerburg, den 25sten Februar 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Zum Verkaufe des dem Fiskus wegen rückständiger Königlicher Abgaben adjudizirten Martin Kasperschen Bauerguts in Ruhden ist ein Lizitationstermin auf den 11ten April d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiedurch aufgefordert, sich an gedachtem Tage hier zahlreich einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren. Die Verkaufsbedingungen können täglich und auch im Lizitationstermine in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Lötzen, den 26sten Februar 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

In

In der Königlichen Brödlaukenschen Forst werden mit Trinitatis 1825. nachstehende Jagdfeldmarken pachtlos, welche zur Ausübung der kleinen Jagd auf 6 nacheinander folgende Jahre anderweit verpachtet werden sollen, und zwar:

1. Wertheim,
2. Keimelswerder,
3. Didwischken,

} Kirchspiels Nemmersdorf.

Hiezu steht ein Lizitationstermin auf den 11ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr im Forstdiensthause zu Brödlauken vor dem Unterzeichneten an.

Insterburg, den 28sten Februar 1825.

Der Forstinspektor
Eckert.

Sicherheitspolizei.

Der russische Ueberläufer Johann Wittkowski, welcher sich auch Johann Lindßus auch Johann Radkautzki nennt, der schon mehrmals über die Landesgränze verwiesen worden ist, hat sich, der ihm gemachten Verwarnung zuwider, wiederum in hiesiger Gegend und zwar im Dorfe Kreiwöhnen herumgetrieben, daselbst einen fremden Dienstschein zu erhalten gesucht, damit beim Wirthe Christoph Spingies in Rucken ein Unterkommen gefunden, von dem er aber, nachdem er mehrere Vergehungen sich hat zu Schulden kommen lassen, am 11ten v. M. entlaufen ist. Sämtliche resp. Polizeibehörden werden dienstlichst ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und sicher hieher transportiren zu lassen.

Schreitlaugken, den 23sten Februar 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt Tilsit.

Signalement.

Familienname: Lindßus. Vorname: Mertßus. Geburtsort: Kreiwöhnen. Aufenthaltsort: Rucken. Religion: lutherisch. Alter: 26 Jahr. Größe: 5 Fuß 5 Zoll. Haare: braun, abgeschnitten. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: etwas dick und gebogen. Mund: gewöhnlich. Bart: etwas blon-

blonder Schnurbart. Zähne: gesund. Kinn: oval. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: stark. Sprache: litthauisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: eine blauleinene Weste und Jacke, ein grauwandener Rock, grauwandene Hosen, Schuhe, weißwollene Handschuhe und eine Mütze, mit etwas Roth besetzt.

Der russische Ueberläufer Girts Neglanski ist am 28sten Oktober v. J., wie es sich nach der abgehaltenen Untersuchung jetzt ermittelt hat, auf dem Transporte von Szameitkehmen nach Heydekrug entsprungen. Die resp. Polizeibehörden werden dienstlichst ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung hieher senden zu lassen.

Schreitlaugken, den 28sten Februar 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt Tilsit.

Signalement.

Familienname: Neglanski. Vorname: Girts. Geburtsort: Libau. Religion: lutherisch. Alter: 34 Jahr. Größe: 5 Fuß 5 Zoll. Haare: braun. Stirn: erhaben. Augenbraunen: blond. Augen: grau. Nase: dick, etwas schief. Mund: geschlossen. Bart: braun. Zähne: voll. Kinn: gespalten. Gesichtsbildung: stark pockengrübig. Gesichtsfarbe: blaß. Gestalt: mittelmäßig. Sprache: etwas deutsch und litthauisch. Bekleidung: ein runder Hut, ein weißleinenes Halstuch, eine weiße gestrickte Unterjacke, eine dunkelgrüntuchene Weste, eine blautuchene Jacke, schwarztuchene lange Hosen, Stiefel, Schuhe und Strümpfe.

Der beim hiesigen Nagelschmidt Hohmann in Arbeit gestandene Lehrbursche Anton Szimmeck wurde vor einiger Zeit mit Nägeln aufs Land geschickt und ist bis jetzt nicht wieder gekommen, hat auch von sich nichts hören lassen.

Alle resp. Polizeibehörden werden demnach unter Beifügung seines Signalements ergebenst ersucht, auf diesen Vagabonden, welcher schon früher wegen Entlaufens aus

dem

dem Dienste und Diebstahls in Untersuchu g gestanden, strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn arretiren und hieher transportiren zu lassen.

Pillkallen, den 28sten Februar 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Signalement.

Familienname: Szimmeck. Vorname: Anton. Geburtsort: in Rußland. Religion: katholisch, (ist bis jetzt noch nicht konfirmirt.) Alter: 26 Jahr. Größe: 5 Fuß 6 Zoll. Haare: braun. Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: graublau. Nase: breit, gebogen. Mund: mittelmäßig. Bart: blond. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: stark. Sprache: deutsch, litthauisch und polnisch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: ein blauleinwandener oder wandener Ueberrock, weißleinwandene Hosen, eine blauleinwandene Weste, ein blaukasimirnes Halstuch mit gelben Blumen, ein runder Hut und Stiefel.

Der unten näher bezeichnete Knecht Kasimir (der Zuname ist unbekannt) hat sich der Brandstiftung im köllmischen Gute Czerwonken, Kirchspiels Grabnik, am 3ten Dezember v. J. dringend verdächtig gemacht. Er hat sich in derselben Nacht, wo das Feuer zum Ausbruche kam, heimlich entfernt, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort hat bisher nicht ermittelt werden können. Sämtliche resp. Königliche Polizeibehörden werden demnach dienstlichst ersucht, auf diesen Menschen vigiliren, ihn im Betretungsfalle dingfest machen und unter sicherer Begleitung anher transportiren zu lassen.

Baitkowen, den 3ten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Signalement.

Kasimir, ein Pole von Geburt, ist circa 40 Jahr alt, 4 Fuß 4 Zoll groß, hat blaue Augen, blonde Haare, eine kleine spitzige Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Gesicht, eine bleiche Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Statur und soll bei seiner

ner Flucht mit einem blautuchenen Ueberrocke, einer leinenen braunstreifigten Jacke, weißleinenen Hosen, weißwollenen Unterhosen, Stiefeln und einer blauen Mütze, die mit schwarzem Schaaffell besetzt war, bekleidet gewesen seyn.

Der mittelst Steckbriefs vom 17ten Januar d. J. verfolgte Häusling, Schuhmachergeselle Friedr. Wilh. Banduhn, ist ergriffen und hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 5ten März 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Dem wandernden Müllergesellen Adam Salewski ist sein Reisepaß, vom Magistrate zu Wormdit Anfangs September v. J. ausgestellt, auf der Tour von hier nach Rhein verloren gegangen, daher der Finder desselben aufgefordert wird, solchen entweder hier oder an die nächste Polizeibehörde abzuliefern.

Lötzen, den 4ten März 1825.

Der Magistrat.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 11.

Gumbinnen, den 16ten März 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Drittes Stück:

Nr. 914. Tarif, nach welchem das Pflaster- und Brückengeld in der Stadt Herford erhoben wird, vom 17ten Januar 1825.

Nr. 915. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Februar 1825., wie die Veruntreuung des Futters der Militair-Dienstpferden bestraft werden soll.

Nr. 916. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Februar 1825., die Wahl der städtischen Landtagsdeputirten im Herzogthume Sachsen betreffend.

Verordnungen des Königlichen Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 1. Wegen Ertheilung des Heirathskonsenses und der Dispensation vom dreimaligen Aufgebot für die vereideten und beurlaubten Rekruten.

Es wird auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten zur Nachachtung der Geistlichen aller christlichen Konfessionen hiedurch bekannt gemacht, daß, da die vereideten, bis zur wirklichen Einstellung aber in ihre Heimath beurlaubten Rekruten während der Dauer dieses Urlaubs mit dem Kommandeur des Regiments, für welches sie ausgehoben sind, in keiner unmittelbaren Berührung sich be-

befinden, sondern unter dem Landwehrbataillons-Kommandeur stehen, in dessen Bezirke sie sich aufhalten, ihnen auch nach einer gegenwärtig getroffenen Anordnung von Letzterm, als ihrem einstweiligen Militairvorgesetzten, der Heirathskonsens, so wie in den im Militair-Kirchenreglement Abschnitt V. §. 31. bemerkten Fällen die Dispensation vom dreimaligen Aufgebot, ertheilt wird.

Königsberg, den 25sten Februar 1825.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 6. Den Gerichtsstand der Militairpersonen betreffend.

Sämtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird nachstehendes Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz vom 28sten Januar 1825.

Da hin und wieder über die Bestimmung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 19ten Julius 1809., wegen Aufhebung der Militairjurisdiktion, wonach der Militairgerichtsstand in Angelegenheiten der Kriminaljurisdiktion und in Injuriensachen, rücksichtlich aller im Dienste befindlichen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, desgleichen wirklicher Militairpersonen, die nicht Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sind, beibehalten werden soll, Zweifel entstanden sind: so wird nach vorgängiger Rücksprache mit dem Herrn Kriegsminister und dem Königlichen Militairauditoriate dem Königlichen Oberlandesgerichte eröffnet, daß ausser den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten folgende Militairpersonen den Militairgerichtsstand in Kriminal- und Injuriensachen beibehalten haben:

1. die Militairärzte, namentlich die General-Staabsärzte,
   die Beamten des Medizinalstaabes der Armee,
   die General-Divisionsärzte,
   die Gouvernements- und Garnison-Staabsärzte,
   die Regiments- und Bataillonsärzte,
   die Eskadrons- und Kompagniechirurgen,
   die Beamten und Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts und
   die Militaireleven der Thierarzneischule;

2. die

2. die noch vorhandenen Regimentsquartiermeister;

3. die Auditeure und die bei den Militairgerichten angestellten Aktuarien;

4. die Militairprediger und die Militairküster;

5. die Mitglieder und Beamten der Militairintendanturen, die Militairökonomie-Beamten in den Festungen, nämlich die in denselben befindlichen Beamten der Bekleidungsdepots, der Proviant- und Fourageämter, so wie die Garnisonverwaltungs- und Lazarethoffizianten in den Festungen. In den offenen Städten aber haben alle diese eben genannten Beamten den Militairgerichtsstand nicht;

6. die zu den Militairanstalten in den Festungen gehörigen Beamten, als
   die Fortifikationsbau-Schreiber,
   die Materialienschreiber und
   die Ober- und Unteraufseher bei den Staats-Stuben- und Baugefangenen.
   Die Beamten und Wächter der Militair-Strafanstalten in den offenen Städten aber stehen nur dann unter der Militairgerichtsbarkeit, wenn sie dazu kommandirte wirkliche Militairpersonen sind;

7. die bei den Regimentern angestellten Stallmeister, Bereiter, Kurschmidte, Musikmeister und Hautboisten;

8. die für das Militair arbeitenden Handwerker, als
   Büchsenmacher,
   Büchsenschäfter,
   Sattler,
   Riemer,
   insofern sie bei einer Truppenabtheilung dergestalt ausschließlich angenommen worden, daß sie derselben sowohl ins Feld, als auch beim Garnisonwechsel folgen müssen. Es sind also hievon ausgeschlossen und stehen unter den Civilgerichten diejenigen Handwerker, welche Bürger der Garnisonstadt sind und die Arbeiten für das Militair nur als einen Theil ihres bürgerlichen Gewerbes übernommen haben.

Zur Zeit des Krieges stehen dagegen alle Personen, welche der Armee folgen müssen, und auch Weiber und Marketender, die sich im Gefolge der Armee befinden, unter dem Militair-Kriminalgerichtsstande, und es fängt dieser mit dem

Zeitpunkte an, wenn der Truppentheil, zu welchem vorgedachte Personen gehören, auf den Kriegsfuß gesetzt ist.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königliche Oberlandesgericht in vorkommenden Fällen nicht allein selbst zu achten, sondern auch solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte mit der Anweisung zu deren Befolgung zu bringen.

Berlin, den 28sten Januar 1825.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu
Insterburg.

zur Nachricht und um sich in allen vorkommenden Fällen nach den vorgeschriebenen Bestimmungen genau zu achten, hiedurch bekannt gemacht.

Insterburg, den 25sten Februar 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Dem Pfarrer Gayk zu Stradaunen ist heute die durch das Ableben des Kompastor Gryczewski in Lyk erledigte zweite Predigerstelle daselbst von uns verliehen.

Gumbinnen, den 24sten Februar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Dem Kandidaten der Theologie Wilhelm Ludwig Möller ist das erledigte Kantorat und die mit demselben verbundene Organistenstelle bei der litthauischen evangelischen Kirche in Tilsit konferirt.

Gumbinnen, den 4ten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Da bei der den 20sten November v. J. statt gehabten Ausbietung des Domainenvorwerks Altmark, Intendanturamts Stuhm, kein annehmlicher Bot erfolgt ist, so wird dieses Vorwerk mit den dazu gehörigen 40 Hufen 22 Morgen 87 Ruthen preußisch, aus der Gemeinheit gesetzt und 4 Meilen von Elbing und Marienburg gelegen, nochmals und zwar den 26sten März d. J. in dem Königlichen Regierungskonferenzgebäude zu Marienwerder, sowohl zum Verkaufe als zur Erbpacht, oder einer dreijährigen Zeitpacht, vom 1sten Junius d. J. ab öffentlich ausgeboten werden. Uebrigens wird auf die diesfällige Bekanntmachung vom 7ten August v. J., welche durch die öffentlichen Blätter erfolgt ist, hier Bezug genommen, und kann der Auseinandersetzungsplan nebst den Bedingungen, wie solche mit Genehmigung des Königlichen Finanzministeriums festgestellt sind, zu jeder Zeit in der Registratur der unterzeichneten Königlichen Regierung und des genannten Amts eingesehen werden.

Marienwerder, den 28sten Januar 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Die Generaldirektion der Königlich-Preußischen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt macht hiedurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermine folgende Zahlungen leisten wird:

1. die sämtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten April d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;
2. die den 1sten April 1825. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher als den 1sten April d. J. auszustellenden Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind, auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
3. sämtliche rückständige Pensionen bis 1sten April 1814. inkl., wegen deren wir auf unsere früheren Bekanntmachungen Bezug nehmen.

Die

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 5ten April, die der Resspensionen mit dem 25sten und die der Antrittsgelder mit dem 18ten April d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hiebei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger als bis Ende April und zwar täglich, Sonnabends ausgenommen, Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27sten Julius 1819. nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen ausserhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Institutenoder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius, oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt — Hofrath Behrendt, in der Oberwallstraße Nr. 3. und General-Landschaftsagenten Reichert, Französische Straße Nr. 30. wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkassen zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1sten April d. J. keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten März 1825.

Generaldirektion der Königlich-Preußischen allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt.

Da das wegen rückständiger Königlicher Abgaben zur Subhastation gestellte und dem Fiskus adjudizirte Bauergrundstück zu Przytullen, 2 Hufen kulmisch groß, welches der Michael Wienko bisher inne gehabt, im letztangestandenen Termine nicht hat verkauft werden können, so ist ein anderweiter Termin zum Verkaufe, oder wenn dieser nicht zu Stande kommen sollte, auch zur Verpachtung dieses Grundstücks am 30sten

März

März d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts angesetzt worden, und werden Kauf- und Pachtlustige zur Wahrnehmung desselben hiemit eingeladen.

Angerburg, den 24sten Februar 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe des dem Fiskus wegen rückständiger Königlicher Abgaben adjudizirten Martin Kasperschen Bauerguts in Ruhden ist ein Lizitationstermin auf den 11ten April d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiedurch aufgefordert, sich an gedachtem Tage hier zahlreich einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren. Die Verkaufsbedingungen können täglich und auch im Lizitationstermine in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Lötzen, den 26sten Februar 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das dem landesherrlichen Fiskus zugehörige, im Dorfe Oddoyen belegene, ehemals Christoph Schywysche Bauergut von 3 Hufen kulmisch, welches mit einem Wohnhause und einer Scheune bebaut, auch mit einigem todten und lebenden Inventarium versehen ist, soll im Termine den 26sten März d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts öffentlich verkauft werden, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 4ten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das dem Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirte Bauergut nach dem Adam Kuzmiers in Dziubiellen von 2 Hufen kulmisch, welches mit einem Wohnhause, einer Scheu-

Scheune und zwei Stallungen bebaut und mit dem nothwendigsten todten und lebenden Wirthschaftsinventarium versehen ist, soll im Termine den 11ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine, an welchem die Bedingungen werden bekannt gemacht werden, hiedurch eingeladen.

Johannsburg, den 8ten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe des dem Fiskus wegen rückständiger Grundabgaben adjudizirten Michael Biedarsekschen Bauerguts in Dziubiellen von 2 Hufen kulmisch mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und dem dazu gehörigen todten und lebenden Wirthschaftsinventarium stehet der Termin auf den 11ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an, zu dessen Wahrnehmung Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu erwarten hat, und die Verkaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 9ten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

In Gemäßheit der hohen Regierungsbestimmung soll die mit Trinitatis 1825. pachtlos werdende kleine Jagd auf den nachbenannten 7 Feldmarken der Dingkenschen Forst, und zwar:

1. Pogegen,
2. Kullmen-Jennen,
3. Kullmen-Widubaten,
4. Picktupönen,
5. Kullmen-Kullken,
6. Krepwöhnen,
7. Wittgirren,

im Kirchspiele Picktupönen belegen,

auf anderweite 6 Jahre nochmals zur Lizitation gestellt werden. Der Lizitationstermin

min ist auf den 30sten März d. J. Nachmittags um 2 Uhr im Forsthause zu Dingken vor dem Endesunterzeichneten angesetzt. Pachtlustige werden hiemit eingeladen, an dem gesetzten Termine zahlreich zu erscheinen, und sollen die Bedingungen alsdann bekannt gemacht werden.

Dinglaugken bei Tilsit, den 7ten März 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Es soll auf anderweite höhere Veranlassung eine am Rande der Weßkaller Forst, Inspektion Tilsit, belegene Räumde und Blöße von 19 Morgen 148 □Ruthen preuß. nebst dem auf der Räumde befindlichen Holzbestande im Wege einer öffentlichen Lizitation veräussert werden, wozu ein nochmaliger Lizitationstermin auf den 15ten April d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Forsthause zu Weßkallen vor dem Endesunterzeichneten ansteht.

Es wird Niemand zum Gebote gelassen, der nicht die erforderliche Sicherheit im Termine nachweisen kann.

Der Beßtbietende bleibt an sein Gebot so lange gebunden, bis die höhere Entscheidung darüber erfolgt, und sollen die Veräusserungsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche das Veräusserungsterrain vor dem Termine in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich deshalb an den Herrn Oberförster v. Pannewitz in Weßkallen wenden.

Dinglaugken, den 8ten März 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Wir halten uns für verpflichtet, das landwirthschaftreibende Publikum hiemit ganz ergebenst darauf aufmerksam zu machen, daß die Zeit zu den Versicherungen gegen Hagelschaden der Feldfrüchte herannahet, und daß wir die desfalsigen Anmeldungen sowohl direkte als durch unsere Herren Agenten anzunehmen bereit sind. Wir fügen noch die Bemerkung hinzu, daß es den Beitretenden anheimgestellt ist, ihre Feldfrüchte mit

mit oder ohne Stroh zu versichern. Es muß solches jedoch auf der Deklaration deutlich ausgesprochen werden, weil im Unterlassungsfalle jederzeit angenommen wird, daß die Versicherung inkl. Stroh geschieht.

Berlin, den 3ten März 1825.

Direktion der Berliner Hagel-Assekuranzgesellschaft.

Sicherheitspolizei.

Es ist der unten genau bezeichnete polnische Jude Leib Itzig am 1sten d. M. aus dem hiesigen Polizeigefängnisse entsprungen. Alle Polizeibehörden werden daher angewiesen, auf denselben genau zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter besondern Vorsichtmaaßregeln hieher transportiren zu lassen, welche deshalb hiedurch ausdrücklich vorgeschrieben werden, weil es dem rc. Itzig binnen kurzer Zeit schon einigemal gelungen ist, theils aus Gefängnissen, theils vom Transporte zu entweichen.

Gumbinnen, den 3ten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Signalement.

Familienname: Itzig. Varname: Leib. Geburts- und Aufenthaltsort: Wladislawo. Religion: mosaisch. Alter: 19 Jahr. Größe: 5 Fuß $6\frac{1}{2}$ Zoll. Haare: schwarz. Stirn: niedrig. Augenbraunen: schwarz. Augen: braun. Nase: klein. Mund: gewöhnlich. Bart: im Entstehen. Zähne: unregelmäßig. Kinn: breit. Gesichtsbildung: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: schlank. Sprache: deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: Grübchen im Kinn. Bekleidung. Eine graue Wandjacke mit 2 metallenen und 3 knöchernen Knöpfen, ein wollenes gestricktes Unterkamisol, graue Tuchhosen mit rother Kante und mit Leder besetzt, eine grautuchene Mütze mit einem Schirme, ein weißes Halstuch und Stiefel.

Der nachstehend signalisirte Häusling Johann Friedrich Barschkett, welcher beim Branntweinbrenner Emanuel Mattern in Labiau von hier aus in den Probedienst ge-

gegeben worden war, hat diesen Dienst in der Nacht vom 26sten zum 27sten v. M. wiederum heimlich verlassen. Zur Sicherheit des Publikums ersuchen wir sämtliche Königliche wohllöbliche Polizeibehörden ganz ergebenst, auf diesen Menschen zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hieher transportiren zu lassen.

Tapiau, den 4ten März 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmen-Verpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Johann Friedrich Barschkett ist aus dem Dorfe Liepartten gebürtig, lutherischer Religion, 53 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarzbraunes Haar, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine breite und etwas eingebogene Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, mittelmäßige Gestalt und spricht deutsch und litthauisch. Ausserdem ist er an der rechten Hand und am rechten Fuße blessirt.

Im vorigen Monate sind nachstehende fremde Vagabonden mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 3ten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

der in dem Monate Februar 1825. über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
1	Simon Jtzig	Lubowo	Vagabond	35	5	5	braun	frei	dunkel-blond.	blau	klein	klein
2	Gregor Zacharasewitz.	Krasnow	Vagabond	40	5	4	blond	frei	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
3	Abraham Schmul Hamburger.	Lubowo	Vagabond	55	5	3	schwarz	frei	blond	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
4	Daniel Jtzig Gidalki.	Myßtyten	Vagabond	30	5	4	blond	frei	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
5	Chaim Jankel	Punsk	Vagabond	45	5	4	braun, lang.	bedeckt	schwarzbraun	blau	groß	groß
6	Hirsch Ephraim	Skersepol	Vagabond	19	5	2	braun, kraus.	frei	braun	grau	stark	gewöhnlich.
7	Schmul Abraham	Bakalarzewo.	Vagabond	17	5	1	braun	frei	schwarz	blau	länglich	klein

w e i s u n g

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Haar.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
roth	behaart.	oval	gesund	schlank	— —	Schmalleningken.	Landr. A. der Niederung.	d. 15. Febr. 1825.	— —
blond	oval	oval	gesund	stark	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 11. Febr.	— —
schwarz	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 11. Febr.	— —
röthlich.	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 11. Febr.	— —
braun	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	pockennarbig.	Schmalleningken.	Magistrat in Tilsit.	d. 19. Febr.	— —
braun und wenig.	länglich.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Magistrat in Tilsit.	d. 19. Febr.	— —
—	rund	oval	gesund	stark	— —	Mirunsken	Landr. A. Oletzko.	d. 28. Febr.	— —

8.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
8	Leibko Abkowitz	Polen	Vagabond	19	5	5	braun	hoch	braun	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
9	Gerson Abrahamowitz.	Polen	Vagabond	18	5	—	braun	breit	braun	grau	breit	gewöhnlich.
10	Schmul Jossel	Lubowo	Vagabond	12	—	—	schwarzbraun.	flach	braun	grau	proportionirt.	proportionirt.
11	Jankel Gimpel	Lubowo	Vagabond	33	5	2	schwarz	platt	braun	grau	spitzig	gewöhnlich.
12	Israel Katzke .	Lubowo	Vagabond	28	5	5	braun	flach	braun	blau	lang	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
—	oval	oval	bleich	schlank	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 4. Febr. 1825.	— —
—	rund	oval	gesund	klein	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 4. Febr.	— —
—	rund	rund	gesund	klein	— —	Schirwind	Landr. A. Insterburg.	— —	— —
grau	rund	rund	gesund	mittelmäßig.	— —	Schirwind	Landr. A. Insterburg.	— —	— —
braun	länglich.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Schirwind	Landr. A. Insterburg.	— —	— —

Nach-

Nachweisung

von

den Getreide- und Viktualienpreisen

in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,

für den Monat Januar 1825.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte.																			Rauchfutter.				
	Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Heu, der Centner		Stroh, das Schock.		
	der Scheffel.																								
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg	—	25	9	—	12	6	—	10	—	—	7	—	—	12	—	—	12	—	3	—	6	—	1	—	—
2 Gumbinnen	—	24	5	—	15	4	—	10	—	—	8	1	—	14	1	—	14	1	4	2	9	—	1	10	1
3 Insterburg	—	25	—	—	12	—	—	12	—	—	8	—	—	15	—	—	15	—	5	—	8	—	1	10	—
4 Tilsit	1	—	6	—	17	—	—	15	—	—	9	9	—	13	—	—	15	6	4	—	15	8	1	27	6

Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch.								Viktualien.									
	Bier, die Tonne.			Branntwein, das Stof.			Rind-		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe,			Grütze,		
							Fleisch, das Pfund.												der Scheffel.					
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg	2	20	—	—	8	—	1	—	1	4	—	—	—	8	4	—	10	—	1	—	—	—	25	—
2 Gumbinnen	2	21	9	—	2	9	1	4	1	8	1	4	1	6	4	5	11	9	2	6	8	1	3	4
3 Insterburg	2	20	—	—	5	4	1	4	1	6	—	—	—	—	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tilsit	2	20	—	—	2	7	1	4	1	4	1	6	1	6	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen

Nro. 12.

Gumbinnen, den 23sten März 1825.

Verordnungen des Königlichen Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 2. Wegen der von den Verlegern abzuliefernden Freiexemplare von ihren Verlagsartikeln.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Dezember v. J. über einige nähere die Zensur betreffende Bestimmungen (Gesetzsammlung Nr. 909.) anzuordnen geruht, daß vom 1sten Januar d. J. ab jeder Verleger wiederum schuldig seyn soll, zwei Exemplare jedes seiner Verlagsartikel, und zwar eins an die große Königliche Bibliothek in Berlin, das andere aber an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher der Verleger wohnt, unentgeldlich einzusenden, und es ausserdem bei der Verpflichtung ein Exemplar an den Zensor abzuliefern verbleibt.

Dieses wird auf Veranlassung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten sämtlichen Verlegern der Provinzen Ost- und Westpreußen mit der Aufforderung bekannt gemacht, von dem gedachten Zeitpunkte ab ein Exemplar ihrer sämtlichen Verlagsartikel an die große Königliche Bibliothek in Berlin und eins an die Universitätsbibliothek zu Königsberg unentgeldlich und gleich nach der Erscheinung einzusenden.

Königsberg, den 8ten März 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 24. Die Servirzeit der Apothekergehülfen betreffend.

Durch §. 20. des Titels I. der revidirten Apothekerordnung vom 11ten Oktober 1801. ist verordnet worden, daß ein jeder Apothekergehülfe, um zur Prüfung als Apotheker zugelassen zu werden, eine Servirzeit von fünf Jahren nachweisen soll; zugleich ist gestattet worden, hievon ein oder höchstens zwei Jahre zu erlassen, wenn der Examinand auf einer Universität die Vorlesungen über Chemie, Pharmacie, Botanik u. s. w. gehört hat und gute Zeugnisse der Lehrer beibringt.

Um nun den hierunter bis jetzt obwaltenden Zweifeln zu begegnen, ist von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten mittelst Verfügung vom 7ten v. M. bestimmt worden, daß jeder Gehülfe, welcher auf eine solche Begünstigung Anspruch machen will, sich über den fleißigen Besuch der Universitätsvorlesungen über Pharmacie, Pharmakologie, Chemie, Botanik und Physik und zwar in zweien Semestern ausweisen muß, indem der Besuch dieser fünf Kollegien im Laufe eines einzigen Halbjahrs nicht ausreichend ist. Nicht minder muß das betreffende Individuum sich dem Universitätsstudium ausschliessend widmen, und kann darauf, wenn ein Gehülfe während der Servirzeit zugleich Kollegia hört, keine Rücksicht genommen werden.

Gumbinnen, den 5ten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 25. Geburtshelfer dürfen sich nicht sogenannter Wickelfrauen statt der Hebammen bedienen.

Es sind Fälle vorgekommen, daß sich Geburtshelfer zu den bei und nach der Entbindung vorkommenden Verrichtungen nicht der konzessionirten Hebamme, sondern einer sogenannten Wickelfrau bedient haben.

Ein solches Verfahren ist jedoch in doppelter Beziehung nachtheilig. Theils ist, wenn das Kind nicht Gefahr laufen soll, dessen sachverständige Behandlung unerläßlich, wozu indeß dergleichen Wickelfrauen die nöthigen Kenntnisse nicht zuzutrauen sind, so wie denn auch die Beaufsichtigung des Geburtshelfers, als eines vorzugsweise wissenschaftlich gebildeten Sachverständigen, hiebei nicht die erforderliche Gewähr leistet;

ſet; theils geſtattet das Schamgefühl den Entbundenen nicht in allen Fällen das nöthige unumſchränkte Vertrauen gegen den Geburtshelfer, und in dieſer Hinſicht kann die Gegenwart einer gehörig unterrichteten und geprüften Hebamme durch die Zuziehung einer Wickelfrau nicht erſetzt werden.

Unter dieſen Umſtänden und um zugleich den Hebammen ihren nothdürftigen Erwerb nicht zu ſchmälern, iſt es unerläßlich, daß ſich die Geburtshelfer zu den ihnen anvertrauten Entbindungen der betreffenden Hebamme als Gehülfinn, nicht aber einer ſogenannten Wickelfrau bedienen; die Zuziehung der Letzteren nach der Entbindung iſt vielmehr nur den Hebammen ſelbſt zu geſtatten, welche öfters durch die nothwendige gleichzeitige Beſorgung mehrerer Schwangern oder Wöchnerinnen oder durch andere zufällige Umſtände ſich veranlaßt finden können, die Beihülfe einer ſolchen Frau in Anſpruch zu nehmen.

In Gemäßheit der Anweiſung des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 17ten Januar d. J. werden die betreffenden Behörden angewieſen, auf die pünktliche Befolgung vorſtehender Beſtimmung ernſtlich zu halten.

Gumbinnen, den 6ten März 1825.

Königlich-Preußiſche Regierung, 1ſte Abtheilung.

Nr. 26. Die China nova betreffend.

Die jetzt unter dem Namen Cortex chinae flavus vorkommende Chinarinde iſt die erſt ſeit einigen Jahren in den Handel gekommene ſogenannte China nova und iſt keinesweges mit China regia oder flava (wie die China regia früher auch genannt wurde) zu verwechſeln. Jene Chinarinde iſt durchaus unwirkſam, und ſelbſt wenn in dem Rezepte der Ausdruck China flava gebraucht ſeyn ſollte, ſo darf der Apotheker nur die in der Pharmacopoea borussica beſchriebene China regia nehmen. Die China nova oder ſchlechte China flava dagegen darf kein Apotheker führen; vielmehr iſt dieſelbe, wenn ſie demungeachtet in einer Apotheke gefunden werden ſollte, ſofort zu vernichten.

In Gemäßheit der Anweiſung des Königlichen Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 31ſten Januar d. J. wird vorſtehende Ver-

fügung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben die betreffenden Behörden auf deren pünktliche Befolgung zu achten.

Gumbinnen, den 7ten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 27. Die Schiffahrt auf dem Rußstrome betreffend.

Um jede Gefahr zu beseitigen, welche bei Beschiffung des Rußstroms durch die darin befindlichen Steinriffe zwischen Karczewißken und Schneiderende stattfinden kann, ist bei Eröffnung der Schiffahrt die Bezeichnung der fährlichen Stellen angeordnet worden.

Dies wird dem Publikum zur Achtung bekannt gemacht, und sollte etwa verlangt werden, die Schiffe oder Flöße durch diese Stellen zu führen, so sind die Lootsen Bitschkus in Karczewißken und Killat in Schneiderende angestellt, welche dies Geschäft gegen eine Remuneration von 3 Sgr. für ein großes Gefäß oder Floß, 2 Sgr. für ein mittelmäßiges und 1 Sgr. für ein kleines Gefäß oder Floß unweigerlich verrichten müssen. Ein Mehreres zu nehmen ist ihnen untersagt, und sollten größere Forderungen gemacht werden, so wird gleich nach eingehender Anzeige die Entlassung des schuldigen Lootsen erfolgen.

Gumbinnen, den 28sten Februar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 7. Die Verhältnisse der als Unterbediente im Civildienste auf Kündigung angestellten Invaliden betreffend.

Sämtlichen zum Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts gehörenden Untergerichten wird nachstehendes Reskript des Königlichen Kriegesministeriums, Departement für die Invaliden, de dato Berlin den 20sten Junius 1824.

Da des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten April 1820. zu bestimmen geruhet haben, daß diejenigen Invaliden, welchen im Civildienste Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, wenn sie später, als im Verlaufe der dreimonatlichen Prüfungszeit, als untauglich wieder entlassen werden müssen, zu einer Pension aus Civilfonds, welche dem Betrage des baaren Invalidenbenefiziums gleich kommt, in Vorschlag zu bringen sind, mithin hienach von

dem

dem Militair-Pensionsetat gänzlich abgesetzt werden: so ist doch der Fall vorgekommen, daß Invaliden, denen dergleichen Unterbedienungen auf Kündigung übertragen worden, solche Stellen, nach Ablauf der dreimonatlichen Prüfungszeit, vielleicht aus Unkunde oder in der Erwartung eines baldigen anderweiten bessern Unterkommens, wieder aufgeben, voraussetzend, daß ihnen der Civil-Versorgungsschein wie das früher bewilligte Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld wieder zu Theil werden müsse; diese aber durch solche unbedachte Handlung sowohl der Ansprüche auf Pension aus Civilfonds wie aus Militairfonds gänzlich verlustig gehen, und so beim Mangel anderer Erwerbsmittel nur den Kommunal-Armenfonds zur Last fallen dürfen.

Um diesem Uebelstande nun vorzubeugen, haben des Herrn Kriegsministers Exzellenz uns beauftragt, Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zu ersuchen, sämtliche in Unterbedienungen angestellte oder noch anzustellende Invaliden zu warnen, dergleichen Stellen nicht zu kündigen, indem ihnen nur innerhalb der dreimonatlichen Prüfungszeit eine Kündigung freisteht, insofern etwa der ihnen übertragene Posten ihren körperlichen Kräften nicht angemessen zu seyn scheine; im Falle sie aber ihre Entlassung erst nach Verlauf der festgesetzten dreimonatlichen Prüfungszeit selbst fordern, ihnen weder auf Zurückgabe des Civil-Versorgungsscheins noch sonst auf ihr früheres Militair-Gnadengehalt oder Wartegeld mehr Ansprüche zustehen, sie sich es also unter diesen Umständen nur lediglich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn sie demnächst ohne alle Unterstützung von Seiten des Staats bleiben.

Wonach wir denn Einer Königlichen Hochlöblichen Regierung überlassen, besonders sämtliche Unterbehörden gehörig zu instruiren.

Berlin, den 20sten Junius 1824.

Kriegesministerium, Departement für die Invaliden.

Verfügung an sämtliche Königliche Regierungen.

Hienach hat das Königliche Oberlandesgericht ebenfalls zu verfahren und die Untergerichte durch die Amtsblätter anzuweisen.

Berlin, den 4ten Februar 1825.

An das Königliche Oberlandesgericht zu Insterburg.

Der Justizminister
v. Kircheisen.

zur

zur Nachricht und um danach in vorkommenden Fällen zu verfahren, hiedurch bekannt gemacht.

Insterburg, den 8ten März 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Dem Präzentor Sascheck zu Dubeningken ist heute die Rektorstelle in Pissanitzen verliehen.

Gumbinnen, den 4ten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

In Gemäßheit eines Reskripts des Herrn Justizministers Exzellenz vom 10ten Februar d. J. ist der Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Friedrich Schön, nachdem derselbe in der mit ihm pro Referendariatu angestellten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bewiesen hat, zum Referendarius bei dem unterzeichneten Kollegium bestellt worden.

Insterburg, den 1sten März 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Friedrich Ferdinand Schröder ist, nachdem derselbe in der mit ihm pro Referendariatu angestellten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bewiesen hat, durch ein Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz vom 10ten Februar d. J. zum Referendariat bei dem unterzeichneten Kollegium ascendirt.

Insterburg, den 1sten März 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Ver-

Vermischte Nachrichten

Das Königliche Kriegsministerium, Departement für die Invaliden, hat uns mittelst Reskripts vom 25sten Januar d. J. eine Nachweisung von den zu zahlenden Inaktivitäts-, halben Gehältern, Wartegeldern und Pensionen für die Verwaltungs- und Servispartie ꝛc. pro 1825. des diesseitigen Regierungsbezirks mit dem Auftrage zugesandt, die resp. Beträge an die Betheiligten zahlen zu lassen.

Indem wir solches den betreffenden Individuen bekannt machen, fordern wir solche zugleich auf, über die zu fordern habenden Summen, und zwar:

1. der Herr Kapitain v. Donat vom 3ten Infanterieregimente an inaktivem Gehalte 400 Rthlr.
2. der Herr Kapitain Koblitz vom 3ten Landwehr-Infanterieregimente an inaktivem Gehalte 270 Rthlr.,
3. der Herr Kapitain v. Mach vom 3ten Infanterieregimente an inaktivem Gehalte 400 Rthlr.,
4. der Herr Kapitain v. Strelau vom 1sten Infanterieregimente an inaktivem Gehalte 400 Rthlr.,
5. der Herr Rittmeister Reh vom 8ten Kürassirregimente an inaktivem Gehalte 480 Rthlr.,
6. der Herr Premierlieutenant Hicksch vom 1sten Gumbinner Landwehrregimente an inaktivem Gehalte 225 Rthlr.,
7. der Herr Premierlieutenant Schimmelpfennig vom 3ten Landwehrregimente an inaktivem Gehalte 225 Rthlr.,
8. der Herr Sekondlieutenant Gollert vom 1sten G. Bataillon an inaktivem Gehalte 150 Rthlr.,
9. der Herr Sekondlieutenant v. Roßynski vom 12ten Husarenregimente an inaktivem Gehalte 60 Rthlr.,
10. der Herr Sekondlieutenant Worek vom Train an inaktivem Gehalte 180 Rthlr.,
11. der Herr Kompagniechirurgus Johl vom 5ten G. Bataillon an inaktivem Gehalte 90 Rthlr.,
12. der Herr Kapitain v. Schettler vom 1sten Landwehrregimente das halbe Gehalt mit 75 Rthlr.,
13. der Herr Rittmeister v. Tyschka vom 1sten Dragonerregimente das Wartegeld mit 150 Rthlr.,

14. der

14. der Herr Sekondlieutenant Bongarts vom 1sten Infanterieregimente das Wartegeld mit 96 Rthlr.,
15. der Herr Sekondlieutenant v. Gotzko vom Kaiser-Alexander-Grenadierregimente das Wartegeld mit 96 Rthlr.,
16. der Rendant Baltrosch in Tilsit an Wartegeld 128 Rthlr.,
17. der Rendant Rossius in Bialla an Wartegeld 24 Rthlr.,
18. der Rendant Giga in Rhein an Wartegeld 10 Rthlr. 20 Sgr.,
19. der Diener Grube in Schirwind an Pension 8 Rthlr.,
20. der Rendant Haltorf in Goldap an Pension 96 Rthlr.,
21. der Diener Korbinatis in Marggrabowa an Pension 8 Rthlr.,
22. der Diener Kowatsch in Stallupönen an Pension 8 Rthlr.,
23. der Diener Patzig in Lötzen an Pension 8 Rthlr.,
24. der Rendant Buttkowski in Nikolaiken an Pension 40 Rthlr.,
25. der Rendant Silla in Pillkallen an Pension 24 Rthlr. und
26. der Diener Vorgahn in Gumbinnen an Pension 16 Rthlr. jährlich.

die erforderlichen Quittungen nach dem hier unten vorgeschriebenen Schema der hiesigen Regierungs-Hauptkasse einzureichen und sich dabei zu erklären, durch welche ihnen zunächst gelegene Steuerkasse sie die ihnen vom 1sten Januar d. J. ab zustehenden resp. Inaktivitäts- und halben Gehälter, so wie die Wartegelder und Pensionen, jetzt und für die Zukunft zu beziehen wünschen.

Zu den oben bemerkten vorgeschriebenen Quittungen muß jederzeit das gesetzliche Stempelpapier verwendet werden, wenn der monatliche Betrag sich bis 50 Rthlr. beläuft, auch muß bei den Servispensionairs auf den Quittungen von den Magisträten bescheinigt werden, daß der Pensionair seit der im Jahre 1820. erfolgten nähern Ermittelung seiner Verhältnisse in seinem Einkommen nicht verbessert worden, das gegenwärtige daher auch mit Einschluß der Pension das im Jahre 1810. gehabte Einkommen nicht übersteigt, indem ohne ein solches Attest die Zahlung vorschriftsmäßig nicht geleistet werden darf.

Uebrigens müssen diese Bescheinigungen nach den auf dem schon erwähnten, hier unten näher angegebenen Schema gemachten Bemerkungen vollständig ausgedrückt seyn und beschafft werden.

Gumbinnen, den 26sten Februar 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Sche-

Schema zur Quittung.

(Der Quittungsstempel wird zum Jahresschlusse von der Kasse adhibirt.)

Thlr. Sgr. Pf.
(mit Buchstaben geschrieben)

an ausgesetzter Pension pro 182 sind mir für Rechnung der Königlichen General-Militairkasse von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu durch die Kasse zu dato baar und richtig bezahlt worden, worüber ich hiemit quittire und zugleich versichere, daß ich kein anderweites Einkommen weder an Diäten noch an Remuneration aus Königlichen Kassen beziehe.

den ten 182

Thlr. Sgr. Pf. Vorname, Zuname,
pro 182 Charakter.
Regiment oder Bataillon,
wobei der Pensionair gestanden.

N. B. Nach hoher Verordnung sind die Quittungen monatlich mit einem Gerichts- oder Predigeratteste über die Lebensfortdauer des Pensionairs unter Beidruckung des Amtssiegels zu versehen, jedoch ist das Attest der zahlenden Kasse hinlänglich, wenn die Pension bei derselben in Person erhoben wird. Auf jeden Fall aber muß sich unter jeder Quittung ein Attest der Obrigkeit befinden, daß der vom Pensionair angegebene Wohnort auch sein beständiger Aufenthaltsort sey, indem bei dessen Ermangelung keine Zahlung geleistet wird. Aus den Lebensattesten der Wittwen und Kinder muß zugleich mit hervorgehen, daß sie noch unverheirathet sind. Die Pension muß monatlich erhoben werden; widrigenfalls angenommen wird, daß der Pensionair solcher nicht bedarf. Besonders darf ohne höchst dringende Veranlassung die Pension nicht ult. Dezember stehen bleiben.

Der Pensionsempfänger ist übrigens verpflichtet, unter der Pensionsquittung zu bemerken, ob er verheirathet ist, oder nicht, und im erstern Falle, wie viel sein Beitrag zur Offizier-Wittwenkasse monatlich beträgt.

Wir finden uns veranlaßt, einen Auszug aus dem Aufsatze des Herrn Oberforstmeisters v. Schmeling zu Neuenhagen bei Cöslin, über die Vorzüge und die Mittel zur Verbreitung des durch Herrn v. Schwerz vervollkommneten Brabanter Pfluges nachstehend

zend zur Kenntniß des Publikums zu bringen, mit dem Beifügen, daß auch nach der von uns eingeholten Aeusserung der Königlichen Regierung zu Cöslin dieses vervollkommnete Ackerinstrument empfehlenswerth scheint und in dortiger Provinz schon anfängt in Gebrauch zu kommen.

Gumbinnen, den 13ten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

A u s z u g.

Die großen Vorzüge des genannten Pfluges und die Erfahrung, daß die Einführung fremder Ackerwerkzeuge auf anderm Wege fast immer mißlinge, bewogen mich, vor anderthalb Jahren einen geschickten Schmidt und Pflüger auf das mit einer Ackerwerkzeug-Fabrik verbundene Lehrinstitut zu Hohenheim in Würtemberg zu senden, um dort, an der Quelle, die vollkommene Anfertigung und die richtige Handhabung jenes Pfluges und anderer ausgezeichneter Ackerinstrumente so gründlich zu erlernen, daß er demnächst hier Unterricht darin geben könnte.

Der Erfolg dieses mit bedeutenden Kosten und Aufopferungen meiner Seits verknüpften Unternehmens war glücklich. Am 12ten Julius v. J. legte der kurz vorher von Hohenheim zurückgekehrte Schmidt mit dem ersten, hier eiligst selbst verfertigten Pfluge vor der Generalversammlung der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft ein Probepflügen ab, welches alle Anwesende von seinen einleuchtenden Vorzügen überzeugte. Diese bestehen hauptsächlich darin:

1. daß er in jeder Art der Anwendung, bei viel geringerer Anstrengung des Zugviehes, bedeutend mehr und besser arbeitet, als der landübliche Pflug. Indem ich seit dem Herbste v. J. meine Güter ausschließlich mit jenen Pflügen und mit dem Extirpator bearbeiten ließ, habe ich praktisch die Ueberzeugung erlangt, daß allgemeine Einführung derselben nicht allein die Kultur sehr erhöhen, sondern auch das Spannvieh, mithin die Arbeitskosten, um ein Viertheil vermindern würde; ja daß sehr wahrscheinlich im leichten Boden ein Pferd, vielleicht ein starker Ochse, diesen Pflug werde ziehen und sehr gute Arbeit damit leisten können;
2. daß er unter der Pflugfahre eine viel ebnere Fläche hinterläßt, als der Räderpflug und der Haken; was denn für den gleichmäßigen Feuchtigkeitszustand der Ackerkrume von großem Nutzen ist;
3. daß beim Umbrechen alter Dreesche, wenn man zwei Pflüge hintereinander in einer

ner Fahre gehen läßt, der vorderste die Dreeschnarbe, so dünn man will, abschälet und umkehret, der folgende aber gleich lose Erde in beliebiger Tiefe darüber wirft. Ein gleiches Verfahren beim Rajoblpflügen bringt die untere Erdschichte bis gegen zwei Fuß Tiefe nach oben. Diese einleuchtend vortheilhaften Operationen kann kein anderer Pflug bewirken;

4. daß er beim Querwenden, wie in jeder andern Pflugart, überall beliebig und gleich tief eingreift, die Erde vollkommen umwendet und sie eben so zerbröckelt, wie der Haken, wobei aber die Rucke, wodurch bei dieser Arbeit die Zugthiere so sehr vor dem Räderpfluge belästiget und ermüdet werden, gar nicht Statt finden;

5. daß er, bei sehr einfacher, sicherer Stellung und leichter Führung, einen festen Gang hat, eine ganz reine, gleichwohl bröckliche Furche macht, niemals Erde in die offene Furche zurückfallen läßt und vermöge seiner dauerhaften Konstruktion um Vieles länger hält, als der landübliche Pflug, wodurch seine etwas höhern Anschaffungskosten doppelt überwogen werden.

Um die Verbreitung dieses Pfluges 2c. zu erleichtern, bin ich bereit, durch meinen, auf eine Reihe von Jahren mir engagirten Schmidt 2c. andre qualifizirte Schmidte, Stellmacher und Hofmeister, auf den Wunsch ihrer Gutsherren, in Anfertigung und geschickter Führung des besagten Pfluges, des Extirpators, des Kultivators und anderer vorzüglicher Ackerwerkzeuge, in Gudenhagen auslernen zu lassen. Auf Entschädigung wegen der mir dadurch entstehenden Versäumniß leiste ich gern Verzicht, will auch, auf Verlangen, dafür sorgen, daß, da ich keine eigene Haushaltung, sondern die Gesindespeisung bei dem dortigen Brennereipächter verdungen habe, derselbe solche Lehrlinge an dem Gesindetische für 2 gr. Cour. pro Tag beköstige. Meinem Werkmeister aber habe ich für die Auslernung jedes andern Schmidtes ein Douceur von 5 Thlr. und jedes Stellmachers oder Pflügers von 3 Thlr. zugesichert.

Für Landwirthe, welchen Disposition über einen Schmidt und Stellmacher fehlet, und die es vorziehen, sich einen oder mehrere fertige Pflüge zu kaufen, will ich selbige in meiner Werkstätte, unter folgenden Bedingungen, vollständig anfertigen lassen:

a. Für jeden Pflug (mit Oelfarbeanstrich) werden achtzehn Thlr. bezahlt und zwar 6 Thlr. franco bei der Bestellung und 12 Thlr. bei der Abholung. Daß ich ihn nicht wohlfeiler liefern kann, hat seinen Grund in dem Uebereinkommen, welches ich mit meinem Werkmeister treffen mußte, um ihn für die-

sen gemeinnützigen Plan zu verpflichten. Ausdrücklich aber mache ich hiedurch darauf aufmerksam, daß, wer das Holzmaterial nicht rechnet, den Oelfarbeanstrich wegläßt und einen billigen Schmidt hat, sich diese Pflüge um Vieles wohlfeiler, ja vielleicht unter 10 Thlr. würde anschaffen können. In Hohenheim soll er 30 Thlr. gelten.

b. Die Abholung aus Südenhagen ist Sache des Bestellers. Sie muß jedoch mit dessen eigenen, für den Pflug bestimmten Pferden und durch einen umsichtigen, lenksamen Knecht geschehen, der bei seinen Kameraden Gewicht hat. Derselbe muß sich mehrere Tage in Südenhagen aufhalten, um unter Anleitung des dortigen Meisters hinlängliche Uebung in richtiger Führung des Pfluges zu erlangen, damit das Schicksal dieses unschätzbaren Ackerwerkzeuges nicht abhängig werde von der Unbeholfenheit vorurtheilsvoller Knechte, die stets gegen das Neue eingenommen sind. Diese Bedingung glaube ich der Ehre des Pfluges, dem wichtigen Zwecke seiner Verbreitung und selbst dem Interesse der Besteller schuldig zu seyn. Für diese Rücksichten übernehme ich gern das Kostgeld für den Knecht und den Unterhalt der Pferde während der Lehrtage. Die besondere Erlegung des Douceurs von 3 Thlr. an den Werkmeister für Anlernung des Knechtes kann ich aber nicht erlassen, weil ich kontraktlich daran gebunden bin.

Sobald dieser Pflug, (wovon in Baiern und Würtemberg wegen seiner Vorzüglichkeit viele Exemplare durch das Gouvernement unentgeldlich unter Grundbesitzer vertheilt sind,) auf einem der beiden vorerwähnten, zur Wahl frei gestellten Wege, in verschiedenen Gegenden unsrer Provinz eingeführt seyn wird, will die Direktion der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft das landwirthschaftliche Publikum davon in Kenntniß setzen, an welchen andern Orten der Pflug und seine Wirkung in Augenschein zu nehmen sey.

Von Herzen wünsche ich allen meinen lieben Gewerbsgenossen, daß sie sich bald die, der Kürze wegen, hier nur zum Theile berührten, großen Vortheile aneignen können, welche die Anwendung dieses Pfluges gewähret, und werde mich innig freuen, wenn ich, in erwähnter Art, dazu beitragen kann.

Neuenhagen bei Köslin, den 13ten Julius 1824.

Im Auftrag der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft,
der Oberforstmeister v. Schmeling.

Ue-

Uebersetzung aus Nr. 13. der diesjährigen Warschauer Zeitungen.

Die Regierungskommission der Einkünfte und des Schatzes benachrichtigt die rechtmäßigen Besitzer von Hypotheken-Schatzobligationen, so wie diejenigen Personen, welche über die Deponirung derselben Atteste der Central-Liquidationskommission besitzen, daß die Anweisung zur Zahlung der sechsprozentigen Zinsen dieser Obligationen für das 2te halbe Jahr 1824. heute an die hiesige General-Staatskasse ergangen ist, an welche sich demnach die betreffenden Eigenthümer, nachdem sie sich wegen ihrer Rechte legitimirt haben werden, behufs Empfangnahme ihres Eigenthums wenden müssen.

Warschau, den 7ten Januar 1825.

Im Auftrage des präsidirenden Ministers
Der Staatsrath
Platen.
Der Generalsekretair
Krußynski.

Zum Verkaufe des dem Fiskus wegen rückständiger Königlicher Abgaben adjudizirten Martin Kasperschen Bauerguts in Ruhden ist ein Lizitationstermin auf den 11ten April d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiedurch aufgefordert, sich an gedachtem Tage hier zahlreich einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren. Die Verkaufsbedingungen können täglich und auch im Lizitationstermine in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Lötzen, den 26sten Februar 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Die zum Domainenvorwerke Angerburg gehörigen, bei Buddern belegenen Rade-Buddernschen Wiesen sollen, da in dem letzten Lizitationstermine kein annehmliches Gebot erfolgt ist, im Termine den 9ten April d. J. Vormittags 10 Uhr von Trinitatis d. J. ab anderweitig auf 3 Jahre, nämlich von Trinitatis 1825. bis dahin 1828., verpachtet werden. Pachtliebhaber, welche Sicherheit für ihre Gebote nachzuweisen im Stande sind, werden ersucht, sich zahlreich in meinem Geschäftszimmer einzufinden und ihre Gebote zu verlautbaren.

Die

Die Wiesen sind resp. 28 Morgen 42 □Ruthen und 42 Morgen 137 □Ruthen preußischen Maaßes groß, und werden die Pachtbedingungen im Lizitationstermine bekannt gemacht werden.

Angerburg, den 7ten März 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Höherer Bestimmung zufolge soll das zur Königlichen Borkenschen Forst gehörige Pietrascher Revier, inkl. der Holzbestände, in drei Abschnitten, wovon der

Nr. I.	. . . . . .	138 Morgen	90	□Ruthen,
= II.	. . . . . .	73 =	24	=
= III.	. . . . . .	84 =	120	=
zusammen		296 Morgen	54	□Ruthen preuß.

enthält, verkauft oder vererbpachtet werden.

Der Termin hiezu steht auf den 11ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr im Dorfe Pietraschen vor dem Endesunterschriebenen an; wozu Kauflustige eingeladen werden.

Niemand wird zum Bot gelassen, der nicht zuvor seine Zahlungsfähigkeit entweder durch gültige Dokumente oder Atteste der kompetenten Königlichen Landrathämter nachweiset.

Die Bedingungen werden bei Eröffnung der Lizitation bekannt gemacht und die Meistbietenden bleiben bis zum Eingange der höhern Genehmigung an ihre Gebote gebunden.

Skallischen, den 9ten März 1825.

Der interimistische Forstinspektor
Steppien.

Es soll das im Dorfe Drosdowen belegene, dem landesherrlichen Fiskus wegen rückständiger Abgaben anheimgefallene Bauergut nach dem Martin Bogun von zwei Hufen kulmisch im Termine den 11ten April d. J. an den Meistbietenden verkauft werden; wozu Kauflustige eingeladen werden.

Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 18ten März 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Das

Das aus 1 Hufe oletzkoisch bestehende, im Dorfe Didszullen, Kirchspiels Tollmingkehmen, belegene George Szimmatsche Bauergut, schaarwerksfreibäuerlicher Qualität, welches dem landesherrlichen Fiskus für Abgabenrückstände zum Eigenthume adjudizirt ist, soll im Termine Donnerstag den 6ten April d. J. im Bureau des unterzeichneten Amts meistbietend mit dem vorhandenen Inventarium und sonstigen Besatzstücken verkauft oder verpachtet werden; wozu Kauf- und Pachtlustige eingeladen werden.

Stallupönen, den 17ten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe des dem Fiskus wegen rückständiger Grundabgaben adjudizirten Michael Biedarsekschen Bauerguts in Dziubiellen von 2 Hufen kulmisch mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und dem dazu gehörigen todten und lebenden Wirthschaftsinventarium stehet der Termin auf den 11ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an, zu dessen Wahrnehmung Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu erwarten hat, und die Verkaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 9ten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das dem Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirte Bauergut nach dem Adam Kuzmiers in Dziubiellen von 2 Hufen kulmisch, welches mit einem Wohnhause, einer Scheune und zwei Stallungen bebaut und mit dem nothwendigsten todten und lebenden Wirthschaftsinventarium versehen ist, soll im Termine den 11ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine, an welchem die Bedingungen werden bekannt gemacht werden, hiedurch eingeladen.

Johannsburg, den 3ten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Durch-

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate Januar 1825.

	Tl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . . . pro Scheffel	—	28	7
Roggen . . . » »	—	15	7
Gerste . . . » »	—	13	9
Hafer . . . » »	—	10	1
Erbsen { graue » »	—	16	—
Erbsen { weiße » »	—	15	9
Linsen . . . » »	—	—	—
Bohnen . . . » »	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . . . pro Stein	5	7	6
Litthauische Butter » »	4	20	—
Stückbutter . . . » Pfund	—	5	5
dito Elbingsche » »	—	3	9
Graupe . . . » Scheffel	1	19	4
Hirsengrütze . . » »	3	—	—
Hafergrütze . . . » »	1	16	4
Buchweizengrütze . » »	1	23	4
Gerstengrütze . . » »	1	25	—
Grückenmehl . . » »	1	20	—
Weizenmehl . . . » »	2	3	—
Roggenmehl . . . » »	1	4	
Gerstenmehl . . . » »	-	—	
Hafermehl . . . » »			
Kartoffeln . . . » »	—	7	7

	Tl.	Sgr.	Pf.
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . . pro Pfund	—	2	3
Schweinefleisch . . » »	—	2	4
Schöpsenfleisch . » »		2	6
Kalbfleisch . . . » »	-	2	3
Speck, ungeräuchertes » »	-	3	2
Speck, geräuchertes » »	—	4	2
Schmeer . . . . » »	—	4	—
Rindertalg . . . » »	—	4	3
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . . . . pro Tonne	2	21	8
Bier . . . . . » Stof	—	1	1
Bieressig . . . » Tonne	2	22	6
Weinessig . . . . » Anker	5	-	—
Branntwein . . . » Ohm	16	8	6
Branntwein . . . » Stof	—	4	3
Käse, ordinairer . » Pfund		1	01
Käse, besserer . . » »		2	6
Holz, hartes . . . » Achtel	13	7	6
Holz, weiches . . » »	11	3	9
Stroh . . . . . » Schock	2	-	—
Heu . . . . . . » Zentner		13	—
Wolle . . . . . » Stein	3	10	—
Hopfen . . . . . » »	—	—	—
Eier . . . . . . » Schock	—	20	4
Ziegel . . . . . » Mille	—	-	—

Das Verzeichniß der im 2ten halbjährigen Verloosungstermine am 1sten März 1825. gezogenen und im Julius d. J. baar auszuzahlenden Staatsschuldscheine befindet sich als extraordinaire Beilage zur Nachricht der Interessenten beigefügt.

Verzeichniß der, im Zweiten halb
und im Juli d. J. ba

Es si

Die Post Litera A. No.	enthaltend die Staats-Schuld-Scheir No.
	I. Litt. A. à 1000 Rt
269.	5726 bis 35.
282.	5877 bis 86.
402.	7258 bis 61. 64 bis 69.
513.	9589 bis 92. 98. 612. 15. 16. 24. 29.
633.	14189 bis 94. 96 bis 99.
911.	19986. 87. 88. 90. 91. 94 bis 97. 20000.
1062.	22643. 45 bis 52. 55.
1335.	31246. 50. 51. 52. 53. 63. 74. 79. 80. 82.
1735.	35423. 27. 29 bis 36.
1971.	42007 bis 16.
2221.	48264. 65. 67 bis 74.
2279.	50299 bis 305. 7. 8. 9.
2433.	51852 bis 61.
2702.	58686. 87. 93. 94. 96. 702. 4. 5. 8. 14.
2807.	63245 bis 54.
3098.	66312 bis 21.
3181.	67143 bis 52.
3304.	70873 bis 82.
3307.	70903 bis 12.
3831.	102493 bis 502.
3916.	103645 bis 54.
4011.	104598 bis 607.

Die Post Litera F. No.
333.
400.
736.
791.
963.
1155.
1342.
1373.
1690.
1739.
1847.
1874.

taatsschulden.

825.

rdnung vom 22sten Februar 1825.

Feibel.

Deputirte des Magistrats

Es sind gezogen worden:

ltend
chuld = Scheine
o.

à 100 Rthlr.

U.V. 31R. S.T. 32G bis L.
9A. G.J.K.L.43A bis F.O.
6A bis G. J. K. 47A bis D.
bis N. 55X.Y.Z. 56X.Y.Z.
65D. 66C. D. E. 88F. 94C.
6 F.J.K.20A bis D.F bis K.
I.K. 23A bis K. 24A. C bis
27A bis K. 28A bis J. 29A.
. G. J. K. 14B. C.D. G bis
is K. 17A bis G. J. K. 18A
A bis F. J. K. 21A. C bis K.

K. 9A.C.E. G bis K. 10A.
. E bis K. 13A bis K. 14A
K. 17A bis K. 18A. B. C.
9B bis K. 50B bis E.G bis
E bis J. 53B bis K. 54A bis
57A bis E. G. H. K. 58A.

70A bis K. 71A bis J. 72A
K. 75A bis K. 76A bis D.
. B. C. E bis J.
. F. H. J. K. 18A bis E. G
K. 21A bis K. 22A bis K.
A bis E. G bis K. 26A bis F.
96A bis K. 97A bis H. K.
500A bis K. 1A bis K. 2A

16A bis K. 17A bis F. J.
K. 20A bis K. 21A bis K.
24A bis K.
K. 58A bis K. 59A bis K.
. K. 62A bis G. J. K. 63A
. J. K. 66A. C bis G. J. K.
bis D.
. 21A bis H. K. 22. B.C.D.
H. K. 24A bis K. 25A. B.
bis K. 28A bis D. F bis K.

. 35A. C bis K. 36A bis D.
J. 38A bis D. F. G. H. K.
F. H. K. 41A. B. D bis G.
C. D. F. G. K. 44A. B. D.
G. J. 60A. E. J. 61C. 64J.
F. 72K. 73B. K.

die Loose Litera P. No.	enthaltend die Staats = Schuld = Scheine No.
2028.	94992G bis K. 93A bis K. 94A bis K. 97C. K. 99C. E. 95000H. 1B. C. 2K. 7C. 8C. 10C. J. 11D. 12C. F. 13D.E.F. 14A.H. 16D. 18F. K. 22H. 23D. 24E. 25E. 28B. 29D. K. 30K. 31E. 33H. 34D. 38B. 41B. C. K. 42K. 43D. 46C. 47K. 48H. 49F. 50C. 51F. K. 53C. 54C. F. 55C. G. H. 61E. 63G. 64K. 65E. 66J. 69E. 70B. 71J. 72E. 73A. D. 74C. 75D. 76H. 77H. 78C. 80B. 85A. C. 86B. K. 87C. 88D.
2169.	97337H. J. K. 38A. F bis J. 39C. E bis H. K. 40A. B. 40C. E. G bis K. 41A. C. E. F. G. J. K. 42B. C. D. F. 42H. J. K. 43A. C. E. F. J. 44A. D. E. G. J. K. 45A. 45B. D. F bis K. 46C bis K. 47A bis K. 48A bis D. 48F bis K. 49C bis K. 50A bis J. 51A.
2378.	100226E bis K. 27A bis J. 28A bis J. 29A bis K. 30A bis K. 31A bis F. H. J. K. 32A bis K. 33A bis K. 34A bis K. 35A bis K. 36A. B. D. E. F. H. J.
2499.	113295G bis K. 96A bis K. 97A bis K. 98A bis F. H. 98J. K. 99A bis K. 300A bis K. 1A bis G. K. 2A bis K. 3A bis K. 4A bis H. K. 5A bis K.
Litera H. No.	**VII. à 25 Rthlr.**
125.	61247E. 50C. E. 67B. E. 72C. F. 74A. E. 90B. F. 91C. F. 92B. E. 96C. E. 97B. F. 98C. F. 300C. F. 2A. E. 8C. F. 10B. E. 11B. E. 12B. D. F. J. 13C. F. 14C. F. 16D. F. 20B. G. 22B. F. 27C. E. 30B. E. 33B. F. 35B. F. 36C. F. 37C. F. 38C. F. 39C. F. 40C. F. 44C bis H. 48E. G. 49B. F. 50B. D. 51C. F. 51H. K. 53C. E. 54E. F. 55A. D. G. N. 56D. H. J. K. 59G. 61C. E. 66B. D. E. F. L. 67A. E. 71C. E. 76F bis L. 77K bis Z. AA. BB. DD. EE. FF. 78A. B. F.J. 84F. L. 85J. M. 89F. H. L. M. 90A. F. 91C bis J. L bis U. 92J.T.U.V. 93E.F. 94H. M. 99G. P. 400E.L. 3C bis L. P. Q. R. 4D. E. F. H. 5F bis Z. 6F. G. H. 6K bis Z. 8A bis L. O. 10C. J. K. L. 13C. F. 20J. M. 26C. F. 29B. 46C. F. 48C. F. 49D. F. 52C. J. 57D. F. 58B. E. 62B. F. 66F. 69C. E. 75C. E. 78C. E. 79H. 79L. 86B. F. 91D. F. 92C. F. 96B. F. 98B. G. 507C. 507F. 8D. F. 11C. F. 19C. 24C. E. F. Q. 25C. D. 25H. M. 26A. E. 28C. F. 33E. G. 38B. F. 41B. F. 62C. F. 71C. F. 600C. E bis L. 8A. B. D. E. F. J. 10C. G. 11C. E. G bis L. 15E. G. 16B. G. K. L. 17B. 17E. H. L. 18B. D. 21D. E. 22B. E. 24C. E. G. K. 32C. D. 33C. E. 50B. K. L. 51C. E. G. J. 52F. K. 53A. H. L. O. 56D. E. 57C. E. G. K. 66C. F. 68E. 68F. 75B. D. 79C. F. 83D. F. 87E. H. 93B. E. 701C. F. 8A. D. 16F. K. 17D.

Berlin, den 4ten März 1825.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 13.

Gumbinnen, den 30sten März 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 28. Die Ableistung der Militairdienstpflicht durch Matrosendienste auf den Schiffen Prinzessin Louise und Mentor betreffend.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Chefs der Seehandlung mittelst einer unterm 17ten v. M. an die Ministerien des Innern und des Krieges erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre zu genehmigen geruhet, daß diejenigen Leute, welche die Seehandlung zur Bemannung der im bevorstehenden Frühjahre von Swinemünde aus in See zu schickenden Schiffe Prinzessin Louise und Mentor wählen wird, als für den Allerhöchsten Dienst bestimmt und ihre Dienstleistung als eine militairische zu betrachten, folglich auf die gesetzliche Dienstpflicht anzurechnen sey, diese Leute aber haben nicht den Kriegsgesetzen sondern der Schiffsdisziplin unterworfen bleiben sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung, nach welcher sich die Ersatzbehörden in vorkommenden Fällen zu achten haben, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 23sten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 29. Betrifft diejenigen Handwerker, welche in der Umgegend ihres Wohnorts unbestellte Arbeit suchen dürfen, ohne dazu eines besondern Gewerbescheins zu bedürfen.

In Bezug auf den §. 6. des ins 12te Stück der vorjährigen Gesetzsammlung unter Nr.

Nummer 873. Seite 125. aufgenommenen und im 42sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts unter Nummer 14. Seite 641. noch besonders bekannt gemachten Regulativs vom 28sten April v. J. über den Gewerbbetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren wird hiedurch bekannt gemacht, daß nach den nähern Angaben der Königlichen Landrathsämter im Allgemeinen zu denjenigen Handwerkern, deren Gewerbe es nach dem bisherigen Landesgebrauche mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, und welche zu diesem Behufe weder für sich selbst, noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation bedürfen, die die nähere Bezeichnung, was zur Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß, im Bereiche der unterzeichneten Regierung nur allein die städischen Glaser gerechnet werden können, indem andere Handwerker ihre Arbeit nur nach bestimmtem Abkommen oder auf vorhergegangene Bestellung ausserhalb ihres Wohnorts verrichten.

Die den gedachten Gewerbtreibenden hierunter zu bezeichnenden Bezirke werden die Königlichen Landrathsämter überall nach dem Bedürfnisse reguliren und die Magistråte danach mit Instruktion zu versehen.

Ausserdem ist jedoch von Seiten der höhern Behörden noch nachgegeben worden, daß denjenigen persönlich gehörig qualifizirten Glasern, welche ausserhalb des Polizeibezirks ihres Wohnorts und des nach der bereits erwähnten Allerhöchsten Bestimmung dazu zu rechnenden Umkreises, in welchem sie ohne Gewerbschein nach Arbeit fragen können, zu diesem Zwecke umherziehen wollen, nach Maaßgabe der besondern Verhälthältnisse dazu Gewerbescheine gegen einen ermäßigten Gewerbesteuersatz von 4 Thlr., der nach Umständen bis auf 2 Thlr. vermindert werden kann, ertheilt werden dürfen.

Die Königlichen Landrathsämter haben jedoch dergleichen Gewerbescheine unter Vorschlagung des darin zu bemerkenden Bezirks und des zu entrichtenden Steuersatzes bei uns nachzusuchen.

Gumbinnen, den 7ten März 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Im Laufe des Jahres 1823. sind mit Genehmigung der unterzeichneten Regierung in ihrem Bezirke folgende neue Etablissements entstanden:

im

im Darkehmenschen Kreise:

1. das aus zwei ehemaligen Bauerhöfen durch Separation gebildete Gut Friedrichshoff bei dem Dorfe Tarputschen,

die in Folge der Auseinandersetzung mit dem adlichen Dominium Beynuhnen als selbständige Kommunen hervorgegangenen 3 Dörfer,

2. Neu-Thalau, ein Abbau von dem Dorfe Thalau,

3. Neu-Sauskoyen, ein Abbau von dem Dorfe Sauskoyen,

4. Neu-Beynuhnen, ein Abbau von dem Dorfe Groß-Beynuhnen;

im Goldapschen Kreise:

5. das Bauergut Grünbaum, ein von dem Erbfreidorfe Morathen abgebauter Hof;

im Gumbinnenschen Kreise:

6. ein von dem Dorfe Gerwischkehmen auf dem linken Ufer des Pissaflusses abgebauter Hof,

7. das auf separirtem Dorfslande erbaute Vorwerk Hitzberg bei dem kölmischen Gute Narpgallen,

8. ein von dem kölmischen Dorfe Florkehmen abgebauter Hof,

9. das auf separirtem Dorfslande erbaute Vorwerk Neuhoff, unfern vom adlichen Hauptgute Rohrfeld,

10. die Besitzung Friedrichstange, ein vom kölmischen Dorfe Antbrakuphnen abgebauter Hof auf ehemaligem Waldterrain;

im Heydekrugschen Kreise:

11. das Dorf Didszillen, auf ehemaligem Königlichen Haidelande bei dem Dorfe Kirrelischken erbaut,

12. eine holländische Windmühle unweit vom Orte Weppern,

13. ein Schulhaus bei dem Dorfe Girreningken;

im Insterburgschen Kreise:

14. das Kämmereigut Eichenthal bei Insterburg, auf einem der Stadt zugefallenen Separationsabschnitte,

15. die Besitzung Heisterbruch bei Insterburg, auf separirtem städtschen Grunde,

16. die Besitzung Sprindt bei Insterburg, gleichfalls auf städtschem Gebiete,

17. die herzoglich-dessausche Unterförsterei Görschenwalde bei dem Dorfe Kumpchen,

18. ein Abbau von dem Dorfe Groß-Wanninglauken unter der Benennung Klein-Wanninglauken,

19. das auf einem Abschnitte der Padrojenschen Forst errichtete Freigut Nordhausen, Kirchspiels Berschkallen,

im Johannsburgschen Kreise:

20. die Besitzung Wiesenau bei Johannsburg, auf städtschem Grunde,

21. das Freigut Jablonnen am Brzosolasker See bei dem Dorfe Wonglik, auf einem Abschnitte der Neu-Johannsburgschen Forst gegründet,

22. das auf einem Abschnitte eben dieser Forst gegründete Freigut Eichenwalde bei dem Dorfe Karpa;

im Pillkallenschen Kreise:

die auf Abschnitten aus dem Draupcher Forstreviere errichteten Freigüter

23. Birkenwalde und

24. Pfefferswalde;

im Ragnitschen Kreise:

25. das auf angekauftem Forstlande gegründete Dorf Bambe, in der Gegend des Dorfs Unter-Eissein,

26. der Ort Reisterbruch, eine Ansiedlung der Arbeiter bei der Torfgräberei dieses Namens nahe am Dorfe Bambe,

27. das auf angekauftem Forstlande gegründete Dorf Neu-Lenkeningken in der Nähe des Vorwerks Georgenwalde,

28. eine Holländer-Windmühle, nebst Wohnhaus bei dem adlichen Gute Tussainen auf der Straße von Ragnit nach Endruhnen,

29. ein auf acquirirten Ländereien des Forstreviers Krauleidßen gebildetes Dorf unter der Benennung Neu-Krauleidßen,

30. das Vorwerk Neuhof-Sommerau, ein Abbau vom Dorfe Szibirben.

31. das Vorwerk Georgenhof, ein Abbau vom adlichen Hauptgute Sommerau;

im Sensburgschen Kreise:

32. das Freigut Ludwigshof, bei dem adlichen Gute Baranowen,

33. das Erbfreigut Freinowen, bei dem Dorfe Grabowen in der Nähe des Sees Karwik,

34. das Erbfreigut Krzossowen, bei dem vorgenannten Dorfe nicht weit vom Krummen-See,

35. die

35. die Besitzung Knobbowen, ein Abbau von der Stadt Sensburg,
36. das Gut Stobbenforst, ebenfalls in der Nähe der Stadt Sensburg,
37. der Erbpachtshof Klein-Brück, bei dem Dorfe Peitschendorf,
38. die kölmische Besitzung Cologiennek, bei der Ortschaft Cologienen,
39. der Erbpachtshof Wipath, nicht weit von der Kruttinner Glashütte,
40. der Erbpachtshof Choßka bei Jägerswalde, gleichfalls in der Nähe vorgenannter Glashütte;

im Stallupönenschen Kreise:

41. die Besitzung Neu-Pillupönen, ein Abbau vom Dorfe Pillupönen,
42. das Freigut Preussenthal bei Bergenthal, ein Abbau von dem Dorfe Makunischken;

im Tilsitschen Kreise:

43. ein Gasthof am rechten Memelufer, der Stadt Tilsit gegenüber,
44. eine Knochenbrennerei bei ebengenannter Stadt.

Ausserdem ist im Darkehmenschen Kreise das bisher als Vorwerk vom adlichen Hauptgute Beynuhnen bestandene Etablissement Milchbude in Folge der Auseinandersetzung mit der Gutsherrschaft in ein Bauerdorf mit Beibehaltung des alten Namens umgewandelt worden.

Gumbinnen, den 16ten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Da der am 1sten d. M. angestandene Lizitationstermin zur Verpachtung des Königlichen Domainenamts Bartenstein von keinem günstigen Erfolge gewesen, so wird mit Bezug auf das Publikandum vom 28sten Dezember v. J. noch ein neuer Lizitationstermin auf den 16ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr im Konferenzhause der Königlichen Regierung hieselbst vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Mielke, hiezu angesetzt, und können bis dahin die Pachtbedingungen und Anschläge in der Königlichen Regierungsregistratur hieselbst eingesehen werden.

Königsberg, den 4ten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Nach-

Nachdem folgende Staatsschuldscheine, als

No. 42,470. Litt. J. über 200 Rthlr.
" 42,471. " A. " 50 "
" 58,267. " E. " 100 "

ihrem angeblichen Eigenthümer, dem pensionirten Oberförster Ernst Ragemann zu Kalinowen bei der Stadt Nikolayken, im Departement des Oberlandesgerichts von Litthauen, bei einem daselbst am 5ten Februar 1820. Statt gefundenen Brande verloren gegangen sind, derselbe aber am 10ten März 1824. mit Tode abgegangen, so werden auf den Antrag seiner Erben und Schwestern, der verwittweten Charlotte Wagner und der verwittweten Wilhelmine John, von dem Königlichen Kammergerichte alle Diejenigen hiedurch öffentlich aufgefordert, welche an die so eben benannten Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinnhaber Ansprüche zu haben glauben, sich bis zum 1sten Julius 1825. spätestens aber in dem vor dem Kammergerichtsreferendarius von Wedell auf den 26sten August 1825. Vormittags 8 Uhr im Kammergerichte anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche zu bescheinigen oder einen der beim Kammergerichte angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Theremin, Kallenbach oder Bauer vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, und die oben benannten Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 27sten Dezember 1824.

Königlich-Preußisches Kammergericht.

Das dem Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirte Bauergut nach dem Adam Kuzmiers in Dziubiellen von 2 Hufen kulmisch, welches mit einem Wohnhause, einer Scheune und zwei Stallungen bebaut und mit dem nothwendigsten todten und lebenden Wirthschaftsinventarium versehen ist, soll im Termine den 11ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden zu diesem Termine, an welchem die Bedingungen werden bekannt gemacht werden, hiedurch eingeladen.

Johannsburg, den 8ten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum

Zum Verkaufe des dem Fiskus wegen rückständiger Grundabgaben adjudizirten Michael Biedarfelschen Bauerguts in Dziubiellen von 2 Hufen kulmisch mit den darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und dem dazu gehörigen todten und lebenden Wirthschaftsinventarium stehet der Termin auf den 11ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an, zu dessen Wahrnehmung Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Meistbietende den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu erwarten hat, und die Verkaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 9ten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das aus 1 Hufe oletzkoisch bestehende, im Dorfe Didszullen, Kirchspiels Tollmingkehmen, belegene George Szimmatsche Bauergut, schaarwerksfreibäuerlicher Qualität, welches dem landesherrlichen Fiskus für Abgabenrückstände zum Eigenthume adjudizirt ist, soll im Termine Donnerstag den 6ten April d. J. im Bureau des unterzeichneten Amts meistbietend mit dem vorhandenen Inventarium und sonstigen Besatzstücken verkauft oder verpachtet werden; wozu Kauf- und Pachtlustige eingeladen werden.

Stallupönen, den 17ten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das im Dorfe Oddoyen belegene, dem Fiskus adjudizirte, aus 2 Hufen kulmisch bestehende, gehörig bebaute und mit einigem Inventarium versehene Bauergut nach dem Johann Mathiscik soll im Termine den 18ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts öffentlich verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden und der Meistbietende den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu erwarten hat.

Johannsburg, den 19ten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Da

Da für das dem Fiskus adjudizirte Schepba-Grubbasche Bauergut in Gurra, von 3 Hufen 15 Morgen kulmisch, im Termine den 5ten Februar kein annehmbares Gebot gethan ist, so wird dasselbe in dem anderweiten Termine den 18ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts nochmals zum Kaufe gestellt werden. Kauflustige werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen.

Johannsburg, den 22sten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Es soll im Gefolge hoher Regierungsveranlassung die kleine Jagd auf den bisher vom Köllmer Johann Prätor zu Baublen in Pacht gehabten Feldmarken Baublen und Mitzken, Kirchspiels Kuckerneese, der Ibenhorster Forst, auf anderweite sechs Jahre, als pro Trinitatis 18²⁵/₃₁., verpachtet werden, wozu der Lizitationstermin auf den 2ten April d. J. Nachmittags um 2 Uhr im Forstdiensthause zu Ibenhorst vor dem Endesunterzeichneten ansteht. Pachtlustige werden daher hiemit eingeladen, in diesem Termine zu erscheinen, an welchem auch die Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Dinglaugken, den 14ten März 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Nach einer anderweiten hohen Regierungsbestimmung soll das auf dem in der Königlichen Juraschen Forst belegenen Erbpachtsgut Neumühl vorhandene Mühlengebäude, von 74 Fuß lang, 30 Fuß tief und 9 Fuß hoch, welches theils in Gehrsaß, theils in Bandwerk erbaut und das Dach mit Stroh gedeckt ist, nochmals zum öffentlichen Verkaufe gestellt werden. Zum Verkaufe des gedachten Mühlengebäudes steht der Lizitationstermin auf den 21sten April d. J. um 10 Uhr Vormittags auf dem Erbpachtsgute Neumühl vor dem Endesunterzeichneten an, und werden Kauflustige dazu eingeladen. Die Taxe des Mühlengebäudes und die übrigen Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche das Mühlengebäude vorher zu

be-

besehen wünschen, können sich dieserhalb an den Herrn Oberförster Kopitz in Jura wenden.

Dinglaugken, den 18ten März 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Sicherheitspolizei.

Der bei uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Losmann Johns Bakazis hat Gelegenheit gefunden, heute Nachmittags aus dem Gefängnisse der hiesigen Königlichen Kreis-Justizkommission zu entspringen.

Wir ersuchen daher sämtliche Königliche Polizeibehörden, unter Beifügung seines Signalements, ganz ergebenst, auf diesen Verbrecher sorgfältig vigiliren, im Betretungsfalle ihn unter sicherer Begleitung hieher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Ragnit, den 19ten März 1825.

Königlich-Preußisches Kreis-Justizamt.

Signalement.

Familienname: Bakatis. Vorname: Johann. Geburtsort: Kybussen in Polen. Aufenthaltsort: Bärenfang, Landrathamts Pillkallen. Religion: katholisch. Alter: 42 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: blond. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: dick und breit. Mund: mittelmäßig. Bart: gewöhnlich, blond. Zähne: unvollzählig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval und hager. Gesichtsfarbe: mehr bleich. Gestalt: mittelmäßig. Sprache: litthauisch. Besondere Kennzeichen: pockengrübig, auf der linken Hand oberhalb des Mittelfingers eine Hiebnarbe. Bekleidung: ein blauwandener Rock, eine blauwandene Weste, grauwandene Hosen, ein runder Hut und Klumpen.

Die unverehelichte Häuslingin Karoline Kuhnkin wegen des 3ten Diebstahls zu 40 Peitschenhieben und 4 Monat Zuchthausstrafe verurtheilt, wegen Mangel an Raum im Zuchthause aber im hiesigen Gefängnisse inhaftirt, hat sich in vergangener Nacht durch gewaltsamen Durchbruch in Freiheit gesetzt und wahrscheinlich ihren Weg nach Litthauen genommen.

Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden daher ganz ergebenst ersucht, auf diese Person vigiliren und sie im Betretungsfalle gegen Erstattung aller Kosten anhero transportiren zu lassen.

Tapiau, den 8ten März 1825.

Königliche Ostpreußische Kreis-Justizkommission.

Signalement.

Die unverehelichte Karoline Kuhnkin ist 23 Jahr alt, mittelmäßiger Statur und hat volle Brüste, blonde Haare, graue Augen, rundes Gesicht, gewöhnliche Nase und volle Zähne.

Bekleidet ist dieselbe mit einer weißen Mütze, einem rothstreifigten leinenen Halstuche, einer blauleinwandenen Jacke mit Zwirnstrümpfen, einem blauleinenen Rocke (klein gewürfelt) und Schuhen.

Dem Hutmachergesellen Johann Michel Zimmermann ist der vom Königlichen Landrathamte Memel unterm 11ten September v. J. sub Nr. 3024. ertheilte Paß zur Reise nach Schackeln, Kirchspiels Tollmingkehmen, verloren gegangen. Dieses wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hiedurch bekannt gemacht.

Stallupönen, den 20sten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Der Fleischergeselle Johann Christian Knapp, 23 Jahr alt, aus Riga gebürtig, hat seinen Wanderpaß, der in Querfurth vom Magistrate unterm 5ten Januar d. J. ausgestellt war und auf 3 Monate zur Rückreise nach Riga lautete, hieselbst verloren, welches dem Publikum zur Verhütung von Mißbrauch mit dem sich etwa wiederfindenden Passe jetzt, da Knapp einen anderweiten Paß erhalten hat, hiedurch bekannt gemacht wird.

Gumbinnen, den 23sten März 1825.

Königlich-Preußischer Polizeimagistrat.

Amtsblatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 14.

Gumbinnen, den 6ten April 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 30. Die Eröffnung des Sommerlehrkursus im hiesigen Hebammeninstitute betreffend.

Der diesjährige Sommerlehrkursus im hiesigen Hebammeninstitute wird Montag den 2ten Mai eröffnet werden; die dazu auserlesenen Lehrlinge haben sich Tages zuvor bei dem ersten Hebammenlehrer Herrn Regierungs-Medizinalrath Doktor Albers behufs ihrer Aufnahme in das Institut zu melden.

Indem wir Obiges zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir zugleich die Herren Landräthe auf, die nach Anleitung unserer Bestimmung im Amtsblatte, Jahrgang 1819. Seite 339., abgefaßten Vorschläge wegen Aufnahme von Lehrlingen des baldigsten an uns einzureichen, damit auf Grund derselben die Expektanzdekrete zur Aufnahme ertheilt werden können.

Gumbinnen, den 2ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Nachfolgende Bekanntmachung:

Die Bereitwilligkeit, den durch die letzten Ueberschwemmungen unglücklich gewordenen Einwohnern der Nordküsten Hülfe zu leisten, ist allgemein, aber das Elend so groß, so weit verbreitet, daß selbst die vereinigte Hülfe Vieler nur wenig wirken kann, wenn sie sich nicht auf eine bestimmte Gegend beschränkt. Nach Vergleichung der bis jetzt vorhandenen Nachrichten hat das Unglück besonders die Ein-

Einwohner Ostfrieslands getroffen, von denen viele Tausende nicht allein Haus und Hof und alle Habe, sondern auch auf mehrere Jahre ihren sonst so fruchtbaren Boden verloren haben, und bei denen es jetzt nur darauf ankommt, ihr Leben zu fristen. Da sie früher unsere Landsleute waren und mit großer Liebe und Anhänglichkeit dem Preußischen Staate angehörten, selbst in dem letzten Feldzuge noch als Preußen rühmlich mitkämpften, so nehmen sie vorzüglich unsere Theilnahme in Anspruch, und wir Unterzeichnete, denen die Ostfriesen durch frühere dienstliche Verbindung besonders lieb und werth geworden sind, erachten es für eine dringende Pflicht, nicht allein selbst Beiträge zur Linderung ihrer Noth zu sammeln, sondern auch alle Menschenfreunde zu bitten, ihre Bemühungen zu diesem Zwecke mit den unsrigen zu vereinigen.

Seine Majestät der König haben durch ein an uns erlassenes höchstgnädiges Handschreiben vom 25sten Februar unser Unternehmen nicht allein zu genehmigen, sondern diese Genehmigung auch mit einem Beitrage von Dreitausend Thalern zu begleiten geruhet.

Hier in Berlin werden die Unterzeichneten, imgleichen die Expeditionen der Spenerschen und Vossischen Zeitungen Beiträge annehmen und nicht allein für eine schnelle Uebersendung der Gelder an die für diesen Zweck gebildete Provinzialkommission in Aurich sorgen, sondern auch öffentlich Rechnung legen.

Berlin, den 28sten Februar 1825.

Vincke,
Oberpräsident, früher Präsident der Ostfriesischen Kammer.
Charlottenstraße Nr. 42.

Friccius,
geheimer Ober-Revisionsrath, früher Kommandeur des Ostfriesischen Landwehrregiments.
Oranienburger-Straße Nr. 34.

wird den Eingesessenen des hiesigen Departements zur menschenfreundlichen Berücksichtigung empfohlen, mit dem Beifügen, daß die Herren Landräthe in ihren Kreisen die Beiträge annehmen und solche zur weitern Absendung an den hiesigen Regierungs-Kanzelleidirektor Voigt übermachen werden.

Gumbinnen, den 28sten März 1825.

Präsidium der Königlichen Regierung zu Gumbinnen.

Li-

Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Des Dokuments					Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	gG.	
1. Staatsschuldscheine.					
5509.	B.	Kurant.	200	—	vom 2ten Februar 1824.
14749.	E.	= =	300	—	vom 3ten Junius 1824.
33434.	B.	= =	400	—	vom 12ten Julius 1824.
45463.	D.	= =	200	—	
45463.	E.	= =	200	—	
45463.	F.	= =	200	—	
45463.	G.	= =	100	—	vom 2ten Februar 1824.
45463.	H.	= =	50	—	
45463.	I.	= =	50	—	
45463.	K.	= =	25	—	
45092.	H.	= =	50	—	vom 13ten September 1824.
47855.	D.	= =	50	—	vom 12ten August 1824.
2. Zinsscheine.					
1190. Tabaksaktien.	B.	Kurant.	11		vom 4ten November 1823.
1520. Seehandlungsobligationen.	A. 7 Thlr. 18 ggr. B. 7 Thlr. 18 ggr.	= =	15	12	
1521. desgleichen	A. 37 Thl. 6 ggr. B. 37 Thl. 6 ggr.	= =	74	12	vom 6ten September 1824.
16048. desgleichen	A.	= =	15	11	vom 4ten November 1823.
3. Kurmärksche Obligationen.					
2586. b	B.	Gold.	100	—	vom 23sten August 1821.
2586. a	D.	Kurant.	270	—	
14448.	O.	= =	70	—	vom 1sten Julius 1822.
16279.	Q.	= =	50	—	vom 23sten August 1821.
4. Neumärksche Interimsscheine.					
206.	A.	Kurant.	100	—	vom 15ten März 1821.
3796.	A.	= =	500	—	

Berlin, den 31sten Dezember 1824.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Da der am 1sten d. M. angestandene Lizitationstermin zur Verpachtung des Königlichen Domainenamts Bartenstein von keinem günstigen Erfolge gewesen, so wird mit Bezug auf das Publikandum vom 28sten Dezember v. J. noch ein neuer Lizitationstermin auf den 16ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr im Konferenzhause der Königlichen Regierung hieselbst vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Mielke, hiezu angesetzt, und können bis dahin die Pachtbedingungen und Anschläge in der Königlichen Regierungsregistratur hieselbst eingesehen werden.

Königsberg, den 4ten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Die Königliche General-Landfeuersozietäts-Direktion hat in dem litthauischen Intelligenzblatte pro 1815. Nr. 50. pag. 924. den Assoziirten den höhern Orts bestätigten Beschluß des General-Landtages pro 1815. wegen Ausschluß solcher Besitzungen, welche 2jährige Beiträge restiren, zwar bekannt gemacht, allein der Beschluß scheint nicht allgemein bekannt geworden zu seyn, und wir bringen ihn hiemit nachstehend, als

Actum Königsberg in der Versammlung des General-Landtags den 30sten September 1815.

XI. Da in Konkursen nur 2jährige Rückstände privilegirt sind und die Kasse hiedurch theils schon Ausfälle erlitten, theils mehrere zu befürchten hat: so wird dem Antrage des Königsbergschen Departements,

daß die Sozietät befugt seyn solle, ein Gebäude oder eine Ortschaft, welche einen 2jährigen Beitrag rückständig bleibt, aus dem Katastrum zu streichen, wenn nicht die Landschaft oder die eingetragenen Gläubiger, denen davon Nachricht zu geben, erklären, daß sie die Beiträge übernehmen,

von der Versammlung beigestimmt.

V. G. U.

(Unterschrift der Deputirten.)

Die unterzeichneten Ministerien haben aus Ew. 2c. Berichte vom 6ten d. M. von denjenigen Gegenständen Kenntniß genommen, welche bei dem in den Tagen vom 25sten September bis 2ten Oktober d. J. abgehaltenen General-Landtage des Ostpreußischen Kreditsystems rücksichts der mit der Landschaft in Verbindung

ste-

stehenden Landfeuersozietät zur Berathung gekommen sind, und ertheilen die deshalb erforderlichen höhern Festsetzungen in Folgendem:

Zu 3. ist gegen den Beschluß, daß die Ostpreußische Landfeuersozietät befugt sey, ein Gebäude oder eine Ortschaft, welche den Beitrag für 2 Jahre rückständig bleibt, aus dem Katastrum zu streichen, wenn nicht die Landschaft oder die eingetragenen Gläubiger, denen davon Nachricht zu geben ist, erklären, daß sie die Berichtigung der fernern Beiträge übernehmen, auch nichts zu erinnern; nur muß derselbe in jedem einzelnen Falle den betreffenden Interessenten und resp. deren Gläubigern zeitig vor dem letzten Exklusivtermine bekannt gemacht, und ihnen zur Abwendung der Exklusion selbst wenigstens 6 Wochen Zeit gelassen werden.

Berlin, den 21sten Oktober 1815.

gez. v. Kircheisen. gez. v. Schuckmann.

nochmals zur öffentlichen Kenntniß, mit der Aufforderung an diejenigen Assoziirten, welche 2jährige Beiträge schulden, diese Reste sofort zur Kasse zu entrichten. Im Monate Junius d. J. werden wir dieser Bekanntmachung ein namentliches Verzeichniß derjenigen Güter und Ortschaften, welche 2jährige Beiträge schuldig sind, folgen lassen, und den Termin zum Ausschlusse dieser Besitzungen bestimmen, damit alsdann die uns unbekannten eingetragenen Realgläubiger dieser Grundstücke ihre Gerechtsame wahrnehmen können.

Angerburg, den 30sten März 1825.

Königliche Ostpreußische Landfeuersozietäts-Direktion.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung von heute werden sämtliche resp. Landrathsämter, welche die Feuersozietäts-Reste pro 1822. und 1823. noch nicht speziell nachgewiesen haben, hiemit dringend aufgefordert, die speziellen Extrakte uns im Laufe des Monats April d. J. bestimmt einzusenden, damit wir auf Grund derselben die Restanten zweijähriger Beiträge ermitteln können.

Angerburg, den 30sten März 1825.

Königliche Ostpreußische Landfeuersozietäts-Direktion.

Das

Das im Dorfe Odoyen belegene, dem Fiskus adjudizirte, aus 2 Hufen kulmisch bestehende, gehörig bebaute und mit einigem Inventarium versehene Bauergut nach dem Johann Mathizcik soll im Termine den 18ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts öffentlich verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden und der Meistbietende den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu erwarten hat.

Johannsburg, den 19ten März 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Da für das dem Fiskus adjudizirte Scheyba-Grubbasche Bauergut in Gurra, von 3 Hufen 15 Morgen kulmisch, im Termine den 5ten Februar kein annehmbares Gebot gethan ist, so wird dasselbe in dem anderweiten Termine den 18ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts nochmals zum Kaufe gestellt werden.

Kauflustige werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen.

Johannsburg, den 22sten März 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Das dem Fiskus adjudizirte bäuerliche Grundstück zu Przytullen, welches der Christoph Mörchel bisher inne gehabt hat und das 2 Hufen kulmisch groß ist, hat im letztangestandenen Termine nicht verkauft werden können; ich habe demnach zum nochmaligen Verkaufe oder zur Verpachtung dieses Grundstücks einen Termin auf den 30sten April d. J. Vormittags 9 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt; wozu ich besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige hiemit einlade.

Angerburg, den 25sten März 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Zum

Zum Verkaufe des dem Fiskus adjudizirten Friedrich Alerischen Bauergutes in Obdoyen, von 6 Hufen 23 Morgen 131 □Ruthen preußischen Maaßes, steht der Termin auf den 19ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an; wozu besitz- und zahlungsfähige Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Der Meistbietende hat den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu erwarten, und die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 28sten März 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Das im Dorfe Gurra belegene, aus 3 Hufen kulmisch bestehende, gehörig bebaute und mit einigem Inventarium versehene Bauergut nach dem Christian Salamon soll, nachdem es dem landesherrlichen Fiskus anheim gefallen ist, anderweit verkauft werden.

Hiezu ist der Termin auf den 19ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts angesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kauflustige zur Wahrnehmung desselben mit dem Bemerken eingeladen, daß der Meistbietende den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu erwarten hat.

Johannsburg, den 29sten März 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Mit dem 15ten Mai d. J. werden die im vorigen Jahre begonnenen Vertiefungen der verschiedenen Flößkanäle wieder fortgesetzt und dadurch die Verdämmung der Grünwalder, Mniodunsker und Schimonker Kanäle nothwendig werden.

Von der bevorstehenden Hemmung dieser Wasserpartbie werden diejenigen hiedurch in Kenntniß gesetzt, welche das in den verschiedenen Königlichen Forsten angekaufte Holz durch die genannten Kanäle zu flößen beabsichtigen.

Sensburg, den 1sten April 1825.

Der Landrath
Lysniewski.

Es

Es sollen die zur Ibenhorster Forst gehörigen Uebermaaßländereien, und zwar

1. bei dem Unterförsteretablissement Ibenhorst:

a. der erste Abschnitt, von 177 Morgen 150 □Ruthen Acker, Wiesen und Weideland,
b. „ zweite Abschnitt, von 129 „ 74 „ Weideland,
c. „ dritte Abschnitt, von 52 „ 49 „ Wiesen,
d. „ vierte Abschnitt, von 97 „ 1 „ Wiesen;

2. bei dem Unterförsteretablissement Tawelningken, vom Lehmann bewohnt:
ein Abschnitt, von 37 Morgen 4 □Ruthen Acker, Wiesen und Weideland;

3. bei dem Unterförsteretablissement Tawelningken, vom Scholtz bewohnt:
ein Abschnitt, von 31 Morgen 75 □Ruthen Wiesen und Weideland;

4. bei dem Unterförsteretablissement zu Meyruhnen:
ein Abschnitt, von 8 Morgen 103 □Ruthen Acker und Wiesen;

5. bei dem Heegemeisteretablissement Ackmenischken:
ein Abschnitt, von 30 Morgen Wiesen,

auf 6 nach einander folgende Jahre verzeitpachtet werden, wozu der Lizitationstermin auf den 29sten April d. J. um 11 Uhr Vormittags im Forsthause zu Ibenhorst vor dem Endesunterzeichneten ansteht.

Pachtlustige werden hiemit aufgefordert, zu dem anstehenden Termine zahlreich zu erscheinen, und kann der Bestbietende, welcher zahlungsfähig ist, nach eingeholter hoher Genehmigung des Zuschlags versichert seyn. Diejenigen, welche die Abschnitte vorher in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich deshalb an den Herrn Oberförster Krüger zu Ibenhorst wenden.

Dinglauken, den 24sten März 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 15.

Gumbinnen, den 13ten April 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 31. Paßpolizei betreffend.

Die Verbreitung falscher Münzen geschieht gewöhnlich durch Handelsjuden, und es ist daher auch in dieser Rücksicht besonders nöthig, in Ansehung der Ertheilung von Pässen und Visa für dieselben mit möglichster Vorsicht zu verfahren.

In Folge einer diesfälligen Königlichen Ministerialverfügung vom 15ten v. M. tragen wir den Polizeibehörden des hiesigen Verwaltungsbereichs daher auf, die genaueste Achtsamkeit auf solche Reisende zu verwenden und ihnen nur bei notorischer oder hinreichend nachgewiesener Unverdächtigkeit Pässe zu Reisen in das Inland zu ertheilen und die von ihnen zur Visirung producirten Pässe nur alsdann, wenn selbige den Paßgesetzen gemäß sind, mit dem Visa zu versehen. Die von solchen Paßinnhabern nicht selten in Antrag gebrachte Abänderung der Reiseroute darf bloß in dringenden Fällen und bei der Ueberzeugung der völligen Unverdächtigkeit des Paßinnhabers nachgegeben werden, in keinem Falle aber darf durch das Visa der in dem Passe angegebene Bestimmungsort verändert werden. Die Legitimationsdokumente, auf deren Grund nach §. 19. der General-Paßinstruktion vom 12ten Julius 1817. die Pässe ausgestellt werden, sind bei 3 Thlr. Ordnungsstrafe zu den Akten der Paßpolizeibehörde zu bringen, damit sie erforderlichenfalls nachgesehen werden können.

Digitized by Google

Wir müssen hiebei zugleich bemerklich machen, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Magistråte und andere mit der Paßpolizei beauftragte Behörden in Verwaltung der Paßpolizei und insonderheit bei Visirung der Påsse hin und wieder sehr nachlässig verfahren und dadurch Personen, welche nicht gehörig legitimirt und auch nicht mit den nöthigen Subsistenzmitteln versehen sind, den Eingang in das Land und das Herumschweifen in demselben erleichtern.

Indem wir den genannten Behörden hiedurch ausdrücklich zur Pflicht machen, sich auf das Strengste und Genaueste nach den Paßgesetzen bei Ausübung dieses wichtigen Theils der öffentlichen Sicherheitspolizei zu achten, bemerken wir zur Warnung nur noch, daß die Uebertretung oder Vernachlässigung jener fortan unnachsichtig geahndet werden wird.

Gumbinnen, den 26sten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 8. Betreffend die Subhastation solcher Grundstücke, von welchen Königliche Grundabgaben zu entrichten sind.

Die Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden hiedurch angewiesen, von den auf Antrag von Privatgläubigern eingeleiteten Subhastationen solcher Grundstücke, von welchen Königliche Grundabgaben zu entrichten sind, jederzeit dem betreffenden Landrathsamte zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesse Anzeige zu machen.

Insterburg, den 18ten März 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Der nach der Bekanntmachung vom 9ten August 1823. im 34sten Stücke unseres Amtsblatts vom gedachten Jahre Seite 527. einstweilig als Exekutor im Bereiche des

Haupt-

Digitized by Google

Haupt-Steueramts zu Lötzen angestellte Unteroffizier Fagenzer ist von diesem Geschäfte entbunden, und sind solche in dem Bereiche der Unter-Steuerämter Lötzen und Rhein dem invaliden Unteroffiziere Hafer einstweilig übertragen worden.

Gumbinnen, den 20sten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Der Schulz und Dorfrichter Weisheit aus Sausgalven, landräthlichen Kreises Heydekrug, hat im Monate Januar d. J. den Knecht Erdmann Grigoleit und die Losleute Jurs und Maurus Grigoleit aus Willaiken, welche auf einem leckgewordenen Kahne untergegangen waren, mit eigner Lebensgefahr aus dem Wasser gezogen und demnächst den erstern der Ertrunkenen auch durch fortgesetzte Mühe und richtige Behandlung wieder ins Leben gebracht.

Die unterzeichnete Regierung findet sich veranlaßt, diese menschenfreundliche Handlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Nachahmung anzuempfehlen.

Gumbinnen, den 30sten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Es ist am 17ten d. M. in der Scheune des Wirths Friedrich Nee zu Brakupönen eine Brandstiftung versucht, jedoch zeitig genug entdeckt und dadurch die Feuersgefahr verhindert worden.

An Entdeckung desjenigen, welcher diese böse That beabsichtigt hat, ist besonders gelegen, und es wird daher eine Prämie von zehn Rthlr. für denjenigen hiedurch festgesetzt, welcher den Thäter anzeigt, dergestalt, daß er verhaftet und auf den Grund hinreichender Verdachtsgründe zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden kann.

Gumbinnen, den 30sten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Digitized by Google

Nach einem Erlasse des Königlichen hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 28sten Februar d. J. beabsichtigen die Kunsthändlern Hofmann und Wolf zu Berlin, auf ihre Kosten das Bildniß Ihro Königlichen Hoheit der Prinzessin Louise in Kupfer stechen zu lassen und solches zum Besten der inländischen Schulen auf Pränumeration in der Art herauszugeben, daß sie nach Maaßgabe des Ertrags, welchen die Pränumeration auf das gedachte Bildniß gewähren wird, eine verhältnißmäßige Zahl von Exemplaren der nachstehend bezeichneten vier Landkarten, nämlich:

a. der Wandkarte von Europa in 4 großen Blättern, entworfen und gezeichnet vom Professor Schmidt, gestochen von Bröse, P. Schmidt und H. Kliever, im Pränumerationspreise zu 5 Rthlr.,
b. der Karte von Deutschland von demselben Verfasser, gestochen vom Professor Maré, zu 12½ Sgr.,
c. der Karte vom Preußischen Staate von eben demselben zu 12½ Sgr.,
d. der Karte von Europa vom Professor Heinrich Berghaus, gestochen vom Professor Maré, H. Brose und Kliever, zu 15 Sgr.

an inländische Schulen vertheilen wollen. Der Pränumerationspreis ist für einen Abdruck des Bildnisses vor der Schrift auf 20 Sgr., für einen mit derselben auf 10 Sgr. festgestellt.

Die unterzeichnete Regierung ist zugleich aufgefordert, dieses Allerhöchsten Orts genehmigte Unternehmen, wodurch zugleich ein gemeinnütziger Zweck erreicht wird, so viel als möglich zu befördern.

Die Herren Landräthe, Superintendenten, Direktoren der Gymnasien und Seminarien und Magisträte, denen dato eine Anzahl Subskriptionslisten zugesandt ist, so wie der Herr Oberregistrator Sutorius hieselbst, werden Subskribenten annehmen.

Da das Publikum durch Pränumeration auf diesen Kupferstich eben so seine Anhänglichkeit an das königliche Haus zu bethätigen, als seine Bereitwilligkeit für die Schulen zu sorgen neue Gelegenheit erhält, so hoffen wir, daß sich eine recht große Anzahl Subskribenten finden werde.

Gumbinnen, den 4ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Wir

Digitized by Google

Wir bringen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue lithographirte Wegekarte des preußischen Staats von der Buchhandlung von Dunker und Humblot in Berlin zu dem Preise von 6 Thlr. 15 Sgr. für das Exemplar verkauft wird.

Diejenigen also, welche Exemplare bedürfen, mögen sich an genannte Buchhandlung, welche den Debit übernommen hat, wenden.

Gumbinnen, den 6ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Da der am 1sten d. M. angestandene Lizitationstermin zur Verpachtung des Königlichen Domainenamts Bartenstein von keinem günstigen Erfolge gewesen, so wird mit Bezug auf das Publikandum vom 28sten Dezember v. J. noch ein neuer Lizitationstermin auf den 16ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr im Konferenzhause der Königlichen Regierung hieselbst vor dem Departementsrathe, Herrn Regierungsrath Mielke, hiezu angesetzt, und können bis dahin die Pachtbedingungen und Anschläge in der Königlichen Regierungsregistratur hieselbst eingesehen werden.

Königsberg, den 4ten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Uebersetzung

aus Nr. 28. der diesjährigen Warschauer Zeitungen.

Die Central-Liquidationskommission des Königreichs Polen hat mittelst der zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachung vom 6ten August v. J. die Privatinteressenten zur Einreichung sämtlicher Originalbeläge von Forderungen binnen der mittelst Dekrets des Fürsten K. Statthalters vom 25sten Mai v. J. bis zum 1sten Januar d. J. festgesetzten Präklusivfrist aufgefordert und dabei bemerkt, daß an Stelle solcher Originalbeläge und namentlich

1. der Hypotheken-Schatzobligationen,
2. der Kassenbillets des ehemaligen Herzogthums Warschau,
3. der in Folge der Bayonner-Konvention ausgegebenen französischen Zehntausend Frankenbons und Kupons,
4. der Zertifikate der ehemaligen Central-Liquidationskommission des Großherzogthums Warschau und endlich

5. der

5. der Anerkenntnisse der Militairkommission über rückständigen polnischen Sold und über andere Kriegsforderungen aus dem ehemaligen Herzogthume Warschau, neue gedruckte Atteste ausgegeben werden sollen.

Da nun der Präklusionstermin bereits abgeflossen ist und alle obige Dokumente, insoweit sie annoch in Händen von Privaten befindlich seyn möchten, ihre Kraft verloren und jetzt keinen Werth mehr haben, so eilt die Central-Liquidationskommission die Privatinteressenten zu benachrichtigen, daß an Stelle der obigen Dokumente jetzt nur noch die von der gedachten Kommission ausgefertigten Atteste Werth haben sollen. Da nun an Stelle der ersteren Forderungsgattung, nämlich der Hypotheken-Schatzobligationen, neue Atteste bereits ausgefertigt sind, so hat die Central-Liquidationskommission, um Zeitverlust zu vermeiden und den Privatinteressenten eine Erleichterung zu verschaffen, die den Einwohnern der Stadt Warschau gehörigen Atteste dem Munizipalitätsamte und die den in der Provinz wohnenden Personen gehörigen Atteste den Woywodschaftskommissionen zugesendet. An diese Behörden haben sich nunmehr die Interessenten wegen Empfangnahme der obigen Atteste zu wenden, welche ihnen, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen seyn wird, ausgehändigt werden sollen.

Anlangend diejenigen Obligationen, mit welchen Kaution bestellt worden, so wird die Central-Liquidationskommission die an Stelle dieser Obligationen ausgefertigten Atteste derjenigen Behörde übersenden, von welcher die Obligationen eingereicht worden sind.

In gleicher Art soll mit den übrigen vier Forderungsgattungen, nämlich den Kassenbillets, den französischen Zehntausend Frankenbons und Kupons, den Zertifikaten der ehemaligen Central-Liquidationskommission des Herzogthums Warschau und den darunter begriffenen preußischen Zertifikaten, so wie mit den Militairanerkenntnissen über rückständigen polnischen Sold und über andere Kriegsforderungen, verfahren und an deren Stelle neue Atteste der Central-Liquidationskommission den Behörden zugesendet werden; hievon und zwar wegen einer jeden Gattung von solchen Attesten sollen indessen die Interessenten durch die öffentlichen Blätter benachrichtigt werden.

Warschau, den 8ten Februar 1825.

Der Staatsrath Präsident,
(gez.) Kalinowski.
Der Generalsekretair,
(gez.) Starzynski.

An-

Uebersetzung
aus Nr. 32. der diesjährigen Warschauer Zeitungen.
Die Central-Liquidationskommission des Königreichs Polen.

Mit Bezugnahme auf ihre unterm 8ten d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Bekanntmachung, worin die Interessenten von der Uebersendung der neuen an Stelle der bei der Central-Liquidationskommission vor abgelaufener Präklusivfrist niedergelegten Hypotheken-Schatzobligationen des ehemaligen Herzogthums Warschau ausgefertigten Atteste an die resp. Behörden benachrichtigt worden sind, eilt die gedachte Kommission hiemit bekannt zu machen, daß, da nunmehr auch die neuen Atteste wegen der Forderungen aus Kassenbillets des ehemaligen Herzogthums Warschau ausgefertigt worden sind, solche am heutigen Tage eben so, wie die an Stelle der Hypotheken-Schatzobligationen ausgefertigten Atteste, von Seiten der Central-Liquidationskommission an das hiesige Munizipalitätsamt, und zwar in Ansehung der den Einwohnern der Stadt Warschau, und den betreffenden Woywodschaftskommissionen in Ansehung der in der Provinz wohnenden resp. Interessenten, so wie der Regierungskommission des Krieges in Ansehung der Interessenten vom Militair, übersendet worden sind. An diese Behörden haben sich nunmehr die resp. Interessenten zu wenden und von denselben, nachdem die Identität ihrer Personen nachgewiesen worden seyn wird, die Aushändigung dieser Atteste zu gewärtigen.

Warschau, den 23sten Februar 1825.

Der Staatsrath Präsident,
(gez.) Kalinowski.
Der Generalsekretair,
(gez.) Stgrzynski.

Uebersetzung
aus Nr. 38 des diesjährigen Warschauer Korrespondenten.
Die Central-Liquidationskommission des Königreichs Polen.

Mit Bezugnahme auf ihre unterm 8ten und 23sten v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bekanntmachungen, worin die Interessenten von der Uebersendnng der neuen, an Stelle der bei der Central-Liquidationskommission vor Ablauf der Präklusivfrist de-

Digitized by Google

deponirten Hypotheken-Schatzobligationen und Kassenbillets des ehemaligen Herzogthums Warschau ausgefertigten Atteste an die resp. Behörden benachrichtigt worden sind, macht die gedachte Kommission denjenigen Personen, welche die in Folge der Bayonner-Konvention vom 10ten Mai 1808. ausgefertigten französischen Bons und Kupons vor Ablauf der Präklusivfrist bei der Central-Liquidationskommission deponirt haben, hiemit bekannt, daß an Stelle derselben neue Atteste bereits ausgefertigt worden und am heutigen Tage für die in der Provinz wohnhaften Personen den Woywodschaftskommissionen, und für die Einwohner der Stadt Warschau dem Munizipalitätsamte übersendet worden sind.

An diese Behörden haben sich daher die Interessenten zu wenden und von denselben, nachdem die Identität ihrer Person nachgewiesen worden seyn wird, die Aushändigung der betreffenden Atteste zu gewärtigen.

Warschau, den 1sten März 1825.

Der Staatsrath Präsident,
(gez.) Kalinowski.
Der Centralsekretair,
(gez.) Starzynski.

Als dem Gardekosaken vom ehemaligen Königlich-Preußischen leichten Garde-Kavallerieregimente Friedrich Horn das Erbrecht auf das eiserne Kreuz 2ter Klasse ertheilt worden war, ward er, da das unterzeichnete Regiment seinen damaligen Aufenthalt nicht kannte, zur Empfangnahme des Erbberechtigungsscheines in den öffentlichen Blättern jedoch ohne Erfolg aufgerufen. Wenn ihm gegenwärtig ein durch den Tod erledigtes eisernes Kreuz 2ter Klasse vermöge Erbrechts anheim fallen würde, so wird hiemit jener frühere Aufruf mit dem Zusatze wiederholt, daß wenn, von dem heutigen dato an gerechnet, in dem Zeitraume eines Vierteljahres weder von dem rc. Horn selbst, noch von seinen etwanigen Angehörigen eine Benachrichtigung über seinen jetzigen Aufenthalt erfolgt, jenes erledigte eiserne Kreuz anderweitig vererbt werden muß.

Berlin, den 22sten März 1825.

Königliches Garde-Kürassierregiment.

Digitized by Google

Das im Dorfe Oddoyen belegene, dem Fiskus adjudizirte, aus 2 Hufen kulmisch bestehende, gehörig bebaute und mit einigem Inventarium versehene Bauergut nach dem Johann Mathiszik soll im Termine den 18ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts öffentlich verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Verkaufsbedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden und der Meistbietende den Zuschlag unter Vorbehalt höherer Genehmigung zu erwarten hat.

Johannsburg, den 19ten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Da für das dem Fiskus adjudizirte Schepda-Grubdasche Bauergut in Gurra, von 3 Hufen 15 Morgen kulmisch, im Termine den 5ten Februar kein annehmbares Gebot gethan ist, so wird dasselbe in dem anderweiten Termine den 18ten April d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts nochmals zum Kaufe gestellt werden.

Kauflustige werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen.

Johannsburg, den 22sten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das dem Fiskus adjudizirte bäuerliche Grundstück zu Przytullen, welches der Christoph Mörchel bisher inne gehabt hat und das 2 Hufen kulmisch groß ist, hat im letztangestandenen Termine nicht verkauft werden können; ich habe demnach zum nochmaligen Verkaufe oder zur Verpachtung dieses Grundstücks einen Termin auf den 30sten April d. J. Vormittags 9 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt; wozu ich besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige hiemit einlade.

Angerburg, den 25sten März 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Zum Verkaufe und eventualiter zur anderweiten Verpachtung des dem Fiskus zugehörigen olim Miniaschen Bauerguts zu Groß-Uppalten, aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen magdeburgischen Maaßes bestehend, steht ein Lizitationstermin auf den 2ten Mai d. J. im hiesigen Geschäftslokale an, zu dem besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige, sich zahlreich einzufinden, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß wenn ihre Offerten einigermaßen annehmbar, sie des Zuschlages, der jedoch der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt, gewärtig seyn können.

Lötzen, den 7ten April 1824.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Der zum Verkaufe des George Szimmatschen Bauerhofes in Didszullen gestern angestandene Lizitationstermin ist fruchtlos ausgefallen, und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17ten März d. J. wird zum Verkaufe oder zur Verpachtung dieses Hofes ein abermaliger Lizitationstermin auf den 4ten Mai d. J. angesetzt; wozu Kauf- und Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Stallupönen, den 7ten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Mit Königlicher Allerhöchster Genehmigung bringen wir folgende Bestimmungen zur Kenntniß der Landwirthe, die ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden bei unserm Institute für das Jahr 1825. versichern wollen.

1. Der Prämiensatz ist für das laufende Jahr mit Beachtung von Lokalverhältnissen abweichend gestellt worden, der Regel nach zu ½ Prozent beibehalten, als Ausnahme aber nach Verschiedenheit der Gegend, theils erhöhet, theils ermäßigt worden, als:

a. für Schlesien ¾ Prozent; ausgenommen davon sind die Kreise Grüneberg, Freistadt, Sagan, Glogau, Sprottau und Rothenburg, welche nur ½ Prozent Prämie zahlen;

b. für den Merseburger Regierungsbezirk ¾ Prozent; davon sind die Kreise Wittenberg und Schweinitz ausgenommen, welche mit ½ Prozent versichert werden;

c. für

c. für die im Magdeburger Regierungsbezirke belegenen vier Kreise Osterwiek, Halberstadt, Aschersleben und Oschersleben ¾ Prozent;

d. für den Erfurter Regierungsbezirk und für sämtliche Besitzungen jenseits der Weser ¾ Prozent;

e. für die im Potsdamer Regierungsbezirke belegenen Kreise Ober- und Nieder-Barnim, Teltow, Storkow, Jüterbogk-Luckenwalde, Zauch, Ruppin, Ost- und West-Havelland, Prenzlau, Templin, Angermünde, so wie für die beiden Kreise im Frankfurter Regierungsbezirke, Beeskow und Lebus, ist die Prämie auf ½ Prozent erniedrigt worden.

Für alle übrigen Theile der Preußischen Monarchie bleibt die Prämie wie bisher ¾ Prozent.

Oel und Handelsgewächse zahlen an allen Orten wie früher 1 Prozent.

2. Bei Schadenabschätzungen werden die drei Taxatoren nicht, wie §. 33. der Statuten besagt, von dem Beschädigten gewählt, sondern dieser ernennt nur einen, den zweiten bestimmt die zur Aufnahme des Schadens requirirte Gerichtsperson, und den dritten ernennt die Gesellschaft oder deren Stellvertreter.

Uebrigens steht es jedem Landwirthe frei, mit oder ohne Berücksichtigung auf den Strohwerth der Feldfrüchte die Versicherung abzuschließen.

Die sämtlichen Agenten sind hienach von uns mit näherer Instruktion versehen worden.

Versicherungen werden angenommen in Insterburg beim Herrn Landrathe Burchardt, in Oletzko beim Kreissekretair Herrn Ehm, in Lötzen beim Kreissekretair Herrn Klein, in Lyk bei F. D. Schreiber Wittwe, in Jägersthal beim Gutsbesitzer Herrn Brämer.

Berlin, den 18ten März 1825.

Direktion der Berliner Hagelassekuranz-Gesellschaft.

Sicherheitspolizei.

Der nach einer Benachrichtigung des Hauptmanns v. Montbach, Chefs der 2ten Kompagnie 11ten Infanterieregiments, unten näher signalisirte Musketier Adolph Radtcke von gedachter Kompagnie ist am 22sten März d. J., indem er als Revierkran-

kranker in der Kaserne wegen eines bösen Fußes vom Exerziren zurückgeblieben ist, desertirt und hat seinen Kameraden mehrere im Verfolge dieser Anzeige spezifizirte Sachen entwandt.

Die Gensdarmen der unterzeichneten Abtheilung werden hiemit zur größtmöglichsten Vigilanz auf diesen Flüchtling angewiesen.

Rössel, den 1sten April 1825.

Für den Kommandeur der 2ten Abtheilung 1ster Gensdarmeriebrigade,
(gez.) v. Wenckstern.

Signalement.

Name: Adolph Radtcke. Geburtsort: angeblich Königsberg in Preußen. Aufenthaltsort: Breslau. Alter: 19 Jahr. Gedient: 1 Jahr 1 Monat. Größe: 8 Zoll 2 Strich. Haare: schwärzlich. Augen: bläulich. Gesichtsfarbe: blaß. Gestalt: schlank. Sprache: polnisch und deutsch.

Bekleidung. Ein lichtgrauer, etwas schwärzlicher Ueberrock mit grautuchenen Knöpfen, lichtblaue Pantalons, eine blautuchene Militairmütze mit einem ledernen Schirme und rothem Besatze, und lange zweinäthige Stiefel.

Besondere Umstände. Er hat bei seiner Entweichung schriftlich hinterlassen, daß er von seinem Bruder abgeholt wäre. Den Weg hat derselbe wahrscheinlich nach Polen genommen. Entwandt hat er seinen Kameraden: 8 Rthlr. Kurant, eine silberne zweigehäusige Uhr, ein neues Hemde, ein Paar lange zweinäthige Stiefel, ein schwarzseidenes Halstuch, eine russische Binde, eine Paar lederne Handschuhe, eine blautuchene Mütze mit rothem Streife und ledernem Schirme, ein Tabakspfeifengesteck mit weißem Porzellankopfe, einen blautuchenen Frack mit blausammetnem Kragen und gelben Knöpfen, ein Paar lichtblaue Pantalons, eine blaue Weste, ein rothes, sogenanntes Strohhalstuch und einen lichtgrauen, etwas schwärzlichen Ueberrock mit grautuchenen Knöpfen.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 16.

Gumbinnen, den 20sten April 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Viertes Stück:

Nr. 917. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Januar 1825., wegen einer Präklusionsfrist rücksichtlich der Zahlung der Reduktionsausfälle an den Gnadengehältern der Militairpensionaire.

Nr. 918. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten Februar 1825., betreffend die im Großherzogthume Posen aufgehobene Verpflichtung, bei Rechtsstreitigkeiten den Sühneversuch vor dem Friedensgerichte vorangehen zu lassen.

Nr. 919. Allerhöchste Kabinetsordre vom 10ten Februar 1825., wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit, fortdienen zu können.

Nr. 920. Allerhöchste Kabinetsordre vom 12ten Februar 1825., wegen Abtragung der von den Grundbesitzern an die Westpreußische Landschaft noch rückständigen Zinsen.

Nr. 921. Tarif, nach welchem das Pflastergeld in der Stadt Wiedenbrück erhoben werden soll, vom 20sten Februar 1825.

Nr. 922. Tarif, nach welchem das Wegegeld in der Stadt Lünen erhoben werden soll, vom 21sten Februar 1825.

Nr. 923. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten März 1825., wegen Ermäßigung des Portosatzes für ausländisches Papiergeld und alle kurshabende Papiere.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 32. Paßpolizei betreffend.

Nachdem die Verhältnisse, welche die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 13ten April 1823. (17tes Stück des Amtsblatts) wegen der Legitimation zu Reisen nach Frankreich nothwendig machten, gegenwärtig aufgehört haben, so werden in Gemäßheit einer diesfälligen Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 13ten v. M. die mit Verwaltung der Paßpolizei beauftragten Behörden hiedurch angewiesen, nunmehr bei Paßertheilungen nach Frankreich das bis zum Erlasse jener Bekanntmachung beobachtete vorschriftsmäßige Verfahren wieder anzuwenden.

In Ansehung der Pässe für Studenten behält es jedoch bei den dieserhalb gegebenen besonderen Vorschriften sein Bewenden.

Gumbinnen, den 3ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 33. Die Unterstützung der Eltern von sieben Söhnen betreffend.

Den Landrathämtern ist mittelst besonderer Verfügungen vom 8ten Oktober und 10ten November v. J. bekannt gemacht, daß durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten August v. J. die Unterstützungen der Eltern von sieben Söhnen zu deren Erziehung für künftige Fälle ganz aufgehoben, dagegen aber das Pathengeschenk für den am 1sten Januar des jetzigen Jahres oder später gebornen siebenten Sohn von 50 Thlr. auf 100 Thlr. erhöhet worden.

Des Königs Majestät haben jedoch nunmehr, damit auch diejenigen Eltern, welche sieben Söhne in ihrer Pflege und Erziehung haben, jetzt, nachdem die Bewilligung von Erziehungsgeldern völlig aufgehoben ist, rücksichtlich des Königlichen Pathengeschenks

schenks nicht leer ausgehen, die diesfälligen Bestimmungen dahin zu modifiziren geruhet, daß bei gehörig erwiesener Bedürftigkeit das Pathengeschenk von 100 Thlr. nur demjenigen Vater zu Theil werden soll, der bei der Geburt eines Sohnes bereits aus einer und derselben Ehe sechs Söhne am Leben und noch zu ernähren hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Söhne in einer ununterbrochenen Reihefolge oder dazwischen Töchter geboren sind, wogegen aber ein Vater, der von sieben Söhnen nur noch einen Theil zu ernähren hat, nur ein Pathengeschenk von 50 Thlr. für den siebenten Sohn in dem Falle erhalten soll, wenn ihm die Söhne von einer Mutter ohne Dazwischenkunft von Töchtern geboren worden sind.

Es soll demnach in allen Fällen, wo früher die in der Verfügung vom 19ten Mai 1820. angeführte Allerhöchste Kabinetsordre vom 29sten Februar 1820. bedürftigen Eltern von sieben noch unversorgten Söhnen fortlaufende Erziehungsgelder verhieß, denselben, wenn sie sich nämlich nicht schon in Folge jener Bestimmung im Genusse solcher Erziehungsgelder befinden, statt der letztern ein für allemal für den siebenten Sohn ein Königliches Pathengeschenk von 100 Thlr. zu Theil werden, vorausgesetzt, daß die sieben Söhne in einer und derselben Ehe geboren sind. Dagegen behält es rücksichtlich des durch die ununterbrochene Reihefolge der Söhne bedingten Rechts auf das Königliche Pathengeschenk von 50 Thlr. bei den bisherigen, sich auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16ten April 1816. gründenden, den Landrathämtern durch die Verfügung vom 16ten Januar 1822. bekannt gemachten Bestimmungen lediglich sein ferneres Bewenden. Es versteht sich aber übrigens von selbst, daß ein Familienhaupt der ersten Gattung, wenn es mit Rücksicht auf seine Dürftigkeit und die große Zahl seiner zu ernährenden Söhne die höchste Prämie von 100 Thlr. bereits erhalten hat, nicht wegen der ununterbrochenen Reihefolge dieser Söhne, auch noch auf die kleinere Prämie der 50 Thlr. besonders Anspruch machen, und daß umgekehrt einem Familienhaupte, welchem diese kleinere Prämie bereits zu Theil geworden ist, wenn es hienächst in den Fall kommen sollte, sieben Söhne in seiner Pflege zu haben, alsdann nicht noch ausserdem die volle Prämie von 100 Thlr., sondern unter Anrechnung der bereits erhaltenen 50 Thlr. nur die noch übrigen 50 Thlr. gewähret werden können.

Indem wir nun das Publikum von dieser Allerhöchsten Bestimmungen in Kenntniß setzen, weisen wir die Landrathämter zugleich an, sich danach bei den Anträgen auf Bewilligung von Pathengeschenken genau zu achten und, insofern es auf den Dürf-

tig-

tigkeitspunkt ankommt, die in unsern Verfügungen vom 3ten März 1819. und 16ten Januar 1822. enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Gumbinnen, den 14ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 34. Bekanntmachung, daß neue oder reparirte Maischgefäße ohne vorherige Anzeige bei dem Steueramte an die Branntweinbrenner nicht verabfolgt werden dürfen.

In Gemäßheit der in den §§. 10. und 11. des im ersten Stücke des hiesigen Amtsblatts für 1821. abgedruckten interimistischen Regulativs vom 1sten Dezember 1820. über die Besteuerung des inländischen Branntweins enthaltenen Bestimmungen finden die im §. 17. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. rücksichtlich der Brenn- und Destillirgeräthe, nämlich der Blasen, Helme und Kühler ergangenen Vorschriften auch auf die Maischgefäße volle Anwendung, und die Inhaber von Brennereien, so wie andere Personen, wenn Letztere Maischgeräthe blos besitzen oder solche verfertigen oder Handel damit treiben, dürfen dieselben, weder neu noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem nächsten Steueramte angezeigt und von diesem darüber eine Bescheinigung erhalten haben.

Die Brennereiinnhaber, so wie alle andere Personen, besonders aber die Böttcher, welche Maischgefäße neu fertigen oder schadhafte repariren, haben die im §. 73. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. angedrohte Strafe von 5 bis 20 Thlr. und bei Wiederholungen deren Erhöhung von 20 bis 50 Thlr. zu gewärtigen, wenn sie neue oder ausgebesserte Maischgeräthschaften ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung verabfolgen.

Da die vorangeführten Bestimmungen der §§. 10. und 11. im Regulativ vom 1sten Dezember 1820. und die Vorschriften des §. 17. in der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. noch öfters übertreten werden, so werden selbige hiemit in Erinnerung gebracht und insbesondere die Böttcher darauf aufmerksam gemacht.

Gumbinnen, den 8ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Nr.

Nr. 35. Die alte Scheidemünze betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28sten Februar d. J. zu bestimmen geruht, daß nach dem letzten September d. J. die alte Scheidemünze der $\frac{1}{42}$ mit dem Gepräge 24 einen Thlr., der $\frac{1}{84}$ mit dem Gepräge 48 einen Thlr., so wie der alten Silbergroschen, Düttchen- oder Böhmenstücke, von welchen 52½ auf einen Thlr. gehn, bei den Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauche zu Zahlungen im Verkehr ausgeschlossen werden soll.

Dagegen kann diese Scheidemünze, den frühern Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen mit resp. 42, 84 und 52½ Stück auf einen Thlr. bis zum Ablaufe des erwähnten Termins zu jedem Betrage als Kurant benutzt, auch bei den Kassen gegen Kurant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden. Indem das Publikum und sämtliche Hebungsbehörden von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß gesetzt werden, wird Letztern noch besonders zur Pflicht gemacht, von der eingezahlten oder umgewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlungen zu leisten, sondern solche ungekürzt an die Hauptkasse abzuliefern.

Gumbinnen, den 15ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 9. Die Justifikation der Liquidationen über zu restituirendes Porto betreffend.

Nachstehendes Reskript des hohen Justizministeriums vom 9ten März d. J.

Es sind in speziellen Fällen von Seiten der Postämter der sofortigen Berichtigung des von Gerichtsbehörden niedergeschlagenen Portos Schwierigkeiten entgegen gestellt, weil den Portorestitutions-Liquidationen die Kuverts nicht beigefügt und hiedurch veranlaßt worden, daß Beträge doppelt liquidirt, auch Stempelgebühren, Strafen und Briefbestellgelder als Porto zur Niederschlagung mit liquidirt sind. Da die Postbehörde nur aus den auf den Kuverten enthaltenen Postzeichen und Zahlen beurtheilen kann, ob die angesetzten Beträge wirklich nur das inländische Porto ausmachen, oder ob nicht darunter auch auslän-

di-

bisches Porto, Vorschüsse und Prokuragebühren mit enthalten sind, auch von Seiten der Königlichen Ober-Rechnungskammer die Produktion der Kuverte zur Justifikation der Liquidationen verlangt wird, indem Letztere nur mit Bezug darauf als richtig bescheinigt werden sollen: so wird das Königliche Oberlandesgericht angewiesen, künftig den Liquidationen über zu restituirendes Porto die Kuverts, auf welchen das Porto notirt ist, entweder im Original, oder wo die Beibringung derselben aus den Akten nicht möglich ist, in beglaubter Abschrift der Adressen, welche aber alle Zeichen der Postanstalten, die sich mit grüner, rother, schwarzer rc. Dinte darauf befinden, enthalten müssen, beizufügen.

In Beziehung auf die Bestimmung §. 22. a. des Reglements vom 9ten April 1804. ist dahin zu sehen, daß die Einziehung der niedergeschlagenen Portobeträge in der gehörigen Zeit erfolge.

Hienach sind die Unterbehörden im Bezirke des Kollegiums durch die Amtsblätter gleichfalls mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 9ten März 1825.

Der Justizminister
(gez.) Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu
Insterburg.

wird sämtlichen zum Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts gehörigen Unterbehörden zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht.

Insterburg, den 29sten März 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Persönliche Dienstverhältnisse.

In Gemäßheit eines Reskripts des hohen Justizministeriums vom 9ten März d. J. ist der Oberlandesgerichts-Auskultator Eduard Emmanuel Rückward, da derselbe in der pro Referendariatu mit ihm angestellten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse

und

und Fähigkeiten bewiesen hat, zum Referendariat bei dem unterzeichneten Kollegium aszendirt.

Insterburg, den 2ten April 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

In dem Departement der unterzeichneten Regierung sind im Jahre 1824.

A. Geboren: Knaben 12057.
Mädchen 11277.

Summa 23334. *) (7 weniger als im Jahre 1823.)

Also 780 Knaben mehr als Mädchen. (37 mehr als im Jahre 1823.)

B. Gestorben: Männliche Personen 7702.
Weibliche " 7026.

Summa 14728. (28 mehr als im Jahre 1823.)

Also 676 männliche mehr als weibliche.

Ueberschuß der Gebornen zu den Gestorbenen:
im Jahre 1823. 8641.
" " 1824. 8606.

also 35 weniger als im Jahre 1823.

nämlich weniger geboren: 7.
mehr gestorben: 28.

wie vor 35.

Verhältniß der Gebornen zu den Gestorbenen:
im Jahre 1823. 10000 : 6298.
" " 1824. 10000 : 6312.

*) Hierunter 235 Zwillings- und 5 Drillingsgeburten.

C. Ua.

C. Uneheliche Geburten:

Städte: 202. (20 weniger als im Jahre 1823.)
plattes Land: 1351. (kein Unterschied.)

Summa 1553. (20 weniger als im Jahre 1823.)

Daher das Verhältniß der unehelichen Geburten zu den Geburten überhaupt:
fast wie im vorigen Jahre = 1 : 15.

D. Todtgeboren: Eheliche: 430. (10 mehr als im Jahre 1823.)
Uneheliche: 52. (21 " " " " ")

Summa 482. (31 " " " " ")

Verhältniß der ehelich-Todtgebornen zu den ehelichen Geburten überhaupt:
1 : 50 (im vorigen Jahre 1 : 51, 8.)

Verhältniß der unehelich-Todtgebornen zu den unehelichen Geburten:
1 : 30 (im vorigen Jahre 1 : 50, 7.)

Verhältniß aller Todtgebornen zu allen Geburten überhaupt:
1 : 48, 4. (im Jahre 1823. 1 : 51, 7.)

Verhältniß aller Todtgebornen zu allen Gestorbenen:
1 : 30, 3. (im Jahre 1823. 1 : 32, 5.)

E. Gestorben dem Alter nach:

a. vor dem 20sten Lebensjahre: 8731. (140 weniger als im Jahre 1823.)
b. zwischen 20 und 50 Jahren: 2084. (62 mehr " " " ")
c. zwischen 50 und 90 Jahren: 3338. (74 " " " " ")
d. über 90 Jahre . . . . 93. (1 " " " " ")

Summa 14246. (3 weniger " " " ")
Dazu die Todtgebornen 482. (31 mehr " " " ")

wie sub Litr. B. 14728. (28 " " " " ")

F. a. Unehelich-Todtgeborne: 52.
unehelich vor dem vollendeten
ersten Lebensjahre gestorben 260.

Summa 312.

G. Ehe-

b. Ehelich - Todtgeborne . . 430.
eheliche vor dem vollendeten
1sten Jahre gestorben . . 3217.

Summa 3647.

Die unehelichen Geburten verhalten sich also zu a. = 49 : 10.
Die ehelichen " " " " " b. = 59 : 10.

G. Getraut wurden im Jahre 1824. 4265 Paar,
" " 1823. 3916 "

also mehr 349 Paar.

H. Wenn die Bevölkerung des Regierungsdepartements am Anfange des Jahres 1824. 460,429. betrug, so ist sie, wenn auf die Aus- und Eingewanderten nicht gerücksichtigt wird, bis zum Anfange dieses Jahres auf 469,035. gestiegen,

Gumbinnen, den 6ten April 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der bisherige Kandidat der Geometrie Albert Fürchtegott Sperber ist auf das von der Königlichen Ober-Baudeputation erhaltene Qualifikationsattest hier als ein bestätigter Feldmesser vereidigt worden, welches hiedurch mit dem Bemerken, daß der ꝛc. Sperber Wischwill zu seinem Wohnorte gewählt hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 7ten April 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Februar d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörde.

Gumbinnen, den 9ten April 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate Februar 1825.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . . . pro Scheffel	1	3	6
Roggen . . . „ „	—	17	—
Gerste . . . „ „	—	14	8
Hafer . . . „ „	—	10	9
Erbsen { graue „ „	—	18	8
Erbsen { weiße „ „	—	18	9
Linsen . . . „ „	—	—	—
Bohnen . . . „ „	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . . . pro Stein	4	25	—
Litthauische Butter . „	4	7	6
Stückbutter . . . „ Pfund	—	4	4
dito Elbingsche „ „	—	3	4
Graupe . . . . „ Scheffel	1	16	3
Hirsengrütze . . „ „	2	20	—
Hafergrütze . . . „ „	1	16	3
Buchweizengrütze . „ „	1	21	3
Gerstengrütze . . „ „	1	23	9
Grückenmehl . . „ „	1	16	6
Weizenmehl . . . „ „	2	3	—
Roggenmehl . . . „ „	—	29	—
Gerstenmehl . . . „ „	—	—	—
Hafermehl . . . „ „	—	—	—
Kartoffeln . . . „ „	—	8	2

	Rtl.	Sgr.	Pf.
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . . pro Pfund	—	2	5
Schweinefleisch . . „ „	—	2	6
Schöpsenfleisch . . „ „	·	2	10
Kalbfleisch . . . „ „	—	2	4
Speck, ungeräuchertes . „	—	3	—
Speck, geräuchertes „ „	—	4	—
Schmeer . . . . „ „	—	3	11
Rindertalg . . . „ „	—	4	1
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . . . . pro Tonne	2	22	6
Bier . . . . . „ Stof	—	1	—
Bieressig . . . „ Tonne	2	23	9
Weinessig. . . . „ Anker	5	—	—
Branntwein . . . „ Ohm	15	28	2
Branntwein . . . „ Stof	—	4	3
Käse, ordinairer . „ Pfund	—	2	—
Käse, besserer . . „ „	—	2	9
Holz, hartes . . . „ Achtel	14	—	—
Holz, weiches . . „ „	11	24	5
Stroh . . . . . „ Schock	2	—	—
Heu . . . . . . „ Zentner	—	12	11
Wolle . . . . . „ Stein	—	—	—
Hopfen . . . . . „ „	3	10	—
Eier . . . . . . „ Schock	—	12	4
Ziegel . . . . . „ Mille	—	—	—

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten Februar 1824. (Litthauisches Amtsblatt pro 1824. No. 9. Pag. 154.) dient hiemit zur Nachricht, daß mit Ausnahme der Königlichen Domainenpächter, welche kontraktmäßig verpflichtet sind, die bei ihnen stationirten Königlichen Landbeschäler während der Beschälzeit für die Landgestüts-Etatspreise zu verpflegen, allen übrigen Stationsinhabern auch pro 1825. der Scheffel Hafer mit 12 Sgr., der Zentner Heu mit 12 Sgr. und das Schock Stroh mit 2 Thlr. vergütet wird.

Trakehnen, den 13ten April 1825.

Der Landstallmeister
v. Burgsdorf.

Zur eigenthümlichen Austhuung des dem Fiskus adjudizirten ehemaligen Samuel Czepluchschen Bauerguts zu Milken, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen magdeburgisch, steht ein Lizitationstermin auf den 4ten Mai d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftslokale des unterzeichneten Landrathamts an. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiedurch aufgefordert, sich zahlreich am gedachten Tage hier einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren. Die Verkaufsbedingungen können täglich und auch im Lizitationstermine in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Lötzen, den 21sten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das dem Fiskus adjudizirte bäuerliche Grundstück zu Przytullen, welches der Christoph Mörchel bisher inne gehabt hat und das 2 Hufen kulmisch groß ist, hat im letztangestandenen Termine nicht verkauft werden können; ich habe demnach zum nochmaligen Verkaufe oder zur Verpachtung dieses Grundstücks einen Termin auf den 30sten April d. J. Vormittags 9 Uhr in meinem Geschäftszimmer angesetzt; wozu ich besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige hiemit einlade.

Angerburg, den 25sten März 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Zum Verkaufe und eventualiter zur anderweiten Verpachtung des dem Fiskus zugehörigen olim Miniaschen Bauerguts zu Groß-Uppalten, aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen magdeburgischen Maaßes bestehend, steht ein Lizitationstermin auf den 2ten Mai d. J. im hiesigen Geschäftslokale an, zu dem besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige sich zahlreich einzufinden, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß wenn ihre Offerten einigermaßen annehmbar, sie des Zuschlages, der jedoch der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt, gewärtig seyn können.

Lötzen, den 7ten April 1824.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Der zum Verkaufe des George Szimmatschen Bauerhofes in Didszullen gestern angestandene Lizitationstermin ist fruchtlos ausgefallen, und mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 17ten März d. J. wird zum Verkaufe oder zur Verpachtung dieses Hofes ein abermaliger Lizitationstermin auf den 4ten Mai d. J. angesetzt; wozu Kauf- und Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Stallupönen, den 7ten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Als dem Gardekosaken vom ehemaligen Königlich-Preußischen leichten Garde-Kavallerieregimente Friedrich Horn das Erbrecht auf das eiserne Kreuz 2ter Klasse ertheilt worden war, ward er, da das unterzeichnete Regiment seinen damaligen Aufenthalt nicht kannte, zur Empfangnahme des Erbberechtigungsscheines in den öffentlichen Blättern, jedoch ohne Erfolg, aufgerufen. Wenn ihm gegenwärtig ein durch den Tod erledigtes eisernes Kreuz 2ter Klasse vermöge Erbrechts anheim fallen würde, so wird hiemit jener frühere Aufruf mit dem Zusatze wiederholt, daß wenn, von dem heutigen dato an gerechnet, in dem Zeitraume eines Vierteljahres weder von dem rc. Horn selbst, noch von seinen etwanigen Angehörigen eine Benachrichtigung über seinen jetzigen Aufenthalt erfolgt, jenes erledigte eiserne Kreuz anderweitig vererbt werden muß.

Berlin, den 22sten März 1825.

Königliches Garde-Kürassierregiment.

Die

Die adelich-Karnitten-Schnellwaldeschen, zwischen Liebemühl, Saalfeld und Osterode belegenen Güter sollen auf sechs Jahre von Johanni 1825. bis Johanni 1831. verpachtet werden. Hiezu steht ein Termin im hiesigen Landschaftshause auf den 18ten Mai d. J. an, zu welchem Pachtlustige hiedurch eingeladen werden. Die Pachtbedingungen und Taxen der Güter können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Mohrungen, den 31sten März 1825.

Königliche Ostpreußische Landschaftsdirektion.

Sicherheitspolizei.

Der wegen wiederholten Uebertritts über die preußische Landesgränze und dabei verübten Hausirens arretirte, untenstehend signalisirte Jude Levin Tobias hat Gelegenheit gefunden, seinen Begleitern auf dem Transporte von hier nach Insterburg bei Litthauisch-Dombrowken zu entspringen. Alle Behörden ersuche ich demnach dienstlichst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfalle ihn sofort dingfest zu machen und unter sicherer Bedeckung an mich abliefern zu lassen.

Angerburg, den 11ten April 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Signalement.

Familienname: Tobias. Vorname: Levin. Geburts- und Aufenthaltsort: Filipowo in Polen. Religion: mosaisch. Alter: 32 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: schwarzbraun. Stirn: flach. Augenbraunen: schwarz. Augen: braun. Nase: etwas gebogen. Mund: gewöhnlich. Bart: schwarzbraun. Zähne: nicht mehr vollständig, oben einer lang. Kinn: behaart. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: schlank. Sprache: jüdisch, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: eine Judenmütze, eine roth- und gelbgewürfelte Weste, ein grauleinener Judenkaftan, leinene Hosen und schwarzlederne Stiefel.

Die unten näher signalisirten polnischen Juden Itzig Schöpsel und Leyser Markus, welche hier wegen Diebstahls zur Untersuchung und Strafe gezogen waren, sind

nach gebüßter Strafe von uns über die Gränze geschickt und ihnen die Rückkehr in die Königlich-Preußischen Staaten bei zweijähriger Festungsstrafe untersagt.

Ragnit, den 27sten Februar 1825.

Königlich-Preußische Kreis-Justizkommission.

Signalements.

Familienname: Schöpsel. Vorname: Itzig. Geburtsort: Quedan. Aufenthaltsort: vagabondirend. Religion: mosaisch. Alter: 37 Jahr. Größe: 5 Fuß 1 Zoll. Haare: schwarz. Stirn: frei. Augenbraunen: schwarz. Augen: schwarz. Nase: breit. Mund: gewöhnlich. Bart: schwarz. Zähne: gut. Kinn: behaart. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittelmäßig. Sprache: deutsch, russisch, etwas litthauisch und ebräisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Familienname: Markus. Vorname: Leyser. Geburtsort: Quedan. Aufenthaltsort: vagabondirend. Religion: mosaisch. Alter: 40 Jahr. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: schwarz. Stirn: frei. Augenbraunen: schwarz. Augen: grau. Nase: stark und breit. Mund: gewöhnlich. Bart: schwarz und braun melirt. Zähne: gut. Kinn: behaart. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: bleich. Gestalt: mittelmäßig. Sprache: deutsch, polnisch, russisch und etwas ebräisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Der unten näher signalisirte Häusling Karl Heinrich Conrad, alias Kalinowski, ist so eben von der Arbeit in Tapiau entwichen.

Da derselbe früherhin begangener Verbrechen wegen ein für die öffentliche Sicherheit sehr gefährlicher Mensch ist, so werden alle resp. Polizeibehörden hiedurch ganz ergebenst ersucht, auf diesen Menschen ganz vorzüglich vigiliren und ihn im Betretungsfalle hier sogleich wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 12ten April 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Karl Heinrich Conrad, alias Kalinowski, ist in Elbing geboren, lutherischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, erhabene bedeckte Stirn, blon-

blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, aufgesetzten Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, spitziges Kinn, hagere, längliche Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, große Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling **Johann Friedrich Hirschfeldt**, welcher dem Hufenwirthe Christoph Marquardt zu Wilkendorf in den Probedienst gegeben worden war, ist den 8ten d. M. aus dessen Dienste entwichen. Sämtliche resp. Polizeibehörden werden daher ganz ergebenst ersucht, auf denselben vigiliren und ihn im Betretungsfalle hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 13ten April 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Johann Friedrich Hirschfeldt, gebürtig aus Königsberg, ist katholischer Religion, 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarze Haare, erhabene runde Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, längliche und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur, spricht deutsch, polnisch und etwas französisch, und hat als besondere Kennzeichen am rechten Fuße unterhalb dem Knie eine Schußnarbe und an der rechten Schulter eine Stichnarbe, auch auf dem Kopfe eine ziemlich große Narbe.

Im vorigen Monate sind nachstehende fremde Vagabonden mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 5ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

Nach

der in dem Monate März 1825. über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Grösse. F.	Grösse. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
1	Isaak Moses .	Bakalarzewo.	Hausirjude	30	5	3	schwarz	bedeckt	schwarz	blau	mittelmäßig.	mittelmäßig
2	Jakob Markus	Przerośl	Jude	16	5	2	braun und kraus.	niedrig	schwarz	blau	krumm und stark.	klein
3	Katzkel Elias .	Przerośl	Jude	20	5	2	schwarz	breit	schwarz	braun	dick	klein
4	Markus Schimsel Mitrenzhal.	Przerośl	Jude	42	5	2	kraus	breit	braun	grau	krumm und stark.	klein
5	Vincent Lakautzkas.	Stanaitschen.	Vagabond	43	5	9	schwarz	bedeckt	blond	graublau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.
6	Moses Abraham	Weynutten	Vagabond	24	5	2	blond	bedeckt	blond	grau	spitzig	aufgeworfen.
7	Jankel Scholm Mendel.	Neustadt	Vagabond	21	5	—	schwarzbraun.	frei	braun	grau	breit	groß
8	Franz Blaß .	Janowitz in Böhmen.	Vagabond	45	5	9	schwarz	bedeckt	schwarz	blau	lang und gebogen.	gewöhnlich.
9	Leib Hirsch .	Neustadt	Vagabond	14	—	—	schwarz	frei	schwarz	braun	klein	gewöhnlich.

w e i s u n g

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
braun	rund	oval	gesund	stark	— —	Filipowo	Landr. A. Oletzko.	d. 20. März 1825.	— —
—	oval	oval	bleich	mittelmäßig.	— —	Przerosl	Landr. A. Goldap.	d. 6. März	— —
röthlich	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	eine Wundennarbe auf dem linken Zeigefinger.	Przerosl	Landr. A. Goldap.	d. 6. März	— —
schwarz	länglich.	oval	gesund	mittelmäßig.	pockennarbig.	Przerosl	Landr. A. Goldap.	d. 22. März	— —
blond	oval	oval	gesund	schlank	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 18. März	— —
blond	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig	am kleinen Finger der linken Hand eine Warze.	Neustadt	Landr. A. Heydekrug.	d. 20. März	— —
braun	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Neustadt	Landr. A. Heydekrug.	d. 20. März	— —
schwarz	behaart.	länglich.	gesund	groß	eine offene Wunde am linken Schienbeine.	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 8. März	— —
schwarz	rund	oval	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 16. März	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
10	Jankel Joschel	Wyßayn	Vagabond	15	—	—	dunkelbraun.	frei	blond	hellblau.	lang	gewöhnlich.
11	Mauschel Leib.	Wyßayn	Hausirjude	16	4	10	röthlich.	frei	röthlich.	blau	mittelmäßig.	breit
12	Gottlieb Rötzel	Schillehlen	Knecht	34	—	—	braun	bedeckt	schwarzbraun.	braun	mittelmäßig.	breit
13	Jankel Israel.	Polen	Vagabond	28	5	2	schwarz	bedeckt	blond	grau	länglich.	gewöhnlich.
14	Abraham Markus	Polen	Vagabond	42	5	1	schwarz	hoch	schwarz	grau	spitzig	gewöhnlich.
15	Ephraim Gumprich.	Polen	Vagabond	32	5	1	blond	breit	blond	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
16	Berg Isaak.	Polen	Vagabond	30	5	2	schwarz	bedeckt	schwarz	grau	klein	gewöhnlich.
17	Chaim Schmul	Lubowo	Vagabond	20	5	3	schwarz	flach	schwarz	grau	lang	mittelmäßig.
18	Elennek Moses	Filipowo	Vagabond	18	5	—	blond	frei	blond	blau	lang	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
schwarz	rund	oval	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 16. März 1825.	— —
schwarz	rund	oval	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 22. März	— —
braun	länglich.	länglich.	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Magistrat in Tilsit.	d. 7. März	— —
blond	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 23. März	— —
schwarz	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 23. März	— —
roth	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 23. März	— —
braun	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 23. März	— —
im Entstehen.	spitzig	länglich.	gelb und bleich.	schwach	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 5. März	— —
—	rund	länglich.	bleich	schlank	eine Wunde auf der Nasenspitze.	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 5. März	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
19	Schimmel Leiser	Filipowo	Vagabond	41	5	—	schwarz-braun.	bedeckt	schwarz-braun.	grau	lang u. gebogen.	gewöhnlich.
20	Faltin Schimmel	Filipowo	Vagabond	30	5	—	schwarz-braun.	bedeckt	schwarz-braun.	blau	lang	gewöhnlich.
21	Wolf Isaak	Filipowo	Vagabond	20	5	1	blond	frei	blond	blau	gerade	gewöhnlich.
22	Abraham Isaak	Filipowo	Vagabond	18	—	—	schwarz-braun.	bedeckt	schwarz-braun.	grau	gerade	gewöhnlich.
23	Falk Arendt	Gauern in Rußland.	Betteljude	17	5	3	schwarz	bedeckt	blond	braun	klein	klein
24	Isaak Schmuel	Gauern in Rußland.	Betteljude	41	5	3	schwarz	erhaben.	blond	grau	gewöhnlich.	mittelmäßig.
25	Rochim Arendt	Gauern in Rußland.	Betteljude	45	5	4	braun	bedeckt	schwarz	grau	klein	gewöhnlich.
26	Pinkus Moses	Gauern in Rußland.	Betteljude	49	5	4	schwarz	bedeckt	blond	klein und grau.	stark	gewöhnlich.
27	John Selinger	Gauern in Rußland.	Betteljude	49	5	6	schwarz	frei	blond	grau	spitzig	groß
28	Joschel Moses	Gauern in Rußland.	Betteljude	43	5	5	blond	bedeckt	schwarz	grau	klein	gewöhnlich.
29	Joschel Benjamin	Wyßtyten	Hausirjude	47	5	3	hellblond.	frei	blond	grau	stark	gewöhnlich.

Digitized by Google

Haare.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
braunroth.	behaart.	länglich.	gesund	klein	an der Unterlippe ein Gewächs.	Dombrowken.	Landr. A. Angerburg.	d. 18. März 1825.	— —
braun	behaart.	länglich.	gesund	klein	— —	Dombrowken.	Landr. A. Angerburg.	d. 18. März	— —
—	rund	länglich.	bleich	mittelmäßig.	pockennarbig.	Dombrowken.	Landr. A. Angerburg.	d. 18. März	— —
—	rund	länglich	gesund	klein	— —	Dombrowken.	Landr. A. Angerburg.	d. 18. März	— —
geschoren.	spitzig	oval	gesund	schwächlich.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 12. März	— —
im Entstehen.	rund	rund	gesund	stark	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 12. März	— —
schwarz	behaart.	oval	bleich	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 12. März	— —
schwarz	behaart.	lang	bleich	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 12. März	— —
schwarz	behaart.	lang	bleich	stark	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 12. März	— —
schwarz	behaart.	lang	bleich	stark	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 12. März	— —
hellbraun.	behaart.	oval	bleich	schwächlich.	mit epileptischen Zufällen behaftet.	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 12. März	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
30	Oscher Schlinger	Daudlaugken.	Betteljude	15	—	—	blond	frei	blond	braun	stark	gewöhnlich.
31	Schimmel David	Wladislowo.	Jude	32	5	5	schwarz	niedrig	schwarz	braun	lang	gewöhnlich.
32	Itzel Jankel	Wladislowo.	Jude	16	—	—	braun	niedrig	braun	braun	klein	gewöhnlich.
33	Israel Rochmann	Stawischken.	Jude	14	—	—	braun	halb bedeckt.	braun	braun	lang und stark.	gewöhnlich
34	Jakob Ramminger.	Egglenischken.	Losmann	29	5	1	blond	halb bedeckt.	blond	blau	spitzig	mittelmäßig.

Digitized by Google

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
—	spitzig	oval	gesund	schwächlich.	— —	Schillehnen	Landr. A. Ragnit.	d. 12. März 1825.	— —
schwarz	behaart.	lang	bleich	hager	fein pockennarbig, und auf dem rechten Auge ein weißer Fleck.	Schirwind	Landr. A. Pillkallen.	d. 8. März	— —
schwarz	klein	rund	gesund	klein	auf der rechten Wange drei kleine Narben.	Schirwind	Landr. A. Pillkallen.	d. 9. März	— —
schwarz	oval	rund	gesund	klein	auf der Stirn über dem rechten Auge eine Narbe.	Schirwind	Landr. A. Pillkallen.	d. 9. März	— —
geschoren.	rund	rund	gesund	untersetzt.	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 15. März	— —

Mar-

Warnungsanzeige.

Der Knecht Christoph Maiskys, der zuletzt in Ribben bei Stallupönen gedient hat, ist am 8ten d. M. auf dem gewöhnlichen Richtplatze hier mit dem Beile vom Leben zum Tode gebracht worden, weil derselbe am Michaelstage 1822. ein aus der Stadt Stallupönen zurückkehrendes Mädchen von vierzehn Jahren auf freiem Felde angegriffen, genothzüchtigt und sodann, blos aus der Absicht, ihre Klage wegen dieser Behandlung zu verhindern, durch Würgen, Faustschläge und sehr viele derselben mit einem Messer zugefügte Wunden getödtet hat.

Bei der wegen dieses Verbrechens wider ihn geführten Untersuchung hat er die That mit allen angeführten Umständen gestanden, sein Bekenntniß ist durch die übrige Beweisaufnahme bestätigt, und er hat zu seiner Entschuldigung nichts weiter als einen mäßigen Grad von Trunkenheit, in welcher er damals sich befunden, anführen können.

Die Strafe ist zufolge des auf seine weitere Vertheidigung bei dem Königlichen Ostpreußischen Tribunal am 28sten Dezember v. J. ergangenen und von Sr. Königlichen Majestät am 19ten Februar d. J. unmittelbar bestätigten Erkenntnisses vollstreckt.

Insterburg, den 10ten April 1825.

Königlich - Preußisches Litthauisches Inquisitoriat.

Amtsblatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 17.

Gumbinnen, den 27sten April 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 36. Die fürs Kalenderjahr 1825. für unmittelbare Fouragelieferungen der Eingesessenen an marschierendes Militair ermittelten Vergütungssätze betreffend.

In Folge der im 11ten Stücke des Amtsblatts pro 1824. sub Nr. 16. Seite 174. erlassenen Verfügung vom 29sten Februar v. J. wird den landräthlichen Behörden und Magisträten unseres Departements zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß folgende Vergütungssätze für unmittelbare Fouragelieferungen an die Truppen im Kalenderjahre 1825. von uns durch eine Fraktion der um Martini v. J. stattgehabten Marktpreise festgesetzt sind, als 12 Sgr. pro Scheffel Roggen, 9 Sgr. 8 Pf. pro Scheffel Gerste, 7 Sgr. 9 Pf. pro Scheffel Hafer, 16 Sgr. 6 Pf. pro Zentner Heu und 1 Thlr. 18 Sgr. pro Schock Stroh, wonach die Vergütungen in den für dieses Jahr einzureichenden diesfälligen Fourageliquidationen zu berechnen sind.

Gumbinnen, den 13ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 37. Wegen Räumung und Auskrautung der Wasserzüge.

Die Königlichen Landrathsämter werden hiedurch angewiesen, die jährliche Räumung

und Auskrautung der Abzugs- und Mühlengraben, Kanäle, Bäche und Flüsse nach den gesetzlichen Bestimmungen, insonderheit des Edikts vom 15ten November 1811., durch die dazu Verpflichteten dergestalt bewirken zu lassen, daß diese Arbeiten zeitig und bei trockener Witterung gründlich ausgeführt und dadurch den Beschwerden sowohl wegen Ueberstauung der Ländereien, als auch wegen Behinderung des Wasserzuflusses zu den Mühlen möglichst vorgebeugt werde.

Gumbinnen, den 18ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Die Pfarrstelle zu Grabnik, Lykschen Kreises, welche der Prediger Groß in Kallinowen verbeten hat, ist nunmehr dem Pfarrer Marcus zu Neuhof bei Arys verliehen.

Gumbinnen, den 30sten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der Kandidat der Theologie Karl Röhrer ist von dem Magistrate zu Pillkallen zum Rektor der dortigen Stadtschule berufen und die Vokation von uns bestätigt worden.

Auch ist demselben die Präzentor- und Organistenstelle bei der ehemals lutherischen Kirche in Pillkallen von uns konferirt.

Gumbinnen, den 13ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Folgende Seminaristen des Schullehrerseminars zu Jablienen, nämlich Turowski, Bylda, Gers, Deinhardt, Kozlowski, Mehl, Liedtke, Ellert, Lalla, Bartsch, Jordan, Volkmann, Rogowski und Dörffer, sind nach vorhergegangener Prüfung, bei der den 8 ersten das Entlassungszeugniß Nr. 2., den 6 übrigen Nr. 3. ertheilt ist, für hinreichend qualifizirt zur Anstellung bei ländlichen Elemen-

tar-

larschulen von der Prüfungskommission erklärt und demnächst auch als Dorfschullehrer oder Gehülfen angestellt.

Gumbinnen, den 8ten April 1825.

Kirchen- und Schulkommission der Königlichen Regierung.

Vermischte Nachrichten.

Nachdem folgende Staatsschuldscheine, als:

Nr.	42,502	Litt. O.	über	25	Thlr.,
=	42,503	- A.	=	100	=
=	42,503	- B.	=	25	=

ihrem Eigenthümer, dem pensionirten Mühlenwaagesetzer Dziennies zu Stallupönen, im Monate November 1821. abhänden gekommen sind, so werden auf den Antrag desselben alle diejenigen hiedurch öffentlich aufgefordert, welche an diese so eben benannten Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinnhaber Ansprüche zu haben behaupten, sich entweder bis zum 1sten Julius 1825. oder bis zum 2ten Januar 1826., spätestens aber in dem vor dem Deputirten, Kammergerichtsreferendarius Baron von Nagel-Itlingen, auf den 29sten Januar 1826. Vormittags 11 Uhr im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermine zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Falle sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergerichte angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Theremin, Bauer oder Wessel vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, gedachte Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 14ten März 1825.

Königlich-Preußisches Kammergericht.

Da nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs auch in diesem Jahre wieder eine beträchtliche Anzahl 3- bis 4- und 5jähriger Pferde zur Aufstellung als Remonte für das künftige Jahr in Preußen und Litthauen durch eine Militairkommission angekauft wer-

werden sollen, so sind hiezu nachfolgende Ortschaften als Marktplätze bestimmt und festgesetzt worden, als

den 1sten Julius in Groß-Zünder bei Danzig,
= 2ten = = Tiegenhof,
= 3ten = = Neuteich,
= 5ten = = Rospitz bei Marienwerder,
= 7ten = = Preuß.-Mark,
= 8ten = = Preuß.-Holland,
= 10ten = = Braunsberg,
= 12ten = = Brandenburg,
= 14ten = = Poweyen }
= 15ten = = Trutenau } bei Königsberg,
= 16ten = = Aweyden }
= 17ten = = Preuß.-Eylau,
= 18ten = = Bartenstein,
= 20sten = = Domnau,
= 22sten = = Allenburg,
= 24sten = = Tapiau,
= 26sten = = Wehlau,
= 29sten = = Kukerneese,
= 31sten = = Heydekrug,
= 2ten August = Tilsit,
= 3ten = = Schreitlaugken,
= 4ten = = Ragnit,
= 6ten = = Gerskullen,
= 7ten = = Lasdehnen,
= 11ten = = Schirwind,
= 13ten = = Pillkallen,
= 16ten = = Stallupönen,
= 19ten = = Gumbinnen,
= 21sten = = Königsfelde,
= 23sten = = Goldap,
= 25sten = = Oletzko,

den

den 27sten August in Lyk,
= 29sten = = Rastenburg,
= 30sten = = Barten,
= 1sten September in Angerburg,
= 3ten = = Angerapp,
= 4ten = = Darkehmen,
= 5ten = = Jurgeitschen,
= 6ten = = Althof-Insterburg,
= 8ten = = Seslaken,

wo die erkauften Pferde bis inkl. Wehlau von der Ankaufskommission sofort abgenommen und die Bezahlung zur Stelle gleich baar geleistet werden wird; von Kukerneese ab aber haben die Verkäufer ihre Pferde selbst nach den Remontedepots zu überbringen, wie dies schon die letzten zwei Jahre der Fall gewesen ist, und können nur erst dort das Geld dafür bei fehlerfreier Ablieferung bekommen.

Obwohl die erforderlichen Eigenschaften der zu verkaufenden Pferde durch die frühern Feststellungen jedem Pferdezüchter hinlänglich bekannt seyn sollten, so will ich sie dennoch abermals zur Vermeidung aller etwanigen Ausflüchte hiemit wiederholen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Es müssen nämlich die Pferde die zum Königlichen Kavallerie- und Artilleriedienste sowohl in Hinsicht ihres richtigen Baues, Verhältnisses und Ganges, als auch ihrer Größe und Stärke, erforderlichen Eigenschaften besitzen und von allen den Fehlern hauptsächlich befreit seyn, welche überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, so wie dem Zwecke ihrer Bestimmung entgegen sind.

Es dürfen darunter weder ganze noch halbe Hengste oder Krippensetzer seyn, indem ein dergleichen Pferd dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt werden muß; ferner keine tragende Stuten, frisch gelegte Hengste (auch wenn sie völlig heil sind), und keine im Stalle erzogene und der Weide ungewohnte Pferde, weil die beiden letztern Gattungen durch das Bespringen der Stuten und Weglaufen von den Weiden unglaublichen Unfug unter den Heerden anrichten; eine Ausnahme würde nur stattfinden, wenn dergleichen Pferde volljährig, d. h. 4 oder 5 volle Jahre alt, und komplett ausgebildet wären, um sie gleich an die Regimenter vertheilen zu können, entgegengesetzten Falls werden sie gleichfalls den Verkäufern auf ihre Kosten zurückgesandt.

sandt. Das Alter ist mindestens 3 volle, 4 und 5 Jahre; 6jährige können nur ausnahmsweise gekauft werden, wenn solche noch völlig ungebraucht und fehlerfrei sind.

Die Größe richtet sich nach dem Alter; ein dreijähriges Pferd muß 4 Fuß 10 Zoll messen, mindestens aber von starkem Baue seyn und Wachsthum hoffen lassen, wenn es etwas kleiner ist; die der 4-, 5- und 6jährigen ebenfalls nach dem Verhältnisse ihrer Jahre von 4 Fuß 11 Zoll bis zu 5 Fuß 5 Zoll.

Wegen der Futterungsart wird festgesetzt, daß sie sämtlich unbedingt die ihnen so wohlthätige Sommerweide genossen haben müssen, welche bei einer nicht ganz ungünstigen Witterung meist hinreichen wird, die Pferde in einem guten und gesunden Zustande zu präsentiren; wo sie nicht auskömmlich vorhanden seyn sollte, wird es genügen, mit etwas Gerstenschroot oder Hafer zu Hülfe zu kommen; überhaupt verweise ich bei diesem Gegenstande auf das, was der Landstallmeister und Remontedepot-Direktor Hr. v. Burgsdorf in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen Nr. 50. so wohlmeinend für Preußens Pferdezüchter unterm 1sten Dezember v. J. hat einrücken lassen.

Bezahlt werden die Pferde bekanntlich nach dem Werthe, und gute Pferde gern gekauft von Jedermann ohne Unterschied des Standes. Es ist eine irrige Meinung von dem Bauernstande, wenn er glaubt, seine Pferde werden ihm nicht so gerne abgekauft und nicht so theuer bezahlt, wie die der vornehmen Leute; der Werth der Sache entscheidet hier nur allein; wer etwas Gutes bringt, bekommt es auch gut bezahlt. Die Herren Landräthe vorzüglich und Dorfschulzen könnten durch eine richtige Belehrung nützlich auf diese Klasse einwirken und dem Uebel des frühern Verkaufs um den halben Preis vorbeugen.

Jedes verkaufte Pferd muß mit einer neuen schwarzledernen Trense, einer neuen Strickhalfter mit 2 hänfenen Stricken versehen und unbeschlagen seyn, weil die Dorfschmidte in der Regel schlecht und fehlerhaft beschlagen; für den Beschlag wird die bekannte Kleinigkeit mit 5 Sgr. pro Pferd vergütet und derselbe von der Kommission besorgt werden.

Die bis jetzt noch immer so sehr vernachlässigten Hufe, besonders in den Niederungen, müssen mehr in Ordnung gehalten, d. h. mäßig rund behauen und beraspelt, etwas weniges ausgewirkt, die Trachten gehörig niedergeschnitten, die Eckstreben aber durchaus nicht durchgeschnitten werden, wie es die Landschmidte gar zu gern zu thun pflegen, welches nachher Zwanghuf erzeugt; übrigens müssen die Pferde im Ganzen

rein,

rein, vorzüglich mit reinen Füßen, produzirt werden, zaumbändig und so weit fähig seyn, daß ihr Gehwerk im Schritte und Trabe richtig beurtheilt werden kann; ganz rohe und solche unbändige Pferde, die sich gar nicht besehen und ankommen lassen, werden ohne Weiteres zurückgewiesen, denn es beweist immer, daß sich während ihrer ganzen Lebenszeit Niemand um sie bekümmert und sich mit ihnen abgegeben hat, und es reiner Zufall ist, wenn sie lebend und gesund geblieben sind. Solche Pferde schlagen nachgehens die Knechte in den Remontedepots zu Schanden und sind gar nicht zu behandeln, wenn ihnen etwas zustößt; die Zähmung aber von ihrer frühen Jugend an wird den Pferdezüchtern selbst von wohlthätigen Folgen seyn, weil sie niemals etwas durch Wildheit von diesen jungen Thieren verlieren, welches jetzt noch immer häufig der Fall ist.

Denjenigen Verkäufern, welche ihre Pferde in die Remontedepots abzuliefern haben, wird Ort und Datum der Ablieferung beim Verkaufe angezeigt und dabei auf die Nähe und Entfernung billige Rücksicht genommen werden. Es wird jedoch festgestellt, daß sie die Tagemärsche dahin durchaus nicht über 3 Meilen ausdehnen und dafür Sorge tragen, daß ihre Pferde unterweges gehörig gefüttert und getränkt, nicht abgetrieben und krank an den Einlieferungsorten abgegeben werden; wer dieser Bedingung zuwider handelt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er mit seinen Pferden zurückgewiesen und sie ihm gar nicht abgenommen werden.

Die Kommission hat es noch stets für unwürdig gehalten, bei dem großen Drucke der Zeiten und dem allgemeinen Geldmangel durch niedrigere Einkaufspreise, als bisher gezahlt worden, von den Pferdezüchtern gewinnen zu wollen, im Gegentheil die besser gewordenen Pferde noch höher wie sonst bezahlt; sie darf daher auch mit Recht erwarten, daß mit den jungen, bedingungsweise erkauften Pferden so lange schonend und gut umgegangen wird, bis sie nach geschehener Ablieferung und erhaltener Bezahlung völlig aufgehört haben ihr Eigenthum zu seyn.

Die abzuliefernden Pferde sind hinsichts ihres Futterzustandes, so wie der etwa mitgekauften kleinen unschädlichen Makel, in den Nationallisten treu bezeichnet, und wird der Abnehmer, wer es auch sey, hierüber keine Ausstellungen machen, indem das, was die Kommission einmal für gut befunden, auch ohne allen Einwand angenommen werden muß; nachträglich nachtheilige Beschädigungen aber und Krankheiten, die nach dem Verkaufe und bis zur Ablieferung entstanden, kommen, wie billig, auf Risiko des Verkäufers und können mit Recht von dem Abnehmer zurückgewiesen werden,

wenn

wenn besonders deren Heilung langwierig oder gar nicht abzusehen ist; ich würde daher anräthig seyn, lieber ein solches Pferd ganz zurück zu behalten, damit es durch den Transport nicht noch mehr ruinirt und am Ende ganz unbrauchbar wird.

Endlich wird noch festgestellt, daß jeder Verkäufer auf den Märkten innerhalb seines Kreises bleiben muß und der Ordnung wegen nicht in fremde Bereiche mit seinen Pferden kommen darf. Es wird dieserwegen Niemand mit dem Kaufe übergangen, im Gegentheile auch am Schlusse der Märkte jeder seine gute Waare los werden.

Berlin, den 2ten April 1825.

Der Generalmajor und Remonteinspekteur

Bitter.

Zur eigenthümlichen Ausehnung des dem Fiskus adjudizirten ehemaligen Samuel Czeplukschen Bauerguts zu Milken, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen magdeburgisch, steht ein Lizitationstermin auf den 4ten Mai d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftslokale des unterzeichneten Landrathamts an. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiedurch aufgefordert, sich zahlreich am gedachten Tage hier einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren. Die Verkaufsbedingungen können täglich und auch im Lizitationstermine in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Lötzen, den 21sten März 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe und eventualiter zur anderweiten Verpachtung des dem Fiskus zugehörigen olim Miniaschen Bauerguts zu Groß-Uppalten, aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen magdeburgischen Maaßes bestehend, steht ein Lizitationstermin auf den 2ten Mai d. J. im hiesigen Geschäftslokale an, zu dem besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige, sich zahlreich einzufinden, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß wenn ihre Offerten einigermaßen annehmbar, sie des Zuschlages, der jedoch der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt, gewärtig seyn können.

Lötzen, den 7ten April 1824.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum

Zum Verkaufe oder auch zur Verpachtung des dem Fiskus wegen rückständiger Königlicher Abgaben adjudizirten Martin Kasperschen Bauerguts in Ruhden ist ein Lizitationstermin auf den 18ten Mai d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauf- und Pachtlustige werden daher hiedurch aufgefordert, sich am gedachten Tage hier zahlreich einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren. Die Verkaufs- und Pachtbedingungen können täglich und auch im Lizitationstermine in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Lötzen, den 14ten April 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Mehrere den hiesigen Kreiseingesessenen wegen rückständiger Königlicher Abgaben und Feuersozietäts-Beiträge abgepfändete Gegenstände, als Vieh, Pferde, Schaafe, Schweine, Getreide und verschiedenes Haus- und Wirthschaftsgeräth sollen in nachstehenden Terminen, als den 29sten April, 3ten, 6ten, 10ten, 13ten, 17ten, 20sten, 27sten und den 31sten Mai d. J. vor dem unterzeichneten Amte öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige werden demnach aufgefordert, sich an den gedachten Tagen hier zahlreich einzufinden.

Lötzen, den 15ten April 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Es ist hier eine Erbverschreibung für den Eigenkäthner Johann Kleinschmidt aus Gerwischkehmen gefunden, dessen Land ein gewisser Baugirdis, der sich vor einiger Zeit in der Gegend von Jurgaitschen und Maulienen aufgehalten hat, besitzen soll. Der rc. Baugirdis wird daher hiedurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme der gerichtlichen Verschreibung bei dem Unterzeichneten zu melden.

Gumbinnen, den 15ten April 1825.

Der Landrath
v. Lyncker.

Der dem Fiskus adjudizirte Bauerhof nach dem Michael Bogdan in Gutten, von 2 Hufen kulmisch, soll im Termine den 30sten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen.

Johannsburg, den 19ten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe des dem Fiskus adjudizirten Bauerhofes nach dem Christoph Schywy in Oddoyen, von 3 Hufen kulmisch, ist ein anderweiter Termin auf den 30sten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Johannsburg, den 19ten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe oder auch zur Verpachtung des dem Fiskus wegen Abgabenreste adjudizirten Andreas Radzioschen Bauergrundes in Campen sub Nr. 9., aus 135 Morgen 147 □Ruthen preuß. Maaßes bestehend, steht ein Termin auf den 18ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an. Besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige werden demnach hiedurch aufgefordert, sich am gedachten Tage einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren. Die Kauf- und Pachtbedingungen können täglich und auch im Lizitationstermine hier eingesehen werden.

Lötzen, den 20sten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Departementsregierung soll das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Martin Besellosche Bauergrundstück zu Gronzken entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung

gung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommt, anderweitig verpachtet werden. Es ist zu diesem Endzwecke ein Lizitationstermin auf den 18ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt, in welchem vermögende und gesetzlich-qualifikable Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden.

Die nähern Kauf-, Acquisitions- und Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 20sten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Departementsregierung soll das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Michael Czimaysche Bauergrundstück zu Masuchowken entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommt, anderweitig verpachtet werden. Es ist zu diesem Endzwecke ein Lizitationstermin auf den 18ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt, in welchem vermögende und gesetzlich-qualifikable Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden.

Die nähern Kauf-, Acquisitions- und Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 20sten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Durch mehrere Nachgebote wird es erforderlich, das zur Veräusserung bestimmte Revier Münchheide der Alt-Johannsburger Forst nochmals öffentlich auszubieten. Solches ist in folgende Abschnitte eingetheilt, und zwar:

(2) Nr.

Nr.	I.	von	177	Morgen	75	□Ruthen,
"	II.	"	131	"	—	"
"	III.	"	310	"	165	"
"	IV.	"	411	"	140	"
"	V.	"	352	"	165	"
"	VI.	"	214	"	55	"

Der Termin zur Ausbietung ist auf den 7ten Mai d. J. hiesigen Orts Nachmittags um 2 Uhr festgesetzt. Jeder, der mit- und überbieten will, muß seine Zahlungs- und sonstige Erwerbsfähigkeit nachweisen.

Die Bedingungen, unter denen die Veräusserung stattfindet, werden im Termine bekannt gemacht, können auch vorher hier eingesehen werden.

Es wird jedoch hiebei ausdrücklich festgesetzt, daß nur auf Gebote, welche bei der Lizitation abgegeben werden, gerücksichtigt, durchaus aber keine Nachgebote ausser dem Lizitationstermine angenommen werden.

Johannsburg, den 13ten April 1825.

Königlich - Preußische Forstinspektion.

Nach der Bestimmung des Königlichen hohen Finanzministeriums soll ein im Reviere Padbelscher Bruch der Brödlaukenschen Forst belegenes Terrain, die Wittgirris genannt, in 3 Parzellen, jede von 126 Morgen 60 □Ruthen, zur Veräusserung gestellt werden.

Es steht hiezu ein Lizitationstermin auf den 10ten Mai d. J. Nachmittags um 1 Uhr in dem Försteretablissement zu Koblischken vor dem Endesunterzeichneten an, und sollen die Lizitationsbedingungen im Termine näher bekannt gemacht werden.

Sollte jemand von den Käufern oder Erbpächtern es wünschen, dieses Terrain vorher in Augenschein zu nehmen, so kann sich derselbe dieserhalb an den Herrn Oberförster Gebauer in Brödlauken zu wenden.

Insterburg, den 19ten April 1825.

Der Forstinspektor
Eckert.

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Februar 1825.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte. — Weizen, der Scheffel T.	Sgr.	pf.	Roggen, T.	Sgr.	pf.	Gerste, T.	Sgr.	pf.	Hafer, T.	Sgr.	pf.	Erbsen, graue, T.	Sgr.	pf.	Erbsen, weiße, T.	Sgr.	pf.	Kartoffeln, Sgr.	pf.	Rauchfutter. — Heu, der Zentner. Sgr.	pf.	Stroh, das Schock. T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	1	—	—	—	12	—	—	10	—	—	7	—	—	12	—	—	12	—	3	—	6	—	1	—	—
2 Gumbinnen ..	—	24	—	—	13	—	—	10	—	—	7	7	—	14	—	—	14	—	3	8	7	1	1	8	8
3 Insterburg ..	—	25	—	—	12	—	—	11	—	—	8	—	—	15	—	—	15	—	3	—	8	—	1	10	—
4 Tilsit	1	1	—	—	16	—	—	13	9	—	9	—	—	17	6	—	16	—	4	—	14	8	2	—	—

Namen der Städte.	Getränke. — Bier, die Tonne. T.	Sgr.	pf.	Branntwein, das Stof. T.	Sgr.	pf.	Fleisch, das Pfund. — Rind-Fleisch Sgr.	pf.	Schwein-Fleisch Sgr.	pf.	Schaaf-Fleisch Sgr.	pf.	Kalb-Fleisch Sgr.	pf.	Viktualien. — Butter, das Pfund. Sgr.	pf.	Eier, das Schock. Sgr.	pf.	Graupe, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Grütze, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	2	—	—	—	2	8	—	8	1	4	—	—	—	6	3	—	10	—	1	10	—	1	—	—
2 Gumbinnen ..	2	20	—	—	2	9	1	4	1	8	1	4	1	6	2	8	10	—	2	6	3	1	3	4
3 Insterburg ..	2	20	—	—	3	4	1	4	1	6	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tilsit	2	20	—	—	2	6	1	2	1	4	1	4	1	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Si-

Sicherheitspolizei.

Nach uns zugekommenen Nachrichten sind in der Nacht vom 13ten zum 14ten d. M. in Cremitten und Gauleden folgende Diebstähle begangen worden:

1. in Cremitten dem Hirten Friedrich Geelhaar ein grober ganz dunkelgrauer Ueberrock, abgetragen, wie auch schon geflickt; eine Piquéweste, weißbunt, abgetragen und ausgewaschen; ein Paar blauer Klunkerleinwands-Beinkleider; ein Paar Stiefel; ein runder Filzhut, noch wenig gebraucht, mit rothem Futter und inwendig mit der Zahl 5. gezeichnet;

2. in Gauleden dem Köllmer und Dorfschulzen Friedrich Weissel ein blautuchenerer, mit Kattun gefütterter neuer Mannsüberrock mit besponnenen Knöpfen; ein Paar langer blautuchener Beinkleider; ein schwarzatlassenes Frauenskleid mit langen so genannten Puffermeln; ein blaugefärbtes atlassenes Kleid mit eingewirkten Blümchen und mit nur kurzen Puffermeln; ein gelbseidenes Kleid mit weißen Streifen und langen Ermeln; ein weißkattunener mit rothen Blümchen karirter Unterrock mit Achselbändern; ein weißkattunenes Kleid mit rothen Blümchen für ein Kind von 12 Jahren; ein grüntuchener Frauensüberrock, im Leibe mit weißem Flanelle gefüttert und mit einem seidenen Paßbande versehen; ein grünkasimirnes, mit einer rothbunten Borte versehenes Umhängetuch; eine rothbunte sogenannte Herrnhuter-Schürze; eine rothbunte Leinwandsschürze und ein gelbbuntkattunener Spenzer.

Der That ist sehr verdächtig der mittelst Steckbriefs vom 12ten d. M. verfolgte entwichene Häusling Karl Heinrich Conrad, alias Kalinowski, in Gesellschaft seiner angeblichen, unten näher signalisirten Frau Louise Conrad, alias Kalinowski geb. Weiß, da diese Letztere früher bei dem Weissel gedient hat und sich, nachdem sie wieder bei dem Köllmer Dietz zu Groß-Friedrichsgraben bei Labiau in den Probedienst gegeben worden, am Tage der Entweichung des Conrad in Tapiau befand, dieser auch am Orte des Diebstahls seine hiesige Hausmütze und seine Korken zurückgelassen hat.

Im Verfolge des besagten Steckbriefes werden also alle resp. Polizeibehörden hiedurch nochmals so dringend als ganz ergebenst ersucht, auf diese äusserst gefährli-

chen

chen Menschen genau vigiliren und sie im Betretungsfalle sogleich hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 17ten April 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Louise Conrad, alias Kalinowski geb. Weiß, deren Geburtsort unbekannt ist, hatte zuletzt ihren Aufenthalt in Groß-Sobrost, ist katholisch, 43 Jahr alt, unter 5 Fuß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, hellgraue Augen, kleine kupfrige Nase, kleinen Mund, unvollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale, etwas faltige Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner schwacher Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Nachstehend bezeichnete fremde Vagabonden sind in den Monaten Januar und Februar 1825. mit Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im Ostpreußischen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 16ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

Nach[illegible]

der im Königsberger Regierungsbezirke in den Monaten Januar

Nr.	Vor- und Zuname der Vagabonden.	Vaterland.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Martin Jaubszemb.	Rußland	40	5	3½	braun	hoch	braun	blau	lang
2	Friedrich Helm	Sachsen	61	5	—	braun	hoch	blond	blau	dick
3	Christ. Asmann	Meklenburg-Schwerin.	18	5	—	blond	frei	braun	blau	gewöhnlich
4	Maria Nowitzka	Rußland	30	—	—	schwarzbraun.	hoch	braun	blau	mittelmäßig
5	Michel Joschel	Rußland	20	5	½	braun	hoch	braun	grau	mittelmäßig
6	Israel Chaim.	Rußland	35	5	1	braun	niedrig	braun.	grau	mittelmäßig
7	Behr Abraham	Rußland	68	5	2	schwarz	hoch	braun	blau	stark
8	Abraham Behr	Rußland	41	5	5½	schwarz	hoch	schwarz	grau	lang
9	Levin Joschel.	Polen	26	5	4	schwarz	rund	schwarz	blau	gewöhnlich
10	David Jorsch.	Polen	34	5	6	schwarz	rund	schwarz	blau	gewöhnlich
11	Hochstin Benjamin.	Polen	40	5	—	schwarz	erhaben	schwarz	braun	spitzig
12	Israel Moses.	Polen	15	4	5	schwarz	frei	schwarz	braun	klein

w e i s u n g

und Februar d. J. über die Gränze gebrachten Vagabonden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichts-farbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wenn der Vagabond über die Gränze gebracht ist.
mittelmäßig	braun	oval	hager	bleich	schwächlich	— —	d. 12. Dez. 1824.
mittelmäßig	braun	rund	oval	gesund	mittelmäßig	Narben am linken Auge u. der rechten Seite des Mundes.	d. 20. Dez.
gewöhnlich	— —	oval	länglich	gesund	mittelmäßig	— —	d. 22. Dez.
mittelmäßig	— —	oval	oval	gesund	mittelmäßig	eine Narbe an der linken Augenbraune und pockengrübig.	d. 12. Jan. 1825.
klein	— —	oval	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 17. Jan.
mittelmäßig	braun	behaart	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 17. Jan.
mittelmäßig	grau	behaart	oval	bleich	mittelmäßig	— —	d. 26. Jan.
mittelmäßig	schwarz	behaart	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 26. Jan.
gewöhnlich	schwarz	oval	rund	röthlich	mittelmäßig	ein Fehler am rechten Daumen.	d. 9. Jan.
gewöhnlich	schwarz	spitzig	länglich	röthlich	mittelmäßig	— —	d. 9. Jan.
groß	schwarz	behaart	oval	gesund	untersetzt	— —	— —
klein	— —	rund	rund	gesund	klein	eine Narbe auf dem rechten Backen.	d. 20. Jan.

Digitized by Google

Nr.	Vor- und Zuname der Vagabonden.	Vaterland.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
13	Hirsch Jonas.	Polen	24	5	—	schwarz	schmal	schwarz	schwarz	spitzig
14	Jankel Leiser .	Polen	72	5	—	grau	bedeckt	grau	blau	länglich
15	Levin Laser .	Polen	18	5	2	schwarz	hoch	braun	grau	dick
16	Peter Woitkowski	Rußland	26	5	7	blond	flach	blond	blau	mittelmäßig
17	Jons Schmiß	Rußland	25	5	4	braun	hoch	braun	grau	spitzig
18	Johann Raphael Grottburg.	Riga	39	5	3	braun	bedeckt	braun	grau	stumpf
19	Mauschel Leib	Rußland	27	4	6	braun	flach	schwarzbraun.	braun	mittelmäßig
20	Michael Schillus, alias Jakob Gailus.	Rußland	25	5	9½	braun	bedeckt	schwarzbraun.	grau	mittelmäßig
21	Joschel Leib .	Rußland	27	5	2½	braun	bedeckt	schwarz	grau	dick
22	Ephraim Hauschel.	Rußland	36	5	2½	braun	bedeckt	schwarzbraun.	grau	mittelmäßig
23	Isaak Moses .	Polen	18	5	—	braun	frei	blond	grau	dick
24	Levin Hirsch	Polen	36	5	3	schwarz	hoch	schwarz	grau	breit

Ge-

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wenn der Vagabond über die Gränze gebracht ist.
gewöhnlich	schwarzbraun.	klein	länglich	blaß	hager	pockennarbig	d. 31. Jan. 1825.
gewöhnlich	lang und weiß.	bedeckt	länglich	bleich	schwächlich	eine Narbe über der Nase.	d. 12. Feb.
gewöhnlich	— —	oval	rund	gesund	mittelmäßig	— —	d. 19. Feb.
gewöhnlich	blond	oval	oval	bleich	schlank	— —	d. 4. Feb.
mittelmäßig	blond	oval	oval	gesund	mittelmäßig	blatternarbig	d. 4. Feb.
mittelmäßig	braun	oval	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 4. Feb.
mittelmäßig	blond	behaart	oval	bleich	klein	der linke Arm lahm.	d. 13. Feb.
mittelmäßig	schwarz	rund	oval	gesund	schlank	— —	d. 11. Feb.
gewöhnlich	braun	behaart	oval	bleich	mittelmäßig	— —	d. 17. Feb.
gewöhnlich	braun	behaart	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 20. Feb.
gewöhnlich	— —	rund	rund	gesund	klein	— —	d. 15. Feb.
klein	schwarz	bewachsen	länglich	gesund	schlank	— —	d. 14. Jan.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatte

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen Nro. 17.

Gumbinnen, den 27sten April 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 38. Die Ausrottung der Schaafräude betreffend.

Bei der Sorgfalt und dem hohen Kostenaufwande, welcher vorzüglich in der neueren Zeit von vielen Landwirthen und Schäfereieigenthümern des Regierungsbezirks, theils auf die Anschaffung und Erhaltung hochedler Stammschäfereien, theils auf die Veredlung und Verbesserung einheimischer Landschaafe durch kostbare Anschaffung ächter Böcke reiner Merinorace, verwandt worden sind, dürfen wir uns der Hoffnung überlassen, daß der unserer Verwaltung anvertraute Bezirk der Provinz Preußen nach wenigen Jahren überall eines veredelten Schaafstandes sich zu erfreuen haben wird. Jemehr der wichtige Einfluß dieses Zweigs der Landwirthschaft auf die Landeskultur und den Nahrungsstand vor Augen liegt, um so mehr halten wir uns selbst verbunden, alle in unserm Wirkungskreise liegenden gesetzmäßigen Mittel geltend zu machen, ihn zu befördern und ihn vor jenen Unfällen zu bewahren, welche in unrichtigen Ansichten und schädlichen Gewohnheiten ihren Grund haben. Durch das Edikt vom 25sten Januar 1764. und die Allerhöchste Vorschrift vom 14ten Dezember 1799., die Räude bei dem Schaafviehe betreffend, deren Befolgung mehrmals und zuletzt von uns noch unter dem 20sten Julius 1819. sub Nr. 108. im 30sten Stücke des Amtsblatts von 1819. in Erinnerung gebracht worden ist, stehen im Allgemeinen die Verbote und Maaßregeln gegen die Verbreitung der Räude unter den Schaafen fest.

Zu ihrer geregelten Ausführung, und da die Vermeidlichkeit der Schaafräude durch die vielen bestehenden Reinschäfereien genügend dargethan ist, haben wir, nach-

dem von uns das Gutachten der landwirthschaftlichen Gesellschaft von Litthauen entgegengenommen worden ist, folgende Festsetzungen getroffen.

§. 1.

Jeder Eigenthümer einer Schaafheerde, eben so der Schäfer oder Schäferknecht ist verbunden, den Ausbruch der Räude unter der Heerde eben so, wie bei andern seuchenartigen Krankheiten, dem Landrathe des Kreises und den Gränznachbaren unversäumt anzuzeigen, und nicht allein zur gründlichen Heilung, sondern auch zur Verhinderung fernerer Verschleppung die nöthigen Maaßregeln zu ergreifen. Die Verheimlichung der Krankheit soll, ausser der Verbindlichkeit zum Ersatze des hiedurch erwachsenden Schadens, an dem Besitzer der Heerde mit zwanzig Thaler, an dem Schäfer mit zehn und an dem Knechte mit fünf Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

§. 2.

Die Ausmittelung der Seuche soll durch die Amtsblätter und auf sonst gebräuchlichem Wege, z. B. an den Schulzentagen, der näheren Umgegend und der Provinz öffentlich bekannt gemacht werden, um die Heerdenbesitzer vor der Ansteckung zu warnen.

Um eine genaue Uebersicht des Gesundheitszustandes unter den Schaafen zu erhalten, ist es nöthig, daß gleich bei der Bekanntmachung dieser Verordnung die Schaafzüchter und Dorfschulzen dem Landrathe anzeigen,

a. ob und seit welcher Zeit die Räude in ihren Schäfereien oder Dorfsheerden herrsche,
b. wie viele Stücke davon jetzt befallen oder frei geblieben,
c. was bisher zur Heilung geschehen,
d. ob die Heerde bis jetzt auf Koppelweiden getrieben worden.

Bei den Kreisbereisungen wird es den Herren Landräthen nicht an Gelegenheit mangeln, sich von der Richtigkeit dieser Angaben zu überzeugen, und sollte das Urtheil Sachverständiger in einzelnen Fällen nöthig seyn, so hegt die Regierung zu den umwohnenden Heerdenbesitzern das Vertrauen, daß sie bei dem zeitigen Mangel an Kreis-Thierärzten, auch ohne Aussicht auf Remuneration, zur Ausmittelung der Krankheit auf jede Art willig die Hand bieten werden, zumal da sie durch Sicherung ihrer Heerden vor Ansteckung ihr eigenes Interesse, wenigstens indirekt, befördern.

§. 3.

Die mit der Wartung räudiger Heerden beschäftigten Personen dürfen bei den ad §. 1. festgesetzten Strafen mit fremden Heerden keinen Verkehr, sey es auf Weiden und Tränkplätzen oder auf irgend eine andere Art, halten, und sind verpflichtet, sich allen Anordnungen zu unterwerfen, welche der Landrath des Kreises zu treffen für nöthig erachtet. Denselben Gehorsam sind sie auch den Personen schuldig, welchen die Regierung oder die Landräthe eine spezielle Aufsicht anzuvertrauen für gut befinden sollten.

§. 4.

Während der ganzen Dauer der Räude dürfen Heerden von 10 oder weniger Schaafen gar nicht ausgetrieben werden; bei größerer Stückzahl hängt es von der Bestimmung des Landraths ab, nach billigem Ermessen der Lokalität und des Futtervorrathes das Treiben auf die Weide zu gestatten. Koppelhütungen müssen jedoch gänzlich vermieden werden, und dürfen kranke Thiere sich einer fremden Hütungsgränze höchstens auf 400 Schritte nahen. Eben diese Entfernung müssen auch die nicht angesteckten Heerden während der Dauer der Räude in der angränzenden Feldmark beobachten.

§. 5.

Von der Ausmittelung der Krankheit bis 3 Monate nach dem gänzlichen Aufhören derselben kann weder Tausch noch Kauf von Schaafen stattfinden, und soll jede Kontravention gegen diese Bestimmung an dem Besitzer mit 5 Thlr. Geldstrafe geahndet werden.

Da indeß die Erfahrung gelehrt hat, daß der Genuß des Fleisches räudiger Schaafe der Gesundheit nicht nachtheilig ist, so wird zwar Fleischern gestattet, räudige Schaafe zum Schlachten zu kaufen, jedoch muß von dem geschlossenen Kaufe dem Landrathe des Kreises unter Erwähnung des Tages der Abholung und des zu nehmenden Weges Anzeige geschehen, welcher dann einen Erlaubnißschein zur Wegbringung ausstellt und die erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln anordnet, denen sich der Käufer bei Strafe der Konfiskation und einer Geldbuße von 5 bis 20 Thlr. unweigerlich fügen muß. Zur Richtschnur dient hiebei noch, daß eine Anzahl von 10 Stück und darunter stets auf Wagen oder Schlitten zu transportiren ist.

§. 6.

Da Fälle eintreten können, wo die Versetzung einer Schaafheerde, in welcher die Räude herrscht, unumgänglich nothwendig ist, z. B. bei dem Verziehen eines Gutsbesitzers oder Pächters mit seinem Inventarium, so soll solches unter der Einschränkung gestattet werden, daß

a. die beabsichtigte Verpflanzung der Heerde dem Landrathe angezeigt wird, welcher alsdann dafür zu sorgen hat, daß hieraus keine Gefahr für andere Heerden entsteht,

b. daß das Treiben selbst nur auf Landstraßen, das Füttern und Uebernachten aber nie in Dörfern, sondern stets auf eingehägten Plätzen, welche von Schaafen nie betreten werden, z. B. Roßgärten, geschieht.

Die betreffenden Landrathämter werden dafür sorgen, daß während des Treibens solcher Heerden durch ein Dorf alles Vieh der Einwohner von den durchziehenden Heerden gänzlich separirt bleibe, um das mögliche Untereinanderlaufen zu verhüten.

Sollten einer verziehenden Heerde nicht Begleiter genug mitgegeben seyn, um allen Nachtheil unterweges zu verhüten, oder glaubt der Landrath, daß die Schäfer nicht alle gegebene Vorschriften genau befolgen dürften, so ist er befugt, die Heerde durch Schulzen oder sonst sichere Personen auf Kosten des Eigenthümers begleiten zu lassen.

Endlich ist der Führer des Transportes verpflichtet, jeder Ortspolizeibehörde auf seinem Wege die schriftliche Erlaubniß des Landrathes zum Transport, auf welcher zugleich die Marschroute und die angeordneten Vorsichtsmaaßregeln nebst der Stückzahl der Heerde bemerkt sind, vorzuzeigen, und den Durchzug durch ein Dorf wenigstens eine Stunde vorher durch einen der Begleiter melden zu lassen.

§. 7.

Sollte dem Edikt vom 26sten April 1806. zuwider noch hier und dort Vorvieh gehalten werden, so muß dasselbe unverzüglich abgeschafft werden, da, abgesehen von der Ungesetzlichkeit der Gewohnheit, durch das Mitnehmen des Vorviehes bei dem Verziehen der Schäfer und Knechte die Räude leicht verbreitet werden kann.

§. 8.

Auch Hirten, Gärtner, Dienstknechte u. s. w. dürfen bei Veränderung ihres Wohnorts die ihnen eigenthümlich gehörenden Schaafe nur dann mitnehmen, wenn sie

durch

durch ein landräthliches Attest nachweisen, daß die Räude in der Heerde während der letztvergangenen drei Monate nicht geherrscht hat.

§. 9.

Der Eigenthümer einer Schaafheerde ist verpflichtet, sobald sich die Räude zeigt, dieselbe nicht blos temporair mit Schmiermitteln zu behandeln, sondern für deren gänzliche Ausrottung kräftig zu sorgen, was am Leichtesten gleich nach der Schur zu bewirken ist. Sollte Jemand sich in Befolgung dieser Anordnung säumig zeigen, so hat der Landrath die Befugniß, die Kur auf Kosten des Eigenthümers nach einer der in der Beilage näher beschriebenen Heilmethoden bewirken zu lassen.

§. 10.

Sobald das Uebel gehoben ist, müssen die Ställe mit Kalk übertüncht, der Dünger ausgetragen und die Raufen, Krippen, Hürden ꝛc. mit scharfer Lauge gründlich gesäubert werden, um den durch Berührung so leicht herbeizuführenden Wiederausbruch zu verhüten. Zu dem Ende müssen auch die Schäfer und Knechte ihre Kleider und Geräthschaften sorgfältig reinigen.

Nach diesen Vorschriften, die sich theils auf die noch bestehenden Allerhöchsten Anordnungen von 1764. und vom 14ten Dezember 1799., theils auf die allgemeinen Verordnungen gründen, daß kranke Thiere, durch welche Ansteckungen zu befürchten sind, nur mit Vorwissen und Genehmigung der Polizeibehörde von einem Orte zum andern getrieben werden können, haben sich die Landrathämter, wie überhaupt sämtliche mit der Polizeiverwaltung beauftragte Unterbehörden, Gutsbesitzer und Schäfereieigenthümer, auf das Genaueste zu achten.

Gumbinnen, den 31sten März 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Bei-

Beilage.

Anweisung zur gründlichen Heilung der Schaafräude.

1. nach der Walzschen Methode: Man nehme zwei Pfund frisch gebrannten Kalk, versetze diesen durch allmähliges Wasserzugießen in einen breiartigen Zustand, verbinde damit zwei und ein halbes Pfund Pottasche und setze so viel Rindsharn (Mistjauche) hinzu, als zu einer dünnen Breikonsistenz erforderlich seyn wird; hierauf mische man drei Pfund stinkendes Hirchhornöl sorgfältig darunter, setze noch ein und ein halbes Pfund gewöhnlichen frischen Theer zu und verdünne das Gemenge mit hundert Pfund Rindsharn. Diese Mischung wird, nachdem das Ganze gut unter einander gerührt ist, in ein großes Gefäß geschüttet, in welches man schon vorher 400 Pfund Wasser gegossen hat.

Diese Quantität Lauge wird hinreichend zu einer Wäsche für 200 Stück Schaafe seyn.

Die Anwendungsart ist folgendermaßen: Ein Schaaf wird so gefaßt, daß eine Person den Kopf und die Vorderfüße, eine andere den Rumpf und die Hinterfüße hält, und eine dritte dem Schaafe die Augen zudrückt, damit die Lauge nicht in selbige eindringen kann. Dann wird das Schaaf mit dem Rücken nach unten gekehrt, so in die mäßig erwärmte Flüssigkeit, welcher indessen das empyreumatische Oel kurz vor dem Gebrauche erst zugesetzt werden muß, bis auf den Kopf und die Füße eingetaucht, welche dann in ein dicht daneben stehendes zweites Gefäß von dem behandelten Thiere abgestrichen wird. Hiebei müssen besonders die harten und räudigen Stellen der Haut gedrückt werden, damit die Lauge hier hinreichend eindringe. Die sehr festen Schorfe sind mit Striegel und Kartätsche zu entfernen. Vorzüglich ist die derbe Benetzung des Schwanzes, der ein starker Behälter der Räude zu seyn pflegt, nicht zu verabsäumen.

Das Bad wird noch zweimal wiederholt, jedesmal nach Verlauf von sieben bis acht, bei hohen Graden von drei Tagen, und selten wird ein viertes Bad nöthig werden.

Nach dem zweiten Bade pflegen sich schon Borken abzulösen, nach dem dritten sind gemeinhin die mehrsten Stellen rein, die Wolle ist nachgewachsen, die Haut wird wieder röthlich weiß. Die Schaafe zeigen bei dem Berühren der Krätzstellen weder Wohlbehagen, noch unangenehmes Gefühl. Wo wegen des größeren Umfangs der

Vor-

Borken noch einige Stellen eitern, muß die Heilung durch Aufreiben von Terpentinsalbe befördert werden.

Die stark affizirten kranken Stücke können allein gestellt und einer öftern Wäsche unterworfen werden; es greift solches zwar des Thieres Konstitution an, aber die allgemeine Kur wird abgekürzt. Ausserdem ist es von wohlthätigem Effekt, die stark mit Räude behafteten in der Zwischenzeit von einem Bade bis zum andern mit der übrig gebliebenen Lauge einzeln zu benetzen, ein Gleiches darf auch alsbald nach dem letzten Bade nicht ausser Acht bleiben, wenn sich dann noch Spuren von Räudeüberresten bei einzelnen Stücken finden sollten.

Nach dem ersten Bade nimmt man bei den Gebadeten eine Art von Betäubung wahr, die nach den übrigen wenig oder gar nicht eintritt.

2. nach der Herrmannschen Methode: Vier Scheffel vorzüglich gute eichne Asche werden mit einer Metze frisch gebranntem Kalk gehörig eingeäschert, davon 140 Quart Vorlauge gezogen und selbige wohlverwahrt zurückgesetzt. Hierauf werden von demselben Aescher 280 Quart Nachlauge gezogen, diese mit hundert Pfund geschnittenen Land-Tabaksblättern bis 140 Quart Rückstand eingekocht und die geklärte Brühe mit oben benannter Vorlauge vermischt. Beim Gebrauche wird die Mischung erwärmt, hierauf das geschorne Schaaf an den Füßen gebunden, auf eine Schlachtbank gelegt, unter welcher ein Trog zur Aufnahme der abfließenden Feuchtigkeit vom allgemeinen Waschen befindlich ist. Diese Operation muß am 4ten und bei bedeutendem Krankheitsgrade schon am dritten Tage wiederholt werden. Sollte man letzteres Waschmittel bei schon starker Wolle anwenden, so wird selbige auf zwei Fingerbreite zurückgebogen, die Flüssigkeit alsdann auf die bloße Haut gegossen und in die Wolle dergestalt eingerieben, daß sie nebst der Haut vollständig durchgefeuchtet ist.

Bei beiden Heilarten der Schaafräude gilt als Grundsatz, zur Wäsche trockne, warme Sommertage zu wählen und die Gebadeten auf einem sonnigen Platze abtrocknen zu lassen. Ausserdem ist zur Verhütung abermaliger Ansteckung das Ausfahren des Düngers, die Reinigung der Ställe und der in selbigen befindlichen Raufen, Ständer und Pfosten nothwendig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 18.

Gumbinnen, den 4ten Mai 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 39. Wegen einer Kollekte für die Waldenser in den piemontesischen Thälern.

Nach einem hohen Erlasse des hochpreislichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 28sten d. M. haben Seine Majestät der König unterm 21sten Dezember v. J. und den 8ten Februar d. J. mittelst Allerhöchster Kabinetsordre zu gestatten geruhet, daß zum Beßten der armen, in den Thalgründen der piemontesischen Alpen lebenden und wegen ihres Glaubens in ihren bürgerlichen Verhältnissen sehr beschränkten Waldenser, namentlich zur Stiftung eines Hospitals, wozu es ihnen an den nöthigen Mitteln gänzlich fehlt, eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie gehalten werden soll. Da das dringende Bedürfniß, für welches hier die öffentliche Wohlthätigkeit in Anspruch genommen wird, dem größern Theile der evangelischen Unterthanen eben so unbekannt ist, wie die Achtbarkeit der Nothleidenden selbst, so werden die Geistlichen der evangelischen Kirchen, zufolge eines ihnen ertheilten besondern Auftrags, ihre Gemeinden mit der Noth dieser ihrer Glaubensbrüder bekannt machen und sie zur Unterstützung derselben dringend auffordern. Indem wir dies hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, empfehlen wir diese wichtige Angelegenheit allen evangelischen Christen und verhoffen, daß es unter ihnen mehrere Menschenfreunde geben wird, welche sich der Noth Ihrer Brüder wil-

willig und gerne annehmen und sie, so weit es ihre Kräfte verstatten, unterstützen werden.

Uebrigens hat sich zu Berlin, unter dem Vorsitze Sr. Exzellenz des Geheimen Staats- und Finanzministers Herrn v. Klewitz, bereits ein Verein gebildet, welcher gerne die Bemühung übernommen hat, die milden Beiträge der Einwohner Berlins anzunehmen und weiter zu befördern, und wir wünschen, daß auch im hiesigen Regierungsbezirke sich gleiche Vereine bilden mögen. Die durch sie bewirkte Einnahme kann hienächst an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse eingesandt werden.

Gumbinnen, den 17ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 40. Den Schulbesuch der Konfirmanden betreffend.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß an manchen Orten einzelne Konfirmanden, wenn sie auch nur nothdürftig lesen können, vom weitern Schulbesuche dispensirt worden. Da nun ein solches Verfahren allen diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen gerade zu entgegen und von den verderblichsten Folgen ist, so weisen wir die Herrn Geistlichen als Schulaufseher hiemit an, ernstlich und nachdrücklich darauf zu halten, daß alle Konfirmanden bis zur erfolgten Konfirmation den Schulunterricht unausgesetzt genießen. Die Herren Superintendenten aber haben darauf zu sehen, daß dieser Anordnung nirgend entgegen gehandelt und nur in den Fällen ein Dimissorial vom Schulbesuche ertheilt werde, wenn der Schüler in einer vollständigen Prüfung eine hinreichende Elementar-Schulbildung nachgewiesen hat.

Gumbinnen, den 22sten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 41. Die Auszahlung der in der 2ten halbjährigen Verloosung am 1sten März d. J. gezogenen Staatsschuldscheine betreffend.

Das Publikum ist bereits durch das mit den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern, so wie mit den Amtsblättern der Königlichen Regierungen, ausgegebene Verzeichniß der am 1sten d. M. ausgelooseten Staatsschuldscheine vom Resultate dieser zweiten halbjährigen Ziehung in Kenntniß gesetzt.

Die

Die darin aufgeführten Staatsschuldscheine sind den 1sten Julius d. J. fällig, und erfolgt die Zahlung von da ab täglich (Sonn- und Festtage ausgenommen) in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., gegen Zurückgabe der gezogenen Apoints und der dazu gehörigen Zinskupons Series IV. Nr. 6., 7. und 8., welche die Zinsen für die Zeit vom 1sten Julius 1825. bis 2ten Januar 1827. umfassen. Fehlen diese ganz oder zum Theile, so muß der Innhaber des betreffenden Staatsschuldscheins den Betrag derselben baar zurück lassen. Dieser wird ihm von dem zu zahlenden Kapitale abgezogen und dem Präsentanten der Zinskupons ausgezahlt.

Da die einzulösenden Staatsschuldscheine nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. XIV. (Gesetzsammlung Nr. 577.) beim Königlichen Kammergerichte deponirt, demnächst aber nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10ten November 1823. öffentlich verbrannt werden, so müssen die Empfänger über den Kapitalbetrag ihrer Staatsschuldscheine zum Belage für unsere Rechnung eine besondere Quittung ausstellen, in welcher die Staatsschuldentilgungs-Kasse als zahlende Stelle zu bezeichnen, und die Litter sowohl als die Nummer des zurückgegebenen Staatsschuldscheins anzugeben ist. Formulare zu diesen Quittungen sind unentgeldlich bei der Kontrolle der Staatspapiere in Empfang zu nehmen.

Wenn an einem dieser gezogenen Staatsschuldscheine noch der von der Königlichen Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine ausgefertigte Prämienschein haftet, so attestirt die Kontrolle der Staatspapiere die Realisirung des Erstern auf dem dem Eigenthümer zurück zu gebenden Prämienscheine, und dient dieses Attest demnächst zur Legitimation des Innhabers behufs der Auszahlung der darauf künftig fallenden Prämie.

Wir wiederholen auch bei dieser Gelegenheit, daß die Kontrolle der Staatspapiere und deren Beamte eben so wenig, als die unterzeichnete Hauptverwaltung, sich bei der oben bezeichneten Zahlung mit dem Publikum in Korrespondenz einlassen kann. Alle dem entgegen etwa eingehende Gesuche werden daher ohne Antwort zurückgesandt. Auswärtigen, denen es hier in Berlin an Bekanntschaft fehlt, bleibt überlassen, sich zum Betriebe dieser Angelegenheit an den Agenten Herrn Bloch, Behrenstraße Nr. 45., oder an die nächste Regierungs-Hauptkasse zu wenden, welcher aber die ausgeloosten Staatsschuldscheine nebst Kupons, und wenn die Erstern mit Prämienscheinen versehen sind, auch diese nebst einer nach Obigem eingerichteten Quittung zur weitern Besorgung

zu übergeben sind. Ausgeloosete Staatsschuldscheine, welche zur Zinserhebung in Leipzig gestellt sind, können dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp. zur Einziehung übergeben werden.

Wer das Kapital der ausgeloosten Staatsschuldscheine zu der oben bezeichneten Zeit nicht erhebt, erhält darauf, nach Vorschrift der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 13ten Mai 1824. (Gesetzsammlung Nr. 867.) vom 1sten Julius 1825. an gerechnet, weiter keine Zinsen, indem diese von da ab nach Anleitung der Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. V. dem Tilgungsfonds zufallen.

Berlin, den 19ten März 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wegen Auszahlung der in der zweiten halbjährigen Verloosung am 1sten März d. M. gezogenen Staatsschuldscheine wird dem interessirenden Publikum hiedurch mit dem Beifügen mitgetheilt, daß das Nummernverzeichniß der gezogenen Staatsschuldscheine sich im 12ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts befindet und in Zeiten sorgfältig, allenfalls bei den Kreiskassen oder Landrathsämtern und Magisträten, nachgesehen werden muß, damit jeder Innhaber sich vor Nachtheil hüten könne.

Die verlooseten Staatsschuldscheine mit den Zinsenkupons, so wie den etwa dazu gehörigen Prämienscheinen, sind durch die Kreiskassen mittelst 3facher Nachweisung an die Regierungs-Hauptkasse posttäglich, längstens aber von 8 zu 8 Tagen einzureichen, von welcher ein bescheinigtes Exemplar der Letztern zur Sicherheit zurück erfolgen wird, bis die Staatsschuldscheine mit ihren Beilagen von der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere revidirt, berichtigt und die baare Zahlung angewiesen ist.

Hienach haben die Kreiskassen sich zu achten und die Interessenten zu verfahren.

Gumbinnen, den 23sten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Da nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs auch in diesem Jahre wieder eine beträchtliche Anzahl 3- bis 4- und 5jähriger Pferde zur Aufstellung als Remonte für das künftige Jahr in Preußen und Litthauen durch eine Militairkommission angekauft wer-

werden sollen, so sind hiezu nachfolgende Ortschaften als Marktplätze bestimmt und festgesetzt worden, als

den 1sten Julius in Groß-Zünder bei Danzig,
" 2ten " " Tiegenhof,
" 3ten " " Neuteich,
" 5ten " " Rospitz bei Marienwerder,
" 7ten " " Preuß.-Mark,
" 8ten " " Preuß.-Holland,
" 10ten " " Braunsberg,
" 12ten " " Brandenburg,
" 14ten " " Powayen }
" 15ten " " Trutenau } bei Königsberg,
" 16ten " " Aweyden }
" 17ten " " Preuß.-Eylau,
" 18ten " " Bartenstein,
" 20sten " " Domnau,
" 22sten " " Allenburg,
" 24sten " " Tapiau,
" 26sten " " Wehlau,
" 29sten " " Kukerneese,
" 31sten " " Heydekrug,
" 2ten August " Tilsit,
" 3ten " " Schreitlaugken,
" 4ten " " Ragnit,
" 6ten " " Gerskullen,
" 7ten " " Lasdehnen,
" 11ten " " Schirwind,
" 13ten " " Pillkallen,
" 16ten " " Stallupönen,
" 19ten " " Gumbinnen,
" 21sten " " Königsfelde,
" 23sten " " Goldap,
" 25sten " " Oletzko,

den

den 27sten August in Lyk,
" 29sten " " Rastenburg,
" 30sten " " Barten,
" 1sten September in Angerburg,
" 3ten " " Angerapp,
" 4ten " " Darkehmen,
" 5ten " " Jurgaitschen,
" 6ten " " Althof-Insterburg,
" 8ten " " Seßlaken,

wo die erkauften Pferde bis inkl. Wehlau von der Ankaufskommission sofort abgenommen und die Bezahlung zur Stelle gleich baar geleistet werden wird; von Kukerneese ab aber haben die Verkäufer ihre Pferde selbst nach den Remontedepots zu überbringen, wie dies schon die letzten zwei Jahre der Fall gewesen ist, und können nur erst dort das Geld dafür bei fehlerfreier Ablieferung bekommen.

Obwohl die erforderlichen Eigenschaften der zu verkaufenden Pferde durch die frühern Feststellungen jedem Pferdezüchter hinlänglich bekannt seyn sollten, so will ich sie dennoch abermals zur Vermeidung aller etwanigen Ausflüchte hiemit wiederholen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Es müssen nämlich die Pferde die zum Königlichen Kavallerie- und Artilleriedienste sowohl in Hinsicht ihres richtigen Baues, Verhältnisses und Ganges, als auch ihrer Größe und Stärke, erforderlichen Eigenschaften besitzen und von allen den Fehlern hauptsächlich befreit seyn, welche überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, so wie dem Zwecke ihrer Bestimmung entgegen sind.

Es dürfen darunter weder ganze noch halbe Hengste oder Krippensetzer seyn, indem ein dergleichen Pferd dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt werden muß; ferner keine tragende Stuten, frisch gelegte Hengste (auch wenn sie völlig heil sind), und keine im Stalle erzogene und der Weide ungewohnte Pferde, weil die beiden letztern Gattungen durch das Bespringen der Stuten und Weglaufen von den Weiden unglaublichen Unfug unter den Heerden anrichten; eine Ausnahme würde nur stattfinden, wenn dergleichen Pferde volljährig, d. h. 4 oder 5 volle Jahre alt, und komplett ausgebildet wären, um sie gleich an die Regimenter vertheilen zu können, entgegengesetzten Falls werden sie gleichfalls den Verkäufern auf ihre Kosten zurückgesandt.

haben. Das Alter ist mindestens 3 volle, 4 und 5 Jahre; 6jährige können nur ausnahmsweise gekauft werden, wenn solche noch völlig ungebraucht und fehlerfrei sind.

Die Größe richtet sich nach dem Alter; ein dreijähriges Pferd muß 4 Fuß 10 Zoll messen, mindestens aber von starkem Baue seyn und Wachsthum hoffen lassen, wenn es etwas kleiner ist; die der 4-, 5- und 6jährigen ebenfalls nach dem Verhältnisse ihrer Jahre von 4 Fuß 11 Zoll bis zu 5 Fuß 3 Zoll.

Wegen der Futterungsart wird festgesetzt, daß sie sämtlich unbedingt die ihnen so wohlthätige Sommerweide genossen haben müssen, welche bei einer nicht ganz ungünstigen Witterung meist hinreichen wird, die Pferde in einem guten und gesunden Zustande zu präsentiren; wo sie nicht auskömmlich vorhanden seyn sollte, wird es genügen, mit etwas Gerstenschroot oder Hafer zu Hülfe zu kommen; überhaupt verweise ich bei diesem Gegenstande auf das, was der Landstallmeister und Remontedepot-Direktor Hr. v. Burgsdorf in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen Nr. 50. so wohlmeinend für Preußens Pferdezüchter unterm 1sten Dezember v. J. hat einrücken lassen.

Bezahlt werden die Pferde bekanntlich nach dem Werthe, und gute Pferde gern gekauft von Jedermann ohne Unterschied des Standes. Es ist eine irrige Meinung von dem Bauernstande, wenn er glaubt, seine Pferde werden ihm nicht so gerne abgekauft und nicht so theuer bezahlt, wie die der vornehmen Leute; der Werth der Sache entscheidet hier nur allein; wer etwas Gutes bringt, bekommt es auch gut bezahlt. Die Herren Landräthe vorzüglich und Dorfschulzen könnten durch eine richtige Belehrung nützlich auf diese Klasse einwirken und dem Uebel des frühern Verkaufs um den halben Preis vorbeugen.

Jedes verkaufte Pferd muß mit einer neuen schwarzledernen Trense, einer neuen Strickhalfter mit 2 hänfenen Stricken versehen und unbeschlagen seyn, weil die Dorfschmidte in der Regel schlecht und fehlerhaft beschlagen; für den Beschlag wird die bekannte Kleinigkeit mit 3 Sgr. pro Pferd vergütet und derselbe von der Kommission besorgt werden.

Die bis jetzt noch immer so sehr vernachlässigten Hufe, besonders in den Niederungen, müssen mehr in Ordnung gehalten, d. h. mäßig rund behauen und beraspelt, etwas weniges ausgewirkt, die Trachten gehörig niedergeschnitten, die Eckstreben aber durchaus nicht durchgeschnitten werden, wie es die Landschmidte gar zu gern zu thun pflegen, welches nachher Zwanghuf erzeugt; übrigens müssen die Pferde im Ganzen

rein,

rein, vorzüglich mit reinen Füßen, produzirt werden; zahmbändig und so weit fähig seyn, daß ihr Gehwerk im Schritte und Trabe richtig beurtheilt werden kann; ganz rohe und solche unbändige Pferde, die sich gar nicht besehen und ankommen lassen, werden ohne Weiteres zurückgewiesen, denn es beweist immer, daß sich während ihrer ganzen Lebenszeit Niemand um sie bekümmert und sich mit ihnen abgegeben hat, und es reiner Zufall ist, wenn sie lebend und gesund geblieben sind. Solche Pferde schlagen nachgehends die Knechte in den Remontedepots zu Schanden und sind gar nicht zu behandeln, wenn ihnen etwas zustößt; die Zähmung aber von ihrer frühen Jugend an wird den Pferdezüchtern selbst von wohlthätigen Folgen seyn, weil sie niemals etwas durch Wildheit von diesen jungen Thieren verlieren, welches jetzt noch immer häufig der Fall ist.

Denjenigen Verkäufern, welche ihre Pferde in die Remontedepots abzuliefern haben, wird Ort und Datum der Ablieferung beim Verkaufe angezeigt und dabei auf die Nähe und Entfernung billige Rücksicht genommen werden. Es wird jedoch festgestellt, daß sie die Tagemärsche dahin durchaus nicht über 3 Meilen ausdehnen und dafür Sorge tragen, daß ihre Pferde unterweges gehörig gefuttert und getränkt, nicht abgetrieben und krank an den Einlieferungsorten abgegeben werden; wer dieser Bedingung zuwider handelt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er mit seinen Pferden zurückgewiesen und sie ihm gar nicht abgenommen werden.

Die Kommission hat es noch stets für unwürdig gehalten, bei dem großen Drucke der Zeiten und dem allgemeinen Geldmangel durch niedrigere Einkaufspreise, als bisher gezahlt worden, von den Pferdezüchtern gewinnen zu wollen, im Gegentheil die besser gewordenen Pferde noch höher wie sonst bezahlt; sie darf daher auch mit Recht erwarten, daß mit den jungen, bedingungsweise erkauften Pferden so lange schonend und gut umgegangen wird, bis sie nach geschehener Ablieferung und erhaltener Bezahlung völlig aufgehört haben ihr Eigenthum zu seyn.

Die abzuliefernden Pferde sind hinsichts ihres Futterzustandes, so wie der etwa mitgekauften kleinen unschädlichen Makel, in den Nationallisten treu bezeichnet, und wird der Abnehmer, wer es auch sey, hierüber keine Ausstellungen machen, indem das, was die Kommission einmal für gut befunden, auch ohne allen Einwand angenommen werden muß; nachträglich nachtheilige Beschädigungen aber und Krankheiten, die nach dem Verkaufe und bis zur Ablieferung entstanden, kommen, wie billig, auf Risiko des Verkäufers und können mit Recht von dem Abnehmer zurückgewiesen werden,

wenn

wenn besonders deren Heilung langwierig oder gar nicht abzusehen ist; ich würde daher anräthig seyn, lieber ein solches Pferd ganz zurück zu behalten, damit es durch den Transport nicht noch mehr ruinirt und am Ende ganz unbrauchbar wird.

Endlich wird noch festgestellt, daß jeder Verkäufer auf den Märkten innerhalb seines Kreises bleiben muß und der Ordnung wegen nicht in fremde Bereiche mit seinen Pferden kommen darf. Es wird dieserwegen Niemand mit dem Kaufe übergangen, im Gegentheile auch am Schlusse der Märkte jeder seine gute Waare los werden.

Berlin, den 2ten April 1825.

Der Generalmajor und Remonteinspekteur
Beier.

Die Buchhändler Duncker und Humblot in Berlin haben als Fortsetzung der in ihrem Verlage erschienenen Becker- und Woltmannschen Weltgeschichte ein Werk unter dem Titel: Geschichte unserer Zeit seit dem Tode Friedrichs des Zweiten, von Karl Adolph Menzel, angekündigt, dessen erster Theil bereits im vorigen Jahre die Presse verlassen hat. Die schwierige Aufgabe, welche der Verfasser in diesem Werke zu lösen sucht, besteht darin, den jüngsten Bildungsprozeß der europäischen Völker in seinen Hauptmomenten darzustellen, um einem Theile der Zeitgenossen zum Verständnisse über die Elemente und Ideen zu helfen, aus denen sich die äussere Gestalt der Gegenwart geformt und ihr inneres Leben entwickelt hat. In Rücksicht auf den gediegenen Inhalt des ersten Theils dieses Werks und auf die musterhafte, in demselben herrschende Darstellung wird dem Publikum auf Veranlassung des Königlichen hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten dieses Werk hiemit empfohlen, und werden besonders die Herren Schulaufseher und die städtschen Schuldeputationen auf selbiges aufmerksam gemacht.

Gumbinnen, den 9ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Den Gerichten des Departements des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird nachstehende, demselben von dem Prorektor und Senat der Königlichen vereinten Friedrichsuniversität Halle-Wittenberg zugegangene Nachricht über die Einrichtung der auf der Königlichen vereinten Friedrichsuniversität wieder errichteten Zahlungskommission:

Die gemäß Verfügung des Königlichen hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 6ten Dezember 1824. auf der Königlichen vereinten Friedrichsuniversität Halle-Wittenberg wieder hergestellte Zahlungskommission bestehet aus dem Universitätsrichter und einem Rendanten.

Der Zweck ihrer Errichtung ist, vorzubeugen, daß nicht die den Studirenden von Eltern und Vormündern zu nothwendigen Bedürfnissen bestimmten Gelder zu unnöthigen Ausgaben verwendet und dagegen für die nothwendigen Bedürfnisse gesetzlich bevorrechtete, zum Theil von den Versorgern zu vertretende Schulden kontrahirt werden mögen.

Ihre Bestimmung ist für diejenigen Studirenden, die entweder selbst oder deren Eltern oder Vormünder dies zuträglich finden, die zu dem Unterhalte der Studirenden auf der Universität bestimmten Gelder zu empfangen und die nothwendigen Bedürfnisse derselben davon zu bestreiten. Zu den nothwendigen Bedürfnissen gehören vornehmlich:

1. Honoraria an Professoren und andere akademische Dozenten, so wie an Sprach- und Exerzitienmeister, als Stall-, Tanz- und Fechtmeister,
2. Wohnungsmiethe,
3. Aufwartung,
4. Mittagstisch.

Diese Artikel muß ein jeder, der einmal seine Söhne oder Mündel unter die Zahlungskommission gibt, durch dieselbe bezahlen lassen, und zwar die ad 1—3. in der Regel quartaliter pränumerando.

Es können jedoch auch andere Artikel, als Kleidungsstücke, Wäsche, Abendtisch, Auslagen der Aufwärterin oder des Wirths, Holz, Licht, Frühstück, Betzins, Friseur-, Stiefelwichser- und Barbierlohn, Unterrichtsbücher und Utensilien, wenn dies besonders verlangt und angegeben wird, was dafür accordirt werden soll, durch die Zahlungskommission ausgezahlt werden. Zu ausserordentlichen Bedürfnissen an Kleidern, Wäsche ꝛc. ꝛc. ist dann spezielle Genehmigung der Eltern oder Vormünder beizubringen.

Wenn der Kommission die Quartalgelder zu gleichen Theilen zugesendet werden, summirt sie das Ganze der halbjährigen Ausgaben und bezahlt von dem

ersten Quartalgelde alle Posten, welche Pränumeration ohne Gefahr des Verlustes zulassen, die übrigen Posten aber von dem Gelde des folgenden Quartals postnumerando, dann diejenigen, welche die Eltern extraordinarie bestimmen, und legale Schulden des Studirenden, wenn ihm die Disposition einiger Gelder belassen ist; den Rest empfängt der Studirende. Es steht aber den Eltern und Vormündern frei, diejenigen Artikel, welche einen vierteljährigen Kredit zulassen, erst am Ende des Quartals einzusenden.

Die Auszahlung erfolgt in einem kurz nach dem Eingange der Gelder anzusetzenden Termine an die von dem Studirenden zu benennenden Empfänger, welche das Zahlungsschema quitiren, von dem ein Exemplar der Kommission zur Decharge dient, ein Duplikat aber den Eltern oder Vormündern statt Quittung des eingegangenen Geldes übersendet wird.

Für die richtige Auszahlung des ihnen überwiesenen Geldes haften die Mitglieder der Kommission solidarisch, behalten aber dergleichen nicht in Cassa.

Nur, wenn Eltern und Vormünder es nöthig finden, ihre Angehörigen unter eine völlige Administration zu setzen, welche sie übrigens jedem Andern, zu dem sie Vertrauen haben, auftragen können, wird die Zahlungskommission auch diese bewirken. Sie unterscheidet sich von dem einfachen Geschäfte der Zahlungskommission dadurch, daß jene die successive Auszahlung der Gelder nach Maßgabe der eintretenden Bedürfnisse übernimmt und auf Berathschlagungen über deren Nothwendigkeit eingeht, diese aber die Gelder mit einem Male auszahlt und nur dafür sorgt, daß sie in die rechten Hände kommen.

Die Kommission erhebt für ihre Bemühungen und Geschäfte von den ihr überwiesenen Geldern drei Prozent, im Falle einer gänzlichen Administration fünf Prozent, weiter aber nichts, die Gelder mögen viel oder wenig betragen. Es versteht sich indeß, daß sie Gelder und Schreiben franco empfängt.

Halle, den 28sten Februar 1825.

Königliche vereinte Friedrichsuniversität Halle-Wittenberg.

mitgetheilt, um die Benutzung der eingerichteten Anstalt zu empfehlen.

Insterburg, den 15ten April 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Den Assoziirten des Angerburgschen Departements wird mit Bezug auf die in dem Generalausschreiben der Beiträge pro 1824. enthaltene Kommination bekannt gemacht, daß gegen alle diejenigen Mitglieder der Sozietät, welche auf ihre Beiträge pro 1824. bis jetzt nichts eingezahlt haben, die Exekution bei den Gerichten in Antrag gebracht und ohne weitere Aufforderung zur Zahlung vollstreckt werden wird.

Die Requisitionen an die resp. Gerichte werden den 15ten k. M. von hier abgehen und die mit der Exekution verknüpften Kosten treffen also jeden Restanten, welcher nicht nachweisen kann, bis dahin die Hälfte seines Beitrages pro 1824. an unsere Kasse bezahlt zu haben.

Angerburg, den 28sten April 1825.

Königliche Ostpreußische Landfeuersozietäts-Direktion.

Die adlich-Karnitten-Schnellwaldeschen, zwischen Liebemühl, Saalfeld und Osterode belegenen Güter sollen auf sechs Jahre von Johanni 1825. bis Johanni 1831. verpachtet werden. Hiezu steht ein Termin im hiesigen Landschaftshause auf den 18ten Mai d. J. an, zu welchem Pachtlustige hiedurch eingeladen werden. Die Pachtbedingungen und Taxen der Güter können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Mohrungen, den 31sten März 1825.

Königliche Ostpreußische Landschaftsdirektion.

Zum Verkaufe oder auch zur Verpachtung des dem Fiskus wegen rückständiger Königlichen Abgaben adjudizirten Martin Kasperschen Bauerguts in Ruhden ist ein Lizitationstermin auf den 18ten Mai d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauf- und Pachtlustige werden daher hiedurch aufgefordert, sich am gedachten Tage hier zahlreich einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren. Die Verkaufs- und Pachtbedingungen können täglich und auch im Lizitationstermine in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Lötzen, den 14ten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Meh-

Mehrere den hiesigen Kreiseingesessenen wegen rückständiger Königlicher Abgaben und Feuersozietäts-Beiträge abgepfändete Gegenstände, als Vieh, Pferde, Schaafe, Schweine, Getreide und verschiedenes Haus- und Wirthschaftsgeräth sollen in nachstehenden Terminen, als den 29sten April, 3ten, 6ten, 10ten, 13ten, 17ten, 20sten, 27sten und den 31sten Mai d. J. vor dem unterzeichneten Amte öffentlich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kauflustige werden demnach aufgefordert, sich an den gedachten Tagen hier zahlreich einzufinden.

Lötzen, den 15ten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Der dem Fiskus adjudizirte Bauerhof nach dem Michael Bogdan in Gutten, von 2 Hufen kulmisch, soll im Termine den 30sten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen.

Johannsburg, den 19ten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe des dem Fiskus adjudizirten Bauerhofes nach dem Christoph Schymy in Odoyen, von 3 Hufen kulmisch, ist ein anderweiter Termin auf den 30sten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Johannsburg, den 19ten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Nach

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Departementsregierung soll das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Michael Czimaysche Bauergrundstück zu Masuchowken entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommt, anderweitig verpachtet werden. Es ist zu diesem Endzwecke ein Lizitationstermin auf den 18ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt, in welchem vermögende und gesetzlich-qualifikable Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden.

Die nähern Kauf-, Acquisitions- und Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 20sten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Departementsregierung soll das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Martin Besellosche Bauergrundstück zu Gronzken entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommt, anderweitig verpachtet werden. Es ist zu diesem Endzwecke ein Lizitationstermin auf den 18ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt, in welchem vermögende und gesetzlich-qualifikable Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden.

Die nähern Kauf-, Acquisitions- und Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 20sten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Nach

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Departementsregierung soll das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Paul Rußitsche Bauergrundstück zu Masuchowken entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommt, anderweitig verpachtet werden. Es ist zu diesem Endzwecke ein Lizitationstermin auf den 18ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt, in welchem vermögende und gesetzlich-qualifikable Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden.

Die nähern Kauf-, Acquisitions- und Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 20sten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe oder auch zur Verpachtung des dem Fiskus wegen Abgabenreste adjudizirten Andreas Radzioschen Bauergrundes in Campen sub Nr. 9., aus 135 Morgen 147 □Ruthen preuß. Maaßes bestehend, steht ein Termin auf den 18ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an. Besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige werden demnach hiedurch aufgefordert, sich am gedachten Tage einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren. Die Kauf- und Pachtbedingungen können täglich und auch im Lizitationstermine hier eingesehen werden.

Lötzen, den 20sten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Departementsregierung soll das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Gottfried Dziobeksche Bauergrundstück zu Masuchowken, bestehend aus 66 Morgen 97½ Ruthen preuß. Maaßes, entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme

des

des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommen sollte, anderweitig verpachtet werden. Es ist zu diesem Ende ein Lizitationstermin auf den 19ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt, in welchem vermögende und gesetzlich-qualifizirte Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden. Die nähern Kauf-, Acquisitions- und resp. Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 24sten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zur Begünstigung für diejenigen Käufer, welche in den verschiedenen Königlichen Forsten und auch in dem der Dorfschaft Ukta eigenthümlich zugehörenden Walde Holz erkauft haben und solches durch die zur Vertiefung bestimmten Kanäle zu flößen beabsichtigen, hat die Königliche Regierung den Zeitpunkt, mit welchem die Arbeit und die alsdann nothwendig werdende Verdämmung erfolgen soll, verlängert, und wird die Bekanntmachung vom 1sten d. M. für ungültig hiedurch erklärt. Es werden demnach

1. die Grünwalder-, Mniodunsker- und Schimonker-Kanäle bis den 1sten Junius und
2. der Lötzner Kanal bis den 10ten Junius d. J.

zu passiren seyn, alsdann aber durch zwei Monate daran gearbeitet werden wird.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die betreffenden Holzkäufer sich danach mit ihren Flößen richten und jede Versäumniß von sich abwenden können.

Sensburg, den 25sten April 1825.

Der Landrath
Lysniewski.

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Departementsregierung soll das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Johann Adamskische

Bau-

Bauergrundstück zu Koßinnen entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommen sollte, anderweitig verpachtet werden. Es ist zu diesem Endzwecke ein Lizitationstermin auf den 19ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt, in welchem vermögende und gesetzlich-qualifizirte Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden. Die näheren Kauf-, Acquisitions- und resp. Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 26sten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Nach der Bestimmung der Königlichen hohen Regirung zu Gumbinnen soll das zur Oberförsterei Nikolaiken gehörige Unterförster-Etablissement Prawdowen, etwa ½ Meile von der Stadt Nikolaiken entlegen, wozu 85 Morgen 72 □Ruthen Ländereien gehören, die von den Dorfsländereien aber noch nicht separirt sind, samt den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden veräussert werden.

Die Veranschlagungssätze sind inkl. Gebäudewerth folgende;

1. im Falle eines Verkaufs
   a. an jährlicher Grundsteuer . . . 6 Thlr. — Sgr.
   b. an Kaufgeld . . . . . . 526 Thlr. 15 Sgr.
2. im Falle der Vererbpachtung aber
   a. an jährlicher Grundsteuer . . . 6 Thlr. — Sgr.
   b. an jährlichem Kanon . . . 23 Thlr. — Sgr.
   c. an Erbstandsgeld . . . . . 64 Thlr. 20 Sgr.

Der Termin zur öffentlichen meistbietenden Ausbietung hiezu steht auf den 19ten Mai d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Oberförsterei zu Nikolaiken an, alsdann auch die übrigen Bedingungen bekannt gemacht werden sollen.

Auch muß jeder Lizitant im Lizitationstermine gehörige Sicherheit hinsichts der

Zahlungsfähigkeit nachweisen und so lange an sein Meistgebot gebunden bleiben, bis die Entscheidung der höhern Behörde darüber eingeht.

Johannsburg, den 24sten April 1825.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Im diesjährigen Kalender findet sich wieder ein Versehen, indem der Kramjahrmarkt zum 2ten Mittwoch nach Pfingsten unrichtig angekündigt ist. Dem handelnden Publikum wird bekannt gemacht, daß der Jahrmarkt, wie immer, in der Pfingstwoche den 25sten Mai d. J. hier gehalten werden wird.

Bialla, den 29sten April 1825.

Der Magistrat.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling, Fleischergesell Karl Klein, welcher von uns unterm 8ten Dezember v. J. bei dem Fleischermeister Gottlieb Mantillon zu Labiau in Arbeit untergebracht wurde, ist diesem wieder entlaufen. Alle resp. Polizeibehörden ersuchen wir also ganz ergebenst, auf den Karl Klein genau vigiliren und ihn im Betretungsfalle hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 15ten April 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Karl Klein ist gebürtig aus Pillkallen, hat keinen bestimmten Aufenthaltsort, ist evangelisch, 27 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, mittelmäßige Nase und Mund, blon-

den

den Bart, gute Zähne, ovales Kinn und ovale Gesichtsbildung, ist bleicher Gesichtsfarbe, mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Die unten näher signalisirten Häuslinge Jurgis Naujocks und Heinrich Groß haben ihren Probedienst, in welchen sie von uns zu dem Branntweinbrenner Mattern in Labiau entlassen worden waren, heimlich wieder verlassen. Wir ersuchen alle resp. Polizeibehörden, auf diese Flüchtlinge genau vigiliren und im Betretungsfalle sie hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 22sten April 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalements.

1. Der Jurgis Naujocks ist in Naussedеn bei Tilsit geboren, sein gewöhnlicher Aufenthaltsort war in Kaukehnen, er ist evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, erhabene Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, graue Augen, kleine spitzige Nase, kleinen Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner und starker Gestalt, spricht deutsch und polnisch und hat als besondere Kennzeichen am linken Fuße, dicht am Knie, eine immerwährende offene Wunde.

2. Der Friedrich Groß ist aus Kurland gebürtig, sein gewöhnlicher Aufenthaltsort ist unbekannt geblieben; er ist lutherischer Religion, 38 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, mittelmäßigen Mund, braunen Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Gestalt, spricht litthauisch. Das linke Auge ist blind und der kleine Finger an der rechten Hand ist krumm.

Der unten signalisirte Häusling Michael Pillkatis, welcher unterm 26sten d. M. dem Bauerwirthe Marquardt zu Wilkendorf in den Probedienst gegeben wurde, ist demselben gestern schon wieder entlaufen. Es werden daher alle resp. Polizeibehörden

hie-

hiedurch ersucht, auf diesen Flüchtling genau vigiliren und ihn im Betretungsfalle hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 29sten April 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Michael Pillkatis ist aus Tilsit geboren, hatte keinen bestimmten Aufenthaltsort, ist lutherisch, 30 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, hellblonde Augenbraunen, blaue Augen, breite und aufgebogene Nase, aufgesetzten Mund, blonden schwachen Bart, unvollzählige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist untersetzter Gestalt, spricht deutsch und litthauisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 19.

Gumbinnen, den 11ten Mai 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Fünftes Stück:

Nr. 924. Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten März 1825., wegen Verleihung einer Virilstimme im ersten Stande der rheinischen Provinzialstände an den Fürsten von Hatzfeld.

Nr. 925. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten März 1825., wegen der allgemein mit dem Kalenderjahre zu berechnenden Dienstpflichtigkeit und über die Reihefolge der ausgehobenen Militairpflichtigen.

Nr. 926. Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten März 1825., daß die innerhalb Landes belegenen Immobilien auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden sollen.

Nr. 927. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten April 1825., daß für die Gültigkeit der neuen Kassenanweisungen der äussere Rand derselben nicht abgeschnitten seyn darf.

Nr. 928. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten April 1825., die Erleichterung des Beitritts zum landschaftlichen Kreditsysteme im Großherzogthume Posen betreffend.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 42. Die den Militair-Transportzetteln beizufügenden Beköstigungsquittungen betreffend.

Es hat sich zugetragen, daß Ortsbehörden in Fällen, wo marschirende Soldaten, namentlich die aus den Strafabtheilungen zu ihren Regimentern zurückkehrenden, durch Transportvorschuß verpflegt werden, in der Regel verabsäumen, die vorgeschriebenen Beköstigungsquittungen dem Transportzettel gleich beizufügen, woraus für die betreffenden Truppentheile, die den ganzen Vorschuß an die letzte Etappe erstatten, der Nachtheil erwächst, daß sie sich mit den verschiedenen Ortsbehörden, welche die Beifügung der Beköstigungsquittungen unterlassen, zuvörderst in Schriftwechsel setzen und Letztere extrahiren müssen, bevor sie im Stande sind, den geleisteten Vorschuß bei der Königlichen Intendantur zur Liquidation zu bringen.

Dies veranlaßt nicht allein eine unnütze Verzögerung, sondern die Truppentheile weigern sich auch, diesen weitläuftigen Weg einzuschlagen, indem hiebei nur eine Nichtbeachtung des Innhalts der Transportzettel, die in solchen Fällen stets die Requisition wegen Beifügung der Beköstigungsquittungen enthalten, zum Grunde liegt.

Die betreffenden Behörden werden demnach angewiesen, den Requisitionen in den Transportzetteln zu genügen, mehrgedachte Quittungen den Letztern gehörig beizufügen und, daß dies geschehen, darin zu bemerken, widrigenfalls sie es sich selbst werden beizumessen haben, wenn der betreffende Truppentheil die Erstattung des Vorschusses für die ganze Tour verweigert.

Gumbinnen, den 14ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 43. Die Bescheinigung der Pensionsquittungen betreffend.

Nach einer bisher bestandenen Vorschrift haben Pensionszahlungen nichts anders in Rechnung passiren können, als wenn die Quittungen der Empfänger von einer völlig zuverlässigen Behörde dahin bescheinigt waren, daß der Pensionair noch am Leben sey, sich im Lande aufhalte und die Quittung eigenhändig unterschrieben habe. Diese Vorschrift ist höhern Orts dahin abgeändert worden, daß es nur der bloßen Bescheinigung des Lebens des Empfängers bedarf.

Hiedurch wird aber in der allgemeinen Bestimmung, daß in der Regel ein jeder

Pen-

Pensionair die ihm ausgesetzte Pension innerhalb Landes verzehren muß, nichts geändert, vielmehr muß auf deren Beachtung auch ferner mit Strenge gehalten werden, es sey denn, daß die Zahlung nach dem Auslande sich auf besondere Allerhöchste Genehmigung oder auf Verträge gründet.

Hienach werden sämtliche Kassen sowohl als die Pensionairs, sich zu achten haben.

Gumbinnen, den 29sten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 10 Die Besitzungen der Menoniten betreffend.

Nachstehender Allerhöchster Kabinetsbefehl:

Den menonitischen Familien, welche ihre Besitzungen zwar zu emphyteutischen Rechten, aber mit der Beschränkung auf eine in den Kontrakten besonders ausgedrückte Dauer, inne haben, kann das Gesetz über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811. und dessen Deklaration nicht dahin zu statten kommen, daß ihnen das Eigenthum verliehen werden kann, weil sie als Menoniten, so lange sie sich der Militairpflicht für sich und ihre Nachkommen nicht unterwerfen, das Eigenthum eines Grundstücks nicht erwerben können. Jedoch ist es nicht Meine Absicht, die emphyteutischen Besitzungen, welche entweder schon erledigt sind und nur unter stillschweigender Verlängerung der bisherigen Verträge von den Menoniten benutzt werden, oder nach und nach heimfallen, den Familien, in deren Besitze sie eine lange Reihe von Jahren gewesen sind, ganz zu entziehen, sie hiedurch heimathlos zu machen und zur Auswanderung zu nöthigen; vielmehr will Ich die Modalitäten genehmigen, welche das Staatsministerium in dem Berichte vom 17ten v. M. dieserhalb bei Mir in Antrag gebracht hat, und darüber, so weit von den Rechtsverhältnissen der auf Domainengrundstücken angesessenen menonitischen Emphyteuten die Rede ist, Folgendes festsetzen.

1. Ueberall, wo die frühern Verträge den Anspruch der bisherigen Emphyteuten begründen, die Verlängerung des Vertrages unter den darin enthaltenen Bedingungen rechtlich fordern zu können, hat es dabei sein Verbleiben, und die

Provinzialbehörden müssen angewiesen werden, die neuen Verträge mit solchen Emphyteuten hienach abzuschließen.

2. Wo dieses der Fall nicht ist, entweder weil die frühern Verträge darüber nichts festsetzen, oder weil sie dem bisherigen Emphyteuten zwar die Bewerbung um Verlängerung gestatten, ohne jedoch ihm einen rechtlichen Anspruch einzuräumen, will Ich eine zwanzigjährige Verlängerung des emphyteutischen Vertrages mit den Maaßgaben bewilligen, daß,

a. wo die Kontrakte ganz abgelaufen sind, eine anderweite Ueberlassung auf die Jahre vom 1sten Januar 18²⁄₄. unter den Bedingungen des letzten abgelaufenen Kontrakts erfolge,

b. wo die Kontrakte noch fortdauern, bei deren allmähligem Ablaufe eine Verlängerung bis zum 1sten Januar 1845. bewilligt werde, und

c. wo die bestehenden Verträge noch über den ersten Januar 1845. hinaus sich erstrecken, es dabei verbleibe, ohne für jetzt eine Bestimmung darüber zu treffen.

Was diejenigen Menoniten betrifft, welche ihr Besitz- und Nutzungsrecht von einem Privateigenthümer oder einer Kommune erhalten haben, so versteht es sich zwar von selbst, daß die Obereigenthümer weder berechtigt noch verpflichtet sind, den emphyteutischen Menoniten das Eigenthum ihrer Grundstücke zu bewilligen und sich nach den Bestimmungen der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen mit ihnen auszugleichen; ob sie aber in Erledigungsfällen den emphyteutischen Vertrag verlängern, oder in welcher andern Art sie mit ihnen kontrahiren wollen, muß der Privatübereinkunft überlassen bleiben. Sie haben hienach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13ten Februar 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister von Schuckmann und von Klewitz.

Wird den Gerichten zur Befolgung mitgetheilt.

Insterburg, den 28sten April 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Per-

Persönliche Dienstverhältnisse.

Der bisherige Justizamtmann Johann Ferdinand Michael Horn zu Marggrabowa ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung vom 8ten d. M. zum Justizrathe ernannt worden.

Insterburg, den 29sten April 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Die halbjährigen Zinsen von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen für den Zeitraum vom 1sten November 1824. bis 1sten Mai d. J. werden gegen Aushändigung des darüber sprechenden Kupons Nr. V. Series I. bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30. parterre rechts, am 1sten Mai d. J. und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags in folgender Ordnung ausgezahlt:

a.	vom	1sten	bis	10ten Mai d. J.	auf die Obligationen	W. X. Y. Z. und A. A.,
b.	„	11ten	„	17ten „	„ „ „ „	S. T. U. V.,
c.	„	18ten	„	25sten „	„ „ „ „	O. P. Q. R.,
d.	„	1sten	„	4ten Junius	„ „ „ „	K. L. M. N.,
e.	„	6ten	„	11ten „	„ „ „ „	F. G. H. I.,
f.	„	13ten	„	20sten „	„ auf alle über Goldkapitalien ausgefertigten Obligationen Litt. B. und B. b.,	

desgleichen auf die Obligationen A. C. D. E.

An eben diesen Tagen können auch die ältern nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1sten Mai 1818. bis 1sten November vorigen Jahres gegen Aushändigung der darüber sprechenden Zinskupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassifizire die Kupons

I. nach der Verfallzeit,

II. nach den Münzsorten,

a. ab-

a. abgesondert für Gold,
b. abgesondert für Kurant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Kupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes geschiehet in Kurant, und wird das Aufgeld für diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, insoweit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, insofern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geschäfte störender Andrang entstehen werden, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20sten Junius d. J. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Schriftwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangende Anträge, nebst den dabei übersandten Papieren, unbeantwortet zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden eingehen sollten. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nr. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Nach einer mit dem Königlichen Finanzministerium getroffenen Uebereinkunft können auch die oben erwähnten Zinskupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen Staatskassen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 2ten April 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Deputirte der Provinz Kurmark,
v. Röcken. v. Bredow.

Das in der Bekanntmachung der neu entstandenen Etablissements vom 16ten März d. J. (Amtsblatt pro 1825. Stück 13.) zu 9. aufgeführte Vorwerk vom adelichen Gute

Rohr.

Rohrfeld heißt nicht Neuhof sondern Amalienau, welche Berichtigung hiedurch dem Publikum bekannt gemacht wird.

Gumbinnen, den 22sten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Da nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs auch in diesem Jahre wieder eine beträchtliche Anzahl 3- bis 4- und 5jähriger Pferde zur Aufstellung als Remonte für das künftige Jahr in Preußen und Litthauen durch eine Militairkommission angekauft werden sollen, so sind hiezu nachfolgende Ortschaften als Marktplätze bestimmt und festgesetzt worden, als

den 1sten Julius in Groß-Zünder bei Danzig,
" 2ten " " Tiegenhof,
" 3ten " " Neuteich,
" 5ten " " Rospitz bei Marienwerder,
" 7ten " " Preuß.-Mark,
" 8ten " " Preuß.-Holland,
" 10ten " " Braunsberg,
" 12ten " " Brandenburg,
" 14ten " " Powenen } bei Königsberg,
" 15ten " " Trutenau }
" 16ten " " Aweyden }
" 17ten " " Preuß.-Eylau,
" 18ten " " Bartenstein,
" 20sten " " Domnau,
" 22sten " " Allenburg,
" 24sten " " Tapiau,
" 26sten " " Wehlau,
" 29sten " " Kukerneese,
" 31sten " " Heydekrug,
" 2ten August " Tilsit,
" 3ten " " Schreitlaugken,
" 4ten " " Ragnit,

den

den 6ten August = Gerskullen,
= 7ten = = Lasdehnen,
= 11ten = = Schirwindt,
= 13ten = = Pillkallen,
= 16ten = = Stallupönen,
= 19ten = = Gumbinnen,
= 21sten = = Königsfelde,
= 23sten = = Goldap,
= 25sten = = Oletzko,
= 27sten = = Lyk,
= 29sten = = Rastenburg,
= 30sten = = Barten,
= 1sten September in Angerburg,
= 3ten = = Angerapp,
= 4ten = = Darkehmen,
= 5ten = = Jurgaitschen,
= 6ten = = Althof=Insterburg,
= 8ten = = Seslaken,

wo die erkauften Pferde bis inkl. Wehlau von der Ankaufskommission sofort abgenommen und die Bezahlung zur Stelle gleich baar geleistet werden wird; von Kukerneese ab aber haben die Verkäufer ihre Pferde selbst nach den Remontedepots zu überbringen, wie dies schon die letzten zwei Jahre der Fall gewesen ist, und können nur erst dort das Geld dafür bei fehlerfreier Ablieferung bekommen.

Obwohl die erforderlichen Eigenschaften der zu verkaufenden Pferde durch die frühern Feststellungen jedem Pferdezüchter hinlänglich bekannt seyn sollten, so will ich sie dennoch abermals zur Vermeidung aller etwanigen Ausflüchte hiemit wiederholen, damit sich Niemand mit Unwissenheit entschuldigen kann.

Es müssen nämlich die Pferde die zum Königlichen Kavallerie= und Artilleriedienste, sowohl in Hinsicht ihres richtigen Baues, Verhältnisses und Ganges, als auch ihrer Größe und Stärke, erforderlichen Eigenschaften besitzen und von allen den Fehlern hauptsächlich befreit seyn, welche überhaupt den Kauf eines Pferdes gesetzlich ungültig machen, so wie dem Zwecke ihrer Bestimmung entgegen sind.

Es dürfen darunter weder ganze noch halbe Hengste oder Krippensetzer seyn, indem

dem

dem ein dergleichen Pferd dem Verkäufer auf seine Kosten zurückgesandt werden muß; ferner keine tragende Stuten, frisch gelegte Hengste (auch wenn sie völlig heil sind), und keine im Stalle erzogene und der Weide ungewohnte Pferde, weil die beiden letztern Gattungen durch das Bespringen der Stuten und Weglaufen von den Weiden unglaublichen Unfug unter den Heerden anrichten; eine Ausnahme würde nur stattfinden, wenn dergleichen Pferde volljährig, d. h. 4 oder 5 volle Jahre alt, und komplett ausgebildet wären, um sie gleich an die Regimenter vertheilen zu können, entgegengesetzten Falls werden sie gleichfalls den Verkäufern auf ihre Kosten zurückgesandt. Das Alter ist mindestens 3 volle, 4 und 5 Jahre; 6jährige können nur ausnahmsweise gekauft werden, wenn solche noch völlig ungebraucht und fehlerfrei sind.

Die Größe richtet sich nach dem Alter; ein dreijähriges Pferd muß 4 Fuß 10 Zoll messen, mindestens aber von starkem Baue seyn und Wachsthum hoffen lassen, wenn es etwas kleiner ist; die der 4-, 5- und 6jährigen ebenfalls nach dem Verhältnisse ihrer Jahre von 4 Fuß 11 Zoll bis zu 5 Fuß 5 Zoll.

Wegen der Futterungsart wird festgesetzt, daß sie sämtlich unbedingt die ihnen so wohlthätige Sommerweide genossen haben müssen, welche bei einer nicht ganz ungünstigen Witterung meist hinreichen wird, die Pferde in einem guten und gesunden Zustande zu präsentiren; wo sie nicht auskömmlich vorhanden seyn sollte, wird es genügen, mit etwas Gerstenschroot oder Hafer zu Hülfe zu kommen; überhaupt verweise ich bei diesem Gegenstande auf das, was der Landstallmeister und Remontedepot-Direktor Hr. v. Burgsdorf in das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Gumbinnen Nr. 50. so wohlmeinend für Preußens Pferdezüchter unterm 1sten Dezember v. J. hat einrücken lassen.

Bezahlt werden die Pferde bekanntlich nach dem Werthe, und gute Pferde gern gekauft von Jedermann ohne Unterschied des Standes. Es ist eine irrige Meinung von dem Bauernstande, wenn er glaubt, seine Pferde werden ihm nicht so gerne abgekauft und nicht so theuer bezahlt, wie die der vornehmen Leute; der Werth der Sache entscheidet hier nur allein; wer etwas Gutes bringt, bekommt es auch gut bezahlt. Die Herren Landräthe vorzüglich und Dorfschulzen könnten durch eine richtige Belehrung nützlich auf diese Klasse einwirken und dem Uebel des frühern Verkaufs um den halben Preis vorbeugen.

Jedes verkaufte Pferd muß mit einer neuen schwarzledernen Trense, einer neuen Strickhalfter mit 2 hänfenen Stricken versehen und unbeschlagen seyn, weil die Dorf-

schmidte in der Regel schlecht und fehlerhaft beschlagen; für den Beschlag wird die bekannte Kleinigkeit mit 5 Sgr. pro Pferd vergütet und derselbe von der Kommission besorgt werden.

Die bis jetzt noch immer so sehr vernachlässigten Hufe, besonders in den Niederungen, müssen mehr in Ordnung gehalten, d. h. mäßig rund behauen und beraspelt, etwas weniges ausgewirkt, die Trachten gehörig niedergeschnitten, die Eckstreben aber durchaus nicht durchgeschnitten werden, wie es die Landschmidte gar zu gern zu thun pflegen, welches nachher Zwanghuf erzeugt; übrigens müssen die Pferde im Ganzen rein, vorzüglich mit reinen Füßen, produzirt werden, zaumbändig und so weit fähig seyn, daß ihr Gehwerk im Schritte und Trabe richtig beurtheilt werden kann; ganz rohe und solche unbändige Pferde, die sich gar nicht besehen und ankommen lassen, werden ohne Weiteres zurückgewiesen, denn es beweist immer, daß sich während ihrer ganzen Lebenszeit Niemand um sie bekümmert und sich mit ihnen abgegeben hat, und es reiner Zufall ist, wenn sie lebend und gesund geblieben sind. Solche Pferde schlagen nachgehens die Knechte in den Remontedepots zu Schanden und sind gar nicht zu behandeln, wenn ihnen etwas zustößt; die Zähmung aber von ihrer frühen Jugend an wird den Pferdezüchtern selbst von wohlthätigen Folgen seyn, weil sie niemals etwas durch Wildheit von diesen jungen Thieren verlieren, welches jetzt noch immer häufig der Fall ist.

Denjenigen Verkäufern, welche ihre Pferde in die Remontedepots abzuliefern haben, wird Ort und Datum der Ablieferung beim Verkaufe angezeigt und dabei auf die Nähe und Entfernung billige Rücksicht genommen werden. Es wird jedoch festgestellt, daß sie die Tagemärsche dahin durchaus nicht über 3 Meilen ausdehnen und dafür Sorge tragen, daß ihre Pferde unterweges gehörig gefuttert und getränkt, nicht abgetrieben und krank an den Einlieferungsorten abgegeben werden; wer dieser Bedingung zuwider handelt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er mit seinen Pferden zurückgewiesen und sie ihm gar nicht abgenommen werden.

Die Kommission hat es noch stets für unwürdig gehalten, bei dem großen Drucke der Zeiten und dem allgemeinen Geldmangel durch niedrigere Einkaufspreise, als bisher gezahlt worden, von den Pferdezüchtern gewinnen zu wollen, im Gegentheil die besser gewordenen Pferde noch höher wie sonst bezahlt; sie darf daher auch mit Recht erwarten, daß mit den jungen, bedingungsweise erkauften Pferden so lange schonend

und

und gut umgegangen wird, bis sie nach geschehener Ablieferung und erhaltener Bezahlung völlig aufgehört haben ihr Eigenthum zu seyn.

Die abzuliefernden Pferde sind hinsichts ihres Futterzustandes, so wie der etwa mitgekauften kleinen unschädlichen Makel, in den Nationallisten treu bezeichnet, und wird der Abnehmer, wer es auch sey, hierüber keine Ausstellungen machen, indem das, was die Kommission einmal für gut befunden, auch ohne allen Einwand angenommen werden muß; nachträglich nachtheilige Beschädigungen aber und Krankheiten, die nach dem Verkaufe und bis zur Ablieferung entstanden, kommen, wie billig, auf Risiko des Verkäufers und können mit Recht von dem Abnehmer zurückgewiesen werden, wenn besonders deren Heilung langwierig oder gar nicht abzusehen ist; ich würde daher anräthig seyn, lieber ein solches Pferd ganz zurück zu behalten, damit es durch den Transport nicht noch mehr ruinirt und am Ende ganz unbrauchbar wird.

Endlich wird noch festgestellt, daß jeder Verkäufer auf den Märkten innerhalb seines Kreises bleiben muß und der Ordnung wegen nicht in fremde Berriche mit seinen Pferden kommen darf. Es wird dieserwegen Niemand mit dem Kaufe übergangen, im Gegentheile auch am Schlusse der Märkte jeder seine gute Waare los werden.

Berlin, den 2ten April 1825.

Der Generalmajor und Remonteinspekteur
Beier.

Zum Verkaufe oder auch zur Verpachtung des dem Fiskus wegen rückständiger Königlicher Abgaben adjudizirten Martin Kasperschen Bauerguts in Ruhden ist ein Lizitationstermin auf den 18ten Mai d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauf- und Pachtlustige werden daher hiedurch aufgefordert, sich am gedachten Tage hier zahlreich einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren. Die Verkaufs- und Pachtbedingungen können täglich und auch im Lizitationstermine in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Lötzen, den 14ten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe des dem Fiskus adjudizirten Bauerhofes nach dem Christoph Schywy in Oddoyen, von 3 Hufen kulmisch, ist ein anderweiter Termin auf den 30sten

Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Johannsburg, den 19ten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Der dem Fiskus adjudizirte Bauerhof nach dem Michael Bogdan in Gutten, von 2 Hufen kulmisch, soll im Termine den 30sten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen.

Johannsburg, den 19ten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Departementsregierung soll das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Michael Czimaysche Bauergrundstück zu Masuchowken entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommt, anderweitig verpachtet werden. Es ist zu diesem Endzwecke ein Lizitationstermin auf den 18ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt, in welchem vermögende und gesetzlich-qualifikable Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden.

Die nähern Kauf-, Acquisitions- und Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 20sten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Departementsregierung soll das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Martin Besellosche Bauergrundstück zu Gronsken entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch,

auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommt, anderweitig verpachtet werden. Es ist zu diesem Endzwecke ein Lizitationstermin auf den 18ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt, in welchem vermögende und gesetzlich-qualifikable Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden.

Die nähern Kauf-, Acquisitions- und Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 20sten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Departementsregierung soll das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Paul-Rußiksche Bauergrundstück zu Masuchowken entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommt, anderweitig verpachtet werden. Es ist zu diesem Endzwecke ein Lizitationstermin auf den 18ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt, in welchem vermögende und gesetzlich-qualifikable Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden.

Die nähern Kauf-, Acquisitions- und Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 20sten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe oder auch zur Verpachtung des dem Fiskus wegen Abgabenreste adjudizirten Andreas Radzioschen Bauergrundes in Campen sub Nr. 9., aus 135 Morgen 147 □Ruthen preuß. Maaßes bestehend, steht ein Termin auf den 18ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an. Besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige werden demnach hiedurch aufgefordert, sich am gedachten Tage einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren. Die Kauf- und Pachtbedingungen können täglich und auch im Lizitationstermine hier eingesehen werden.

Lötzen, den 20sten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Nach

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Departementsregierung soll das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Gottfried Dziobeksche Bauergrundstück zu Masuchowken, bestehend aus 66 Morgen 97½ Ruthen preuß. Maaßes, entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommen sollte, anderweitig verpachtet werden. Es ist zu diesem Ende ein Lizitationstermin auf den 19ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt, in welchem vermögende und gesetzlich-qualifizirte Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden. Die nähern Kauf-, Acquisitions- und resp. Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 24sten April 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Departementsregierung soll das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Johann Adamskische Bauergrundstück zu Koßinnen entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmnngen zu Stande kommen sollte, anderweitig verpachtet werden. Es ist zu diesem Endzwecke ein Lizitationstermin auf den 19ten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt, in welchem vermögende und gesetzlich-qualifizirte Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden. Die näheren Kauf-, Acquisitions- und resp. Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 26sten April 1825.

Königlich Preußisches Landrathamt.

Nach der Bestimmung der Königlichen hohen Departementsregierung sollen nachstehende, mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Bauergrundstücke, und zwar

1. das

1. das Gottfried Schiwekſche in Maſuchowken, aus 44 Morgen 124¼ □Ruthen magdeburgiſch,
2. das Paul Simanczekſche in Sucholasken, aus 45 Morgen 12 □Ruthen magdeburgiſch,
3. das Martin Schidorſche in Grontzken, aus 30 Morgen 116 □Ruthen magdeburgiſch, und
4. das Michael Karkutſche in Sucholasken, aus 45 Morgen 12 □Ruthen magdeburgiſch beſtehend,

entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinſes zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieſer beiden Beſtimmungen zu Stande kommen ſollte, anderweitig verpachtet werden.

Es iſt zu dieſem Ende ein Lizitationstermin für erſtere beide Grundſtücke auf den 8ten und für letztere beide auf den 9ten Junius d. J. im Geſchäftszimmer des unterzeichneten Amts anberaumt, in welchem vermögende und geſetzlich-qualifizirte Acquiſitions- oder Pachtluſtige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden.

Die nähern Kauf-, Acquiſitions- und Pachtbedingungen können an jedem Mittwoche und Sonnabend vor, ſo wie im Lizitationstermine ſelbſt, hier eingeſehen werden.

Lötzen, den 4ten Mai 1825.

Königlich-Preußiſches Landrathamt.

Am 21ſten vorigen Monats iſt in dem Czeßuppeſtrome, dem Dorfe Galbraſten gegenüber, ein unbekannter männlicher Leichnam gefunden worden.

Da derſelbe durch Verweſung bereits ſehr zerſtört iſt, läßt ſich daraus auf ein ſchon vor geraumer Zeit erfolgtes Ableben ſchließen. Der Verſtorbene iſt 5 Fuß 6 Zoll groß, das Haar kurz abgeſchnitten und ſchwarz, die Zähne ſind vollzählig, die übrigen Merkmale durch die Verweſung zerſtört; Spuren einer äuſſern Verletzung fehlen.

Die Bekleidung, in welcher die Leiche gefunden iſt, beſteht in einem groben leinenen zerriſſenen Hemde, einer blautuchenen, mit meſſingenen Knöpfen beſetzten Jacke und einem Holzſchuhe, welcher mit einem Riemen am linken Fuße befeſtiget war.

Nach Vorſchrift der Geſetze werden Alle, welche den Verſtorbenen kennen, oder Nachricht von demſelben oder der Art ſeines Todes mitzutheilen im Stande ſind, hiemit

mit aufgefordert, dem unterzeichneten Gerichte davon schriftlich oder an jedem Tage mündlich zu Protokoll Anzeige zu machen.

Ragnit, den 2ten Mai 1825.

Königlich-Preußisches Kreis-Justizamt

Der diesjährige hiesige Trinitatismarkt trifft nicht, wie aus Versehen im Kalender angegeben ist, auf den Montag nach dem ersten Sonntage nach Trinitatis, sondern auf den Montag nach Trinitatis, folglich den 30sten d. M., welches hiemit bekannt gemacht wird.

Lyk, den 3ten Mai 1825.

Der Magistrat.

Von dem hohen Ministerium des Handels und der Gewerbe ist mir ein Patent auf die alleinige Anfertigung und Benutzung einer von mir erfundenen Vorrichtung, um die Zugkraft der Pferde zum Betriebe von Maschinen anzuwenden, vom 2ten April 1825. an bis dahin 1830., und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden, und demnach die Zeichnung und Beschreibung der Maschinerie, worauf sich dies Patent bezieht, zu den Akten des gedachten hohen Ministeriums niedergelegt. Vorschriftsmäßig bringe ich dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 5ten April 1825.

August d'Heureuse.

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . .	— Fuß	— Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	— Fuß	— Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Stöpen	— Fuß	— Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	— Fuß	— Zoll.
IV.	im Pregelstrome bei Leipeningken und Rettienen . .	4 Fuß	6 Zoll.
	und am Pegel bei Insterburg	4 Fuß	— Zoll.

Erste Hälfte des Monats Mai 1825.

Königlich-Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Amtsblatt
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 20.

Gumbinnen, den 18ten Mai 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 44. Den Hausirhandel mit westphälischen Eisenwaaren betreffend.

Wir bringen in Erfahrung, daß in einigen Gegenden des diesseitigen Regierungsbereichs ein betrügerischer Hausirhandel mit angeblich Westphälischen Eisenwaaren, als Sensen, Strohmesser, Handsägen u. s. w. getrieben worden, und die mit keinem Gewerbescheine versehenen Hausirer die Käufer mit gedruckten Sicherungsscheinen versehen, um ihrem Betruge mehr Eingang zu schaffen. Die Sicherungsscheine sind mit nachstehender Unterschrift versehen:

Wir Fabrikmeister
Krampenberg et Kuhlmannes von Kückelhausen
an der Lahmlosse.

Nach der von der Königlichen Regierung zu Arensberg erhaltenen Auskunft existirt aber eine solche Fabrike in dem genannten Orte gar nicht.

Indem wir nun das Publikum vor diesen Betrügereien warnen, weisen wir die Polizeibehörden an, auf diesen Hausirhandel aufmerksam zu seyn und, im Falle sich diese Hausirer in dem hiesigen Regierungsbereiche wieder zeigen sollten, solche anzuhalten und zur Untersuchung zu ziehen.

Gumbinnen, den 24sten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Nr. 45. Betreffend die für Personenfuhren an die Königliche Postkasse zu entrichtende Abgabe.

Die in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 10ten Januar v. J. enthaltene Bestimmung wegen der von Miethskutschern und Lohnfuhrleuten für Personenfuhren an die Postkasse zu entrichtenden Abgabe ist zum Theile so gedeutet, als ob überall nur diejenigen Fuhrleute, welche Gewerbesteuer bezahlen, zu dieser Abgabe verpflichtet wären. Die Absicht jener Verordnung ist jedoch dahin gerichtet, die Postanstalten gegen die Privatfuhrleute so zu stellen, daß das Fuhrwesen der Ersteren und die ihnen obliegende Verpflichtung, die Mittel zur Beförderung der Reisenden in Bereitschaft zu halten, damit bestehen kann. Dem gemäß ist

1. die Abgabe ohne Unterschied der Fälle, ob der Fuhrmann gewerbesteuerpflichtig ist oder nicht, der Regel nach zu entrichten, wenn die Fuhre mit Wagen verrichtet wird, die als Chaisen u. s. w. eigens auf Beförderung der Reisenden und Bequemlichkeiten derselben eingerichtet sind. Dagegen findet
2. die Verpflichtung zu der Abgabe nicht Statt, wenn die Fuhre nicht eigens zur Beförderung von Personen gedungen, sondern zu anderm Behufe veranlaßt, also der Reisende nur gelegentlich mitgenommen wird.
3. Auch wird die Abgabe bei den von den öffentlichen Behörden veranstalteten Transporten nicht erhoben.

Diese Bestimmungen werden in Gemäßheit der hohen Verfügung des Königlichen Staatsministeriums vom 28sten März d. J. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 6ten Mai 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Nr. 46. Die Anstellung der Seminaristen als Schullehrer betreffend.

Es sind öfters Fälle vorgekommen, wo in Königlichen Seminarien gebildete Schulamtskandidaten die ihnen angetragenen Schulstellen unter dem Vorwande, daß sie nicht einträglich genug seyen, ausschlagen und als Haus- oder Privatlehrer ihr Unterkommen suchen. Dies ist ganz gegen die Absicht, in welcher sie in die Seminarien aufgenommen werden, und gereicht zum Nachtheile des Schulwesens und auch der jungen Männer selbst, die dadurch demjenigen Stande, für welchen sie eigentlich bestimmt sind, entfremdet und zum Theile an eine Lebensweise und an Bedürfnisse gewöhnt werden, wel-

welche in der Lage eines Landschullehrers, zu der die meisten dennoch nach einiger Zeit zurückkehren müssen, keine Befriedigung finden können.

Auch liegt es in der Natur der Sache, daß so beträchtliche Ausgaben, als jährlich für Erhaltung der Seminarien aus öffentlichen Mitteln gemacht werden, nicht zur Bildung bloßer Familienlehrer aufgewendet werden können.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände hat das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten sich veranlaßt gefunden, mittelst Verfügung vom 25sten Februar d. J. Folgendes festzusetzen:

1. Jeder Seminarist bleibt drei Jahre hindurch nach seinem Austritte aus der Anstalt zur Disposition derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirke das Seminarium, worin er seine Bildung erhalten hat, sich befindet, und ist verpflichtet, jede Stelle, zu welcher diese Behörde ihn geeignet findet, anzunehmen, auch dies sogleich zu thun, sobald es von ihm gefordert wird. Er muß sich daher enthalten, Bedingungen einzugehen, die ihn an der Erfüllung dieser Pflicht hindern könnten und die in keinem Falle als Entschuldigungen gelten würden.

2. Wer dieser Verbindlichkeit nicht, oder nicht sofort, als es von ihm gefordert wird, nachkommt, muß der Seminaranstalt die auf ihn gewandten Kosten zurückzahlen, nämlich

a. zehn Thaler für jedes Halbjahr seines Aufenthalts im Seminar und den in dieser Zeit genossenen Unterricht,

b. den ganzen Betrag des von ihm genossenen Benefizes der freien Beköstigung.

3. Es soll zwar den Zöglingen freistehen, Stellen, welche ihnen von dem Direktor des Seminars in Folge der Aufträge, die ihm wegen deren Besetzung von der Regierung gegeben werden, oder in Folge eines Gesuchs von Patronen und Schulinspektoren um Nachweisung eines Schullehrers angeboten werden, auszuschlagen; wenn aber die Regierung diese Ablehnung nicht gelten läßt, sondern den Zögling für eine bestimmte Stelle Königlichen oder Privatpatronats angestellt wissen will, so muß derselbe sich dieser Verfügung entweder unterwerfen, oder die im Vorstehenden bestimmte Zurückzahlung leisten.

4. Sowohl die künftig aufzunehmenden als jetzt in der Anstalt befindlichen Seminaristen müssen unter Zustimmung ihrer Eltern und Pfleger sich erklären, dieser Anordnung Folge leisten zu wollen, oder die Anstalt sofort verlassen.

Vorstehende Festsetzung wird im Verfolge eines Schreibens des Königlichen Konsistoriums dem betheiligten Publikum zur Nachricht bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 1sten Mai 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 47. Die Verbreitung der neuen Kassenanweisungen betreffend.

Es sind zwar sämtliche Hebungsbehörden durch die in dem 2ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 10. enthaltene Verfügung vom 4ten Januar d. J. ad 2. gemessenst angewiesen worden, zu allen Ausgaben auf Anweisung und für Rechnung der Hauptkasse, insoweit es irgend thunlich ist, Kassenanweisungen zu verwenden. Wenn indeß darüber Beschwerden geführt worden sind, daß die Kassenanweisungen noch nicht in hinreichender Menge kursiren, so findet die unterzeichnete Abtheilung sich dadurch veranlaßt, die Spezialkassen auf den Innhalt der obigen Verfügung aufmerksam und ihnen die pünktlichste Befolgung derselben wiederholt zur Pflicht zu machen, mit dem Beifügen, daß, wenn sie wider Verhoffen zu den vorkommenden bedeutenden Ausgaben etwa mit Kassenanweisungen nicht versehen seyn sollten, sie solche von der Hauptkasse gegen Kurant zu erfordern haben.

Gumbinnen, den 10ten Mai 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Julius Gustav Hellwich ist, nachdem derselbe in der mit ihm behufs der Aszension zum Referendariate stattgehabten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bewiesen hat, durch ein Reskript des hohen Justizministeriums vom 8ten April d. J. zum Referendarius bei dem unterzeichneten Kollegium ernannt.

Insterburg, den 29sten April 1825.

Königlich - Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Der

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Samuel Dargel ist, nachdem derselbe in der mit ihm zum Referendariate angestellten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bewiesen hat, durch ein Reskript des hohen Justizministeriums vom 8ten April d. J. zum Referendarius bei dem unterzeichneten Kollegium ernannt.

Insterburg, den 29sten April 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Dem Justizkommissarius und Notarius Jester zu Rastenburg ist in Uebereinkunft mit dem Königlichen Oberlandesgerichte von Ostpreußen die Konzession zur Prozeßpraxis bei den benachbarten Gerichten des Departements des unterzeichneten Kollegiums ertheilt worden.

Insterburg, den 29sten April 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Es wird hiedurch festgesetzt, daß wenn ein Korrespondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch hievon ausgenommen.

Frankfurt am Main, den 26sten April 1825.

Der General-Postmeister
Nagler.

Die in dem hiesigen Hebammenbildungs-Institute während des diesjährigen Winterlehrkursus unterrichteten Schülerinnen, nämlich

1. Barbara Elisabeth Straus zu Nikolaiken,
2. Regina Dzubzek in Aweiden und
3. Wilhelmine Reich in Sorquitten, Sensburgschen Kreises;
4. Barbara Heidemann in Arys, Johannsburgschen Kreises;

5. Eli

5. Elisabeth Mai zu Klein-Oletzko, Oletzkoschen Kreises;
6. Henriette Sperber in Wischwill, Ragnitschen Kreises;
7. Barbara Richter in Dagutschen und
8. Dorothea Walinska zu Warningken, Pillkallenschen Kreises;
9. Dorothea Sokoll zu Angerburg,

haben heute die Aprobation als Hebammen erhalten.

Gumbinnen, den 18ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Es wird hiedurch die nachstehende, von dem Prorektor und Senat der vereinigten Friedrichsuniversität Halle-Wittenberg erlassene Bekanntmachung über die daselbst eingerichtete akademische Zahlungskommission:

Es ist zur Verhütung des für die Moralität der Gläubiger und Schuldner gleich nachtheiligen Schuldenmachens der Studirenden mittelst Reskripts des hohen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 6ten Dezember 1824. eine Anstalt unter dem Namen einer akademischen Zahlungskommission auf der hiesigen Universität angeordnet worden, deren Zweck besonders dahin geht, dafür zu sorgen, daß die nothwendigsten Bedürfnisse der Studirenden von den Geldern, welche sie hiezu von ihren Eltern und Vormündern erhalten, wirklich bestritten werden müssen und von ihnen zu unnützen Ausgaben nicht verwendet werden können, damit auf der einen Seite die Studirenden wegen Befriedigung der unentbehrlichen Bedürfnisse nicht in Verlegenheit kommen, und auf der andern Seite diejenigen, welche ihnen dazu gesetzlichen Kredit geben dürfen, wegen ihrer Bezahlung gesichert seyn mögen, ohne genöthigt zu werden, gegen die Studirenden oder deren Versorger deshalb klagbar werden zu müssen.

Die Kommission wird entweder gegen eine Renumeration von 3 Prozent nur diejenigen Hauptartikel der Ausgaben, welche am häufigsten zu Schulden Gelegenheit geben, besorgen, so daß der Studirende noch immer Gelegenheit behält, sich durch eigene Rechnungsführung zu guter Wirthschaft zu gewöhnen, wenn es aber besonders gewünscht wird, auch gegen eine Renumeration von 5 Prozent die gesammte Administration der einem Studirenden bestimmten Gelder übernehmen.

Indem wir diese Einrichtung hiedurch bekannt machen, zweifeln wir nicht, daß

Eltern

Eltern und Vormünder davon gern Gebrauch machen, dadurch dem für das Glück und den Wohlstand ihrer Söhne und Mündel so verderblichen Schuldenmachen entgegen wirken und sich selbst vor den Ansprüchen möglichst sicher stellen werden, die wegen gesetzmäßiger Schulden derselben an sie gemacht werden könnten.

Umständlichere Nachricht über die Einrichtung der Zahlungskommission wird diese auf frankirte Briefe mittheilen.

Halle, den 28sten Februar 1825.

Prorektor und Senat der Königlichen vereinten Friedrichsuniversität
Halle-Wittenberg.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sämtlichen Polizeibehörden zur Pflicht gemacht, die Benutzung dieser Anstalt allen denjenigen zu empfehlen, welche Söhne oder Mündel auf der genannten Universität studiren lassen.

Uebrigens befindet sich eine besondere Nachricht über die Einrichtung dieser Zahlungskommission in dem darüber von dem Königlichen Oberlandesgerichte von Litthauen unter dem 15ten v. M. erlassenen und in das 18te Stück des diesjährigen Amtsblatts pag. 303. aufgenommenen Publikandum.

Gumbinnen, den 9ten Mai 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Im Verfolge des im Amtsblatte befindlichen Publikandums vom 17ten v. M. wegen der für die Waldenser in den piemontesischen Thälern zu haltenden Kollekte wird nachstehendes

Gesuch an die christliche Mildthätigkeit zu Gunsten der Waldensergemeinden in den Thälern von Piemont.

In den piemontesischen Thalgründen und Bergschluchten der zwischen Italien und Frankreich gelegenen Alpen lebt eine Völkerschaft, deren evangelisch-christlicher Glaube sich von jeher in seiner größten Reinheit erhalten hat, und wovon die ältesten Urkunden unserer Kirchengeschichte die bestimmteste Erwähnung machen.

Ihrer Kleinheit, ihres abgesonderten Wohnsitzes, ihrer einfachen und ländlichen Lebensart wegen, ward ihr nicht immer die Aufmerksamkeit zu Theil, der sie in manchen Beziehungen werth seyn mochte. Ihre Geschichte ist die eines christlichen Volkes, welches um des Glaubens willen das Kreuz des Erlösers getragen hat;

hat; sie ist reich an merkwürdigen Erinnerungen, die jedem Christen, und dem Protestanten insonderheit, theuer seyn müssen.

Schon lange vor der Kirchenreformation hielten die Waldenser fest an der einfachen Lehre des Evangeliums, die sich von den ältesten Zeiten bis auf jetzt unter ihnen rein erhalten hat; es hat sich dieselbe, wie im treuen Bekenntnisse, so auch in christlicher Frömmigkeit, Muth und Zuversicht unter ihnen bewährt, und sie sind Jahrhunderte hindurch die standhaften Bekenner ihres heiligen Glaubens gewesen. Aus fruchtbaren Landschaften, welche sie vormals in Italien inne hatten, vertrieben, ihrer Güter und ihres Eigenthums beraubt, sind die gegenwärtig von ihnen bewohnten, den mühsamen Arbeitsfleiß nur sparsam lohnenden Thäler einer Bevölkerung von nahe an zwanzigtausend Seelen einzig nur übrig geblieben. —

Seit dem Jahre 1690. verdanken die Waldensergemeinden den großmüthigen Verwendungen Englands, Hollands, Preußens und der Schweizerkantone eine friedliche und ruhigere Lage, die durch einen von dem Herzoge Viktor Amadeus dem Zweiten, erstem Könige von Sardinien, mit ihnen geschlossenen Vertrag gesichert ward. Von der Armuth aber und der Mittellosigkeit dieser Thalleute wird man sich leicht einen Begriff machen, wenn man bedenkt, daß sie, von armen und verfolgten Vorfahren abstammend, eine Landschaft von ungefähr zwölf Geviertmeilen Umfang bewohnen, von der ein großer Theil für jeden Anbau untauglich und ausser deren Gränzen ihnen jede Erwerbung untersagt ist, daß sie weder zu bürgerlichen noch militairischen Stellen gelangen können und demnach nur von einem für ihre Bedürfnisse unzulänglichen Ertrage des Bodens leben müssen. Wie sollten sie unter solchen Verhältnissen eine Verbesserung ihrer Lage erzielen können, wenn nicht edle Menschenfreunde und die durch heilige Bande des nämlichen Glaubens mit ihnen vereinigten Brüder hülfreiche Hand reichen!

Günstige Umstände scheinen gegenwärtig eine frohere Aussicht und Hoffnungen unter ihnen zu beleben. Der König von Sardinien, ihr Beherrscher, dessen Person und Königlichem Hause sie in alter und neuer Zeit, auch unter schwierigen Umständen, die unzweideutigsten Beweise treuer Anhänglichkeit gegeben haben, ertheilte ihnen durch einen Beschluß vom 10ten Januar 1824. die nachgesuchte Bewilligung: auf eigene Kosten eine Hospital für arme Kranke unter ihren Glaubensgenossen zu erbauen. Die damit verbundene Aussicht, einen Arzt und er-

etliche Wundärzte aus ihren Glaubensgenossen dabei anstellen zu dürfen, ist ein wesentlicher Gewinn, der ihnen durch die Anstalt zuwachsen wird.

Als Bekenner des evangelischen Glaubens dürfen sie nicht hoffen, für den Bau und die Stiftung des zu errichtenden Hospitals in ihrem Vaterlande hinreichende Unterstützung zu erhalten. Ihre eigenen schwachen Kräfte sind für dieses Unternehmen um so weniger zureichend, da noch manche andere, nicht minder dringende Bedürfnisse ihrer Kirchen und Schulen aus Mangel an Hülfsmitteln unbefriedigt bleiben müssen. — Aber sie vertrauen auf jenen göttlichen Schutz, dem allein sie ihre bisherige Erhaltung verdanken, der nochmals sich an ihnen wirksam erweisen und die Herzen derjenigen rühren wird, an die ihre Bitte um Hülfreichung sich richtet.

Wie sollten nicht insbesondere alle diejenigen, auf deren glücklicheren Landesgebieten den armen Kranken, den verlassenen Waisen und dem dürftigen Greisenalter Zufluchtstätten geöffnet sind, ihr geneigtes Ohr dem Gesuche eines kleinen Volkes von Glaubensbrüdern zu leihen geneigt seyn, welche, als Abkömmlinge von Märtyrern eben dieses Glaubens, die Vortheile alle, deren jene sich zu erfreuen haben, entbehren müssen, und die mittelst großmüthiger Beihülfe nur zu der Stiftung gelangen können, welche das Schicksal ihrer armen Kranken erleichtern soll? Im festen Vertrauen auf die Erhörung ihrer Bitte legen sie Hand ans Werk, den Segen dessen erflehend, ohne den kein menschliches Unternehmen gelingen mag, und mit voraus dankerfüllten Herzen für die Wohlthäter, die sich an ihnen als Brüder erweisen werden.

Obiges Gesuch ist in der Schweiz, in Würtemberg, Baden, Frankfurt am Main, Hessen-Darmstadt und Sachsen mit erwünschtem Erfolge in Umlauf gekommen, und hat daselbst, mit Bewilligung der höchsten Behörden, die Bildung besonderer Vereine veranlaßt, welche Sammlungen frommer Beiträge zu diesem Zwecke veranstalten. —

Nachdem nun auch Se. Majestät, unser allergnädigster König, es zu billigen geruht haben, daß hier ein Gleiches geschehe, so ist auch in Berlin ein solcher Verein zu Stande gekommen, der aus den hier unterzeichneten Mitgliedern besteht. Möchte dieses schöne Beispiel auch in den Provinzen der Monarchie Nachahmung finden!

Unterdessen haben die Unterzeichneten gern die Bemühung übernommen, sowohl die

die milden einzelnen Gaben der immer zur Wohlthat bereitwilligen Bewohner dieser Haupt- und Residenzstadt, als auch diejenigen Unterstützungen, welche ihnen aus den Provinzen werden eingeschickt werden, in Empfang zu nehmen, für die gewissenhafteste Verwendung und Sicherstellung des Ganzen Sorge zu tragen und die erhaltenen Beiträge öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, am Christtage 1824.

von Klewitz,
Geh. Staats- und Finanzminister.

Ancillon, Wirkl. Geh. Legationsrath. Gebrüd. Benecke. A. Jerdan. Mollere, Prediger.
Nicolovius, Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath. Rosenstiel. Geh. Finanzrath. Gebrüd. Schickler. Dr. Strauß, Hofprediger und Professor.

hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 13ten Mai 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Zum Verkaufe des im Dorfe Gurra belegenen, dem Fiskus anheimgefallenen Bauerguts nach dem Christian Salamon, von drei Hufen kulmisch, ist der anderweite Termin auf den 30sten Mai d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Kauflustige hiedurch eingeladen werden. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 7ten Mai 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe des dem Fiskus anheimgefallenen Martin Bogunschen Bauergutes in Drosdowen, von zwei Hufen kulmisch, ist ein abermaliger Termin auf den 30sten Mai d. J. angesetzt.

Kauflustige werden eingeladen, in diesem Termine sich im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts einzufinden und alsdann auch die Verkaufsbedingungen zu vernehmen.

Johannsburg, den 10ten Mai 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Der anschlagsmäßige Neubau der auf der Landstraße von Gumbinnen nach Insterburg über den Pissafluß führenden großen Brücke in Stannaitschen soll dem Mindestfordernden mit Vorbehalt höherer Genehmigung übertragen werden.

Bauliebhaber werden aufgefordert, sich Mittwoch den 25sten Mai d. J. Vormittags in meinem Geschäftszimmer einzufinden und ihre Forderungen bis 12 Uhr Mittags anzuzeigen, alsdann die Lizitationsverhandlung geschlossen werden wird.

Der Anschlag und die Zeichnung werden vor und im Lizitationstermine auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Gumbinnen, den 9ten Mai 1825.

Der Landrath
v. Lyncker.

Die bisher zum Oberförsterdienste Rothebude gehörig gewesene, im Jagen 108. und 117. belegene Wiese, genannt Jannek, von 37 Morgen preuß., soll auf 6 Jahre, nämlich pro $18\frac{25}{30}$., meistbietend verpachtet werden.

Der Termin hiezu steht den 1sten Junius d. J. Nachmittags 2 Uhr in der Königlichen Oberförsterei Rothebude an; wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Stallischen, den 9ten Mai 1825.

Königliche Forstinspektion Goldap.

Nach der hohen Regierungsbestimmung sollen die zum ehemaligen Königlichen Oberförsteretablissement Schorellen, Forstinspektion Tilsit, gehörigen Dienstländereien, als

201	Morgen	36	□Ruthen preuß.	Säeland,
134	=	70	= =	Wiesen,
319	=	172	= =	Weide,
6	=	—	= =	Gärten und
20	=	138	=	Auswurf,
Summa 682	Morgen	56	□Ruthen preuß.	

und mit den dazu gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, bestehend in einem Wohngebäude, einem Pferdestalle, einem Viehstalle, einer Jagdzeugscheune, einer Scheune, einem Brunnen und in einem Gärtnerhause, im Wege einer öffentlichen Lizitation

auf

auf drei nach einander folgende Jahre, als von Trinitatis 1825. bis dahin 1828., zur Zeitverpachtung gestellt werden, wozu der Lizitationstermin auf den 27sten Mai d. J. um 10 Uhr Vormittags im ehemaligen Forstdienst-Etablissement zu Schorellen vor dem Endesunterzeichneten ansteht. Die Uebergabe des Grundstücks soll nach erfolgter hohen Genehmigung den 1sten Junius d. J. erfolgen.

Diejenigen, welche das Grundstück zu pachten willens sind, müssen die erforderliche Sicherheit wegen der Zahlungsfähigkeit im Lizitationstermine gehörig nachweisen, und sollen die übrigen Zeitpachtsbedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Diejenigen, welche das Etablissement Schorellen vorher in Augenschein nehmen wollen, können sich deshalb an den Herrn Oberförster Hübner in Kallwellen wenden.

Dinglauken, den 10ten Mai 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Knecht Ludwig Mielke, welcher eines Diebstahls überführt wurde, ist aus dem Dienste des Rendanten Rahm zu Absteinen am 28sten v. M. entlaufen, wurde im Dorfe Schakeningken arretirt, fand aber auf dem Transport hieher Gelegenheit, seinem Begleiter zu entspringen.

Sämtliche resp. Behörden ersuche ich ergebenst, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und hieher senden zu lassen.

Schreitlaugken, den 5ten Mai 1825.

Der Landrath
Dreßler.

Signalement.

Der Ludwig Mielke ist in Tauroggen gebürtig, 22 Jahr alt, lutherischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, regelmäßige Gestalt und spricht deutsch.

Der

Der unten näher bezeichnete polnische Jude David Jakob, angeblich aus Wyßayn in Polen gebürtig, welcher wegen Hausirhandels und verübten Diebstahls arretirt wurde, ist in der Nacht vom 13ten zum 14ten Mai d. J., indem er sich durch den Ofen des hiesigen Königlichen Regierungsgefängnisses durchgebrochen hat, entsprungen.

Die Königlichen Polizei- und Gensdarmeriebehörden werden daher dienstlichst ersucht und aufgefordert, den Verfolgten im Betretungsfalle zu verhaften und an die unterzeichnete Behörde gegen Erstattung der Kosten unter sicherer Begleitung abzusenden.

Gumbinnen, den 14ten Mai 1825.

Der Landrath
v. Lyncker.

Signalement.

Familienname: Jakob. Vorname: David. Geburtsort: Wyßain. Religion: mosaisch. Alter: 20 Jahr. Größe: 5 Fuß 1 Zoll. Haare: schwarzbraun. Augen: blau. Nase und Mund: proportionirt. Bart: blond. Zähne: gesund. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: oval und hager. Gestalt: klein. Sprache: polnisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung zur Zeit der Entweichung: weißlederne Hosen, ein grauwandener Rock, eine graue Nanquinweste, ein weißleinenes Halstuch, ein jüdischer Filzhut und ein Paar Stiefel.

Im vorigen Monate sind nachstehende fremde Vagabonden mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 2ten Mai 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

Nach-

der in dem Monate April 1825. über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
1	Jankel Itzig .	Wirballen	Vagabond	24	5	2	blond	frei	blond	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
2	Isaak Hirsch .	Wyßtyten	Vagabond	19	5	5	schwarz	frei	schwarz	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
3	Jörschel Leib .	Wyßtyten	Vagabond	12	4	—	schwarz	frei	schwarz	grau	klein	gewöhnlich.
4	Levin Schmul	Ratzken	Vagabond	18	5	3	schwarz und kraus.	hoch	schwärtlich.	grau	klein	breit
5	Isaak Behr .	Ratzken	Vagabond	18	5	1	schwarz	hoch	schwarz	grau	länglich.	breit
6	Abraham Levin	Ratzken	Vagabond	17	5	1	braun	hoch	schwarz	braun	stark und läng.	breit
7	Abraham Isaak	Ratzken	Vagabond	16	5	1	braun	hoch	braun	braun	klein	breit
8	Levin Nochim .	Ratzken	Vagabond	31	5	4	schwarz	hoch	grau	braun	breit	breit
9	David Siski .	Ratzken	Vagabond	30	5	5	schwarz	hoch	schwarz	braun	lang	breit

w e i s u n g

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
—	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 1. April 1825.	— —
im Entstehen.	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 28. April	— —
—	oval	oval	gesund	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 28. April	— —
wenig behaart.	rund	rund	gesund	stark	— —	Mirunsken	Landr. A. Oletzko.	d. 20. April	— —
—	rund	oval	gesund	stark	— —	Mirunsken	Landr. A. Oletzko.	d. 20. April	— —
—	oval	lang	gesund	mittelmäßig.	— —	Mirunsken	Landr. A. Oletzko.	d. 20. April	— —
—	rund	rund und stark.	gesund	stark	— —	Mirunsken	Landr. A. Oletzko.	d. 20. April	— —
braun	länglich.	länglich.	gesund	schlank	— —	Mirunsken	Landr. A. Oletzko.	d. 20. April	— —
schwarz	rund	lang	röthlich.	schlank	— —	Mirunsken	Landr. A. Oletzko.	d. 20. April	— —

Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
Levin Israel .	Natzken	Vagabond	30	5	4	schwarz	hoch	schwarz	braun	groß	breit
Moses Levin .	Natzken	Vagabond	47	5	5	braun	hoch	grau	blau	groß	breit
Gottlieb Schulz	nicht zu ermitteln.	Vagabond	23	5	1	schwarz	bedeckt	schwarz	blau	lang	gewöhnlich.
Miks Galdiks .	Laugstenen in Rußland.	Ueberläufer	30	5	1	braun	frei	braun	blau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
Christian Beinert	Tilsit	Maurergesell.	22	5	2	braun	frei	braun	blau	stumpf	mittelmäßig.
Anton Krüger .	Posen	Vagabond	25	5	4	schwarzbraun.	frei	braun	braun	mittelmäßig.	mittelmäßig.
Joh. Sam. Hesse	Insterburg	Vagabond	57	5	—	braun	hoch und frei.	blond	blau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
George Bonat .	Preußen	Ueberläufer	26	5	3	blond	bedeckt	blond	blau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
Friedrich Auge, nebst Frau und zwei Kindern.	Tauroggen	Ueberläufer	45	5	7	blond und grau.	frei	blond	hellblau.	gewöhnlich.	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
schwarz	rund	rund	gesund	stark	— —	Mirunsken	Landr. A. Oletzko.	d. 20. April 1825.	— —
braun	lang	lang	bleich	schlank	— —	Mirunsken	Landr. A. Oletzko.	d. 20. April	— —
braun	oval	läng=lich	bleich	klein	— —	Schmalle=ningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 29. März	— —
rasirt	rund	rund	gesund	mittel=mäßig.	— —	Schmalle=ningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 12. April	— —
im Ent=stehen.	rund	rund	gesund	mittel=mäßig.	zwei krum=me Finger an der rech=ten Hand.	Schmalle=ningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 12. April	ist von Jugend auf in Rußland gewesen.
brau=ner Schnurr=bart.	rund	rund	brünett	mittel=mäßig.	— —	Schmalle=ningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 19. April	— —
rasirt, grau.	lang	rund	gesund	mittel=mäßig.	Platte auf dem Kopfe.	Schmalle=ningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 19. April	— —
rasirt	rund	rund	gesund	mittel=mäßig.	— —	Schmalle=ningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 28. April	— —
grau	rund	hager	gesund	groß	braunes Mahl auf der Stirn.	Schmalle=ningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 30. April	— —

Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
Joseph Dawkans	Micken in Rußland.	Vagabond	20	5	3	schwarzbraun.	bedeckt.	braun.	grau	spitzig	mittelmäßig.
Simon Schweikautzki.	Wiewirßen	Vagabond	70	5	3	blond	hoch und frei.	blond	blau	spitzig	mittelmäßig.
Franz Schweikautzki	Wiewirßen	Vagabond	15	5	—	blond	bedeckt	blond	grau	spitzig	gewöhnlich.
Vincens Burba	Quedau	Vagabond	40	5	8	schwarzbraun.	bedeckt	braun	grau	spitzig	gewöhnlich.
Siemon Krandszus.	Redzuns	Vagabond	22	5	5	blond	hoch	blond und stark.	blau	breit	groß.
Mathes Streigied	Weynothen	Vagabond	57	5	8	dunkelblond.	frei	hellblond.	blau	stark und gerade.	gewöhnlich.
Newke Moskowa	Polen	Vagabondin	40	5	—	schwarz	hoch	braun	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
schwarz braun.	spitzig	oval	gesund	mittelmäßig.	stark blatternarbig.	Labbadmeden.	Landr. A. Heydekrug.	d. 21. April	— —
grau	rund	oval	gesund	groß	der linke Arm an der Schulter ist fehlerhaft, eine Platte auf dem Kopfe.	Labbadmeden.	Landr. A. Heydekrug.	d. 21. April	— —
—	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	hat eine Narbe am Munde.	Labbadmeden.	Landr. A. Heydekrug.	d. 21. April	— —
braun	oval	rund	gesund	groß und stark.	— —	Schlomischken.	Landr. A. Heydekrug.	d. 22. April	— —
gelblich	rund	länglich.	gesund	hager	eine Warze auf dem linken Backen.	— —	Landr A. Goldap.	d. 8. April	— —
blond und grau.	länglich.	länglich.	gesund	schlank	— —	Sokaiten	Landr. A. der Niederung.	d. 15. April	— —
—	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 8. April	— —

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat März 1825.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte. Weizen, der Scheffel			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Rauchfutter. Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg . .	1	—	—	—	13	—	—	13	—	—	8	—	—	15	—	—	14	—	3	—	6	—	—	25	—
2 Gumbinnen . .	—	26	10	—	13	7	—	11	1	—	8	7	—	14	9	—	14	9	4	—	7	—	1	6	9
3 Insterburg . .	—	26	—	—	14	—	—	11	—	—	8	—	—	15	—	—	15	—	4	—	8	—	1	10	—
4 Tilsit	1	1	6	—	17	—	—	14	6	—	9	—	—	17	—	—	15	9	4	3	13	6	1	19	—

Namen der Städte.	Getränke. Bier, die Tonne.			Branntwein, das Stof.			Fleisch, das Pfund. Rind-Fleisch		Schwein-Fleisch		Schaaf-Fleisch		Kalb-Fleisch		Viktualien. Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg . .	2	—	—	—	3	—	1	—	1	[illegible]	—	—	—	6	3	—	10	—	1	10	—	1	—	—
2 Gumbinnen . .	2	20	—	—	2	9	1	4	1	6	1	4	1	4	2	7	10	—	2	6	8	1	3	4
3 Insterburg . .	2	20	—	—	3	4	1	4	1	6	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tilsit . . .	2	20	—	—	2	6	1	2	1	4	1	4	1	4	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Beilage zum Amtsblatte
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen No. 20.

Gumbinnen, den 18ten Mai 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 48. Betrifft die im Jahre 1824. in Hinsicht der Juden im Gumbinnenschen Regierungsbezirke vorgefallenen Veränderungen.

Mit Bezug auf die in der Beilage zum 36sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts unter Nr. 60. enthaltene Bekanntmachung wird das Verzeichniß der im Jahre 1824. in dem Bezirke der unterzeichneten Regierung angezogenen, als preußische Staatsbürger anerkannten Juden, imgleichen die Nachweisung von den in den früher vorhanden gewesenen Judenfamilien vorgefallenen Veränderungen hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 11ten Mai 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Ver-

der im Jahre 1824 in dem Regierungsbereiche

Nr. der Familie.	Fortlaufende Nr.	Vollständiger Name der Familienhäupter.	Vollständiger Name ihrer Ehegattinnen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nebst deren etwanigen Ehegattinnen und Kindern.	Datum der Geburt. Jahr.	Monat.	Tag.	Datum der Verheirathung in noch bestehender Ehe. Jahr.	Monat.	Tag.
		Kreis Darkehmen.							
144	401	Kiewe Benjamin Schomann.	. . . . . .	1792.	August	20.	—	—	—
145	402	Salomon Simon Adam	. . . . . .	1791.	Julius	6.	1822.	Dezbr.	31.
			Ehegattin Karoline, geb. Friedmann.	1805.	Dezbr.	18.	—	—	—
			Tochter Hanne	1824.	Jan.	18.	—	—	—
		Kreis Lötzen.							
146	403	Heimann Benjam. Katz	. . . . . .	1788.	April	4.	1817.	Oktbr.	15.
			Ehefrau Karoline Hirsch . .	1798.	Sept.	12.	—	—	—
			Sohn David	1818.	Jan.	1.	—	—	—
			Tochter Ernestine	1820.	August	9.	—	—	—
			Tochter Jette	1823.	April	28.	—	—	—
147	404	Taucher Abraham Goldstein.	. . . . . .	1774.	Nov.	18	1824.	Jun.	6.
			Ehefrau Maria David . .	1805.	Jun.	1.	—	—	—
		Kreis Lyk.							
148	405	Henschel Berg . .	unverheirathet.	1802.	März	11.	—	—	—

zeichniß

Gumbinnen angezogenen jüdischen Staatsbürger.

Ort und Datum des Dokuments, durch welches ihr bisheriger Wohnsitz im preußischen Staate legitimirt ist.	Wohnort.	Seit wann sie daselbst wohnen.	Beständiger Name den die Familie angenommen hat.	Datum der Regierungsverfügung, wodurch ihre Niederlassung in der Provinz genehmigt ist.
in Krojanken geboren, daher Inländer	Darkehmen .	1822.	Schomann .	d. 22. Septbr. 1824.
Zeugniß der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 18ten September 1813.	Darkehmen .	1823.	Adam . .	wie vor.
Staatsbürgerbrief der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 5ten März 1813.	Rhein . .	d. 28. August 1823.	Katz . .	d. 15. April 1824.
Staatsbürgerbrief der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 27sten Februar 1813.	Rhein . .	1824.	Goldstein .	d. 21. Januar 1825.
Sohn der Staatsbürgerwittwe Schlomm Henschel Berglaut, Attest des Magistrats zu Flatow vom 14ten Oktober 1819.	Lyk . . .	Julius 1824.	Berg . .	d. 17. August 1824.

Nr. der Familie.	Fortlaufende Nr.	Vollständiger Name der Familienhäupter.	Vollständiger Name ihrer Ehegattinnen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder nebst deren etwanigen Ehegattinnen und Kindern.	Datum der Geburt.			Datum der Verheiratung in noch bestehender Ehe.		
				Jahr.	Monat.	Tag.	Jahr.	Monat.	Tag.
			Noch Kreis Lyk.						
149	406	Elias Levin Glade .		1780.	Febr.	8.	1800.	Oktbr.	24.
			Ehefrau Lise, geb. Elias . .	1782.	Sept.	9.	—	—	
			Tochter Lotte	1805.	April	27.	—	—	
			Tochter Amalie . . .	1807.	Sept.	3.	—	—	
			Tochter Johanne . . .	1809.	Febr.	6.	—	—	
			Tochter Mine	1818.	Nov.	9.	—	—	
			Sohn Hirsch	1811.	Janr.	7.	—	—	
			Sohn Isaak	1813.	Mai	18.	—	—	
			Sohn Samuel	1816.	Julius	18.	—	—	
150	407	Abraham Jakob Aronius.	unverheirathet	1810.	Julius	19.	—	—	—
151	408	Samuel Manuel Magnus.	unverheirathet	1799.	August	30.	—	—	—
			Kreis Pillkallen.						
152	409	Wolf Türk . .	. . . .	1798.	Dezbr	25.	—	—	—
			Kreis Tilsit.						
153	410	Meyer Markus Cohn		1798.	Janr.	3.	—	—	—
			dessen Bruder Abraham Cohn .	1812.	Nov.	30.	—	—	—

Ort und Datum des Dokuments, durch welches ihr bisheriger Wohnsitz im preußischen Staate legitimirt ist.	Wohnort.	Seit wann sie daselbst wohnen.	Beständiger Name, den die Familie angenommen hat.	Datum der Regierungsverfügung, wodurch ihre Niederlassung in der Provinz genehmigt ist.
Staatsbürgerbrief der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 6ten Januar 1813.	Lyk . . .	1822.	Glade . .	d. 7. Septbr. 1824.
Attest des Magistrats Bärwalde vom 12ten August 1824., Sohn des Staatsbürgers Aron Aronius.	Lyk, bei dessen Bruder Wilhelm Aronius.	Febr. 1824.	Aronius . .	d. 11ten Septbr. 1824.
Sohn des Staatsbürgers Samuel Magnus nach dem Staatsbürgerbriefe der Königlichen Regierung zu Königsberg vom 11ten Januar 1813.	Lyk . .	4. Mai 1824.	Magnus . .	d. 14. Oktbr. 1824.
Ministerialreskript vom 7ten Febr. 1824.	Schirwind .	1824.	Türk . .	d. 7. Julius 1824.
Zeugniß der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 21. Dezbr. 1812.	Tilsit . .	Oktbr. 1819.	Cohn . .	d. 12. Septbr. 1824.

Nach-

Nach-

von den bei den jüdischen Staatsbürgern im Jahre 1824. durch Geburten, Heira-
im Regierungsbezirke

A. Ge-				
	Tag der Geburt.	Der Eltern Name.	Gewerbe.	Wohnort.
	1. Kreis Angerburg.			
1.	den 3ten November 1824.	Vater Moses Süssel Aronhold, und Mutter Minna, geborne Saling.	Kaufmann . . .	Angerburg .
	2. Kreis Goldap.			
2.	den 10ten Januar 1824.	Vater Nathan Joseph Lehmann, Mutter Rebecka, geborne Markussin.	Kaufmann . . .	Goldap . .
3.	den 16ten Oktober 1824.	Vater Wulf Davidsohn, Mutter Henritte, geborne Levi,	Lehrer	Goldap . .
	3. Kreis Gumbinnen.			
4.	den 2ten September 1824.	Vater Jakob Feibusch, Mutter Beile Hell.	Kaufmann . .	Gumbinnen .
5.	den 2[illegible]sten Januar 1824.	Vater Mendel Nathan Zacharias, Mutter Karoline Zacharias.	Kaufmann . .	Gumbinnen .
	4. Kreis Heydekrug.			
6.	den 2ten Junius 1824.	Vater Joachim Abraham Jakobsohn, Mutter Eva Jakobsohn, geborne Alexander Rosenthal.	Krugpächter u. Krämer	Heydekrug .

weisung

chen, Scheidungen, Auswanderungen und Todesfälle vorgekommenen Veränderungen Gumbinnen.

burten.				Anmerkungen.
Qualität der Kinder.		Der Kinder.		
eheliche.	unehe-liche.	Geschlecht.	Name.	
ehelich	—	männlich .	Seemann (Schlaumel) Moses Süssel Aronhold .	Beschneider M. W. Goldstamm aus Allenburg, Zeuge Moses Simon Kohn.
ehelich	—	männlich .	David.	
ehelich	—	weiblich . .	Zirlinde.	
ehelich	—	weiblich .	Emma.	
ehelich	—	weiblich .	Hesse Hedwig.	
ehelich	—	männlich .	Aron Jakobsohn.	

Kreis

Noch A Ge.

	Tag der Geburt.	Der Eltern Name.	Gewerbe.	Wohnort.
	5. Kreis Lötzen.			
7.	den 24sten Februar 1824.	Vater Hirsch Pinkus, Mutter Jetta geborne Raphael.	Kaufmann . .	Lötzen . .
8.	den 12ten März 1824.	Vater David Meyer, Mutter Name geborne Nathan.	Kaufmann . .	Rhein . .
9.	den 20sten Julius 1824.	Vater Meyer, Mutter Cur Meyer Con.	Kaufmann . .	Rhein . .
	6. Kreis Tilsit.			
10.	den 14ten Dezember 1823.	Vater Abraham Michelsohn, Mutter Rahel geb. Bolle.	Schnittwaarenhändler	Tilsit . .
11.	den 1sten Februar 1824.	Vater Gumpel Michel Leonhard, Mutter Henriette, geborne Jakoby.	Schnittwaarenhändler	Tilsit . .
12.	den 16ten April 1824.	Vater Samuel Meyer Kallenbach, Mutter Dorothea, geborne Meyer.	Kaufmann . . .	Tilsit . .
13.	den 12ten Mai 1824.	Vater Mendel Selig Markuse, Mutter Henriette, geborne Posnov.	Kaufmann . .	Tilsit . .
14.	den 25sten Junius 1824.	Vater J. Simon, Mutter Johanne, geborne Meyer.	Kaufmann . .	Tilsit . .
15.	den 7ten August 1824.	Vater Jakob Glaser, Mutter Jette, geborne Markus.	Galanteriehändler .	Tilsit . .
	7. Kreis Sensburg.			
16.	den 27sten Junius 1824.	Levin Neumann.	Handelsmann . .	Sensburg .
	8. Kreis Darkehmen.			
17.	den 4ten Junius 1824.	Vater Jakob Isaak Schopp, Mutter Mine, geb. Wolf.	Kaufmann . .	Darkehmen .
18.	den 18ten Januar 1824.	Vater Salomon Simon Adam	Kaufmann . .	Darkehmen .

Huren.				
Qualität der Kinder		Der Kinder		Anmerkungen.
eheliche	uneheliche.	Geschlecht.	Name.	
ehelich	—	männlich	Meyer Pinkus.	
ehelich	—	männlich	Salomon.	
ehelich	—	weiblich	Friederike.	
ehelich	—	männlich	Moritz Samuel.	
ehelich	—	weiblich	Lore.	
ehelich	—	männlich	Karl Samuel.	
ehelich	—	männlich	Moritz.	
ehelich	—	weiblich	Rahel.	
ehelich	—	weiblich	Jüttel.	
ehelich	—	männlich	Moses Neumann.	
ehelich	—	weiblich	Mine.	
ehelich	—	weiblich	Hanne.	

Noch A. G.

	Tag der Geburt.	Der Eltern. Name.	Gewerbe.	Wohnort.
	9. Kreis Stallupönen.			
19.	den 27sten Januar 1824.	Vater Itzig Leiser Glaser, Mutter Henriette Isaak.	Schlächter . .	Stallupönen .
20.	den 5ten April 1824.	Vater Israel Friedländer, Mutter Taube Kasper.	Kaufmann . .	Stallupönen .
21.	den 21sten Mai 1824.	Vater Joel Baruch Conheim, Mutter Rosette Nathan.	Kaufmann . .	Stallupönen .
22.	den 3ten Septbr. 1824.	Vater Benjamin Hirsch, Mutter Dorothea Labsens.	Kaufmann . .	Stallupönen .
	10. Kreis Ragnit.			
23.	den 10ten April 1824.	Vater Wolf Berlowitz, Mutter Reine Henig.	Kaufmann . .	Ragnit . .
	11. Kreis Lyk.			
24.	den 24sten Mai 1824.	Philipp Herzfeld.	Kaufmann . .	Lyk . .
25.	den 5ten Septbr. 1824.	Neumann Herzfeld.	Kaufmann . .	Lyk . .
	12. Kreis Oletzko.			
26.	den 4ten März 1824.	Vater Joachim Moses Eichelbaum, Mutter Wilhelmine Levin.	Kaufmann . .	Oletzko . .
27.	den 15ten Junius 1824.	Vater Samuel Zodbeck Bärwald.	Kaufmann . .	Oletzko . .

burten.

Qualität der Kinder.		Der Kinder		Anmerkungen.
eheliche.	uneheliche.	Geschlecht.	Name.	
ehelich	—	männlich . .	Moses Bär Glaser.	
ehelich	—	weiblich . .	Maria Friedländer.	
ehelich	—	männlich . .	Nathan Conheim.	
ehelich	—	weiblich . .	Rahel Hirsch.	
ehelich	—	weiblich . .	Taube.	
ehelich	—	weiblich . .	Dorothea.	
ehelich	—	weiblich . .	Ernestine.	
ehelich	—	männlich . .	Moritz.	
ehelich	—	männlich . .	Moses.	

B. Hei-

B. Hei.

Tag der Trauung.		Des neuen Ehepaars			Der Eltern von Mannes Seite		
		Name.	Gewerbe.	Wohnort.	Name	Gewerbe.	Wohnort.
		1. Kreis Gumbinnen.					
1.	d. 4. Febr. 1824.	Jakob Tankel Preuß und Dora geb. Götz.	Mälzenbräuer.	Wilkowischken.	Tankel und Gaile Preuß.	Mälzenbräuer.	Wilkowischken.
		2. Kreis Lyk.					
2.	d. 1. Mai 1824.	Simon Gottberg und Johanne Abraham Katz.	Kaufmann	Lyk .	Meyer Gottberg	Kaufmann	Krojanka
3.	d. 18. Nov.	Heimann Gottberg und Julie Neumann Kiewe.	Kaufmann	Lyk .	Meyer Gottberg	Kaufmann	Krojanka
		3. Kreis Tilsit.					
4.	d. 24. Okt. 1824.	Joachim Simon und Johanne Hennigsohn, geb. Hirsch.	Kaufmann	Tilsit .	Israel Simon .	Kaufmann	Tilsit ..

C. Scheidungen:

r a t h e n.

Der Eltern von Frauen Seite			Name des Religionsdieners, der das Paar zusammen gegeben hat.	Anmerkung.
Name.	Gewerbe.	Wohnort.		
Jakob Götz .	Destillateur .	Gumbinnen .	Rabiner Levin Lusik aus Wlatislow.	— —
Abraham Katz .	Kaufmann .	Lomza . .	Elias Glade . .	— —
Neumann Kiewe	Kaufmann .	Lomza . .	Elias Glade . .	— —
Hirsch Hennoch	Kaufmann .	Grodno . .	Isaak David Sophir	— —

N i ch t s.

D. Te.

D. Tod.

Tag des Todes.		Des Verstorbenen			Alter.	
		Name.	Gewerbe.	Wohnort.	Jahr	Monat.
		1. Kreis Angerburg.				
1.	den 15ten November 1824.	Louis Moses Aronhold	— —	Angerburg .	1	9
		2. Kreis Lötzen.				
2.	den 26sten September 1824.	Flora Pinkus . .	— —	Lötzen . .	—	—
		3. Kreis Lyk.				
3.	den 2ten Julius 1824.	Maria Ziesenhaus .	— —	Kroppinnen .	—	8
		4. Kreis Tilsit.				
4.	den 20sten Januar 1824.	Moritz Löwenberg .	— —	Tilsit . .	—	6.
5.	den 24sten Januar 1824.	Esther Chaim Halpern, geb. Berl.	— —	Tilsit . .	45	—
6.	den 15ten Mai 1824.	Emma Löwenberg .	— —	Tilsit . .	—	5.

d e s f ä l l e.

Art der Krankheit, oder sonstiger Zufall, woran er gestorben.	Ob er überhaupt oder nur in den letzten 48 Stunden die Hülfe eines approbirten Arztes oder Wundarztes genossen hat.	Ort der Beerdigung.	Anmerkung.
Scharlachfieber .	vom Anfange der Krankheit vom Dr. Schwan und Kreischirurgus Zweck behandelt.	Angerburg . . .	Vater Kaufmann Moses Süssel Aronhold, Mutter Minna Aronhold, geb. Saling.
— —	hat sich gleich am Anfange der Krankheit der Hülfe eines approbirten Arztes bedient.	Lötzen . . .	Vater Kaufmann Hirsch Pinkus.
Krämpfe . . .	Ist von keinem Arzte behandelt.	Lyk	Vater Gutsbesitzer Ephraim Tiesenhaus.
schleichendes Nervenfieber.	vom Dr. Morgen behandelt	Tilsit	Vater Kaufmann Salomon Moses Löwenberg, Mutter Rahel, geb. Isaak.
Abzehrung . .	vom Dr. Sarfaß während der ganzen Krankheit behandelt.	Tilsit	Wittwe des verstorbenen Staatsbürgers Chaim Leiser Halpern.
Krämpfe . . .	vom Dr. Morgen während der ganzen Krankheit behandelt.	Tilsit	Vater Kaufmann Salomon Moses Löwenberg, Mutter Rahel, geb. Isaak.

E. Aus-

E. Auswanderungen.

Fortlaufende Nummer.	Namen der ausgewanderten Personen.	Deren bisheriger Wohnort.	Familiennummer, unter welcher sie in dem General-Judenverzeichnisse aufgeführt sind.	Zeitpunkt der erfolgten Auswanderung.	Ort, nach welchem sie ausgewandert sind.

I. Kreis Lötzen.

1.	Schläme Zacharias Klein nebst Familie.	Lötzen	175. des Judenverzeichnisses pro 1815.	Julius 1824.	Rastenburg in Ostpreußen.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen

Nro. 21.

Gumbinnen, den 25sten Mai 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Sechstes Stück:

Nr. 929. Statut für die Kaufmannschaft zu Magdeburg, vom 9ten April 1825.

Nr. 930. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten April 1825., wegen Ernennung des Oberlandesgerichts-Präsidenten Grafen von Dankelmann zum Staats- und Justizminister.

Siebentes Stück:

Nr. 931. Bestätigung des Plans zur Errichtung einer See-Assekuranzgesellschaft zu Stettin, vom 12ten März 1825.

Nr. 932. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten April 1825., wegen Verloosung der Danziger Obligationen aus den nicht zur Verwendung gekommenen Beständen des jährlichen Tilgungsfonds.

Nr. 933. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25sten April 1825., wegen der ohne Allerhöchste Genehmigung nicht zu bewirkenden Erweiterung der Gränzbezirke in Bezug auf die Steuerkontrollirung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 11. Die Verpfandbriefung nicht adlicher Güter betreffend.

Da der Fall, daß Besitzer nicht adlicher Landgüter bei der Königlichen Landschafts- die

direktion zu Angerburg landschaftliche Darlehne nachsuchen und deshalb auf Einsendung der Hypothekenakten an das unterzeichnete Oberlandesgericht antragen, immer häufiger wird, so erhalten die Gerichte folgende auf die Verminderung der Schreibereien und Kosten abzweckende Anweisungen über das dabei zu beobachtende Verfahren.

1. Wer ein landschaftliches Darlehn nachsuchen will, muß sich deshalb an die Königliche Landschaftsdirektion zu Angerburg wenden. Diese wird, wenn das Gesuch nicht stattfindet, den Ansucher zurückweisen, entgegengesetztenfalls dagegen demjenigen Gerichte, welches bisher das Hypothekenbuch über das zu verpfändende Landgut geführet hat, oder zu führen verpflichtet war, von der erfolgten Darlehnsbewilligung Nachricht geben.

2. Da die Königliche Landschaftsdirektion nicht jederzeit von der Qualität des Grundstücks unterrichtet seyn kann, so werden die Gerichte, wenn das zu verpfandbriefende Landgut ein bäuerliches seyn sollte, der genannten Behörde davon Nachricht geben und die Akten an uns nicht einsenden, weil Bauergüter mit landschaftlichen Pfandbriefen gesetzlich nicht belastet werden dürfen.

3. Schwebt gegen den Grundbesitzer, welchem ein landschaftliches Darlehn zugesichert ist, wegen eingetragener Hypothekenschulden bereits ein Exekutionsverfahren, so hat sich das Gericht zuvörderst zu unterrichten, ob der dem Besitzer zugesicherte landschaftliche Kredit zureichen werde, um daraus die in der Exekution schwebende Schuld an Kapital und Zinsen zu decken. Ist solches nicht nachgewiesen, so muß vor Einsendung der Akten der Besitzer darüber vernommen und über die Zwecklosigkeit seines Antrags bedeutet werden.

4. Walten die vorstehend bezeichneten Hindernisse nicht ob, so sind zwar die Hypothekenakten mit einer denselben vorgehefteten richtigen und vollständigen Abschrift der in das wirkliche Hypothekenbuch übertragenen Hypothekentabelle und mit der mit der Königlichen Landschaftsdirektion gepflogenen Korrespondenz an uns einzusenden.

5. Gleichzeitig ist aber die Hypothekentabelle im wirklichen Hypothekenbuche auf jeder Seite kreuzweis mit rother Dinte zu durchstreichen, auch auf das Titelblatt zu registriren, daß das Hypothekenbuch jetzt von uns fortgeführet werde und diese Tabelle daher ihre Gültigkeit verloren habe.

Es versteht sich, daß die Gerichte die Hypothekentabelle nicht voreilig kassiren dürfen, weil, wenn solches zur Ungebühr geschehen wäre, die Anlegung der neuen Tabelle nur auf ihre Kosten erfolgen könnte.

Alle-

Ueber die vorstehender Art erfolgte Kassation des Hypothekenbuchs ist bei Einsendung der Akten jederzeit unaufgefordert zu berichten.

6. Ist das Grundstück kein für sich bestehendes Landgut, sondern nur ein Antheil, so muß aus den General-Hypothekenakten zugleich vidimirte Abschrift des Hypothekenkatasters, des General-Einrichtungsprotokolls und der Erbverschreibungen über den Komplexus mit eingereicht werden.

7. Sollte das Hypothekenbuch noch nicht regulirt seyn, so liegt die Einrichtung bis zur Uebertragung der Tabelle in das Hypothekenbuch, deren es nicht bedarf, dem bisherigen Hypothekenrichter ob, die Akten werden nach beendigter Hypothekeneinrichtung mit der entworfenen Hypothekentabelle eingeschickt, der Königlichen Landschaftsdirektion aber wird gleich Anfangs von Lage der Sache und den erlassenen Verfügungen Nachricht gegeben.

8. Jede solche Hypothekenregulirung muß möglichst beschleuniget, sie wird jedoch als im Auftrage des unterzeichneten Oberlandesgerichts geschehen betrachtet und die gesetzlichen Kommissionsgebühren werden dafür berichtiget werden.

Insterburg, den 16ten Mai 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

An die Kriegsreserve-Soldaten und Landwehrmänner des Ersten Armeekorps.

Den König, unseren Herrn, nicht nur äusserlich, sondern auch durch die Befolgung seiner Gebote zu ehren, lehrt uns die Religion, und wahrlich keinem Volke kann die Erfüllung dieser Pflicht leichter werden als dem unsrigen, welches sich der gerechtesten Regierung und der väterlichsten Sorgfalt von seinem Beherrscher erfreut.

Zu den wichtigsten Seiner weisen Gesetze aber gehören die Anordnungen, die derselbe zur Behauptung der Selbständigkeit unseres Staates und zu dessen Vertheidigung gegen äusseren Angriff getroffen hat, denn nicht mehr fremden Söldlingen, sondern nur den Söhnen des Vaterlandes wird diese heilige Pflicht vertraut, und alle ohne Ausnahme sind zu ihrer Erfüllung berufen, die nicht durch körperliches Unvermögen daran verhindert werden, oder durch schmachwürdige Handlungen sich dieses ehrenvollen Berufs unwerth gemacht haben.

Was die auf solche Weise zum Kampfe vereinigten Kräfte eines Volkes zu leisten vermögen, zeigen die letzten glorreichen Feldzüge unseres Kriegsheeres, und wer von euch, ihr ältern Landwehrmänner, die ihr schon damals unter den Fahnen eures Königs fochtet, möchte nicht auf Seinen Ruf aufs Neue die Ehre des preußischen Namens behaupten, wer von euren jüngeren Gefährten nicht danach streben, den Ruhm zu erwerben, der seinen älteren Kammeraden zu Theil geworden ist?

Die Vertheidigung des Vaterlandes und eures eignen Heerdes ist aber nur dann gehörig gesichert, wenn die Gesammtzahl der Landwehr sich in der Fertigkeit erhält, den Dienst im Kriegsheere verrichten zu können.

In früherer Zeit war der ausgehobene Einländer für die lange Dauer von zwanzig Jahren zum Kriegsdienste verpflichtet, und ward dadurch seinem Gewerbe und seinen häuslichen Verhältnissen rücksichtslos entzogen. Unser gütige und väterlich-fürsorgende König hat aber unter möglichster Berücksichtigung der bürgerlichen und häuslichen Verhältnisse die Dauer der Dienstzeit im Allgemeinen auf drei Jahre beschränkt und euch dagegen durch die Landwehrordnung für die Zeit des Friedens nur die Verpflichtung auferlegt, euch jährlich auf die Dauer von vier Wochen zu den Uebungen zu gestellen, und auch selbst diese Bestimmung hat seine Weisheit dahin ermäßigt, daß in der Regel die Zeit der Uebung für die Hälfte der bereits ausgebildeten Landwehrmänner nur die Dauer von 14 Tagen einnimmt, und daß dazu eine Zeit gewählt wird, in welcher das landwirthschaftliche Gewerbe keine Störung erleidet.

Dagegen ist es der Allerhöchste Wille unseres Königs und Herrn, daß ihr in Stelle der von der jährlichen Uebung erlassenen 14 Tage euch monatlich einmal in der Nähe eurer Wohnorte versammelt, um durch eine Uebung von wenigen Stunden euch in der Kenntniß der militairischen Bewegungen und der damit verbundenen Dienstordnung und Disziplin zu erhalten, die euch sonst im Laufe eurer häuslichen Beschäftigungen nur zu leicht verloren gehen würde.

Für jeden treuen Unterthan ist es hinreichend, zu wissen, daß unser König und Herr dieses befohlen hat, um solches mit pünktlichem Gehorsame zu befolgen; in dem vorliegenden Falle aber wird es euch noch zur besondern Pflicht, das Wohlwollen eures Landesherrn und die von Ihm euch gewährte Erleichterung mit Dankbarkeit zu verehren, denn

1. sind diese eintägigen monatlichen Uebungen auf die Sonntage verlegt worden, an welchen Niemand in seinen häuslichen oder Berufsgeschäften gestört wird;

2. sind

2. sind diese Uebungen so angeordnet, daß sie nur 2 bis 3 Stunden einnehmen und jeder noch an demselben Tage in seine Heimath zurückkehren kann;
3. da diese Uebungen nur in Städten oder Kirchdörfern stattfinden, so wird möglichst darauf gerücksichtigt, daß entweder vor oder nach Beendigung derselben der Gottesdienst wahrgenommen werden kann;
4. wird auf Krankheit und auf andere dringende Abhaltungen jederzeit billige Rücksicht genommen, und bedarf es nur eines durch die nähern Vorschriften bereits bezeichneten Nachweises hierüber, um sich wegen des Zurückbleibens von den Uebungen zu rechtfertigen.
5. werden diese Uebungen auch noch zu dem ohnehin unerläßlichen dienstlichen Geschäfte benutzt, die Listen der Kriegsreserve und Landwehr zu berichtigen und den gesetzlichen Uebertritt in die folgenden Dienstklassen zu bewirken, als z. B. von der Kriegsreserve zur Landwehr 1sten Aufgebots, von diesem zum 2ten Aufgebote und endlich vom 2ten Aufgebote zum Landsturme. Zu diesem Geschäfte mußten ohnehin schon früher die Kriegsreserven und Landwehrmänner jährlich zweimal zusammen kommen.
6. Da jeder Kriegsreserve- oder Landwehrsoldat nur einmal im Monate zu diesen Uebungen berufen wird, und da ferner die Zeit der kalten und ungünstigen Witterung, der Saat, der Erndte, der Herbstübung und des Ersatzgeschäftes hiebei Berücksichtigung findet, mithin die Uebungen nicht in jedem Monate abgehalten werden können, so treffen solche auf jeden Einzelnen höchstens nur siebenmal im Jahre.

Alles dieses zusammengenommen beweiset, daß die angeordneten Uebungen Niemand in seinem Gewerbe und in seinen bürgerlichen und häuslichen Verhältnissen bedeutend beeinträchtigen, vielmehr im Vergleich zu der Abkürzung der größeren Uebungen, welche die Landwehrordnung festsetzt, eine große Erleichterung bei Erfüllung eurer Pflichten gegen den Staat gewähren.

Wenn dennoch Einzelne von euch, theils aus unrichtiger Ansicht, theils aus üblem Willen, in diesen Uebungen, welche in allen übrigen Provinzen schon längst eingeführt worden sind und den besten Fortgang haben, die beabsichtigte Erleichterung verkennen und sogar eine neu hinzugekommene Belästigung darin erblicken, so habe ich, als euer kommandirender General, hiedurch Veranlassung genommen, euch hierüber zu belehren und euch wohlwollend zu warnen, dergleichen bösen und unpatriotischen Ein-

Eingebungen Gehör zu geben, indem euch sonst nicht allein die gesetzliche Strafe, sondern auch im Angesichte des ganzen Vaterlandes der Vorwurf treffen würde, des Namens eines braven Preußens unwürdig zu seyn.

Insbesondere aber muß ich noch diejenigen unter euch, die sich bisher noch nicht durch eignes sittliches Gefühl davon abhalten ließen, bei Gelegenheit dieser Uebungen die Wirthshäuser zu besuchen und den geheiligten Tag des Herrn durch Trunkenheit zu entweihen, vor den Folgen dieses Lasters auch in militairischer Beziehung warnen, indem ich euch die Kriegsgesetze in Erinnerung bringe, nach welchen durch die Trunkenheit ein in Reihe und Glied auf dem Sammelplatze begangenes Vergehen auf keine Weise gemildert oder entschuldigt, und eine dort ausgeübte Widersetzlichkeit gegen eure militairischen Vorgesetzten mit mehrjähriger Festungsstrafe, ja sogar nach den Umständen mit dem Tode bestraft wird.

Königsberg, den 8ten Mai 1825.

Der kommandirende General des 1sten Armeekorps
(gez.) v. Borstell.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Der approbirte Arzt und Geburtshelfer Doktor Johann Karl Heer hat sich in Klein-Perbangen, Kirchspiels Kraupischken, Ragnitschen Kreises, niedergelassen.

Gumbinnen, den 4ten Mai 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der bei der Kreis-Justizkommission Angerburg angestellte Kreis-Justizrath Jungmann ist von dem hohen Justizministerium wegen fortdauernder Kränklichkeit auf sein wiederholtes Ansuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Insterburg, den 6ten Mai 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Der bisherige Assessor bei dem Amtsgerichte Heinrichswalde, Kriminalrath Johann Samuel Sadewasser, ist zum Justizkommissarius und Notarius publikus bei den Un-

Untergerichten des Departements des unterzeichneten Kollegiums mit der Anweisung seines Wohnorts in Tilsit ernannt und die Bestallung darüber unterm 19ten September 1823. für ihn ausgefertigt worden, welches nachträglich hiedurch bekannt gemacht wird.

Insterburg, den 26sten April 1825.

Königlich - Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Carl Ferdinand Eduard Mathias ist mittelst Reskripts des hohen Justizministeriums vom 25sten März d. J. zum zweiten Assessor bei dem Amtsgerichte Heinrichswalde ernannt.

Insterburg, den 22sten April 1825.

Königlich - Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Wilhelm Albert Ferne ist von dem hohen Justizministerium mittelst Reskripts vom 25sten März d. J. zum dritten Assessor bei dem Amtsgerichte Heinrichswalde in Tilsit ernannt.

Insterburg, den 8ten Mai 1825.

Königlich - Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 1sten Junius v. J. wegen Anmeldung der vertragsmäßig von der Königlich-Polnischen Regierung zu regulirenden Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau bei der von dieser Regierung in Warschau eingesetzten Central-Liquidationskommission wird hiemit eine anderweite, in der Nr. 66. der diesjährigen Warschauer Zeitungen vom 25sten v. M. abgedruckte Verordnung des Fürsten Königlichen Statthalters im Königreiche Polen vom 19ten v. M., wonach die für die Einreichung der Beläge über die gedachten Forderungen bis zum 1sten Januar d. J. festgesetzt gewesene Präklusivfrist annoch bis zum 1sten Julius d. J. verlängert worden, zur Kenntniß

niß der Königlich-Preußischen Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht.

Berlin, den 4ten Mai 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Während der Krankheit des Herrn Chefs Exzellenz
der Wirkliche Geheime Legationsrath
(gez.) Ancillon.

Im Namen des Allerdurchlauchtigsten

Alexander I.

Kaisers aller Reussen, Königs von Polen rc.
Der Fürst Königliche Statthalter im Staatsrathe.

Da Seine Kaiserlich-Königliche Majestät Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, daß der mit dem 1sten Januar d. J. abgelaufene, durch unsere Verordnung vom 25sten Mai v. J. für die Einreichung aller Beläge über Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau bei der Central-Liquidationskommission festgesetzte Präklusionstermin bis zum 1sten Julius d. J. mit der Verpflichtung für die betheiligten Personen verlängert werde, daß sich selbige über ihre Versäumniß ausweisen, so haben wir in Erfüllung dieses Allerhöchsten mittelst Schreibens des Minister Staatssekretairs vom 22sten März d. J. eröffneten Willens festgesetzt und verordnen hiedurch wie folgt.

§. 1. Alle Behörden und betheiligten Personen, welche zur Einreichung der Beläge über Forderungen an die Regierung des ehemaligen Herzogthums Warschau bei der Central-Liquidationskommission aufgefordert waren, können, insoweit sie dieser Aufforderung vor Ablauf des durch unsere Verordnung vom 25sten Mai v. J. auf den 1sten Januar d. J. festgesetzt gewesenen Präklusionstermins, oder später im Wege der Gnade nicht genügt haben, die Beläge bis zum 1sten Julius d. J., unter Anführung der ihre frühere Versäumniß rechtfertigenden Umstände direkt bei der Central-Liquidationskommission einreichen.

§. 2. Diejenigen, welche mit Ablauf des jetzt verlängerten Präklusionstermins sich dieser Wohlthat nicht theilhaftig machen, müssen ihrer eigenen Schuld die Folgen beimessen, welche nach der Verordnung vom 25sten Mai v. J. für diejenigen, die ihre Forderungen nicht in dem Präklusionstermine produzirt haben, vorgeschrieben sind, und auch gegenwärtig nach Ablauf dieses neuen Termins eintreten.

Die

Die Ausführung dieser Verordnung, welche in die Gesetzsammlung aufgenommen werden soll, tragen wir im Allgemeinen allen Behörden, insbesondere aber der Central-Liquidationskommission, hiedurch auf. Gegeben Warschau in der Sitzung des Administrationsraths den 19ten April 1825.

(gez.) Zajączek.

Der Staatsrath, Staatssekretair, Brigadegeneral,
(gez.) Kossecki.

Der in der Regierungskommission der Einkünfte und des Schatzes präsidirende Minister,
(gez.) Xaver Fürst Lubecki.

Es wird hiedurch festgesetzt, daß, wenn ein Korrespondent, der schriftlich erklärt hat, seine Briefe von der Post selbst abzuholen oder abholen zu lassen, solche nicht spätestens im Laufe des nächsten Tages nach Ankunft der Post abholen läßt, die Bestellung des Briefes am zweiten Tage nach Ankunft der Post durch den Briefträger erfolgen soll, und daß alsdann das gesetzliche Briefbestellgeld vom Adressaten unweigerlich entrichtet werden muß.

Briefe der Landbewohner sind jedoch hievon ausgenommen.

Frankfurt am Main, den 26sten April 1825.

Der General-Postmeister
Nagler.

Nachdem folgende Staatsschuldscheine, als:

Nr.	42,502	Litt. O.	über	25	Thlr.,
=	42,503	- A.	=	100	=
=	42,503	- B.	=	25	=

ihrem Eigenthümer, dem pensionirten Mühlenwaagesetzer Dziennies zu Stallupönen, im Monate November 1821. abhänden gekommen sind, so werden auf den Antrag desselben alle diejenigen hiedurch öffentlich aufgefordert, welche an diese so eben benannten Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinnhaber Ansprüche zu haben behaupten, sich entweder bis zum 1sten Julius 1825. oder bis zum

zum 2ten Januar 1826., spätestens aber in dem vor dem Deputirten, Kammergerichts-referendarius Baron von Nagel-Itlingen, auf den 29sten Januar 1826. Vormittags 11 Uhr im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermine zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Falle sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergerichte angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Theremin, Bauer oder Wessel vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, gedachte Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 14ten März 1825.

Königlich - Preußisches Kammergericht.

Der Kandidat der Mathematik Julius Adolph Maximilian Brix ist auf das von der Königlichen Oberbaudeputation in Berlin eingegangene Bau-Qualifikationsattest heute als ein bestätigter Feldmesser vereidigt worden, welches hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Gumbinnen, den 30sten April 1825.

Königlich - Preußische Regierung.

Unterm 21sten Julius v. J. forderten wir in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24sten April v. J. (Gesetzsammlung No. 860.) sämtliche Gläubiger des ehemaligen Freistaats und der Kommune von Danzig durch die öffentlichen Blätter der Monarchie auf, sich bis zum 31sten Oktober v. J. mit ihren Forderungen, insofern solche aus der freistädtschen Periode vom 1sten Junius 1807. bis zum 1sten März 1814. herrühren, bei uns zur Prüfung und Verifikation derselben zu melden und zu diesem Ende die darüber sprechenden Dokumente bei uns einzureichen.

Bei der Wahrscheinlichkeit, daß diese Aufforderung von mehrern der bei dem Danziger Schuldenwesen interessirenden Personen unbeachtet geblieben seyn dürfte, wiederholen wir, um Nachtheil möglichst von ihnen abzuwenden, diese Aufforderung mit dem Beifügen, daß wir die Frist zur Anmeldung ihrer Forderungen und zur Ein-

Einreichung der darüber sprechenden Dokumente, behufs Prüfung und Verifikation derselben, bis zum 31sten August d. J. verlängert haben.

Unsere erwähnte Aufforderung vom 21sten Juli v. J. erstreckte sich

I. auf die Innhaber von Danziger Stadtobligationen aus der freistädtischen Zeit von 1807. bis 1814., rücksichts Kapital und der vom 1sten Julius 1810. ab bis zum 1sten Januar 1824. rückständig gebliebenen Zinsen;

II. auf die Innhaber von sogenannten alten ablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obligationen, deren Verzinsung vom preußischen Staate übernommen worden, in Betreff der rückständigen Zinsen aus der freistädtischen Periode;

III. auf die Innhaber von Interimsscheinen und Kassenquittungen über Vorschüsse, mit Ausschluß der Quittungen

a. über Kopf- und Wohn- oder Miethssteuer,

b. über Geldleistungen zur Berichtigung der Fleischlieferungen, insofern sie von einem andern Tage, als vom 1sten Oktober und 1sten November 1812., datirt sind,

c. über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 20sten Mai 1811., und endlich

d. über Gelderhebungen, laut Ordnungsschluß vom 9ten Junius 1813.;

IV. auf Innhaber von Kassenanweisungen und sonstigen von den vormaligen freistädtischen Behörden ertheilten Bescheinigungen über Forderungen aus Lieferungen und Leistungen aller Art, imgleichen auf Gläubiger, welche keine schriftliche Beweisstücke über ihre Forderungen in Händen haben, jedoch nur insofern diese bei Nr. III. und IV. genannten Gläubiger ihre Forderungen bei uns schon früher hatten notiren lassen und damit von uns nicht zurückgewiesen waren.

Inzwischen sind wir aber ermächtigt worden,

1. auch diejenigen Gläubiger, deren Forderungen zwar aus den freistädtschen Akten und Rechnungen erhellen, jedoch bis jetzt entweder noch gar nicht bei uns angemeldet worden, oder wegen Verspätung der Meldung von uns zurückgewiesen und unberücksichtigt geblieben sind, zur schriftlichen Anmeldung ihrer Ansprüche behufs der Prüfung und eventuellen Verbriefung und Verifikation aufzufordern,

2. die aus der freistädtschen Periode rückständig gebliebenen Zinsen, und zwar

a. von den sogenannten alten unablöslichen Kämmerei- und Hülfsgelder-Obli-

gationen, das sind solche, deren Verzinsung vom preußischen Staate nicht übernommen, sondern der Kommune von Danzig zur Last geblieben ist, imgleichen

b. von solchen Obligationen, welche während der Belagerung im Jahre 180⅞. vom damaligen Magistrate unter Genehmigung einer Kommission der ehemaligen Königlichen Westpreußischen Krieges- und Domainenkammer zu Marienwerder gefertigt worden sind,

auf den freistädtschen Schuldenfond zur Verbriefung zu übernehmen.

Wir fordern demnach nicht nur die unter Nr. 1. bezeichneten Gläubiger, sondern auch diejenigen, welchen Ansprüche aus den sub Nr. 2. a. und b. erwähnten Dokumenten zustehen, auf, ihre diesfälligen Liquidationen nebst den Originaldokumenten innerhalb der oben erwähnten Frist zur Prüfung und Verifikation bei uns einzureichen, und fügen sowohl für diese als für alle übrige Gläubiger die Warnung bei, die ihnen gesetzte Frist bis zum 31sten August d. J. um so weniger ungenutzt verstreichen zu lassen, als der präklusivische Abschluß des freistädtschen Schuldenwesens von Danzig durch eine bevorstehende Allerhöchste Bestimmung zu erwarten steht.

Schließlich bringen wir für diejenigen Interessenten, welchen unsere bereits erwähnte Aufforderung vom 21sten Julius v. J. etwa unbekannt geblieben seyn sollte, nachstehende Punkte derselben zur Kenntniß:

1. Von jeder unter den vorstehenden Nummern I. bis IV. imgleichen 2. a. b. bezeichneten Gattung von Papieren ist eine besondere Nachweisung zu fertigen und in duplo an uns einzureichen.

2. Forderungen aus gleichartigen Papieren sind in diesen Nachweisungen unter besondern Abtheilungen zusammen zu stellen.

3. Ausser der genauen Bezeichnung der Papiere und ihres Betrages, der, wenn derselbe darin in Danziger Geld ausgedrückt, zugleich in preußischem Silbergelde, den preußischen Thaler zur 4⅔ fl. Danziger gerechnet, anzugeben ist, müssen die Nachweisungen die Angabe des Wohnorts und Karakters, so wie den Vor- und Geschlechtsnamen des Einsenders, deutlich ausgedrückt, enthalten.

4. Die unterzeichnete Kommission kann sich auf Einsendungen durch die Post wegen der daraus zu besorgenden Gefahr und entspringenden weitläuftigen Korrespondenz nicht einlassen, vielmehr sind die betreffenden Papiere von auswärtigen

Jn-

Innhabern entweder selbst oder durch hiezu beauftragte Personen in unser Bureau einzuliefern.

5. Dem Einlieferer wird das Duplikat der Nachweisung von den eingelieferten Papieren, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, zu seiner Legitimation zurückgegeben werden.

6. Die Kommission wird sich mit Prüfung der Legitimation des gegenwärtigen Innhabers der produzirten Stadtobligationen nicht beschäftigen, indem sie diesen Dokumenten den Vermerk wegen der zu kapitalisirenden Zinsen, ohne Beziehung auf den ursprünglichen oder nachfolgenden Innhaber, beifügen wird. Es bleibt also die Sache eines jeden Acquirenten solcher Dokumente, sich von der Legitimation seines Vorbesitzers zu überzeugen.

7. Dagegen ist es überall, wo Anerkenntnisse über unverbriefte Forderungen auf einen andern, als den ursprünglichen aus den Schuldentableaus erhellenden Innhaber derselben ausgefertigt werden sollen, nothwendig, daß sich der jetzige Innhaber der Forderungen entweder durch ein Endosso oder durch besondere Cessionsurkunden, oder, falls ihm die Forderung durch Erbrecht zugefallen, durch ein Attest des die Erbschaft regulirenden Gerichts, als der rechtmäßige Innhaber gegen uns ausweise, und es werden daher sämtliche in dieser Beziehung interessirende Personen aufgefordert, das Nöthige wegen ihrer Legitimation bei Zeiten zu besorgen, damit es hienächst bei Einsendung der Papiere daran nicht fehle. Wir bemerken hiebei ausdrücklich,

8. daß es bei denjenigen, über unverbriefte Forderungen ausgestellten Bescheinigungen (Interimsscheine, Kassenanweisungen ꝛc.), welche durch bloße Endosso's aus Hand in Hand gegangen sind, nur der Legitimation des gegenwärtigen Innhabers durch das letzte Endosso bedarf, daß wir aber auf eine Prüfung der Richtigkeit dieses Endossos uns nicht einlassen können, und daher in der Regel den letzten Indossator ohne weitere Vertretung als den rechtsmäßigen Innhaber der präsentirten Bescheinigung ansehen und auf dessen Namen das anderweitige Anerkenntniß ausfertigen werden. Ebenso wird in der Regel

9. die Aushändigung dieser Anerkenntnisse, imgleichen die Rückgabe der verifizirten Obligationen an jeden Präsentanten der ad 5. erwähnten Empfangsbescheinigungen gegen bloße Rückgabe derselben, jedoch gegen Quittung des Präsentanten, ohne Weiteres und insbesondere ohne Produktion einer etwanigen Vollmacht

und

und ohne Prüfung des Umstandes, wie er zum Besitze der gedachten Empfangsbescheinigung gekommen, erfolgen.

Danzig, den 2ten Mai 1825.

Die zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königliche Kommission.

Nach der Bestimmung der Königlichen hohen Departementsregierung sollen nachstehende, mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Bauergrundstücke, und zwar

1. das Gottl. Schiwecksche in Masuchowken, aus 44 Morgen 121½ □Ruthen magdeburgisch,
2. das Paul Simanczeksche in Sucholasken, aus 45 Morgen 12 □Ruthen magdeburgisch,
3. das Martin Schidorsche in Grontzken, aus 30 Morgen 110 □Ruthen magdeburgisch, und
4. das Michael Karkutsche in Sucholasken, aus 45 Morgen 12 □Ruthen magdeburgisch bestehend,

entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommen sollte, anderweitig verpachtet werden.

Es ist zu diesem Ende ein Lizitationstermin für erstere beide Grundstücke auf den 8ten und für letztere beide auf den 9ten Junius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts anberaumt, in welchem vermögende und gesetzlich-qualifizirte Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden.

Die nähern Kauf-, Acquisitions- und Pachtbedingungen können an jedem Mittwoche und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 4ten Mai 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Nach höhern Bestimmungen soll das dem Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirte ehemalige Michael Jegusische Zinsgut zu Sawadden, 67 Morgen 164 □Ruthen preu-

preußischen Maaßes groß, verkauft oder auch verpachtet werden, zu welchem Zwecke ich einen Termin auf den 4ten Junius d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt habe.

Sichere Kauf- und Pachtlustige lade ich ein, diesen Termin wahrzunehmen, und bemerke noch, wie die Bedingungen jederzeit, ausgenommen Sonn- und Festtage, in meinem Geschäftszimmer zu erfahren sind.

Angerburg, den 10ten Mai 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Das wegen rückständiger Abgaben dem Fiskus adjudizirte ehemalige Wilhelm Droßsche Bauergrundstück zu Przytullen, 2 Hufen kulmisch groß, soll höhern Bestimmungen zufolge verkauft oder auch vorläufig verpachtet werden. Ich habe demnach hiezu einen Termin auf den 4ten Junius d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt und lade sichere Kauf- und Pachtlustige zur Wahrnehmung desselben ein.

Die Kauf- und Pachtbedingungen kann man jederzeit, ausgenommen Sonn- und Festtage, in meinem Geschäftszimmer erfahren.

Angerburg, den 10ten Mai 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Nach höhern Bestimmungen soll das dem Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirte ehemalige Mertin Karpowskische Bauergut zu Possessern, 2 Hufen kulmisch groß, verkauft oder auch verpachtet werden, zu welchem Zwecke ich einen Termin auf den 4ten Junius d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt habe.

Sichere Kauf- und Pachtlustige lade ich ein, diesen Termin wahrzunehmen und bemerke noch, wie die Bedingungen jederzeit, ausgenommen Sonn- und Festtage, in meinem Geschäftszimmer zu erfahren sind.

Angerburg, den 10ten Mai 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Nach-

Nach höhern Bestimmungen soll das dem Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirte ehemalige Friedrich Krzywekſche Bauergut zu Klein-Strengeln, 4 Hufen 15 Morgen 148 □Ruthen preußischen Maaßes groß, verkauft oder auch verpachtet werden, zu welchem Zwecke ich einen Termin auf 4ten Junius d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt habe.

Sichere Kauf- und Pachtlustige lade ich ein, diesen Termin wahrzunehmen und bemerke noch, wie die Bedingungen jederzeit, ausgenommen Sonn- und Festtage, in meinem Geschäftszimmer zu erfahren sind.

Angerburg, den 10ten Mai 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Das dem Fiskus adjudizirte, gehörig bebaute und mit dem nothwendigsten Inventarium versehene Bauergut nach dem Adam Kuzmiers in Dzubiellen, von 2 Hufen kulmisch, soll im Termine den 11ten Junius d. J. an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, weshalb Kauflustige zur Wahrnehmung desselben im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts eingeladen werden.

Johannsburg, den 14ten Mai 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das dem Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirte, gehörig bebaute und mit dem nothwendigsten Inventarium versehene Bauergut nach dem Michel Biedassek in Dzubiellen, von 2 Hufen kulmisch, soll im Termine den 11ten Junius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts öffentlich verkauft werden. Kauflustige werden eingeladen, diesen Termin wahrzunehmen und alsdann auch die Verkaufsbedingungen zu vernehmen.

Johannsburg, den 14ten Mai 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Am

Am 11ten Junius d. J. wird das dem Fiskus adjudizirte Scherba-Grubbasche Bauergut in Gurra, von 3 Hufen 15 Morgen kulmisch, im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts öffentlich ausgeboten werden. Dieses wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Bedingungen des Verkaufs oder der Annahme dieses Grundstücks im Termine werden mitgetheilt werden.

Johannsburg, den 17ten Mai 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe, eigenthümlichen zur Austhuung oder auch zur Verpachtung des dem Fiskus wegen rückständiger Königlicher Abgaben adjudizirten Wopt. Kurillaschen Bauerguts in Sczyballen ist ein Lizitationstermin auf den 6ten Julius d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige werden daher hiedurch aufgefordert, sich am gedachten Tage hier zahlreich einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren. Die Verkaufsbedingungen können täglich und auch im Lizitationstermine in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Lötzen, den 16ten Mai 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

In Gefolge Königlicher Regierungsverfügung vom 11ten Mai d. J. sollen die mit den Forstdienst-Uebermaaßländereien der Königlichen Tzulkinnenschen Forst lizitirten Wiesen,

1. die Ludwigswiese und
2. die Baltkopsche Wiese,

wegen der hiefür gemachten Nachgebote nochmals zur Lizitation gestellt werden.

Hiezu steht der Termin auf den 6ten k. M. Nachmittags um 3 Uhr in der Königlichen Oberförsterei Tzulkinnen vor dem Unterzeichneten an, und werden Pachtliebhaber zu demselben hiemit eingeladen.

Insterburg, den 14ten Mai 1825.

Der Forstinspektor
Eckert.

Wegen rückständiger Königlicher Abgaben sind bei vielen der hiesigen Kreiseingesessenen Abpfandungen bewirkt, und sollen die Gegenstände, bestehend in Getreide, Vieh, Pferden Schaafen, Schweinen, Hausgeräth, Leinenzeug, Kleidungsstücken, Betten, Vorräthen an Lebensmitteln und mehrern andern zur Abpfandung geeigneten Sachen vom 25sten Mai d. J. täglich, ausser den Sonntagen, auf dem hiesigen Markte, von des Morgens um 8 Uhr an öffentlich und gegen gleich baare Bezahlung verkauft und damit so lange fortgefahren werden, bis sämtliche Pfandstücke zur Ausbietung gekommen. Kaufslustige werden hiemit eingeladen, sich alsdann zahlreich einzufinden.

Stallupönen, den 6ten Mai 1825.

Der Kreiskassen-Rendant
Oestreich.

Sicherheitspolizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 24sten Februar d. J. pag. 171. im 9ten Stücke des Amtsblatts verfolgte Vagabond Franz Salamon ist dato hier eingeliefert worden, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Heydekrug, den 12ten Mai 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat März d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörde.

Gumbinnen, den 9ten Mai 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Durch-

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate März 1815.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
I Vom Getreide.			
Weizen . . . pro Scheffel	1	1	7
Roggen . . . „ „	—	16	7
Gerste . . . „ „	—	12	10
Hafer . . . „ „	—	10	9
Erbsen graue „ „	—	19	10
Erbsen weiße „ „	—	20	4
Linsen . . . „ „	—	—	—
Bohnen . . . „ „	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . . . pro Stein	4	14	—
Litthauische Butter „ „	3	27	—
Stückbutter . . . „ Pfund	—	4	—
dito Elbingsche „ „	—	3	3
Graupe . . . . „ Scheffel	1	20	—
Hirsengrütze . . . „ „	2	28	—
Hafergrütze . . . „ „	1	20	—
Buchweizengrütze . „ „	1	20	—
Gerstengrütze . . . „ „	1	25	—
Grückenmehl . . . „ „	1	21	7
Weizenmehl . . . „ „	2	—	5
Roggenmehl . . . „ „	1	1	2
Gerstenmehl . . . „ „	—	—	—
Hafermehl . . . „ „	—	—	—
Kartoffeln . . . „ „	—	8	9

	Rtl.	Sgr.	Pf.
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . . . pro Pfund	—	2	2
Schweinefleisch . . „ „	—	2	3
Schöpsenfleisch . . „ „	—	2	5
Kalbfleisch . . . . „ „	—	2	3
Speck, ungeräuchertes „ „	—	2	8
Speck, geräuchertes „ „	—	3	8
Schmeer . . . . . „ „	—	3	8
Rindertalg . . . . „	—	3	5
VI. Von Konsumtibilien.			
Bier . . . . . . pro Tonne	2	20	—
Bier . . . . . . „ Stof	—	1	—
Bieressig . . . . „ Tonne	2	20	—
Weinessig . . . . „ Anker	5	—	—
Branntwein . . . „ Ohm	15	17	—
Branntwein . . . „ Stof	—	4	1
Käse, ordinairer . „ Pfund	—	1	10
Käse, besserer . . „ „	—	2	7
Holz, hartes . . . „ Achtel	14	—	—
Holz, weiches . . „ „	11	24	—
Stroh . . . . . . „ Schock	1	22	—
Heu . . . . „ Zentner	—	12	1
Wolle . . . . . . „ Stein	—	—	—
Hopfen . . . . . „ „	—	—	—
Eier . . . . . . „ Schock	—	10	1
Ziegel . . . . . . „ Mille	—	—	—

An-

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten	—	Fuß	—	Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	—	Fuß	—	Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Stöpen	—	Fuß	—	Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	—	Fuß	—	Zoll.
IV.	im Pregelstrome bei Leipeningken und Nettienen	5	Fuß	3	Zoll.
	und am Pegel bei Insterburg	5	Fuß	—	Zoll.

Zweite Hälfte des Monats Mai 1825.

Königlich - Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen

Nro. 22.

Gumbinnen, den 1sten Junius 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Achtes Stück:

Nr. 934. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Preußen und Rußland, vom 11. März / 27. Febr. 1825.

Nr. 935. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Mai 1825., womit ein neuer Tarif für die Durchgangsabgabe von Waaren, die rechts der Oder transitiren, publizirt wird.

Nr. 936. Allerhöchste Kabinetsordre vom 13ten April 1825., in Betreff der von den rheinisch-westphälischen Provinzen behufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen zu erlegenden Kathedralsteuer.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 49. Militairvorspann betreffend.

In den unterm 15ten Oktober 1817. emanirten Erläuterungen zu dem Regulativ vom 26sten September 1808. über den den Truppen zu verabfolgenden Vorspann, wenn

sie, ohne mobil zu seyn, marschiren müssen, ist ad §. 22. festgesetzt worden, daß durch jedes Vorspannpferd eine Last von 3 Zentnern und durch einen einspännigen Karren eine Last von $4\frac{1}{2}$ bis 5 Zentnern fortgeschafft werden soll.

Diese Last ist nicht allein überhaupt zu gering angenommen, sondern sie steht auch in Ansehung der dafür zu zahlenden Vergütigung mit den jetzigen Getreide- und den sich danach normirenden Frachtpreisen in keinem Verhältnisse, weshalb statt des in dem vorgedachten §. 22. festgesetzten Gewichts nunmehr

durch einen einspännigen Karren	$7\frac{1}{2}$	Zentner,
„ „ zweispännigen Vorspannwagen	10	„
„ „ vierspännigen	20	„
„ jedes Vorlegepferd	5	„

fortgeschafft werden müssen.

Mit Bezug auf die im vierten Stücke des Amtsblatts 1818. unter Nr. 21. Seite 48. enthaltene Bekanntmachung vom 20sten Januar 1818. werden die betreffenden Behörden hievon in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 17ten Mai 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 50. Die bösartige und ansteckende Klauenseuche der Schaafe betreffend.

Es ist hin und wieder unter den Schaafheerden die bösartige und ansteckende Klauenseuche bemerkt worden, eine Krankheit, welche den Schaafpocken, wenn auch nicht durch Sterblichkeit der davon befallenen Thiere, doch durch den großen Schaden, welcher den Heerdenbesitzern aus derselben erwächst, gleich gestellt werden kann.

Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern haben für nothwendig erachtet, nach Anleitung der zur Verhütung der Verbreitung der Schaafpocken unterm 27sten August 180.. erlassenen nähern Vorschriften, so weit sie auf diese Krankheit anwendbar sind, durch das Reskript vom 16ten April d. J. Folgendes festzusetzen:

1. Wo die Klauenseuche unter den veredelten Schaafheerden sich zeigt, ohne daß die gewöhnliche gutartige Klauenseuche in der Umgegend als Epizootie schon ge-

herrscht hat und fortdauernd als solche von Sachverständigen erkannt worden ist, soll die Vermuthung so lange gelten, daß es das ansteckende Klauenübel sey, bis durch Sachverständige das Gegentheil erklärt und erwiesen ist.

2. Die Besitzer der mit der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden und die Schäfer müssen den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrathe des Kreises und den Gränznachbaren anzeigen, bei Vermeidung einer Strafe, welche außer dem Schadenersatze, den jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schäferknecht auf 5 Rthlr., den Schäfer auf 10 Rthlr. und den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und der in Absicht der erstern Personen, im Falle des Unvermögens, eine verhältnißmäßige Leibesstrafe substituirt werden kann.

3. Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der bösartigen Klauenseuche in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Gränze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Gränze der Ortschaft, deren Heerde mit der Klauenseuche behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer mit der Klauenseuche behafteten Heerde und den Schaafen der Nachbaren Statt finden muß, soll in der Regel 200 Schritte innerhalb der Gränze, also überhaupt 400 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet werden.

4. Koppelweiden aber müssen mit den von der bösartigen Klauenseuche befallenen Schaafheerden ganz vermieden werden, oder wenn solches bei gemeinschaftlichen Waldhütungen mit Erhaltung der kranken Heerde nicht verträglich seyn sollte, so muß der Landrath des Kreises nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheitsinteressenten die Hütungsgränzen zwischen diesen Interessenten dergestalt reguliren, daß die kranke Heerde in der gehörigen Entfernung von der gesunden weiden kann.

5. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgränzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens Statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Knechte, welche außerhalb der Hütungsgränze betroffen werden, bei seinem Ge-

Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

6. Sobald diese Klauenseuche in einer Schaafheerde ausgebrochen ist, muß aller Verkauf und Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden Häupter kann in Zeit dieser nicht Statt finden, bei Strafe von 5 Thaler für jedes verkaufte Stück.

7. Wenn auch die Klauenseuche aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften und Weiderevieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

8. Der Besitzer einer mit dem ansteckenden Klauenübel behafteten Heerde ist verpflichtet, durch Anwendung der erprobtesten Mittel, als Absonderung der kranken Schaafe von den gesunden, Reinigung der Ställe der angesteckten, trockne Hütung der noch gesunden, dafür zu sorgen, daß das Uebel, sobald als möglich, beseitigt wird. Daher muß jeder Stall, wo verdächtige und angesteckte Schaafe gestanden haben, in den 6 Wochen nach Aufhören der Seuche vollkommen gereinigt und der Dünger an Orte, die den Schaafen nicht zugänglich sind, geschafft werden, wenn er nicht untergepflügt werden kann.

Vorstehende Bestimmungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich die Landrathsämter, so wie sämtliche Schaafzüchter, genau danach zu richten.

Gumbinnen, den 22sten Mai 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 51. Die alte Scheidemünze betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28sten Februar d. J. zu bestimmen geruht, daß nach dem letzten September d. J. die alte Scheidemünze der $\frac{1}{24}$ mit dem Gepräge 24 einen Thaler, der $\frac{1}{48}$ mit dem Gepräge 48 einen Thaler, so wie der alten Silbergroschen, Dütchen- oder Böhmenstücke, von welchen $52\frac{1}{2}$ auf einen Thaler gehen, bei den Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauche zu Zahlungen im Verkehre ausgeschlossen werden soll.

Dagegen kann diese Scheidemünze, den frühern Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen mit resp. 42, 84 und $52\frac{1}{2}$ Stück auf einen Thaler bis zum

zum Ablaufe des erwähnten Termins zu jedem Betrage als Kurant benutzt, auch bei den Kassen gegen Kurant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden. Indem das Publikum und sämtliche Hebungsbehörden von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß gesetzt werden, wird Letztern noch besonders zur Pflicht gemacht, von der eingezahlten oder umgewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlungen zu leisten, sondern solche ungekürzt an die Hauptkasse abzuliefern.

Gumbinnen, den 15ten April 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 12. Die Prüfung und Bescheinigung der von den Dorfgerichten aufgenommenen Vollmachten und Verträge betreffend.

Die Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts werden angewiesen, die von den Dorfgerichten aufgenommenen Vollmachten, gleich allen von denselben sonst aufzunehmenden Verträgen und Willenserklärungen jederzeit ohne Zeitverlust hinsichts ihrer rechtlichen Form zu prüfen und von Amts wegen darauf zu attestiren, daß gegen das Verfahren hinsichts der Form von Seiten des Gerichts nichts zu erinnern gefunden sey.

Diese Beschleunigung muß namentlich hinsichts der Vollmachten der Kirchengemeinen für ihre Repräsentanten eintreten.

Insterburg, den 16ten Mai 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Die durch das Ableben des Pfarrers Wermbter zu Pillkallen erledigte Pfarrstelle ist dato dem zeitherigen zweiten Prediger Krause in Gumbinnen verliehen.

Gumbinnen, den 9ten Mai 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Dem

Dem Präzentor Ulrich zu Nemmersdorf ist heute das Pfarramt in Gerwischkehmen mittelst Vokation verliehen.

Gumbinnen, den 21sten Mai 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Zum Verkaufe, zur eigenthümlichen Austhuung oder auch zur Verpachtung des dem Fiskus wegen rückständiger Königlicher Abgaben adjudizirten Woyt. Kurillaschen Bauerguts in Sczyballen ist ein Lizitationstermin auf den 6ten Julius d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige werden daher hiedurch aufgefordert, sich am gedachten Tage hier zahlreich einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren. Die Verkaufsbedingungen können täglich und auch im Lizitationstermine in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Lötzen, den 16ten Mai 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Da sich in dem am 19ten v. M. angestandenen Termine kein Annehmer zu dem dem Fiskus adjudizirten Bauergute nach dem Friedrich Alexi in Ordoyen, von 3 Hufen kulmisch, gemeldet hat, so ist ein anderweiter Termin zum Verkaufe oder zur Unterbringung desselben auf den 11ten Junius d. J. angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Acquisitionslustige hiedurch eingeladen werden. Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf oder die Unterbringung erfolgen kann, werden im Termine bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 17ten Mai 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum

Zum Verkaufe des in Kampen belegenen ehemaligen Jakob Chlebowitzschen, dem Fiskus gehörigen Bauergrundes ist ein nochmaliger Termin auf den 22sten Junius d. J. hier anberaumt, in welchem qualifikable, vermögende Kauf- und Acquisitionslustige sich einfinden und bei den höchst billigen Bedingungen auch des Zuschlags Seitens der hohen Departementsregierung sicher gewärtig seyn können, wenn ihre Offerten nur einigermaaßen annehmbar erscheinen.

Lötzen, den 19ten Mai 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe des in Kampen belegenen ehemaligen Adam Dziobekschen, dem Fiskus gehörigen Bauergrundes ist ein abermaliger Termin auf den 22sten Junius d. J. hier anberaumt, in welchem qualifikable, vermögende Kauf- und Acquisitionslustige sich einfinden und bei den höchst billigen Bedingungen auch des Zuschlags Seitens der hohen Departementsregierung sicher gewärtig seyn können, wenn ihre Offerten nur einigermaaßen annehmbar erscheinen.

Lötzen, den 19ten Mai 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Nachstehende unbebaute kölmische Höfe, als

a. nach dem Woytek Redda in Czizyrza, von 5 Hufen 2 Morgen 8 □Ruthen preußischen Maaßes;

b. nach dem Johann Kordaß daselbst, von 3 Hufen 11 Morgen 65 □Ruthen preußischen Maaßes;

c. nach dem Thomas Salonski in Klein-Brzosken, von 8 Hufen 13 Morgen 156 □Ruthen preußischen Maaßes;

d. nach dem Woytek Kryspin daselbst, von 5 Hufen 19 Morgen 138 □Ruthen preußischen Maaßes;

e. nach

e. nach dem Woytek Brzoska in Gurken, von 2 Hufen 21 Morgen 21 □Ruthen preußischen Maaßes;

f. nach dem Woytek Guß daselbst, von 2 Hufen 21 Morgen 21 □Ruthen preußischen Maaßes;

g. nach dem Martin Redzuk daselbst, von 2 Hufen 21 Morgen 21 □Ruthen preußischen Maaßes;

werden im Termine den 13ten Junius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts zum Kaufe oder auch zur Annahme zum Eigenthume gegen Uebernahme der etatsmäßigen Abgaben und unter sonst vortheilhaften Bedingungen ausgeboten werden. Acquisitionslustige, welche wegen der zu übernehmenden Verpflichtungen Sicherheit nachweisen können und besitzfähig sind, werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen.

Johannsburg, den 20sten Mai 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Am 8ten Junius d. J. wird im Forsthause zu Nassawen das vom Unterförsteretablissement Gollubien der Königlichen Oberförsterei Nassawen abgegränzte Uebermaaß, bestehend aus einem Abschnitte von

19	Morgen	157	□Ruthen nutzbarem Acker und Wiesen und
9	„	128	„ Unland,
Summa 29	Morgen	105	□Ruthen

auf 6 nacheinander folgende Jahre als pro 18$\frac{25}{31}$ meistbietend verpachtet; wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Skallischen, den 22sten Mai 1825.

Königlich - Preußische Forstinspektion Goldap.

Nach

Nach der hohen Verfügung der Königlichen Regierung 2te Abtheilung vom 9ten d. M. sollen

1. die Ländereien der Kiddelnschen und Budupönschen Torfgräberei,
2. die Weideterrains im Paklidimmer Moor,
3. die beim Etablissement Grünhof belegenen Ländereien

behufs der Acker- und Grasnutzung für dieses Jahr verpachtet werden.

Der Lizitationstermin steht auf Donnerstag den 9ten Junius 1825. Vormittags um 10 Uhr in der Kiddelnschen Gräberei an.

Pachtlustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die Lizitation um 4 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Warnen, den 17ten Mai 1825.

Der Oberförster
Reichel.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Christoph Fork, welcher unterm 9ten d. M. zu adelich Groß-Schleuse bei Tapiau zur Bearbeitung des Cichorienackers gegeben wurde, ist desselben Tages von der Arbeit entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden werden hiedurch ganz ergebenst ersucht, auf den 2c. Fork strenge vigiliren und im Betretungsfalle ihn hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 12ten Mai 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Johann Christoph Fork ist in Kapustigall bei Königsberg geboren, lutherisch, 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, runde Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, spitziges Kinn, längliche und hagere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Die unten näher signalisirte Häuslingin Johanna Roggusch, geb. Wolter, welche unterm 26sten April d. J. zu dem Hochzinser Wilhelm Damerau zu Langendorf in den Probedienst gegeben worden, ist am 9ten d. M. aus demselben entlaufen. Alle resp. Polizeibehörden werden daher hiedurch ganz ergebenst ersucht, auf die Roggusch strenge vigiliren und im Betretungsfalle sie hier abliefern zu lassen.

Tapiau, den 17ten Mai 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion

Signalement.

Die Roggusch ist in Kreutzburg geboren, lutherisch, 53 Jahr alt, hat blonde Haare, hohe spitzige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, kleinen Mund, unvollzählige Zähne, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schwächlicher kleiner Gestalt, spricht deutsch und ist etwas sommerfleckig.

Der unten näher signalisirte Häusling Matrose Friedrich Nuß, welcher unterm 3ten März d. J. zu dem Kößmer Ephraim Dietz in Groß-Friedrichsgraben in den Probedienst gegeben worden, ist am 14ten d. M. Morgens 6 Uhr aus demselben entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden werden daher hiedurch ganz ergebenst ersucht, auf den Nuß strenge vigiliren und im Betretungsfalle ihn hier abliefern zu lassen.

Tapiau, den 20sten Mai 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Friedrich Nuß ist in Königsberg geboren, lutherisch, 43 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat dunkelbraune Haare, hohe und runde Stirn, dunkle Augenbraunen, graue Augen, längliche spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt, spricht deutsch, englisch und schwedisch, und hat die Kennzeichen: auf der Brust blau gestochen das Bildniß Adam und Eva und in der Mitte einen Baum.

Der

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Honeberg, welcher unterm 26sten Februar d. J. zu dem Schulz Christian Marquardt aus Wilkendorf in den Probedienst gegeben worden, ist am 24sten d. M. aus demselben entlaufen. Alle resp. Polizeibehörden werden daher hiedurch ganz gehorsamst ersucht, auf den Honeberg strenge vigiliren und im Betretungsfalle ihn hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 25sten Mai 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Johann Honeberg ist in Stolzhagen bei Heilsberg geboren, katholisch, 37 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll 3 Strich groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, fehlerhafte Zähne, längliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch, als besondere Kennzeichen: an der linken Hand der kleine Finger schadhaft, so wie am rechten Fuße ein Prellschuß und der rechte Fuß gebrochen.

Die unten näher signalisirte Häuslingin Katharina Treß, welche unterm 11ten April d. J. bei der Instmannsfrau Salz zu Taplacken in den Probedienst gegeben worden, ist am 23sten d. M. aus demselben entlaufen. Alle resp. Polizeibehörden werden daher hiedurch ganz ergebenst ersucht, auf die Treß strenge vigiliren und im Betretungsfalle sie hier abliefern zu lassen.

Tapiau, den 26sten Mai 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Die Katharina Treß ist in Klein-Sobrost, Kirchspiels Dombrowken, geboren, lutherisch, 39 Jahr alt, hat dunkelbraune lange Haare, hohe und freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitzige kleine Nase, etwas spitzigen Mund, gute Zähne, etwas spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch, litthauisch und polnisch, und ist etwas pockennarbig.

Der

Der Maurergeselle Ludwig Wassilowski hat seinen von Insterburg ausgestellten Reisepaß hieselbst verloren, und ist demselben, da er sich gehörig ausgewiesen, hier ein neuer Paß ausgefertigt worden.

Zur Vermeidung etwaniger Mißbräuche mit dem verloren gegangenen Legitimationspapiere machen wir dieses hiemit bekannt.

Tilsit, den 23sten Mai 1825.

Königlich - Preußischer Polizeimagistrat.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 23.

Gumbinnen, den 8ten Junius 1825.

Verordnungen der höhern Behörden.

Nr. 2. Instruktion über die Ausführung der Allerhöchsten Festsetzung, daß künftig bei den Ersatzaushebungen im Betreff der Aufstellung der Listen das Kalenderjahr allgemein angenommen und die Reihefolge der militairpflichtigen Individuen durch das Loos bestimmt werden solle.

Die durch die Gesetzsammlung publizirte Königliche Kabinetsordre vom 21sten v. M. enthält die Festsetzung, daß künftig bei den Ersatzaushebungen im Betreff der Aufstellung der Listen das Kalenderjahr allgemein angenommen und die Reihefolge der militairpflichtigen Individuen durch das Loos bestimmt werden solle.

Diese Allerhöchste Anordnung macht es nothwendig, die Ersatzbehörden wegen Ausführung derselben, nachdem die Ministerien des Innern und des Krieges sich dieserhalb überall speziell vereiniget haben, mit näherer Anweisung zu versehen.

Was nun zuvörderst die Einführung des Kalenderjahres betrifft, so muß die Sache, behufs des Ueberganges in die neue Einrichtung, in denjenigen Bezirken, in welchen z. B. bei der vorjährigen Ersatzaushebung bloß die vom 1sten September oder vom 1sten Oktober 1803. bis dahin 1804. gebornen Individuen neu heran gezogen worden sind, die in den letzten Monaten des Jahres 1804. gebornen Leute aber noch nicht konkurriret haben, die Sache in der Art regulirt werden, daß die in den letzten Monaten des Jahres 1804. gebornen und noch nicht in die vorjährige Aushebungsliste

liste eingetragenen Mannschaften mit sämtlichen im Kalenderjahre 1805. gebornen Individuen in die diesjährigen neuen Ersatz-Aushebungslisten aufgenommen werden.

Was demnächst die Einführung des Looses anlangt, so steht das Verfahren wegen Aufstellung und Berichtigung der Aushebungslisten, wegen Prüfung der Reklamationen, so wie wegen der Musterung der Militairpflichtigen und wegen der weitern Einwirkung der Departements-Ersatzkommissionen mit der künftig durch das Loos zu bestimmenden Reihefolge in einer so genauen Verbindung, daß es, um einen regelmäßigen und der Sache entsprechenden Gang des Verfahrens zu sichern, unumgänglich erforderlich erscheint, den Ersatzbehörden zum Anhalte ihres diesfälligen künftigen Verfahrens folgende Instruktion zu ertheilen.

I. Abschnitt.

Von der Anfertigung der jährlichen Aushebungslisten.*)

§. 1.

Die Landräthe sind mit Allem, was auf die Anfertigung der jährlichen Aushebungslisten Bezug hat, beauftragt.

Dieselben werden zu dem Ende in der letzten Hälfte des Monats April eines jeden Jahres in allen Gemeinden ihrer Kreise durch öffentlichen Anschlag bekannt machen lassen, daß alle junge Leute, welche zu der zunächst zur Aushebung kommenden Altersklasse gehören und ihren Wohnsitz in den Gemeinden haben, oder sich bei Einwohnern der Gemeinden in irgend einem Gesindedienste oder als Lehrburschen ꝛc. befinden, sich bis zum 15ten Mai bei den die Stammrollen führenden Ortsbehörden melden müßten, und zwar unter der Warnung, daß diejenigen, die sich nicht meldeten und die unterlassene Meldung nicht hinreichend zu entschuldigen vermöchten, ihrer etwanigen Reklamationsgründe verlustig werden und, wenn sie zum Militairdienste tauglich befunden werden sollten, vor allen andern Militairpflichtigen zum Dienste eingestellt werden würden.

Die nämliche Maaßregel gilt für alle Militairpflichtige aus den frühern Altersklassen bis zum 25sten Jahre, welche im Laufe des letzten Jahres erst ihren Wohnort resp. Aufenthaltsort in der Gemeinde genommen haben und noch nicht in die Stammrolle eingetragen seyn möchten.

*) Für das Jahr 1825. sind die festgesetzten Termine nach Maaßgabe des Einganges dieser Instruktion, so weit es nöthig ist, resp. anderweit zu bestimmen und abzukürzen.

Die

Die in den Gemeinden anwesenden Militairpflichtigen müssen sich persönlich einfinden, für die Abwesenden müssen aber die Eltern, Vormünder oder Verwandten erscheinen. Die Ortsbehörden werden die Vor- und Zunamen der Militairpflichtigen, insofern selbige sich etwa in den Stammrollen noch nicht finden möchten, in diese Stammrollen, behufs der Berichtigung und Ergänzung derselben, eintragen und die sonst noch erforderlichen Notizen darin aufnehmen. Die Ortsbehörden werden aber dadurch der Verpflichtung nicht entbunden, diese Berichtigungen auch durch eigene Nachforschungen und sorgfältige Benutzung aller ihnen zu Gebot stehenden Hülfsmittel zu bewirken.

Sollten die Eltern oder Verwandten eines Militairpflichtigen behaupten, daß derselbe verstorben sey, so ist dieses, insofern es nicht notorisch seyn möchte, durch Auszüge aus den Kirchenbüchern oder Sterberegistern nachzuweisen.

Die Landräthe werden sich von allen Ortsbehörden die auf vorstehende Weise berichtigten Stammrollen nebst den vorhin erwähnten Todtenscheinen und den von den Ortsbehörden etwa aufgenommenen besondern Verhandlungen vor dem 1sten Junius einreichen lassen, um solche als Materialien zu den Aushebungslisten benutzen zu können.

§. 2.

Nach Maaßgabe der Größe und Bevölkerung der Kreise, so wie der örtlichen Verhältnisse können die einzelnen Kreise, folglich auch die größern Städte, welche eigene Kreise bilden, in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke abgetheilt werden, welche dann in Beziehung auf die Ersatzgestellung ein für sich bestehendes Ganzes ausmachen.

Die Regulirung dieser Aushebungsbezirke bleibt der Vereinigung der Landräthe und Landwehr-Bataillonskommandeurs unter Zustimmung der Regierungen und Landwehr-Brigadekommandeurs überlassen.

Bei Abgränzung derselben ist jedoch darauf zu sehen, daß sie die für die leichte Ausführung des ganzen Ersatzgeschäfts zweckmäßigste Größe erhalten.

§. 3.

Die Landräthe haben nach dem Eingange der §. 1. erwähnten Stammrollen ungesäumt unter Zuziehung der Landwehr-Bataillonskommandeurs die eigentlichen Aushebungslisten und zwar in der Art anzufertigen, daß für sämtliche zu demselben Aushebungsbezirke gehörige Ortschaften nur eine Hauptliste aufgestellt wird.

Zu dem Ende müssen sie zuvörderst aus der vorjährigen Liste alle Individuen, die bei der vorhergegangenen Aushebnug entweder aus Berücksichtigungsgründen, oder wegen mangelnder Größe, wegen Körperschwäche oder eines sonstigen vorübergehenden Körperf. hlers, als einstweilen zum Militairdienste unbrauchbar, zurückgestellt, so wie diejenigen, die zwar nach ihrem Alter zu einer frühern Klasse gehören, gleichwohl aber in die Aushebungsliste ihrer eigentlichen Altersklasse nicht eingetragen, folglich übergangen worden sind, aufzeichnen, demnächst aber aus den Stammrollen die namentliche Liste aller zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, folglich aller derjenigen jungen Leute, die in dem laufenden Jahre ihr militairpflichtiges Alter erreichen, dieselben mögen an- oder abwesend, verheirathet oder unverheirathet, zum Militairdienste tauglich oder untauglich seyn, einen Reklamationsgrund für sich haben oder nicht, zusammenstellen.

Auch diejenigen werden darin aufgenommen, die schon als Freiwillige auf ein oder drei Jahre den Militairdienst angetreten haben.

Die Landräthe bleiben dafür verantwortlich, daß bei Aufstellung dieser Listen kein Name von den bei der frühern Aushebung zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen, so wie von den in den Stammrollen aufgeführten jungen Leuten der betreffenden Altersklasse, unter welchem Vorwande es auch seyn möge, übergangen wird.

Alle etwanige Aenderungen, Zusätze oder Löschungen bleiben der späterhin erfolgenden Berichtigung der Aushebungslisten vorbehalten.

§. 4.

Die jährlichen Aushebungslisten sind immer nur für einen Jahrgang anzufertigen.

Die behufs der Aushebung des Jahres 1825. zu fertigenden Listen enthalten also z. B. ausser den in den vorher gegangenen Jahren zurückgestellten oder für einstweilen dienstuntauglich erkannten und zur Aushebung des Jahres 1825. verwiesenen oder früher übergangenen, so wie den in den letzten Monaten des Jahres 1804. gebornen, pro gänzlich 1824. jedoch noch nicht herangezogenen Individuen, sämtliche vom 1sten Januar bis Ende Dezember 1805. geborne junge Männer. Denn wenn auch ein Jahrgang in der Regel nicht hinreicht, um den Ersatzbedarf, bei dessen Gestellung es nicht bloß auf die Kopfzahl, sondern auf die für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente und die dazu qualifizirten Mannschaften ankommt, vollständig zu decken, so kann doch in solchen Fällen auf die vorjährigen Listen zurück gegangen und auf die von den vorjährigen Altersklassen noch disponiblen diensttauglichen Individuen dergestalt zurück

gegriffen werden, daß die jüngere Altersklasse immer zunächst in Anspruch genommen und aus derselben, nach der dafür schon feststehenden Reihefolge, der noch fehlende Bedarf gedeckt wird.

§. 5.

Die gedachten Aushebungslisten werden nach dem unter Nr. 1. beiliegenden Schema und zwar alphabetisch nach den Namen der Ortschaften, in diesen einzelnen Ortschaften aber wiederum alphabetisch nach den Familiennamen der Militairpflichtigen angefertigt, dergestalt, daß die Listen zwei Klassen oder Abtheilungen begreifen, nämlich

a. die von der vorhergegangenen Aushebung wegen Körperschwäche ꝛc. zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesenen oder früher übergangenen und

b. die nach ihrem Alter zur Aushebung des laufenden Jahres gehörigen Individuen.

Jede dieser beiden zu a. und b. bemerkten Klassen wird für sich in der vorhin bemerkten alphabetischen Art geführt.

Die fortlaufenden Nummern werden aber für beide Klassen durchgeführt.

Diese Trennung der beiden Klassen und die alphabetische Aufstellung der Listen sind durchaus erforderlich, um die nöthige Uebersicht zu erlangen und dürfen unter keinem Vorwande beseitiget werden.

Die Listen sind demnächst von den Landräthen und Landwehr-Bataillonskommandeurs durch deren Unterschrift zu beglaubigen.

Die Bataillonskommandeurs besorgen sich Duplikate von diesen Listen.

Die Landräthe müssen Abschriften der Listen in den Hauptorten der Kreise zur öffentlichen Einsicht auf den Rathhäusern und, so weit es nach der Oertlichkeit angemessen erscheint, auch in anderen Orten wenigstens acht Tage hindurch auslegen lassen.

Alle Bemerkungen und Reklamationen, welche binnen dieser Frist über die Listen gemacht werden möchten, müssen von den Ortsbehörden, so wie auch unmittelbar von den Landräthen vorläufig aufgezeichnet werden.

II. Abschnitt.

Von der Berichtigung der Listen, von der Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen von der Prüfung der Reklamationen.

§. 6.

Alle Operationen, die sich auf die Berichtigung der in Gemäßheit der Bestimmun-

mungen des vorstehenden Abschnitts angefertigten Aushebungslisten, so wie auch die Verloosung der Militairpflichtigen und deren Musterung, imgleichen auf die Prüfung der Reklamationen beziehen, werden durch die Kreis-Ersatzkommissionen, deren Entscheidungen provisorisch mit Vorbehalt des Rekurses an die Departements-Ersatzkommissionen vollzogen werden, besorgt.

§. 7.

Die Landräthe werden nach Rücksprache mit den Landwehr-Bataillonskommandeurs 8 Tage vorher den Tag und den Ort, an welchem sich die Kreis-Ersatzkommissionen in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Berichtigung der Listen ꝛc. einfinden werden, öffentlich bekannt machen lassen, gleichzeitig aber auch den Bürgermeistern, Schulzen, oder welche Benennung den Gemeindevorstehern sonst beigelegt seyn mag, aufgeben, die in die Listen aufgenommenen Militairpflichtigen noch besonders anzuweisen, sich an dem bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit persönlich zu gestellen.

Die Bürgermeister, Schulzen ꝛc. müssen aufgefordert werden, sich ebenfalls nach dem zur Berichtigung der Listen bestimmten Orte zu begeben.

In denjenigen Provinzen, wo zwischen den Ortsvorstehern und Landräthen noch besondere Distrikts-Polizeibehörden z. B. Dominien, Domainenämter, Intendanturämter ꝛc. bestehen, sind auch diese einzuladen, den Versammlungen beizuwohnen, ohne daß jedoch Letzteren eine Verpflichtung dazu obliegt.

In Kreisen, in welchen sich Berg- und Hüttenleute befinden, müssen die Landräthe den betreffenden Bergbehörden von den Versammlungstagen der Kreis-Ersatzkommissionen Nachricht geben, damit diese eins ihrer Mitglieder beauftragen, den Versammlungen beizuwohnen, um über die etwanigen speziellen Verhältnisse der Berg- und Hüttenleute die erforderliche Auskunft geben zu können.

Den Orts- oder Distriktsbehörden, so wie den Bergbeamten stehet aber kein votum zu.

§. 8.

Die Bestimmung des Anfanges der Geschäfte der Kreis-Ersatzkommissionen bleibt den Departements-Ersatzkommissionen überlassen, welche jedoch ihre Anordnungen und Einrichtungen überall so zu treffen haben, daß die Ersatzmannschaften zur gehörigen Zeit den Truppentheilen überwiesen werden können.

Die Auswahl der Orte, an welchen die Kreis-Ersatzkommissionen in den einzelnen Aushebungsbezirken die Berichtigung der Listen, Verloosung der Militairpflichti-

gen

gen u. s. w. vornehmen wollen, ist Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillons-kommandeurs, die sich hierüber zu vereinigen, aber auch besonders darauf zu sehen haben, daß solche Orte ausgewählt werden, die möglichst in der Mitte der Aushebungsbezirke liegen, damit die Militairpflichtigen, wo es nach der Lokalität irgend thunlich ist, noch an dem nämlichen Tage abgefertiget werden und noch vor später Nachtzeit ihre Heimath wieder erreichen können.

§. 9.

Die Kreis-Ersatzkommissionen müssen an dem festgesetzten Tage zur bestimmten Stunde die Berichtigung der Aushebungslisten öffentlich vornehmen, zu dem Ende zunächst die Namen derjenigen bei der vorigen Aushebung aus Berücksichtigungsgründen, wegen mangelnder Größe oder sonstiger einstweiliger Dienstuntauglichkeit zurückgestellten und zur Aushebung des laufenden Jahrs verwiesenen Individuen, welche nach der gesetzlichen Reihefolge noch nicht zum Militairdienste eingestellt seyn würden, wenn sie bei der Musterung der Militairpflichtigen ihrer Klasse nicht zurückgestellt worden wären, in der Aushebungsliste löschen, die Bemerkungen, welche in Folge der Bestimmung des §. 5. bei den Ortsbehörden oder auf dem landräthlichen Büreau bereits gemacht worden, prüfen, diejenigen Bemerkungen, welche noch gemacht werden möchten, anhören und demnächst diejenigen Zusätze, Aenderungen und Löschungen, welche die Kreis-Ersatzkommissionen, nach Anleitung vorstehender Bestimmungen, für nothwendig und rechtmäßig halten, verordnen und verlesen lassen.

Die Gründe der gemachten Zusätze, Aenderungen und Löschungen, sind in der letzten Kolonne der Aushebungsliste kurz und bestimmt zu bewirken.

Ausserdem sind auch die Aushebungslisten der beiden letzt verflossenen Jahrgänge (also der 21jährigen und 22jährigen Mannschaft) für deren successive Berichtigung die Landräthe ohnehin schon zu sorgen gehabt haben, ebenfalls in der nämlichen Art, so weit dies noch erforderlich seyn möchte, nach den Stammrollen nachträglich vollständig zu berichtigen.

§. 10.

Zur Löschung werden sich in der Regel nur die Namen derjenigen Individuen eignen, welche entweder

a. gestorben sind, oder

b. nach

b. nach den allgemeinen Grundsätzen in einem andern Kreise zur Erfüllung ihrer Militairverpflichtung herangezogen werden müssen; oder

c. mit vorschriftsmäßigen Auswanderungskonsensen den preußischen Staat verlassen haben; oder

d. bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen worden sind, gleichwohl aber nach Vorschrift des §. 9. nicht weiter in Anspruch genommen werden können; so wie

e. diejenigen, welche wegen entehrender Verbrechen nicht aushebungsfähig sind.

Sobald eine Thatsache, auf deren Grund die Löschung verlangt wird, irgend zweifelhaft ist, darf die Löschung nicht erfolgen.

Die Namen derjenigen, die sich schon als Freiwillige im Militairdienste befinden, bleiben in der Liste stehen.

Eben so wenig kann eine selbst augenscheinliche Untauglichkeit zum Militairdienste, Veranlassung zur Löschung der Namen in der Aushebungsliste geben.

Diejenigen Individuen, welche zur Zeit der Anfertigung der Listen ihren Wohnsitz in dem Aushebungsbezirke gehabt oder sich darin als Handwerksgesellen, Lehrlinge, Knechte u. s. w. aufgehalten haben, folglich in die gedachten Listen aufgenommen worden sind, nachher aber ihren Wohnsitz verändert, resp. Gesindedienste in anderen Aushebungsbezirken genommen haben, werden da zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht herangezogen, wo sie sich zur Musterungszeit befinden, und zu dem Ende nachträglich in die Aushebungslisten aufgenommen.

Eine Ausnahme hievon findet jedoch in den, in mehrere Aushebungsbezirke abgetheilten, größeren Städten Statt, indem in solchen Städten zur Erleichterung der Kontrolle jeder Militairpflichtige unbedingt in demjenigen Aushebungsbezirke, in welchem er zur Zeit der Anfertigung der Listen gewohnt oder sich in Gesindediensten aufgehalten hat, zur Erfüllung seiner Militairdienstpflicht herangezogen werden muß.

Hinsichts der auf der Wanderschaft sich befindenden Handwerksburschen rc. gilt die Bestimmung, daß sie an den Orten, wo ihre Eltern oder Vormünder wohnen, militairpflichtig bleiben, mithin auch dort zur Erfüllung ihrer Verpflichtung herangezogen werden müssen.

§. 11.

Sobald die Aushebungslisten nach vorstehenden Bestimmungen gehörig berichtiget worden sind, was nur einen unbedeutenden Aufenthalt verursachen wird, wenn die Landräthe

räthe sich schon vorher mit den dazu erforderlichen Materialien versehen haben, wird zur Loosung geschritten, welche darüber entscheidet, in welcher Reihefolge die Militairpflichtigen zum Dienste eingestellt werden müssen.

Zu diesem Ende werden im Beiseyn der Militairpflichtigen, so wie der Mitglieder der Kreis-Ersatzkommission und der Bürgermeister oder Schulzen, oder deren Stellvertreter, so viel Zettel in eine Urne oder in ein Glücksrad geworfen, als sich Namen in der berichtigten Generalliste befinden.

Diese Zettel haben jeder eine verschiedene Nummer und fangen mit Nr. 1. an.

Wenn also z. B. 200 Individuen in der Aushebungsliste aufgeführt, von diesen aber bei der Berichtigung 25 gelöscht worden sind, so kommen nur 175 zur Loosung. Es werden mithin in diesem Falle nur 175 Zettel in die Urne geworfen.

§. 12.

Jeder Militairpflichtige wird dann nach der von dem Landrathe zu führenden alphabetischen Aushebungsliste rc. und zwar Einer nach dem Andern vorgerufen, um aus der Urne, welche vorher von einem Mitgliede der Kreis-Ersatzkommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art gehörig umzuschütteln und dergestalt aufzustellen ist, daß alle Anwesende die Operation des Loosens beobachten und sich überhaupt von der Unpartheilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der vorgerufene Militairpflichtige abwesend, so wird, wenn derselbe kein anderes Individuum auf eine glaubhafte Weise dazu beauftragt hat, der Vater oder Vormund, in deren Abwesenheit aber, oder wenn selbige etwa nicht loosen wollen, der Bürgermeister oder Schulz, oder dessen Stellvertreter, oder auch ein Civilmitglied der Kreis-Ersatzkommission für ihn loosen.

Das Nämliche geschieht, wenn der Militairpflichtige zwar anwesend seyn, aber erklären möchte, daß er nicht selbst loosen wolle.

Der Militairpflichtige oder derjenige, welcher für ihn looset, muß die Nummer des aus der Urne gezogenen Zettels selbst laut ablesen, welchemnächst der Landrath, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt haben wird, diese Nummer in der Rubrik, welche sich in der alphabetischen Aushebungsliste dem Namen des betreffenden Militairpflichtigen gegenüber befindet, bemerken muß.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillonskommandeur hinsichts des von ihm zu führenden Duplikats der alphabetischen Aushebungsliste geschehen.

Ein Mitglied der Kreis-Ersatzkommission wird auf der Loosungsnummer den Vor- und Zunamen deßjenigen, der das Loos gezogen hat, oder für den solches gezogen worden ist, bemerken und dann diesen Zettel dem betreffenden Militairpflichtigen oder demjenigen, der für ihn geloosct hat, einhändigen.

§. 13.

Ausserdem wird noch von einem andern Mitgliede der Kreis-Ersatzkommission oder auch von dem Kreissekretair eine besondere Loosungsliste nach dem unter der Nr. 2. beiliegenden Muster geführt.

Die offenen Räume der ersten Rubrik, welche die Loosungsnummer anzeigt, sind schon vor dem Anfange des Loosens und zwar von Nr. 1. bis zur fortlaufenden Nummer der alphabetischen Aushebungsliste auszufüllen.

Der Name, Vorname, Stand oder Gewerbe und der Wohnort des Militairpflichtigen, so wie der Name und Vorname der Eltern, müssen der Nummer, welche der Militairpflichtige gezogen hat, oder welche für ihn gezogen worden ist, gegenüber in den betreffenden Rubriken notirt werden und zwar unmittelbar nach erfolgter Ziehung eines jeden einzelnen Looses.

Nach beendigter Loosung wird diese Loosungsliste, von welcher der Landwehr-Bataillonskommandeur gleichfalls ein Duplikat führen zu lassen hat, von dem Landrathe vorgelesen und demnachst von allen Mitgliedern der Kreis-Ersatzkommission unterzeichnet.

§. 14.

Diejenigen Individuen, welche bei der Aushebung des vorhergehenden Jahres zur Aushebung des laufenden Jahres verwiesen und deren Namen nach Anleitung der Bestimmung des §. 9. bei der Berichtigung der alphabetischen Aushebungsliste nicht gelöscht worden, sondern in dieser Liste stehen geblieben sind, weil sie, wenn sie bei der Musterung der frühern Altersklasse nicht zurückgestellt worden wären, nach der gesetzlichen Reihefolge bereits zum Dienste bei dem stehenden Heere, also zum Dienste bei den Fahnen oder als Kriegsreserve-Rekruten eingestellt seyn würden, nehmen an der Loosung des laufenden Jahres keinen Theil.

Dieselben werden vielmehr primo loco in die Loosungslisten des laufenden Jahres eingetragen und erhalten die ersten Loosungsnummern.

Wenn sich z. B. zehn solche Militairpflichtige vom Jahre 1824. in einer Aushebungs-

bungsliste des Jahres 1825. befinden, die nach der gesetzlichen Reihefolge schon zum Dienste bei dem stehenden Heere eingestellt seyn würden, wenn sie bei der Musterung pro 1824. nicht zurückgestellt worden wären, so werden die zehn ersten Nummern aus der Loosungsurne weggelassen.

Die betreffenden zehn Individuen des Jahres 1824. erhalten diese Nummern, und ihre Namen ꝛc. werden nach der alphabetischen Ordnung in die Loosungslisten eingeschrieben.

Die Loosungsnummern, welche in die Urne zu legen sind, fangen alsdann mit No. 11. an.

Hiebei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß diejenigen Individuen, welche früher, wenn sie nicht zur nächsten Aushebung verwiesen worden wären, nur zur Kriegsreserve gekommen seyn und sich auch noch darin befinden würden, nicht zum Dienste bei den Fahnen, sondern eventualiter bloß als Kriegsreserve-Rekruten eingestellt werden können, es sey denn, daß etwa künftig zur Erfüllung des ausgeschriebenen Ersatzes auf frühere Jahrgänge zurückgegriffen werden müßte.

§. 15.

Die nach ihrem Alter zu einer früheren Aushebung gehörigen, damals aber übergangenen und aus diesem Grunde nach §. 1. seq. in die alphabetische Aushebungsliste des laufenden Jahres eingetragenen Militairpflichtigen müssen mit den übrigen Militairpflichtigen des laufenden Jahres in der nämlichen Art loosen, als wenn sie ihrem Alter nach zur Aushebung des laufenden Jahres gehörten.

Die Entscheidung der Kreis-Ersatzkommission, ob diesen früher übergangenen Individuen wegen der von selbigen unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die frühere Aushebungsliste etwas zur Last fällt und ob selbige dem zufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienste eingestellt werden müssen, bleibt jedoch vorbehalten.

§. 16.

Sollte für einen Militairpflichtigen zufällig oder in Folge eines Versehens in zwei oder mehreren Aushebungsbezirken gelooset werden, so gilt unbedingt diejenige Loosungsnummer, welche in dem Aushebungsbezirke für ihn gezogen worden ist, wo er nach den allgemeinen Vorschriften zur Erfüllung seiner Militairverpflichtung herangezogen werden muß.

§. 17.

Nach beendigter Loosung des laufenden Jahrgangs erfolgt die Loosungsberichtigung der früheren Jahrgänge in aufsteigender Ordnung.

Da alle bei den früheren Aushebungen übergangene Individuen zur Aushebung des laufenden Jahrgangs verwiesen sind und bei dieser, je nachdem ihnen wegen ihrer unterlassenen Meldung etwas zur Last fällt oder nicht, entweder vorzugsweise ohne Loosung zum Dienste eingestellt werden, oder an der Loosung Theil nehmen, so beschränkt sich die Loosungsberichtigung der früheren Jahrgänge auf diejenigen Individuen, welche sich früher in anderen Aushebungsbezirken aufgehalten und dort schon geloosct haben, oder von dem Auslande her eingewandert sind.

In Betreff der Ersteren kommt es nur darauf an, daß ihre in anderen Aushebungsbezirken erhaltenen Nummern vor der gleichen Nummer der Loosungsliste ihres Jahrganges eingetragen werden und daß sie dadurch ihren Platz in der Reihefolge erhalten, in welcher sie, wenn zur Erfüllung des Ersatzkontingents auf ihren Jahrgang zurückgegriffen werden möchte, zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht heranzuziehen sind.

Wegen der von dem Auslande eingewanderten Individuen, welche immer nur dann nachträglich zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden können, wenn ein Rückgriff auf die Altersklasse, zu der sie gehören, nöthig wird, bedarf es dagegen, um ihnen ihren Platz in der Reihefolge ihrer Altersklasse anweisen zu können, einer nachträglichen Loosung. Diese ist in der Art zu bewirken, daß für den betreffenden Jahrgang so viel Loosnummern gemacht werden, als seine ursprüngliche Loosungsliste enthält. Die erwähnten Individuen ziehen sodann ihre Zettel aus der Urne, und es werden die gezogenen Nummern vor den gleichen Nummern der Loosungsliste eingetragen.

Den vorkommenden gleichen Loosungsnummern werden sowohl in der Loosungsliste als in der alphabetischen Aushebungsliste die Buchstaben a. b. u. s. w. beigesetzt.

§. 18.

Nach beendigter Loosung, welche jeden Falles ohne Unterbrechung und actu geschehen muß, wird die Musterung der Militairpflichtigen vorgenommen.

Es ist nicht durchaus nothwendig, daß dieselbe an dem Loosungsorte geschieht; es ist vielmehr nur darauf zu sehen, daß die Militairpflichtigen nicht länger als einen Tag aufgehalten werden dürfen und noch vor der Nacht ihre Heimath wieder erreichen können.

Die

Die Kreis-Ersatzkommissionen bestimmen zu der Musterung nach den Umständen mehrere Orte in jedem Aushebungsbezirke und setzen die Musterungstermine für jede Gemeinde fest.

An den Musterungsterminen müssen die Bürgermeister, Schulzen oder sonstige Ortsvorsteher wieder mit den militairpflichtigen Mannschaften und zwar mit allen Individuen vom 20sten bis 25sten Jahre erscheinen.

§. 19.

Ein jeder Militairpflichtiger wird auch bei dieser Verhandlung in der nämlichen Art, wie es bei der Loosung geschiehet, nach der berichtigten alphabetischen Aushebungsliste abgerufen und vorgefordert.

Ist derselbe anwesend, so wird er, jedoch ohne Schuhe oder Stiefeln, unter Aufsicht eines Militairmitgliedes der Kreis-Ersatzkommission unter ein Militairmaaß gestellt, sorgfältig gemessen und die Größe desselben in der alphabetischen Aushebungsliste sorgfältig bemerkt.

Erreicht der Militairpflichtige das Maaß von 5 Fuß rheinländisch nicht, so stellt die Kreis-Ersatzkommission ihn zurück und bemerkt in der gedachten Liste seinem Namen gegenüber in der Kolonne der Entscheidungen:

„für jetzt untauglich wegen mangelnder Größe,"

verweiset ihn auch zur nächsten Aushebung, besonders wenn er noch Wachsthum hat und vielleicht bis dahin die erforderliche Größe von 5 Fuß erreichen könnte.

§. 20.

Die Kreis-Ersatzkommission wird demnächst zur Ermittelung des Gesundheitszustandes des Militairpflichtigen, behufs der Bestimmung über die Brauchbarkeit desselben zum Militairdienste, schreiten.

§. 21.

Ueberzeugt man sich, daß der Militairpflichtige irgend eine Verunstaltung habe, die ihn augenscheinlich und, ohne daß es der Besichtigung und des Gutachtens eines Arztes bedarf, zum Militairdienste untauglich macht, so hat die Kreis-Ersatzkommission die Befugniß, ihn sofort definitiv auszumustern.

Diese Entscheidung wird nebst dem Grunde, der solche veranlaßt hat, in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungsliste angeführt.

§. 22.

§. 22.

Giebt der Militairpflichtige körperliche Gebrechen an, welche nicht von der Art sind, daß sie ihn augenscheinlich zum Militairdienste unbrauchbar machen, oder glaubt die Ersatzkommission, daß der Militairpflichtige, wenn er sich auch als gesund angegeben hat, dem äussern Ansehen nach entweder zu schwach oder aus einer sonstigen Ursache zum Dienste nicht tauglich sey, so muß derselbe ärztlich besichtigt werden, und zwar mit Beobachtung des nöthigen Anstandes und mit möglichster Schonung des Schamgefühls der betreffenden Individuen, folglich jeden Falles entweder in einer besondern Stube oder hinter einem Schirme.

Auch die übrigen Militairpflichtigen, welche sich für gesund ausgeben und bei denen keine besondere Veranlassung eintritt, die Richtigkeit ihrer Angabe zu bezweifeln, können gleichwohl, sobald die kompetenten Provinzialbehörden in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August 1821. eine körperliche Besichtigung aller militairpflichtigen Individuen angeordnet haben, dieser Besichtigung noch ferner unterworfen werden.

Jeden Falles müssen aber, wie es bereits durch die frühere Königliche Kabinetsordre vom 20sten November 1817. festgesetzt worden, sämtliche Garderekruten ärztlich besichtigt werden.

Ein Militairmitglied der Kreis-Ersatzkommission wird aber bei der Besichtigung gegenwärtig seyn.

§. 23.

Findet der Arzt, welcher der Kreis-Ersatzkommission beigeordnet worden ist, und der sich genau nach der über die Besichtigung der Rekruten ergangenen Instruktion des General-Staabsarztes der Armee vom 16ten August 1817. und der in Folge derselben ergangenen Erläuternden Bestimmungen, so wie nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 16ten Oktober 1820. zu richten hat, daß der Militairpflichtige zum Dienste brauchbar ist, so wird die Angabe des Letztern und das Gutachten des Arztes in der Liste kurz bemerkt.

§. 24.

Hält der Arzt den Militairpflichtigen wegen Körperschwäche oder wegen eines vorüber gehenden Fehlers für einstweilen untauglich, so kann die Kreis-Ersatzkommission das betreffende Individuum zur nächsten Aushebung verweisen, oder auch, wenn dazu be-

besondere Veranlassung vorhanden seyn möchte, die Entscheidung der Departements-Ersatzkommission überlassen.

Die Bestimmung der Kreis-Ersatzkommission und der Grund derselben werden in der Liste kurz notirt.

§. 25.

Ist der Arzt der Meinung, daß der Militairpflichtige zum Dienste gänzlich unbrauchbar sey, so wird dies ebenfalls in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungsliste bemerkt, z. B.

„Untauglich wegen eines starken Fleischbruches.“

§. 26.

Die Aerzte müssen in allen Fällen, wo sie einen Militairpflichtigen für gänzlich untauglich zum Dienste erklären, ein mit Gründen unterstütztes schriftliches Attest darüber ausstellen.

§. 27.

Die Bestimmungen der Kreis-Ersatzkommission hinsichts der §. 25. bezeichneten Individuen sind nicht als definitiv anzusehen.

Die definitive Entscheidung über das Militairverhältniß solcher Leute bleibt vielmehr der Departements-Ersatzkommission vorbehalten.

§. 28.

Auf ärztliche Atteste, welche etwa von dem Militairpflichtigen beigebracht werden, ist nur in so weit Rücksicht zu nehmen, als dies nach den Umständen wirklich nothwendig seyn möchte.

Die Kreis-Ersatzkommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte sollen möglichst nach eigener Ueberzeugung handeln und nur in zweifelhaften Fällen z. B. bei angegebener Taubheit, Epilepsie u. s. w. fremde Zeugnisse, so weit es angeht, einfordern.

Alsdann ist aber auch ausser den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den anwesenden Gemeindevorstehern, so wie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt und ein Interesse dabei haben, daß mit einer strengen Gerechtigkeit und Unpartheilichkeit verfahren wird, Erkundigung einzuziehen.

Wenn

Wenn bei der Kreis-Ersatzkommission über die Diensttauglichkeit eines Individuums Zweifel entstehen, so kann die Entscheidung darüber der Departements-Ersatzkommission anheim gestellt werden.

Sobald es insbesondere auf Beurtheilung der Körperkraft zum Ertragen der Anstrengungen des Kriegsdienstes ankommt, sind die Militair-Mitglieder vorzugsweise verantwortlich dafür, daß nur wirklich taugliche Leute zur Einstellung kommen, und ihre Meinung muß hierin immer vorläufig als die entscheidende gelten.

§. 29.

Sollte die Kreis-Ersatzkommission ausmitteln, daß ein Militairpflichtiger ein körperliches Gebrechen boshafter Weise erdichtet hat, um sich auf diese Weise dem Militairdienste zu entziehen, so hat sie ein solches Individuum, insofern es zum Militairdienste brauchbar ist, ohne Rücksicht auf seine Loosungsnummer und die etwa für seine Zurückstellung sprechenden sonstigen Gründe zum Dienste bei den Fahnen zu bestimmen.

In Betreff der durch Selbstverstümmelungen beschädigten Leute kommen die Vorschriften des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten November v. J. genehmigten Regulativs vom 22sten Oktober v. J. zur Anwendung.

Die Namen solcher Leute werden in der Liste gestrichen.

§. 30.

Ergiebt sich, daß ein Militairpflichtiger, es sey im Inn- oder Auslande, eine die bürgerliche Ehre verletzende Strafe erlitten oder sich eines Verbrechens oder einer Handlung schuldig gemacht hat, wodurch dessen bürgerliche Ehre befleckt wird, folglich unwürdig ist, in die Reihe der Vaterlandsvertheidiger einzutreten, so wird sein Name in der Liste gestrichen.

Zu den Individuen, die nach §. 1. c. der Instruktion vom 30sten Junius 1817. unwürdig sind, in den Militairdienst zu treten, gehören zuvörderst alle diejenigen, welche durch gerichtliches Erkenntniß die Nationalkokarde verloren haben. Dergleichen Individuen können, wenn die Einstellung bereits geschehen seyn möchte und der Makel erst hinterher entdeckt wird, nicht im Militair beibehalten werden. Alle Verbrechen, welche nach den Bestimmungen der Kriegsgesetze die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge haben, schließen auch unbedingt von der Einstellung zum Militairdienste aus.

Das

Das Nämliche gilt in Ansehung aller Verbrechen, die gesetzlich den Verlust der bürgerlichen Ehre nach sich ziehen, als Meineid, vorsätzlicher Bankerutt und solcher Vergehungen, worauf der Staupenschlag als Strafe stehet.

Was die sonstigen Verbrechen anlangt, wegen welcher nicht auf den Verlust der Nationalkokarde erkannt worden, so kann nicht die Dauer der erlittenen Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthausstrafe, sondern nur die Gattung des Verbrechens und der Grad der Verworfenheit desselben als Merkmal des Entehrenden betrachtet werden.

Nähere allgemein gültige Vorschriften lassen sich darüber nicht füglich ertheilen; die diesfällige Entscheidung in den vorkommenden einzelnen Fällen bleibt daher dem Urtheil der Ersatzkommissionen, welchen die Umstände näher bekannt seyn müssen, und in höherer Instanz den obern Provinzial-Militair- und Civilbehörden überlassen.

Um jedoch diesen Behörden bis dahin, daß dieserhalb allgemeine gesetzliche Bestimmungen erfolgen möchten, einen Anhaltspunkt zu geben, so wird hier bemerkt, daß die Einstellung zum Militairdienste, einer erlittenen Zuchthausstrafe ungeachtet, unbedenklich erfolgen kann, wenn das Individuum wegen Vergehungen, wobei ihm bloße Unvorsichtigkeit zur Last fällt, z. B. bei einem culpösen Todtschlage, desgleichen wegen solcher Vergehungen, die in der öffentlichen Meinung nicht als ehrenrührig erkannt werden, z. B. wegen Widersetzlichkeit gegen Exekutionsvollstreckung, körperlicher Verletzung anderer Menschen ꝛc. bestraft worden sind.

Eben so kann auch bei Diebstählen von geringer Bedeutung die Einstellung Statt finden.

Diese Einstellung kann jedoch von den Militairbehörden, wenn auch nicht auf den Verlust der Nationalkokarde erkannt seyn sollte, verweigert werden, sobald ein Individuum sich eines Diebstahls von solcher Bedeutung schuldig gemacht haben möchte, daß es dafür mit Zuchthausstrafe und Peitschenhieben, oder wenn es mit dieser Strafe wegen wiederholter Diebstähle belegt worden ist; eben so bei Diebstählen unter erschwerenden Umständen, bei Theilnahme an Einbruch, Raub ꝛc.

Sollten sich etwa dennoch wegen der Ausführung obiger Bestimmungen Zweifel ergeben, so werden solche der Vereinigung der Königlichen Generalkommandos und der Oberpräsidenten überlassen, welche nöthigen Falles die Entscheidung der Ministerien des Innern und des Krieges einzuholen haben.

Ein in Untersuchung begriffenes militairpflichtiges Individuum kann nicht eher

beim Militair eingestellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die Strafe im bürgerlichen Verhältnisse vollzogen worden ist, wenn auch von keinem schimpflichen Verbrechen oder von einer entehrenden Bestrafung die Rede seyn möchte.

§. 31.

Ein jeder in der Aushebungsliste als anwesend aufgeführter Militairpflichtiger, welcher der Aufforderung, sich zur Musterung vor die Kreis-Ersatzkommission persönlich zu gestellen, ohne einen von dieser Kommission als genügend und rechtmäßig erkannten Grund keine Folge leistet, muß ohne Rücksicht auf die Nummer des für ihn gezogenen Looses primo loco, insofern er späterhin dienstbrauchbar befunden wird, eingestellt, falls er aber nicht tauglich seyn möchte, mit einer dreitägigen polizeilichen Gefängnißstrafe belegt werden. Hält die Kommission den Militairpflichtigen wegen seines Nichterscheinens für entschuldiget, so wird derselbe vorläufig für diensttauglich geachtet, und es wird darnach das Nöthige in der Liste bemerkt.

§. 32.

Ist der Militairpflichtige in der Aushebungsliste als abwesend notirt, so muß die Kreis-Ersatzkommission die nöthigen Erkundigungen über die Existenz und den wirklichen Aufenthaltsort desselben einziehen.

Dergleichen Individuen, so wie diejenigen, welche die Kommission wegen ihres Nichterscheinens für entschuldigt hält, werden zwar einstweilen als diensttauglich angenommen, dürfen jedoch, in der bloßen Voraussetzung ihrer Diensttauglichkeit, der Departementskommission am Tage der Uebernahme nicht zur wirklichen Einstellung angerechnet werden. In der Liste wird das Erforderliche bemerkt.

In der nämlichen Art wird auch hinsichts der in den Gefängnissen sitzenden Militairpflichtigen verfahren.

§. 33.

Wenn der Militairpflichtige in der Aushebungsliste als ein solcher aufgezeichnet ist, der sich nicht selbst in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. zur Einschreibung in die Stammrolle gemeldet, oder falsche Beläge beigebracht hat, so findet das §. 31. vorgeschriebene Verfahren Anwendung, jedoch mit Vorbehalt der schwereren Strafen, welche ihn etwa wegen eines begangenen Falsi ꝛc. treffen könnten.

§. 34.

Hat ein Militairpflichtiger seine Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere bereits als Freiwilliger erfüllt, oder befindet sich derselbe zur Zeit der Versammlung der Kreis-Ersatzkommission noch als Freiwilliger bei den Fahnen, so ist dies mit Bemerkung des Truppentheils, bei welchem der Militairpflichtige gestanden hat, oder noch stehet, in der Ausbebungsliste genau zu bemerken.

Dergleichen Individuen sind nicht weiter verpflichtet, bei der Aushebung des Ersatzes für das stehende Heer zu konkurriren, bleiben vielmehr davon gänzlich ausgeschlossen, jedoch mit Vorbehalt ihres Dienstes in der Kriegsreserve.

Es ist aber Sache der Kreis-Ersatzkommissionen, sich von der Richtigkeit der Angaben hinsichts derjenigen Individuen, die schon als Freiwillige gedient haben, oder zur Zeit der Aushebung sich noch im Dienste befinden sollen, vollständige Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 35.

Ausserdem finden keine absolute Befreiungen von dem Dienste im stehenden Heere Statt.

Der Kreis-Ersatzkommissionen bleibt jedoch unbenommen, in denjenigen Fällen, wo die besonderen Verhältnisse die Zurückstellung eines militairpflichtigen Individuums dringend und nothwendig erfordern, eine solche Zurückstellung nach den in der Instruktion vom 30sten Junius 1817. §. 68. bis 72. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie im Betreff der sich dem Schulfache und dem geistlichen Stande widmenden Individuen nach dem vorläufigen Erlasse der Ministerien des Innern und des Krieges vom 26sten Junius 1822., zu verfügen.

§. 36.

Jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, ist verpflichtet, sich mit den zur Begründung seiner Reklamation erforderlichen Beweismitteln vor die Kreis-Ersatzkommission zu gestellen, indem auf Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf.

Die diesfälligen Atteste können nur insofern als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, als solche von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt sind.

Die Aussteller bleiben für die Richtigkeit der Atteste persönlich verantwortlich. Die Kreis-Ersatzkommissionen haben demnächst von den Ortsbehörden und Angehörigen der Reklamanten die Verhältnisse der Letzteren gründlich zu erforschen und sind verpflichtet, Gegenvorstellungen, welche gegen die Reklamationsgründe bei ihnen angebracht werden möchten, sorgfältig zu prüfen.

§. 37.

Die Zurückstellungen erfolgen nur für einen Ersatztermin, so daß also die betreffenden Individuen zur nächsten Aushebung verwiesen werden, bei der sie dann, insofern ihre Namen nicht nach der Bestimmung des §. 9. bei Berichtigung der Aushebungslisten gelöscht werden möchten, entweder zum Militairdienste einzustellen oder, falls der Grund der Zurückstellung noch vorhanden seyn möchte, zum zweitenmale zurückgestellt werden können. In dem dritten Jahre muß aber, wenn auch dann noch eine abermalige Zurückstellung nach den §. 35. allegirten Bestimmungen der Instruktion vom 30sten Junius 1817. zu begründen seyn sollte, das betreffende Individuum, jedoch mit Vorbehalt der Bestätigung Seitens der Departements-Ersatzkommissionen, welche hierüber definitiv zu entscheiden haben, der Kriegesreserve überwiesen werden.

§. 38.

Die Kreis-Ersatzkommissionen werden bei einem jeden zum Militairdienste tauglich befundenen Individuum in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungsliste gutachtlich bemerken, zu welcher Waffenart sich dasselbe mit Rücksicht auf seine körperliche Konstitution und auf seine bisherige Lebensweise vorzüglich eigne, um dadurch den Departementskommissionen die Vertheilung der Kontingente nach den Waffengattungen auf die einzelnen Kreise und Aushebungsbezirke zu erleichtern.

§. 39.

Sobald alle in der alphabetischen Aushebungsliste befindliche Militairpflichtige in der vorstehend bemerkten Art vorgefordert und vorläufig gemustert worden sind, wird der Landrath die Liste im Beiseyn der übrigen Mitglieder der Kreis-Ersatzkommission, so wie der Ortsvorsteher und der Militairpflichtigen, verlesen, unterzeichnen und durch die anderen Mitglieder der Kreis-Ersatzkommission unterschreiben lassen.

Begründete Erinnerungen, die etwa bei der Verlesung von der einen oder andern Seite noch gemacht werden möchten, müssen natürlich berücksichtiget, und es muß darnach das Erforderliche berichtiget und nachträglich in die Liste eingetragen werden.

In

In der nämlichen Art wird hinsichts der in Gemäßheit der Schlußbestimmung des §. 9. geschehenen Berichtigung der Aushebungslisten der früheren Jahrgänge verfahren.

§. 40.

Alles dasjenige, was die Kreis-Ersatzkommission in der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungsliste bemerken läßt, muß auch wörtlich in der letzten Kolonne der nach §. 13. zu führenden Loosungsliste notiret werden.

§. 41.

Sobald die Kreis-Ersatzkommissionen die nach den vorstehenden Bestimmungen von ihnen zu besorgenden Geschäfte beendigt haben werden, müssen sie unverzüglich beglaubte Abschriften von den Loosungslisten und den sonst noch etwa von ihnen aufgenommenen besonderen protokollarischen Verhandlungen fertigen lassen und solche schleunigst den Departements-Ersatzkommissionen überreichen. Die Landräthe werden demnächst von den in ihren Kreisen zur Revision gezogenen, aber aus andern Kreisen gebürtigen Individuen, so wie von den aus ihren Kreisen gebürtigen, nach Aussage der Angehörigen aber in andern Kreisen oder Regierungsbezirken sich aufhaltenden Militairpflichtigen, den betreffenden auswärtigen landräthlichen Behörden namentliche Verzeichnisse übersenden und die erforderlichen Notizen geben oder erbitten.

III. Abschnitt.

Von der Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente auf die einzelnen Kreise und Aushebungsbezirke, von der näheren Musterung der Militairpflichtigen, von der wirklichen Aushebung und Absendung derselben zu den Truppen.

§. 42.

Die Departements-Ersatzkommissionen werden, sobald sie die §. 41. erwähnten Listen erhalten haben und dadurch in den Stand gesetzt worden sind, zu übersehen, auf welche Weise die Mannschaften, die im Ganzen für die einzelnen Waffengattungen erforderlich sind, nach Maaßgabe der in den einzelnen Kreisen und Aushebungsbezirken vorhandenen dienstauglichen, zu dieser oder jener Waffengattung mehr oder

weniger geeigneten Individuen am Beßten gestellt werden können, festsetzen, in welchem Verhältnisse die einzelnen Kreise und Aushebungsbezirke die denselben nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.

Bei dieser Repartition der Kontingente nach den einzelnen Waffengattungen haben die Departements-Ersatzkommissionen eine besondere Rücksicht auf den Vorrath an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Kürassiere, Artillerie u. s. w. besonders aber auch auf die zur Ergänzung des Pionierkorps erforderlichen Handwerker zu nehmen, damit den einzelnen Kreisen und Aushebungsbezirken nur so viel an dergleichen Mannschaften zugetheilt werden, als sie gestellen können, ohne verhältnißmäßig zu hoch in die Loosungsnummern hinauf greifen zu dürfen, indem es, wie schon §. 4. angedeutet worden ist, nicht bloß darauf ankommt, daß die Kontingente nach der Kopfzahl, sondern vielmehr so gestellt werden, daß das Bedürfniß der einzelnen Waffengattungen gehörig gedeckt wird und zu dem Ende sowohl auf die höheren Loosungsnummern als selbst auf die früheren Jahrgänge, jedoch immer nur in der vorgeschriebenen Reihefolge, so weit zurück gegriffen werden kann und muß, als dieß zur Gestellung der Kontingente für die einzelnen Waffengattungen erforderlich ist.

Wenn sich z. B. aus den Listen ergiebt, daß in einem Kreise oder Aushebungsbezirke, welcher, wenn die Repartition der zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Leute ebenfalls nach der Seelenzahl erfolgte, nur 10 Mann zur Garde zu stellen haben würde, unter den nach ihren Loosungsnummern zum Antritte des Militairdienstes verpflichteten dienstauglichen Individuen 20 gardefähige Leute vorhanden sind, so können auf diesen Kreis unbedenklich 20 Gardisten und verhältnißmäßig weniger Mannschaften für andere Waffengattungen, als Infanterie oder Kavallerie, vertheilt werden, wogegen denn ein anderer Kreis, in dem sich unter den nach ihren Loosungsnummern zum Antritte des Militairdienstes verpflichteten Individuen weniger einstellungsfähige Garderekruten befinden, in dieser Hinsicht geschont und dagegen zur Gestellung der Ersatzmannschaften für andere Waffenarten wieder um so viel stärker herangezogen werden kann.

§. 43.

Die Departements-Ersatzkommissionen haben die in dem vorhergehenden §. erwähnte Subrepartition der von den Aushebungsbezirken zu den einzelnen Waffengattungen zu stellenden Rekruten den Kreis-Ersatzkommissionen zuzufertigen und denselben

zu-

zugleich bekannt zu machen, an welchen Tagen und an welchen Orten sie sich in einem jeden Kreise versammeln werden.

Bei der Bestimmung dieser Versammlungstage werden die Departements-Ersatzkommissionen sich mit Rücksicht auf die Geschäfte, welche sie nach Maaßgabe der ihnen zugekommenen alphabetischen Aushebungs- und Loosungslisten für die einzelnen Aushebungsbezirke zu besorgen haben, so einrichten, daß sie hinreichende Zeit zu ihren Operationen behalten, Letztere mithin gründlich abmachen können und nicht zu übereilen brauchen.

Die Auswahl der Versammlungsorte bleibt zwar den Departementskommissionen überlassen; es wird aber hiedurch festgesetzt, daß die Uebernahme in der Regel in jedem Kreise besonders erfolgen und eine Ausnahme nur da gestattet seyn soll, wo die Rekruten aus dem Versammlungsorte des Aushebungsbezirks bis zum Uebernahmeorte nicht über einen mäßigen Tagemarsch zu machen haben. In der Regel werden die Hauptorte der Kreise zu den Versammlungsorten zu wählen seyn.

§. 44.

Die Landräthe werden, nachdem sie die Bestimmung der Departements-Ersatzkommissionen wegen der Versammlungstage und Orte erhalten haben, die in den Aushebungslisten als anwesend verzeichneten, vor die Departementskommission zu gestellenden Mannschaften wenigstens drei Tage vor der Ankunft der gedachten Kommission anweisen lassen, sich zur festgesetzten Stunde an den bestimmten Orten unter der Verwarnung persönlich einzufinden, daß diejenigen, welche sich ohne einen der Kommission genügenden Entschuldigungsgrund nicht gestellen möchten, als ungehorsame Militairpflichtige behandelt und dem zufolge im Falle ihrer Dienstbrauchbarkeit, sobald man sich ihrer habhaft gemacht, sofort, ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer, einem Truppentheile zur augenblicklichen Einstellung überwiesen, im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit aber mit einer polizeilichen dreitägigen Gefängnißstrafe belegt werden würden.

§. 45.

Zu den in Gemäßheit der Bestimmung des vorstehenden §. vorzuladenden Militairpflichtigen gehören

a. diejenigen Individuen, welche nach den Nummern ihrer Loose zur Erfüllung des dem betreffenden Aushebungsbezirke zugetheilten Kontingents zum Antritte des

Mi-

Militairdienstes, es sey nun bei den Fahnen oder als Kriegesreserve-Rekruten, verpflichtet, dazu tauglich befunden und von der Kreis-Ersatzkommission nicht aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt worden sind;

b) alle diensttaugliche Individuen, welche zwar nach den Nummern ihrer Loose nicht zu den einzustellenden Mannschaften gehören, die aber gleichwohl nach der Entscheidung der Kreiskommission wegen eines in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Militairverpflichtung gezeigten Ungehorsams ꝛc. ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummern den Militairdienst antreten müssen;

c) sämtliche von der Kreis-Kommission als gänzlich unbrauchbar zum Militairdienste erkannte Militairpflichtige, soweit selbige nicht schon von den Kreis-Ersatzkommissionen nach §. 21. definitiv ausgemustert worden sind, und

d) diejenigen, in Ansehung deren die Kreis-Ersatzkommission es aus irgend einem Grunde für angemessen erachtet hat, daß sie der Departementskommission vorgestellt würden.

Die Landräthe haben aber ausser den zu a und b bezeichneten Individuen zur Deckung des Ausfalles, welcher etwa z. B. dadurch entstehen möchte, daß die Departementskommission eine von der Kreiskommission zurückgewiesene Reklamation als begründet annimmt oder das eine oder das andere von der Kreiskommission diensttauglich befundene Individuum für unbrauchbar im Dienste erkennt, noch eine hinreichende Zahl von den folgenden nach ihren Loosungsnummern zunächst zum Dienste verpflichteten, dazu tauglichen und nicht berücksichtigten Individuen vorladen zu lassen.

Das Minimum dieser Zahl wird hiedurch auf 10 Prozent festgesetzt, so daß also, wenn der Aushebungsbezirk 100 Mann zu stellen hat, ausser den ersten 100 dienstpflichtigen und diensttauglichen Individuen noch wenigstens die 10 folgenden nach ihren Loosungsnummern zunächst heran zu ziehenden gesunden und nicht berücksichtigten Militairpflichtigen vorgeladen werden müssen.

Hiebei ist nicht bloß auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu sehen, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere auch für die Garden gedeckt werden kann.

Dabei wird nach demjenigen, was schon §. 42. erwähnt worden ist, immer nach dem Grundsatze verfahren, daß die Mannschaft der jedesmal zur Aushebung kommenden, also der jüngsten, Altersklasse vorangehet und daß sodann steigend die zunächst stehende ältere Klasse folgt, bis der Ersatzbedarf völlig erfüllt ist.

Von

Von den in dieser Folge zur Aushebung designirten Mannschaften übergiebt die Kreis-Ersatzkommission der Departementskommission eine Gestellungsliste nach dem unter der Nr. 3. beigefügten Schema in drei Exemplaren.

§. 46.

Die Landräthe haben demnach für den Fall, daß die diensttauglichen Individuen der betreffenden Altersklasse zur Deckung des Kontingents nicht zureichten, folglich auf die disponible gebliebenen zum Dienste brauchbaren Leute von der 21 jährigen Altersklasse aufwärts zurückgegriffen werden müßte, dafür zu sorgen, daß die Bedarfszahl aus den nach der gesetzlichen Reihefolge zunächst verpflichteten Individuen der in den vorhergehenden Jahren herangezogenen Altersklassen ebenfalls zur Gestellung vor die Departementskommission angewiesen wird.

Wenn in einem solchen Falle, bei den ersten nach den Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion stattfindenden Aushebungen, auf eine Altersklasse zurückgegangen werden müßte, in der noch in der bisherigen Art das Datum der Geburt die Reihefolge bestimmt hat, so versteht es sich von selbst, daß auch die spätere Heranziehung der Militairpflichtigen jener Altersklasse nur nach dem Datum der Geburt erfolgen kann, wogegen künftig nur die Nummern, welche den Militairpflichtigen bei der Loosung zu Theil geworden sind, die Reihefolge der Einstellnng zum Dienste normiren. *)

§. 47.

Diejenigen jungen Leute der betreffenden Altersklasse, welche von der Kreis-Ersatzkommission in Gemäßheit der Vorschrift des §. 21. wegen eines augenscheinlichen körperlichen Gebrechens definitiv ausgemustert, oder nach §. 24. als einstweilen untauglich zur nächsten Aushebung verwiesen, oder nach §. 35. seq. aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt worden sind, brauchen nicht vor die Departementskommission gestellt zu werden, es sey denn, daß Letztere dies in einzelnen Fällen besonders anordnen möchte.

§. 48.

Ausser den Mitgliedern der Kreis-Ersatzkommissionen müssen auch die Ortsvorsteher durch die Landräthe angewiesen werden, sich bei den Versammlungen der Departementskommission einzufinden, um die etwa von ihnen zu erfordernde nähere Auskunft über einzelne Individuen sofort ertheilen zu können.

*) Wenn in dieser Verfügung von einer Altersklasse gesprochen wird, so sind darunter nicht blos die nach ihrem Alter zu dem betreffenden Jahrgange gehörigen, sondern auch sämmtliche Individuen zu verstehen, welche zu einem früheren Jahrgange gehören, gleichwohl aber in die Aushebungslisten der bezeichneten Altersklasse aufgenommen worden sind.

 §. 49.

§. 49.

Die Departementskommissionen haben zuvörderst nach Maaßgabe der ihnen nach §. 41. bereits eingereichten Listen und nach Anleitung derjenigen Verhandlungen, welche seitdem noch möchten aufgenommen worden seyn, und die ihnen von den Kreis-Kommissionen bei dem Anfange der Sitzungen vorgelegt werden müssen, das Verfahren der Kreiskommissionen im Allgemeinen sorgfältig zu prüfen, die etwa vorgefallenen Versehen oder Unregelmäßigkeiten zu ändern und abzustellen, und diejenigen Entscheidungen der Kreiskommissionen, welche von ihnen nicht als gesetzlich oder angemessen befunden werden, wieder aufzuheben.

Dieselben werden ferner, da jedem Militairpflichtigen gegen die Entscheidung der Kreis-Ersatzkommission der Rekurs an die Departements-Ersatzkommission unbenommen bleibt, über die eingehenden Beschwerden und Reklamationen entscheiden, die von den Kreis-Ersatzkommissionen als gänzlich zum Militairdienste unbrauchbar erkannten Individuen sorgfältig mustern, diejenigen derselben, in Ansehung deren irgend ein Zweifel obwalten möchte, nochmals durch ihren Arzt genau besichtigen lassen, demnächst die von den Kreiskommissionen nach der durch die Loosung festgesetzten Reihefolge zum Antritte des Militairdienstes bestimmten Ersatzmannschaften, dieselben mögen sich nun selbst als gesund und fehlerfrei angegeben haben, oder von den Aerzten der Kreiskommissionen nach vorheriger Besichtigung als diensttauglich befunden worden seyn, ebenfalls sorgfältig mustern und sich die möglichst vollständigste Ueberzeugung zu verschaffen suchen, daß die den Truppen zu überweisenden Ersatzmannschaften die Anstrengungen des Militairdienstes zu ertragen im Stande sind.

Die Departementskommissionen haben daher auch die Befugniß, jeden der vorgestellten Rekruten, bei dem ihnen dies aus irgend einem Grunde nothwendig oder angemessen zu seyn scheint, durch ihre Aerzte körperlich besichtigen zu lassen.

§. 50.

Diejenigen Individuen, welche zum Felddienste unbedingt untauglich befunden worden sind, werden von den Departementskommissionen nach den Umständen entweder als Halbinvalide der Landwehr des zweiten Aufgebots zugetheilt, oder von aller fernern Militairpflichtigkeit gänzlich entbunden.

In beiden Fällen werden die betreffenden Militairpflichtigen von den Departements-Ersatzkommissionen mit Attesten über die erfolgte Entscheidung hinsichts ihrer Militairverhältnisse versehen. Die Gründe der Entscheidung sind in den Attesten kurz zu bemerken.

Die Ausfertigung der Atteste kann späterhin, nachdem die Departementskommissionen

sionen ihre Umreisen in allen einzelnen Kreisen beendigt haben werden, erfolgen, damit die Aushebungsgeschäfte dadurch nicht aufgehalten werden.

Finden sich unter den als Invalide vorgestellten Leuten solche, welche der Arzt der Departementskommission für ganz diensttauglich erkennt, so versteht es sich von selbst, daß dieselben in ihrer Reihefolge wieder unter die dienstpflichtige Mannschaft treten.

Die zum Dienste im stehenden Heere nicht geeigneten, aber zum Traindienste brauchbaren Individuen werden dazu aufgezeichnet.

§. 51.

Nach den Entscheidungen der Departementskommissionen, über welche eine besondere protokollarische Verhandlung aufzunehmen ist, werden die alphabetischen Aushebungs- und Loosungslisten, so wie deren Duplikate, berichtiget.

§. 52.

Hienach ergiebt sich sodann, welche Militairpflichtige den Truppentheilen überwiesen werden können.

Der Ausfall, der in Folge der Entscheidungen der Departementskommission bei den durch die Kreiskommissionen vorgestellten Mannschaften entstehet, wird aus den nach §. 45. vorgeladenen Reservemannschaften sofort gedeckt.

§. 53.

Die Departementskommissionen werden hierauf die Uebernahme und Vertheilung der Rekruten unter die verschiedenen Truppentheile vornehmen.

Bei dieser definitiven Uebernahme und Vertheilung ist die richtige Auswahl zu den verschiedenen Waffengattungen eine sehr wichtige Obliegenheit der Departementskommission und insbesondere der Militairmitglieder derselben, da von der Gründlichkeit und Unpartheilichkeit dieser Auswahl mit genauer Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit jeder Waffe die fortdauernde zweckmäßige Ausbildung des Heeres abhängt. Die Militairmitglieder haben daher auch hier die entscheidende Stimme bei Zurückstellung der wegen zu schwachen Körperbaues noch nicht zum Kriegesdienste annehmbaren Mannschaften.

Für die Ergänzung der verschiedenen Waffengattungen bleiben übrigens die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

§. 54.

Nachdem die Departementskommission die Ersatzmannschaften definitiv übernommen und ihre Vertheilung an die Truppenabtheilungen bewirkt hat, erhält die Kreiskommission eine von den drei §. 45. erwähnten Gestellungslisten mit der von der Departementskommission zu bewirkenden Bezeichnung der bei der Uebernahme noch vorgefallenen Veränderungen und mit der Bemerkung, zu welchen Truppentheilen die übernommenen Mannschaften gekommen sind, zurück.

Die Departementskommission quittiret unter derselben über die geschehene Uebernahme.

Die beiden anderen gleichmäßig auszufüllenden Exemplare der Gestellungsliste bleiben bei der betreffenden Regierung und bei dem Brigadekommandeur der Landwehr.

In der letzten Kolonne der alphabetischen Aushebungslisten und der Loosungslisten wird bei einem jeden zum Militairdienste eingestellten Individuum der Truppentheil, dem er überwiesen worden ist, bemerkt.

Alle etwanige spätere Veränderungen hinsichts der einzelnen Militairpflichtigen sind nachträglich successive als Zusätze oder Berichtigungen in die letzte Kolonne der gedachten beiden Listen einzutragen, damit aus diesen Listen zu jeder Zeit genau und vollständig übersehen werden kann, in welcher Lage sich ein jeder einzelne Militairpflichtige der betreffenden Altersklasse in Beziehung auf seine Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere befindet.

§. 55.

Sobald die Departementskommission die Vertheilung der Ersatzmannschaften vollständig bewirkt hat, überweiset sie der Landwehr-Brigadekommandeur an die zum Empfange derselben kommandirten Offiziere oder Unteroffiziere der Truppentheile, und die weitere Disposition über die Rekruten ist alsdann eine reine Militairangelegenheit. Die Rekruten werden unmittelbar nach dieser Ueberweisung mit der nöthigen Feierlichkeit vereidet, um dadurch sowohl ihre Verpflichtung zum Dienste im stehenden Heere überhaupt, als auch besonders bei einem bestimmten Truppentheile zu bekräftigen.

§. 56.

Aus den nach erfolgter Gestellung der Ersatzkontingente noch disponible bleibenden Individuen, welche von den Ersatzbehörden nicht berücksichtiget und in den Listen als diensttauglich aufgeführt worden sind, wird, wie bisher, der Ausfall, der bei den gestellten Kontingenten dadurch entsteht, daß z. B. Leute auf dem Marsche zu den Regimentern entweichen, oder von den Truppen als dienstuntauglich wieder entlassen werden, oder später von den Fahnen desertiren, sterben, oder vor beendigter 3 jähriger Dienstzeit von den Regierungen reklamirt und in ihre Heimath zurückgeschickt worden sind, successive nach den hierüber ergangenen und in Kraft verbleibenden allgemeinen Bestimmungen gedeckt.

Diese Leute dienen ferner zur Ergänzung der Landwehr und bilden überhaupt die allgemeine Ersatzreserve.

§. 57.

Gegen diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Listen als anwesend in ihren Wohnorten aufgeführt stehen, gleichwohl aber der nach §. 44. an sie ergangenen Aufforderung, sich persönlich vor die Departementskommission zu gestellen, ohne durch Krankheit oder einen andern der Departementskommission genügenden Grund verhindert zu seyn, keine Folge leisten möchten, wird die Departementskommission in Gemäßheit des diesen Individuen gestellten Präjudizes verfahren.

Die

Die desfallsige Entscheidung ist sowohl in den Aushebungs- und Loosungslisten, als in dem Protokolle der Departementskommission zu bemerken.

Die Sorge für die Ausführung der Entscheidungen der Departementskommission ist dann zunächst Sache der Landräthe und Landwehr-Bataillonskommandeurs.

§. 58.

Ist das augenblickliche Ausbleiben der in dem vorgehenden §. erwähnten Individuen, in soweit sie nach den Nummern ihrer Loose zur Aushebung kommen, durch den Nachweis unvermeidlicher Behinderungsgründe genügend gerechtfertiget, so hat die Kreis-Ersatzkommission deren nachträgliche Aushebung zu veranlassen, sobald der Behinderungsgrund gehoben ist. Niemals dürfen aber dergleichen Abwesende bei der Uebernahme der Ersatzmannschaften auf das zu stellende Kontingent unmittelbar in Anrechnung kommen, sofern ihre unverzügliche Nachgestellung irgend ungewiß seyn kann. Das Nämliche gilt von solchen Kranken, deren baldige Heilung nicht mit Sicherheit vorherzusehen ist.

Sobald dergleichen Individuen den Truppentheilen nachträglich wirklich überwiesen werden können, macht die Kreiskommission der Departementskommission davon Anzeige, und sie werden erst dann auf den Ersatz angerechnet.

Da die Infanterie ihre Rekruten erst im Frühjahre einstellt, so wird bei ihr auch die Zurückstellung der auf diese Weise zu viel empfangenen Ersatzmannschaften in die Ersatzreserve in der Regel noch ohne Schwierigkeit erfolgen können. Solche nachträgliche Ueberweisungen müssen daher, so weit es thunlich ist, nur an die Infanterie geschehen. Bei der Cavallerie und Artillerie muß aber in Ausnahmefällen die nachträgliche Einstellung einstweilen über den Etat geschehen.

§. 59.

Die Departements-Ersatzkommissionen haben hinsichts ihres weitern Verfahrens die Vorschriften der Instruktion vom 30sten Junius 1817. und die spätern Festsetzungen genau zu beachten.

Die Königliche Regierung hat die vorstehende Verfügung, mit der sich der Herr Kriegesminister überall einverstanden erklärt hat, und in Gemäßheit deren auch die Militairbehörden ihre Anweisungen durch das Königliche Kriegesministerium erhalten werden, schleunigst durch ihr Amtsblatt bekannt zu machen, damit nicht blos die Civilmitglieder der Ersatzkommissionen, sondern auch alle andere dabei konkurrirende Civilbeamten, sich danach pünktlichst achten.

Ueber den Erfolg dieser neuen Einrichtung will ich nach beendigter diesjähriger Ersatzaushebung dem Bericht der Königlichen Regierung entgegen sehen.

Berlin, den 13ten April 1825.

Der Minister des Innern.
Schuckmann.

An
die Königliche Regierung
zu Gumbinnen.

Nr.

Nr. 1.

Regierungs-Departement

Kreis

Loosungsbezirk

M u-

zur alphabetischen Li-

des Jah-

(§. 3. der Instruktion

1. Ortschaft.	2. Laufende Nr. der Militairpflichtigen.	3. Vor- und Zunamen.	4. Datum der Geburt.			5. Größe.			6. Gewerbe oder Stand	7. Religion.	8. Geburtsort.
			Tag.	Monat	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Strich			

B e m e r-

1. Zu diesen Listen haben die Kreis-Ersatzkommissionen Druckbogen zu benutzen, zuzufertigen haben.
2. Für jeden Militairpflichtigen muß ein geräumiges Feld genommen werden, um
3. In der letzten Kolonne ist auch bei denjenigen Individuen, die zum Militair- Militairpflichtigen überwiesen worden sind, zu bemerken, so wie diese Kolonne auch

ſt e r

ſte der Militairpflichtigen

res (1825.)

vom 13ten April 1825.

9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter, wobei zu bemerken, ob selbige noch leben oder todt sind.	10. Bemerkungen.	11. Nummer, welche der Militairpflichtige bei der Loosung erhalten hat.	12. Entscheidungen der Kreis-Ersatzkommissionen.	13. Entscheidungen der Departements-Ersatzkommissionen.

k u n g e n.

welche die Regierungen für das ganze Departement zu beschaffen und den Landräthen

hinreichenden Raum zu den erforderlichen Bemerkungen zu haben.

dienste eingestellt werden, das Datum der Einstellung und das Regiment, welchem die

überhaupt zur Aufnahme sonstiger späterer Bemerkungen und Berichtigungen dient.

Nr.

Nr. II.

Departement (Potsdam.)
Kreis (Ost-Priegnitz.)
Loosungsbezirk (Nr. 1.)

M[illegible] u.
[illegible] zur Loo-
(§. 13. der Instruktion

Nummer, welche die Militairpflichtigen bei der Loosung erhalten haben.	Namen der Militairpflichtigen.	Vorname.	Ort		Stand oder Gewerbe.	Religion.	Name des Vaters und der Mutter.
			der Geburt.	der Aushebung.			
1.	Walter	Joh. Heinr.	Berlin	Kyritz	Schneider	evangelisch.	Fried. Aug. Walter und Maria Werner.
2.	Meyer	Fried. Ernst	Kyritz	Kyritz	Ackerbürger.	katholisch	
3.	John	Aug. Wilh.			Tagelöhner.		

Bemerk.

1. Zu diesen Listen haben die Kreis-Ersatzkommissionen Druckbogen zu benutzen, zuzufertigen haben.
2. Für jeden Militairpflichtigen muß ein geräumiges Feld genommen werden,
3. In der letzten Kolonne ist auch bei denjenigen Individuen, die zum Militair- Militairpflichtigen überwiesen worden sind, zu bemerken, so wie diese Kolonne auch

Aushebung des Jahres 1825.

ster

sungsliste.

vom 13ten April 1825.)

Datum der Geburt der Militairpflichtigen.			Größe.			Bemerkungen und Entscheidungen der Kreis-Ersatzkommissionen.	Entscheidungen der Departements-Ersatzkommissionen.
Tag.	Monat	Jahr.	Fuß.	Zoll.	Strich		
3.	Oktbr	1803.	5.	3.	6.	Ist pro 1824. wegen Körperschwäche zur diesjährigen Aushebung verwiesen und jetzt zum Dienste bei der Infanterie brauchbar.	Den 1sten November 1825. dem 20sten Infanterieregimente überwiesen.
19.	Aug.	1804.	5.	6.	2.	Gesund und eignet sich zum Dienste in der Garde.	Den 1sten November dem Regimente Garde du Corps zugetheilt.
23.	Febr.	1804.	5.	8.	2.	Untauglich wegen eines starken Fleischbruches.	Gänzlich unbrauchbar wegen eines Fleischbruches und schwächlichen Körperbaues.

kungen.

welche die Regierungen für das ganze Departement zu beschaffen und den Landräthen

um hinreichenden Raum zu den erforderlichen Bemerkungen zu haben.

dienste eingestellt werden, das Datum der Einstellung und das Regiment, welchem die überhaupt zur Aufnahme sonstiger späterer Bemerkungen und Berichtigungen dient.

Nr III.

M u.

zu der namentlichen Liste der Ersatzmannschaften, wie sie der

(§. 45. der Instruktion

Laufende Nummer.	Vor- und Zuname men.	Stand und Gewerbe.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.	Religion.	Nummer der alphabetischen Aushebungsliste.	Nummer der Loosungsliste.

ſt e r

Departementskommiſſion von der Kreiskommiſſion vorzulegen iſt.

vom 18ten April 1825.)

Datum der Geburt.			Größe		Qualifizirt ſich für die							Truppentheil, für den derſelbe von der Departements-Erſatzkommiſſion beſtimmt worden iſt.	Bemerkungen.
Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.	Garde.	Infanterie.	Küraſſiere.	Kavallerie.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger od. Schützen.		

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 52. Das Verfahren in Kontraventionsfällen gegen die Maaß- und Gewichtordnung betreffend.

Das Verfahren in Kontraventionsfällen gegen die Maaß- und Gewichtordnung vom 16ten Mai 1816. bedarf noch einer nähern Bestimmung, welche hiemit im Gefolge Verfügung der Königlichen Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei vom 21sten Februar d. J. in nachfolgender Art erlassen wird.

1. Unter den örtlichen Polizeibehörden, welche nach §. 19. des Gesetzes auf die Befolgung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtordnung zunächst zu wachen, Kontraventionsfälle zu untersuchen und in erster Instanz die Strafe festzusetzen haben, werden in den Städten die Polizeimagisträte, in den ländlichen Bezirken Königlicher Jurisdiktion die Landrathämter und in den adlichen mit der Civilgerichtsbarkeit beliehenen Gütern die betreffenden Dominien verstanden.

2. Wie aber die Handhabung der Polizei in den Städten und den adlichen Gütern überhaupt der obern Aufsicht des betreffenden Landrathamtes untergeordnet ist, so versteht sich dies auch von selbst wegen Beobachtung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtordnung. Die Landrathämter sind daher so berechtigt als verpflichtet, auch in den adlichen Gütern und Städten von der Befolgung der Maaß- und Gewichtordnung Kenntniß zu nehmen und, wenn sie das den Dominien und Polizeimagisträten beigelegte unmittelbare Aufsichtsrecht vernachlässigt finden, entdeckte Kontraventionsfälle zu ihrer Kognition und Entscheidung zu ziehen.

3. Die verwirkten Strafen werden nach vorher gegangener summarischer Untersuchung entweder durch bloße Dekrete oder förmliche Resolute festgesetzt und diese den Kontravenienten gehörig publizirt, mit der zum Protokolle niederzuschreibenden Belehrung, daß dagegen nicht nur auf unsere und in höherer Instanz auf die Entscheidung der betreffenden Königlichen Ministerien, sondern, wenn die Strafe den Betrag von 5 Rthlr. übersteigt, auch auf gerichtliche Untersuchung binnen 10 Tagen angetragen werden könne. (Anhang zur Prozeßordnung §. 247. und Verordnung vom 26sten Dezember 1808. §. 45.)

4. Je nachdem eins oder das andere dieser Rechtsmittel eingewandt wird, werden die betreffenden Akten entweder an uns, oder wenn auf gerichtliche Untersuchung angetragen wird, in Sachen unter 50 Rthlr. an die betreffenden Untergerichte, bei hö-

höhern Strafbeträgen aber an das Königliche Oberlandesgericht abgegeben, §. 250. des bezogenen Anhanges zur Prozeßordnung.

5. Haben die Angeschuldigten es bei der Strafbestimmung der örtlichen Polizeibehörden bewenden lassen, oder ist die Sache in den höhern Instanzen von den Verwaltungsbehörden entschieden worden, so liegt in beiden Fällen auch die Vollstreckung der festgesetzten Strafen den örtlichen Polizeibehörden ob. Ist die Sache zum gerichtlichen Verfahren gediehen, so versteht sich von selbst, daß auch den Gerichten die Vollziehung ihrer Erkenntnisse überlassen bleiben muß.

6. Was die Verwendung der Strafen betrifft, so ist die Hälfte derselben bereits durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Mai 1820. Pag. 79. der Gesetzsammlung pro 1820. den Denunzianten zugewiesen worden. Die andere Hälfte verbleibt den Städten, den adlichen Dominien oder dem Fiskus, je nachdem die Kontravention in den Städten oder auf dem platten Lande, im Bereiche adlicher oder Königlicher Jurisdiktionen entdeckt worden.

7. Die Strafen selbst sind genau nach den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung zu arbitriren, und wird hiebei nur noch darauf aufmerksam gemacht, daß die im 12ten §. enthaltene allgemeine Strafbestimmung auf Flüssigkeitsgefäße, die keiner eigentlichen Eichung unterliegen (§. 26.), nicht Anwendung findet, vielmehr wegen dieser Gefäße lediglich der §. 27. zur Norm dienen muß.

Die in demselben vorgeschriebenen Strafen treffen zwar zunächst die Böttcher, wenn sie auf frischer That überwiesen werden können, dergleichen Gefäße den Händen des Publikums übergeben zu haben, ohne daß vorher der richtige Quartinnhalt und Stempel gehörig eingebrannt worden (§. 26.); dagegen erscheint auch ein Jeder, der ein dergleichen Gefäß, ohne die vorgeschriebene Beglaubigung des Innhalts, sey es vom Böttcher oder sonst, käuflich ꝛc. an sich gebracht hat, als Mitschuldiger des Böttchers, und da überdies, wenn solche Gefäße erst im Marktverkehre angetroffen werden, nur noch selten mit Erfolge auf die Böttcher wird zurück gegangen werden können, so haben die Königlichen Ministerien unsere Bekanntmachung vom 6ten September v. J. Nr. 65. im 38sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts dahin genehmigt, daß die darin angeordnete Strafe von 1 Rthlr. pro Faß, mit Vorbehalt des Regresses gegen den Böttcher, alle Mal demjenigen zur Last gelegt werden soll, der dergleichen, ihrem Innhalte nach nicht beglaubigte Gefäße im Markt- oder sonstigen öffentlichen Verkehre braucht, und daß von demselben eben so auch die Gebühren für die dann von Polizei

we-

wegen durch die Eichämter zu veranlassende Ermittelung und Beglaubigung des Inhalts zu berichtigen, diese Gebühren jedoch in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 13ten Februar 1823. Pag. 148. des Amtsblatts pro 1823. nur mit der Hälfte der gewöhnlichen Taxsätze in Ansatz zu bringen seyen.

Daß in diesem Falle von einer Umarbeitung der Gefäße (§. 27.) nicht die Rede seyn kann, folgt von selbst.

Gumbinnen, den 14ten Mai 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Nr. 53. Wegen Wiedererlangung der durch ein Straferkenntniß verlornen Nationalkokarde.

Es gelangen zum öftern an die Militairbehörden Gesuche von Personen aus dem bürgerlichen Stande um Wiederverleihung des National-Militairabzeichens, dessen sie während ihres Militairdienstes wegen Vergehungen durch ein Straferkenntniß verlustig erklärt worden sind und welches sie bei ihrem Rücktritte ins bürgerliche Verhältniß nach zurückgelegtem militairpflichtigen Alter im Wege der Gnade noch nicht zurück erhalten haben.

Um nun den desfallsigen hie und da obwaltenden Ungewißheiten vorzubeugen und den in Rede stehenden Individuen gehörige Kenntniß zu geben, bei welcher Behörde selbige ihre Begnadigungsgesuche zur weitern Beförderung in Antrag zu bringen haben, so wird die in dem Amtsblatte pro 1822. pag. 271. befindliche Verfügung des Königlichen Justizministeriums an sämtliche Landes-Justizkollegia vom 22sten Februar 1822., welche nachstehend also lautet:

> Des Königs Majestät haben über die Bedingungen, unter denen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, bei Allerhöchstdenselben anzubringen sind, durch die an die Ministerien der Justiz und des Innern erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten August v. J. Folgendes festzusetzen geruhet:
>
> Im Allgemeinen ist Jedem, gegen den auf Verlust der Nationalkokarde erkannt worden, nach Erduldung der ausserdem auferlegten Strafe gestattet, die Wiederaufhebung jenes Verlusts nachzusuchen, jedoch erst nach Verlauf von 6 Monaten, von dem Tage des beendigten Strafarrestes an gerechnet. Der Bestrafte hat

die-

dieses Gesuch unter Beifügung eines Attestes über seine gute Aufführung in der Strafanstalt bei dem betreffenden Landrathe, oder wo in einer Kommune ein eigener von dem Landrathe unabhängiger Polizeidirektor existirt, bei Letzterem anzubringen. Derselbe nimmt die sonst noch erforderlichen Zeugnisse auf, zieht weitere Erkundigungen ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Kommunalbehörde des Orts, in welchem der Provokant nach wiedererlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat. Auf den Grund der von ihm hienächst an die Regierung einzureichenden Verhandlungen berichtet diese an die Ministerien der Justiz und des Innern, von welchen Se. Majestät den weitern Vortrag erwarten. Finden Allerhöchstdieselben sich auf diesen Vortrag bewogen, den Verlust der Nationalkokarde wieder aufzuheben, so wird die Regierung davon in Kenntniß gesetzt, welche sodann dem Vorstande der Kommune, in welcher der Provokant sich aufhält, den Auftrag ertheilt, ihm in einer Versammlung der Kommunalbehörde die Kokarde wieder zu verleihen.

Hiemit wieder in Erinnerung gebracht.

Gumbinnen, den 17ten Mai 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 54. Die Einhebung der ausgeschriebenen Kollektengelder betreffend.

Damit bei Einhebung der ausgeschriebenen Kollektengelder überall ein vorschriftsmäßiges Verfahren beobachtet werde, wird im Verfolg der im Amtsblatte befindlichen Bekanntmachung vom 16ten April 1816. hiemit Folgendes verordnet:

1. Die Kirchenkollekten müssen, sobald solche durch das Amtsblatt ausgeschrieben sind, durch die Prediger, nachdem sie den Sonntag vorher angekündigt worden, in der an jedem Orte gewöhnlichen Art veranstaltet, und die dadurch aufgekommenen Gelder an die betreffenden Superintendenten befördert, von diesen aber mit einer Hauptnachweisung von dem in jeder Kirche der Inspektion gesammelten Betrage und einem Sortenzettel an die hiesige Haupt-Instituten- und Kommunalkasse eingesandt werden.

2. Die Hauskollekten sind in den Städten sowohl als in den Dörfern durch sichere Einwohner, die sich resp. durch landräthliche oder magistratualische Anweisungen

gen

gen legitimiren müssen, in verschlossenen Büchsen abzuhalten und so die Sammlung zu bewirken. Ist diese solchergestalt geschehen, so werden

a. in den Städten die Büchsen in dem versammelten Magistrate geöffnet, das Geld ausgezählt und sodann unter Benennung der Münzsorten direkte an die Haupt-Instituten- und Kommunalkasse eingesandt.

b. In den Dörfern muß die Oeffnung der Büchse in Gegenwart des Schulzen geschehen, welcher sodann dem Landrathamte den darin vorgefundenen Betrag zuzustellen, oder, falls nichts eingekommen ist, davon Anzeige zu machen hat. Das Landrathamt sammelt sämtliche in seinem Kreise aufgekommene Gelder und sendet solche, unter Benennung der Münzsorten, an die vorgenannte Haupt-Instituten- und Kommunalkasse ein.

3. Sobald die Herren Superintendenten, Magisträte und Landrathämter Kollektengelder an die genannte Kasse einsenden, ist uns gleichzeitig der Betrag zu melden, oder falls bei einer Kollekte gar nichts eingekommen seyn sollte, solches besonders anzuzeigen. Diese Anzeigen müssen jedoch bei Einem Thaler Strafe spätestens binnen 4 Monaten nach Ausschreibung einer jeden Kollekte bei uns eingehen, weshalb die Tage, an welchen die Kollekte gehalten werden soll, nicht zu weit hinaus zu setzen sind.

4. Da die Kollektengelder Portofreiheit haben, so sind solche mit dem rubro Herrsch. Kollektengelder zu bezeichnen.

Hienach haben sich die betreffenden Behörden von jetzt ab bei Abhaltung einer jeden Kollekte auf das Genaueste zu achten.

Gumbinnen, den 2ten Junius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Zur Führung einer sorgfältigen Aufsicht auf die mit Domainenabgaben belegten bäuerlichen und Erbpachtsgüter und den richtigen Eingang der gedachten Abgaben, ferner zur Aufrechthaltung aller der Domaine zustehenden Gerechtsame und Vertretung der gutsherrlichen Verhältnisse des Domainenfiskus, imgleichen zur Leitung der Polizei in den durch die betreffenden Landrathämter in ihren Kreisen nach einer besondern Bestimmung der unterzeichneten Regierung bekannt zu machenden Ortschaften, in dem Umfange, wie solche einem Dominium zustehet, sind in Folge der Allerhöchsten Bestim-

mung

mung in den Kreisen der Landrathämter Gumbinnen, Lötzen, Darkehmen, Goldap, Insterburg, Lyk, Pillkallen und Stallupönen Domainenintendanten angestellt, und ist hiezu

im Gumbinnenschen Kreise der Kapitain Koblitz,
" Lötzenschen " " " Grabe,
" Darkehmenschen " " Lieutenant Burchardt,
" Goldapschen " " Kreiskassen-Kontrolleur Reinert,
" Insterburgschen " " Lieutenant Gettkandt,
" Lykschen " " Kapitain Stechern,
" Pillkallenschen " " Torffaktor Behr und
" Stallupönenschen " " Kapitain de la Bruyere

ernannt worden.

Indem dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen, welche in den obigen Angelegenheiten etwas bei der Kreisbehörde zu suchen haben, angewiesen, sich an die betreffenden Domainenintendanten zu wenden.

Gumbinnen, den 20sten Mai 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Dem bisherigen Lehrer bei dem Seminar zu Zabienen und bei der dortigen Kirchschule Namens Schmidt ist das Präzentorat und Kirchschulamt zu Tollmingkehmen von uns konferirt worden.

Gumbinnen, den 2ten Junius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius George Meckbach ist von dem hohen Justizministerium mittelst der unterm 12ten November v. J. vollzogenen Bestallung zum vierten Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte in Gumbinnen ernannt worden.

Insterburg, den 31sten Mai 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten

Zum Verkaufe, zur eigenthümlichen Austhuung oder auch zur Verpachtung des dem Fiskus wegen rückständiger Königlicher Abgaben adjudizirten Woyt. Kurillaschen Bauerguts in Sczyballen ist ein Lizitationstermin auf den 6ten Julius d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauf- oder Pachtlustige werden daher hiedurch aufgefordert, sich am gedachten Tage hier zahlreich einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren. Die Verkaufsbedingungen können täglich und auch im Lizitationstermine in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Lötzen, den 16ten Mai 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Da sich in dem am 19ten v. M. angestandenen Termine kein Annehmer zu dem dem Fiskus adjudizirten Bauergute nach dem Friedrich Alexi in Oddoyen, von 3 Hufen kulmisch, gemeldet hat, so ist ein anderweiter Termin zum Verkaufe oder zur Unterbringung desselben auf den 11ten Junius d. J. angesetzt, zu dessen Wahrnehmung Acquisitionslustige hiedurch eingeladen werden. Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf oder die Unterbringung erfolgen kann, werden im Termine bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 17ten Mai 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe des in Kampen belegenen ehemaligen Jakob Chlebowitzschen, dem Fiskus gehörigen Bauergrundes ist ein nochmaliger Termin auf den 22sten Junius d. J. hier anberaumt, in welchem qualifikable, vermögende Kauf- und Acquisitionslustige sich einfinden und bei den höchst billigen Bedingungen auch des Zuschlags Seitens der hohen Departementsregierung sicher gewärtig seyn können, wenn ihre Offerten nur einigermaaßen annehmbar erscheinen.

Lötzen, den 19ten Mai 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Zum

Zum Verkaufe des in Kampen belegenen ehemaligen Adam Dziobekschen, dem Fiskus gehörigen Bauergrundes ist ein abermaliger Termin auf den 22sten Junius d. J. hier anberaumt, in welchem qualifikable, vermögende Kauf- und Acquisitionslustige sich einfinden und bei den höchst billigen Bedingungen auch des Zuschlags Seitens der hohen Departementsregierung sicher gewärtig seyn können, wenn ihre Offerten nur einigermaaßen annehmbar erscheinen.

Lötzen, den 19ten Mai 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Nachstehende unbebaute kölmische Höfe, als

a. nach dem Woytek Nebda in Cziborra, von 5 Hufen 2 Morgen 8 □Ruthen preußischen Maaßes;
b. nach dem Johann Kordaß daselbst, von 3 Hufen 11 Morgen 65 □Ruthen preußischen Maaßes;
c. nach dem Thomas Salonski in Klein-Brzosken, von 8 Hufen 13 Morgen 156 □Ruthen preußischen Maaßes;
d. nach dem Woytek Kryspin daselbst, von 5 Hufen 19 Morgen 138 □Ruthen preußischen Maaßes;
e. nach dem Woytek Brzoska in Gurken, von 2 Hufen 21 Morgen 21 □Ruthen preußischen Maaßes;
f. nach dem Woytek Guß daselbst, von 2 Hufen 21 Morgen 21 □Ruthen preußischen Maaßes;
g. nach dem Martin Redzuk daselbst, von 2 Hufen 21 Morgen 21 □Ruthen preußischen Maaßes;

werden im Termine den 13ten Junius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts zum Kaufe oder auch zur Annahme zum Eigenthume gegen Uebernahme der etatsmäßigen Abgaben und unter sonst vortheilhaften Bedingungen ausgeboten werden. Acquisitionslustige, welche wegen der zu übernehmenden Verpflichtungen Sicherheit nachweisen können und besitzfähig sind, werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen.

Johannsburg, den 20sten Mai 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Si-

Sicherheitspolizei.

Der Nagelschmidtgeselle Gottfried Fröhlich, 20 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, aus dem Dorfe Niebudßen bei Insterburg gebürtig, wurde bei der Ersatzrevision im Jahre 1824. in der Stadt Marienburg, wo er sich damals aufhielt, als Kriegsreserve-Rekrut ausgehoben und vereidigt. Derselbe meldete sich hierauf bei dem dortigen Kreisfeldwebel, daß er nach Thorn wandern wolle, und er wurde hierauf dem 3ten Bataillon 4ten Landwehrregiments zur Kontrolle überwiesen. Nach der Anzeige dieses Bataillons ist durch die dortige Polizeibehörde ermittelt, daß Fröhlich am 2ten März d. J. durch Thorn bloß durch und nach Bromberg gegangen sey; das Königliche Polizeidirektorium zu Bromberg hat aber das Landrathamt Marienburg unterm 14ten April d. J. benachrichtiget, daß derselbe sich weder dort befinde, noch durchgereiset sey.

Da es nun wahrscheinlich ist, daß der Fröhlich sich absichtlich der Einstellung in das Militair entzogen habe, so fordern wir die Polizei- und Ortsbehörden, so wie die Gensdarmerie, hiedurch auf, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, ihn, wo er sich betreffen lassen sollte, zu arretiren, unter sicherer Begleitung nach Danzig zu transportiren und an das Königliche Landwehrbrigade-Kommando abzuliefern.

Danzig, den 15ten Mai 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der unterm 12ten d. M. mittelst Steckbriefs verfolgte Häusling Johann Christoph Fork ist nach der Anzeige des Königlichen Polizeipräsidiums zu Königsberg dort wiederum ergriffen worden.

Tapiau, den 31sten Mai 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Die von uns unterm 9ten Dezember v. J. Seite 816. verfolgte Anna Maria Kilatike und die vom Königlichen Landrathamte Tilsit zu Schreitlaugken unterm 3ten Februar d. J. Seite 106. verfolgte Anna Maria Johanntowiz, welche ein und dieselbe Person ist und nicht Johanntowiz sondern Killatike heißt, ist hier ergriffen, welches wir behufs Löschung aus der Steckbriefskontrolle hiemit bekannt machen.

Tilsit, den 31sten Mai 1825.

Königlich-Preußischer Polizeimagistrat.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 24.

Gumbinnen, den 15ten Junius 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Neuntes Stück;

Nr. 937. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten April 1825., in Bezug auf die unter demselben Datum erlassenen Gesetze, über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg und französisch-hanseatischen oder Lippedepartement.

Nr. 938. Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen gehört haben, vom 21sten April 1825.

Nr. 939. Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthume Berg eine Zeitlang gehört haben, vom 21sten April 1825.

Nr. 940. Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements eine Zeitlang gehört haben, vom 21sten April 1825.

Verordnungen der höhern Behörden.

Nr. 3. Den Umtausch der Tresor- und Thalerscheine rc. gegen Kassenanweisungen betreffend.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 21sten Dezember 1824. (Gesetzsammlung Nr. 904.) soll nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert ist, die Tresor- und Thalerscheine, imgleichen die vormals sächsischen Kassenbillets Litt. A., gegen Kassenanweisungen umzutauschen, ein Präklusivtermin unter der Verwarnung und mit der Wirkung angesetzt werden, daß mit Ablauf desselben alle dergleichen Papiere werthlos sind.

Die erste Aufforderung ist unterm 15ten Januar d. J. ergangen, und wird das Publikum durch die gegenwärtige zweite Aufforderung erinnert, derselben zu genügen.

Der Umtausch geschieht hier in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30.

Wer ihn unmittelbar selbst zu bewirken nicht für gut findet, kann statt dessen seine Tresor- und Thalerscheine, imgleichen seine vormals sächsischen Kassenbillets Litt. A., bei einer jeden ihm beliebigen Königlichen Kasse in Zahlung geben.

Jedoch ist mit Beidem nicht zu säumen, indem nunmehr der oben erwähnten Verordnung gemäß nächstens der vorgeschriebene Präklusivtermin angesetzt und bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 14ten Mai 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 55. Die Aufhebung der gegen das Einschleppen der Schaafpocken-Krankheit aus Polen angeordneten Maaßregeln betreffend.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 31sten Januar d. J. bringen wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auf die eingezogene Nachricht von dem Aufhören der Pockenkrankheit unter den Schaafen im Königreiche Polen die Einfuhr der Schaafwolle, der Zucht- und Schlachtschaafe, imgleichen der rohen Falle, gegen Erlegung des tarifmäßigen Zolls wieder frei gegeben worden ist.

Gumbinnen, den 11ten Junius 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Nr 56. Betreffend die Pässe für polnische Juden.

Es ist bemerkt worden, daß von mehreren Gränzbehörden unseres Bezirks den zum Waarenverkaufe in die hiesigen Staaten reisenden polnischen Juden Pässe, auf acht Wochen geltend, ertheilt werden, und dies hat zur Folge gehabt, daß dieses Verfahren, welches die Verordnung vom 26sten Mai 1823. (Amtsblatt 23stes Stück Nr. 56.) ausdrücklich untersagt, das Vagabondiren und den unbefugten Hausirhandel der Juden befördert hat.

Sämtliche mit der Paßpolizeiverwaltung beauftragte Gränzbehörden werden daher hiedurch auf das Gemessenste angewiesen, den polnischen Juden auf nicht längere Zeit, als höchstens vier Wochen, Pässe zu ertheilen, wenn nicht besondere Umstände, welche aber in dem Passe gehörig angeführt werden müssen, eine längere Paßertheilung nothwendig machen.

Jeder Uebertretungsfall dieser der öffentlichen Sicherheit durchaus nöthigen Vorschrift wird durch eine unerläßliche Strafe von 3 Rthlr. geahndet werden.

Gumbinnen, den 22sten Mai 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 57. Die Aufhebung der Recensur des literarischen Conversationsblatts betreffend.

Nach einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 2ten v. M. ist die bisher angeordnete Recensur des im Verlage der Brockhausschen Buchhandlung in Leipzig erscheinenden literarischen Conversationsblatts aufgehoben worden.

Den Königlichen Behörden wird dies zur Nachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 28sten Mai 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 58. Kirchen- und Schulbaue betreffend.

Die sämtlichen Kirchenkollegien werden hiedurch unter Bezugnahme auf die frühern öffentlich bekannt gemachten Anordnungen und namentlich auf die vom 5ten Junius

v. J., im 27sten Stücke sub Nr. 50. des vorjährigen Amtsblatts, wegen Einreichung der Anschläge zu Kirchen- und Schulbaue, hiedurch angewiesen, auch in diesem Jahre die Nachrichten über die zu veranschlagenden Reparaturen oder Neubaue der kirchlichen Gebäude den betreffenden Baubedienten unfehlbar bis zum 10ten August d. J. mitzutheilen, damit deren Bearbeitung des Gegenstandes in gehöriger Ordnung erfolgen und Seitens ihrer die Einreichung der Anschläge ebenfalls zeitig genug stattfinden kann. Die Kreis-Baubedienten sind angewiesen, auf spätere Mittheilungen, wenn sie nicht durch besondere Umstände begründet werden, keine Rücksicht zu nehmen, und werden die Kirchenkollegien aus allem hieraus entstehenden Nachtheile hiemit ausdrücklich verantwortlich gemacht.

Gumbinnen, den 29sten Mai 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 59. Die Befreiung der Königlichen Gestütpferde und Gespanne von Kommunikationsabgaben betreffend.

Um etwanigen Zweifeln zu begegnen, machen wir in Folge einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Handels hiedurch bekannt, daß auch die Königlichen Gestütpferde und Gespanne frei von Bezahlung aller derjenigen Kommunikationsabgaben, als von Brücken-, Fähr- und Wegegeld rc., sind, von deren Erlegung die Königlichen Hofequipagen nach den bestehenden Tarifen befreit sind.

Gumbinnen, den 7ten Junius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Nachstehende Uebersetzung einer Bekanntmachung der Königlich-Polnischen Central-Liquidationskommission vom 14ten v. M. wird hiedurch zur Kenntniß der Königlich-Preußischen Anstalten und Unterthanen, die dabei betheiligt seyn möchten, gebracht.

Berlin, den 1sten Junius 1825.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Die

Die Central-Liquidationskommission des Königreichs Polen.

Wenn gleich die Central-Liquidationskommission die vom Fürsten Königlichen Statthalter unterm 19ten April d. J. erlassene Verordnung unterm 23sten v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat, nach welcher der Präklusionstermin, um die Beläge über Forderungen unmittelbar bei der Central-Liquidationskommission unter Anführung der die bisherige Versäumung rechtfertigenden Umstände einzureichen, bis zum 1sten Julius d. J. nach dem Willen Sr. Majestät des Kaisers und Königs verlängert worden ist, so macht dieselbe doch, um allen Reklamationen, welche durch Versäumung dieses Termins oder durch nicht geschehene Ausweisung über die schon eingetretene Verspätung entstehen könnten, vorzubeugen, alle betheiligte Partheien zum letzten Male darauf aufmerksam, daß, da die Verlängerung des gedachten Termins definitiv ist, Jeder, der seine Forderungen nicht angemeldet, oder über die angemeldeten Forderungen sich die Nachbringung der Beläge vorbehalten hat, und endlich Jeder, welcher Letztere nach dem 1sten Januar 1825. eingereicht, aber sich über den Grund der Verzögerung nicht ausgewiesen hat, verbunden ist, solches bis ult. künftigen Monats Junius unmittelbar bei der Central-Liquidationskommission auf Stempelpapier zu zwei Gulden zu bewirken, und kann er im entgegengesetzten Falle den daraus entstehenden Nachtheil nur seiner eignen Schuld beimessen; auch würde derselbe dann mit seiner Forderung nach dem Schlusse des Monats Junius zurückgewiesen und solche als nicht der Vorschrift gemäß justifizirt betrachtet werden müssen, wenn bei deren Anmeldung nicht auch der gehörige Nachweis des Grundes der Verspätung zugleich geführt werden sollte.

Diejenigen Forderungen, welche erst nach ult. Junius d. J. eingereicht werden sollten, werden, dem 2ten Artikel der Verordnung vom 25sten Mai 1824. gemäß, ohne alle Berücksichtigung, als schon ganz erloschen, dem Einsender zurückgesandt, und keine Entschuldigungen weder des verspäteten Ganges der Post noch sonst ähnliche Anführungen werden Eingang finden, wenn die Eingabe nicht am 30sten Junius d. J. dem Bureau der Central-Liquidationskommission wirklich zugegangen seyn wird.

Warschau, den 14ten Mai 1825.

Der Staatsrath Präsident
(gez.) Kalinowski.
Der Generalsekretair
(gez.) Starzynski.

Zum

Zum Verkaufe des in Kampen belegenen ehemaligen Adam Dziobekschen, dem Fiskus gehörigen Bauergrundes ist ein abermaliger Termin auf den 22sten Junius d. J. hier anberaumt, in welchem qualifikable, vermögende Kauf- und Acquisitionslustige sich einfinden und bei den höchst billigen Bedingungen auch des Zuschlags Seitens der hohen Departementsregierung sicher gewärtig seyn können, wenn ihre Offerten nur einigermaßen annehmbar erscheinen.

Lötzen, den 19ten Mai 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe des in Kampen belegenen ehemaligen Jakob Chlebowitzschen, dem Fiskus gehörigen Bauergrundes ist ein nochmaliger Termin auf den 22sten Junius d. J. hier anberaumt, in welchem qualifikable, vermögende Kauf- und Acquisitionslustige sich einfinden und bei den höchst billigen Bedingungen auch des Zuschlags Seitens der hohen Departementsregierung sicher gewärtig seyn können, wenn ihre Offerten nur einigermaßen annehmbar erscheinen.

Lötzen, den 19ten Mai 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Nach der Bestimmung der Königlichen hohen Departementsregierung sollen nachstehende, mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Bauergrundstücke, und zwar

1. das Woytek Widdrasche in Koßinnen, aus 1 Hufe kulmisch, und
2. das Gottfried Wedelewskische in Staswinnen, aus 1 Hufe kulmisch bestehend,

entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommen sollte, anderweitig verpachtet werden.

Es ist zu diesem Ende ein Lizitationstermin für beide Grundstücke auf den 27sten Julius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts anberaumt, in welchem ver-

vermögende und gesetzlich-qualifizirte Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden.

Die nähern Kauf-, Acquisitions- und Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 6ten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Wegen rückständiger Königlicher Abgaben sind bei vielen der hiesigen Kreiseingesessenen Abpfänduugen bewirkt, und sollen die Gegenstände, bestehend in Getreide, Vieh, Pferden, Schaafen, Schweinen, Hausgeräth, Leinenzeug, Kleidungsstücken, Betten, Vorräthen an Lebensmitteln und mehrern andern zur Abpfändung geeigneten Sachen, vom 25sten Mai d. J. täglich, ausser den Sonntagen, auf dem hiesigen Markte von des Morgens um 8 Uhr an öffentlich und gegen gleich baare Bezahlung verkauft und damit so lange fortgefahren werden, bis sämtliche Pfandstücke zur Ausbietung gekommen. Kauflustige werden hiemit eingeladen, sich alsdann zahlreich einzufinden.

Stallupönen, den 6ten Mai 1825.

Der Kreiskassen-Rendant
Oestreich.

Sicherheitspolizei.

Der von der russischen Behörde hergesandte, angeblich aus Preußen gebürtige Johann Lindsus, der sich auch Johann Wittkowski, auch Jons Radkadske nennt, ist heute aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen, und werden alle Polizeibehörden ersucht, auf diesen gefährlichen Vagabonden, dessen Signalement unten folgt und der schon früher in Preußen vielfältige Exzesse ausgeübt hat, zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn zu arretiren und hieher zu senden.

Schreitlaugken, den 30sten Mai 1825.

Der Landrath
Dreßler.

Si.

Signalement.

Johann Lindßus, alias Johann Wittkowski, auch Jons Radkadske genannt, ist in Rußland geboren, 26 bis 28 Jahr alt, aber noch nicht eingesegnet, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gerade und etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund, kleinen blonden Schnurbart, gesunde und vollzählige Zähne, ovales Kinn, runde Gesichtsbildung, braune Gesichtsfarbe, untersetzte Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, und sind ihm die Haare auf dem Kopfe zur Hälfte in Rußland abgeschoren.

Bekleidet war er mit grauleinenen Hosen, einer grauwandenen Jacke und grauwandenen Mütze nach dem russischen Schnitte.

Der bei uns wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogene Bauer Jons Prantzat, in dem Dorfe Lautzen, Amts Heydekrug, ansäßig, hat Gelegenheit gefunden, heute früh um 6 Uhr aus dem hiesigen Gefängnisse zu entspringen.

Wir ersuchen daher sämtliche Königliche Polizeibehörden ganz ergebenst, auf diesen Verbrecher sorgfältig zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn unter sicherer Begleitung hieher transportiren und an uns abliefern zu lassen.

Ragnit, den 6ten Junius 1825.

Königlich - Preußische Kreis - Justizkommission.

Signalement.

Familienname: Prantzat. Vorname: Jons. Geburtsort: Lautzen, Amts Heydekrug. Aufenthaltsort: ebendaselbst. Religion: lutherisch. Alter: 45 Jahre. Größe: 5 Fuß. Haare: grau (weiß). Stirn: frei. Augenbraunen: blond. Augen: blau. Nase: klein und spitzig. Mund: mittelmäßig. Bart: gewöhnlich (grau). Zähne: unvollzählig. Kinn: spitzig. Gesichtsbildung: länglich und hager. Gesichtsfarbe: mehr bleich. Gestalt: mittelmäßig. Sprache: litthauisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. **Bekleidung**: eine blauwandene Jacke mit weißmetallenen Knöpfen und weißem Vorstoße, eine hellgrauwandene Weste mit gelbmessingenen Knöpfen, graue bauerwandene lange Beinkleider, eine dunkelblaue Mütze mit einem Schirme und roth besetzt. Bei der Entweichung mit hölzernen Pantoffeln bekleidet.

An-

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . .	8 Fuß	6 Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	4 Fuß	9 Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Sköpen	5 Fuß	— Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	7 Fuß	— Zoll.
IV.	im Pregelstrome bei Leipeningken und Nettienen . .	— Fuß	— Zoll.
	und am Pegel bei Insterburg!	— Fuß	— Zoll.

Erste Hälfte des Monats Junius 1825.

Königlich-Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat April d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörde.

Gumbinnen, den 2ten Junius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate April 1825.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
I Vom Getreide.			
Weizen . . . pro Scheffel	1	1	3
Roggen . . . „ „	—	15	9
Gerste . . . „ „	—	12	—
Hafer . . . . „ „	—	10	7
Erbsen { graue „ „	—	21	10
Erbsen { weiße „ „	—	24	5
Linsen . . . „ „	—	—	—
Bohnen . . . „ „	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . . . pro Stein	4	6	3
Litthauische Butter „ „	3	22	6
Stückbutter . . . „ Pfund	—	3	8
dito Elbingsche „ „	—	3	3
Graupe . . . . „ Scheffel	1	22	—
Hirsengrütze . . „ „	2	20	—
Hafergrütze . . . „ „	—	—	—
Buchweizengrütze . „ „	1	20	—
Gerstengrütze . . „ „	2	4	3
Grückenmehl . . „ „	—	—	—
Weizenmehl . . „ „	1	27	3
Roggenmehl . . „ „	—	28	—
Gerstenmehl . . „ „	—	—	—
Hafermehl . . „ „	—	—	—
Kartoffeln . . . „ „	—	9	6

	Rthl.	Sgr.	Pf.
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . . pro Pfund	—	2	1
Schweinefleisch . „ „	—	2	2
Schöpsenfleisch . „ „	—	2	—
Kalbfleisch . . . „ „	—	1	10
Speck, ungeräuchertes „ „	—	2	10
Speck, geräuchertes „ „	—	3	10
Schmeer . . . . „ „	—	3	10
Rindertalg . . . „	—	3	5
VI. Von Konsumtibilien.			
Bier . . . . . pro Tonne	2	25	—
Bier . . . . . „ Stof	—	1	—
Bieressig . . . . „ Tonne	2	25	—
Weinessig . . . . „ Anker	5	—	—
Branntwein . . . „ Ohm	15	11	3
Branntwein . . . „ Stof	—	4	2
Käse, ordinairer . „ Pfund	—	1	11
Käse, besserer . . „ „	—	2	7
Holz, hartes . . . „ Achtel	12	7	6
Holz, weiches . . „ „	9	6	8
Stroh . . . . . „ Schock	1	13	8
Heu . . . . . . „ Zentner	—	11	3
Wolle . . . . . „ Stein	—	—	—
Hopfen . . . . . „ „	2	20	—
Eier . . . . . . „ Schock	—	9	8
Ziegel . . . . . „ Mille	8	15	—

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 25.

Gumbinnen, den 22sten Junius 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 60. Die Gebühren für Bekanntmachungen durch Trommelschlag betreffend.

Für das seit mehreren Jahren in den Städten des hiesigen Departements üblich gewordene und sich bewährt gezeigte Ablesen öffentlicher Bekanntmachungen auf den Marktplätzen und in den Straßen, wenn zuvor das Publikum durch Trommelschlag oder Trompetenschall zur Aufmerksamkeit angeregt worden, sind die Gebührensätze zum Theil von den städtschen Behörden so unangemessen hoch bestimmt, daß wir uns durch die deshalb häufig eingegangenen Beschwerden veranlaßt gesehen haben, hierüber die Entscheidung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei einzuholen.

Auf den Grund dieser Entscheidung vom 9ten April d. J. wird hiemit Folgendes zur Nachachtung angeordnet:

1. Bekanntmachungen der in Rede stehenden Art müßen ganz kostenfrei erfolgen, wenn die Gebühren dafür dem Fiskus oder solchen Instituten und Personen zur Last fallen würden, welchen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen die Sportelfreiheit zu Statten kommt, indem auch diese Gebühren nur als zur Kathegorie der Sporteln gehörig betrachtet werden können.

2. In den übrigen Fällen sind zulässig

a. für das Ablesen der Bekanntmachungen, das Trommeln oder Blasen und die Unterhaltung der Trommeln oder Trompeten rc. zusammen

in Sachen über 10 Thlr.

für Tilsit, welcher Stadt schon sonst die Gebührentaxe der größern Städte beigelegt worden, 20 Sgr

für Gumbinnen und Insterburg, als Städte mittlerer Klasse, 15 Sgr. und für die übrigen kleinern Städte 12 Sgr.

in Sachen unter 10 Thlr. aber die Hälfte dieser Sätze,

b. für das Publikationsattest in Sachen über 10 Thlr. — 10 Sgr. und in Sachen unter 10 Thlr — 5 Sgr., inkl. Kopialien, und

c. für das Rücksendungsschreiben, wenn die Bekanntmachung nämlich von einer andern Behörde veranlaßt worden, die gewöhnlichen Kopialien mit 2½ Sgr. und an Botengebühren 1 Sgr.

Andere Gebühren, insbesondere Siegelgelder sind hiebei ganz unzulässig.

3. Beträgt der Gegenstand der Bekanntmachung nur 1 Thlr. oder weniger, so dürfen Gebühren dafür gar nicht gefordert werden.

Gumbinnen, den 14ten Junius 1825.

Königlich Preußische Regierung.

Verordnungen des Königlich Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 13. Wegen der den Offiziers von Seiten der beurlaubten und Kriegsreserve-Soldaten, auch der Landwehrmänner, gebührenden Honneurs.

Den Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird nachstehende Verfügung des hohen Justizministeriums:

Des Königs Majestät haben auf die Anzeige, daß beurlaubte und Kriegsreserve-Soldaten, auch Landwehrmänner, die Uniform nicht immer nach der Vorschrift trügen, oder wenn sie darin erschienen, es unterließen, Offizieren die ihnen gebührenden Honneurs zu erweisen, durch die an das Königliche Kriegsministerium erlassene Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Februar d. J. zu befehlen geruhet, daß den obgedachten Mannschaften bei ihrer Entlassung die ihnen in jener Beziehung obliegende Verpflichtung von den Truppenkommandeuren mit der Warnung

nung bekannt gemacht werden soll, wie sie sich im Unterlassungsfalle einer dienstlichen Rüge und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen würden. Nach der hiebei geäusserten Willensmeinung Sr. Majestät erfolgt sowohl wegen dieser Unterlassung, als auch in dem Falle, wenn der Landwehrmann oder Soldat der Kriegsreserve sich einer offenbaren Wiedersetzlichkeit gegen den ihm begegnenden Offizier schuldig macht, von Seiten der Militairbehörde eine förmliche Untersuchung und Bestrafung. Auch soll dem Offizier unbenommen bleiben, allenfalls den Landwehrmann oder Soldaten der Kriegsreserve sofort zu verhaften, wenn ihm dies nach seiner pflichtmäßigen Ueberzeugung zur Verhütung weiterer Exzesse nothwendig scheint.

Das Königliche Oberlandesgericht wird von diesen Allerhöchsten Bestimmungen mit der Nachricht in Kenntniß gesetzt, daß deshalb eine Bekanntmachung in dem Amtsblatte von Seiten der Regierung erfolgen wird, auf welche die Untergerichte zu verweisen sind.

Berlin, den 2ten April 1825.

Das Justizministerium.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu
Insterburg.

mitgetheilt, und werden dieselben auf die Bekanntmachung, welche dieserhalb von der Königlichen Regierung erfolgen wird, verwiesen.

Insterburg, den 3ten Junius 1825.

Königlich - Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Die erledigte Präzentorstelle zu Nemmersdorf ist dem Kandidaten Karl Ludwig Schönwald zu Groß-Blandau heute verliehen.

Gumbinnen, den 8ten Junius 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

 Der

Der bisherige Aktuarius bei der Kreis-Justizkommission Angerburg, Karl Eduard Giserius, ist von dem hohen Justizministerium mittelst der unterm 13ten Mai d. J. vollzogenen Bestallung zum Assessor bei dem Stadtgerichte in Tilsit ernannt.

Insterburg, den 3ten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Durch ein Reskript des hohen Justizministeriums vom 21sten Mai d. J. ist der Auskultator Friedrich Orlowski, nachdem derselbe in der mit ihm des Referendariats wegen angestellten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bewiesen hat, zum Referendarius bei dem unterzeichneten Kollegium ernannt worden.

Insterburg, den 7ten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Der Auskultator Julius Karl Ollech ist, nachdem derselbe in der mit ihm pro Referendariatu angestellten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bewiesen hat, durch das Reskript des hohen Justizministeriums vom 16ten Mai d. J. zum Referendarius bei dem unterzeichneten Kollegium ernannt worden.

Insterburg, den 13ten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Nachdem folgende Staatsschuldscheine, als:

Nr.	42,502	Litt. O.	über	25	Thlr.,
=	42,503	– A.	=	100	=
=	42,503	– B.	=	25	=

ihrem Eigenthümer, dem pensionirten Mühlenwaagesetzer Dziennies zu Stallupönen, im Monate November 1821. abhänden gekommen sind, so werden auf den Antrag desselben alle diejenigen hiedurch öffentlich aufgefordert, welche an diese so eben benannten Staats-

Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinnhaber Ansprüche zu haben behaupten, sich entweder bis zum 1sten Julius 1825. oder bis zum 2ten Januar 1826., spätestens aber in dem vor dem Deputirten, Kammergerichtsreferendarius Baron von Nagel-Itlingen, auf den 29sten Januar 1826. Vormittags 11 Uhr im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermine zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Falle sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergerichte angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Theremin, Bauer oder Wessel vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, gedachte Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 14ten März 1825.

Königlich - Preußisches Kammergericht.

Es sind häufig die Fälle vorgekommen, daß bei baulichen Einrichtungen die genehmigten Anschläge überschritten und Nachzahlungen gefordert werden, wodurch dergleichen Einrichtungen ungleich kostspieliger werden, als vorher und bei Genehmigung eines solchen Antrages vorausgesetzt wurde.

Oefters würde, wenn bei den ersten Veranschlagungen mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gegangen und auf die nachträglich liquidirten Mehrkosten gleich anfänglich Rücksicht genommen worden wäre, das Projekt wegen der zu großen Kosten ganz verworfen worden seyn, und die Zweckmäßigkeit der Ausführung muß nothwendig später, wenn unerwartete Mehrkosten nachträglich gefordert werden, in dem nicht vorhergesehenen zu großen Kostenaufwande unter Umständen ganz verschwinden und in offenbaren Nachtheil für die Staatskassen ausarten.

Dergleichen Unregelmäßigkeiten können für die Zukunft nicht mehr geduldet werden, und wir werden strenge darauf halten, daß künftig bei allen dergleichen Veranschlagungen auf das Genaueste zu Werke gegangen und die vorfallenden Kosten in die Anschläge treulich aufgenommen werden, widrigenfalls die mit uns in Garnisonverwaltungs-Angelegenheiten in Verbindung stehenden Behörden es sich selbst beizumessen haben würden, wenn auf spätere Nachforderungen nicht geachtet und selbige für die

Aus-

Ausführung der projektirten Einrichtung nach dem ersten Anschlage verantwortlich gemacht werden.

Königsberg, den 9ten Junius 1825.

Königliche Intendantur des 1sten Armeekorps.

Nach der Bestimmung der Königlichen hohen Departementsregierung sollen nachstehende, mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Bauergrundstücke, und zwar

1. das Woytek Widdrasche in Koßinnen, aus 1 Hufe kulmisch, und
2. das Gottfried Wedelewskische in Staswinnen, aus 1 Hufe kulmisch bestehend,

entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommen sollte, anderweitig verpachtet werden.

Es ist zu diesem Ende ein Lizitationstermin für beide Grundstücke auf den 27sten Julius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts anberaumt, in welchem vermögende und gesetzlich-qualifizirte Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden.

Die nähern Kauf-, Acquisitions- und Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 6ten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Es soll das dem Fiskus adjudizirte Bauergut nach dem Fabian Schuchollek in Oddoyen, von 5 Hufen 19 Morgen 135 □Ruthen preuß., welches mit einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stalle bebaut, auch mit einigem todten und lebendigen Inventarium versehen ist, im Termine den 16ten Julius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts unter sehr vortheilhaften Bedingungen öffentlich verkauft werden; wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 11ten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das

Das dem Fiskus anheimgefallene Bauergut nach dem Andreas Dombrowski in Pianken, von 6 Hufen 7 Morgen 149 □Ruthen preuß., welches mit einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stalle und einem Insthause bebaut und mit dem nothwendigsten todten und lebendigen Inventarium versehen ist, soll im Termine den 16ten Julius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts unter sehr vortheilhaften Bedingungen verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 11ten Junius 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Es soll der zur Oberförsterei Nikolayken gehörige Theerofen zu Rohra vom 1sten Januar k. J. auf 6 nach einander folgende Jahre verzeitpachtet werden. Hiezu steht ein Termin zur öffentlichen Ausbietung auf den 2ten Julius d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Oberförsterei zu Nikolayken an, welches Pachtlustigen bekannt gemacht und bemerkt wird, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Johannsburg, den 8ten Junius 1825.

Königlich - Preußische Forstinspektion.

Es sollen 600 Klafter gutes Tannen-Klobenbrennholz, welche in der Kallweller Forst eingeschlagen und nach dem Dorfe Kanehlischken ausgerückt sind, gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Der Lizitationstermin ist auf den 5ten Julius d. J. um 9 Uhr Morgens in der Wohnung des Revierjägers Prepens zu Kanehlischken vor dem Endesunterzeichneten angesetzt.

Diejenigen, welche diese Quantität Brennholz zu kaufen willens sind, können am gesetzten Termine ihre Offerten abgeben, und werden die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden.

Dinglaugken, den 10ten Junius 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

In

In der Königlichen Tzullkinnenschen Forst sollen der höhern Bestimmung zufolge verschiedene Waldwiesen und Scheffelplätze, welche den bisherigen Pächtern wegen Zahlungsunfähigkeit abgenommen sind, von Trinitatis d. J. bis dahin 1827. anderweit verpachtet werden.

Der Lizitationstermin hiezu stehet auf den 7ten Julius d. J. Vormittags um 8 Uhr in der Königlichen Oberförsterei Tzullkinnen vor dem Unterzeichneten an, welches etwanigen Pächtern hiedurch bekannt gemacht wird.

Insterburg, den 13ten Junius 1825.

Der Forstinspektor
Eckert.

Sicherheitspolizei.

Nachbenannter Grenadier Andreas Starck von der 5ten Kompagnie des 2ten Garderegiments aus dem Dorfe Hönberg, im Kreise Niederung, der wegen Diebstahls in Ostpreußen verhaftet gewesen, ist entsprungen. Die Gensdarmerie wird hiemit angewiesen, auf ihn strenge zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn sicher hieher transportiren und an das genannte Regiment abliefern zu lassen.

Der Offizier, in dessen Bezirke derselbe verhaftet ist, hat mir sofort davon Anzeige zu machen.

Berlin, den 7ten Junius 1825.

Königlich-Preußischer Chef der Gensdarmerie
(gez.) v. Brauchitsch.

Signalement.

Alter: 21 Jahr 8 Monat. Größe: 5 Fuß 6 Zoll. Haare: blond. Stirn: flach. Augenbraunen: schwach. Nase: etwas gebogen. Mund: gewöhnlich. Kinn: etwas länglich. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittelmäßig. Sprache; platt, altpreußischer Dialekt. Bekleidung: eine blaue Dienstjacke, graue Diensthosen, kurze Stiefeln und eine blaue Feldmütze.

Besondere Umstände. Besonders kenntlich an einer Pocke auf dem linken Backen nicht weit vom Auge.

Die

Die Dienstmagd Elske Pagallies von Nausseden, welche in dem unten stehenden Signalement genau bezeichnet ist, ist aus dem hiesigen Gefängnisse am 9ten d. M. entlaufen. Es werden daher alle Behörden hiemit ganz ergebenst ersucht, auf die Elske Pagallies zu vigiliren und sie im Betretungsfalle unmittelbar an die Königliche Kreis-Justizkommission zu Ragnit abliefern zu lassen.

Ruß, den 12ten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Justizamt.

Signalement.

Familienname: Pagallies. Vorname: Elske. Geburtsort: Spucken, Kirchspiels Schakuhnen. Aufenthaltsort: Nausseden. Religion: lutherisch. Alter: 26 Jahr. Größe: 5 Fuß 6 Zoll. Haare: schwarzbraun. Stirn: frei. Augenbraunen: braun. Augen: grau. Nase: spitzig und aufgewippt. Mund: gewöhnlich. Zähne: vollzählig und weiß. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: groß. Sprache: litthauisch. Bekleidung: eine rothgestreifte wollene Marginne, eine weiß- und rothgestreifte leinene Schürze, eine grüngeblümte kattunene Jacke, ein buntkattunenes und ein rothkattunenes Halstuch; ausserdem hat sie noch ein blaugestreiftes leinenes Tuch.

Im vorigen Monate sind nachstehende fremde Vagabonden mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 6ten Junius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

der in dem Monate Mai 1825. über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
1	Baruch Levin.	Ratzken in Polen.	Betteljude	38	5	1	braun	hoch	braun	grau	stark	gewöhnlich.
2	Jankel Michel.	Ratzken in Polen.	Betteljude	10	—		braun	niedrig	braun	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
3	David Salomon	Ratzken in Polen.	Betteljude	40	5	2	braun	niedrig	braun	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
4	Joseph Moses.	Grajewo in Polen.	Betteljude	84	—	—	grau	niedrig	braun und grau.	grau	stark gebogen.	gewöhnlich.
5	Moses Behr.	Grajewo in Polen.	Betteljude	9	—	—	braun	breit	braun	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
6	Jankel Abraham	Wyßayn	Vagabond	15	4	7	blond	frei	blond	grau	lang	groß
7	Christian [illegible]kautzkas.	Kraupischken.	Vagabond	52	5	—	schwarz	halb frei.	schwarz	grau	spitzig	breit
8	David Mendel	Schwägsknen.	Vagabond	40	5	3	schwarzbraun.	frei	braun	blau	spitzig	klein

weisung

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
braun	behaart.	länglich.	gesund	robust	— —	Oletzko	Landr. A. Lötzen.	d. 5. Mai 1825.	—
—	rund	oval	bleich	klein	— —	Oletzko	Landr. A. Lötzen.	d. 5. Mai	— —
braun	behaart.	oval	bleich	mittelmäßig.	— —	Oletzko	Landr. A. Lötzen.	d. 5. Mai	— —
grau	behaart.	länglich.	bleich	klein	— —	Oletzko	Landr. A. Lötzen.	d. 10. Mai	— —
—	rund	oval	gesund	klein	— —	Oletzko	Landr. A. Lötzen.	d. 10. Mai	— —
—	oval	oval	gesund	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 7. Mai	— —
rasirt	oval	oval	gesund	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Stallupönen.	d. 11. Mai	— —
schwarzbraun.	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Schwögsnen.	Landr. A. Heydekrug.	d. 15. Mai	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
9	Isaak Schmul	Wyßayn in Polen.	Betteljude	—	5	—	schwarz	erhaben.	blond	grau	klein	klein
10	Jankel Benjamin	Wyßtyten	Hausirjude	—	5	1	schwarz	bedeckt.	blond	blaugrau.	stumpf	klein
11	Hirsch Abraham	Wyßayn	Vagabond	70	5	4	grau	frei	blond	braun	dick	klein
12	Levin Jakob .	Wyßayn	Vagabond	30	5	4	schwarz	frei	schwarz	braun	mittelmäßig.	mittelmäßig
13	Schlom Joschel	Wyßayn	Vagabond	25	5	7	schwarz	frei	schwarz	braun	dick	gewöhnlich.
14	Jankel Moses .	Wyßayn	Vagabond	15	5	2	braun	bedeckt.	braun	blau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
15	Jakob Szelowski	Brußkowa bei Posen.	Ueberläufer	44	5	2	schwarz	frei	schwarz	braun	lang u. breit.	gewöhnlich.
16	Michel Steppon	nicht zu ermitteln.	Ueberläufer	30	5	4	blond	frei	schwarz	braun	lang u. spitzig.	gewöhnlich.
17	Petras Schimkus	bei Mitau	Ueberläufer	20	5	2	schwarz	verdeckt.	braun	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
18	Chatzkel Isaak	Wyßtyten	Vagabond	43	5	—	dunkelblond.	frei	blond	braun	spitzig	gewöhnlich.
19	Isaak Jakob .	Grajewo	Vagabond	22	5	4	schwarz	niedrig	schwarz	grau	länglich.	gewöhnlich.
20	Abraham Moses	Grajewo	Vagabond	33	5	3	schwarz	breit	schwarz	grau	spitzig	klein

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
blond	behaart.	oval	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 3. Mai 1825.	— —
schwarz	behaart.	oval	bleich	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 20. Mai	— —
grau	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Schirwind	Landr. A. Insterburg.	— —	— —
braun	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Schirwind	Landr. A. Insterburg.	— —	— —
schwarz	behaart.	länglich.	gesund	schlank	— —	Schirwind	Landr. A. Insterburg.	— —	— —
—	rund	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Schirwind	Landr. A. Insterburg.	— —	— —
schwarz	oval	oval	bleich	klein	am linken Schienbeine eine Narbe.	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 5. Mai	— —
rasirt	oval	oval	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 5. Mai	— —
—	rund	rund	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 10. Mai	— —
schwarz	behaart.	länglich.	bleich	schwächlich.	— —	Sokaiten	Landr. A. d. Niederung.	d. 6. Mai	— —
schwarz	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 27. April	— —
roth	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 27. April	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
21	Annuske Jucknatis geborne Nagrasus.	Schwirblienen bei Tilsit.	Hirtswittwe	73	5	—	blond	frei	blond	blau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
22	Louise Schulz, Tochter der vorstehend bezeichneten Jucknatis.	Schwirblienen bei Tilsit.	Knechtswittwe.	27	5	—	blond	frei	blond	blau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
23	Abraham Levin	Neustadt in Polen.	Vagabond	17	5	—	braun und kraus.	bedeckt	braun	braun	stark	gewöhnlich.
24	Bär Mendel	Wyßayn	Vagabond	28	5	2	schwarzbraun.	frei	schwarz	braun	klein	gewöhnlich.
25	Scholm Leyser	Wyßayn	Vagabond	58	5	4	schwarzbraun.	frei	braun	braungrau.	klein	groß
26	Joschel Gimpel	Wyßayn	Vagabond	29	5	3	schwarzbraun.	frei	blond	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
27	Moses Henning	Wyßayn	Vagabond	35	5	—	hellbraun.	frei	blond	blaugrau.	klein und breit.	dick

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
—	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	auf dem linken Auge blind.	Schirwindt	Magistrat Gumbinnen	d. 19. Mai 1825.	— —
—	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Schirwindt	Magistrat Gumbinnen	d. 19. Mai	— —
braun	spitzig	länglich.	gesund	klein und schwächlich.	sommersprossig und pockennarbig.	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 4. Mai	— —
schwarzbraun.	wenig behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 5. Mai	— —
braun	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 5. Mai	— —
rothbraun.	spitzig und behaart.	länglich.	bleich	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 5. Mai	— —
rothbraun.	behaart.	länglich.	bleich	untersetzt.	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 5. Mai	— —

Die

Die unten näher signalisirte unverehelichte Dorothea Münz, welche im vergangenen hiesigen Jahrmarkte den 14ten Junius d. J. wegen angeblich begangener Diebereien hier zur Untersuchung eingeliefert worden, ist den 16ten Junius d. J. des Abends um 9½ Uhr aus dem hiesigen Gefängnisse entsprungen. Sämtliche resp. Polizeibehörden werden daher ergebenst ersucht, auf diese Dorothea Münz strenge vigiliren und sie im Betretungsfalle hier abliefern zu lassen. Zur Nachricht wird bemerkt, daß diese Münz wahrscheinlich zur berüchtigten Wierskowskischen und Tyrannschen Diebsbande gehört, und daß ihr letzter Aufenthaltsort in Gablonsken bei Goldap beim Bauer Gottlieb Tyrann gewesen.

Stallupönen, den 17ten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Amts- und Stadtgericht.

Signalement.

Die Dorothea Münz ist vorgeblich in der Stadt Goldap geboren, 27 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, mittelmäßiger Statur, hat ein gesundes Aussehen, längliches Gesicht, eine hagere längliche Nase, halbgraue Augen, halbblondes Haar, gewöhnlichen Mund, und fehlt ihr ein Zahn an der rechten Unterkinnlade, auch ist sie fein pockennarbig.

Bekleidet war sie mit einer blaublümigen kattunenen Jacke, einem grün- und rothblümigen kattunenen Rocke, einer weißmusselinenen Schürze, rund herum bekräuselt, und einem blaustreifigen leinenen Ueberrocke. Sie trug auf dem Kopfe eine weißkattunene Mütze und darüber ein schwarzseidenes Tuch, um den Hals ein rothes, gelb- und grünstreifiges Kasimirtuch und ein weiß- und rothblümiges Kasimir-Umhängetuch, auf den Füßen weißzwirnene Strümpfe und schwarzlederne Halbstiefeln.

Von körperlichen Gebrechen ist sie ganz frei.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 26.

Gumbinnen, den 29sten Junius 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Zehntes Stück:

Nr. 941. Sporteltax-Ordnung für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien, vom 25sten April 1825.

Nr. 942. Allerhöchste Kabinetsordre vom 6ten Mai 1825., betreffend die Strafbestimmung bei Erpressungen, welche mit lebensgefährlicher Drohung bewirkt werden.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 61. Betrifft die spezielle Revision der zum Durchgange deklarirten und der zur Packhof-Niederlage gelangenden Kollis mit fremden unversteuerten Waaren, wenn jene gemischten Innhalts sind.

Es ist zwar in der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. §. 25. die Bestimmung enthalten, daß bei Transitogut die spezielle Revision im Ein- und Ausgange dann, wenn die Waaren entweder auf denjenigen Straßen transportirt werden, für welche kein Unterschied in der Abgabe, den Gegenständen nach, Statt findet, oder wenn der Einbringer den höchsten Satz an Eingangsabgabe entrichtet, unterbleiben kann, insofern die Kollis unter sichern Waarenverschluß genommen werden können, auch mit diesem dergestalt im Ausgangsamte anlangen, daß kein Verdacht einer Vertauschung obwalten kann, ferner daß abgabenpflichtige Waaren von der speziellen Revision im Eingangsamte frei sind, wenn sie unter sicherm Verschlusse nach einem Packhofe ꝛc. ver-

sendet werden; diese Begünstigung des Verkehrs kann jedoch fernerhin durchaus nur bei Waarenkollis unvermischten Innhalts Statt finden, wie solches bereits durch die Erhebungsrolle vom 19ten November v. J. 5te Abtheilung zu 3. näher deklarirt worden ist. Es muß daher jedes Waarenkolli, worin verschiedenartige Waaren zusammengepackt worden sind, wenn in der darüber abgegebenen Deklaration die Menge jeder Gattung nicht nach dem Reingewichte angegeben worden ist, im Gränz-Zollamte behufs der speziellen Revision ausgepackt werden, es mag zum Durchgange oder zu einem Packhofe bestimmt werden, jedoch mit der Ausnahme, daß zerbrechliche Waaren, als Glas, Instrumente, kurze Waaren oder Porzellan 2c., wenn deren Abfertigung auf Begleitscheine an Haupt-Steuerämter mit Niederlagen, oder an Haupt-Zollämter verlangt wird, ausser dem Falle des dringendsten Erfordernisses nur der allgemeinen Revision unterworfen werden dürfen. Es können aber auch bei dem unmittelbaren Durchgange und wenn keine Abladung oder Beiladung im Lande erfolgen soll, über Waarenballen gemischten Innhalts allgemeinere Deklarationen, welche das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen, die verpackt worden, nicht ergeben, angenommen und die Erstern ohne Eröffnung und innere Besichtigung abgefertigt werden, wenn die Ballen mit Leinwand fest überzogen und benäht, auch dabei von allen Seiten so verschnürt sind, daß ein ganz zuverlässiger Verschluß erfolgen kann, und der Versender oder Waarenführer sich neben gehöriger Sicherheitleistung unter der Deklaration schriftlich verpflichtet, von dem ganzen Gewichte des Ballens den Steuersatz zu entrichten, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist, sobald im Laufe des Durchgangs solche Ballen ganz oder zum Theile anderweit zum Verbleibe im Lande deklarirt werden. In solchem Falle tritt aber auch von dem ganzen Gewichte des Ballens die volle tarifmäßige Durchgangsabgabe, und wenn beim Ausgangsamte der Waarenverschluß verletzt befunden wird, oder Verdacht einer vorgenommenen Veränderung des Innhalts des Ballens entsteht, nicht nur die Einziehung der höchsten Eingangssteuer davon (Zollordnung §. 22.), sondern auch die sonst noch etwa gesetzliche Strafe ein. Hiebei soll auf den Einwand, daß nur aus Versehen verschiedenartige und höher besteuerte Waaren deklarirt worden, auch selbst in dem Falle nicht gerücksichtigt werden, wenn bei der Revision nur eine Waarengattung vorgefunden wird, auch kann es dem Deklaranten nicht zur Entschuldigung gereichen, daß das Gränz-Zollamt die Auspackung angeblich nicht verlangt haben soll.

Diese allgemeine Bestimmungen bringen wir zufolge Verfügung des Königlichen

Fi-

Finanzministeriums vom 31sten v. M. hiedurch zur nähern Kenntniß des handeltreibenden Publikums.

Gumbinnen, den 15ten Junius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 14. Die zur Ungebühr erfolgten Löschungen in den Hypothekenbüchern betreffend.

Nachfolgendes Reskript:

Die Worte in dem §. 526. Tit. 20. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts: „Ist die Löschung einer eingetragenen Post zur Ungebühr erfolgt u. s. w.“ können nur auf das Verfahren des Hypothekenrichters und nicht auf die Anträge der die Löschung nachsuchenden Interessenten bezogen werden. Denn wenn auch die Löschung aus einem Versehen oder Irrthume nachgesucht worden, so kann selbige gleichwohl mit vollem Rechte, mithin nicht zur Ungebühr, erfolgen. Beide Fälle sind auch keinesweges gleich. In dem erstern, in welchem der Hypothekenrichter gefehlt hat, kommt es weit mehr darauf an, denjenigen, der durch diesen Fehlgriff gelitten hat, so weit es möglich ist, in den vorigen Stand wieder einzusetzen. Ein gleicher Grund findet da nicht Statt, wo der Schaden durch die eigene Schuld des Beschädigten entstanden ist. Auf die Verschiedenheit der Fassung des §. 526. Tit. 20. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts und des §. 285. Tit. 2. der Hypothekenordnung kommt unter diesen Umständen nichts an. Auch ergeben die Materialien des Allgemeinen Landrechts, daß nur beabsichtigt worden ist, die Vorschriften der Hypothekenordnung in das Landrecht zu übertragen.

Vorstehendes wird dem Königlichen Oberlandesgerichte auf die Anfrage in dem Berichte vom 6ten d. M. eröffnet.

Berlin, den 30sten Mai 1825.

Der Justizminister
(gez.) G. Danckelman.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu
Insterburg.

wird den Gerichten zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Insterburg, den 14ten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Nr. 15. Die Sportelfreiheit der Pupillen betreffend.

Folgendes Reskript:

Auf die Anfrage des Königlichen Oberlandesgerichts im Berichte vom 21sten Dezember v. J., betreffend die Sportelfreiheit der Pupillen, wird demselben zur Resolution ertheilt, daß die den unvermögenden Pflegebefohlenen gesetzlich beigelegte Sportelfreiheit sich nicht erstreckt auf die Gerichtsgebühren und Stempel für die Berichtigung ihres Besitztitels im Hypothekenbuche über ihre Grundstücke und für die Aufnahme und Bestätigung der Verträge, die Namens ihrer mit Gerichtshaltern abgeschlossen werden. Es sind diese Gerichts- und Stempelgebühren nothwendige, mit dem Besitze und der Erwerbung von Grundstücken verbundene, zu den Kosten der Verwaltung zu rechnende Ausgaben, von deren Bezahlung unvermögende Pupillen so wenig als andere mit ihnen in gleichen Vermögensverhältnissen stehende Grundstücksbesitzer entbunden werden können.

Berlin, den 18ten März 1825.

Das Justizministerium.
Vermöge Allerhöchsten Auftrags
v. Diederichs.

wird den Gerichten zur Achtung mitgetheilt.

Insterburg, den 14ten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Nr. 16. Die Vertheilung des Denunziantenantheils an den Stempelstrafen betreffend.

Da die Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts bei Vertheilung des Denunziantendrittheils in Stempel-Kontraventionssachen bisher sehr verschieden verfahren, so wird denselben die über diesen Gegenstand von dem Königlichen Finanzministerium in Bezug auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten Dezember 1820. ergangene deklaratorische Bestimmung des Gesetzes vom 7ten März 1822., wonach

a. diejenigen Staats- und Kommunalbehörden und Beamten, welche nach §. 30. des Gesetzes vom 7ten März 1822. wegen der Stempelsteuer verpflichtet, unbe-

dingt

dingt zur Einbehaltung des Denunziantendrittheils befugt sind; den Ersteren auch die spezielle Vertheilung der Strafantheile überlassen bleibt, und sie nur für die gesetzmäßige Ablieferung der übrig bleibenden zwei Drittheile verpflichtet sind;

b. die Bestimmung der gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 17ten Dezember 1820. hinsichtlich der Berechtigung zur Erhaltung der Denunziantenantheile überhaupt auf das Gesetz vom 7ten März 1822. keinen Bezug habe, da der §. 33. unbeschränkt allen Denunzianten den Antheil von ⅓ der Stempelstrafe zusichere und solcher auch in allen bei der gerichtlichen Verwaltung entschiedenen Stempelkontraventionen zur Anwendung komme, es sey nun, daß solche vom Gerichte selbst oder von Privatpersonen anhängig gemacht worden sind;

c. in Fällen aber, wo der Denunziantendrittheil nicht bezogen wird, die Beträge mit den übrigen zwei Drittheilen an die Hauptkasse der Königlichen Regierung abzuliefern sind,

zur Achtung und Befolgung hiedurch bekannt gemacht.

Insterburg, den 14ten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Dem Pfarrer Haack zu Kleßowen ist die erledigte adliche Pfarrstelle zu Zabinen vom Kirchenpatron verliehen und die Vokation von uns bestätigt worden.

Gumbinnen, den 10ten Junius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Am 5ten d. M. starb der Justizbeamte beim Königlichen Gerichte des Insterburgschen Aemterkreises, Herr Justizrath Johann Karl Friedrich Götsch, in seinem sechs- und sechszigsten Lebensjahre, nachdem er dem preußischen Staate seit dem 4ten April 1783. mit ausgezeichnetem Eifer gedient hatte. Der Justizdienst verliert an ihm einen seiner achtungswerthesten Beamten, einen Mann von gründlichen Kenntnissen, vieljähriger Diensterfahrenheit, geprüfter Rechtschaffenheit, verbunden mit so liebenswürdiger Bescheidenheit, daß seine Amtsverwaltung, indem sie ihm die Hochachtung, das Vertrauen und die Liebe aller seiner Gerichtseingesessenen erwarb, zugleich der preußischen Gerichtsverwaltung zur Ehre gereichte. Zwar verfolgte auch ihn, gleich so vielen seiner

Stan-

Standesgenossen, nach Abtretung der preußisch-polnischen Provinzen das Mißgeschick, sich mit seiner zahlreichen Familie brodlos zu sehen, aber das Schicksal versöhnte ihn am Abende seines Lebens durch die glückliche Versorgung aller seiner Kinder, und er starb mit dem beneidenswerthen Bewußtseyn eines fleckenlosen Lebens und treuerfüllter Pflichten.

Multis ille bonis flebilis occidit,
- - cui Pudor, et Justitiae soror,
Incorrupta Fides, nudaque Veritas
quando ullum inveniet parem?

Insterburg, den 12ten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Der bisherige Kassenassistent Eduard Fleischmann ist zum Depositalrendanten bei dem unterzeichneten Kollegium ernannt und ihm vom hohen Justizministerium die Bestallung darüber unterm 2ten April d. J. ausgefertigt worden.

Insterburg, den 13ten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Von Neumärkschen Interimsscheinen zahlt die Staatsschuldentilgungs-Kasse, Taubenstraße No. 30., am 1sten Julius 1825. und folgenden Tagen, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jedes Monats, täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr,

1. die halbjährigen Zinsen vom 1sten Januar 1825. bis 1sten Julius 1825. gegen Zurückgabe des Kupons Series I. No. 7.
2. zugleich aber auch die ältern nicht abgehobenen Zinsen vom 1sten Julius 1818. ab.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zinsscheinen und Zinskupons, ordnet Letztere sowohl nach der Verfallzeit, als nach den Apoints und übergiebt sie der Kasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

Wer die hienach zur Zinserhebung nöthigen Zinsscheine und Zinskupons noch nicht abgeholt hat, meldet sich deshalb bei der Kontrolle der Staatspapiere, ebenfalls Tau-

Taubenstraße Nr. 30., unter Vorlegung der betreffenden Interimsscheine, worauf sowohl die Zinsscheine als Zinskupons abgestempelt werden müssen.

Da die Beamten, so wenig der Kontrolle der Staatspapiere, als der Staatsschuldentilgungs-Kasse, sich über ihre hiebei eintretende Amtsverrichtung mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinsscheinen, Zinskupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen und die ihnen zukommenden Papiere zurückzusenden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent Herr A. Bloch, Behrenstraße No. 45. hieselbst, erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanzministerium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zinskupons Series I. No. 7. bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 24sten Mai 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Der Deputirte der Neumark,
v. Romberg.

Freitag den 1sten Julius 1825. und die folgenden Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Kassenrevisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jedes Monats, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen pro 1sten Januar 1825. bis den 1sten Julius 1825. Nr. 30. Taubenstraße in der Staatsschuldentilgungskasse gegen eine auf diese zu richtende Quittung ausgezahlt.

In der Quittung wird

1. die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und ausserdem bemerkt:
2. auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen,
3. wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen,
4. in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist,

5. so

5. so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Hauptbuches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeldlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehrern Kapitalien, oder für mehrere Zinszahlungstermine zu empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungstermine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hienach über eine Summe von 50 Thlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben oder dieser, gehörig kassirt, beigefügt seyn.

Da die Kassenbeamten ausser Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße No. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Berlin, den 28sten Mai 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Die neunte Staatsschuldschein-Prämienziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. am 1sten Julius d. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, den 14ten Junius 1825.

Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Nach der Bestimmung der Königlichen hohen Departementsregierung sollen nachstehende, mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Bauergrundstücke, und zwar

1. das Woytek Widdrasche in Koßinnen, aus 1 Hufe kulmisch, und

2. das

2. das Gottfried Wedelewskische in Staswinnen, aus 1 Hufe kulmisch bestehend, entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommen sollte, anderweitig verpachtet werden.

Es ist zu diesem Ende ein Lizitationstermin für beide Grundstücke auf den 27sten Julius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amts anberaumt, in welchem vermögende und gesetzlich-qualifizirte Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden.

Die nähern Kauf-, Acquisitions- und Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 6ten Junius 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Es soll das dem Fiskus adjudizirte Bauergut nach dem Fabian Chucholleк in Oddoyen, von 5 Hufen 19 Morgen 135 □Ruthen preuß., welches mit einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stalle bebaut, auch mit einigem todten und lebendigen Inventarium versehen ist, im Termine den 16ten Julius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts unter sehr vortheilhaften Bedingungen öffentlich verkauft werden; wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 11ten Junius 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Das dem Fiskus anheimgefallene Bauergut nach dem Andreas Dombrowski in Piansken, von 6 Hufen 7 Morgen 149 □Ruthen preuß., welches mit einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stalle und einem Insthause bebaut und mit dem nothwendigsten todten und lebendigen Inventarium versehen ist, soll im Termine den 16ten Julius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts unter sehr vortheilhaften Bedingungen verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 11ten Junius 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Das dem Fiskus zugehörige bebaute Bauergut nach dem Friedrich Klimmek in Drosdowen, von 7 Hufen 27 Morgen 123 □Ruthen preuß., soll im Termine den 16ten Julius d. J. anderweit zum Eigenthume ausgethan werden. Besitzfähige Acquisitionslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die sehr vortheilhaften Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 21sten Junius 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Der Getränkeverlag der mit dem letzten Dezember d. J. pachtlos werdenden, im Bezirke des vormaligen Intendanturamts Heydekrug gelegenen zwangspflichtigen Krüge, namentlich:

1. des Wegnerschen Kruges zu Heydekrug,
2. des Vanjehrschen, früher Lenzschen Kruges zu Heydekrug,
3. des Löfkeschen, jetzt de la Chauxschen Kruges zu Werden,
4. des Scheerschen Kruges zu Wießen und
5. des de la Chauxschen Kruges zu Werdenberg,

soll auf Befehl der Königlichen Regierung anderweit für die nächsten 3 Jahre durch Meistgebot verpachtet werden.

Hiezu ist Termin auf den 12ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geschäftslokale des unterzeichneten Landrathamts angesetzt; zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Die Lizitationsbedingungen sollen im Termine näher bekannt gemacht werden, indessen können Pachtlustige auch schon früher sich in der hiesigen Registratur davon unterrichten.

Heydekrug, den 21sten Junius 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Mehrere wegen Forstkassenrückstände abgepfändete Sachen, bestehend in verschiedenem Wirthschaftsgeräth, Vieh, Pferden, Schaafen und Schweinen und 18 Scheffel Weizen, sollen im Termine den 12ten Julius 1825. von Vormittags 9 Uhr ab im Forsthause zu Weßkallen öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; wozu Liebhaber eingeladen werden.

Oberförsterei Weßkallen, den 18ten Junius 1825.

v. Pannwitz.

Es

Es ist mir von dem Königlichen hohen Handelsministerium unterm 10ten d. M. ein Einführungspatent auf gewisse, von dem Mechanikus Pierre Chardron zu Lüttich erdachte und ausgeführte Walkeinrichtungen, welches sich auf die alleinige Benutzung und Erbauung von Walken, nach der von mir zu den Akten des Ministeriums eingereichten Beschreibung und der durch zugleich vorgelegte Zeichnungen erläuterten neuen, durch feste Grundsätze bestimmten Form der Wasch- und Walkstöcke mit ihren Hämmern, und die darin angegebene Art der Verbindung dieser Hämmer mit der bewegenden Welle und ihrer Leitung erstreckt, auf acht nach einander folgende Jahre und im ganzen Umfange der Monarchie gültig, ertheilt worden. Ich mache dieses vorschriftsmäßig hiedurch bekannt.

Berlin, den 13ten Junius 1825.

William Cockerill,
Innhaber einer Fabrikanstalt zu Guben.

Es ist mir von dem Königlichen hohen Ministerium des Handels unter dem 21sten Mai d. J. ein Patent auf die von mir erfundene eigenthümliche Methode, fette, aus Saamen gepreßte Oele zu reinigen und sie dadurch zu mehreren gewerblichen Zwecken, namentlich zum Einfetten der Wolle und zur Darstellung der Malerfirnisse, geeignet zu machen, auf acht nach einanderfolgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats ertheilt worden. Ich mache dieses hiemit vorschriftsmäßig bekannt.

Carl Friedrich Krüger,
Innhaber einer Fabrik chemischer Produkte
in Berlin Münzstraße Nr. 18.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Friedrich Müller, hat seinen Probedienst, in welchen er von uns zu dem Gutsbesitzer Minger zu Mischen entlassen worden war, heimlich wieder verlassen. Wir ersuchen alle resp. Polizeibehörden, auf diesen Flüchtling genau vigiliren und ihn im Betretungsfalle hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 22sten Junius 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Friedrich Müller ist in Memel geboren, katholischer Religion, 30 Jahr alt,

5 Fuß

5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, flache Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, lange und breite Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Gestalt, spricht deutsch und ist blatternarbig.

Der unten näher signalisirte Häusling Michael Kirschstein hat seinen Probedienst, in welchen er zu dem Unterförster Seidler zu Gertlaucken entlassen worden war, heimlich wieder verlassen. Wir ersuchen also alle resp. Polizeibehörden, auf diesen Flüchtling genau vigiliren und ihn im Betretungsfalle hier wieder einliefern zu lassen.

Tapiau, den 22sten Junius 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Michael Kirschstein ist aus Langheim bei Schippenbeil geboren, evangelischer Religion, 24 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, platte Stirn, blonde Augenbraunen, dunkelgraue Augen, dicke gebogene Nase, kleinen Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist untersetzt und starker Gestalt, und spricht nur deutsch.

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . .	4 Fuß	2 Zoll.
II.	im Rußstrome bei Kartzewischken	4 Fuß	— Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skölpen	3 Fuß	9 Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	5 Fuß	11 Zoll.
IV.	im Pregelstrome bei Leipeningken und Nettienen . .	2 Fuß	7 Zoll.
	und am Pegel bei Insterburg	2 Fuß	— Zoll.

Zweite Hälfte des Monats Junius 1825.

Königlich-Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 27.

Gumbinnen, den 6ten Julius 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Eilftes Stück:

Nr. 943. Börsenordnung für die Kaufmannschaft in Berlin, vom 7ten Mai 1825.

Nr. 944. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Mai 1825., betreffend die Pensionirung der Königlichen Beamten und die Fälle, in welchen solche verwirkt oder ausgesetzt werden soll.

Nr. 945. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Junius 1825, wegen Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnensteuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königlichen Hoheit.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 62. Die Ausmittelung des Gesundheitszustandes der im Gumbinnenschen Regierungsbezirke vorhandenen Schaafheerden betreffend.

In der Beilage zu No. 17. unseres diesjährigen Amtsblattes ist sub 2. angeordnet worden, daß zu Erlangung einer genauen Uebersicht von dem Gesundheitszustande un- ter

ter den Schaafen, bei Bekanntmachung dieser Verordnung, sowohl von den Schaafzüchtern als Dorfsschulzen dem Kreislandrathe angezeigt werden soll,

a. ob und seit welcher Zeit die Räude in ihren Schäfereien oder Dorfsheerden herrsche,
b. wie viel Stücke jetzt davon befallen oder frei geblieben,
c. was bisher zur Heilung geschehen, und
d. ob die Heerde bis jetzt auf Koppelweiden getrieben worden.

Da diese Vorschrift, wie wir mißfällig bemerken, zur Zeit unbeachtet geblieben, so weisen wir sämtliche Landrathämter hiedurch ernstlich an, schleunigst in Anleitung der vorgedachten Anordnung mit Zuziehung zweier Grundbesitzer in jedem Kirchspiele, die Ausmittelung des Gesundheitszustandes der Schaafe mit gewissenhafter Sorgfalt und beharrlichem Eifer sofort zu veranlassen, fortzusetzen und durchzuführen und bis zum 15ten August d. J. bei Vermeidung unangenehmer Folgen zu berichten.

Gumbinnen, den 4ten Julius 1825.

Königlich = Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr 63. Die Rechtsverhältnisse der auf Domainen= und andern Privatgrundstücken angesessenen menonitischen Emphyteuten betreffend.

Nachstehende Allerhöchste Kabinetsordre vom 15ten Februar d. J.

Den menonitischen Familien, welche ihre Besitzungen zwar zu emphyteutischen Rechten, aber mit der Beschränkung auf eine in den Kontrakten besonders ausgedrückte Dauer, inne haben, kann das Gesetz über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14ten September 1811. und dessen Deklaration nicht dahin zu statten kommen, daß ihnen das Eigenthum verliehen werden kann, weil sie als Menoniten, so lange sie sich der Militairpflicht für sich und ihre Nachkommen nicht unterwerfen, das Eigenthum eines Grundstücks nicht erwerben können. Jedoch ist es nicht Meine Absicht, die emphyteutischen Besitzungen, welche entweder schon erledigt sind und nur unter stillschweigender Verlängerung der bisherigen Verträge von den Menoniten benutzt werden, oder nach und nach heimfallen, den Familien, in deren Besitze sie eine lange Reihe

von

von Jahren gewesen sind, ganz zu entziehen, sie hiedurch heimathlos zu machen und zur Auswanderung zu nöthigen; vielmehr will Ich die Modalitäten genehmigen, welche das Staatsministerium in dem Berichte vom 17ten v. M. dieserhalb bei Mir in Antrag gebracht hat und darüber, so weit von den Rechtsverhältnissen der auf Domainengrundstücken angesessenen menonitischen Emphyteuten die Rede ist, Folgendes festsetzen.

1. Ueberall, wo die frühern Verträge den Anspruch der bisherigen Emphyteuten begründen, die Verlängerung des Vertrages unter den darin enthaltenen Bedingungen rechtlich fordern zu können, hat es dabei sein Verbleiben, und die Provinzialbehörden müssen angewiesen werden, die neuen Verträge mit solchen Emphyteuten hienach abzuschließen.

2. Wo dieses der Fall nicht ist, entweder weil die frühern Verträge darüber nichts festsetzen, oder weil sie dem bisherigen Emphyteuten zwar die Bewerbung um die Verlängerung gestatten, ohne jedoch ihm einen rechtlichen Anspruch einzuräumen, will Ich eine zwanzigjährige Verlängerung des emphyteutischen Vertrages mit den Maaßgaben bewilligen, daß

a. wo die Kontrakte ganz abgelaufen sind, eine anderweite Ueberlassung auf die Jahre vom 1sten Januar $18\frac{25}{45}$. unter den Bedingungen des letzten abgelaufenen Kontrakts erfolge,

b. wo die Kontrakte noch fortdauern, bei deren allmähligem Ablauf eine Verlängerung bis zum 1sten Januar 1845. bewilligt werde, und

c. wo die bestehenden Verträge noch über den 1sten Januar 1845. hinaus sich erstrecken, es dabei verbleibe, ohne für jetzt eine Bestimmung darüber zu treffen.

Was diejenigen Menoniten betrifft, welche ihr Besitz- und Nutzungsrecht von einem Privateigenthümer oder einer Kommune erhalten haben, so versteht es sich zwar von selbst, daß die Obereigenthümer weder berechtigt noch verpflichtet sind, den emphyteutischen Menoniten das Eigenthum ihrer Grundstücke zu bewilligen und sich nach den Bestimmungen der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen mit ihnen auszugleichen; ob sie aber in Erledigungsfällen den emphyteutischen Vertrag verlängern, oder in welcher andern Art sie mit ihnen kontra-

trahiren wollen, muß der Privatübereinkunft überlassen bleiben. Sie haben hie-nach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 13ten Februar 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann und v. Klewiz.

wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 20sten Junius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Der Schullehrer Rudies in Polommen ist vom Magistrate zu Johannsburg zum Hülfslehrer an der dasigen Elementarschule berufen und die Vokation von uns bestätigt worden.

Gumbinnen, den 15ten Junius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Der Kandidat der Mathematik Wilhelm Gustav Ferne ist auf das von der Königlichen Ober-Baudeputation ihm ertheilte vortheilhafte Qualifikationsattest heute als bestätigter Feldmesser vereidiget worden, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der ꝛc. Ferne Gumbinnen zu seinem Wohnorte gewählt hat.

Gumbinnen, den 28sten Junius 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Da

Da die mit der Kirche in Geyerswalde und deren Filialen in Pötzdorf und Reichenau interimistisch jetzt verbundene Pfarrstelle in Mühlen, nebst Filial Tannenberg, im Osterodeschen Kreise, mit welchen Stellen zusammen ein jährliches Einkommen von 635 Rthlr. 14 Sgr. verbunden und zu deren Verwaltung die polnische Sprache erforderlich ist, noch immer erledigt und dem Kirchenpatronate kein Subjekt bekannt ist, welches diese auf 10 Jahre kombinirten Stellen unter der Bedingung anzunehmen geneigt seyn möchte, von dem gedachten Einkommen jährlich funfzig Thaler zum Kirchenbaue und die eine der beiden jetzt kombinirten Mutterkirchen, nebst dazu gehörigem Filial, abzugeben, wenn nach zehn Jahren die Kirchengebäude in Mühlen retablirt sind, so fordern wir die obgedachte Pfarrstelle wünschenden Geistlichen oder Predigtamts-Kandidaten auf, ihre diesfällige Erklärung uns unmittelbar oder durch das Königliche Landrathamt Osterode unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse einzureichen.

Königsberg, den 8ten Junius 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Die Ostpreußische Landfeuersozietät hat nach den Rechnungen der drei Departementsdirektionen zu Königsberg, Angerburg und Mohrungen im Jahre 1824. verausgabt:

I. für 284 bei der Sozietät vorgekommene Feuersbrünste ist 585 assoziirten Grundbesitzern, welche Brandschäden erlitten haben, an Vergütung gezahlt . . . 215,834 Thlr. 24 Sgr. — Pf.

II. für verbrannte und beschädigte Löschgeräthe . . . 564 „ 11 „ 8 „

III. an Prämien

A. für entdeckte Brandstiftungen:

a. der Schneiderfrau Olschewski in Mrowken, Angerburger Departement, für Entdeckung einer Brandstifterin . . . . . 50 Thlr.

b. für Entdeckung einer zweiten Brandstifterin im Dorfe Sehesten, Angerb. Depart.,

Latus . 50 Thlr. 216,398 Thlr. 5 Sgr. 8 Pf.

1. dem

Transport .	50 Thlr.	216,399 Thlr.	5 Sgr.	8 Pf.	
1. dem Herrn Superintendenten Pawlik daselbst . . .	55 Thlr.				
(welche derselbe der Dorfsgemeine zur Anschaffung einer großen Feuerspritze geschenkt hat,)					
2. dem Landgeschwornen Wendeborn	50 Thlr. und				
3. dem Hospitaliten Jorzig für schnelle Unterdrückung der aufgeschlagenen Flamme . . .	10 Thlr.				
c. für Entdeckung einer 11jährigen Brandstifterin auf dem Vorwerke Moritzblick, zu Schönwalde gehörig, Königsb. Depart.,					
1. dem Gutsbesitzer Herrn Grunau	50 Thlr.				
2. der Instfrau Wichmann .	10 Thlr.				
3. der Instfrau Nitsch . . .	10 Thlr.				
d. dem Bauerwirthe Kasparschitzki, Amts Preuß-Mark., Mohrung. Depart., für Entdeckung eines Brandstifters zweier Feuersbrünste	100 Thlr.				
Summe		335 Thlr.	— Sgr.	— Pf.	

B. für Auszeichnung beim Löschen des Feuers durch thätige Hülfe:

1. dem George Budnik in Flößen, Angerb. Depart., . . .	2 Thlr.			
Latus .	2 Thlr.	216,734 Thlr.	5 Sgr.	8 Pf.

2. dem

Transport .	2 Thlr.	216,734 Thlr.	5 Sgr.	8 Pf.
2. dem Wirthschafter Wittke in Georgenburg	10 Thlr.			
3. den Arbeitsleuten Joswich, Zittwich und Raasch in Drygallen	9 Thlr.			
4. dem Wessolowski und Tenzigkeit in Wischwill . . .	6 Thlr.			
5. dem Bauerwirthe Christoczig in Wiersbinnen	3 Thlr.			
6. dem Gensdarmen Olschewski in Johannsburg	3 Thlr.			
7. dem Gensdarmen Förster in Königsberg	10 Thlr.			
8. den Arbeitsleuten Rieser und Lipp in Pesseln	20 Thlr.			
	Summe	63 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
C. für angeschaffte große Feuerspritzen 30 Prozent Vergütung:				
1. dem Dominium Schreitlaugken, Angerb. Depart., für zwei Spritzen	76 Thlr.			
2. dem kölmischen Gute Plibischken, für eine Spritze . .	42 Thlr. 21 Sgr.			
3. dem kölmischen Gute Nesselbek desgleichen	16 Thlr. 15 Sgr.			
	Summe	135 Thlr.	6 Sgr.	— Pf.
IV. An Administrationskosten, inkl. Vorschüsse, Ausfälle ıc.		8,650 Thlr.	29 Sgr.	7 Pf.
	Summe	225,583 Thlr.	11 Sgr.	3 Pf.

zu deren Deckung unterm 10ten Januar d. J. der Beitrag mit runden $\frac{1}{6}$ Prozent von der Assekurationssumme à 27,586,764 Thlr. ausgeschrieben ist.

Durch

Durch vorgedachte 284 Feuersbrünste sind eingeäschert: 534 Wohnhäuser, darunter 11 Krüge, 367 Scheunen, 467 Stallungen und Schoppen, 28 Speicher, 2 Brau- und 9 Brandhäuser, 3 Wasser-Mahlmühlen, 3 Wasser-Schneidemühlen, 9 Wind-Mahlmühlen, 1 Walkmühle, 1 Roß-Mahlmühle und 3 Schmieden. Summe: 1427 Gebäude.

Die Brände sind entstanden: 15 durchs Gewitter, 220 durch nicht entdeckte Zufälle, 16 durch Unvorsichtigkeit, 1 durch Fahrlässigkeit, 11 durch muthmaßliche und 3 durch erwiesene vorsätzliche Brandstiftung, 15 durch schlechte Bauart der Feuerungen, 1 durch Flugfeuer und 2 durch Selbstentzündung der Presse einer Windmühle und angeblich eines Heuhaufens.

Die Unvorsichtigen sind nach dem Grade der Schuldbarkeit, theils mit körperlicher Züchtigung und Geldstrafe, die vorsätzlichen Brandstifter aber mit 4- bis 6jähriger Zuchthaus- und ein Knecht aus dem Amte Preuß.-Mark, Mohrunger Departement, mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft.

Königsberg, den 16ten Junius 1825.

Königliche Ostpreußische General-Landfeuersozietäts-Direktion.

Es soll das dem Fiskus adjudizirte Bauergut nach dem Fabian Chuchollek in Oddoyen, von 5 Hufen 19 Morgen 135 □Ruthen preuß., welches mit einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stalle bebaut, auch mit einigem todten und lebendigen Inventarium versehen ist, im Termine den 16ten Julius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts unter sehr vortheilhaften Bedingungen öffentlich verkauft werden; wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 11ten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das dem Fiskus anheimgefallene Bauergut nach dem Andreas Dombrowski in Piankeu, von 6 Hufen 7 Morgen 149 □Ruthen preuß., welches mit einem Wohnhause, einer Scheune, einem Stalle und einem Insthause bebaut und mit dem nothwendigsten

ften todten und lebendigen Inventarium versehen ist, soll im Termine den 16ten Julius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts unter sehr vortheilhaften Bedingungen verkauft werden.

Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen. Die Verkaufsbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 11ten Junius 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Das dem Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirte ehemalige Johann Pollaksche Bauergut zu Brosowken, 4 Hufen 15 Morgen 147 □Ruthen preuß. groß, soll verkauft oder auch verpachtet werden, zu welchem Zwecke ich einen Termin auf den 16ten Julius d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt habe.

Sichere Kauf- und Pachtlustige lade ich ein, diesen Termin wahrzunehmen, und bemerke noch, wie die Bedingungen jederzeit, ausgenommen Sonn- und Festtage, in meinem Geschäftszimmer zu erfahren sind.

Angerburg, den 16ten Junius 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Departementsregierung soll das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Michael Czymaische Bauergrundstück zu Masuchowken entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommen sollte, anderweitig verpachtet werden. Es ist zu diesem Endzwecke ein Lizitationstermin auf den 27sten Julius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt, in welchem vermögende und persönlich qualifikable Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden. Die nähern Kauf-,

Acquisitions- und Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 21sten Junius 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Der Getränkeverlag der mit dem letzten Dezember d. J. pachtlos werdenden, im Bezirke des vormaligen Intendanturamts Heydekrug gelegenen zwangspflichtigen Krüge, namentlich:

1. des Wegnerschen Kruges zu Heydekrug,
2. des Banzehrschen, früher Lenzschen Kruges zu Heydekrug,
3. des Löskeschen, jetzt de la Chauxschen Kruges zu Werden,
4. des Scheerschen Kruges zu Wießen und
5. des de la Chauxschen Kruges zu Werdenberg,

soll auf Befehl der Königlichen Regierung anderweit für die nächsten 3 Jahre durch Meistgebot verpachtet werden.

Hiezu ist Termin auf den 12ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geschäftslokale des unterzeichneten Landrathamts angesetzt; zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Die Lizitationsbedingungen sollen im Termine näher bekannt gemacht werden, indessen können Pachtlustige auch schon früher sich in der hiesigen Registratur davon unterrichten.

Heydekrug, den 21sten Junius 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Das dem Fiskus zugehörige bebaute Bauergut nach dem Friedrich Klimmek in Drosdowen, von 7 Hufen 27 Morgen 123 □Ruthen preuß., soll im Termine den 16ten Julius d. J. anderweit zum Eigenthume ausgethan werden. Besitzfähige Acquisitionslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die sehr vortheilhaften Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 21sten Junius 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Der

Der höhern Bestimmung zufolge soll ein Abschnitt von 15 Morgen 58 □Ruthen preuß., hart am Unterförsteretablissement Wirwen belegen und zur Königlichen Schneckenschen Forst gehörig, im Wege einer öffentlichen Lizitation zum vollen Eigenthume veräussert werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 22sten Julius d. J. Vormittags um 12 Uhr im Forstdiensthause zu Schnecken vor dem Endesunterzeichneten angesetzt.

Es wird Niemand zum Gebote gelassen, der nicht die erforderliche Sicherheit im Lizitationstermine nachweisen kann. Der Pluslizitant bleibt an sein Gebot so lange gebunden, bis die höhere Entscheidung darüber erfolgt. Das Kaufgeld und die Grundsteuer müssen in baarem Gelde bezahlt und sollen die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche den Abschnitt vorher in Augenschein zu nehmen wünschen, können sich deshalb an den Herrn Oberförster v. Klingspor in Schnecken wenden.

Dinglaugken, den 24sten Junius 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Sicherheitspolizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 4ten März d. J. verfolgte Häusling Johann Friedrich Barschkett ist ergriffen und wieder hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 13ten Junius 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Der unten näher signalisirte Häusling Iwan Minaitis, welcher unterm 10ten d. M. dem Unterförster Struve zu Permetienen in den Probedienst gegeben worden, ist in der Nacht vom 22sten bis zum 23sten d. M. aus demselben entlaufen. Alle resp. Polizeibehörden werden daher hiedurch ganz ergebenst ersucht, auf den Minaitis, der bei seiner Entweichung aus dem Probedienste seinem Brodherrn nachfolgende Sachen gestohlen hat, als: einen stahlgrauen tuchenen Mantel mit großem Kragen, einen blauen

tuchenen Ueberrock, ein schwarzseidenes Halstuch und ein großes rothwollenes gestricktes Umhängetuch mit Frangen, strenge vigiliren und ihn im Betretungsfalle hier abliefern zu lassen.

Tapiau, den 24sten Junius 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Jwan Minaitis ist in Memel geboren, katholisch, 40 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, hohe und runde Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, rundes Kinn und Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Gestalt und spricht polnisch, deutsch und litthauisch.

Der Knecht Michel Göhrke ist in der Nacht am 27sten Junius d. J., nachdem er folgende Gegenstände entwandt hat, als: eine Sense, ein Kloppzeug, zwei Paar graue Leinwandshosen, drei Hemde, zwei Paar alte Stiefel, eine blaue Weste und ein blauwürflisches Halstuch, dem Gutsbesitzer Döhring aus Schillgallen-Heydebruch entlaufen, und wird sich höchst wahrscheinlich nach der Gegend von Rautenburg begeben haben.

Sämtliche Polizeibehörden ersuche ich ergebenst, auf den Entwichenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hieher transportiren zu lassen.

Schreitlaugken, den 28sten Junius 1825.

Der Landrath des Kreises,
Dreßler.

Signalement.

Der Michel Göhrke hat beim hochlöblichen 1sten Infanterieregimente gedient, einen Regimentsentlassungsschein vom Jahre 1822. in Händen, ist 5 Fuß 3 bis 4 Zoll groß, hagerer Statur, rother Gesichtsfarbe, hat eine etwas gebogene Nase, spricht fertig litthauisch und deutsch und trägt einen Stutzbart.

Derselbe war bekleidet mit einer blautuchenen Mütze mit rothem Besatze, einer blautuchenen Jacke, einer gelbbunten oder blauwandenen Weste, einem blauwürflichen Halstuche und weißleinenen Hosen.

Der

Der unten signalisirte Knecht Karl Santop ist aus dem Dienste des Wirths Papendik von Wetzeningken, hiesigen Kreises, heimlich entwichen, und hat mehrere Kleidungsstücke seines Wirths diebischer Weise mitgenommen. Alle resp. Polizeibehörden werden demnach dienstlich ersucht, auf diesen Flüchtling zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle hieher transportiren zu lassen.

Ragnit, den 29sten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Signalement.

Name: Karl Santop: Geburtsort: angeblich bei Berlin. Aufenthaltsort: Wetzeningken. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Alter: 24 Jahr. Haare: hellblond. Stirn: frei. Augenbraunen: hellblond. Augen: schwarzbraun. Nase: spitzig. Mund: gewöhnlich. Bart: geschoren. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gestalt: mittelmäßig. Besondere Kennzeichen: fein pockengrübig. Besondere Umstände: der Flüchtling ist im Besitze eines Dienstscheins, den er sich betrügerischer Weise dadurch beschafft, daß er das vom Pfarrer Schreiner in Wischwill entnommene Blanquet durch ein Schulkind ausfüllen lassen.

Der Buchbindergesell Heinrich Julius Mejo aus Gumbinnen und der Tischlergesell Johann Gottlieb Kuhr, aus Darkehmen gebürtig, welche beide wegen wiederholter qualifizirter Betrügereien und Verfälschung von Dokumenten zur mehrmonatlichen Zuchthausstrafe, Verlust aller bürgerlichen Ehre und öffentlichen Ausstellung verurtheilt sind, haben so eben durch die Fahrlässigkeit des Wärters Gelegenheit gefunden, aus dem Gefängnisse zu entweichen.

Die Entsprungenen sind unten näher signalisirt, und werden alle Polizeibehörden, besonders die Gensdarmerie, hiedurch dringenst ersucht, auf dieselben ein wachsames Auge zu haben und im Betretungsfalle sie gegen Erstattung sämtlicher Auslagen an uns abliefern zu lassen.

Rastenburg, den 1sten Julius 1825.

Königlich-Preußisches Land- und Stadtgericht.

Si-

Signalements.

1. Der Heinrich Julius Mejo ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, er hat rothe Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, vollzählige Zähne, röthlich-blonden Bart und eben solchen Schnurbart, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist hagerer Statur, nur der deutschen Sprache mächtig, und hat als besonderes Kennzeichen auf dem rechten Daumen und unterm Kinne eine Narbe. Seine Bekleidung bestand zur Zeit der Entweichung aus einer blautuchenen Mütze mit rothem Bräme und schwarzem Schirme, einem blautuchenen Ueberrocke, einer schwarztuchenen Weste, blautuchenen langen Beinkleidern, einem Paar neuen Wichsstiefeln, einem weißem Halstuche und eben solchem Halbhemde.

2. Der Johann Gottlieb Kuhr ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, er hat braune Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, spitziges Kinn, längliches Gesicht und blasse Gesichtsfarbe, ist hagerer Statur, spricht deutsch und polnisch, und als besondere Zeichen sind ihm beide Arme mit seinen Namenszügen und andern Figuren tätovirt.

Er war bekleidet mit einem runden schwarzen Filzhute, einem grautuchenen Ueberrocke mit schwarzmanchesternem Kragen, einer grauen Nankinweste, grautuchenen langen Beinkleidern, Wichsstiefeln und einem weißen Halstuche.

Die mittelst Steckbriefs vom 17ten Junius d. J. pag. 468. im 25sten Stücke des Amtsblatts verfolgte Dorothea Müntz ist bereits wieder eingeliefert worden, welches zur Berichtigung der Steckbriefskontrolle hiedurch bekannt gemacht wird.

Stallupönen, den 27sten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Amts- und Stadtgericht.

Der unter näher signalisirte Instmann Johann Faltin, welcher wegen Verdachts zweier begangener Pferdediebstähle vom Dominium Kowalken zur weiteren Untersuchung an die unterschriebene Jurisdiktion überwiesen worden, hat Gelegenheit gefunden, auf dem Transporte seinen Begleitern zu entspringen, und deshalb werden alle resp. Poli-

lizeibehörden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter sicherer Begleitung hieher senden zu lassen.

Goldap, den 25sten Junius 1825.

Adel. Kowalkensches Patrimonialgericht.

Signalement.

Der Insimann Johann Faltin ist in Pietraschen bei Goldap geboren, 33 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe und runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist schlanker Statur, spricht deutsch und polnisch.

Seine Kleidung war bei der Entweichung: grauleinwandne Beinkleider, ein blaukattunenes Halstuch, eine grauleinwandne Weste, ein grauwandner Rock, ein Filzhut und Schuhe.

Nachstehend bezeichnete fremde Vagabonden sind in den Monaten März und April 1825. mit Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im Königsberger Regierungsdepartement über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 23sten Junius 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

Nach:

der im Königsberger Regierungsbezirke in den Monaten März

Nr.	Vor- und Zuname der Vagabonden.	Vaterland.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
1	Kajetan Papreßus	Rußland	23	5	6½	blond	hoch	blond	grau	mittelmäßig
2	Michel Stippire	Rußland	23	5	6	schwarzbraun.	hoch	schwarz	blaugrau	mittelmäßig
3	Joseph Stankus	Rußland	22	5	3½	hellbraun	bedeckt	blond	blau	lang u. spitz.
4	Jakob Reins	Rußland	30	5	4½	braun	platt	braun	blau	spitzig
5	Andreas Sarry	Rußland	34	5	½	braun	hoch	braun	grau	mittelmäßig
6	Fritz Tiedeck, alias Berzit.	Rußland	18	5	2	blond	hoch	blond	hellblau	klein
7	Friedrich Meißner	Olmütz	28	5	2½	blond	hoch	blond	grau	spitzig
8	Joseph Waidaugs	Rußland	22	5	1½	schwarzbraun.	platt	schwarz	blaugrau	spitzig
9	Vincent Kialdeikis	Rußland	22	5	6	braun	bedeckt	braun	grau	mittelmäßig
10	Hirsch Levin	Rußland	25	5	5	schwarzbraun.	bedeckt	schwarz	grau	mittelmäßig
11	Elias Schmul	Rußland	25	5	2	fuchsroth	hoch	blond	grau	mittelmäßig
12	Joseph Laß	Polen	34	5	2	blond	hoch	blond	grau	gebogen

297

weisung

und April d. J. über die Gränze gebrachten Vagabunden.

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wenn der Vagabond über die Gränze gebracht ist.
mittelmäßig	blond	oval	oval	gesund	stark	blatternarbig	d. 15. März 1825.
klein	— —	oval	oval	gesund	stark	Eine Narbe an der linken Augenbraune.	d. 21. März
mittelmäßig	blond	rund	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 21. März
mittelmäßig	braun	oval	oval	bleich	mittelmäßig	fein blatternarbig	d. 21. März
mittelmäßig	braun	breit	oval	gesund	stark	blatternarbig	d. 21. März
breit	— —	länglich	länglich	gesund	schlank	— —	d. 23. März
gewöhnlich	blond	oval	hager	bleich	schwach	— —	d. 24. März
mittelmäßig	braun	oval	oval	gesund	mittelmäßig	blatternarbig	d. 28. März
mittelmäßig	blond	oval	oval	gesund	stark	etwas blatternarbig.	d. 28. März
mittelmäßig	blond	behaart	oval	bleich	groß	— —	d. 28. März
mittelmäßig	fuchsroth	behaart	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 28. März
klein	roth	behaart	länglich	gesund	— —	— —	d. 7. März

Nr.	Vor- und Zuname der Vagabonden.	Vaterland.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.
13	Joh. Karl Liebenstein, alias Franz Wagner und Franz Czarnitzki.	Stuttgardt	50	5	2	schwarzbraun.	flach	braun	blau	groß
14	Dav. Leis. Markus	Polen	70	5		grau	niedrig	grau	grau	dick
15	Fischel D. Jankel	Polen	55	5	5	blond	niedrig	blond	grau	spitzig
16	Elias Chaim .	Polen	13	4	—	blond	flach	blond	blau	spitzig
17	Leiser Chaim .	Polen	23	5	8	schwarzbraun	erhaben	blond	blau	stumpf
18	Moses Bähr .	Polen	40	—	—	schwarzbraun.	hoch	braun	braun	spitzig
19	Bähr Jankel .	Polen	15	—	—	schwarz	hervorragend.	schwarz	schwarz	dick
20	Jankel Salomon	Polen	18	5	1	schwarz	flach	schwarz	blaugrau	breit
21	Schmul Chaim	Polen	15	—	—	braun	platt	braun	schwarz	spitzig
22	Bahr Salomon	Polen	20	5	2	braun	flach	blond	blau	dick
23	Fischel Abraham	Polen	50	5	2	schwarzgrau	hoch	blond	blau	gewöhnlich
24	Martin Gutowski	Polen	32	5	3	hellbraun	flach	braun	blau	länglich
25	Daniel Dombrowska.	Polen	30	5	1	schwarz	bedeckt	schwarz	blau	gerade
26	Taube Dombrowska.	Polen	30	—	—	dunkelbraun	frei	braun	braun	gebogen
27	Lene Ellek . .	Polen	13	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
28	Ernestine Ellek	Polen	6	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
29	Marie Dombrowski.	Polen	2	—	—	— —	— —	— —	— —	— —

Mund.	Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Datum, wenn der Vagabond über die Gränze gebracht ist.
gewöhnlich	schwarzbraun.	rund	oval	gesund	— —	mit venerischen Geschwüren behaftet.	d. 4. März 1825.
gewöhnlich	grau	behaart	länglich	bleich	klein	— —	d. 14. März
gewöhnlich	blond	behaart	länglich	bleich	untersetzt	— —	d. 14. März
gewöhnlich	— —	rund	oval	gesund	klein	— —	— —
gewöhnlich	im Entstehen	spitzig	oval	gesund	untersetzt	— —	— —
klein	blond	behaart	oval	gesund	untersetzt	das rechte Auge fehlt.	— —
gewöhnlich	— —	rund	oval	blaß	schwächlich	blatternarbig	— —
gewöhnlich	— —	rund	oval	gesund	untersetzt	blatternarbig	— —
gewöhnlich	— —	rund	rund	gesund	schwächlich	— —	— —
aufgeworfen	— —	rund	rund	gesund	untersetzt	blatternarbig	— —
gewöhnlich	grau	behaart	oval	gesund	mittelmäßig	— —	d. 21. April
gewöhnlich	blond	länglich	voll	gesund	untersetzt	— —	d. 7. März
klein	schwarz	rund	länglich	gesund	klein	fein blatternarbig	d. 7. März
gewöhnlich	— —	rund	rund	gesund	klein	fein blatternarbig	d. 7. März
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	d. 7. März
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	d. 7. März
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	d. 7. März

500

Beilage zum Amtsblatte
der
Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen No. 27.

Gumbinnen, den 6ten Julius 1825.

Allerhöchste Verordnungen.

Handels- und Schiffahrtsvertrag
zwischen
Preußen und Rußland;
vom
$\frac{\text{11ten März}}{\text{27sten Februar}}$ 1825.

Im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit!

Da die Zusatzakte vom $\frac{12}{7}$ten Dezember 1818. ausser Kraft getreten, so haben Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, von dem aufrichtigen Wunsche beseelt, die auf die Schiffahrt und den Handel sich beziehenden Bestimmungen des Wiener Vertrages vom $\frac{\text{3ten Mai}}{\text{21sten April}}$ 1815., unter gegenseitig zugelassenen Einschränkungen in Ausführung zu bringen, und die heilsamen Wirkungen derselben Ihren beiderseitigen Unterthanen angedeihen zu lassen, zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen den Herrn Christian Günther, Grafen von Bernstorff, Ihren Staats-, Kabinets- und der auswärtigen Angelegenheiten Minister, Ritter des Preußischen großen schwarzen und rothen Adlerordens; des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Klasse; Großkreuz des Königlich-Ungarischen St. Stephansordens; Großkreuz der französischen Ehrenlegion; Großkreuz des Ordens vom goldenen Vlies und Großkreuz des Spanischen Ordens Karls III.; Ritter des Dänischen Elephantenordens und Großkreuz des Dänischen Dannebrogordens; Großkreuz des Sicilianischen St. Ferdinands- und Verdienstordens; Ritter des Sardinischen hohen Annunziadenordens; Großkreuz des Kurfürstlich-Hessischen goldnen Löwenordens und des Großherzoglich-Hessischen Ver-

Verdienstordens; der Badenschen Orden der Treue und des Zähringer Löwen, und des Sachsen-Weimarschen weißen Falken; und:

Seine Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, den Herrn Paul, Baron von Mohrenheim, Ihren Kammerherrn und wirklichen Etatsrath, in ausserordentlicher und besonderer Sendung bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen beglaubiget, Ritter des Polnischen St. Stanislausordens erster Klasse, des Russischen St. Wladimirordens dritter Klasse, des Preußischen rothen Adlerordens zweiter Klasse mit Diamanten, Kommandeur des Oesterreichischen Leopoldordens; welche Bevollmächtigte über folgende Punkte übereingekommen sind:

Gegenseitige Behandlung der Unterthanen.

Art. 1. In Absicht ihrer Handelsverhältnisse sollen die Preußischen Unterthanen in Rußland und Polen und eben so die Russischen und Polnischen Unterthanen in Preußen ganz wie die eigenen Unterthanen betrachtet und behandelt werden. Es versteht sich jedoch hiebei, daß die Preußischen Unterthanen in Rußland und Polen, so wie die Russischen und Polnischen Unterthanen in Preußen, verpflichtet sind, den Gesetzen und Handelsverordnungen des Landes überall ein Genüge zu leisten.

Art. 2. In allen den Fällen, wo die Unterthanen der beiden hohen kontrahirenden Mächte es vortheilhaft finden, ihre Waaren in den Städten der andern Macht an Jemand zu verkaufen, der nicht Bürger dieser Städte ist, sind sie gehalten, sich der Vermittelung eines als Bürger daselbst angesessenen Kaufmanns in der Art zu bedienen, wie solches die bestehenden Gesetze und Handelsverordnungen bestimmen.

Art. 3. Die in den Städten und Häfen beider Mächte bereits aufgehobenen Gerechtsame der Niederlage, des Umschlages, des Stapels, so wie alle andre Gerechtsame und lästige Privilegien gleicher Art, dürfen zum Nachtheile der gegenseitigen Unterthanen nicht wieder hergestellt werden.

Schiffahrt.

Art. 4. Die Schiffahrt auf den Flüssen und Strömen der beiderseitigen Staaten, die Flösserei, die Benutzung der Leinpfade, der Schleusen und Kanäle, sowohl der bereits vorhandenen, als auch derer, welche künftig noch sollten angelegt werden, ist den Unterthanen der einen der beiden kontrahirenden Mächte in den Staaten der andern ganz in derselben Art wie den eigenen Unterthanen gestattet.

Art. 5. Die Schiffahrt auf der Weichsel, dem Niemen und auf den sich in dieselben ergießenden Flüssen ist frei von Abgaben. Die beim Durchgange durch Kanäle, Brücken, Schleusen und andere Vorrichtungen dieser Art zu erlegenden Gefälle sollen durch öffentlichen Anschlag an den Erhebungsstätten bekannt gemacht werden.

Mundvorrath der Schiffer.

Art. 6. Den Schiffern ist es gegenseitig gestattet, auf ihren Gefäßen den zum Unterhalte der Schiffsmannschaft nöthigen Mundvorrath abgabenfrei einzubringen. Beim Eintritte in die gegenseitigen Staaten der beiden Regierungen muß der Führer des Schiffs ein genaues Verzeichniß desjenigen Theils seines Mundvorrathes vorlegen, welcher einer Besteuerung unterworfen ist. Für jeden Mann des Schiffsvolks werden täglich: 2 Pfund Brod oder Grütze oder auch $\frac{1}{12}$ Scheffel Linsen oder Bohnen, $\frac{1}{2}$ Pfund getrocknetes oder geräuchertes Fleisch gerechnet.

Zu der behufs der Hin- und Rückfahrt des Schiffes erforderlichen Zeit werden noch 3 Wochen für den Aufenthalt desselben am Bestimmungsorte hinzugerechnet werden. Nach erfolgter Untersuchung soll dem Führer des Schiffes eine zweite Ausfertigung dieses Verzeichnisses eingehändigt werden, um sich damit sowohl auf der Fahrt als auch am Orte seiner Bestimmung ausweisen zu können.

Handel.

Art. 7. Die beiden hohen kontrahirenden Mächte erkennen zwar die Vortheile in ihrer ganzen Ausdehnung an, welche mit der Annahme des Grundsatzes eines völlig freien und in keinem Zweige mit verbotähnlichen Abgaben belegten Handels verbunden seyn würden. Wenn sich indessen gebieterische Umstände der unmittelbaren und vollständigen Anwendung dieses heilsamen Grundsatzes entgegenstellen: so haben die beiden Mächte, um über ihre wohlwollenden Absichten hierunter keinen Zweifel zu lassen, sich über die in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen vereinigt.

Ausfuhr.

Art. 8. Die beiderseitigen Regierungen behalten sich, Rücksichts der Ausfuhr auf den ihre Staaten scheidenden Gränzen die Anordnungen nach Maaßgabe ihrer resp. Handelssysteme vor. Tritt jedoch der Fall ein, daß die gegenwärtig erlaubte Ausfuhr kaufmännischer oder anderer Waaren künftig verboten, oder höher belegt würde, so soll nach dem Grundsatze strenger Billigkeit auf diejenigen Kontrakte Rücksicht ge-

nommen werden, welche vor diesem Verbote oder der neuen Abgabenerhöhung zwischen den beiderseitigen Unterthanen in gehöriger Form abgeschlossen worden.

Einfuhr.

Art. 9. Die Einfuhr aller Handelsgegenstände aus den Staaten beider hohen kontrahirenden Mächte wird nach den allgemeinen Bestimmungen der jedesmaligen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in den resp. Staaten bestehenden, Abgaben-Erhebungsrollen behandelt werden. Was dagegen in besondern bereits geschlossenen oder noch zu schließenden Verträgen von der einen oder der andern Seite einer dritten Macht zugestanden ist oder künftig zugestanden werden dürfte, kann aus diesem Grunde nicht in Anspruch genommen werden.

Getreide.

Art. 10. Für das aus Rußland und Polen auf der Weichsel und dem Niemen einzuführende Getreide sollen nur folgende Abgaben und zwar gleich beim Eingange entrichtet werden:

a. für den Scheffel, Berliner Maaß, Weizen, trockene Hülsenfrüchte oder andere nicht im folgenden §. b. genannte Getreidegattungen für den Eingang und Durchgang . . . . 2 Sgr.
oder 4 Thlr. für die Last (60 Scheffel);

b. für den Scheffel, gleiches Maaß, Roggen, Gerste und Hafer nur für den Durchgang . . . . $\frac{1}{2}$ Sgr.
oder 1 Thlr. für die Last (60 Scheffel).

Die unter a. genannten Getreidegattungen können Lastweise zum Verbrauche im Innern von den Anmeldungspunkten Thorn und Schmalleninken an, in allen Städten an der Weichsel und dem Niemen bis zu den Häfen von Danzig, Elbing, Königsberg und Memel, diese mit einbegriffen, ohne irgend eine andere mittelbar oder unmittelbar zum Nutzen des Staates auferlegte Abgabe oder Steuer verkauft werden. Gehen jedoch diese Getreidegattungen in die Brahe, so unterliegen solche der allgemein für dieselben festgesetzten Eingangsabgabe, nach Abzug dessen, was für selbige bei ihrem Eingang auf der Weichsel bereits bezahlt ist.

Die unter b. erwähnten Getreidearten können, den Fall der Durchfuhr ausgenommen, nur in soweit während der obenbezeichneten Fahrt und in den gedachten 4 Häfen

fen verkauft werden, als davon die für dieselben allgemein festgesetzte Eingangsabgabe, entweder an dem Gränzzollamte oder an einer Steuerstelle im Innern berichtigt seyn wird. Die Eigenthümer dieser Getreidearten sind verpflichtet, entweder in Geld oder in annehmbaren Papieren für den Betrag des Unterschiedes zwischen der Eingangs- und der Durchgangsabgabe Sicherheit zu leisten, welche ihnen zurückgegeben wird, sobald diese Getreidearten einem als Bürger angesessenen Kaufmanne werden zur Verfügung gestellt oder verkauft worden seyn. Dieser haftet alsdann allein der Regierung für die Ausfuhr oder die Bezahlung der Eingangsabgabe.

Art. 11. Von dem auf allen andern Punkten der Preußischen Gränze eingeführten Getreide wird diejenige Eingangsabgabe erhoben werden, womit solches allgemein in der jedesmaligen, während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages für die sieben östlichen Provinzen gültigen Abgaben-Erhebungsrolle belegt ist.

Eben so werden für das aus Preußen nach Rußland und Polen eingeführte Getreide die allgemeinen Abgabensätze der Russischen und Polnischen Tarife bezahlt werden.

Die in dem Königreiche Polen von preußischem Getreide zu erhebenden Abgaben werden diejenigen nicht übersteigen, welche man in Preußen von polnischem Getreide erheben wird.

Zollämter.

Art. 12. In Rußland werden die Zollstätten zu Georgenburg und Polangen für Zollämter erster Klasse und mithin für befugt erklärt, alle Gegenstände, deren Einfuhr durch die jedesmal gültigen Tarife nicht allgemein verboten ist, oder noch verboten werden möchte, jedoch mit Ausnahme des Rums, Arraks oder Raks, der Branntweine, Tücher, Halbtücher und Kasimire, anzunehmen und schließlich abzufertigen. Die Einfuhr der nicht allgemein verbotenen Waaren soll nach demselben Abgabensatze und unter denselben Bedingungen erfolgen, welche die Landesgesetze bei der Einfuhr dieser Waaren in die Ostseehäfen bestimmen. Wenn ein neues allgemeines Verbot in dem Russischen Reiche Statt hat, so findet solches auch auf die Zollämter Georgenburg und Polangen Anwendung.

Art. 13. Zwischen Preußen und dem Königreiche Polen sollen die nachstehend genannten Zollämter erster Klasse (Hauptzollämter) eingerichtet werden:

in

in Preußen:	in Polen:
Schmalleningken,	Kucharskini,
Stallupönen,	Wirballen,
Johannsburg,	Kollno,
Neidenburg,	Mlawa,
Thorn,	Polnisch Leibitsch, Nießawa, Sluzewo,
Strzalkowo,	Slupce,
Pogorzelice,	Peisern,
Podkoje bei Skalmierzyce,	Kaliß,
Podciomse,	Wieruszow,
Landsberg.	Prauska.

Art. 14. Die Zollämter erster Klasse im Königreiche Polen sollen die Befugniß haben, alle Gegenstände eingehen zu lassen, deren Einfuhr durch die Tarife dieses Reichs nicht allgemein verboten ist, oder noch verboten wird.

Art. 15. Die Verwaltungsbehörden der beiderseitigen Regierungen werden sich binnen drei Monaten, vom Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden des gegenwärtigen Vertrages an gerechnet, über die Einrichtung einer hinreichenden Anzahl von Zollämtern zweiter Klasse auf den Gränzen von Preußen und Polen verständigen. Die beiden Regierungen behalten sich vor, diesen Zollämtern die geeigneten Befugnisse beizulegen, um den kleinen Verkehr und namentlich den täglichen Verkehr der Gränzortschaften zu erleichtern.

Zu diesem Ende sollen folgende Gegenstände von allen Abgaben befreit seyn: Futterkräuter, Heu, Stroh, frische Gemüse, rohe Cichorien, Rüben jeder Gattung, Geflügel und kleines Wildpret aller Art, frische Fische, Eier und Milch, Brenn- und unbearbeitetes Holz, welches zu Lande verfahren wird und nicht zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen, Flechtweiden, Rohr oder Schilf, Sand, Thon, Mergel, Torf, frische Früchte.

Gränzverkehr.

Art. 17. Imgleichen wird man den Verkehr zwischen den beiderseitigen Bewohnern der Gränze zwischen Preußen und Polen, welche sich in Geschäften oder zum Be-

suche der Jahrmärkte auf das Gebiet des andern Staats begeben, nach Möglichkeit erleichtern. Die erforderlich erachteten Brücken und Wege sollen zu dem Ende in guten Stand gesetzt und mit der nöthigen Sorgfalt unterhalten werden.

Die Preußische und Polnische Regierung behalten sich jedoch, um Mißbräuche abzuwenden, vor, wegen eines polizeilichen Verwaltungsreglements übereinzukommen, welches diese Verhältnisse und den Verkehr der Bewohner der von der Gränze durchschnittenen Güter feststellen soll.

Durchgang.

Art. 17. Alle Waaren, welche in Preußen über dessen östliche Gränze von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel, mit Inbegriff derselben, eingehen, um durch die Häfen von Danzig, Elbing, Königsberg und Memel ausgeführt zu werden, oder welche über diese Häfen eingehen, um über die gedachte östliche Gränze ausgeführt zu werden, sollen allein den Abgaben unterliegen, welche der in deutscher Sprache angeheftete Tarif festgesetzt.

Art. 18. Vom allen Waaren, welche über die östlichen Gränzen Preußens von der Weichsel ab, aber diese nicht mit einbegriffen, bis zum Gebiete der freien Stadt Krakau eingehen, um über die See- und westlichen Gränzen ausgeführt zu werden, und eben so umgekehrt, sollen höchstens nur die in dem Tarife vom 29sten Dezember 1824. bestimmten Durchgangsabgaben erhoben werden.

Diejenigen Gegenstände, welche danach dem allgemeinen Satze von ½ Rthlr. für den Zentner Brutto unterliegen, bleiben allein von dieser Festsetzung ausgenommen.

Art. 19. Der Durchgang durch das Königreich Polen soll in allen gegenwärtig bestehenden oder noch zu gebenden Richtungen völlig unverwehrt und abgabenfrei seyn, ohne Unterschied, ob die Handelsgegenstände durch dieses Land gehen, um nach Preußen zurückzukehren, oder ihre Richtung nach anderen Punkten der Polnischen Gränzen nehmen.

Art. 20. Die Preußische, Russische und Polnische Regierungen behalten sich vor, geeignete Maaßregeln gegen das Verbleiben der, nur zum Durchgange angemeldeten, Gegenstände im Lande zu ergreifen.

Ar-

Art. 21. Der Durchgang auf der Straße von Brody nach Odessa bleibt nach den Bestimmungen des Ukases vom $\frac{21}{9}$. August 1818. unverändert.

Konsuln.

Art. 22. Damit die Konsuln und Handelsagenten der beiderseitigen Mächte über die Ausführung des gegenwärtigen Vertrages wachen können, wird ihnen die Behörde namhaft gemacht werden, mit welcher sie an den Orten ihres Aufenthalts in amtlicher Verbindung stehen sollen, und die dagegen die Anträge entgegen zu nehmen verpflichtet ist, zu denen sie sich ihrer Befugnisse zufolge veranlaßt sehen.

Dauer des Vertrages.

Art. 23. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages ist auf 9 Jahr festgesetzt, von dem Tage der Auswechselung der Ratifikationsurkunden an gerechnet. Sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums werden die beiden hohen kontrahirenden Mächte behufs einer Verlängerung derselben übereinkommen, wenn eine solche in ihrer Absicht liegt. Im entgegengesetzten Falle wird man sich jedoch nicht weniger an die Grundsätze halten, welche bei den auf die Schiffahrt und den Handel sich beziehenden Bestimmungen des zu Wien am $\frac{\text{3ten Mai}}{\text{21sten April}}$ 1815. unterzeichneten Vertrages zum Leitfaden gedient haben.

Ratifikation.

Art. 24. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationsurkunden sollen innerhalb sechs Wochen, oder, wo möglich, noch früher, ausgewechselt werden.

So geschehen und unterzeichnet zu Berlin, den $\frac{\text{11ten März}}{\text{27sten Februar}}$ 1825.

(L. S.) Graf v. Bernstorff.

(L. S.) Baron v. Mohrenheim.

Dieser Vertrag ist ratifizirt, und die Ratifikationsurkunden darüber sind am 17ten April 1825. gegeneinander ausgewechselt worden.

Allerhöchste Kabinetsordre.

Nachdem die Durchgangsabgaben von den wichtigsten Handelsstraßen rechts der Oder durch den am 11ten März d. J. mit Rußland abgeschlossenen Handelsvertrag für die nächsten neun Jahre definitiv regulirt worden, finde Ich den vorläufigen Durchgangstarif vom 29sten Dezember v. J. auch für die übrigen rechts der Oder laufenden, oder das rechte Oderufer überschreitenden Straßen nicht länger angemessen, und will vielmehr hiemit verordnen, daß in den Jahren 1825 — 1827. von den Waaren, welche auf den im ersten Abschnitte der dritten Abtheilung der Heberolle vom 19ten November v. J. bezeichneten Straßen durchgehen, die Durchgangsabgaben nach den Sätzen des anliegenden Tarifs erhoben werden sollen.

Berlin, den 7ten Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Klewiz.

Tarif
der Abgaben

für die im 1sten Abschnitte der dritten Abtheilung der Heberolle vom 19ten November 1824. bezeichnete Durchfuhr von Waaren, welche mit Ueberschreitung der Oder oder rechts derselben transitiren.

	Vom Zentn. Thlr.	Sgr.
1. Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung der Erhebungs-rolle vom 19ten November 1824, Art. 2. c.); neuen Kleidern (17.); kurzen Waaren (19.); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen leinenen Stuhlwaaren (21. e. und f.); Seide, seidenen und halbseidenen Waaren (29.); wollenen und haarenen Stuhlwaaren, auch Hutmacherarbeit (39. c., d. und e.):		
a. insofern die Ein- oder die Ausfuhr durch die Ostsee-Häfen geschieht	4	—
b. auf anderm Wege	2	—
2. Von Baumwollengarn (2. b.) und gefärbtem Wollengarn (39. b.)	2	—
3. Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten groben Waaren (18); Gewürzen (23. k.); Kaffee (23. m.); Tabaksfabrikaten (23. w. 2.); raffinirtem Zucker (23. y. 1. und 2.); roher Schaafwolle (39. a.)	1	—
4. Von rohem Zucker (23. y. 3.)	—	2[illegible]
5. Von Glätte, Schmalte, gereinigter Soda (Mineral-Alkali) (5. d.); Schwefelsäure (5. o.); Kolophonium, überhaupt Harzen; Wau, außereuropäischen Tischlerhölzern (5. q.); rohen Häuten und Fellen zur Gerberei und Haaren (11.); Muscheln oder Schaalthieren aus der See (23. r.); getrockneten, geräucherten oder gesalzenen Fischen, Heringe ausgenommen; Hanf- und Leinöl (25.); Salmiak, Spießglanz (Antimonium), Terpentinöl, Thran	—	10
6. Vom Zink (40. a. und b.)	—	20
Ausnahmen:		
a. wenn solcher auf der Linie von der Ostsee bei Memel bis zur Weichsel einschließlich eingeführt und durch die Häfen von Dan-		

zig,

	Vom Zentn. Thlr.	Sgr.
zig, Memel und Pillau ausgeführt wird, oder umgekehrt, vom Zentner . . . . 10 Sgr.		
b. wenn solcher über Danzig mit der Bestimmung nach Rußland durchgeht, vom Zentner . . . . 3 Sgr.		
7. Von Blei (3. a.); Pottasche und ungereinigter Soda (5. l.); Stahlkuchen (6. a.); geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.); groben Eisengußwaaren (6. d. 1.); Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, als: Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke rc. (23. q.), imgleichen Schiffszwieback	—	7½
Ausnahmen:		
a. für geschmiedetes Eisen, aus Rußland oder Polen kommend und seewärts ausgehend, vom Zentner . . . . 3 Sgr.		
b. für Mehl, in Tonnen verpackt, auf dem unter 6. a. bezeichneten Transitozuge, vom Zentner . . . . 5 Sgr.		
8. Von Hörnern, Hornspitzen, Klauen und Knochen (1.); Mennige (5. d.); grünem Eisenvitriol (5. e.); Mineralwasser in Flaschen oder Krügen (5. m.); rohem Agatstein und Marmorarbeiten in kolossalen Gegenständen, als: Statüen, Büsten, Kaminen	—	5
	Von der Last zu 4000 Pfd.	
9. Von Salz (23. t.) auf dem unter 6. a. erwähnten Transitozuge zum Bedarfe der Königlich-Polnischen Salzadministration, unter Kontrolle der Königlich-Preußischen Salzadministration, von der Last 3 Thlr.		
10. Von Steinkohlen (33.)	—	15
11. Von Bruch- und behauenen Steinen aller Art, Mühlen- und Schleifsteinen (32.)	—	10
	Von d. Tonne	
12. Von Heringen (23. l.)	—	10
13. Von Weizen (9. a. 1.) und andern unter Nr. 14. nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken (9. b.), auf der Weichsel und dem Niemen eingehend, und durch die Häfen von Danzig und Memel, auch durch Elbing und Königsberg über Pillau ausgehend, vom Scheffel 2 Sgr		
(Dies ist zugleich die Eingangsabgabe auf diesen Strömen, wenn diese Getreidearten und Hülsenfrüchte nicht weiter auf der Brahe verschifft		

wer-

werden; geschieht dies aber, so wird der Unterschied zwischen dieser Abgabe und der für diese Getreidearten und Hülsenfrüchte in der zweiten Abtheilung der Erhebungsrolle für die östlichen Provinzen allgemein bestimmten Eingangsabgabe nach erhoben.)

14. Roggen, Gerste und Hafer (9. a. 2.) auf denselben Strömen ein- und über die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Scheffel ½ Sgr.

15. Vom Vieh:

	Vom Stück. Thlr.	Sgr.
a. von Ochsen und Stieren	2	—
b. " Kühen und Rindern	—	15
c. " Schweinen	—	10

16. Alle andere Gegenstände werden nach den Bestimmungen der Abtheilungen 1. und 2. der allgemeinen Erhebungsrolle behandelt, insbesondere auch diejenigen, für welche die vorstehenden Sätze nur in bestimmten Richtungen gelten (6. 9. 13. 14.); sofern sie aber beim Eingange oder beim Ausgange höher als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind, wird doch vom Zentner nur 15 Sgr. erhoben.

17. Die Zahlung dieser Durchgangsabgaben ist nach der 8ten allgemeinen Bestimmung zur Heberolle vom 19ten November 1824. zu leisten, mit der Ausnahme jedoch, daß von Produkten und Waaren, welche land- oder stromwärts aus Rußland oder Polen kommen, die Durchgangsabgaben ganz in Preußischem Kurant anzunehmen sind.

Berlin, den 7ten Mai 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
Graf v. Lottum. v. Klewiz.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 28.

Gumbinnen, den 13ten Julius 1825.

Allerhöchste Kabinetsordre.

Bei dem fortdauernd und lebhaft Mich beschäftigenden Wunsche, der evangelischen Kirche in Meinen Staaten den ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Daseyn und Leben verdankt, in einer gemeinschaftlichen ächt biblischen, den ältesten Kirchenordnungen gemäßen Agende wieder zu geben, dadurch Meine getreuen evangelischen Unterthanen gegen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen Zweifelsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkühr, so viel an Mir ist, zu schützen und die verlorne Geistesgemeinschaft in der Gesammtheit der Gemeinen wieder herzustellen, habe Ich mit großem Wohlgefallen aus Ihren nach dem Abschlusse des vorigen Jahres erstatteten Berichten ersehen, daß diese wichtige Angelegenheit sich in einer lebhaft fortschreitenden Bewegung befindet, indem mehrere Provinzen, namentlich Pommern und Sachsen fast durchgängig, andere in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7782 evangelischen Kirchen, die in Meinen Staaten sich befinden, 5343 die erneuerte von Mir empfohlene Agende angenommen haben.

Diejenigen Konsistorien, Superintendenten und Pfarrer, welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit und Meinen reinen Zweck begriffen, sich die Beförderung dieses gottseligen Werks mit glücklichem Erfolge angelegen seyn lassen und Mir dadurch einen erfreulichen Beweis ihres Vertrauens zu Meinen Absichten gegeben ha-

haben, werden in der evangelischen Kirche des Landes, als Männer, die das, was noth thut, richtig auffassen, jetzt und später anerkannt werden und als solche in Meinem Gedächtnisse bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbringenden Zwecke, in ihren einfachen Mitteln, wie in ihrem durch Erfahrung bewährten Segen nach den Grundsätzen der heiligen Schrift und der Reformation klar vor Augen liegt, bezweifle Ich auch die Nachfolge der übrigen Pfarrer und Gemeinen nicht, welche die erneuerte Agende gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung noch nicht angenommen haben, und Ich beauftrage Sie daher, diesen Erlaß durch die Amtsblätter aller Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 28sten Mai 1825.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staatsminister Freiherrn von Altenstein.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 64. Die Auszahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen für die Zeit vom 1sten Januar bis ultimo Junius dieses Jahres betreffend.

Die halbjährigen am 1sten Julius d. J. fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen werden gegen Zurückgabe des darüber ausgefertigten Zinskupons Series IV. Nr. 5. in folgender Art berichtigt.

1. Hier in Berlin erfolgt die Zahlung bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30., täglich, mit Ausnahme der Sonntage, so wie der zur vorschriftsmäßigen Kassenrevision nebst deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage im Monate, Vormittags von 9 bis 1 Uhr und zwar auf die Staatsschuldscheine

Nr.	100,001	oder darüber		vom	1sten	bis	6ten	Julius,
„	100,000	bis	70,001	„	7ten	„	12ten	„
„	70,000	„	40,001	„	13ten	„	20sten	„
„	40,000	„	10,001	„	21sten	„	25sten	„
„	10,000	„	1	„	26sten	„	27sten	„

Auch ohne Rücksicht auf diese Reihefolge wird die Staatsschuldentilgungs-Kasse in der Voraussetzung und in dem Vertrauen Zahlung leisten, daß dadurch weder ein die Geschäfte störender Andrang, noch überhaupt unbillige Anforderungen veranlaßt wer-

werden, um so mehr, als auch nach dem 27sten Julius mit der Zinsenzahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Wer Zinsen von mehreren Staatsschuldscheinen zu erheben hat, ordnet die Kupons nach den Apoints und übergiebt sie der Staatsschuldentilgungs-Kasse mit einem für die Geschäftsführung erforderlichen genauen Nummernverzeichnisse.

2. In den Provinzen werden die bezeichneten Zinskupons bei den betreffenden Regierungs-Hauptkassen, so wie bei allen Königlichen Spezialkassen, jedoch nur in den Monaten Julius und August d. J. baar eingelöset, übrigens aber zu jeder Zeit auf landesherrliche Abgaben und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräusserungsgelder und davon zu entrichtende Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

3. Auf Zinskupons, welche mit einem rothen Stempel versehen sind, werden die Zinsen ausschließlich in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach et Comp. ausgezahlt, und zwar sofort nach dem Fälligkeitstermine oder an jedem spätern beliebigen Tage. Fällige Zinsen von Staatsschuldscheinen auf nicht gestempelte Zinskupons zahlt dies Handlungshaus nur in den Tagen vom 12ten bis letzten August d. J.

4. Gleichzeitig werden mit den Zinsen vom 1sten Januar bis ultimo Junius d. J. auch die, aus der Zeit vom 1sten Julius 1821. bis letzten Dezember 1824. gegen Aushändigung der Zinskupons Series III. Nr. 6. 7. und 8. und Series IV. Nr. 1. 2. 3. und 4. ausgezahlt, wogegen nach der Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. 17., Gesetzsammlung Nr. 577., mit dem 1sten Julius d. J. die Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Januar bis letzten Junius 1821. zum Besten des Tilgungsfonds verfallen und der darüber ausgefertigte Zinskupon Series III. Nr. 5. werthlos wird, weshalb derselbe nur noch bis ultimo Junius d. J. eingelöset werden kann. Noch nicht abgeholte Zinskupons der Series III. und IV. können bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., gegen Vorzeigung des betreffenden Staatsschuldscheins, worauf Erstere abgestempelt werden müssen, täglich, jedoch mit Ausnahme der oben bezeichneten Sonn- und Abschlußtage, in Empfang genommen werden.

5. Da die Kassenbeamten sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel einzulassen, oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, ausser Stande sind, so haben sie die Anweisung erhalten, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Kupons oder sonst überschickten Papiere abzulehnen, und in eben dieser Art muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen, oder an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Herr Agent Bloch, Behrenstraße Nr. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 28sten Mai 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Auf den Grund der vorstehenden Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird sämtlichen Königlichen Spezialkassen hiedurch zur Pflicht gemacht, die Zinskupons der Series III. Nr. 5. vom 1sten Julius d. J. ab nicht weiter in Zahlung anzunehmen oder baar einzulösen, da sie mit diesem Tage nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten Januar 1820. wegen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens, Gesetzsammlung Nr. 577. §. 17., präkludirt sind und bis zu diesem Zeitpunkte nur noch bei der Regierungs-Hauptkasse realisirt werden können.

Gleich nach dem 1sten Julius d. J. aber ist ein Verzeichniß von den präkludirten Zinsen an die Regierungs-Hauptkasse zur weitern Beförderung an die Königlichen Haupt-Staatsschuldentilgungs-Kasse einzusenden.

Gumbinnen, den 27sten Junius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Dem bisherigen litthauischen Pfarrer H. A. Krüger zu Labiau ist die durch das Ableben seines Vaters, des Pfarrers Krüger in Ballethen, erledigte Pfarrstelle daselbst verliehen worden.

Gumbinnen, den 27sten Junius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der Gerichtsassessor August Melhorn in Insterburg ist als Gerichtshalter des adlichen Guts Pieragienen von uns bestätiget worden.

Insterburg, den 22sten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Der

Der Gerichtsassessor August Melhorn ist als Gerichtshalter des adlichen Guts Raudonatschen von uns bestätiget worden.

Insterburg, den 22sten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Sekretair Friedrich Karl Reichard ist zum Archivar bei dem unterzeichneten Kollegium ernannt und ihm die Bestallung darüber unterm 2ten April d. J. vom hohen Justizministerium ausgefertiget worden.

Insterburg, den 28sten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Den betreffenden Gerichten und dem Publikum wird hiedurch bekannt gemacht, daß seit Anfang dieses Monats die bisherige Kreis-Justizkommission zu Angerburg aufgelöset und demzufolge

1. das Amts- und Stadtgericht Sensburg und das Sensburgsche adliche Kreisgericht dem Bezirke der Lykschen Kreis-Justizkommission, dagegen aber
2. das Amts- und Stadtgericht Angerburg und das Kreis-Justizamt Sperling, nebst den in diesen Kreisen liegenden Patrimonialgerichten, dem Immediatkreise zu Insterburg und in Kriminalsachen dem hiesigen Inquisitoriat einverleibt worden.

Bei dieser Gelegenheit ist zugleich der Kreis der Ragnitschen Kreis-Justizkommission mit Rücksicht auf ihre Verlegung von Memel nach Ragnit dahin verändert worden, daß nunmehr zum Bezirke derselben auch die Kreis-Justizämter Ballgarden und Ragnit, nebst dem Stadtgerichte Ragnit, gehören.

Endlich sind das hiesige Inquisitoriat und die Lyksche Kreis-Justizkommission, insofern die Gefängnisse derselbe überfüllt sind, angewiesen worden, die Gefängnißstrafen, welche länger als 4 Wochen dauern sollen, und die Zuchthausstrafe bis zur Dauer

von

von 6 Monaten in den Gefängnissen zu Angerburg vollstrecken zu lassen, weshalb Letztere unter die Aufsicht des Kreisrichters Lehmann zu Angerburg gestellt werden.

Insterburg, den 4ten Julius 1825.

Königlich - Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Departementsregierung soll das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Michael Czymaische Bauergrundstück zu Masuchowken entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommen sollte, anderweitig verpachtet werden. Es ist zu diesem Endzwecke ein Lizitationstermin auf den 27sten Julius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt, in welchem vermögende und persönlich qualifikable Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden. Die nähern Kauf-, Acquisitions- und Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 21sten Junius 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Der Getränkeverlag der mit dem letzten Dezember d. J. pachtlos werdenden, im Bezirke des vormaligen Intendanturamts Heydekrug gelegenen zwangspflichtigen Krüge, namentlich:

1. des Wegnerschen Kruges zu Heydekrug,
2. des Banjehrschen, früher Lenzschen Kruges zu Heydekrug,
3. des Löfkeschen, jetzt de la Chauxschen Kruges zu Werden,
4. des Scheerschen Kruges zu Wießen und
5. des de la Chauxschen Kruges zu Werdenberg,

soll auf Befehl der Königlichen Regierung anderweit für die nächsten 3 Jahre durch Meistgebot verpachtet werden.

Hie-

Hiezu ist Termin auf den 12ten August d. J. Vormittags um 10 Uhr im Geschäftslokale des unterzeichneten Landrathamts angesetzt; zu welchem Pachtlustige eingeladen werden.

Die Lizitationsbedingungen sollen im Termine näher bekannt gemacht werden, indessen können Pachtlustige auch schon früher sich in der hiesigen Registratur davon unterrichten.

Heydekrug, den 21sten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das dem Fiskus zugehörige bebaute Bauergut nach dem Friedrich Klimmek in Drosdowen, von 7 Hufen 27 Morgen 123 □Ruthen preuß., soll im Termine den 16ten Julius d. J. anderweit zum Eigenthume ausgethan werden. Besitzfähige Acquisitionslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die sehr vortheilhaften Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 21sten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe des dem Fiskus anheimgefallenen Bauergutes nach dem Adam Czlak in Suchawolla, von 5 Hufen 19 Morgen 139 □Ruthen preußischen Maaßes, stehet der Termin auf den 30sten d. M. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an; weshalb Acquisitionslustige zur Wahrnehmung dieses Termins eingeladen werden.

Die sehr vortheilhaften Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 2ten Julius 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das Versehen im Kalender wird zur Nachricht für das handelnde Publikum dahin rektifizirt, daß der dritte Kramjahrmarkt am Kreuzerhöhungs-Tage den 14ten September d. J. und der Viehmarkt am Montage vorher hier gehalten werden wird.

Bialla, den 2ten Julius 1825.

Der Magistrat.

Si-

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Häusling Christoph Marquardt ist heute von der Institutsbleiche, wo er beschäftigt war, heimlich entwichen und noch nicht zurückgekommen.

Alle resp. Polizeibehörden ersuchen wir ergebenst, auf den Flüchtling strenge vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Tapiau, den 8ten Junius 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Christoph Marquardt ist in Paplacken, Domainenamts Saalau, geboren, evangelischen Glaubens, 34 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen proportionirten Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, röthliche Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch und litthauisch und hört schwer.

Der unten näher benannte Häusling Friedrich Ferdinand Köpping, welcher unterm 10ten November v. J. in den Probedienst bei dem Köllmer Christian Buttgereit zu Werballen gegeben war, hat solchen am 17ten d. M. wiederum heimlich verlassen.

Alle resp. Polizeibehörden ersuchen wir ergebenst, auf den Flüchtling strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Tapiau, den 24sten Junius 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Friedrich Ferdinand Köpping ist in Orßen, Amts Preuß.-Eylau, geboren, evangelischen Glaubens, 40 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat blondes Haar, nie-

dri-

drige Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kurze Nase, gewöhnlichen Mund, schwachen blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe und ist mittelmäßiger Gestalt.

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . .	4 Fuß	— Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	4 Fuß	4 Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Sköpen	3 Fuß	— Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	5 Fuß	— Zoll.
IV.	im Pregelstrome bei Leipeningken und Nettienen . .	2 Fuß	7 Zoll.
	und am Pegel bei Insterburg	2 Fuß	3 Zoll.

Erste Hälfte des Monats Julius 1825.

Königlich - Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat April 1825.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte. Weizen, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Roggen, T.	Sgr.	pf.	Gerste, T.	Sgr.	pf.	Hafer, T.	Sgr.	pf.	Erbsen, graue, T.	Sgr.	pf.	Erbsen, weiße, T.	Sgr.	pf.	Kartoffeln, Sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu, der Zentner. Sgr.	pf.	Stroh, das Schock. T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	1	—	—	—	14	9	—	14	—	—	9	9	—	15	6	—	15	—	1	9	6	—	—	25	—
2 Gumbinnen ..	—	27	10	—	14	—	—	12	3	—	9	7	—	14	7	—	14	7	4	2	8	1	1	6	—
3 Insterburg ..	1	—	—	—	12	—	—	15	—	—	8	—	—	15	—	—	15	—	4	—	8	—	1	10	—
4 Tilsit	—	29	6	—	15	7	—	12	8	—	9	—	—	17	7	—	15	2	4	5	12	—	1	20	—

Namen der Städte.	Getränke. Bier, die Tonne. T.	Sgr.	pf.	Branntwein, das Stof. T.	Sgr.	pf.	Fleisch, das Pfund. Rind-Fleisch Sgr.	pf.	Schwein-Fleisch Sgr.	pf.	Schaaf-Fleisch Sgr.	pf.	Kalb-Fleisch Sgr.	pf.	Viktualien. Butter, das Pfund. Sgr.	pf.	Eier, das Schock. Sgr.	pf.	Graupe, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Grütze, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg ..	2	—	—	—	3	—	1	—	1	5	—	—	—	6	3	—	10	—	1	10	—	1	—	—
2 Gumbinnen ..	2	20	—	—	2	3	1	4	1	8	1	4	1	4	2	7	10	—	2	6	8	1	3	4
3 Insterburg ..	2	20	—	—	3	4	1	4	1	6	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tilsit	2	20	—	—	2	6	1	4	1	5	1	5	1	4	2	11	—	—	—	—	—	—	—	—

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 29.

Gumbinnen, den 20sten Julius 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 65. Das Tragen der Uniform Seitens der Kriegsreserve-Soldaten und Landwehrmänner und die Beobachtung der den Offizieren gebührenden Honneurs betreffend.

Des Königs Majestät haben geruht, unterm 28sten Februar d. J. folgende Allergnädigste Kabinetsordre, betreffend das Tragen der Uniform Seitens der Soldaten der Kriegsreserve und der Landwehrmänner und die von selbigen den Offizieren zu machenden Honneurs, zu erlassen:

Auf die Anzeige, daß beurlaubte und Kriegsreserve-Soldaten und Landwehrmänner die Uniform nicht immer nach der Vorschrift tragen, oder wenn sie darin erscheinen, es unterlassen, Offizieren die gebührenden Honneurs zu erweisen, mache Ich es den Truppenkommandeurs zur besondern Pflicht, daß sie bei der Entlassung obiger Mannschaften solche gehörig instruiren und ihnen bemerklich machen, wie sie sich, wenn sie die Uniform nicht vorschriftsmäßig tragen und in derselben nicht allen Offiziers die gebührenden Honneurs erweisen, einer dienstlichen Rüge und nach den Umständen selbst einer Bestrafung aussetzen. Ich überlasse dem Kriegsministerium, die Armee danach anzuweisen.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat der Kriegsreserve, welcher sich eine absichtliche Vernachlässigung der den ihm in Uniform begegnenden Offizieren schuldigen Honneurs, oder eine Nichtachtung der ihm von diesen darüber ertheilten dienstlichen Rüge zu Schulden kommen läßt, sich eine militairische Disziplinairstrafe zuzieht und im Falle einer förmlichen Widersetzlichkeit gegen die ihm vom Offiziere ertheilte Weisung der sofortigen Arretirung und einer von Seiten der Militairbehörde gegen ihn zu veranlassenden förmlichen Untersuchung und gerichtlichen Bestrafung aussetzen wird, indem ein beurlaubter Landwehrmann oder Soldat von der Kriegsreserve, welcher von der Erlaubniß, ausser dem Dienste die Uniform zu tragen, Gebrauch macht, dadurch freiwillig als Soldat auftritt, folglich auch als Soldat sich benehmen muß und dem militairischen Subordinationsverhältnisse unterworfen ist.

Gumbinnen, den 31sten Mai 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 66. Die den Posten zu gewährende Hülfeleistung auf den Landstraßen betreffend.

Nach den Bestimmungen der Allerhöchst vollzogenen Postordnung vom 26sten November 1782. ist, im Falle ein Postillon unterwegs ein unverhoftes Unglück haben und ihm entweder am Wagen etwas zerbrochen oder ein Pferd krank werden sollte, die nächste Dorfschaft verbunden, in diesen und andern nicht vorhergesehenen Fällen alle erforderliche Assistenz, sie bestehe worin sie wolle, den Posten zu leisten, damit solche, sobald als möglich, fortgeholfen werden.

Da in mehren Gegenden die Eingesessenen nicht immer mit derjenigen Bereitwilligkeit, zu welcher sie das Gesetz verpflichtet, den Posten bei Unglücksfällen Hülfe geleistet haben: so werden die obigen gesetzlichen Bestimmungen hiemit in Erinnerung gebracht und zugleich bemerkt, daß die durch dergleichen Hülfeleistungen verursachten Kosten von dem Königlichen Generalpostamte sofort werden erstattet werden.

Gumbinnen, den 9ten Julius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr.

Nr. 67. Die Nachsuchung von Gewerbescheinen betreffend.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung im 18ten Stücke des Amtsblatts für 1821. unter Nr. 34. Seite 237. vom 22sten März gedachten Jahres und das im 42sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts unter Nr. 14. Seite 641. enthaltene Regulativ vom 28sten April v. J. §. 10. wird das Publikum noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß alle Gewerbescheine, welche entweder schon nach dem in der Beilage zum 35sten Stücke des Amtsblatts für 1820. Seite 619. enthaltenen Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30sten Mai 1820. Beilage B. zu L. zu einem mindern Steuersatze als 12 Thlr. für jede Person ertheilt werden dürfen, oder nach an uns ergangenen weiteren Bestimmungen der Königlichen Ministerien, jedoch nur mit spezieller Genehmigung derselben ausgefertigt werden können, namentlich zum Absatze im Umherziehen von Brod, Semmel, Fleisch und Fleischwaaren, Fischen, Theer, Heringen, Hecheln, Sieben, hölzernen und irdenen Waaren und andern Kleinigkeiten durch Inländer, imgleichen für diejenigen inländischen Glaser, welche ihr Gewerbe im Umherziehen über den im Regulativ vom 28sten April v. J. §. 6. bestimmten, im 13ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 20. Seite 213. näher bezeichneten Umkreis ihres Wohnorts ausdehnen wollen, von den Gewerbetreibenden stets wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres für das nächstfolgende Kalenderjahr bei den betreffenden Landrathämtern und Magistråten vorschriftsmäßig nachgesucht werden müssen, indem Jeder, der den Gewerbeschein innerhalb der gesetzlichen Frist nachzusuchen unterläßt, es sich selbst beizumessen haben wird, wenn er, ohne Ermäßigung der Steuer, erst spät seinen Gewerbeschein erhält und das Gewerbe bis dahin nicht betreiben kann.

Gumbinnen, den 6ten Julius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Konsistoriums zu Königsberg.

Nr. 1. Wegen der Aufhebung des Verbots, die Universität Jena zu besuchen.

Da diejenigen Gründe, welche Se. Königliche Majestät bewogen haben, den diesseitigen Unterthanen den Besuch der Universität Jena durch die Allerhöchsten Befehle vom

 6ten

6ten April und 28sten Juli 1819. zu untersagen, durch die von der Großherzoglich-Sachsen-Weimarschen Regierung in Ansehung der gedachten Universität erlassenen Gesetze und genommenen übrigen Maaßregeln beseitigt worden: so haben des Königs Majestät Allergnädigst geruhet, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24sten v. M. jenes, von uns im Amtsblatte am 18ten August 1819. Seite 373. bekannt gemachte Verbot aufzuheben und den Königlichen Unterthanen den Besuch der Universität Jena von nun an wieder zu gestatten.

Diese uns durch die hohe Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 31sten v. M. zugekommene Allerhöchste Bestimmung machen wir hiemit öffentlich bekannt.

Königsberg, den 22sten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Konsistorium von Preußen.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Otto Eduard von Schlichting ist durch ein Reskript des hohen Justizministeriums vom 17ten Junius d. J. zum Referendarius bei dem unterzeichneten Kollegium bestellt werden.

Insterburg, den 5ten Julius 1825.

Königlich Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Nachdem folgende Staatsschuldscheine, als:

Nr. 42,502	Litt. O.	über	25	Thlr.,
= 42,503	= A.	=	100	=
= 42,503	= B.	=	25	=

ihrem Eigenthümer, dem pensionirten Mühlenwaagesetzer Dziennies zu Stallupönen, im

im Monate November 1821. abhänden gekommen sind, so werden auf den Antrag desselben alle diejenigen hiedurch öffentlich aufgefordert, welche an diese so eben benannten Staatsschuldscheine als Eigenthümer, Zessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinnhaber Ansprüche zu haben behaupten, sich entweder bis zum 1sten Julius 1825. oder bis zum 2ten Januar 1826., spätestens aber in dem vor dem Deputirten, Kammergerichtsreferendarius Baron von Nagel-Itlingen, auf den 29sten Januar 1826. Vormittags 11 Uhr im Kammergerichte anberaumten Präjudizialtermine zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Falle sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergerichte angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Theremin, Bauer oder Wessel vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird, gedachte Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 14ten März 1825.

Königlich-Preußisches Kammergericht.

Nach den eingegangenen speziellen Nachweisungen sind im hiesigen Regierungsbezirke während des Jahres 1824. mit Schutzpocken-Lymphe geimpft worden:

im Angerburger Kreise	1148,
= Darkehmer Kreise	994,
= Goldaper Kreise	1079,
= Gumbinner Kreise	1131,
= Heydekruger Kreise	807,
= Insterburger Kreise	1225,
= Johannsburger Kreise	1336,
= Lötzner Kreise	1019,
= Lyker Kreise	1216,
= Niederunger Kreise	1402,
= Oletzkoer Kreise	1191,
= Pillkaller Kreise	1000,
= Ragniter Kreise	1468.

im

im Sensburger Kreise	1383,
= Stallupöner Kreise	1111,
= Tilsiter Kreise	1544,
= durch die Militairärzte	66,
Summa .	19,120.
Davon	
a. mit Erfolg	18,750,
b. ohne Erfolg	370,
Summa .	19,120.
Die Anzahl der im vorigen Jahre Gebornen beträgt	23,334.
hievon gehen ab die Todtgebornen und vor vollendetem ersten Lebensjahre Gestorbenen	3,959,
Es verbleiben also .	19,375.

und mithin ist anzunehmen, daß nur wenige der Neugebornen noch nicht zur Schutzpocken-Impfung gelangt sind.

Zur Belohnung der thätigsten Impfärzte haben wir höhern Orts auf die Bewilligung von Prämien angetragen, und das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat mit dem Ausdrucke seines besondern Wohlgefallens über den ausgezeichnet günstigen Erfolg der Schutzpocken-Impfung acht Prämien zu 25 Thlr. = 200 Thlr. und fünf Prämien zu 20 Thlr. = 100 Thlr. auszusetzen und selbige namentlich folgenden Medizinalbeamten zuzuerkennen geruhet:

Dem Kreischirurgus	Mangold in Sensburg . .	25 Thlr.,
= = =	Pancritius in Johannsburg	25 =
= = =	Liedtke in Oletzko . . .	25 =
= = =	Reeh in Tilsit	25 =
= = =	Hauck in Goldap	25 =
= = =	Scholz in Insterburg . .	25 =
= = =	Clemens in Gumbinnen .	25 =
= = =	Händel in Pillkallen . . .	25 =
= = =	Kaul in Darkehmen . . .	20 =

dem

dem Kreischirurgus Bontheim in Lötzen . . . 20 =
= Kreisphysikus Dr. Sperl in Ragnit . . . 20 =
= Kreischirurgus Zweck in Angerburg . . . 20 =
= = = Preuß in Kaukehnen . . 20 =

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, rufen wir die Medizinalpersonen unsres Departements auf, ihren rühmlich erkannten Eifer in Ausführung des Schutzpocken-Impfungsgeschäfts auch fernerhin zu bewähren.

Gumbinnen, den 6ten Julius 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach der hohen Bestimmung der Königlichen Departementsregierung soll das mit Trinitatis d. J. pachtlos werdende, dem Fiskus adjudizirte Michael Czymaische Bauergrundstück zu Masuchowken entweder verkauft oder auch ohne Kaufgeld unter der Bedingung der Uebernahme des etatsmäßigen Zinses zum Eigenthume verliehen, endlich aber auch, falls keine dieser beiden Bestimmungen zu Stande kommen sollte, anderweitig verpachtet werden. Es ist zu diesem Endzwecke ein Lizitationstermin auf den 27sten Julius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts anberaumt, in welchem vermögende und persönlich qualifikable Acquisitions- oder Pachtlustige, ihre Gebote zu verlautbaren, hiemit eingeladen werden. Die nähern Kauf-, Acquisitions- und Pachtbedingungen können jeden Mittwoch und Sonnabend vor, so wie im Lizitationstermine selbst, hier eingesehen werden.

Lötzen, den 21sten Junius 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Zum Verkaufe des dem Fiskus anheimgefallenen Bauergutes nach dem Adam Cziak in Suchawolla, von 5 Hufen 19 Morgen 139 □Ruthen preußischen Maaßes, stehet der Termin auf den 30sten d. M. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts

amts an; weshalb Acquisitionslustige zur Wahrnehmung dieses Termins eingeladen werden.

Die sehr vortheilhaften Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Johannsburg, den 2ten Julius 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das dem Fiskus anheimgefallene Bauergut nach dem Martin Konstanti in Pianken, von 4 Hufen 5 Morgen 39 Ruthen preußisch und mit einem Wohnhause, einer Scheune und einem Stalle bebaut, soll im Termine den 30sten Julius d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts unter vortheilhaften Bedingungen öffentlich verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen.

Johannsburg, den 9ten Julius 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Das im Dorfe Odoyen belegene, aus 6 Hufen 23 Morgen 131 □Ruthen preußischen Maaßes bestehende, mit den nöthigen Wirthschaftsgebäuden und Inventarienstükken versehene, dem Fiskus anheimgefallene Bauergut nach dem Michael Gurski soll im Termine den 6ten August d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Besitzfähige Kauflustige werden zu diesem Termine hiedurch eingeladen.

Johannsburg, den 12ten Julius 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Am 15ten September d. J. und den folgenden Tagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, sollen zu Königsberg in dem Hause Magister- und Hofgassenecke No. 3. im Kneiphofe eine sehr bedeutende Anzahl hiesiger Institutsfabrikate, als: Teppiche, wollene und halbwollene Zeuge, Flanell, Friese, wollene Pferdedecken,

decken, gestrickte wollene Kamisöler, Leinewand, Drillich, Tischzeuge, Handtücher, wollene Strümpfe, durch den Oberinspektor Lieutenant Abel an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden; weshalb Kauflustige eingeladen werden, sich zahlreich einzufinden.

Tapiau, den 13ten Julius 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist von Einem Hohen Ministerium des Handels und Unterzeichneten ein Patent über das ausschließliche Recht zur Anfertigung und Benutzung der von dem Dr. Netto erfundenen

vier Waschmaschinen,
einer Spühlmaschine,
einer Läuterungsmaschine für gestärkte Wäsche und
einer Maschine zum Trocknen der Wäsche,

deren Beschreibung und Zeichnungen zu den Akten des Hohen Ministeriums niedergelegt worden, unterm 14ten Junius d. J. auf Acht Jahre und auf den östlichen Theil der Monarchie ertheilt worden; welches, den Vorschriften des Publikandums vom 14ten Oktober 1815. gemäß, hiedurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 18ten Junius 1825.

Netto. Marcuson. Eschwe.

Sicherheitspolizei.

Nachstehend bezeichnete fremde Vagabonden sind in den Monaten Mai und Junius mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 1sten Julius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

der in den Monaten Mai und Junius 1825. über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
1	Jankel Behr .	Wyßtyten	Vagabond	15	4	11	blond	bedeckt	blond	blau	proportionirt.	groß
2	Israel Markus	Przerosl	Vagabond	23	5	2	schwarzbraun.	frei	braun	grau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
3	Salomon Schmai	Wyßayn	Vagabond	25	5	3	braun	frei	blond	blau	proportionirt.	klein
4	Daniel Machmin	Wyßayn	Vagabond	55	5	—	schwarz	hervorstehend.	schwarz	blau	gebogen.	breit
5	Chaim Schmul	Wyßayn	Vagabond	24	5	4	schwarz	bedeckt	braun	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
6	Abraham Jankel	Wyßtyten	Vagabond	19	5	—	blond	niedrig	blond	braun	spitzig	gewöhnlich.
7	Aron Moses .	Wyßtyten	Vagabond	63	5	3	gelbbraun.	breit	blond	blau	krumm	groß
8	Abraham Moses	Wyßtyten	Vagabond	14	4	—	blond	niedrig	braun	grau	klein	groß
9	Karl Spenßiorowski.	Gallizien	Knecht	45	5	3½	braun	bedeckt	braun	grau	stumpf	breit
10	Judel Moses .	Krobnik	Vagabond	58	5	4	grau	bedeckt	weiß	blaugrau.	schmal	groß

w e i s u n g

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
—	oval	oval	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 12. Jun. 1825.	— —
röthlich.	länglich.	länglich.	blaß	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg.	d. 15. Jun.	— —
blond	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 23. Jun.	— —
schwarz	behaart.	oval	bleich	schwächlich.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Königsberg	d. 23. Jun.	— —
braun	behaart.	oval	gesund	untersetzt.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Königsberg	d. 23. Jun.	— —
—	rund	oval	bleich	mittelmäßig.	pockengrübig.	Eydkuhnen	Landr. A. Wehlau.	d. 27. Jun.	— —
gelblich.	behaart.	lang	bleich	hager	tief eingefallene Augen.	— —	Landr. A. Goldap.	d. 11. Jun.	— —
—	spitzig	oval	bleich	hager	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 11. Jun.	— —
—	rund	oval	gesund	untersetzt.	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 12. Jun.	— —
grau	behaart.	länglich.	gelb	mittelmäßig.	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 17. Jun.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Grösse. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
11	Joh. Dav. Anker	Szittkehmen.	Dienstjunge	15	4	—	blond	frei	blond	blau-grau.	dick	gewöhnlich.
12	Leiser Israel .	Tauroggen	Hausirjude	20	5	1	braun	frei	braun	braun	lang	gewöhnlich.
13	Jons Kowalauski	Lukoslauk bei Krottingen.	Ueberläufer	21	5	4	braun	hoch und verdeckt.	wenig	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
14	Joseph Borkowski	Laugallen bei Schillehlen.	Ueberläufer	38	5	5	braun	niedrig	braun	braun	mittelmäßig.	mittelmäßig.
15	Jons Rogat .	angeblich Kaukehnen.	Ueberläufer	36	5	4	braun	bedeckt	braun	blau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
16	Jons Jankautzki	Kuissen in Rußland.	Ueberläufer	28	5	4	braun	bedeckt	braun	blau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
17	Levin Markus.	Bakalarzewo.	Betteljude	25	5	3	schwarz	niedrig	schwarz	grau	lang	klein
18	Abraham Isaak	Ratzken	Vagabond	15	4	8	schwarzbraun.	hoch	grau	braun	mittelmäßig.	mittelmäßig.
19	Simpel Aron .	Bakalarzewo.	Vagabond	27	5	2	schwarz	hoch	schwarz	grau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
20	Bartek Follin.	Sczebra in Polen.	Vagabond	20	5	4	schwarzbraun.	bedeckt	schwarzbraun.	grau	aufgewippt.	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
—	oval	oval	bleich	hager	eine Narbe auf der rechten Hand.	— —	Landr. A. Goldap.	d. 24. Jun. 1825.	— —
röthlich.	behaart.	lang	bleich	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 4. Jun.	— —
rasirt	rund	länglich.	bleich	mittelmäßig.	stark pockennarbig.	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 14. Jun.	— —
rasirt	rund	rund	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 14. Jun.	— —
rasirt	rund	rund	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 25. Jun.	ist von Jugend auf in Rußland gewesen.
rasirt	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 27. Jun.	— —
braun	behaart.	rund	gesund	schlank	— —	Oletzko	Landr. A. Lötzen.	d. 20. Jun.	— —
—	rund	oval	gesund	schlank	— —	Czimochen	Intendanturamt Wormbitt.	d. 12. Jun.	— —
braun	rund	länglich.	bleich	schlank	— —	Mirunsken	Landr. A. Oletzko.	d. 12. Jun.	— —
braun	rund	länglich.	gesund	schlank	— —	Mirunsken	Magistrat in Marggrabowa.	d. 27. Mai	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Grösse. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
21	Karl Petersohn	Windau in Rußland.	Vagabond	25	5	5	blond	halb bedeckt.	blond	blau	spitzig	gewöhnlich.
22	Dominik Waitchauzki.	Szwingen in Rußland.	Vagabond	30	5	3	schwarz	bedeckt	blond	blau	lang und spitzig.	gewöhnlich.
23	David Levin .	Czyprken in Polen.	Vagabond	18	5	2	schwarz braun.	frei	schwarz	grau	breit	gewöhnlich.
24	David Meyer.	Czyprken in Polen.	Vagabond	32	5	1	dunkelbraun.	frei	braun	grau	spitzig	gewöhnlich.
25	Hirsch Janus.	Polen	Vagabond	40	5	4	braun	gewölbt.	braun	blau	länglich.	klein
26	Levin Susmann	Polen	Vagabond	28	5	–	blond	niedrig	blond	grau	spitzig	klein
27	Hirsch Isaak .	Polen	Vagabond	30	5	3	schwarz	niedrig	schwarz	grau	stark	klein
28	Leiser Susmann	Polen	Vagabond	16	5	—	schwarz	niedrig	schwarz	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
29	David Moskow	Polen	Vagabond	15	5	—	schwarz	hoch	schwarz	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
rasirt	rund	oval	gesund	stark	— —	Schlomischken.	La dr. A. Heydekrug.	d. 20. Jun. 1825.	— —
rasirt	rund	oval	gesund	untersetzt.	— —	Schlomischken.	Landr. A. Heydekrug.	d. 26. Jun.	— —
—	länglich.	länglich.	gesund	schlank	— —	Bogussen	Landr. A. Lyk.	d. 21. Jun.	— —
rothbraun.	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Bogussen	Landr. A. Lyk.	d. 21. Jun.	— —
schwarzbraun.	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —
roth	behaart.	länglich.	gesund	klein	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —
schwarz	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —
—	oval	oval	gesund	klein	— —	Graj:wo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —
—	oval	oval	gesund	klein	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Grösse. F.	Grösse. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
30	Levin Judas .	Polen	Vagabond	18	5	2	schwarz	hoch	schwarz	grau	gebogen.	breit
31	David Rischel	Polen	Vagabond	30	5	—	braun	niedrig	schwarz	grau	klein	breit
32	Offschey Jankel	Polen	Vagabond	40	4	8	braun	niedrig	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
33	Aron Sympel	Polen	Vagabond	26	5	5	braun	niedrig	schwarz	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
34	Leib Boruch .	Polen	Vagabond	40	5	1	schwarz	niedrig	schwarz	grau	länglich.	breit
35	Zorra Elk . .	Polen	Vagabondin	22	5	—	schwarz	hoch	schwarz	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
36	Rewka Moska	Polen	Vagabondin	40	5	1	blond	niedrig	blond	blau	spitzig	breit
37	Chane Schlomm	Polen	Vagabondin	60	5	—	blond	hoch	blond	grau	länglich.	breit
38	Lea Schimmel	Polen	Vagabondin	55	5	—	blond	breit	blond	blau	spitzig	breit
39	Eisig Mendel .	Polen	Vagabondin	46	5	1	schwarz	niedrig	schwarz	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
40	Braine Moska	Polen	Vagabondin	43	4	2	grau	niedrig	blond	grau	länglich.	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
—	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai 1825.	— —
blond	behaart.	oval	gesund	klein	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —
braun	behaart.	oval	gesund	klein	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —
schwarz	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —
schwarz	behaart.	länglich.	brünett	klein	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —
—	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —
—	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —
—	oval	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —
—	oval	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —
—	oval	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —
—	oval	länglich.	gesund	mittelmäßig.	etwas pockengrübig.	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
41	Dore Slomm .	Polen	Vagabond	42	5	1	braun	niedrig	schwarz	schwarz	gewöhnlich.	gewöhnlich.
42	Meyer Moskow	Polen	Vagabond	30	5	4	braun	niedrig	braun	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
43	Zender Moses .	Polen	Vagabond	19	5	3	braun	bedeckt	braun	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
44	Jankel Leiser .	Wyßain	Vagabond	65	5	1	schwarzgrau.	frei	grau	blau	lang	gewöhnlich.
45	Ephraim Naphtali	Wyßayn	Vagabond	69	—	—	schwarz	niedrig	schwarz	grau	stark	gewöhnlich.
46	Abraham Isaak	Wyßayn	Vagabond	12		—	schwarz	bedeckt	schwarz	grau	stark	gewöhnlich.
47	Auzsalowski . .	Girkallen	Knecht	20	5	7	braun	bedeckt	blond	grau	dick	gewöhnlich.
48	Konoßawski . .	Kallnehlen	Knecht	40	5	4	braun	bedeckt	blond	blaugrau.	stark	gewöhnlich.
49	Tiedekat . .	Kallnehlen	Knecht	21	5	6	gelblich	hoch	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen
—	oval	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai 1825.	— —
braun	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —
im Entstehen.	oval	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Magistrat in Lyk.	d. 26. Mai	— —
grau	behaart.	oval	gesund	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 29. Mai	— —
schwarz	behaart.	oval	bleich	klein	blöde Augen	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 26. Juni	— —
—	oval	oval	gesund	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 26. Jun.	— —
—	oval	oval	gesund	groß	an der Unterlippe eine Narbe.	Schmalleningken.	Landr. A. Pillkallen.	d. 26. Jun.	— —
röthlich	breit	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Pillkallen.	d. 26. Jun.	— —
—	rund	oval	gesund	groß	eine Narbe auf der Oberlippe und eine Narbe auf der Nase.	Schmalleningken.	Landr. A. Pillkallen.	d. 26. Jun.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
50	Endriz Barteningkatis	Mayssen in Polen.	Knecht	29	5	4	braun	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
51	Thedris Joel	Zeinen	Vagabond	18	5	2	schwarz	hoch	schwarz	braun	länglich u. stark.	gewöhnlich.
52	Johann Peter	Wißewski in Willna.	Vagabond	54	5	2	dunkelbraun.	frei	grau	blau	stark.	gewöhnlich.
53	Salomon Hirsch	Wirballen	Vagabond	29	5	4	braun	hoch, bedeckt.	schwarzbraun.	braun	breit	groß
54	Jankel Hirsch	Sczuczin in Polen	Vagabond	42	—	3	braun	niedrig bedeckt.	braun	blaugrau.	lang u. spitzig.	gewöhnlich.
55	Schmul Davidowitz	Sczuczin in Polen.	Vagabond	30	5	1	braun	niedrig bedeckt.	braun	braun	stark	gewöhnlich.
56	Isaak Rubin	Sczuczin in Polen.	Vagabond	22	5	3	dunkelblond.	niedrig bedeckt.	blond	braun	mittelmäßig.	gewöhnlich.
57	Hirsch Abraham	Lubowo	Vagabond	44	5	3	blond	hoch	blond	braun	lang u. spitzig.	gewöhnlich.
58	Jakob Jankel.	Lubowo	Vagabond	40	4	11	schwarz	frei	blond	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.

Bart.	Kinn	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
rasirt	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	etwas pokkennarbig.	Neustadt	Landr. A. in Pillkallen.	d. 28. Jun. 1825.	— —
wenig.	etwas behaart	länglich.	bleich	klein	— —	Sokaiten	Landr. A. der Niederung.	d. 15. Mai.	— —
grau	behaart.	rund	bleich	untersetzt.	— —	Sokaiten	Landr. A. der Niederung.	d. 16. Mai.	— —
schwarz	breit	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Sokaiten	Landr. A. der Niederung.	d. 25. Jun.	— —
braun	behaart.	oval	bleich	klein	— —	Johannsburg.	Magistrat in Arys.	d. 10. Jun.	— —
braun	behaart.	länglich.	gesund	schlank	etwas pockennarbig.	Johannsburg.	Magistrat in Arys.	d. 10. Jun.	— —
blond	gespalten.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Johannsburg.	Magistrat in Arys.	d, 10. Jun.	— —
schwarz	behaart.	oval	bleich	mittelmäßig.	— —	Goldap	Magistr. in Darkehmen.	d. 19. Mai.	— —
roth	behaart.	oval	gesund	klein	— —	Goldap	Magistr. in Darkehmen.	d. 19. Mai.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. Z.	Größe. L.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
59	Ises Mikimme	Lubowo	Vagabond	17	4	10	blond	frei	blond	grau	lang u. spitzig.	gewöhnlich.
60	Israel Aron	Lubowo	Vagabond	22	5	2	schwarz	frei	schwarz	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich
61	Baruch David	Lubowo	Vagabond	48	5	1	blond	frei	blond	blau	lang u. spitzig.	gewöhnlich.
62	Itzig Markus	Lubowo	Vagabond	46	5	4	schwarz	gewölbt.	braun	grau	spitzig.	gewöhnlich.
63	Sarrach Mauschel.	Wyßain	Vagabond	44	5	4	schwarz, kraus.	platt	schwarz	braun	länglich.	weit
64	Nochem Mendel	Lubowo	Vagabond	22	5	4	blond	niedrig	blond	blau-grau.	schmal	groß
65	Notel Abraham	Lubowo	Vagabond	18	5	4	schwarz	frei	schwarz	braun	lang	gewöhnlich.
66	Moses Salomon	Lubowo	Vagabond	35	5	6	schwarz	bedeckt	schwarz	grau	lang u. gebogen	gewöhnlich.
67	Chatzkel Leibkewitz.	Wilkowischken.	Vagabond	12	—	—	braun	frei	braun	grau	stumpf	gewöhnlich.
68	Wolf Isaak	Bakalarzewo.	Vagabond	35	5	3	blond	hoch	blond	grau	lang	gewöhnlich

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
—	oval	oval	gesund	klein	— —	Goldap	Magistrat in Darkehmen.	d. 19. Mai	— —
schwarz	rund	oval	bleich	klein	— —	Goldap	Magistrat in Darkehmen.	d. 19. Mai	— —
braun	behaart.	oval	bleich	klein	— —	Goldap	Magistrat in Darkehmen.	d. 19. Mai	— —
schwarz	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Goldap	Magistrat in Darkehmen	d. 30. Mai	— —
schwarz	behaart.	oval	bleich	hager	— —	Goldap	Magistrat in Darkehmen.	d. 3. Mai	— —
—	rund	rund	bleich	mittelmäßig.	— —	— —	Landr. A. Goldap	d. 22. Mai	— —
schwarz	oval	länglich.	gelb	mittelmäßig.	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 22. Mai	— —
schwarz	behaart.	länglich	gesund	groß	pockennarbig.	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 20. Mai	— —
—	rund	breit	gesund	klein	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 20. Mai	— —
roth	behaart.	länglich.	bleich	schlank	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 20. Mai	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
69	Sundel Hirsch	Wyßtyten	Vagabond	48	5	—	schwarz	frei	schwarz	braun	stark	mittelmäßig.
70	Abraham Peischel	Wyßtyten	Vagabond	62	5	—	schwarz und weiß melirt.	frei	schwarz braun.	grau	lang und stark.	gewöhnlich.
71	Markus Daniel	Wyßayn	Vagabond	28	5	2	dunkelroth und lang.	frei	roth	blau	klein	proportionirt.
72	Schommer Wesocher.	Wyßtyten	Vagabond	16	4	$2\frac{1}{2}$	blond	frei	blond	braun	proportionirt.	mittelmäßig.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht werden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
schwarz-braun.	be-haart.	oval	gesund	mittel-mäßig.	— —	Schirwind	Landr. A. Gumbinnen	d. 20. Jun.	— —
schwarz und weiß melirt.	be-haart.	oval	gesund	klein	— —	Schirwind	Landr. A. Gumbinnen	d. 27. Jun.	— —
hell-roth.	be-haart.	oval	gesund	mittel-mäßig.	— —	Schirwind	Landr. A. Gumbinnen	d. 27. Jun.	— —
—	oval	rund	gesund	ange-messen.	einen Zoll unterm linken Ohre eine kleine Narbe, sowie auch eine eben solche Narbe am Rande des linken Backens.	Schirwind	Landr. A. Gumbinnen	d. 2. Jul.	— —

Der Knecht und russische Ueberläufer Michel Mantwill, welcher wegen Diebstahls, Betrügereien und Entspringung aus dem Gefängnisse, arretirt worden, hat heute auf dem Transport von Ragnit nach Schreitlaugken ohnweit der Gutsgränzen Gelegenheit gefunden, dem Transporteur zu entspringen.

Sämtliche resp. Polizeibehörden werden ersucht, auf diesen gefährlichen Menschen zu vigiliren, im Betretungsfalle ihn zu arretiren und unter sicherer Bedeckung hieher senden zu lassen.

Schreitlaugken, den 14ten Julius 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Der Michel Mantwill ist in Ußminnen in Rußland geboren, hielt sich in Matlischken, Kreis Ragnit, auf, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, starke Nase, geschornen Bart, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, starke Gestalt und spricht litthauisch.

Der Setzschiffer Christoph Lohrenz ist nach einem verübten Diebstahle am 14ten v. M. aus Tilsit entwichen.

Die Königlichen Behörden werden daher ersucht, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Zu seinem hierunter befindlichen Signalement wird noch bemerkt, daß er auch den Namen Laugwellies führen, aus Schuppörsten bei Insterburg her und in der Gegend bei Tapiau einige Jahre gedient haben soll.

Ragnit, den 11ten Julius 1825.

Königlich-Preußische Kreis-Justizkommission.

Signalement

Lohrenz soll circa 30 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, untersetzten starken Körperbaues seyn, blondes Haar haben und starke braune Augenbraunen, eine fleischigte Nase, großen Mund, blonden Bart, weiße Zähne, und sein starkgeröthetes Gesicht soll von Vollblütigkeit zeigen. Er soll litthauisch fertig, auch deutsch sprechen im Dialekt des Litthauers.

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Mai 1825.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte.																				Rauchfutter.				
	Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	der Scheffel.																								
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg . .	1	—	—	—	12	6	—	12	—	—	9	9	—	15	6	—	14	9	3	6	6	—	—	25	—
2 Gumbinnen . .	—	26	10	—	14	—	—	12	—	—	9	—	—	15	—	—	15	—	4	1	9	1	1	3	9
3 Insterburg . .	1	—	—	—	12	—	—	15	—	—	8	—	—	15	—	—	15	—	4	—	10	—	1	10	—
4 Tilsit	—	25	3	—	12	9	—	11	6	—	9	—	—	13	9	—	13	6	5	4	12	—	1	20	—

Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch.								Viktualien,									
	Bier, die Tonne.			Branntwein, das Stof.			Rind-		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe,			Grütze,		
							Fleisch. das Pfund.												der Scheffel.					
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg . .	2	—	—	—	3	—	1	—	1	4	—	—	—	6	2	6	8	—	1	10	—	1	—	—
2 Gumbinnen . .	2	20	—	—	2	6	1	4	1	8	1	4	1	6	2	6	9	—	2	6	8	1	3	4
3 Insterburg . .	2	20	—	—	3	4	1	4	1	6	—	—	—	—	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tilsit	2	17	6	—	2	5	1	3	1	4	1	4	1	3	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate Mai 1825.

		Thl.	Sgr.	Pf.
I Vom Getreide.				
Weizen . . .	pro Scheffel	1	2	—
Roggen	〃 〃	—	15	5
Gerste	〃 〃	—	12	5
Hafer	〃 〃	—	10	6
Erbsen { graue	〃 〃	—	21	9
Erbsen { weiße	〃 〃	—	21	9
Linsen	〃 〃	—	—	—
Bohnen	〃 〃	—	—	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter . . .	pro Stein	3	27	6
Litthauische Butter	〃 〃	3	15	—
Stückbutter . . .	〃 Pfund	—	3	8
dito Elbingsche	〃 〃	—	3	—
Graupe	〃 Scheffel	1	20	3
Hirsengrütze . . .	〃 〃	—	—	—
Hafergrütze	〃	1	20	—
Buchweizengrütze .	〃 〃	3	—	—
Gerstengrütze . . .	〃 〃	1	27	—
Grückenmehl . . .	〃 〃	—	—	—
Weizenmehl . . .	〃 〃	1	27	9
Roggenmehl . . .	〃 〃	—	26	3
Gerstenmehl . . .	〃 〃	—	—	—
Hafermehl . . .	〃 〃	—	—	—
Kartoffeln	〃 〃	—	8	7

		Thl.	Sgr.	Pf.
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch . . .	pro Pfund	—	2	1
Schweinefleisch . .	〃 〃	—	2	2
Schöpsenfleisch .	〃 〃	—	2	5
Kalbfleisch . . .	〃 〃	—	2	—
Speck, ungeräuchertes	〃 〃	—	2	9
Speck, geräuchertes	〃 〃	—	3	10
Schmeer	〃 〃	—	3	10
Rindertalg	〃	—	3	4
IV. Von Konsumtibilien.				
Bier	pro Tonne	2	23	4
Bier	〃 Stof	—	1	—
Bieressig	〃 Tonne	2	25	—
Weinessig	〃 Anker	5	—	—
Branntwein . . .	〃 Ohm	15	5	—
Branntwein . . .	〃 Stof	—	4	1
Käse, ordinairer .	〃 Pfund	—	1	10
Käse, besserer . .	〃 〃	—	2	6
Holz, hartes . . .	〃 Achtel	11	22	6
Holz, weiches . .	〃 〃	7	25	10
Stroh	〃 Schock	1	17	6
Heu	〃 Zentner	—	9	5
Wolle	〃 Stein	—	—	—
Hopfen	〃 〃	—	—	—
Eier	〃 Schock	—	7	11
Ziegel	〃 Mille	8	26	3

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen

Nro. 30.

Gumbinnen, den 27ten Julius 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Zwölftes Stück:

Nr. 946. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Mai 1825., betreffend die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Nr. 947. Verordnung über die Abfassung und Bekanntmachung der Präklusionserkenntnisse in Konkurs- und Liquidationsprozessen, vom 16ten Mai 1825.

Nr. 948. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten Junius 1825. wegen Vereinigung des Handelsministeriums mit den Ministerien des Innern und der Finanzen.

Nr. 949. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Junius 1825., betreffend die Vergütigung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausseebaue hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 68. Wegen Beschaffung der Vorfluth rc.

Durch die den Königlichen Landrathämtern ertheilte vorläufige Dienstinstruktion §. 49. ist denselben auch eine besondere Aufmerksamkeit darauf empfohlen worden, daß die oft zur bessern Benutzung und Kultur von Grundstücken nothwendige Entwässerung durch Beschaffung der nöthigen Vorfluth von den unterhalb liegenden Grundbesitzern nach genauester Lokalkenntniß und vorgängiger Untersuchung mit Zuziehung sachkundiger Männer überall so viel als möglich durch gütliche Vermittelung zwischen den gegenseitigen Interessenten zu Stande gebracht wird.

Es kann hiebei nur die Absicht seyn, die bessere Benutzung von Grundstücken nicht erst von dem Ausfalle langwieriger und kostbarer Rechtsstreitigkeiten, kunstgerechten Nivellements und weitläuftigen ökonomischen Untersuchungen abhängig zu machen, sondern einen Jeden soviel als möglich überall sogleich und mit dem geringsten Kostenaufwande in die freieste Benutzung seines Grundstücks zu setzen. Wir erwarten daher auch, daß die Königlichen Landrathämter, da in dem Bereiche der öffentlichen Verwaltung der Natur der Sache nach nur sehr wenige unmittelbare Maaßregeln sich befinden können, um in einem Zeitpunkte, wie der gegenwärtige, die bedrängte Lage der landwirthschaftlichen Gewerbe zu erleichtern, desto eifriger bedacht seyn werden, mittelbar zu wirken, jedes noch obwaltende Hinderniß gegen die freieste Anwendung der vorhandenen Kraft in der Benutzung des Grund und Bodens auf gesetzmäßige Art und Weise hinweg zu räumen. Sie werden daher auch diesem wichtigen Gegenstande der landwirthschaftlichen Polizei unausgesetzt eine ernste Aufmerksamkeit, wie die umsichtigste Behandlung, hinfort widmen, und wir hoffen, daß ihre ernsten unausgesetzten Bestrebungen zu einer gütlichen Ausgleichung der wechselseitigen Interessen von der einen, wie von der andern Seite, durch Billigkeit in den gemachten Forderungen und den etwa angebotenen Entschädigungen werden unterstützt werden.

Sollten diese jedoch zu keinem genügenden Resultate führen, so versteht es sich von selbst, daß alsdann die gesetzliche Entscheidung durch die betreffenden Gerichts- und Polizeiobrigkeiten nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und des

Ge-

Gesetzes vom 15ten November 1811. wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung der Vorfluth eintreten muß.

Wir empfehlen hiebei den Königlichen Landrathämtern sich dieses Gesetz, seinem ganzen Innhalte nach, genau bekannt zu machen; die sorgfältigste Auffassung desselben im Ganzen und in den einzelnen Bestimmungen wird es ihnen demnächst leicht machen, mit Sicherheit es auf die einzelnen Fälle anzuwenden. Es bestimmt genau die Fälle, wo die Einwirkung der Polizeibehörde allein hinreicht, wo die unmittelbare Entscheidung und resp. Bestätigung der gepflogenen Unterhandlungen von der unterzeichneten Regierung nothwendig ist, oder der Weg der richterlichen Entscheidung und Erörterung betreten werden muß.

In jenen Fällen müssen alle Anträge und Gesuche an das vorgesetzte Königliche Landrathamt eingegeben werden, welches verpflichtet ist, sofort und, wo es gesetzlich und nöthig ist, mit Zuziehung von Sachverständigen die vorläufige Untersuchung entweder selbst oder in den Domainen durch die Domainenintendanten vornehmen zu lassen und die diesfälligen Verhandlungen so schleunig als möglich zur Entscheidung an uns abzugeben.

Sonst entscheidet in der Regel der Landrath selbst, und steht denjenigen, welche sich durch seine Entscheidung benachtheiligt glauben, nur der Weg der Beschwerde dann an uns offen.

Die Königlichen Intendanten und die Magisträte sind jedoch so berechtigt als verpflichtet, in den durch die §§. 8. bis 10. des mehr erwähnten Gesetzes näher bestimmten Fällen, wo es bloß auf allgemeine Verpflichtungen aus dem Gesetze ankommt, in ihrem Geschäftskreise ohne Weiteres die zur Sache dienlichen Verfügungen selbst zu treffen und mit Nachdruck darauf zu halten, daß ihnen ein Genüge geschehe.

Zur zweckmäßigern Ausführung der diesfälligen allgemeinen Bestimmungen wird hiedurch

1. mit Bezugnahme auf die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 15. §. 243. und des Edikts vom 28sten Oktober 1810. §. 5. noch ausdrücklich festgesetzt, daß kein Müller oder sonstiger Staunngsberechtigter, ohne besondere Genehmigung der Regierung, Erhöhungen des Fachbaums, Veränderungen des Sicherpfahls

und überhaupt solche Veränderungen in der Stauungsanlage vornehmen darf, wodurch das Wasser an sich höher oder niedriger würde gehalten werden können, als dies früher der Fall gewesen.

Wer dergleichen Veränderungen ohne diese Genehmigung vornimmt, oder die ihm ertheilte Genehmigung bei der Ausführung überschreitet, verfällt in eine angemessene Polizeistrafe und ist nach Bewandniß der Umstände, wenn durch den Bau Rechte eines Dritten gefährdet werden, verbunden, die Bauanlage nach dem Gutachten eines Sachverständigen so weit wieder auf seine Kosten einzuschränken und wegzunehmen, daß daraus kein Nachtheil weiter für Erstern entstehen kann. Insbesondere aber werden noch sämtliche örtliche Polizeibehörden angewiesen, bei allen Neubauten oder Hauptreparaturen von dergleichen Stauungsanlagen von Amts wegen darauf zu sehen, daß von dem Bauherrn eigenmächtigerweise damit Veränderungen nicht vorgenommen werden.

2. Obgleich durch das Allgemeine Landrecht und das mehrerwähnte Gesetz vom 15ten November 1811. die näheren Bestimmungen des Edikts vom 6ten Julius 1773. wegen Aufräumung der Gräben und natürlichen Wasserabzüge als aufgehoben zu betrachten und durch Erstere dem Ermessen der Polizeibehörden überlassen worden, hierin nach der Oertlichkeit jedesmal die am Kürzesten und und Wohlfeilsten zum Zwecke führenden Maaßregeln zu treffen, so ist es doch nothwendig, daß wenigstens einmal im Jahre und zwar überall zu gleicher Zeit eine allgemeine Aufräumung und Kräutung der Gewässer vorgenommen wird. Wir bestimmen hiezu den Zeitraum kurz vor Johannis, wo der Landmann in der Regel noch zu dem Geschäfte die meiste Muße finden wird, das Kraut bereits empor geschossen, die Gewässer flach, die Ufer trocken und fest sind. Es bleibt jedoch den Landrathsämtern überlassen, die in ihrem Bezirke befindlichen Haupt-Abzugsgräben und Bäche zweimal des Jahres, nämlich im Mai und im Oktober, räumen zu lassen, und wir verpflichten sie zu dieser Sorgfalt, wenn der Boden und die örtlichen Verhältnisse eine zweimalige jährliche Räumung für den Zweck nothwendig machen.

Auch ist es der Erwägung der betreffenden örtlichen Polizeibehörden anheimgestellt, ausnahmsweise auch einen andern Termin zu dieser allgemeinen Kräutung in ih-

rem Distrikte zu bestimmen, wo sodann aber für diesen Fall immer die besondere Genehmigung des betreffenden Landraths erforderlich ist, der, wenn hiebei etwa noch ein anderer Kreis interessirt ist, sich sodann wegen dieser Abweichung erst mit dem Landrathe des Letztern zu einigen hat.

Erläuternd und um jeden Mißverstande in Anwendung des Gesetzes vom 15ten November 1811. zu begegnen, wird hier zugleich bemerkt, daß die folgende Bestimmung des §. 15.

„Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder andern Gutsbesitzer einigen können u. s. w."

und der damit in genauer Verbindung und im Zusammenhange stehenden folgenden §§. 16. bis 34. das Verfahren der Behörden in allen Fällen vorschreiben,

wo nach §. 106. seq. und 103. seq. im Zusammenhange mit 102. bis 105. Titel 8. Theil 1. des Gemeinen Rechts zur Verschaffung der Vorfluth die Ziehung eines neuen, Verbreitung oder Vertiefung eines alten Abzuggrabens oder einer alten Wasserleitung nothwendig wird.

Sind aber Gräben und Wasserleitungen früher schon angelegt, so tritt die Anwendung der §§. 99. 100. und 101. Titel 8. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts in Verbindung mit dem §. 10. des Gesetzes vom 15ten November 1811., welches hier im Allgemeinen das Verfahren der Polizeibehörden bestimmt, dergestalt ein, daß

ein Jeder polizeilich angehalten werden kann, die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Wasserleitungen, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Abzug hat, binnen der möglichst kürzesten Frist nach der Anweisung zweckgemäß und vollständig zu räumen, wenn die zuständige Polizeibehörde nicht die Räumung durch gedungene Leute auf seine Kosten veranlassen und den Kostenbetrag von ihm exekutivisch beitreiben soll.

Nur die uneingeschränkte freie Erklärung eines Dritten, daß er zu dieser

Räu-

Räumung verbunden und bereit sey, oder eine augenblickliche vollständige Bescheinigung, daß ein Dritter die Räumung stets für eigene Rechnung in vorkommenden Fällen bewirkt habe, kann den in der Regel zuerst und hauptsächlich verpflichteten Grundbesitzer von jener Maaßregel befreien.

Der Innhalt der betreffenden §§. des Allgemeinen Landrechts, so wie der §. 10. des Gesetzes vom 11ten November 1811., sind besonders ausführlich angegeben.

Hienach haben sich die betreffenden Landrathämter, Ortspolizeibehörden und Besitzer ländlicher Grundstücke genau zu achten, Letztere aber werden noch besonders angewiesen, in allen Angelegenheiten, welche sich auf die von ihren Nachbaren gewünschte Vorfluth beziehen, sich nicht unmittelbar an uns, sondern an ihre zunächst vorgeordnete Polizeiobrigkeit zu wenden, indem unmittelbare Eingaben der Art von uns nur an Letztere abgegeben werden können, um nach genauer Kenntniß der Oertlichkeit und nach Bewandniß der Umstände die weitern Verfügungen zu treffen.

Gumbinnen, den 25sten Julius 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Auszug
aus dem Allgemeinen Landrechte Theil I. Titel 8.

§. 96. Wasserleitungen und andere Wasserbaue an öffentlichen Oertern und Flüssen müssen unter Aufsicht der Landespolizei geführt werden.

§. 97. Besonders darf Niemand an öffentlichen Flüssen, wenn gleich auf seinem Eigenthume, Schleusen, Wehre, Dämme und Brücken anlegen oder ändern, ohne daß zuvor die Nachbaren vernommen, und die Einwilligung des Staats beigebracht worden.

§. 98. Die übrigen Einschränkungen der Rechte des Eigenthümers, in Rücksicht der öffentlichen Ströme, Hafen und Meeresufer, sind in dem Titel von den Regalien des Staats bestimmt.

§. 99. Auch in den Privatflüssen darf, zum Nachtheile der Nachbaren und Ufer-

be-

bewohner, durch Hemmung des Ablaufs derselben, nichts unternommen oder verändert werden.

§. 100. Vielmehr ist der Regel nach ein Jeder die über sein Eigenthum gehenden Gräben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden.

§. 101. Sind es Scheidegräben, so muß in der Regel die Unterhaltung von den beiderseitigen Nachbaren bis zur Mitte des Grabens geschehen.

§. 102. Gegen das ausserhalb der ordentlichen Kanäle und Gräben wild ablaufende Wasser ist ein jeder Eigenthümer seine Grundstücke zu decken wohl befugt.

§. 103. Kann jedoch der oberhalb liegende Besitzer dergleichen Wasser durch die auf seinem Grunde und Boden zu machenden Veranstaltungen nicht abführen: so ist der unterhalb liegende Nachbar selbiges anzunehmen und also dem obern die Vorfluth zu gestatten verbunden.

§. 104. Die unterhalb liegenden Besitzer sind aber dazu nicht verpflichtet, sobald es einem unter ihnen durch natürliche Hindernisse unmöglich wird, das solchergestalt anzunehmende Wasser weiter abzuleiten.

§. 105. Doch kann auch in diesem Falle der Staat die unterhalb liegenden Nachbaren zu Gestattung der Vorfluth anhalten, wenn die Vortheile des oberhalb gelegenen Besitzers den Schaden der untern beträchtlich überwiegen, und Erstere den Letzteren diesen ganzen Schaden vollständig zu vergüten bereit und vermögend sind.

§. 106. Ist zur Verschaffung der Vorfluth die Ziehung eines neuen Grabens nothwendig, so müssen diejenigen, welche Nutzen davon haben nach Verhältniß desselben zu den Kosten gemeinschaftlich beitragen.

§. 107. Hat der, auf dessen Grund und Boden der Graben gezogen wird, davon keinen Vortheil, so ist er zur Anlegung so wenig, als zur Unterhaltung desselben, etwas beizutragen verbunden.

§. 108. Vielmehr muß ihm der dadurch erlittene Schade, mit Inbegriff der

durch

durch Ziehung des neuen Grabens verloren gehenden Erdfläche, nach der Würdigung vereideter Sachverständigen ersetzt werden.

§. 109. Auch die neuen Brücken, welche über dergleichen Graben angelegt und unterhalten werden müssen, fallen denjenigen zur Last, zu deren Besitem der Graben gezogen worden.

§. 110. Doch muß der Eigenthümer, wenn er auch zur Mitunterhaltung des Grabens oder der Brücken nicht selbst verpflichtet ist, die daran sich ereignenden Beschädigungen, sobald er sie wahrnimmt, den Interessenten anzeigen.

§. 111. Wenn nach geschehener Anzeige die Interessenten die erforderliche Reparatur nicht zeitig genug besorgen können, oder wollen, so ist der Eigenthümer dieselbe, zur Abwendung des für ihn zu besorgenden Schadens, auf ihre Kosten zu veranstalten wohl befugt.

§. 112. Dagegen soll aber auch der Eigenthümer, welcher dergleichen Gräben oder Brücken, durch sich selbst oder durch die Seinigen, vorsätzlich oder aus grober Unvorsichtigkeit beschädigt, nicht nur zum vollständigen Schadensersatz angehalten, sondern auch doppelt so strenge, als ein Fremder, bestraft werden.

§. 113. Ist zur Verschaffung der Vorfluth nicht die Ziehung eines neuen, sondern nur die Verbreitung oder Vertiefung eines schon vorhandenen Grabens erforderlich, so finden wegen der Kosten dieser Anlage die §. 106. bis 109. gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 114. Die Unterhaltung des verbreiteten Grabens aber liegt demjenigen ob, welcher den alten Graben zu unterhalten hatte.

§. 115. Doch muß bei Bestimmung der nach §. 108. dem Eigenthümer zu leistenden Entschädigung auch auf die mehreren ihm in der Folge zur Last fallenden Unterhaltungskosten billige Rücksicht genommen werden.

§. 116. Was von der Verbreitung eines Grabens verordnet ist, gilt auch von der Verlängerung der darüber gelegten Brücken.

---

§. 10. des Gesetzes vom 15ten November 1811.

Wem die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserzuges obliegt, der kann zu des-

dessen Auskrautung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der gehörigen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Auskrautung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Kognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt ununterwerfen.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Die Präzentorstelle zu Dubeningken ist heute dem bisherigen Hülfslehrer bei der Skaisgirrenschen Kirchschule, Johann Colberg, verliehen worden.

Gumbinnen, den 15ten Julius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Die zweite Predigerstelle bei der hiesigen altstädtschen Kirche, welche durch die Weiterbeförderung des Predigers Krause erledigt worden ist, haben wir dem Rektor Jordan zu Insterburg verliehen.

Gumbinnen, den 21sten Julius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Anzeige vom Wasserstande der Schiffahrtsströme im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten	7	Fuß	4	Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczemischken	7	Fuß	—	Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skören	6	Fuß	—	Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	8	Fuß	—	Zoll.
IV.	im Pregelstrome bei Leipeningken und Nettienen	1	Fuß	4	Zoll.
	und am Pegel bei Insterburg	2	Fuß	—	Zoll.

Zweite Hälfte des Monats Julius 1825.

Königlich-Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Vermischte Nachrichten.

Von der am 1sten Julius 1824. angefangenen siebenten Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine sind die auf die untenstehenden Prämienschein-Nummern gefallenen Prämien, nämlich:

zu 500 Thlr. Nr. 52,866.

zu 200 Thlr. Nr. 52,870.

zu 135 Thlr.

1	6,065	9	38.551	17	65,373	25	184,146
2	13,767	10	39,352	18	80,230	26	218,638
3	18,109	11	42,315	19	85,472	27	221,024
4	18,386	12	44,138	20	110,984	28	247,289
5	20,742	13	50,166	21	111,700	29	259,871
6	21,262	14	55,198	22	117,005	30	260,718
7	22,536	15	56.629	23	130,919	31	264,391
8	25,461	16	57,916	24	133,786		

zu 18 Thlr.

1	2,208	26	8,956	51	14,973	76	33,975
2	3,487	27	9,100	52	17,432	77	34,088
3	3,667	28	9,306	53	18,115	78	34,799
4	3,706	29	9,460	54	18,117	79	34.918
5	4,304	30	9.924	55	18,248	80	34,965
6	4,368	31	9,932	56	18,451	81	37,293
7	4,469	32	10,921	57	18,542	82	38,425
8	4,747	33	10,928	58	19,131	83	38,569
9	5,061	34	11,185	59	19,143	84	38,917
10	5,199	35	11,549	60	20,450	85	39,516
11	5,841	36	11,611	61	20,901	86	40,632
12	6,059	37	11,823	62	21,051	87	42,446
13	6,072	38	12,166	63	21,102	88	42,661
14	6,081	39	12,647	64	21,254	89	42,730
15	7,051	40	12,818	65	22,127	90	43,133
16	7,807	41	13,419	66	22,600	91	43,502
17	7,954	42	13,439	67	24,169	92	43,694
18	8,301	43	13,880	68	24,607	93	44,311
19	8,470	44	13 882	69	24,736	94	44 394
20	8,709	45	13,895	70	25,110	95	44,400
21	8,715	46	13,900	71	25,730	96	46,929
22	8,766	47	14,806	72	25,882	97	48,097
23	8,767	48	14,960	73	26,184	98	50,333
24	8,768	49	14,969	74	26.906	99	50,613
25	8,954	50	14,971	75	33,701	100	50,658

101	51,578	148	94,902	195	137,885	242	216,130
102	51,705	149	95,031	196	138,411	243	216,504
103	51,828	150	96,790	197	140,402	244	216,575
104	52,752	151	97,086	198	141,043	245	216,769
105	52,867	152	99,082	199	141,705	246	218,741
106	53,517	153	99,334	200	146,493	247	219,325
107	55,194	154	99,829	201	146,497	248	220,872
108	55,401	155	100,831	202	146,564	249.	221,028
109	55,520	156	100,844	203	146,801	250	221,988
110	56,124	157	102,066	204	147,780	251	222,636
111	56,957	158	102,376	205	147,803	252	222,650
112	57,896	159	102,703	206	147,806	253	228,175
113	57,901	160	102,763	207	152,292	254	229,007
114	57,903	161	102,840	208	152,728	255	229,385
115	57,911	162	103,743	209	1[illegible]111	256	230,804
116	57,921	163	103,752	210	155,300	257	235,345
117	57,933	164	104,154	211	156,492	258	235,478
118	57,946	165	104,175	212	156,693	259	236,433
119	57,949	166	104,561	213	160,622	260	236,945
120	64,055	167	106,633	214	164,523	261	247,647
121	64,056	168	109,074	215	170,490	262	249,974
122	64,060	169	109,097	216	175,867	263	250,134
123	64,063	170	109,441	217	175,901	264	250,151
124	64,093	171	109,472	218	176,602	265	250,798
125	64,493	172	110,195	219	184,991	266	253,568
126	65,453	173	110,688	220	185,355	267	254,274
127	65,869	174	110,963	221	185,400	268	260,717
128	66,562	175	111,516	222	190,918	269	261,066
129	66,672	176	111,560	223	192,161	270	262,853
130	66,697	177	111,659	224	193,726	271	262,985
131	68,360	178	111,912	225	196,730	272	263,497
132	72,867	179	115,836	226	200,590	273	264,031
133	72,871	180	124,479	227	201,019	274	265,456
134	73,634	181	124,648	228	201,572	275	267,517
135	73,635	182	125,248	229	203,347	276	267,664
136	73,646	183	125,249	230	205,877	277	267,981
137	74,888	184	127,198	231	205,891	278	274,021
138	79,137	185	127,349	232	206,088	279	276,501
139	79,438	186	129,129	233	206,101	280	283,118
140	81,426	187	130,258	234	206,482	281	290,600
141	81,451	188	130,665	235	213,921	282	290,642
142	81,498	189	133,776	236	214,153	283	296,607
143	82,318	190	133,777	237	214,405		
144	84,556	191	134,794	238	214,809		
145	86,196	192	134,799	239	214,824		
146	86,813	193	136,729	240	215,627		
147	94,727	194	136,765	241	215,659		

bis zum 1sten d. M. bei der Staatsschuldschein-Prämienvertheilungskasse weder erhoben, noch zur Erhebung angemeldet, mithin der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und dem Innhalte der Prämienscheine gemäß präkludirt und der Betrag derselben von . . . . 9,979 Rthlr. — Sgr.
nach Abzug des Kurswerths der dem Prämienfonds zu gewährenden 3,300 Rthlr. Staatsschuldscheine, von den 33 größeren Prämien, zu 91½ Prozent und der Zinsen von diesen Staatsschuldscheinen vom 1sten Julius v. J. bis Ende Junius d. J. zusammen von . . . . 3,147 " 11 "
mit . . . . 6,831 Rthlr. 19 Sgr.
zu wohlthätigen Zwecken verwendet worden.

Wir machen dieses den Innhabern von Prämienscheinen mit der abermaligen Aufforderung bekannt, die sowohl durch die Zahlung bei den Regierungs-Hauptkassen, als im Auslande erleichterte Erhebung der Prämien, nach dem Innhalte der Ziehungslisten, welche mit den hiesigen Zeitungen versendet und ausserdem ausgegeben werden, künftig in den dazu bestimmten Fristen zu bewirken und sich nicht dem mit der Präklusion verbundenen Nachtheil auszusetzen.

Berlin, den 2ten Julius 1825.

Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Zum Verkaufe oder zur Verpachtung des dem landesherrlichen Fiskus wegen Abgabenrückstände adjudizirten, ehemals George Szimmatschen Bauerhofes in Dibsullen, Kirchspiels Tolmingkehmen, belegen, mit der dazu gehörigen 1 Hufe oletzkoisch, dem Inventarium und sonstigen Belaßstücken, habe ich auf Dienstag den 9ten August d. J. einen öffentlichen Lizitationstermin in meinem Geschäftslokale hieselbst angesetzt, wozu Kauf- und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf jede nur irgend annehmbare Offerte gerücksichtigt und die höhere Genehmigung hiezu sofort nachgesucht werden soll.

Stallupönen, den 20sten Julius 1825.

Der Domainen-Intendant
de la Bruyère.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 31.

Gumbinnen, den 3ten August 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Dreizehntes Stück:

Nr. 950. Patent wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinen Gerichtsordnung in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Hücken-Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, vom 21sten Junius 1825.

Nr. 951. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Junius 1825., wegen fortdauernder Gültigkeit der in der Erhebungsrolle vom 19ten November v. J. vorbehaltenen Steuersätze für verschiedene Gegenstände der landwirthschaftlichen Produktion.

Verordnungen des Königlichen Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 3. Die Ausbildung tüchtiger Schäfer betreffend.

Um den, den Besitzern veredelter Schäfereien ganz besonders fühlbaren, Mangel an tüchtigen Schäfern abzuhelfen, haben des Königs Majestät Allergnädigst zu genehmi-

gen geruhet, daß den Besitzern veredelter Schäfereien Gelegenheit geschafft werde, Leute, die sich zu Schäfern eignen, zu diesem Behufe in den ausgezeichnetesten hiesigen Schäfereien ausbilden zu lassen.

Es haben sich nun folgende Herren Guts- und Besitzer veredelter Schäfereien:

1.	v. Barbeleben auf Rinau	10	Lehrlinge,
2.	Bartels auf Banners bei Liebstadt	2	"
3.	Obrist v. Brünneck auf Belschwitz	10	"
4.	Major v. Fabeck auf Jablonken	10	"
5.	Hillmann auf Nordenthal bei Oletzko	8 bis 10	"
6.	v. Sanden auf Tussainen bei Ragnit	6	"
7.	Schmalz auf Kussen	6	"
8.	v. Schön auf Blumberg	6	"
9.	Siegfried auf Carben	3	"

bereit erklärt, unter billigen Bedingungen Schäferlehrlinge bei sich aufzunehmen und denselben in ihren Schäfereien und durch Belehrung Gelegenheit zu geben, sich die einem tüchtigen Schäfer nöthigen Kenntnisse anzueignen.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich zugleich, daß zu Lehrlingen

1. nur völlig gesunde, mit hinlänglichem Fassungsvermögen ausgestattete Leute von 17 bis 30 Jahren, von untadelhafter Führung und mit dem Schreiben nicht unbekannt, angenommen werden,
2. daß die Lehrzeit auf ein volles Jahr bestimmt ist, und daß während derselben der Lehrling ganz den andern Schaafknechten gleich behandelt wird, er also mit denselben gleiche Kost erhält und alle auf die Schäferei Bezug habende Geschäfte auf Befehl des Gutsherrn, Inspektors, Wirthschafters oder Schäfers übernehmen muß, daß
3. um den Zweck nicht zu verfehlen, der Lehrling, mit Ausnahme einer Beihülfe zur Heu- und Getreideerndte, zu andern ländlichen Arbeiten nicht gebraucht werden wird, sondern Winters und Sommers ausschließlich bei der Schäferei und Allem, was auf die Schäferei Bezug hat, beschäftigt werden soll;
4. bleibt einem Jeden die Wahl der Schäferei, in der er den Lehrling ausbilden lassen will, so wie auch überlassen, sich mit dem Besitzer derselben wegen der für den Unterhalt und sonsten zu leistenden Vergütung zu vereinigen. Von Seiten

ten

ten des Staats werden als Beihülfe zur Bestreitung der diesfälligen Kosten auf jeden Lehrling zwanzig Thaler vergütet und gezahlt, wenn durch ein vom Schäfereibesitzer ausgestelltes, vom Landrathe des Kreises beglaubigtes Attest nachgewiesen wird, daß der Lehrling ein volles Jahr in der Schäferei gewesen und er diese Zeit zu seiner Ausbildung zum Schäfer zweckmäßig angewendet hat.

Königsberg, den 22sten Julius 1825.

Der Oberpräsident.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 69. Wegen der öffentlichen Arbeiten an Sonn- und Festtagen und den Störungen des Gottesdienstes.

Da des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 26sten März d. J. zu befehlen geruhet hat, die Verordnungen, nach welchen an Sonn- und Festtagen keine öffentlichen Arbeiten verrichtet und keine Störungen des Gottesdienstes geduldet werden sollen, in Erinnerung zu bringen und auf die Befolgung derselben strenge zu halten: so wird dies in Gemäßheit der Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 19ten v. M. hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß die genaueste Befolgung der diesfälligen ergangenen Verordnungen erwartet und den sämtlichen Polizeibehörden hiedurch die Anweisung ertheilt wird, ernstlich und bei eigner Verantwortung dahin zu wirken, daß hierunter dem Allerhöchsten Willen Sr. Majestät genau nachgelebt werde, und nirgends Uebertretungen ungeahndet gelassen werden.

Gumbinnen, den 16ten Junius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 70. Die alte Scheidemünze betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 28sten Februar d. J. zu bestimmen geruht, daß nach dem letzten September d. J. die alte Scheidemünze der $\frac{1}{24}$ mit dem Gepräge 24 einen Thaler, der $\frac{1}{48}$ mit dem Gepräge 48 einen Thaler, so wie der alten Silbergroschen, Düttchen- oder Böhmenstücke, von wel-

welchen $52\frac{1}{2}$ auf einen Thaler gehen, bei den Kassen nicht weiter angenommen, auch vom Gebrauche zu Zahlungen im Verkehre ausgeschlossen werden soll.

Dagegen kann diese Scheidemünze, den frühern Bestimmungen gemäß, bei Zahlungen an öffentliche Kassen mit resp. 42, 84 und $52\frac{1}{2}$ Stück auf einen Thaler bis zum Ablaufe des erwähnten Termins zu jedem Betrage als Kurant benutzt, auch bei den Kassen gegen Kurant oder neue Scheidemünze umgewechselt werden. Indem das Publikum und sämtliche Hebungsbehörden von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß gesetzt werden, wird Letztern noch besonders zur Pflicht gemacht, von der eingezahlten oder umgewechselten alten Scheidemünze durchaus keine Zahlungen zu leisten, sondern solche ungekürzt an die Hauptkasse abzuliefern.

Gumbinnen, den 15ten April 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Der Kandidat der Philologie Eduard Gisevius ist von dem Magistrate in Tilsit zum Inspektor des dasigen Pauperinstituts berufen und die Vokation von uns bestätigt worden.

Gumbinnen, den 15ten Julius 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Dem Prediger Skrodzki zu Ostrokollen ist heute die Pfarrstelle zu Stradaunen konferirt worden.

Gumbinnen, den 21sten Julius 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Ferdinand Heinrich v. Pisanski ist von dem Herrn Justizminister Exzellenz mittelst der unterm 20sten Junius d. J.

voll-

vollzogenen Bestallung zum Justizamtmanne bei dem Kreis-Justizamte Insterburg ernannt.

Insterburg, den 25sten Julius 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Im Laufe des Jahres 1824. sind mit Genehmigung der unterzeichneten Regierung in ihrem Bezirke folgende neue Etablissements entstanden:

im Angerburgschen Kreise:

1. zwei Abbaue von dem Dorfe Bresowken, Kirchspiels Buddern, unter der Benennung Friedrichsfelde;
2. das kölmische Gut Ernsthöfchen, Kirchspiels Engelstein, ein Abbau von dem Dorfe Bresowen;

im Heydekrugschen Kreise:

3. ein Schuletablissement beim Dorfe Rumbschen, Kirchspiels Werden,
4. ein Eigenkäthneretablissement beim Orte Werdenberg, Kirchspiels Werden,
5. ein Instetablissement bei dem Dorfe Szibben, Kirchspiels Werden;

im Insterburgschen Kreise:

6. das Unterförsteretablissement Pfeifershöhe bei Puschdorf im Kirchspiele gleiches Namens, zum herzoglich-Dessauischen Amte Norkitten gehörig,
7. eine Bockwindmühle bei dem Gute Siegmanten, im Kirchspiele Insterburg,
8. ein Windmühlenetablissement bei Groß-Stobingen, Kirchspiels Insterburg;

im Niederungschen Kreise:

9. das auf ehemaligem Schneckenschen Forstgrunde errichtete Gut Finkenhof, Kirchspiels Skaisgirren;

im Oletzkoischen Kreise:

10. ein Abbau von dem Dorfe Garbassen, Namens Kolpakowo, im Kirchspiele Mierunsken;

im Pillkallenschen Kreise:

11. das vom Dorfe Groß-Henskischken abgebauete Etablissement Klein-Henskischken, Kirchspiels Kussen;

wel-

welches mit Bezug auf die im 13ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts enthaltene Bekanntmachung vom 16ten März d. J. hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 19ten Julius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Die städtsche Feuersozietät des hiesigen Regierungsbezirks hat nach der Rechnung im Jahre 1824. verausgabt:

1.	für 18 vorgekommene Feuersbrünste ist 51 assozlirten Grundbesitzern, welche Brandschäden erlitten haben, an Vergütung gezahlt .	35,791 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.,
2.	für verbrannte und beschädigte Löschgeräthe .	953 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf.,
3.	an Prämien für Auszeichnung beim Löschen des Feuers durch thätige Hülfe	74 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.,
4.	an Administrationskosten, inkl. Vorschüsse, Ausfälle ꝛc.	1,167 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf.,
	Summa .	37,986 Thlr. 27 Sgr. 2 Pf.,

zu deren Deckung unterm 20sten Februar d. J. der Beitrag mit $\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ Prozent von der Assekurationssumme à 5,997,945 Thlr. 10 Sgr. ausgeschrieben ist.

Durch vorgedachte 18 Feuersbrünste sind eingeäschert: 4 Wohnhäuser, darunter das Königliche Gymnasium zu Tilsit, 23 Scheunen, 20 Ställe, 3 Speicher, 1 Schoppen, 2 Brauhäuser, 1 Brandhaus und 1 Windmühle, Summa 55 Gebäude; dagegen beschädigt 11 Wohnhäuser, 2 Scheunen, 6 Ställe, 1 Speicher, 1 Schoppen, 1 Brandhaus und 1 Kirche, Summa 23 Gebäude. Die Entstehungsart der Brände ist nicht zu ermitteln gewesen.

Gumbinnen, den 25sten Julius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der Kandidat der Geometrie Gustav Heinrich Müller ist auf das für ihn eingegangene vortheilhafte Qualifikationsattest der Königlichen Ober-Baudeputation dato als ein bestätigter Feldmesser vereidiget worden, welches hiedurch mit dem Be-

mer-

merken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der ꝛc. Müller die Stadt Gumbinnen zu seinem Wohnorte gewählt hat.

Gumbinnen, den 18ten Julius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Nach der Verfügung vom 26sten Mai d. J. (Amtsblatt Nr. 25.), die Durchfahrt der Schiffsgefäße durch die Pinnausche Schleuse bei der Stadt Wehlau betreffend, kann der Durchgang der Gefäße, die nach dem Jahre 1820. erbaut worden und die, oben gemessen, länger als 75 Fuß preußisch und zwar mit dem Steuerruder gerechnet, wenn solches nicht ausgehoben und eingezogen werden kann, und mehr als 14 Fuß oben breit sind, nicht gestattet werden.

Den ältern diese Dimensionen überschreitenden Schiffsgefäßen, wenn solche die erwähnte Schleuse schon früher passirt haben, ist zwar der fernere Durchgang erlaubt worden; doch, da die vorschriftsmäßige Bezeichnung derselben durch die Landrathämter noch nicht allgemein hat durchgeführt werden können, es auch möglich ist, daß in den angränzenden Regierungsbezirken Schiffsgefäße vorhanden, welche auf gedachte Begünstigung Anspruch machen dürfen: so finden wir in Ansehung der Gefäße, denen diese Bezeichnung mangelt, für nöthig zu bestimmen, daß von den Führern derselben in solchem Falle zwei von einer Königlichen Polizeibehörde ausgestellte Atteste darüber,

1. daß das Gefäß schon vor dem Jahre 1820. erbaut und
2. daß dasselbe bereits die gedachte Schleuse passirt sey,

in Pinnau vorgezeigt werden müssen, um der Gefahr der Zurückweisung zu entgehen.

Königsberg, den 18ten Julius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Nach höhern Bestimmungen soll das dem Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirte ehemalige Michael Waschkewitzsche Bauergut zu Klein-Strengeln, 4 Hufen 15 Morgen 148 □Ruthen preuß. groß, verkauft oder auch verpachtet werden, zu welchem Zwecke ich einen Termin auf den 17ten August d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer hierselbst anberaumt habe. Sichere Kauf- und Pachtlustige lade ich ein, die-

diesen Termin wahrzunehmen, und bemerke noch, wie die Bedingungen jederzeit, ausgenommen Sonn- und Festtage, in meinem Geschäftszimmer zu erfahren sind.

Angerburg, den 14ten Julius 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Zum Verkaufe oder, falls sich kein annehmbarer Acquirent finden sollte, auch zur Verpachtung des dem Fiskus zugehörigen Bohjahrinschen Bauerguts zu Kruckliinnen steht ein Lizitationstermin auf den 10ten September d. J. im hiesigen Geschäftslokale an, zu dem besitz- und zahlungsfähige Kauf- und Pachtlustige, sich zahlreich einzufinden, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, wenn ihre Offerten einigermaßen annehmbar sind, sie des Zuschlags, der jedoch der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt, gewärtig seyn können.

Lötzen, den 17ten Julius 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Das dem Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirte ehemalige Gottlieb Preußsche Bauergrundstück zu Possessern, 3 Hufen 11 Morgen 156 □Ruthen preuß. groß, soll verkauft oder auch verpachtet werden, zu welchem Zwecke ich einen Termin auf den 17ten August d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt habe.

Sichere Kauf- und Pachtlustige lade ich ein, diesen Termin wahrzunehmen, und bemerke noch, wie die Bedingungen jederzeit, ausgenommen Sonn- und Festtage, in meinem Geschäftszimmer zu erfahren sind.

Angerburg, den 19ten Julius 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Nach höhern Bestimmungen soll das dem Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirte ehemalige Gottlieb Degwitzsche Bauergut zu Groß - Pillacken, 135 Morgen

147 □Ru-

147 □Ruthen preuß. Maaßes groß, verkauft oder auch verpachtet werden, zu welchem Zwecke ich einen Termin auf den 17ten August d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt habe. Sichere Kauf- und Pachtlustige lade ich ein, diesen Termin wahrzunehmen, und bemerke auch, wie die Bedingungen jederzeit, ausgenommen Sonn- und Festtage, in meinem Geschäftszimmer zu erfahren sind.

Angerburg, den 26sten Junius 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Der höhern Bestimmung zufolge soll ein, unsern dem Rablaucker Reviere der Königlichen Padrojenschen Forst und ausserhalb dem Körper dieser Forst belegenes, Terrain, von 255 Morgen 42 □Ruthen, entweder verkauft oder vererbpachtet werden.

Hiezu steht ein Lizitationstermin auf den 16ten August d. J. Nachmittags um 2 Uhr vor dem unterzeichneten Forstinspektor in der Königlichen Oberförsterei Padrojen an, wozu zahlungsfähige Kaufliebhaber eingeladen werden.

Die Bedingungen, unter welchen der Verkauf oder die Vererbpachtung dieses Terrains statt finden soll, werden im Termine näher bekannt gemacht werden.

Sollten etwanige Käufer oder Erbpächter es wünschen, dieses Terrain vorher in Augenschein zu nehmen, so haben sie sich dieserhalb an den Herrn Förster Reinhardt in Grüneberg zu wenden.

Insterburg, den 25sten Julius 1825.

Der Forstinspektor
Eckert.

Zum Verkaufe oder zur Verpachtung des dem landesherrlichen Fiskus wegen Abgabenrückstände adjudizirten, ehemals George Szimmatschen Bauerhofes in Didszullen, Kirchspiels Tollmingkehmen, belegen, mit der dazu gehörigen 1 Hufe oletzkoisch, dem Inventarium und sonstigen Belaßstücken, habe ich auf Dienstag den 9ten August d. J. einen öffentlichen Lizitationstermin in meinem Geschäftslokale hieselbst angesetzt, wozu Kauf- und Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß auf jede nur

irgend annehmbare Offerte gerücksichtigt und die höhere Genehmigung hiezu sofort nachgesucht werden soll.

Stallupönen, den 20sten Julius 1825.

Der Domainen-Intendant
de la Bruyère.

Sicherheispolizei.

Der unten näher signalisirte Losmann Szimkus Thadeoßus, welcher im Amtsblatte vom Jahre 1824. pag. 530. verfolgt und am 21sten d. M. hier wieder eingeliefert wurde, hat abermals Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 24sten auf den 25sten Julius d. J., mit Ketten versehen, zu entspringen. Da derselbe sehr gefährlich ist, so werden sämtliche Polizeibehörden gebeten, genau auf denselben zu vigiliren und im Betretungsfalle ihn hieher transportiren zu lassen.

Pillkallen, den 25sten Julius 1825.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort: kann nicht an egeben werden. Aufenthaltsort: Klein-Dargußen. Religion: evangelisch. Alter: 45 Jahr. Größe: 5 Fuß 8 Zoll. Haare: schwarz. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: schwarz. Augen: braun und finster. Nase: spitzig. Mund: an der Unterlippe ein Krebsschaden. Bart: schwarz. Zähne: recht vollzählig. Kinn: breit. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: bleich. Gestalt: schlank. Sprache: litthauisch. Bekleidung: ein weißwandener Ueberrock, grauleinene Beinkleider und ein runder Hut.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 32.

Gumbinnen, den 10ten August 1825.

Verordnungen der höhern Behörden.

Nr. 4. Den Umtausch der Tresor- und Thalerscheine ꝛc. gegen Kassenanweisungen betreffend.

Mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 21sten Dezember 1824. (Gesetzsammlung Nr. 904.) ist befohlen, daß mit den danach auszugebenden Kassenanweisungen die nach der Verordnung vom 4ten Februar 1806. und 4ten Dezember 1809. kursirenden Tresor- und Thalerscheine, so wie die nach der Verordnung vom 15ten Februar 1816. zum Umlaufe in den preußischen Staaten gestempelten, ehemals sächsischen Kassenbillets Litt. A. eingelöset, das Publikum zu diesem Umtausche zweimal in angemessenen Zwischenräumen aufgefordert, demnächst aber ein Präklusivtermin von mindestens 6 Monaten angesetzt werden soll.

Die vorgeschriebenen Aufforderungen sind unterm 15ten Januar und 14ten Mai d. J. erlassen. Es ergeht also nunmehr hiemit die letzte Erinnerung, denselben zu genügen. Der Umtausch geschieht in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30. Wer dazu keine Gelegenheit hat, giebt die bezeichneten Papiere bei irgend einer Königlichen Kasse in Zahlung.

Bei-

Beides, der Umtausch wie die Angabe in Zahlung, ist indessen nur noch bis ult. Februar 1826. zulässig. Mit Ablauf dieses Termins erlöschen alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren, und finden dabei Anmeldungen zum Schutze gegen diese Präklusion nicht Statt, dergestalt, daß also mit Eintritt des ersten März 1826. alle alsdann noch zirkulirende Tresorscheine, Thalerscheine und sächsische Kassenbillets Litt. A. werthlos sind.

Berlin, den 2ten Julius 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 71. Bekanntmachung in Regierungsbibliothek-Angelegenheiten.

Diejenigen Personen, welche in Regierungsbibliothek-Angelegenheiten bisher an den Bibliothekar, Regierungssekretair Weiß hieselbst, ihre Schreiben richteten, werden hiedurch aufgefordert, von jetzt ab alle solche Briefe nicht an ihn selbst, sondern „an die Königliche Regierungsbibliothek zu Gumbinnen" zu adressiren und auf der Adresse zugleich neben dem Franko auch den Vermerk „Bibliotheksache" zu machen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift würde die Zurücksendung des Briefes oder des Kuverts zur nothwendigen Folge haben müssen.

Gumbinnen, den 21sten Julius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Der Auskultator Rudolph Friedrich Franz Pfeiffer ist, nachdem derselbe in der mit ihm pro Referendariatu angestellten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und

und Fähigkeiten bewiesen hat, durch ein Reskript des Herrn Justizministers Exzellenz vom 10ten Junius d. J. zum Referendarius bei dem unterzeichneten Kollegium ernannt worden.

Insterburg, den 28sten Junius 1825.

Königlich - Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Der Justizaktuarius Schimmelpfennig v. d. Oye in Ruß ist als Gerichtshalter des adlichen Guts Brionischken von uns bestätiget worden.

Insterburg, den 12ten Julius 1825.

Königlich - Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Dem Kandidaten der Pharmacie Friedrich Schenck zu Stallupönen ist höhern Orts die Approbation als Apotheker in einer kleinen Stadt ertheilt worden.

Gumbinnen, den 25sten Julius 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der uns vorgelegte Abschluß der Landfeuersozietäts-Kasse vom 1sten d. M. giebt uns leider die Ueberzeugung, daß auf die Feuersozietäts-Beiträge pro 1824. bis hiezu nicht einst die Hälfte eingegangen ist; besonders zeichnen sich die Reste der Assozirten, welche bei den resp. Landrathämtern versichert stehen und ihre Beiträge dorthin zahlen, aus, denn von den 70,400 Thlr., welche durch die resp. Landrathämter eingezogen werden sollen, sind erst 26,700 Thlr. bei der Kasse eingegangen. Es wird unserer Kasse unter diesen Umständen nicht möglich, alle ihre Zahlungen prompt zu leisten, und wir er-

ersuchen die resp. Landrathsämter, mit Nachdruck auf die Einziehung der Feuersozietäts-Beiträge und die Abzahlung an unsere Kasse zu wachen und uns am 1sten Oktober die ausstehenden Reste speziell nachzuweisen. Diejenigen Assoziirten, welche ihre Beiträge unmittelbar an unsere Kasse zahlen und solche zwar theilweise aber noch nicht ganz abgeführt haben, fordern wir zur völligen Berichtigung im Laufe dieses Monats auf, indem mit dem 1sten September auch gegen diese, so wie früher gegen die Restanten, welche noch nichts auf ihre Beiträge eingezahlt hatten, geschehen ist, die gerichtlichen Exekutionen verfügt werden müssen.

Angerburg, den 6ten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landfeuersozietäts-Direktion.

Zum Verkaufe oder, falls sich kein annehmbarer Acquirent finden sollte, auch zur Verpachtung des dem Fiskus zugehörigen Bojahrinschen Bauerguts zu Krucklinnen steht ein Lizitationstermin auf den 10ten September d. J. im hiesigen Geschäftslokale an, zu dem besitz- und zahlungsfähige Kauf- und Pachtlustige, sich zahlreich einzufinden, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, wenn ihre Offerten einigermaßen annehmbar sind, sie des Zuschlags, der jedoch der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt, gewärtig seyn können.

Lötzen, den 17ten Julius 1825.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Das dem Fiskus rückständiger Abgaben wegen adjudizirte ehemalige Christian Hilpertsche Bauergrundstück zu Seesken, Kirchspiels Scharepken, welches aus 2 Hufen 139 □Ruthen preuß. besteht, soll in dem auf den 15ten August d. J. beim unterzeichneten Amte anstehenden Lizitationstermine verkauft werden, wozu Besitz- und Zahlungsfähige hiedurch eingeladen werden.

Oletzko, den 30sten Julius 1825.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Der

Der höhern Bestimmung zufolge sollen in der Königlichen Alt-Johannsburgschen Forst die Abschnitte

a. Olssyni in . . . . 130 Morgen 55 □Ruthen,
b. Przebrod in . . . . . . 7 " 95 "

überhaupt in 137 Morgen 150 □Ruthen

bestehend, durch Lizitation veräussert werden. Der letzte Abschnitt gränzt unmittelbar an die Feldmark Jaschkowen.

Der Termin zur öffentlichen Ausbietung steht auf den 1sten September d. J. Nachmittags um 2 Uhr im hiesigen Geschäftszimmer an, welches Erwerbslustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht, auch vorher hier eingesehen werden können.

Johannsburg, den 1sten August 1825.

Der Forstinspektor
Eckert.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Gumbinnen habe ich zur Verpachtung des Erbpachtsguts Enzuhnen Antheils 1. einen Termin auf den 6ten September d. J. in meinem Geschäftslokale hieselbst anberaumt, wozu qualifizirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß die, dieser Verpachtung zum Grunde gelegten, Bedingungen täglich in meiner Registratur eingesehen werden können.

Stallupönen, den 29sten Julius 1825.

Der Domainenintendant
de la Bruyère.

Sicherheitspolizei.

Der Schneider Weeber, welcher unten signalisirt ist, hat sich im letztern Frühjahre aus seinem Wohnorte Sassupöhnen, im Ragnitschen Kreise belegen, mit Zurücklassung seiner Frau und zweier Kinder, heimlich entfernt und sich dadurch einer wegen wiederholten Wilddiebstahls wider ihn eingeleiteten Untersuchung entzogen. Die König-

liche

lichen Polizeibehörden werden daher ersucht, denselben, wo er sich befinden wird, anzuhalten und unter gehöriger Bewachung hieher transportiren und bei uns abliefern zu lassen.

Insterburg, den 5ten August 1825.

Königlich-Preußisches Litthauisches Inquisitoriat.

Signalement.

Name: Friedrich Weeber. Geburtsort: adlich Gut Pieragienen. Aufenthaltsort: Sassupöhnen. Religion: lutherisch. Alter: 38 Jahr. Größe: circa 5 Fuß 4 Zoll. Haare: schwarz. Stirn: platt. Augenbraunen: schwarz. Augen: grau. Nase: gebogen. Bart: geschoren. Mund: gewöhnlich. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: bleich. Gestalt: mittelmäßig. Sprache: deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Der wegen muthmaßlicher Hausirerei mit Schnittwaaren und dadurch begangener Gewerbsteuer-Defraudation arretirt gewesene Jude Jankel Abraham, dessen Signalement nachstehend erfolgt, hat Gelegenheit gefunden, gestern spät Abends seinen Wächtern aus dem hiesigen Stadtgefängnisse zu entspringen.

Sämtliche Polizeibehörden werden sonach ersucht, auf diesen Flüchtling vigiliren und ihn im Betretungsfalle gefälligst hier wieder einliefern zu lassen.

Darkehmen, den 27sten Julius 1825.

Der Landrath
v. Buttlar.

Signalement.

Familienname: Abraham. Vorname: Jankel. Geburts- und Aufenthaltsort: Kallwary. Religion: jüdisch. Alter: 42 Jahr. Größe: 5 Fuß 7 Zoll. Haare: schwarz und kraus. Stirn: platt. Augenbraunen: schwarz. Augen: grau. Nase: etwas gebogen. Mund: weit. Bart: schwarz und braun melirt. Zähne: gut. Kinn: behaart. Gesichtsbildung: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: schlank. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: pockengrübig.

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat Junius 1825.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte. Weizen, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Roggen, T.	Sgr.	pf.	Gerste, T.	Sgr.	pf.	Hafer, T.	Sgr.	pf.	Erbsen, graue, T.	Sgr.	pf.	Erbsen, weiße, T.	Sgr.	pf.	Kartoffeln, Sgr.	pf.	Rauchfutter. Heu, der Zentner. Sgr.	pf.	Stroh, das Schock. T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg	1	—	—	—	15	—	—	13	—	—	9	—	—	17	—	—	15	6	4	—	7	—	1	10	—
2 Gumbinnen	—	25	5	—	13	7	—	11	8	—	8	9	—	14	—	—	15	—	4	—	7	9	1	2	8
3 Insterburg	1	—	—	—	14	—	—	15	—	—	10	—	—	20	—	—	20	—	4	—	10	—	1	10	—
4 Tilsit	—	25	3	—	12	3	—	10	3	—	9	—	—	14	6	—	13	—	4	—	7	6	1	20	—

Namen der Städte.	Getränke. Bier, die Tonne. T.	Sgr.	pf.	Branntwein, das Stof. T.	Sgr.	pf.	Fleisch. Rind-Fleisch, das Pfund. Sgr.	pf.	Schwein-Fleisch, Sgr.	pf.	Schaaf-Fleisch, Sgr.	pf.	Kalb-Fleisch, Sgr.	pf.	Viktualien. Butter, das Pfund. Sgr.	pf.	Eier, das Schock. Sgr.	pf.	Graupe, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.	Grütze, der Scheffel. T.	Sgr.	pf.
1 Angerburg	2	5	—	—	3	—	1	—	1	4	1	6	—	6	2	9	8	—	1	22	6	1	10	—
2 Gumbinnen	2	20	—	—	2	6	1	4	1	8	1	4	1	6	2	6	9	—	2	1	8	1	8	4
3 Insterburg	2	20	—	—	3	4	1	—	1	4	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tilsit	2	20	—	—	2	6	1	4	1	4	1	4	1	6	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . .	— Fuß	— Zoll.
II.	im Rußstrome bei Kartzewischken	— Fuß	— Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skôpen	— Fuß	— Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	— Fuß	— Zoll.
IV.	im Pregelstrome bei Nettienen und Insterburg . . .	1 Fuß	2 Zoll.
	und am Pegel bei Insterburg	1 Fuß	6 Zoll.

Erste Hälfte des Monats August 1825.

Königlich-Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 33.

Gumbinnen, den 17ten August 1825.

Allerhöchste Kabinetsordre, betreffend die Schulzucht.

Damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde, setze Ich, auf den Antrag des Staatsministeriums, auch für diejenigen Landestheile, in welche das Allgemeine Landrecht bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hiedurch fest:

1. Eltern oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken;
2. der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;
3. nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann

ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben, wegen vorkommender Hindernisse, auf einige Zeit ausgesetzt werden;

4. die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;
5. Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;
6. wird das Maaß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen in gerichtlichem Wege bestraft werden.

Ich trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14ten Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 72. Den Ausbruch der Schaafpocken unter den aus Sachsen angekauften feinen Schaafen betreffend.

Wir bringen hiedurch zur Kenntniß des Publikums, daß sich an einigen Orten unseres Departements und namentlich im Ragniter, Gumbinner und Darkehmer Kreise die Schaafpocken unter den aus Sachsen angekauften feinen Schaafen gezeigt haben, und daß die Ansteckung dieser Thiere wahrscheinlich auf dem Transporte Statt gefunden hat.

Indem wir sämtliche Polizeibehörden auf die genaueste Beachtung der dieserhalb erlassenen Vorschriften aufmerksam machen, bringen wir zugleich das in Nr. 43. Sei-

te 681. des vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Allerhöchste Regulativ vom 27sten August 1806. zur strengsten Befolgung in Erinnerung.

Gumbinnen, den 15ten August 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 17. Den Gewehrgelder-Ersatz betreffend.

Nachstehendes Reskript:

Des Königs Majestät haben in Folge des Gutachtens, welches von dem Königlichen Staatsministerium über den Ersatz der Gewehrgelder der Kompagnie- und Eskadronchefs der durch den Tilsiter Frieden aufgelösten Truppentheile erstattet worden ist, in der unterm 8ten Mai d. J. an das Staatsministerium erlassenen Allerhöchsten Kabinetsordre zu bestimmen geruhet, daß im Wege der Gnade für dergleichen Forderungen eine Vergütung nach gewissen, dem Königlichen Kriegsministerium vorgeschriebenen, Grundsätzen eintreten, dagegen eine Erörterung dieser Ansprüche im Rechtswege nicht zulässig seyn solle.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird solches zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 11ten Julius 1825.

Der Justizminister
(gez.) Graf Danckelman.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu
Insterburg.

wird hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Insterburg, den 31sten Julius 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Dem Publikum wird hiedurch bekannt gemacht, daß dem Herrn Regierungsreferendarius Schönwald an Stelle des bisherigen Intendanten Herrn Bluhm die einstweilige Verwaltung des vakanten Landrathpostens im Ragnitschen Kreise übertragen worden ist.

Gumbinnen, den 6ten August 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Dem Kandidaten der Theologie Johann Skierlo zu Königsberg ist das Rektorat in Wielitzken, Oletzkoschen Kreises, verliehen.

Gumbinnen, den 28sten Julius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der zweite Prediger bei der hiesigen altstädtischen Kirche rc. Jordan ist in Stelle des als Pfarrer nach Pillkallen versetzten Predigers Krause zum Schulinspektor der hiesigen städtischen öffentlichen und Privatschulen ernannt worden.

Gumbinnen, den 30sten Julius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der Kandidat des Predigtamts Karl August Eduard Werner ist von der Frau Lehnspatronin der Kirche Kleschowen zum Pfarramte bei gedachter Kirche berufen und die ihm ertheilte Vokation von uns bestätigt worden.

Gumbinnen, den 1sten August 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Orlowski ist von dem Herrn Justizminister Erzellenz mittelst der am 3ten Junius d. J. vollzogenen Bestallung zum Aktuarius bei dem Justizamte Kuckerneese ernannt.

Insterburg, den 5ten August 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Das bei der Stadtschule in Nikolaiken vakante Rektorat soll mit einem Literatus, der zugleich der polnischen Sprache kundig ist, besetzt werden. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche geneigt sind, diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 333 Thlr., inkl. freier Wohnung und Heitzung, verbunden ist, anzunehmen, werden daher hiedurch aufgefordert, sich dieserhalb an uns zu wenden und ihre Qualifikationsatteste portofrei einzusenden.

Gumbinnen, den 22sten Julius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Dem interessirenden Publikum wird hiedurch bekannt gemacht, daß die bei der neunten Ziehung herausgekommenen Prämienscheinnummern und die Prämienliste bei den Landrathsämtern, Kreiskassen und Magisträten eingesehen und die gezogenen Nummern mit Prämien von 20 Thlr. bei der Regierungs-Hauptkasse gegen Ablieferung der Prämienscheine und Vorzeigung des dazu gehörigen Staatsschuldscheins, welcher Letztere jedoch dem Innhaber verbleibt, vom 15ten September bis Ende Dezember d. J. erhoben werden können, wogegen diejenigen Interessenten, welche sich erst nach Ablauf des Monats Dezember d. J. melden, oder die zu den Prämienscheinen gehörigen Staatsschuldscheine nicht vorzeigen, mit ihren Ansprüchen an die Königliche Staatsschuldschein-Prämienvertheilungs-Kasse zu Berlin verwiesen werden müssen, von welcher auch alle höhere Prämien, den früheren Bekanntmachungen zufolge, erhoben werden sollen.

Ue-

Uebrigens werden die Interessenten auf die Bemerkungen im Schlusse der Liste aufmerksam gemacht.

Gumbinnen, den 1sten August 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Zum Verkaufe oder, falls sich kein annehmbarer Acquirent finden sollte, auch zur Verpachtung des dem Fiskus zugehörigen Bojahrinschen Bauerguts zu Krucklinnen steht ein Lizitationstermin auf den 10ten September d. J. im hiesigen Geschäfts-lokale an, zu dem besitz- und zahlungsfähige Kauf- und Pachtlustige, sich zahlreich einzufinden, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß, wenn ihre Offerten einigermaßen annehmbar sind, sie des Zuschlags, der jedoch der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt, gewärtig seyn können.

Lötzen, den 17ten Julius 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Es soll die kleine Jagd auf nachstehenden Feldmarken der Neu-Lasdehner Forst, und namentlich:

1. im veräusserten Löbegaller Gehäge,
2. auf der Feldmark Löbegallen, rechter Hand der Landstraße von Löbegallen nach Kussen,
3. auf der Feldmark Bärenfang,
4. " " " Blumenthal,
5. " " " Jsdupönen,
6. " " " Birkenfelde,
7. " " " Moritzlaugken,
8. " " " Laugallen,
9. " " " Löbginnen,
10. " " " Grünwalde,
11. " " " Neusorge und
12. " " " Grünkrug,

} Kirchspiels Kussen und Budwethen,

von Trinitatis d. J. ab auf 6 Jahre verzeitpachtet werden.

Der

Der Lizitationstermin ist auf den 22sten August d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Forsthause zu Kallwellen vor dem Endesunterzeichneten angesetzt, und werden Pachtliebhaber dazu eingeladen.

Die Bedingungen sollen im Lizitationstermine bekannt gemacht werden.

Dinglauken bei Tilsit, den 4ten August 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Es soll die Mittel- und kleine Jagd auf nachstehenden Revieren und Feldmarken der Dingkenschen Forst, und zwar:

1. im Reviere Aik,
2. " " Bundeln,
3. " " Bercißken,
4. im Augstumaller Torfmoore, von 12,584 Morgen 177 □Ruthen preuß.,
5. auf der Feldmark Kogsten,
6. " " " Klumben oder Wittko Sembeln,
7. " " " Michel Sackuten,
8. " " " Matzkupßen,
9. " " " Mißkogallen,
10. " " " Petrellen,
11. " " " Aik,
12. " " " Bercißken,
13. " " " Laußen,
14. " " " Dodischken,
15. " " " Baltin Saugen,
16. " " " Jonischken,
17. " " " Szagatpurwen,
18. " " " Wirkicten und
19. " " " Matz-Mantrum,

} Kirchspiels Werden und Kinten,

von Trinitatis d. J. ab auf 6 Jahre verzeitpachtet werden.

Der

Der Lizitationstermin zur Verpachtung der Mittel- und kleinen Jagd ist auf den 26sten August d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Forsthause zu Dingken vor dem Endesunterzeichneten angesetzt.

Pachtlustige und Jagdliebhaber werden eingeladen, in diesem Termine zahlreich zu erscheinen, und sollen die Bedingungen alsdann bekannt gemacht werden.

Dinglauken bei Tilsit, den 4ten August 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Gumbinnen habe ich zur Verpachtung des Erbpachtsguts Enzuhnen Antheils 1. einen Termin auf den 6ten September d. J. in meinem Geschäftslokale hieselbst anberaumt, wozu qualifizirte Pachtliebhaber mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß die, dieser Verpachtung zum Grunde gelegten, Bedingungen täglich in meiner Registratur eingesehen werden können.

Stallupönen, den 29sten Julius 1825.

Der Domainenintendant
de la Bruyère.

Sicherheitspolizei.

Die nachstehend signalisirte Häuslingin Anne Sophie Henriette Schark, welche den 11ten Julius d. J. beim Hufenwirthe Thiel in Heinrichsdorf, Friedlandschen Landrathkreises, gegeben worden war, ist am 30sten d. M. des Nachts ihrem Dienstherrn nach zuvor begangenem Hausdiebstahle entlaufen. Zur Sicherheit des Publikums werden sämtliche Königliche Wohllöbliche Polizeibehörden hiedurch ganz ergebenst ersucht, auf diese Person ein wachsames Auge zu haben und solche im Betretungsfalle festmachen und hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 31sten Junius 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Si.

Signalement.

Anne Sophie Henriette Schark, aus der Stadt Königsberg gebürtig, ist evangelischer Religion, 33 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes Haar, eine erhabene bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine, etwas eingebogene Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, spitziges Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger und starker Gestalt und spricht deutsch.

Die unten näher signalisirte Häuslingin Katharina Wagner, geb. Wittkowski, ist den dritten d. M. aus dem Probedienste des Kölmers Paul in Groß-Friedrichsgraben, Labiauschen Kreises, heimlich entwichen, und soll, da sie sich mehrere Diebstähle hat zu Schulden kommen lassen, wieder zur Haft gebracht werden.

Sämtliche Königliche Wohllöbliche Polizeibehörden ersuchen wir ganz ergebenst, auf die Entwichene strenge vigiliren und im Betretungsfalle selbige arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Tapiau, den 8ten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Die Katharina Wagner, geb. Wittkowski, ist aus Sobargen bei Stallupönen gebürtig, katholischer Religion, 61 Jahr alt, hat dunkelbraune Haare, erhabene Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, etwas starke und eingebogene Nase, gewöhnlichen Mund, unvollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt und engbrüstig, spricht deutsch und polnisch und ist auf dem rechten Fuße lahm.

Der nachstehend signalisirte, als Vagabond hier eingesessene Häusling Jakob Sdranski, welcher unterm 19ten November v. J. beim Kölmer Christian Mai zu Szillenburg, Wehlauschen Landrathkreises, von hier aus in den Probedienst gegeben worden war, hat diesen Dienst vergangene Nacht gleichzeitig mit einer zweiten Dienstbotin

des Mai, Namens Anna Regina Wohlgemuth, heimlich verlassen, zuvor aber seinem Brodherrn nachstehende Gegenstände entwandt, als einen blautuchenen Ueberrock, eine rothgestreifte kattunene Weste, ein Madras-Umhängetuch, eine bedeutende Anzahl Hemden, Frauentücher ꝛc., eine Sense, ein Küchen-Feuerzeug, eine bedeutende Quantität Mehl, Graupe, Erbsen, Speck, Salz ꝛc. Nach den letztgedachten Gegenständen zu urtheilen, scheint es Absicht des Seranski gewesen zu seyn, sein Domicilium in Waldungen zu wählen, zumal derselbe durchaus nicht Tabak raucht und dennoch ein Feuerzeug mitgenommen hat.

Tapiau, den 11ten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Jakob Seranski ist in Domnau geboren, lutherischer Religion, 31 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, eine hohe breite Stirn, schwarzbraune Augen, schwarzbraune Augenbraunen, eine gerade spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, einen schwarzen Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, mehr volles als langes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe ohne hervorstechende Röthe, eine untersetzte Gestalt, spricht deutsch und polnisch, hat einen weißen Flecken im rechten Auge, ist im Gesichte fein blatternarbig und hat am rechten Fuße eine Schußnarbe, kann seinen Namen schreiben.

Der mittelst Steckbriefs vom 24sten Februar d. J. (pag. 171. des Amtsblatts) Seitens des Landrathamts zu Heydekrug verfolgte Vagabond Franz Salamon ist wieder ergriffen und darauf unterm 18ten Mai d. J. hier wieder eingeliefert worden.

Tapiau, den 25sten Julius 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Heute um 11 Uhr Morgens ist der Arrestant, Schmiedebursche Johann Woffill, dessen Signalement hiebei erfolgt und der wegen wiederholten Diebstahls zur dreijährigen Festungsstrafe mit nochmaliger Detention verurtheilt ist, auf dem Hofe der hiesigen

sigen Schloßvogtei von der Arbeit entlaufen und unerachtet strenger Nachforschung in dem hiesigen Stadtbezirke nicht ausfindig gemacht.

Sämtliche resp. Polizeibehörden werden daher ergebenst requirirt, auf diesen Verbrecher genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und unter strengem Gewahrsam hieher transportiren zu lassen, wobei bemerkt wird, daß derselbe in bloßen Füßen bei der heutigen Arbeit nur mit einer weiß- und blaustreifigten Mütze mit rother Bräme versehen gewesen.

Insterburg, den 8ten August 1825.

Königliche Litthauische Schloßvogteidirektion.

Signalement.

Familienname: Wossill. Vorname: Johann. Geburtsort: Kalkappen bei Tilsit. Aufenthaltsort: Puknen. Religion: katholisch. Alter: 23 Jahr. Größe: 5 Fuß 5 Zoll. Haare: hellbraun. Stirn: rund. Augenbraunen: hellbraun. Augen: grau. Nase: länglich. Mund: mittelmäßig. Bart: wenig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: schlank: Sprache: deutsch und litthauisch. Besondere Kennzeichen: der Zeigefinger der linken Hand mit einem Häckselmesser eingeschnitten.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Junius d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörde.

Gumbinnen, den 12ten August 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate Junius 1825.

	Thl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.			
Weizen . . . pro Scheffel	—	27	11
Roggen . . . . " "	—	13	9
Gerste . . . . " "	—	10	5
Hafer . . . . . " "	—	9	9
Erbsen { graue " "	—	17	—
Erbsen { weiße " "	—	18	4
Linsen . . . . " "	—	—	—
Bohnen . . . . " "	—	—	—
II. Von Viktualien.			
Hofbutter . . . pro Stein	3	20	—
Litthauische Butter " "	3	6	—
Stückbutter . . . " Pfund	—	3	4
dito Elbingsche " "	—	2	10
Graupe . . . . " Scheffel	1	20	—
Hirsengrütze . . . " "	2	20	—
Hafergrütze . . . "	1	17	6
Buchweizengrütze . " "	—	—	—
Gerstengrütze . . . " "	1	25	—
Grückenmehl . . " "	—	—	—
Weizenmehl . . . " "	1	27	1
Roggenmehl . . . " "	—	25	7
Gerstenmehl . . . " "	—	—	—
Hafermehl . . . " "	—	—	—
Kartoffeln . . . . " "	—	8	7

	Thl.	Sgr.	Pf.
III. Von Fleischgattungen.			
Rindfleisch . . . pro Pfund	—	2	3
Schweinefleisch . . " "	—	2	3
Schöpsenfleisch . " "	—	2	7
Kalbfleisch . . . " "	—	2	—
Speck, ungeräuchertes " "	—	2	10
Speck, geräuchertes " "	—	3	6
Schmeer . . . . . " "	—	3	6
Rindertalg . . . . "	—	3	5
IV. Von Konsumtibilien.			
Bier . . . . . . pro Tonne	2	22	8
Bier . . . . . . " Stof	—	1	—
Bieressig . . . . " Tonne	2	24	—
Weinessig . . . . " Anker	5	—	—
Branntwein . . . " Ohm	15	9	6
Branntwein . . . " Stof	—	4	1
Käse, ordinairer . " Pfund	—	1	—
Käse, besserer . . " "	—	2	6
Holz, hartes . . . " Achtel	12	4	10
Holz, weiches . . " "	7	5	—
Stroh . . . . . . " Schock	1	16	—
Heu . . . . " Zentner	—	9	3
Wolle . . . . . . " Stein	8	—	—
Hopfen . . . . . " "	3	—	—
Eier . . . . . . " Schock	—	8	3
Ziegel . . . . . " Mille	8	15	—

An-

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I. im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . .	4 Fuß	6 Zoll.
II. im Rußstrome bei Karczewischken	6 Fuß	— Zoll.
III. im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skröpen	4 Fuß	6 Zoll.
und am Pegel bei Jägerischken	6 Fuß	5 Zoll.
IV. im Pregelstrome bei Nettienen und Insterburg . . .	1 Fuß	2 Zoll.
und am Pegel bei Insterburg	1 Fuß	6 Zoll.

Erste Hälfte des Monats August 1825.

Königlich - Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Nachstehend bezeichnete fremde Vagabonden sind im Monate Julius d. J. mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 3ten August 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

Nach-

der in dem Monate Julius 1825. über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
1	Levin Schmul.	Lubowo	Vagabond	11	—	—	roth	frei	blond	grau	länglich.	gewöhnlich.
2	Abraham Hitzel	Filipowo	Vagabond	11	—	—	schwarzbraun.	frei	schwarzbraun.	blau	gerade	gewöhnlich.
3	Schmul Abraham	Lubowo	Vagabond	50	5	3	roth	hoch	roth	grau	lang	gewöhnlich.
4	Wolf David.	Filipowo	Vagabond	48	—	—	schwarz	frei	blond	grau	länglich.	gewöhnlich.
5	Markus Schimmel.	Filipowo	Vagabond	27	5	1	schwarz	hoch	schwarz	braun	lang	gewöhnlich.
6	Jankel Chaim.	Lubowo	Vagabond	36	5	2	schwarz	frei	blond	grau	länglich.	gewöhnlich.
7	Jankel Isaak.	Wyßayn	Vagabond	18	—	—	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	lang und breit.	gewöhnlich.
8	Abraham Meyer	Filipowo	Vagabond	66	5	—	schwarz	niedrig	schwarz	braun	breit	gewöhnlich.

weisung

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
wenig	rund	voll	bleich	klein	Sommersprossen.	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 17. Jun. 1825.	— —
wenig	oval	oval	gesund	klein	der rechte Fuß ist krank.	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 17. Jun.	— —
roth	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 17. Jun.	— —
schwarz	behaart.	länglich.	gesund	klein	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 19. Jun.	— —
schwarz	behaart.	oval	gesund	klein	Pockennarben.	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 19. Jun.	— —
blond	behaart.	hager	gesund	mittelmäßig.	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 19. Jun.	— —
—	breit	länglich.	bleich	klein	Stottern	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 26. Jun.	— —
lang	behaart.	oval	bleich	klein	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 1. Jul.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
9	Levin Abraham	Filipowo	Vagabond	24	5	—	roth	schmal	roth	braun	spitzig	gewöhnlich.
10	Jakob Kalkowski	Bakalarzewo.	Vagabond	59	5	1	braun	frei	braun	grau	lang	gewöhnlich.
11	Abraham Hirsch	Lubowo	Vagabond	50	5	1	schwarz	frei	braun	grau	gerade	gewöhnlich.
12	Szore Kallmann	Przerosl	Vagabondin	17	—	—	blond	frei	blond	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
13	Jankel Peisak.	Wysztyten	Hausirer	25	5	3	schwarz	frei	schwarz	braun	gebogen.	gewöhnlich.
14	Leib Moses .	Wyszayn	Vagabond	22	4	10	schwarz	bedeckt	schwarz	grau	groß	gewöhnlich.
15	Jons Mutkautzkas	Großiszken	polnischer Unterthan.	20	4	10	dunkelblond.	niedrig	dunkelblond.	grau	kurz und stumpf.	klein
16	Samuel Sundel	Lubowo	Vagabond	60	5	—	schwarzbraun.	frei	schwarzgrau.	grau	stark	gewöhnlich.
17	Jankel Levin Moses.	Wyszayn	Vagabond	20	5	3½	blond	niedrig	blond	grau	stumpf	aufgeworfene Lippen.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene ꝛc. die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
roth	behaart.	länglich.	gesund	klein	Sommersprossen.	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 5. Jul. 1825.	— —
braun und grau.	behaart.	länglich.	bleich	klein	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 8. Jul.	— —
schwarz und fuchsig.	behaart.	oval	bleich	stark	— —	Mirunsken	Landr. A. Angerburg.	d. 22. Jul.	— —
—	oval	oval	gesund und roth.	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 21. Jul.	— —
schwarz	oval	oval	gelblich.	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Intendanturamt Mehlauken.	d. 1. Jul.	— —
röthlich.	rund	länglich.	blaß	untersetzt.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg.	d. 17. Jul.	— —
—	rund	rund	blaß	klein	eine Narbe auf dem Kinne.	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 17. Jul.	— —
grau	behaart.	länglich.	kränklich.	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg.	d. 15. Jul.	— —
blond und kurz.	behaart.	breit	gesund	untersetzt.	eine Narbe auf der Nasenwurzel.	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg.	d. 15. Jul.	— —

	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
18	Michel Hirsch.	Wyßkyten	Vagabond	39	5	5	schwarz	frei	schwarz	schwarz	stark	gewöhnlich.
19	Vincent Szalinski	Wyßkyten	Vagabond	46	5	4	braun	hoch	braun	blau	kleine und spitzig.	gewöhnlich.
20	Isaak Joschel	Filipowo	Vagabond	21	5	3	blond	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
21	Levin Carrach	Przerosl	Vagabond	35	5	4	schwarz	frei	schwarz	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
22	Simon Kaskowski.	Kauen in Rußland.	Ueberläufer	35	5	3	hellbraun.	bedeckt	braun	blau	gewöhnlich.	mittelmäßig.
23	Baltrus Molitowitz.	Kauen in Rußland.	Ueberläufer	40	5	4	dunkelbraun.	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.	mittelmäßig.
24	Kasimir Szostak	Kauen in Rußland.	Ueberläufer	55	5	2	blond	frei	blond	blau	stark	mittelmäßig.
25	Daniel Mendel	Wyßkyten	Betteljude	13	—	—	schwarz und kraus.	platt	schwarz	grau	klein	klein
26	Jetzkel Levin	Przerosl	Vagabond	14	5	—	dunkelblond.	frei	blond	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.

Bart.	Kinn	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.		Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.	
schwarz	behaart.	oval	esund	stark	—	—	Eydkuhnen	Polizeipräsidium Königsberg.	d. 21. Jul. 1825.	—	—
schwarz	behaart.	länglich.	blaß	mittelmäßig.	—	—	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg.	d. 21. Jul.	—	—
blond	spitzig	länglich.	gesund	hager	—	—	Eydkuhnen	Landr. A. Gerdauen.	d. 27. Jul.	—	—
braun	behaart.	oval	gesund	untersetzt.	—	—	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg.	d. 28. Jul.	—	—
hellbraun.	rund	rund	gesund	mittelmäßig.	—	—	Schmalleningken.	Magistrat in Ragnit.	d. 23. Jul.	—	—
braun	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	—	—	Schmalleningken.	Magistrat in Ragnit.	d. 23. Jul.	—	—
blond	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	—	—	Schmalleningken.	Magistrat in Ragnit.	d. 23. Jul.	—	—
—	rund	oval	gesund	schwächlich.	—	—	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d. 28. Jul.	—	—
schwarzbraun.	rund	oval	blaß	klein	—	—	Schirwind	Landr. A. Insterburg.	— —	—	—

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
27	Moses Israel	Bakalarzewo.	Vagabond	19	5	4	schwarz	bedeckt	schwarz	schwarz	gebogen.	gewöhnlich.
28	Salomon David	Lubowo	Vagabond	65	5	—	schwarzgrau.	frei	schwarz	braun	spitzig	gewöhnlich.
29	Abraham Leyser	Lubowo	Vagabond	15	5	1	blond	frei	schwarz	blau	spitzig	gewöhnlich.
30	Jonas Goß	Gurgeden in Rußland.	Vagabond	20	5	8	schwarzbraun.	halb bedeckt.	braun	grau	stark und breit.	mittelmäßig.
31	Noschel David	Schwögschnen in Rußland.	Vagabond	20	5	6	schwarzbraun.	frei	braun	blau	breit u. aufgewippt.	klein
32	Levin Abraham	Schwögschnen in Rußland.	Vagabond	21	5	—	schwarzbraun.	frei	braun	grau	spitzig	gewöhnlich.
33	Jakob Moses	Schwögschnen in Rußland.	Vagabond	25	5	3	schwarzbraun.	halb bedeckt.	braun	blau	stark	gewöhnlich.
34	Ferdinand Gottlieb Wahl.	Schaulen in Rußland.	Tischlerbursche.	21	5	3	blond	bedeckt.	blond	dunkelblau.	gerade	gewöhnlich.
35	Elias Koppel .	Lasdehnen bei Kallwari.	Hausirjude	15	5	1	schwarz	frei	hell	braun	gewöhnlich.	dicke Lippen.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
wenig	oval	oval	bleich	mittelmäßig.	— —	Sokaiten	Landr. A. der Niederung.	d. 24. Jul. 1825.	— —
grau	behaart.	oval	bleich	klein	— —	Goldap	Magistrat in Darkehmen.	d. 31. Jul.	— —
—	oval	oval	gesund	hager	— —	Goldap	Magistrat in Darkehmen.	d. 31. Jul.	— —
wenig	rund	oval	gesund	schlank	starke Blatternarben.	Inkackeln	Landr. A. Heydekrug.	d. 11. Jul.	— —
braun	rund	oval	gesund	schlank	feine Blatternarben.	Inkackeln	Landr. A. Heydekrug.	d. 11. Jul.	— —
blond	behaart.	oval	gesund	stark	— —	Inkackeln	Landr. A. Heydekrug.	d. 11. Jul.	— —
blond	behaart.	oval.	gesund	groß	— —	Inkackeln	Landr. A. Heydekrug.	d. 11. Jul.	— —
dunkelblond.	rund	oval	gesund	schlank	— —	Schmalleningken.	Magistrat in Tilsit.	d. 13. Jul.	— —
—	rund	länglich.	gesund	schlank	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 19. Jul.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Grösse F.	Grösse Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
36	Jankel Moses.	Neustadt	Hausirjude	16	4	10	schwarz	niedrig	schwarz	braun	breit	dicke Lippen.
37	Potzus Powal.	Szalpen in Rußland.	Ueberläufer	22	5	—	braun	niedrig	braun	blau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
38	Jtzko Moskowitz	Grajewo	Vagabond	18	5	2	dunkelbraun und kraus.	niedrig	braun	braun	dick	gewöhnlich.
39	Nischel Jsaak.	Bakalarzewo.	Vagabond	17	5	2	braun	hoch	braun	blau	mittelmäßig.	breit
40	Berg Abraham	Bakalarzewo.	Vagabond	50	5	4	schwarz	bedeckt	grau	grau	mittelmäßig.	breit
41	Jankel David.	Bakalarzewo.	Vagabond	41	5	7	braun	hoch	braun	blau	breit	breit

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen
—	rund	rund	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 19. Jul. 1825.	— —
rasirt	rund	rund	braun	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 19. Jul.	— —
—	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Johannsburg.	Magistrat in Arys.	d. 28. Jun.	— —
—	oval	oval	gesund	stark	— —	Mirunsken.	Landr. A. Oletzko.	— —	— —
schwarz	oval	oval	gesund	stark	— —	Mirunsken.	Landr. A. Oletzko.	— —	— —
hellbraun.	oval	oval	bleich	schlank	— —	Mirunsken.	Landr. A. Oletzko.	— —	— —

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro 34.

Gumbinnen, den 24sten August 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Vierzehntes Stück:

Nr. 952. Gesetz, die Mittheilung der Entscheidungsgründe der Revisionserkenntnisse betreffend, vom 21sten Junius 1825.

Nr. 953. Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Junius 1825., wegen eines Präklusivtermins rücksichtlich der Forderungen an den ehemaligen Freistaat Danzig.

Nr. 954. Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten, vom 28sten Junius 1825.

Nr. 955. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Junius 1825., betreffend einige nothwendig gewordene Abänderungen in der Verordnung vom 4ten Junius 1819., als Folge der für die Naumburger Messe veränderten Termine.

Nr. 956. Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Junius 1825., daß das am Milzbrande gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden soll.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 73. Die Lösung von Aufenthaltskarten in den Städten Gumbinnen, Insterburg und Tilsit betreffend.

Die im dritten Stücke unseres Amtsblatts pro 1818. sub Nr. 14. Seite 30. befindliche Verordnung vom 6ten Januar dess. J., nach welcher in den Städten Gumbinnen, Insterburg und Tilsit Aufenthaltskarten genommen werden sollen, wird hiedurch dahin deklarirt, daß nur ausländische Reisende und Handelsleute dergleichen zu lösen verpflichtet, inländische Reisende aber davon befreit seyn sollen.

Gumbinnen, am 4ten August 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 74 Betrifft die Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten durch Vorlegung der angeordneten Beschwerderegister.

Um den allgemeinen Zweck einer durchweg anständigen und bescheidenen Behandlung des steuerschuldigen Publikums abseiten der Steuerbeamten, nach den denselben dieserhalb ertheilten Vorschriften, um so sicherer zu erreichen, und zu bewirken, daß die Nachfragen und die Revisionen, besonders an den Gränzen, nicht über den Zweck der Sache ausgedehnet werden, zu diesem Behufe aber dem Publikum das Anbringen von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten zu erleichtern, ist in der durch das 52ste Stück unsers Amtsblatts für 1818. unterm 30sten Dezember 1818. bekannt gemachten Zoll- ꝛc. Ordnung vom 26sten Mai 1818. §. 7. zu c. angeordnet worden, daß in einem jeden Gränz-Zoll- und Kontrollamte ein Beschwerderegister verhanden seyn soll, welches von den Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß, und worin der Beschwerdeführer seinen Namen, Stand und Wohnort, so wie seine Beschwerden selbst eintragen kann.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß jedoch von ihm richtig dargestellt und, daß dieses geschehen sey, an Eides Statt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Gränzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin die Nummern des

des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter näher auszuweisen.

Hat jedoch ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerderegister einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen. In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weitere Untersuchungen belästiget, jedoch der betreffende Beamte durch die vorgesetzte Behörde zur Rechenschaft gefordert und nach den Umständen weiter gegen ihn verfahren werden.

Da diese Anordnung nicht überall gehörig bekannt geworden ist, so sind wir von der höhern Behörde veranlaßt worden, das Publikum hierauf annoch besonders aufmerksam zu machen.

Gumbinnen, den 5ten August 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Nr. 75. Die Diäten und Reisekosten der Kondukteure betreffend.

Nach der in der Gesetzsammlung Nr. 14. pro 1825. enthaltenen Allerhöchsten Bestimmung vom 28sten Junius d. J. sind vom 1sten September d. J. ab die Diäten der Kondukteure auf täglich 1 Thlr. festgestellt und zugleich bestimmt, daß an Reisekosten sie nur von da ab die Vergütigung für ordinaire oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen und nur ausnahmsweise da, wo keine Fahrpost-Verbindung bestehet, oder für den Zweck der Reise nicht benutzt werden kann, für Annahme einer Miethsfuhre oder die Reise mit Extrapost, je nachdem das Eine oder Andere minder kostbar ist, die Kosten liquidiren dürfen, jedoch für die letzteren Fälle zuvor die Einwilligung der beauftragenden Behörde nachsuchen müssen.

Indem dieses sämtlichen, von der unterzeichneten Regierung mit Geschäften beauftragten, Kondukteuren zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird, werden sie angewiesen, sich hienach bei Einreichung ihrer Liquidationen vom 1sten September d. J. ab genau zu achten.

Gumbinnen, den 17ten August 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

 Ver-

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 18. Die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher betreffend.

Bei mehreren Untergerichten unseres Departements scheint das Publikandum, betreffend die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher vom 28sten Dezember 1813. litthauisches Amtsblatt 1814. Seite 18. in Vergessenheit gerathen zu seyn. Unter Verweisung darauf werden sämtliche Gerichte, welchen die Aufbewahrung gedachter Duplikate obliegt, angewiesen, den Pfarrern über die am Schlusse jeden Jahres erfolgte Ablieferung derselben unter dem Siegel und der Unterschrift des Gerichts gehörige Quittung zu ertheilen. Da die Pfarrer von der Königlichen Regierung angewiesen sind, diese Quittungen den Kirchenrechnungen beizufügen, so werden diejenigen Gerichte, welche mit Ausstellung derselben säumen, Ordnungsstrafe zu gewärtigen haben.

Insterburg, am 12ten August 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruhet, mich zum Präsidenten der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen.

Da ich heute in meinen neuen Wirkungskreis eingetreten bin, so beeile ich mich, den Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks, und besonders den Verwaltungsbehörden in demselben, solches hiemit bekannt zu machen.

Gumbinnen, den 13ten August 1825.

Heuer.

Dem bisherigen polnischen Pfarrer Neumann zu Angerburg ist die erledigte deutsche Pfarrstelle daselbst konferirt worden.

Gumbinnen, den 11ten August 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Das

Dem bisherigen Seminaristen Gottlieb Preuß aus Rastenburg ist die Rektorstelle in Sorquitten von dem Patron der Kirche verliehen und die Vokation von uns bestätigt worden.

Gumbinnen, den 13ten August 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Das bei der Stadtschule in Nikolaiken vakante Rektorat soll mit einem Literatus, der zugleich der polnischen Sprache kundig ist, besetzt werden. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche geneigt sind, diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 333 Thlr., inkl. freier Wohnung und Heitzung, verbunden ist, anzunehmen, werden daher hiedurch aufgefordert, sich dieserhalb an uns zu wenden und ihre Qualifikationsattest portofrei einzusenden.

Gumbinnen, den 22sten Julius 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Dem bisherigen Provisor Christoph Friedrich Hancke zu Kaukehnen ist die Approbation als Apotheker einer kleinen Stadt höhern Orts ertheilt worden.

Gumbinnen, den 2ten August 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der Gesanglehrer bei der Universität und ordentliche Lehrer bei dem Gymnasium zu Greifswald Dr. Schmidt hat ein Instrument erfunden, das von ihm Hierochord benannt wird, und welches nach dem Zeugnisse des Professors Zelter und des Musikdirektors Schneider in Berlin sich durch vorzügliche Brauchbarkeit zur Leitung des Gesanges in Schulen und kleinen Kirchen, so wie zur Stimmung der Orgelwerke, empfiehlt. Bei dem Verkaufe einzelner Exemplare ist zu besorgen, daß es wegen seiner

Ein-

Einfachheit bald vielfältig und nicht mit der für den Zweck erforderlichen Genauigkeit nachgemacht werden würde. Es verdient daher Aufmerksamkeit, daß der Erfinder, wenn zusammen Eintausend Exemplare bei ihm bestellt worden sind, das einzelne Exemplar für Achtzehn Thaler zu verkaufen, und dem Sammler von Subskribenten auf Funfzehn Exemplare das sechszehnte als Freiexemplar zu überlassen bereit ist.

In Gemäßheit des Erlasses des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 14ten v. M. wird dieses bekannt gemacht. Die nachfolgende Beschreibung des Instruments, so wie die beigefügten Zeugnisse ausgezeichneter Kunstverständiger, werden das Publikum mit der Einrichtung und Bestimmung desselben näher bekannt machen.

Sollten die Kirchenkollegien und Schulvorstände die Anschaffung des Hierochords aus Kirchen- oder Schulfonds wünschen, so haben dieselben hier davon Anzeige zu machen.

Gumbinnen, den 10ten August 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Das Hierochord ist ein Monochord mit Tasten, dessen Saite durch Umdrehung einer Kurbel in Schwingung gesetzt wird. Durch diese Einrichtung wird die vollkommene Reinheit und Unverstimmbarkeit der Intervalle erlangt. Der Ton ist stark und durchdringend, wie es die Leitung des Choralgesangs in Schulen und Landkirchen erfordert.

Ueber den Tasten sind Buchstaben angebracht, nach welchen ein Jeder die Töne leicht angeben kann, auch wenn er mit den Notenzeichen nicht bekannt ist. Das Instrument ist 27 Zoll lang, 8½ Zoll breit und 8 Zoll hoch.

Dr. A. Schmidt.

Zeugniß des Professors Zelter.

Der Ton des Hierochords ist gleich dem Tone einer Rohrpfeife in einer Orgel, metallartig, rein, schön und durchdringend. Wegen seiner Unverstimmbarkeit, leichter Ansprache und Compendiösität der Form wird es, mit Behutsamkeit angewendet, beim Gesange in Schulen und Kirchen, bei dem Unterrichte in der Intervallenlehre, auch wohl bei Einstimmung eines Orgelwerks zu gebrauchen seyn.

Berlin, den 18ten Oktober 1824.

Ber-

Zeugniß des Musikdirektors Schneider.

Das Hierochord kann sehr zweckmäßig in Kirchen, wo keine Orgel, und in Schulen, wo kein Positiv vorhanden ist, gebraucht werden. Der Ton ist kräftig und durchdringend.

Berlin, den 16ten Oktober 1824.

In Folge der im 26sten Stücke des Amtsblatts befindlichen Bekanntmachung wegen des dem Fabrikunternehmer William Cockerill (aus Lüttich) ertheilten Patents wird das diesseitige Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß dies Patent nach §. 8. des Publikandums vom 14ten Oktober 1815. auf die Innhaber der mechanischen Werkstätte zu Eschweiler-Pumpe im Landkreise Aachen, Englerth, Reuleaux und Dobbs, in Hinsicht der Walke deshalb keine Anwendung findet, weil dieselben nachgewiesen haben, zur Zeit der Patentirung im Besitze der in Rede stehenden, von dem Mechaniker P. Chardron zu Lüttich erfundenen, Walke, zu seyn. Es steht ihnen daher frei, dergleichen Walken für sich zu benutzen, für Andere zu bauen, oder diesen die Zeichnungen davon abzulassen, wogegen dem ꝛc. Cockerill das Recht zur Benutzung der von ihm angegebenen bestimmten Methode, die Form der Walk- und Waschstöcke zu finden, ausschließlich verbleibt, da der Englerth und Kompagnie nicht nachgewiesen haben, diese Methode zu kennen.

Gumbinnen, den 26sten Julius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Wegen des auf den 27sten September d. J. eintreffenden Laubhüttenfestes der Juden, wird der auf den Tag einfallende Jahrmarkt in Oletzko nicht am 27sten September d. J. sondern am 20sten September d. J. schon stattfinden, wovon das handeltreibende Publikum in Kenntniß gesetzt wird.

Gumbinnen, den 16ten August 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2ste Abtheilung.

Zum

Zum vorschriftsmäßigen Verzeichnen und Brennen der in diesem Jahre von Königlichen Landbeschälern gefallenen Füllen mit der Königlichen Krone sind folgende Termine angesetzt, als:

Tag zum Brennen und Verzeichnen der Füllen.	Durch den Stallmeister und Major ꝛc. v. Burgsdorf zu	Durch den Gestütinspektor Schüler zu	Durch den Stallmeister Gerlach zu
d. 1. Septbr.	. . . .	Tarputschen Vormittags Friedrichsgabe Nachmittags, woselbst auch die Füllen der Station Blokinnen zu gestellen sind.	
d. 2. ,	. . . .	Lugowen Vormittags	Juckeln Vormittags
d. 3. ,	. . . .	. . . .	Georgenburg Vormitt.
d. 5. ,	Grauden Vormittags Gerskullen Nachmitt.	Weedern Vormittags Dinglaugken Nachmitt.	
d. 6. ,	Ostwethen Vormittags	Buylien Vormittags Plicken Nachmittags	Marstall Insterburg
d. 7. ,	Sommerau Vormittags Kindschen Nachmittags	Stannaitschen Vormitt.	wie vor.
d. 8. ,	Toussainen Vormittags	Brakupönen Vormittags	Saalau Vormittags und von hier in das Ostpreußische Regierungsdepartement.
d. 9. ,	Wilkischken Vormittags Schreitlaugken Nachm.	Mallwischken Vormitt.	

den

Tag zum Brennen und Verzeichnen der Füllen.	Durch den Stallmeister und Major ꝛc. v. Burgsdorf zu	Durch den Gestütinspektor Schüler zu	Durch den Stallmeister Gerlach zu
d. 10. Sptbr.	Milchbude Vormittags Schillgallen Nachmitt.	Kussen Vormittags die Füllen der Station Drozwalde.	
d. 12. =	Heydekrug Vormittags	Lasdehnen Vormittags	
d. 13. =	. . . .	Szameitkehmen Vorm.	
d. 14. =	. . . .	Grumbkowkaiten Vorm. Szardehlen Nachmitt.	
d. 15. =	. . . .	Dwarischken Vormitt. Kunnigischken Nachmit.	
d. 16. =	. . . .	Dörschkehmen Vormit.	
d. 17. =	Kukerneese Vormittags, woselbst auch die Füllen der Station Naufeeden zu gestellen sind.	Sodargen Vormittags	
d. 19. =	Rautenburg Vormitt. Hohenwiese Nachmittags, woselbst auch die Füllen der ehemaligen Station Johannsdorf zu gestellen sind.	Göritten Vormittags	
d. 20. =	Neukirch Vormittags Groß-Brittanien Nach.	Kassuben Vormittags Szittkehmen Nachmitt.	
d. 21. =	Heinrichswalde Vorm. Linkuhnen Nachmittags	Tollmingkehmen Vorm.	

Tag zum Brennen und Verzeichnen der Füllen.	Durch den Stallmeister und Major ic. v. Burgsdorf zu	Durch den Gestütinspektor Schüler zu	Durch den Stallmeister Gerlach zu
d. 22. Sptbr.	Ballgarden Vormittags Birsohlen Nachmittags	Gräuwaitschen Vormitt.	
d. 23. '	. . . .	Plicken Vormittags	
d. 24. '	Birkenwalde Vormitt.	Nemmersdorf Vormitt.	
d. 26. '	Margen Vormittags	Königsfelde Vormittags Pogrimmen Nachmitt.	
d. 27. '	Szileitschen Vormittags	Angerapp Vormittags	
d. 28. '	Geslacken Vormittags Moulienen Nachmittags	Blandau Vormittags Czichen Nachmittags	
d. 29. '	Lesgewangminnen Vor.	Polonimen Vormittags Stradaunen Nachmitt.	
d. 30. '	Kattenau Vormittags Budupönen Nachmitt.	Lyk Vormittags das. Nachmittags die Füllen der Station Gutten.	
d. 1. Oktbr.	Puspern Vormittags Szirgupönen Nachmitt.	Baitkowen Vormittags	
d. 3. '	Trakehnen Vormittags Danzkehmen Nachmitt.	. . . .	
d. 4. '	. . . .	Lawken Vormittags	
d. 5. '	. . . .	Steinorth Vormittags	
d. 6. '	. . . .	Angerburg Vormittags	

den

Tag zum Brennen und Verzeichnen der Füllen.	Durch den Stallmeister und Major rc. v. Burgsdorf zu	Durch den Gestütinspektor Schüler zu	Durch den Stallmeister Gerlach zu
d. 7.	. . . .	Launicken Vormittags Dombrowken Nachmitt.	
d. 8.	. . . .	Ballethen Vormittags	
d. 10.	. . . .	Sudwallen Vormittags	

Sämtliche Herren Landräthe, in deren Kreisen sich die vorgenannten Beschälstationen befinden, ersuche ich hiemit dienstergebenst, jene Termine noch besonders zur allgemeinen Kenntniß der Kreiseingesessenen bringen zu wollen.

Trakehnen, den 15ten August 1825.

Der Landstallmeister
v. Burgsdorf.

Da in dem letztangestandenen Termine das dem Fiskus adjudizirte ehemalige Johann Pollaksche Bauergut zu Brosowken weder verkauft noch verpachtet werden konnte, so habe ich einen zweiten Termin zum Verkaufe oder zur Verpachtung dieses Grundstücks auf den 31sten August d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt, zu welchem ich sichere Kauf- und Pachtlustige einlade.

Angerburg, den 25sten Julius 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Das dem Fiskus wegen rückständiger Abgaben adjudizirte ehemalige Martin Karpowskische Bauergut zu Possessern, 2 Hufen kulmisch groß, soll verkauft oder auch verpachtet werden, zu welchem Zwecke ich einen Termin auf den 31sten August d. J. Vormittags 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer anberaumt habe.

(2) Si-

Sichere Kauf- und Pachtlustige lade ich ein, diesen Termin wahrzunehmen, und bemerke noch, wie die Bedingungen jederzeit, ausgenommen Sonn- und Festtage, in meinem Geschäftszimmer zu erfahren sind.

Angerburg, den 2ten August 1825.

Der Landrath
v. Köller.

Das dem Fiskus adjudizirte Samuel Wilczopolskische Grundstück in Czukten, in 61 Morgen 52 []Ruthen preußischen Maaßes bestehend, soll anderweitig untergebracht werden. Alle diejenigen, welche dieses Grundstück zur Bewirthschaftung übernehmen wollen, werden hiemit aufgefordert, sich bis zum 15ten September d. J. im Landrathamte Oletzko zu melden, um über die Bedingungen, unter welchen das Grundstück zur fernern Bewirthschaftung als Eigenthum überlassen werden soll, das Nöthige verhandeln zu können.

Oletzko, den 11ten August 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Wegen des Neubaues der Fähre bei Wiersba über den Beldan, auf der Straße von Nikolaiken nach Johannsburg, kann durch 6 Wochen kein Uebersetzen stattfinden, welches hiedurch dem reisenden Publikum mit dem Beifügen zur Nachricht bekannt gemacht wird, daß der Weg über Isnothen genommen werden muß.

Sensburg, den 16ten August 1825.

Der Landrath
Lysniewski.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Gumbinnen habe ich zur Verpachtung des Erbpachtsguts Eszuhnen Antheils 1. einen Termin auf den 6ten September d. J. in meinem Geschäftslokale hieselbst anberaumt, wozu qualifizirte Pachtliebhaber mit den

dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß die, dieser Verpachtung zum Grunde gelegten, Bedingungen täglich in meiner Registratur eingesehen werden können.

Stallupönen, den 29sten Julius 1825.

Der Domainenintendant
de la Bruyère.

Zum Verkaufe oder zur Verpachtung des dem Fiskus wegen rückständiger Königlicher Abgaben adjudizirten Martin Kasperschen Bauerguts in Rubden ist ein Lizitationstermin auf den 15ten Oktober d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des Unterzeichneten anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiedurch aufgefordert, sich am gedachten Tage hier zahlreich einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren.

Die Verkaufsbedingungen können täglich im Geschäftszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Lötzen, den 12ten August 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Zur Verpachtung des dem Fiskus adjudirten Adam Bembenekschen Bauerguts zu Sucholasken, von Trinitatis 1826., ist im Geschäftszimmer des unterzeichneten Intendanten ein Termin auf den 15ten Oktober d. J. angesetzt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Pachtlustige, sich zahlreich einzufinden, ihre Gebote zum Protokolle zu geben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei einigermaßen annehmbaren Anerbietungen sie des Zuschlages, welcher jedoch der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt, gewärtig seyn können.

Lötzen, den 12ten August 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Zur

Zur eigenthümlichen Austhuung oder auch Verpachtung des dem Fiskus wegen Abgabenrückstände adjudizirten Bauergrundstücks des Gottfried Wedelewski zu Staswinnen von Trinitatis 1826. ab steht im Geschäftszimmer des unterzeichneten Intendanten Termin auf den 24sten September d. J. an, zu welchem Kaufliebhaber, die jedoch das gehörige Kapital zur Einrichtung der Wirthschaft und Anschaffung des Betriebviehs gleich im Termine nachweisen müssen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung der Zuschlag unter nur irgend annehmbaren Bedingungen erfolgen soll.

Lötzen, den 18ten August 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Zur eigenthümlichen Austhuung des Michael Czymmaischen Grundstücks zu Masuchowken von Trinitatis 1826. ab steht Termin zum 24sten September d. J. bei dem unterzeichneten Intendanten an, zu welchem Kaufliebhaber, die jedoch gleich im Termine nachweisen müssen, die gehörigen Mittel zu besitzen, um die Wirthschaft mit Nachdruck zu führen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß unter Vorbehalt der höhern Genehmigung bei nur irgend annehmbarem Gebote der Zuschlag erfolgen soll.

Lötzen, den 18ten August 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Zum Verkaufe des in Kampen belegenen ehemaligen Adam Dziobekschen dem Fiskus gehörigen Bauergrundes ist ein abermaliger Lizitationstermin auf den 23sten September d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Intendanten anberaumt, in welchem qualificable vermögende Kauf- und Acquisitionslustige sich einfinden und auch des

des Zuschlages Seitens der hohen Departementsregierung sicher gewärtig seyn können, wenn ihre Offerten nur irgend annehmbar erscheinen.

Lötzen, den 19ten August 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Zur meistbietenden Verpachtung mehrerer, mit Trinitatis künftigen Jahres pachtlos werdenden, Wiesen in der hiesigen Forst stehet ein Lizitationstermin auf Dienstag den 6ten September d. J. Vormittags um 10 Uhr hier an. Die Verpachtung geschieht auf 6 Jahre. Pachtlustige werden eingeladen.

Warnen, den 9ten August 1825.

Der Oberförster
Reichel.

Den 9ten September d. J. werden die sogenannte Goltz- und Picktiltiswiese, früher zum Unterförsterdienst-Etablissement Pellkawen gehörig und in der Königlichen Nassawer Forst belegen, vom Jahre 1826. ab anderweit verpachtet und Pachtlustige aufgefordert, sich an dem genannten Tage in der Oberförsterei Nassawen einzufinden.

Nassawen, den 9ten August 1825.

Der Oberförster
Bork.

Den 9ten September d. J. Vormittags von 8 Uhr ab werden die bis Trinitatis 1826. verpachteten, in der Nassawer Forst belegenen, Waldwiesen anderweit zur Lizitation gestellt und Pachtlustige aufgefordert, sich an diesem Tage in der Oberförsterei Nassawen einzufinden.

Nassawen, den 9ten August 1825.

Der Oberförster
Bork.

Im

Im Termine Montag als den 12ten September d. J. sollen mehrere, mit Trinitatis 1826. pachtlos werdende, in der hiesigen Forst belegene, Waldwiesen und Scheffelplätze, und zwar:

1. die Wiese Olschewo-Bagno,
2. der nach Zumessung zum Unterförsteretablissement Klein-Sawadden übrig gebliebene Theil der Wiese Roßuzianka,
3. die Wiese Szemmionka,
4. die Wiese Koßiollek,
5. die Wiese Schleppek,
6. die Haaßner Wiese,
7. der Scheffelplatz in der Lyssener Spitze,
8. die Pillwung-Wiese,
9. die Bärenbruch-Wiese und
10. der Scheffelplatz am Bodschwingkenschen Wäldchen,

pro 18$\frac{26}{32}$., also auf sechs nach einander folgende Jahre, hier anderweitig verzeitpachtet werden.

Pachtlustige werden ersucht, sich an dem benannten Tage zahlreich hier einzufinden, und wird nur noch bemerkt, daß die nähern Pachtbedingungen am Terminstage werden eröffnet werden.

Oberförsterei Rothebude, den 11ten August 1825.

Fiscal.

Es wird von unterzeichneter Inspektion beabsichtigt, auf den in der hier beigefügten Uebersicht enthaltenen ungefähren Bedarf der hiesigen Landarmenverpflegungs-Anstalt an Naturalien und Materialien pro 1826. Lieferungsanerbietungen anzunehmen und, um dieses Geschäft möglichst allgemein zu machen, zu verstatten, daß die benannten Gegenstände nicht allein einzeln von Lieferungslustigen übernommen werden dürfen, sondern daß auch die einzelnen Lieferungsgegenstände in beliebig geringern Quantitäten, als die Uebersicht besagt, übernommen werden können.

Diejenigen städtschen und ländlichen Grundbesitzer, welche hierauf Lieferungen zu übernehmen wünschen, werden daher ersucht, die Quanta and die Preise im Laufe dieses

ses und des künftigen Monats unmittelbar bei der unterzeichneten Inspektion anzumelden.

Später als bis Ende künftigen Monats werden keine Submissionen angenommen, und wird die Inspektion mit denjenigen Submittenten, welche den Preiskonjunkturen angemessene billige Forderungen gemacht haben, nach erfolgter höherer Genehmigung, bis dahin ein Jeder an seine Offerte gebunden bleibt, in Unterhandlungen treten, alle übrige aber unbeachtet lassen.

Die Offerten müssen enthalten:

a. Namen und Wohnort der Submittenten;
b. welche Naturalien und Materialien und für welche Zeiträume;
c. Preisforderung und zwar in preußischem Silbergelde, nämlich bei dem Roggen, der Gerstengrütze, den weißen und grauen Erbsen und den Kartoffeln nach Scheffeln, bei den Fleischsorten, dem Kochfett und den Lichten nach Pfunden, bei der Butter und der Seife nach Steinen zu 33 Pfund, bei dem Holze nach Achteln, bei dem Brenn- und Rüböle nach Ohmen, beim Malzessig nach Tonnen, beim Stroh nach Schocken in 60 Bunden à 20 Pfund. Alles in preußischem Maaße und Gewichte.

Die Lieferung muß mit dem 1sten Dezember beginnen, und muß solche in nachstehender Art stattfinden:

1. bei dem Roggen, den Erbsen und der Gerstengrütze jedesmal höchstens der vierteljährige Bedarf,
2. bei Kartoffeln jedesmal höchstens der zweimonatliche Bedarf,
3. bei dem Holze jedesmal, wo möglich, der Bedarf fürs ganze Jahr,
4. beim Brenn- und Rüböle und bei den Lichten jedesmal, wo möglich, der Bedarf fürs ganze Jahr,
5. bei der Seife jedesmal der vierteljährige Bedarf,
6. beim Stroh jedesmal der vierteljährige Bedarf,
7. bei der Butter, wo möglich, im Frühjahre der vierteljährige und im Herbste der dreivierteljährige Bedarf,
8. beim Kochfett jedesmal höchstens der vierteljährige Bedarf,
9. beim Rindfleisch, welches nur in den fünf Sommermonaten gebraucht wird, der wöchentliche Bedarf,

10. beim Schweinfleisch, welches nur in den sieben Wintermonaten gebraucht wird, der wöchentliche Bedarf,

11. beim Essig jedesmal höchstens der vierteljährige Bedarf.

Bei Abnahme der Lieferungen Seitens der Oekonomie werden keine unnöthige Schwierigkeiten gemacht und nicht mehr als genaues Maaß und Gewicht verlangt werden. In Hinsicht der Qualität gelten die hier nachstehenden Bedingungen.

Der Roggen muß rein und gesund seyn, mindestens 80½ Pfd. wiegen, und zu 25 Scheffel pro Winspel geliefert werden. Die weißen sowohl als grauen Erbsen müssen rein, nicht gemischt, von gutem Geschmack seyn und sich gut kochen lassen; die Gerstengrütze muß rein, gleich und von gutem Geruch seyn; die Kartoffeln müssen von gutem Geschmack seyn; das Kochfett muß rein und frisch seyn; das Rindfleisch muß frisch, gesund und möglichst fett seyn; das Schweinfleisch muß frisch und gesund seyn; der Malzessig muß rein, klar, von gehöriger Säure und frei von jedem Nebengeschmacke seyn; die weiche Seife, auch grüne, braune und schwarze Seife genannt, muß klar und durchscheinend seyn, kein blindes Ansehen besitzen, sich, ohne Wäßrigkeit zu hinterlassen, vom Probeglase trennen und einen milden, keinesweges scharfen Geschmack haben; die Oele müssen geklärt, nicht ranzig und nicht übelriechend seyn; die Lichte müssen hell brennen und nicht laufen; das weiche Holz, d. h. Roth- oder Weißtannenholz, muß trocken und gesund und nicht etwa abgestanden seyn.

Das Stroh muß Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig seyn. Der Lieferer haftet für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten mit einer Kaution in baarem Gelde oder in preußischen Staatspapieren, ungefähr zum achten Theile des Werths der Lieferung.

Für die abgelieferten Naturalien und Materialien wird sofort Zahlung geleistet.

Uebersicht

der für die Landarmenverpflegungs-Anstalt zu Tapiau für das Jahr 1826. ohngefähr erforderlichen Naturalien und Materialien.

2,720 Scheffel Roggen,
94 " Gerstengrütze,

386 Schef-

386	Scheffel	weiße Erbsen,
379	„	graue Erbsen,
2,144	„	Kartoffeln,
1,134	Pfund	Kochfett,
2,960	„	Rindfleisch,
2,250	„	Schweinefleisch,
36	Stein	Butter,
19	Tonnen	Malzessig,
6¾	Ohm	Brennöhl,
3	„	Rüböhl,
1,175	Pfund	gezogene Talglichte zu 16 Stück aufs Pfund,
84	Stein	weiche oder schwarze Seife,
189	Achtel	weiches Brennholz und
26	Schock	Stroh.

Tapiau, den 17ten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist mir von Einem hohen Ministerium des Innern unterm 16ten Julius d. J. ein Patent auf die von mir durch Zeichnungen und mit diesen zu den Akten des Ministeriums des Innern niedergelegte Beschreibungen angegebene Methode, hydraulischen Kalk und künstliche Puzzolane zu verfertigen, imgleichen auf die für neu und eigenthümlich erkannten Charniere an den zu dieser Fabrikation ausser andern Maschinen bestimmten Walzenwerken, und auf das Instrument zum Formen der weichen Masse, auf Acht hintereinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des Staats ertheilt worden. Ich mache dieses hiemit vorschriftsmäßig bekannt.

Berlin, den 19ten Julius 1825.

Der Graf de la Rivallière-Frauendorf.

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . .	3 Fuß	1 Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	4 Fuß	9 Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skôpen	3 Fuß	— Zoll.
	und am Pegel bei Jâgerischken	4 Fuß	10 Zoll.
IV.	im Pregelstrome bei Nettienen und Insterburg . . .	— Fuß	— Zoll.
	und am Pegel bei Insterburg	— Fuß	— Zoll.

Zweite Hälfte des Monats August 1825.

Königlich-Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Sicherheitspolizei.

Die nachstehend signalisirte, als Vagabondin hier eingesessene unverehelichte Louise Lemke, unterm 8ten d. M. beim Kölmer Möller zu Matrau, Wehlauschen Kreises, in den Probedienst untergebracht, hat den 11ten d. M. des Nachts diesen Dienst heimlich wieder verlassen und zuvor ihrer Brodtherrschaft nachstehende Sachen entwandt, als einen Frauenrock von gestreifter Leinewand, ein großes Madras-Umhängetuch rc. Sämtliche Wohllöbliche Polizeibehörden werden dienstergebenst ersucht, auf diese gefährliche Vagabondin vigiliren und im Betretungsfalle solche sofort festnehmen und hieher liefern zu lassen.

Tapiau, den 13ten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Die Louise Lemke ist in Klein-Kannapinnen geboren, lutherischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, eine breite niedrige Stirn,

graue

graue Augen, lange und spitzige Nase, etwas großen Mund, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Gestalt, spricht deutsch und litthauisch, hat an der linken Seite des Kinnes eine Narbe, ist im Gesichte blatternarbig und leidet an der Epilepsie.

Die unten signalisirte Häuslingin Sophie Acker, welche unterm 16ten Junius d. J. beim Instmanne Störmer in Adlich-Barten, landräthlich-Königsbergschen Kreises, in den Probedienst gegeben worden war, ist unterm 12ten Julius d. J. heimlich entlaufen. Wir ersuchen daher alle Königliche Wohllöbliche Polizeibehörden und Gensdarmen hiemit ergebenst, auf diese Person zu vigiliren, im Betretungsfalle solche zu arretiren und hieher befördern zu lassen.

Tapiau, den 13ten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Sophie Acker ist in Ilischken geboren, lutherischer Religion, 30 Jahr alt, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, etwas großen Mund, gute Zähne, gewöhnliches Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Gestalt, spricht deutsch und litthauisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Sorge, welcher unterm 21sten Mai d. J. bei dem bäuerlichen Wirthe Martin Borm in Gallitten, landräthlich-Friedländschen Kreises, in den Probedienst gegeben worden, ist am 19ten Julius zum Jahrmarkte gegangen und nicht wieder zurückgekehrt.

Alle Königliche Wohllöbliche Polizeibehörden und Gensdarmen werden ergebenst ersucht, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hieher liefern zu lassen.

Tapiau, den 13ten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Si-

Signalement.

Johann Sorge ist in Tilsit gebürtig, lutherischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat schwarze Haare, erhabene Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, lange gerade Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist von untersetzter Gestalt, spricht deutsch, litthauisch und russisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Adam Lukas, welcher unterm 9ten Mai d. J. in den Probedienst beim Köllmer Christian Paul in Groß-Friedrichsgraben, landräthlich-Labiauschen Kreises untergebracht worden, ist unterm 14ten August d. J. aus demselben wieder entlaufen.

Die Königlichen Wohllöblichen Polizeibehörden und Gensd'armen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Menschen ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hieher liefern zu lassen.

Tapiau, den 16ten August 1825.

Königliche-Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Adam Lukas ist aus Willenberg gebürtig, katholischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, breite Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, großen Mund, blonden Bart, gute Zähne, breite Stirn, breite Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Gestalt, spricht deutsch und polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Gottlieb Zeidler, welcher unterm 8ten d. M. dem Gutsbesitzer Herrn Krummhaar in Groß-Schleuse auf ein Jahr in den Probedienst übergeben worden, ist den 15ten d. M. entlaufen und soll wieder hier eingeliefert werden.

Alle

Alle resp. Königliche Wohllöbliche Polizeibehörden und Gensd'armen werden ergebenst ersucht, auf diesen Entwichenen zu vigiliren, im Betretungsfalle solchen arretiren und hieher transportiren zu lassen.

Tapiau, den 16ten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Johann Gottlieb Zeidler ist in Königsberg geboren, evangelischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 5¾ Zoll groß, hat blonde Haare, erhabne breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, schwarzen Bart, gesunde und volle Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der hier unten signalisirte Häusling Friedrich Szelinski, welcher unterm 8ten d. M. beim Schulzen Hensel in Groß-Lauth in Probedienst untergebracht worden war, ist Tages darauf aus diesem Dienste wieder entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hierher befördern zu lassen.

Tapiau, den 16ten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Friedrich Szelinski ist in Krucklauken geboren, evangelischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, halb mit Haar bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, kleinen Mund, vollzählige Zähne, zugespitztes Kinn, gute Gesichtsbildung, bleiche Gesichtsfarbe, ist schlanker Gestalt, spricht polnisch und deutsch, und ist der kleine Finger an der rechten Hand krumm.

Der

Der unten näher signalisirte Friedrich Frank, welcher unterm 19ten Julius d. J. zum Pächter Picklar in Jurlacken in den Probedienst gegeben worden war, ist am 15ten d. M. aus demselben entwichen.

Da derselbe ein höchst gefährlicher Vagabond ist, so ersuchen wir zur Sicherheit des Publikums alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hierher befördern zu lassen.

Tapiau, den 18ten August 1825.

Königlich Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement

Friedrich Frank ist in Königsberg gebürtig, evangelischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 35.

Gumbinnen, den 31sten August 1825.

Allerhöchste Verordnungen.

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 24sten d. M. wiederholte Erfahrungen dargethan haben, daß das Abledern des am Milzbrande gefallenen Viehes, welches durch §. 135. des Patents vom 2ten April 1803., wegen Abwendung der Viehseuchen, ausdrücklich nachgelassen ist, nicht ohne die äusserste Gefahr für die damit Beschäftigten möglich ist, so soll jene Bestimmung des Patents aufgehoben seyn, und bestimme Ich hiedurch, daß das Abledern solcher Thiere nunmehr nicht ferner gestattet, sondern das gefallene Vieh sogleich mit Haut und Haaren vergraben, bei Kontraventionsfällen aber auf die §. 161. Abschnitt 15. des gedachten Patents angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt soll.

Ich beauftrage das Staatsministerium, hienach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28sten Junius 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 76. Den Umzug und die Kündigung der Schäfer und Schäferknechte betreffend.

Durch das Edikt gegen das Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte de dato Potsdam, den 26sten April 1806. ist wörtlich verordnet:

im §. 13.

In Ansehung des Ab- und Anziehens der Schaafmeister, Schäfer und Schäferknechte wird hiedurch verordnet, daß solches nicht ferner, bis bisher, auf Michaeli, sondern mit Johanni oder den 24sten Junius geschehen, und jeder andere An- und Abzugstermin, wenn dergleichen zwischen der Herrschaft, imgleichen den Schaafmeistern, Schäfern und Schäferknechten verabredet und kontraktmäßig festgesetzt seyn sollte, vom Tage der Publikation dieses Edikts an schlechterdings unzulässig seyn soll;

und im §. 14.

Der Kündigungstermin wird auf den Zeitraum vom 1sten bis zum 15ten März jeden Jahres dergestalt festgesetzt, daß eine früher oder später erfolgte Kündigung für nicht geschehen erachtet und weder von Seiten der Herrschaften, noch von Seiten der Schaafmeister, Schäfer und Schäferknechte angenommen werden soll.

Diese Bestimmungen scheinen in Vergessenheit gerathen, oder mindestens nicht überall in Ausführung gekommen zu seyn, und wir bringen selbige daher hiemit nochmals zur öffentlichen Kenntniß, indem wir zugleich sämtlichen uns untergeordneten Polizeibehörden zur Pflicht machen, mit aller Strenge darauf zu halten, daß die obgedachten Vorschriften überall genau befolgt werden.

Gumbinnen, den 25sten August 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Der Debit des hiesigen Amtsblatts wird nach der jetzt erfolgten Versetzung des damit beschäftigt gewesenen Botenmeisters, Lieutenant Holzeit, einstweilen durch den interimistisch angestellten Botenmeister Genß besorgt werden. Dem Publikum wird sol-

solches hiemit bekannt gemacht und sämtlichen Behörden, die mit der Vertheilung des Amtsblatts beauftragt sind, aufgegeben, die diesfällige Korrespondenz an den ꝛc. Genß zu richten.

Gumbinnen, den 25sten August 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der Gerichtsassessor Melhorn in Insterburg ist als Gerichtshalter des adlichen Guts Warkau von uns bestätiget.

Insterburg, den 8ten Junius 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Andreas Gustav Laddey ist, nachdem derselbe in der mit ihm des Referendariats wegen angestellten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bewiesen hat, zum Referendarius bei dem unterzeichneten Kollegium durch ein Reskript des hohen Justizministeriums vom 5ten Julius d. J. ernannt worden.

Insterburg, den 29sten Julius 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Der ehemalige freiwillige Jäger Johann Ernst Christochowitz ist von des Herrn Justizministers Excellenz mittelst Reskripts von 25sten Julius d. J. zum Registrator, Ingrossator, Deposital- und Salarien-Kassenrendanten und Protokollführer bei dem Amts- und Stadtgerichte in Nikolaiken ernannt worden.

Insterburg, den 23sten August 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Das bei der Stadtschule in Nikolaiken vakante Rektorat soll mit einem Literatus, der zugleich der polnischen Sprache kundig ist, besetzt werden. Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche geneigt sind, diese Stelle, mit welcher ein Einkommen von 333 Thlr., inkl. freier Wohnung und Heitzung, verbunden ist, anzunehmen, werden daher hiedurch aufgefordert, sich dieserhalb an uns zu wenden und ihre Qualifikations-atteste portofrei einzusenden.

Gumbinnen, den 22sten Julius 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Oeffentliche Aufforderung,

das Schuldenwesen des ehemaligen Freistaats von Danzig betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24sten Mai d. J. den Innhabern von zinsbaren Danziger Stadtobligationen, insofern Letztere bei ihnen noch in erster Hand befindlich sind, die für die Zeit vor dem 1sten Julius 1810. rückständigen Zinsen zu bewilligen geruhet, mit der Maaßgabe, daß die Realisation derselben nach den in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 24sten April v. J. — Gesetzsammlung Nr. 860. — enthaltenen Grundsätzen erfolgen soll. Wir fordern demnach sämtliche Innhaber solcher noch in erster Hand befindlichen Stadtobligationen hiedurch auf, ihre diesfälligen Liquidationen nach dem hier unten beigefügten Schema spätestens bis zum 30sten November d. J. in duplo in unserm Bureau einzureichen oder einreichen zu lassen. Dem Präsentanten wird das Duplikat der Liquidation, versehen mit der Bescheinigung über die geschehene Notirung, zurückgegeben werden. Zur Justifikation der fraglichen Zinsenforderungen ist es übrigens nothwendig, daß dem Hauptexemplar der Liquidation

a. die betreffenden Original-Stadtobligationen und

b. ausser

b. ausser diesen, da, wo zu denselben Zinskupons der Periode vor dem 1sten Julius 1810. gehören, auch diese beigefügt werden.

Sollten sich gedachte Obligationen zur Zeit noch bei uns zur Verifikation befinden, so ist in der betreffenden Kolonne die Nummer anzugeben, unter welcher die Obligation bei uns angenommen worden ist.

Schließlich machen wir nicht nur die Gläubiger der vorbezeichneten Art, sondern auch alle übrige in unsern durch diese Blätter öffentlich bekannt gemachten Aufforderungen vom 21sten Julius vorigen und 2ten Mai d. J. näher bezeichnete Forderungsberechtigte, welche sich bis jetzt noch nicht mit ihren Ansprüchen an den ehemaligen Freistaat oder die Kommune von Danzig aus dem Zeitraume vom 1sten Junius 1807. bis den 1sten März 1814. zur Verifikation derselben bei uns gemeldet haben, auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Junius d. J. (Gesetzsammlung No. 953.) aufmerksam, nach welcher alle dergleichen Ansprüche, wenn sie nicht bis zu gedachtem 30sten November d. J. bei uns zur Verifikation angemeldet worden, von selbst erlöschen.

Wer also auch diesen letzten Termin zur Anmeldung fruchtlos vorbei streichen lassen sollte, wird sich den daraus für ihn entstehenden Nachtheil lediglich selbst beizumessen haben.

Danzig, den 11ten August 1825.

Die zur Regulirung der Schulden des ehemaligen Freistaats von Danzig ernannte Königliche Kommission.

Sche-

Schema.

Liquidation

des N. N. wohnhaft zu N. N. (Straße und Hausnummer.)
über rückständige Zinsen aus Danziger Stadt-Obligationen für den Zeitraum bis zum 2ten Julius 1810.

Der Obligationen										
Nr.	Datum.	Kapitals-Betrag.						Zinsfuß.	Ob die Obligationen beigefügt worden.	Anmeldungs-Nummer, unter welcher sich noch die Obligation bei der Königl. Schulden-Regulirungs-Kommission befindet.
		Danziger.			Preußisch.					
		fl.	gr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.			

Die Zinsen sind rückständig,			Die rückständigen Zinsen betragen hienach						An Zinskupons werden beigefügt		
vom	bis	mithin für Jahre.	Danziger Geld.			in preußischem Gelde à 4⅔ fl. Danziger auf einen Thaler.			Stück.	für die halbjährigen Zinstermine	
			fl.	gr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.		vom	bis

Zum

Zur Verpachtung des dem Fiskus adjudirten Adam Bembenneckschen Bauerguts zu Sucholasken, von Trinitatis 1826., ist im Geschäftszimmer des unterzeichneten Intendanten ein Termin auf den 15ten Oktober d. J. angesetzt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Pachtlustige, sich zahlreich einzufinden, ihre Gebote zum Protokolle zu geben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei einigermaßen annehmbaren Anerbietungen sie des Zuschlages, welcher jedoch der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt, gewärtig seyn können.

Lötzen, den 12ten August 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Zum Verkaufe oder zur Verpachtung des dem Fiskus wegen rückständiger Königlicher Abgaben adjudizirten Martin Kasperschen Bauerguts in Ruhden ist ein Lizitationstermin auf den 15ten Oktober d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des Unterzeichneten anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiedurch aufgefordert, sich am gedachten Tage hier zahlreich einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren.

Die Verkaufsbedingungen können täglich im Geschäftszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Lötzen, den 12ten August 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Zur eigenthümlichen Austhuung oder auch Verpachtung des dem Fiskus wegen Abgabenrückstände adjudizirten Bauergrundstücks des Gottfried Wedelewski zu Staswinnen von Trinitatis 1826. ab steht im Geschäftszimmer des unterzeichneten Intendanten Termin auf den 24sten September d. J. an, zu welchem Kaufliebhaber, die jedoch das gehörige Kapital zur Einrichtung der Wirthschaft und Anschaffung des Betriebviehs gleich im Termine nachweisen müssen, mit dem Bemerken eingeladen werden

den, daß unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung der Zuschlag unter nur irgend annehmbaren Bedingungen erfolgen soll.

Lötzen, den 18ten August 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Zur eigenthümlichen Austhuung des Michael Czymmaischen Grundstücks zu Masuchowken von Trinitatis 1826. ab steht Termin zum 24sten September d. J. bei dem unterzeichneten Intendanten an, zu welchem Kaufliebhaber, die jedoch gleich im Termine nachweisen müssen, die gehörigen Mittel zu besitzen, um die Wirthschaft mit Nachdruck zu führen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß unter Vorbehalt der höhern Genehmigung bei nur irgend annehmbarem Gebote der Zuschlag erfolgen soll.

Lötzen, den 18ten August 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Zum Verkaufe des in Kampen belegenen ehemaligen Adam Dziobekschen dem Fiskus gehörigen Bauergrundes ist ein abermaliger Lizitationstermin auf den 23sten September d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Intendanten anberaumt, in welchem qualificable vermögende Kauf- und Acquisitionslustige sich einfinden und auch des Zuschlages Seitens der hohen Departementsregierung sicher gewärtig seyn können, wenn ihre Offerten nur irgend annehmbar erscheinen.

Lötzen, den 19ten August 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

St.

Sicherheitspolizei.

Die unten näher signalisirten Häuslinge Daniel Schliffka und Anna Regina Domscheit, welche dem Mälzenbräuer Schwille in Königsberg unterm 26sten Julius d. J. in den Probedienst gegeben worden, sind in der Nacht zum 1sten August wieder weggelaufen und sollen als gefährliche Vagabonden hier eingeliefert werden.

Die Königlichen Wohllöblichen Behörden und Gensdarmen ersuchen wir daher ergebenst, auf diese Personen ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfalle selbige arretiren und herliefern zu lassen.

Tapiau, den 16ten August 1825.

Königlich Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalements.

Daniel Schliffka ist in Königsberg geboren, lutherischer Religion, 37 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat blonde Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, mittelmäßigen Mund, braunen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch und polnisch.

Anna Regina Domscheit ist in Memel geboren, lutherischer Religion, 47 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, längliche Nase, gewöhnlichen Mund, unvollzählige Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, gelbe Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Gottfried Friedrich Link, welcher unterm 3ten August d. J. in den Probedienst beim Schulzen Vogel in Augstupönen gegeben worden, ist den 14ten d. M. demselben weggelaufen.

Alle Königliche Wohllöbliche Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir daher ergebenst, auf diesen Vagabonden zu vigiliren, im Betretungsfalle solchen zu arretiren und hieher liefern zu lassen.

Tapiau, den 20sten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Gottfried Friedrich Link, in Schaaken geboren, ist lutherischer Religion, 35 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat schwarzes schwaches Haar, erhabene Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, unvollzählige Zähne, spitziges Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch und ist am linken Oberschenkel blessirt.

Die unten näher signalisirte Anna Maria Wolf, welche unterm 17ten Junius d. J. in den Probedienst beim Kölmer Damerau in Taktau gegeben worden, ist am 15ten d. M. wieder weggelaufen und soll, als gefährliche Vagabondin, hier zurückgeliefert werden.

Die Königlichen Wohllöblichen Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ergebenst, auf diese Person ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfalle selbige arretiren und hieher liefern zu lassen.

Tapiau, den 20sten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Anna Maria Wolf, geb. Skabries, ist in Memel geboren, lutherischer Religion, 40 Jahr alt, mittelmäßiger Größe, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, lange und spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, etwas längliche Gesichtsbildung, ist mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch, schwedisch, russisch, englisch und litthauisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher bezeichnete Häusling Karl Majewski, welcher unterm 7ten Junius d. J. dem Krüger [illegible] in Petersdorf, Amts Wehlau, in den Probedienst übergeben worden, ist aus demselben entlaufen.

Alle

Alle Wohllöbliche Polizeibehörden und Genkdarmen ersuchen wir ergebenst, auf diesen Vagabonden zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und hieher liefern zu lassen.

Tapiau, den 22sten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Karl Majewski ist in Insterburg geboren, lutherischer Religion, 31 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat blonde Haare, niedrige Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, grauen Bart, gute Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Gestalt, spricht deutsch, und ist ihm das eine Auge immer triefend.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Christian Mey, welcher unterm 15ten d. M. in den Probedienst bei dem Eigenthümer Daniel Baltßuweit zu Gertlauken, Amts Labiau, gegeben war, hat solchen am 25sten d. M. wieder heimlich verlassen.

Alle resp. Polizeibehörden ersuchen wir ergebenst, auf diesen gefährlichen Vagabonden strenge vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Tapiau, den 26sten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Johann Christian Mey ist in Bommels bei Memel geboren, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blondes krauses Haar, halbbedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, hellgraue Augen, stumpfe und dicke Nase, großen Mund mit aufgeworfenen Lippen, rasirten blonden Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Farbe, untersetzte Gestalt und spricht nur deutsch.

Die

Die mittelst Steckbriefs vom 13ten August d. J. von uns verfolgte Vagabondin unverehelichte Louise Lemke ist ergriffen und vom Magistrate Gumbinnen wieder hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 21sten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Der mittelst Steckbriefs vom 24sten Junius d. J. von uns verfolgte Häusling Friedrich Ferdinand Köpping ist wieder ergriffen und vom Königlichen Landrathamte Gumbinnen hieher gesandt worden.

Tapiau, den 22sten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Der mittelst Steckbriefs vom 16ten August d. J. von uns verfolgte Vagabonde Knecht Friedrich Szelinski ist ergriffen und wieder hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 27sten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 36.

Gumbinnen, den 7ten September 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Funfzehntes Stück:

Nr. 957. Genehmigungsurkunde der in dem Schlußprotokolle der Elbschiffahrts-Revisionskommission, d. d. Hamburg den 18ten September 1824. enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte vom 21sten Junius 1821., — vom 8ten Junius 1825.

Nr. 958. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Julius 1825., betreffend eine Deklaration des §. 2. Buchst. a. des Klassensteuergesetzes vom 30sten Mai 1820.

Nr. 959. Allerhöchste Deklaration vom 27sten Julius 1825., betreffend den ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs mit einem Subalternoffiziere abgeschlossenen Darlehnsvertrag.

Verordnungen der höhern Behörden.

Nr. 5. Die Kassenanweisungen zu 50 Thlr. betreffend.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Dezember 1824., wegen Einführung der neuen Kassenanweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals sächsischen Kassenbillets Litt. A. (Gesetzsammlung Nr. 904.) ist die unterzeich-

nete Hauptverwaltung der Staatsschulden beauftragt, den Betrag, der ihr nach §. XVIII. der Verordnung vom 17ten Januar 1820. (Gesetzsammlung Nr. 577.) zur Deckung der unverzinslichen Staatsschuld überwiesenen 11,242,347 Thlr. mit Kassenanweisungen zu verbriefen und, auf welche Summen die einzelne Arten dieser Kassenanweisungen ausgefertigt sind oder ausgefertigt werden, unter Beschreibung derselben bekannt zu machen.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Verordnung sind bereits Kassenanweisungen

1. zu Einem Thaler und
2. zu Fünf Thalern

ausgegeben. Es spricht darüber die Bekanntmachung vom 22sten Dezember v. J., welcher eine Beschreibung dieser Apoints anhängt.

Der Ueberrest jener unverzinslichen Staatsschuld ist gegenwärtig mit Kassenanweisungen

3. zu Funfzig Thalern

verbrieft. Die Beschreibung derselben liegt hier bei.

Der Umtausch gegen Tresor- und Thalerscheine, auch ehemals sächsischen Kassenbillets Litt. A., so wie die Ausreichung gegen baares Geld geschieht nach §. IV. der Kabinetsordre vom 21sten Dezember v. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere, Taubenstraße Nr. 30., und wird für alle drei Gattungen von Kassenanweisungen mit dem letzten Februar 1826. geschlossen.

Berlin, den 23sten Julius 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 77. Die Verpflichtung der Söhne von Militairpersonen und Militairbeamten, zu deren Erziehung aus Staatskassen beigetragen wird, zu einer verlängerten Dienstleistung im stehenden Heere betreffend.

Durch folgende Allerhöchste Kabinetsordre vom 30sten Julius v. J.

Ich finde es auf ihren Bericht vom 15ten d. M. angemessen, in Folge der allgemein ausgesprochenen Verpflichtung für die in Militairerziehungs-Anstalten auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute zur verlängerten Dienstleistung im stehenden Heere, diese Verpflichtung auch auf die Söhne von Militairs und Mili-

litairbeamten auszudehnen, zu deren Erziehung aus Staatskassen beigetragen wird, und genehmige die von Seiten des Kriegesministeriums dieserhalb vorgeschlagenen Grundsätze dahin: daß die dem Sohne eines Unteroffiziers oder Soldaten im Betrage von 50 Thlr. gewährten Verpflegungsgelder dem einjährigen Aufenthalte im Potsdamschen Militair-Waisenhause gleich geachtet, die für den Sohn eines Offiziers oder Militairbeamten mit 250 Thlr. gewährte Unterstützung aber dem einjährigen Aufenthalte in Kadettenhäusern gleich geachtet und die besondere Dienstpflicht für dergleichen jungen Leute nach diesem Verhältnisse berechnet werde.

Töplitz, den 30sten Julius 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Grafen von Lottum und von Hacke.

ist die durch den frühern Allerhöchsten Befehl vom 26sten Februar v. J. ausgesprochene Verpflichtung der in Militairerziehungs-Anstalten auf Kosten des Staats gebildeten jungen Leute zu einer verlängerten Dienstleistung auch auf diejenigen Söhne von Militairpersonen und Militairbeamten, zu deren Erziehung aus Staatskassen beigetragen wird, ausgedehnt worden.

Dies wird in Folge der im 43 Stücke des Amtsblatts pro 1824. unter Nr. 74. Seite 677. enthaltenen Verfügung vom 19ten September v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 12ten August 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 19. Betreffend den Fortgenuß von Gnadengehältern und Wartegeldern Seitens solcher Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister ab, welche ein dauerndes oder vorübergehendes Einkommen erlangen.

Den Gerichten im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts wird nachstehende Bestimmung des Herrn Justizministers Exzellenz:

In Folge der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten Oktober 1820., betreffend den Fortgenuß von Gnadengehältern und Wartegeldern Seitens solcher Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister ab, welche ein dauerndes oder vorübergehendes Einkommen erlangen, worauf sich das durch von Kamptz Jahrbücher bekannt ge-

machte Schreiben des Königlichen Departements für die Invaliden vom 18ten Oktober 1820. Band 16. pag. 15. beziehet, hat das Königliche Staatsministerium folgende Grundsätze aufgestellt:

1. Invaliden, vom Feldwebel und Wachtmeister ab, welche eine Civilstelle im Staats- und Kommunaldienste definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung erhalten, verlieren ihr Militair-Wartegeld oder Gnadengehalt, sobald ihr Einkommen aus der Stelle den doppelten Betrag dieses Wartegeldes oder Gnadengehaltes erreicht. Es ist dabei ganz gleich, ob das Einkommen unter dem Namen von Gehalt, Tantieme oder Remuneration u. s. w. gewährt wird, sofern es nur aus Königlichen oder Kommunalkassen wenigstens monatlich erfolgt; doch bleiben bei Berechnung des Einkommens alle diejenigen Ausgaben ausser Ansatz, welche etwa für nothwendige Dienstbedürfnisse aus der Stelle bestritten werden müssen.
2. Ganz dasselbe findet Anwendung, wenn der Invalide, ohne in eine Stelle zu treten, blos vorübergehend beschäftigt wird und für seine Arbeiten eine bestimmte, monatlich zahlbare Vergütung erhält, welche den doppelten Betrag seines Militair-Wartegeldes oder Gnadengehaltes erreicht oder übersteigt.
3. Dagegen bleibt der Invalide im unverkürzten Genusse seines Militair-Wartegeldes oder Gnadengehalts, wenn er um Lohn arbeitet und nach Arbeitsstücken oder nach einzelnen Tagen und Stunden bezahlt wird.

Berlin, den 28sten Mai 1825.

Der Justizminister
Gr. Danckelman.

mit der Anweisung mitgetheilt, in Fällen, wo Invalide, vom Feldwebel und Wachtmeister ab, von ihnen angestellt oder zu einem Einkommen Gelegenheit angewiesen erhalten, die Kassen, aus welchen sie ihr Gnadengehalt oder Wartegeld beziehen, unter Angabe des Betrages des monatlichen Einkommens behufs der Einziehung des Gnadengehalts oder Wartegeldes zu benachrichtigen.

Insterburg, den 1sten August 1825.

Königlich-Preussisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf das Lohnfuhrabgabe-Gesetz vom 10ten Januar 1824. wird den

Lohn-

Lohnfuhrleuten bekannt gemacht, daß auf die Entschuldigung: es sey ein oder das andere Pferd unangespannt bei dem Wagen gegangen und deshalb die Entrichtung der Abgabe für ein solches Pferd unterblieben, nicht Rücksicht genommen werden kann, sondern daß die Lohnfuhrabgabe für jedes bei dem Wagen befindliche und mit einem Fuhrgeschirr versehene, wenn gleich nicht angespannt angetroffene, Pferd als berichtigt nachgewiesen werden muß, bei Vermeidung der in dem Gesetze bestimmten Strafe.

Frankfurt a. M., den 20sten August 1825.

Der General-Postmeister
Nagler.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Durch ein Reskript des hohen Justizministeriums vom 18ten Julius d. J. ist der Oberlandesgerichts-Auskultator Eduard Engel zum Referendarius bei dem unterzeichneten Kollegium ernannt worden.

Insterburg, den 23sten August 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Zur Verpachtung des dem Fiskus adjudirten Adam Bembenneckschen Bauerguts zu Sucholasken, von Trinitatis 1826., ist im Geschäftszimmer des unterzeichneten Intendanten ein Termin auf den 15ten Oktober d. J. angesetzt, an welchem besitz- und zahlungsfähige Pachtlustige, sich zahlreich einzufinden, ihre Gebote zum Protokolle zu geben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei einigermaßen annehmbaren Anerbietungen sie des Zuschlages, welcher jedoch der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt, gewärtig seyn können.

Lötzen, den 12ten August 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Zum Verkaufe oder zur Verpachtung des dem Fiskus wegen rückständiger Königlicher Abgaben adjudizirten Martin Kasperschen Bauerguts in Rudden ist ein Lizitations-

ter-

termin auf den 15ten Oktober d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer des Unterzeichneten anberaumt. Besitz- und zahlungsfähige Kauflustige werden daher hiedurch aufgefordert, sich am gedachten Tage hier zahlreich einzufinden und ihre Offerten zu verlautbaren.

Die Verkaufsbedingungen können täglich im Geschäftszimmer des Unterzeichneten eingesehen werden.

Lötzen, den 12ten August 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Zur eigenthümlichen Austhuung oder auch Verpachtung des dem Fiskus wegen Abgabenrückstände adjudizirten Bauergrundstücks des Gottfried Wedelewski zu Staswinnen von Trinitatis 1826. ab steht im Geschäftszimmer des unterzeichneten Intendanten Termin auf den 24sten September d. J. an, zu welchem Kaufliebhaber, die jedoch das gehörige Kapital zur Einrichtung der Wirthschaft und Anschaffung des Betriebviehs gleich im Termine nachweisen müssen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung der Zuschlag unter nur irgend annehmbaren Bedingungen erfolgen soll.

Lötzen, den 18ten August 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Zur eigenthümlichen Austhuung des Michael Czymmaischen Grundstücks zu Masuchowken von Trinitatis 1826. ab steht Termin zum 24sten September d. J. bei dem unterzeichneten Intendanten an, zu welchem Kaufliebhaber, die jedoch gleich im Termine nachweisen müssen, die gehörigen Mittel zu besitzen, um die Wirthschaft mit Nachdruck zu führen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß unter Vorbehalt der höhern Genehmigung bei nur irgend annehmbarem Gebote der Zuschlag erfolgen soll.

Lötzen, den 18ten August 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Zum

Zum Verkaufe des in Kampen belegenen ehemaligen Adam Dziobekschen dem Fiskus gehörigen Bauergrundes ist ein abermaliger Lizitationstermin auf den 23sten September d. J. im Geschäftszimmer des unterzeichneten Intendanten anberaumt, in welchem qualificable vermögende Kauf- und Acquisitionslustige sich einfinden und auch des Zuschlages Seitens der hohen Departementsregierung sicher gewärtig seyn können, wenn ihre Offerten nur irgend annehmbar erscheinen.

Lötzen, den 19ten August 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Es soll die zur Königlichen Kruttinner Forst gehörige, im Kruttinner Dorfsfelde am Theerofen einspringende Waldspitze von überhaupt 29 Morgen 155 □Ruthen in 10 Abschnitten, zu 1½, 2 bis 3 Morgen groß, meistbietend veräussert werden.

Hiezu ist ein Lizitationstermin auf den 22sten September d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Oberförsterei Kruttinnen festgesetzt; welches Erwerbslustigen und Zahlungsfähigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen, unter welchen die Veräusserung erfolgt, im Termine bekannt gemacht werden sollen, auch hier in der Registratur eingesehen werden können.

Johannsburg, den 23sten August 1825.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Die mit Trinitatis 1826. pachtlos werdenden Fischereien auf

1. dem Romintestrom,
2. dem Jlgersee,
3. dem Marinawer- und
4. dem Joduppflusse

in der hiesigen Forst sollen wiederum auf 6 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Der Lizitationstermin steht auf Freitag den 23sten September d. J. Vormittags um 9 Uhr hieselbst an.

Pachtlustige belieben sich einzufinden.

Warnen, den 20sten August 1825.

Der Oberförster
Reichel.

Es

Es wird von unterzeichneter Inspektion beabsichtigt, auf den in der hier beigefügten Uebersicht enthaltenen ungefähren Bedarf der hiesigen Landarmenverpflegungs-Anstalt an Naturalien und Materialien pro 1826. Lieferungsanerbietungen anzunehmen und, um dieses Geschäft möglichst allgemein zu machen, zu verstatten, daß die benannten Gegenstände nicht allein einzeln von Lieferungslustigen übernommen werden dürfen, sondern daß auch die einzelnen Lieferungsgegenstände in beliebig geringern Quantitäten, als die Uebersicht besagt, übernommen werden können.

Diejenigen städtschen und ländlichen Grundbesitzer, welche hierauf Lieferungen zu übernehmen wünschen, werden daher ersucht, die Quanta und die Preise im Laufe dieses und des künftigen Monats unmittelbar bei der unterzeichneten Inspektion anzumelden.

Später als bis Ende künftigen Monats werden keine Submissionen angenommen, und wird die Inspektion mit denjenigen Submittenten, welche den Preiskonjunkturen angemessene billige Forderungen gemacht haben, nach erfolgter höherer Genehmigung, bis dahin ein Jeder an seine Offerte gebunden bleibt, in Unterhandlungen treten, alle übrige aber unbeachtet lassen.

Die Offerten müssen enthalten:

a. Namen und Wohnort der Submittenten;
b. welche Naturalien und Materialien und für welche Zeiträume;
c. Preisforderung und zwar in preußischem Silbergelde, nämlich bei dem Roggen, der Gerstengrütze, den weißen und grauen Erbsen und den Kartoffeln nach Scheffeln, bei den Fleischsorten, dem Kochfett und den Lichten nach Pfunden, bei der Butter und der Seife nach Steinen zu 33 Pfund, bei dem Holze nach Achteln, bei dem Brenn- und Rüböle nach Ohmen, beim Malzessig nach Tonnen, beim Stroh nach Schocken in 60 Bunden à 20 Pfund. Alles in preußischem Maaße und Gewichte.

Die Lieferung muß mit dem 1sten Dezember beginnen, und muß solche in nachstehender Art stattfinden:

1. bei dem Roggen, den Erbsen und der Gerstengrütze jedesmal höchstens der vierteljährige Bedarf,
2. bei Kartoffeln jedesmal höchstens der zweimonatliche Bedarf,
3. bei dem Holze jedesmal, wo möglich, der Bedarf fürs ganze Jahr,

5. beim

4. beim Brenn- und Rüböle und bei den Lichten jedesmal, wo möglich, der Bedarf fürs ganze Jahr,
5. bei der Seife jede mal der vierteljährige Bedarf,
6. beim Stroh jedesmal der vierteljährige Bedarf,
7. bei der Butter, wo möglich, im Frühjahre der vierteljährige und im Herbste der dreivierteljährige Bedarf,
8. beim Kochfett jedesmal höchstens der vierteljährige Bedarf,
9. beim Rindfleisch, welches nur in den fünf Sommermonaten gebraucht wird, der wöchentliche Bedarf,
10. beim Schweinfleisch, welches nur in den sieben Wintermonaten gebraucht wird, der wöchentliche Bedarf,
11. beim Essig jedesmal höchstens der vierteljährige Bedarf.

Bei Abnahme der Lieferungen Seitens der Oekonomie werden keine unnöthige Schwierigkeiten gemacht und nicht mehr als genaues Maaß und Gewicht verlangt werden. In Hinsicht der Qualität gelten die hier nachstehenden Bedingungen.

Der Roggen muß rein und gesund seyn, mindestens 80¼ Pfd. wiegen, und zu 25 Scheffel pro Winspel geliefert werden. Die weißen sowohl als grauen Erbsen müssen rein, nicht gemischt, von gutem Geschmack seyn und sich gut kochen lassen; die Gerstengrütze muß rein, gleich und von gutem Geruch seyn; die Kartoffeln müssen von gutem Geschmack seyn; das Kochfett muß rein und frisch seyn; das Rindfleisch muß frisch, gesund und möglichst fett seyn; das Schweinfleisch muß frisch und gesund seyn; der Malzessig muß rein, klar, von gehöriger Säure und frei von jedem Nebengeschmacke seyn; die weiche Seife, auch grüne, braune und schwarze Seife genannt, muß klar und durchscheinend seyn, kein blindes Ansehen besitzen, sich, ohne Wäßrigkeit zu hinterlassen, vom Probeglase trennen und einen milden, keinesweges scharfen Geschmack haben; die Oele müssen geklärt, nicht ranzig und nicht übelriechend seyn; die Lichte müssen hell brennen und nicht laufen; das weiche Holz, d. h. Roth- oder Weißtannenholz, muß trocken und gesund und nicht etwa abgestanden seyn.

Das Stroh muß Roggen-Richtstroh und nicht dumpfig seyn. Der Lieferer haftet für die Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten mit einer Kaution in baarem Gelde oder in preußischen Staatspapieren, ungefähr zum achten Theile des Werths der Lieferung.

Für die abgelieferten Naturalien und Materialien wird sofort Zahlung geleistet.

Uebersicht

der für die Landarmenverpflegungs-Anstalt zu Tapiau für das Jahr 1826. ohngefähr erforderlichen Naturalien und Materialien.

2,720	Scheffel	Roggen,
94	"	Gerstengrütze,
386	Scheffel	weiße Erbsen,
379	"	graue Erbsen,
2,144	"	Kartoffeln,
1,134	Pfund	Kochfett,
2,960	"	Rindfleisch,
2,250	"	Schweinfleisch,
36	Stein	Butter,
19	Tonnen	Malzessig,
6½	Ohm	Brennöhl,
3	"	Rüböhl,
1,175	Pfund	gezogene Talglichte zu 16 Stück aufs Pfund,
84	Stein	weiche oder schwarze Seife,
189	Achtel	weiches Brennholz und
26	Schock	Stroh.

Tapiau, den 17ten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Sicherheitspolizei.

Der hier unten näher signalisirte Häusling Ernst Gottfried Kößling, welcher unterm 11ten August d. J. beim Schiffer Deege in Wehlau in den Probedienst untergebracht worden war, ist in der Nacht vom 23sten zum 24sten d. M. aus diesem Dienste wieder entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hieher befördern zu lassen.

Tapiau, den 26ten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Si-

Signalement.

Ernst Gottfried Käßling ist in Königsberg geboren, evangelischer Religion, 32 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, länglichen Mund, vollzählige Zähne, längliches Gesicht gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Statur, spricht deutsch und ist pockengrübig.

Der von uns unterm 10ten Mai d. J. mittelst Zwangspasses nach Drebolinen bei Insterburg im Regierungsbezirke Gumbinnen dirigirte, unten näher beschriebene, ehemalige Handlungsdiener Daniel Ferdinand Strackmann ist eingezogener Erkundigung zufolge daselbst nicht angekommen. Es hat sich derselbe Ausgangs des Monats Junius d. J. in der Gegend von Küstrin von der ihm vorgeschriebenen Tour entfernt und treibt sich höchst wahrscheinlich zwecklos umher. Da der Strackmann ein der öffentlichen Sicherheit gefährliches Individuum und schon einmal wegen Paßverfälschung zur Kriminaluntersuchung gezogen und bestraft worden ist, so werden alle resp. Civil- und Militairbehörden ersucht, denselben im Betretungsfalle anzuhalten, an den Wohllöblichen Magistrat zu Insterburg abzuliefern und uns davon zu benachrichtigen.

Burg, den 23sten August 1825.

Der Magistrat.

Signalement.

Familienname: Strackmann. Taufname: Daniel Ferdinand. Geburtsort: Drebolinen. Religion: evangelisch. Alter: 22 Jahr. Größe: 5 Fuß 3 Zoll. Haare: braun. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: braun. Augen: braun. Nase: breit. Mund: rund. Bart: wenig. Zähne: gut. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: mittelmäßig. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Der mittelst Steckbriefs vom 16ten August d. J. verfolgte Vagabond Daniel Schlifka ist ergriffen und von der Polizeibehörde zu Königsberg wieder hier eingeliefert.

Tapiau, den 31sten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Der

Der mittelst Steckbriefs vom 18ten August d. J. verfolgte Vagabond Friedrich Frank ist ergriffen und wieder hier eingeliefert.

Tapiau, den 31sten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Die mittelst Steckbriefs vom 16ten August d. J. von uns verfolgte Vagabondin Anna Regina Domscheit ist ergriffen und vom Polizeipräsidium zu Königsberg wieder hier eingeliefert.

Tapiau, den 31sten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Der mittelst Steckbriefs vom 22sten Junius d. J. verfolgte Häusling Michael Kirstein ist ergriffen und wieder hier eingeliefert.

Tapiau, den 1sten September 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I.	im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . . .	3 Fuß	— Zoll.
II.	im Rußstrome bei Karczewischken	4 Fuß	6 Zoll.
III.	im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skôpen	2 Fuß	10 Zoll.
	und am Pegel bei Jägerischken	4 Fuß	7 Zoll.
IV.	im Pregelstrome bei Nettienen und Insterburg . . .	1 Fuß	7 Zoll.
	und am Pegel bei Insterburg	2 Fuß	5 Zoll.

Erste Hälfte des Monats September 1825.

Königlich-Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 37.

Gumbinnen, den 14ten September 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 78. Die Behandlung des zum Verkaufe bestimmten Flachses betreffend.

Es ist häufig bemerkt und auch höhern Orts gerügt worden, daß Landleute den zum Verkaufe bestimmten Flachs schlecht reinigen und stark anfeuchten, um auf betrügliche Weise am Gewichte zu gewinnen. In gleich unredlicher Absicht werden auch die Bände oder sogenannten Sielen, womit der Flachs gebunden wird, anstatt aus Flachs, aus der schlechtesten Heede gemacht und stark angefeuchtet, wodurch der Flachs zunächst unter den nassen Bänden verstockt.

Da dieser Mißbrauch dem inländischen Flachshandel Abbruch thut und auswärtige Käufer vom Suchen solcher, dem gänzlichen Verderben ausgesetzten Waare zurückscheucht, so wird, um diesen Uebelstand vorzubeugen, sämtlichen Polizeibehörden aufgegeben, ihre Aufmerksamkeit mit darauf zu richten, daß der zum Verkaufe bestimmte Flachs nur in preiswürdiger Qualität zu Markte gebracht wird, wobei noch, sowohl zur Nachachtung für diese Behörden, als insbesondere der Flachsbauer und Verkäufer, hinzugefügt wird, daß derjenige, welcher den Flachs netzt, um betrüglicher Weise am Gewichte zu gewinnen, sich nach Theil 2. Titel 20. §. 1442. des Allgemeinen Landrechts der um die Hälfte geschärften Strafe des qualifizirten Betruges aussetzt.

Die Flachsbauer und Verkäufer verkennen ihr eignes Interesse, wenn sie zu je-

ner betrügerischen Täuschung hinsichts des Gewichtes ihre Zuflucht nehmen, und berauben sich dadurch des weit sichern und bleibendern Vortheils, welcher ihnen, wenn sie den Flachs gehörig und rein schwingen, das Netzen des Flachses und der Siele aber ganz unterlassen, durch vermehrte Nachfrage und Erlangung eines höhern Preises nicht entgehen kann.

Die Polizeibehörden haben mit der Aufrechthaltung dieser Vorschriften auch dafür zu sorgen, daß solche im Publikum und insbesondere den Flachsbauern gehörig bekannt werden; die resp. Kaufmannschaften aber werden zur Erreichung des hier ausgesprochenen Zwecks, der Erzielung einer bessern Waare und Verhütung jedes diesfälligen Betruges, am Meisten mitwirken können, wenn sie genetzten und unreinen Flachs gar nicht kaufen.

Gumbinnen, den 1sten September 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 79. Die Verhütung der weitern Verbreitung der Schaafpocken betreffend.

Es sind unter verschiedenen Schaafheerden der Provinz, namentlich in Pukowken, Klein-Oletzko und Waynassen, Oletzkoschen Kreises, so wie in Drygallen, Johannsburger Kreises, die Pocken ausgebrochen und sogleich alle, gegen deren weitere Verbreitung erforderliche, Maaßregeln in Ausführung gebracht worden.

Die gegen diese oft sehr bösartige Viehkrankheit erlassenen polizeilichen Vorschriften enthält das Regulativ vom 27sten August 1806. und die Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 25sten August 1814., welche wir bereits in unserm Amtsblatte Jahrgang 1814. Nr. 37. bekannt gemacht haben.

Gegenwärtig erneuern wir folgende, die möglichst enge Begränzung der Schaafpocken zum Zwecke habende, Vorschriften zur pünktlichsten Nachachtung.

1. Die Erfahrungen wohl unterrichteter Oekonomen und Thierheilkundigen stimmen darin überein, daß die Schaafpocken nicht nur ansteckend sind, sondern auch zu den seuchartigen Krankheiten gehören. Krankheiten dieser Art stecken aber nicht nur durch unmittelbare Berührung an, sondern werden auch durch eine eigenthümliche Konstitution der Luft erregt und weiter verbreitet. Jeder Schäfereibesitzer ist daher verpflichtet, alles dasjenige zu beobachten, was nöthig ist, um beiden Arten der Verbreitung besagter Krankheit Einhalt zu thun.

2. Zu

2. Zu dem Ende müssen die Besitzer pockenkranker Schaafheerden und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit, sie mag durch Einimpfung oder natürliche Ansteckung entstanden seyn, sogleich dem Landrathe des Kreises und den Gränznachbaren anzeigen.

3. Sobald durch diese Anzeige oder auf andere Weise der Ausbruch der Pocken in einer Heerde bekannt ist, müssen nicht nur der Besitzer dieser angesteckten Heerde mit derselben von der Gränze der Nachbaren, sondern auch diese mit ihren Schaafen von der Gränze der Ortschaft, deren Heerde mit der Pockenkrankheit behaftet ist, zurückbleiben. Die Entfernung, welche zwischen einer pockenkranken Heerde und den Schaafen der Nachbaren beobachtet werden muß, soll in der Regel 400 Schritte innerhalb der Gränze, also überhaupt 800 Schritte betragen, und die Regulirung derselben hat der Landrath des Kreises zu besorgen, der auch Abweichungen von dieser Normalvorschrift gestatten kann, wenn sie durch örtliche Verhältnisse begründet werden.

4. Gemeinweiden müssen von pockenkranken Schaafheerden entweder ganz gemieden werden, oder wenn solches, besonders bei gemeinschaftlichen Waldhütungen, mit Erhaltung der kranken Heerden nicht verträglich seyn sollte, so muß der Kreislandrath nach vorstehenden Vorschriften und mit gehöriger Berücksichtigung des Weidebedarfs jedes Gemeinheitsinteressenten die Hütung dergestalt reguliren, daß die kranken Heerden in der gehörigen Entfernung von den gesunden weiden können.

5. Uebertreten die Schäfer oder Schäferknechte die angeordneten Hütungsgränzen, so findet dafür Bestrafung nach Vorschrift der bestehenden Gesetze und dem Maaße der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes und angerichteten Schadens Statt. Jedem Schäfereibesitzer wird nachgelassen und zur Pflicht gemacht, die Schäfer und Schäferknechte, welche ausserhalb der Hütungsgränze betroffen werden, bei seinem Gerichte zur Untersuchung und Strafe zu ziehen, oder bei dem gebührenden Gerichte darauf anzutragen.

6. Sobald die Pocken in einer Schaafheerde ausgebrochen sind, muß aller Verkauf oder Tausch aus derselben so lange unterbleiben, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und selbst der Verkauf der anscheinend gesunden kann in dieser Zeit nicht Statt finden.

7. Wenn auch die Pockenkrankheit aufgehört hat, so müssen doch die gesund gebliebenen Heerden von den Triften auf Weiderevieren der krank gewesenen Heerde wenigstens noch 6 Wochen nach völlig gehobener Krankheit zurückbleiben.

Gumbinnen, den 10ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 80. Die Vorschriften wegen der ins Land kommenden polnischen Juden betreffend.

Durch die Bekanntmachungen in unsern Amtsblättern vom vorigen Jahre, namentlich im 24sten Stücke unter Nr. 40. Seite 333. vom 21sten Mai und im 35sten Stücke unter Nr. 58. Seite 512. vom 21sten August v. J. sind die höhern Anordnungen wegen der den ins Land kommenden polnischen Juden zu ertheilenden gestempelten Geleitscheine zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und ist dabei genau bestimmt worden, daß jeder, sey es von der polnischen oder russischen Gränze her, ins Land kommende polnische Jude binnen der Frist, in welcher er seinen Reisepaß zu lösen oder visiren zu lassen gehalten ist, auch den geordneten Geleitschein erhalten muß.

Hienach sind sämtliche, mit der Polizei beauftragte, Behörden noch besonders genau instruirt, auch auf den Grund der in dem durch die Gesetzsammlung für 1817. 11tes Stück Nr. 429. bekannt gemachten Paßedikte vom 22sten Junius 1817. erster Titel §. 2. zu 3. enthaltenen Bestimmung darauf aufmerksam gemacht worden, daß zu denjenigen Fällen, in welchen die ins Land kommenden bekannten, unverdächtigen und hinreichend sich legitimirenden polnischen Juden keiner Reisepässe, folglich auch keiner Geleitscheine, sondern nur der geordneten Legitimationen und Aufenthaltskarten bedürfen, durchaus nur zu rechnen ist, wenn sich dieselben, entweder zum Verkaufe der mitbringenden Produkte und Waaren oder zum Ankaufe von dergleichen, so wie zu andern gewerblichen oder aussergewerblichen Zwecken, z. B. zum Vermahlen des Getreides, Befördern roher Materialien zum Verarbeiten, Besuch des Arztes rc. nicht weiter als nach den nächsten Gränzorten, namentlich den an der Binnenlinie zunächst belegenen Städten, begeben und sich dieserhalb nur einen Tag oder höchstens einige Tage daselbst aufhalten, ohne eine weitere Reise ins Land zu machen, wozu sie alsdann eines Reisepasses, folglich auch eines Geleitscheines, bedürfen würden. Nur in diesen Fällen genügt es, wenn die Juden mit gültigen Zeugnissen ihrer Ortsobrigkeit wegen ihrer Heimath und Geschäfte und mit den von uns angeordneten Legitimationen der zu ihrer Einlassung legitimirten Gränz-Zollämter versehen sind, welche erstere sie den betreffenden Polizei- und Ortsbehörden vorzuzeigen haben, damit von selbigen, ausser der Ertheilung der geordneten Aufenthaltskarten, darauf noch Ort und Zeit des Aufenthalts zu ihrem Geschäfte bemerkt werde, welche Legitimationen hienächst beim Zurückgange in der nachgegebenen Zeit dem betreffenden Gränz-Zollamte wieder abgeliefert werden müssen.

Die-

Diese deutlichen Vorschriften, welche nach der gemachten Erfahrung in einzelnen Fällen zu weit ausgedehnt werden, indem dergleichen polnischen Juden auch im Innern des Landes ohne Pässe und Geleitscheine bloß mit den geordneten Legitimationen betroffen worden sind, bringen wir hiedurch den sämtlichen, mit der Paßpolizei beauftragten, Behörden, Gränz-Zollbeamten, Gensdarmen rc. zur genauesten Achtung, so wie dem Publikum und besonders den ins Land kommenden polnischen Juden, in Erinnerung.

Gumbinnen, den 2ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Die Generaldirektion der Königlich-Preußischen Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt macht hiedurch bekannt, daß die General-Wittwenkasse im bevorstehenden Zahlungstermine folgende Zahlungen leisten wird;

1. die sämtlichen Antrittsgelder an alle bis zum 1sten Oktober d. J. ausgeschiedene (nicht exkludirte) Interessenten, gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Rezeptionsscheine;
2. die den 1sten Oktober 1825. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen, gegen die vorschriftsmäßigen, nicht früher als den 1sten Oktober d. J. auszustellenden, Quittungen, welche mit der Wittwennummer zu bezeichnen, gerichtlich zu beglaubigen und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehen sind, auch muß die Summe mit Buchstaben ausgeschrieben und der Wohnort der Wittwe angegeben werden;
3. sämtliche noch unerhobene rückständige Pensionen, wegen deren auf unsere frühere Bekanntmachungen Bezug genommen wird.

Die Zahlung der kurrenten Pensionen nimmt mit dem 4ten Oktober, die der Restpensionen und der Antrittsgelder mit dem 17ten Oktober d. J. auf der General-Wittwenkasse (Molkenmarkt Nr. 3.) ihren Anfang; jedoch wird hiebei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende Oktober, und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr fortgefahren werden kann, und werden Alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unsrer Bekannt-

machung vom 27sten Julius 1819. nicht ferner Statt finden, und bleibt es den Wittwen ausserhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten- oder die dieselben vertretenden Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Kommissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, — Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 3. und General-Landschaftsagenten Reichert, französische Straße No. 30., wohnhaft — erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die Institutenkasse zu zahlen, wohlthun, selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwenkasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats hier eingehen, und ist die General-Wittwenkasse angewiesen, nach dem 1sten Oktober d. J. keine Beiträge, ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 1sten September 1825.

Generaldirektion der Königlich-Preußischen Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt.

Es befinden sich im hiesigen Kreise, und zwar

a. im Dorfe Oddoyen vier Bauerhöfe von 2½ und 3 Hufen kulmisch;
b. im Dorfe Drosdowen sieben Bauerhöfe von 2, 2½, 3 und 3½ Hufen kulmisch;
c. im Dorfe Zerspienten sieben Bauerhöfe von 2½ und 3 Hufen kulmisch;
d. im Dorfe Gurra drei Bauerhöfe von 2, 3 und 3½ Hufen kulmisch;
e. im Dorfe Dziubiellen fünf Bauerhöfe von 2 Hufen kulmisch;
f. im Dorfe Pianken zwei Bauerhöfe von 2 und 3 Hufen kulmisch;
g. im Dorfe Gutten ein Bauerhof von 2 Hufen kulmisch;
h. im Dorfe Suchawolla ein Bauerhof von 2½ Hufen kulmisch;
i. im Dorfe Gurken vier wüste kölmische Höfe von ohngefähr 1 und 1½ Hufen kulmisch;
k. im Dorfe Cziborren drei wüste kölmische Höfe von ohngefähr 1½ und 2½ Hufen kulmisch;
l. im Dorfe Klein-Brzosken ein wüster kölmischer Hof von ungefähr 4 Hufen kulmisch;

wel-

welche dem Fiskus angehören und gegen billige Bedingungen zum Eigenthume ausgethan werden sollen.

Die Bauerhöfe sind sämtlich, größtentheils gut, bebaut, und befinden sich auf denselben auch einige Inventarienstücke.

Erwerbslustige können sich an jedem Mittwoch und Sonnabend bei dem unterzeichneten Landrathamte mit ihren Anträgen melden, alsdann die Bedingungen vernehmen, auch den erforderlichen Nachweis der Qualifikation und des Vermögens führen.

Johannsburg, den 7ten September 1825.

Königlich = Preußisches Landrathamt.

Wegen eines vorzunehmenden Neubaues ist die Brücke über den Grünwalder Kanal vom 15ten d. M. ab binnen 4 Wochen nicht zu passiren. Der Weg muß entweder über Talten oder Schimonken genommen werden, welches nachrichtlich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Sensburg, den 9ten September 1825.

Der Landrath
Lysniewski.

Der höhern Bestimmung zufolge soll das zur Königlichen Borkenschen Forst gehörige Pietrascher=Revier, auch Kowalewsker=Heegewald genannt, inkl. der Holzbestände, von überhaupt 296 Morgen 54 □Ruthen, behufs des Verkaufs oder der Vererbpachtung nochmals ausgeboten werden, weil bei der ersten Lizitation zu unverhältnißmäßig geringe Gebote gemacht sind.

Ich habe einen nochmaligen Bietungstermin auf den 6ten Oktober d. J. Nachmittags um 2 Uhr in Pietraschen bestimmt und ersuche Kauflustige und Zahlungsfähige, sich am bestimmten Tage und Orte zahlreich einzufinden.

Die Bedingungen werden vor der Ausbietung öffentlich bekannt gemacht werden.

Skallischen, den 6ten September 1825.

Königliche Forstinspektion Goldap.

v. C. Stepplen.

Die

Die bis Trinitatis 1826. verpachteten Waldwiesen in der Königlichen Tzulkinner Forst werden den 4ten Oktober d. J. auf 6 Jahre, als pro 18$\frac{26}{32}$., zur Lizitation gestellt. Pachtlustige werden eingeladen, sich an diesem Tage in der Oberförsterei Tzulkinnen einzufinden; die Lizitation nimmt um 9 Uhr Morgens ihren Anfang.

Tzulkinnen, den 1sten September 1825.

Der Oberförster
Voß.

Den 27sten September d. J. Nachmittags 2 Uhr steht Termin zur Verpachtung der kleinen Jagd auf der Feldmark des Guts Packallnischken, Kirchspiels Enzuhnen, auf 6 Jahre in der Oberförsterei Nassawen an.

Nassawen, den 3ten September 1825.

Der Oberförster
Bork.

Von einem hohen Ministerium des Innern ist mir unter dem 9ten dieses Monats ein Patent auf die alleinige Benutzung einer von mir erfundenen Oelpresse, bei welcher die Pressung durch einen auf Rollen wirkenden rotirenden Spiralkeil geschieht, auf acht nacheinander folgende Jahre und für den ganzen Umfang der Monarchie ertheilt worden und demnach die Zeichnung und Beschreibung der Maschine, worauf sich dieses Patent bezieht, zu den Akten des gedachten hohen Ministeriums niedergelegt. Vorschriftsmäßig bringe ich dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Laer a. d. Ruhr bei Meschede im Herzogthume
Westphalen, den 21sten August 1825.

Joseph, Graf von Westphalen.

Sicherheitspolizei.

Der hiesige Los- und Wehrmann Martin Alexi, welcher eines hier verübten Gelddiebstahls dringend verdächtig ist, hat sich am 7ten d. M. heimlich von hier entfernt. Er ist hier geboren, evangelisch-christlicher Religion, 38 Jahr alt, mittelmäßiger Größe, hat schwarze Haare, freie Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Na-

Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, längliches Kinn und Gesichtsbildung, gelbliche Gesichtsfarbe, spricht deutsch und polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Die Königlichen resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ergebenst, auf diesen Menschen, welcher bereits zweimal wegen Diebereien bestraft ist, ein wachsames Auge zu haben und selbigen im Betretungsfalle zu arretiren und hieher liefern zu lassen.

Angerburg, den 10ten September 1825.

Königlich-Preußisches Amts- und Stadtgericht.

Der unten näher signalisirte Simon Krussas, welcher vom 9ten Julius d. J. dem Krüger Krause zu Klein-Schleuse in Arbeit gegeben war, hat Gelegenheit gefunden, zu entspringen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ergebenst, auf diesen gefährlichen Vagabonden strenge vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren, durch die Steckbriefe verfolgen und gegen Erstattung aller Kosten hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 10ten August 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Simon Krussas ist aus Stumbern, unweit Pillkallen, geboren, lutherischer Religion, 21 Jahr alt, 4 Fuß 2 Zoll 1 Strich groß, hat blonde Haare, eine hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, einen gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, längliches Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, kleine Statur, spricht deutsch und litthauisch und hat einen Bruch.

Der unten näher signalisirte Johann Gottfried Rüksleben, welcher unterm 15ten August d. J. in den Probedienst bei dem Unterförster Seidler zu Groß-Gertlauken gegeben war, hat solchen heimlich verlassen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ergebenst, auf diesen äusserst gefährlichen Vagabonden vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung der Kosten hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 2ten September 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Johann Gottfried Rüksleben ist aus Spitzhut bei Memel gebürtig, lutherischer Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, einen unbedeutenden blonden Bart, gute und vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, mittelmäßige Statur, spricht deutsch und litthauisch und ist ihm die Nase gequetscht.

Die unten näher signalisirte Häuslingin Louise Behrendt, welche unterm 9ten Julius d. J. in den Probedienst bei dem Kölmer Waldhauer zu Mandeln, Amts Kaporn, gegeben war, hat solchen am 21sten August d. J. heimlich verlassen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ergebenst, auf diese gefährliche Vagabondin vigiliren, im Betretungsfalle solche arretiren und gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Tapiau, den 2ten September 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Die Louise Behrendt ist in Danzig geboren, römisch-katholischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzbraunes Haar, niedrige Stirn, graue Augen, braune Augenbraunen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist von kleiner Statur, spricht deutsch und hat oben an der linken Seite der Nase eine Narbe.

Der unten näher signalisirte Häusling Kasper Friedrich Hörner, welcher unterm 11ten August d. J. in den Probedienst bei dem Eigenthümer Pokahr zu Gunthenen, Amts Schaaken, gegeben war, hat solchen heimlich verlassen.

Wir ersuchen alle resp. Polizeibehörden ergebenst, auf diesen gefährlichen Vagabonden vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und gegen Erstattung sämtlicher Kosten wieder hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 2ten September 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Si-

Signalement.

Der Friedrich Kasper Hörner ist in Königsberg geboren, evangelischer Religion, 24 Jahr alt und 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarze Haare, erhabene Stirn, schwarze Augenbraunen, greue Augen, lange und starke Nase, gewöhnlichen Mund, einen schwarzen schwachen Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn und Gesicht, starke Gestalt, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Gottfried Klein, welcher unterm 11ten v. M. dem Ackerbürger Bernhardt Pahlke zu Gerdauen in den Probedienst gegeben worden, ist am 1sten d. M. aus demselben entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ergebenst, auf diesen gefährlichen Vagabonden ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu wollen.

Tapiau, den 8ten September 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Gottfried Klein ist aus Weisenstein bei Königsberg gebürtig, evangelischer Religion, 32 Jahr alt, hat braune Haare, rund erhabene Stirn, ist 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Augenbraunen, blaue Augen, eine eingebogene Nase, kleinen Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn und volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, untersetzte Statur und spricht deutsch.

Die unten näher signalisirte Karoline Lormey, welche unterm 1sten Junius d. J. zum Kölmer Friedrich Lappehn zu Groß-Friedrichsgraben in Pflege gegeben worden, ist entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir daher ergebenst, auf diese Vagabondin ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfalle selbige arretiren und gegen Erstattung der Kosten hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 8ten September 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Die Karoline Lormey ist in Ortelsburg geboren, 49 Jahr alt, katholischer Religion, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, runde Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, spitzige Nase, kleinen Mund, schlechte Zähne, rundes Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Statur, spricht nur deutsch, hat auf dem rechten Arme eine Narbe und am linken Beine eine Kugelschuß-Narbe.

Der unten näher signalisirte Melchior Kanert, welcher unterm 14ten Julius d. J. zum Köllmer Johann Kauka zu Augstupönen in den Probedienst gegeben, ist am 7ten d. M. aus demselben entwichen.

Da derselbe ein höchst gefährlicher Vagabond ist, so ersuchen wir zur Sicherheit des Publikums alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und hieher befördern zu lassen.

Tapiau, den 8ten September 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Melchior Kanert ist in Groß-Klitten bei Domnau geboren, evangelischer Religion, 6 Fuß groß, hat dunkelblonde Haare, halbbedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, dicke und längliche Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, starke Gestalt, spricht deutsch und hat Figuren auf der Brust und dem linken Arm eingestochen.

Der mittelst Steckbriefs vom 26sten August d. J. verfolgte Vagabond Johann Christian Mey hat sich in seinem Dienste bei dem Eigenthümer Daniel Buldzuweit zu Gertlauken wieder eingefunden.

Tapiau, den 4ten September 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 38.

Gumbinnen, den 21sten September 1825.

Verordnungen des Königlichen Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 4. Die Erhebung einer Kathedralsteuer zur Verstärkung des Baufonds der Domkirche zu Frauenburg betreffend.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 24sten Mai d. J. nachzugeben geruhet, daß zur Verstärkung des Baufonds der Domkirche zu Frauenburg in der zu derselben gehörigen Diözes eine Kathedralabgabe von einem und einem halben Silbergroschen von jeder Taufe, Trauung und Beerdigung erhoben werden soll.

Es ist nach dem Antrage des Herrn Fürstbischofs von Ermland am zweckmäßigsten erachtet worden, daß die Erhebung dieser Abgabe vom 1sten Januar 1826. ab bei Gelegenheit der Einziehung der Stolgebühren durch die Herren Pfarrer geschehen und diese sodann den Betrag vierteljährlich, also den 1sten April, den 1sten Julius 1sten Oktober und 1sten Januar, mit dem Verzeichnisse der vorgefallenen Amtshandlungen an den betreffenden Herrn Dekan oder Erzpriester abliefern, welcher hienächst den Betrag aus dem ganzen Dekanate eben so an das Domkapitel, zur Vereinnahmung der Domkirchen-Kasse, abzuführen hat.

Die Herren Geistlichen, Vorgesetzten der katholischen Kirchen zu Oliva, Elbing, Königsberg, Drangowski, Memel, Schillgallen und Heiligelinde, da sie keinem Dekan oder Erzpriester untergeordnet sind, werden die beregte Kathedralabgabe, nebst den Nachweisungen der etwanigen Reste, worüber das Weitere nachstehend folgt, unmittelbar an das Domkapitel zu Frauenburg abzuliefern haben.

Um die Anhäufung von Resten wo möglich zu vermeiden, wird nach dem Wunsche des Herrn Fürstbischofs den Herren Geistlichen empfohlen:

1. darauf zu halten, daß diese Beiträge bei jeder Anmeldung von Taufen, Trauungen und Beerdigungen von dem Nachsuchenden gleich eingezogen werden;
2. wenn Umstände nöthigen, von dieser Bestimmung abzugehen, was jedoch bei Trauungen äusserst selten vorkommen dürfte, dergleichen Beiträge nicht unmittelbar niederzuschlagen, sondern darüber besondere Restnachweisungen, mit Angabe des Namens des Restanten, des Restbetrages und bei Taufen des Geschlechts des Täuflings, anzufertigen und diese Nachweisungen mit den Beiträgen vierteljährlich an die Herren Dekane oder Erzpriester einzusenden, die alsdann die Beiträge nebst einer summarischen Anzeige der Reste aus ihrem Sprengel an das Domkapitel zu Frauenburg zur weitern Veranlassung zu befördern haben werden.

Königsberg, den 3ten September 1825.

v. Schön.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr 81. Regulativ für die Behandlung des Kirchen- und Kirchschulbauwesens bei den Kirchen Königlichen Patronats im Departement der Regierung zu Gumbinnen.

Zum bessern Anhalte für alle diejenigen, welche mit der Aufsicht, Leitung und Bearbeitung des Kirchen- und Kirchschulbauwesens bei den Kirchen Königlichen Patronats beschäftigt oder dabei als Kirchspielseingewidmete interessirt sind, werden die über diesen Gegenstand bestehenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, des Provinziallandrechts und der für ihre Ausführung von Zeit zu Zeit besonders oder durch die Amtsblätter bekannt gemachten Vorschriften in nachstehendem Regulativ theils übersichtlich zusammengestellt, theils näher bestimmt und ergänzt.

§. 1.

§. 1.

Die Vorsorge für die bauliche Unterhaltung aller unmittelbar, entweder zum Gottesdienste oder zur Wohnung des Pfarrers, des Kirchschullehrers rc. bestimmten Gebäude, nebst den Wirthschaftsgebäuden, so wie die Pfarrwittwen-Stifte, gehört, wie schon die §§. 15, 16., 17. bis 23. der Instruktion für die Vorsteher der Kirchen-hospitäler vom 24sten Oktober 1801. bestimmen, zu den vorzüglichsten Pflichten der aus dem Pfarrer des Kirchspiels und den erwählten Kirchenvorstehern bestehenden Kirchenkollegien. Sie sind hierin der Aufsicht des Kreis-Landrathamts und der Königlichen Regierung unterworfen, und haben jene Vorsorge, theils durch öftere aufmerksame Besichtigung der gedachten Gebäude, theils durch zeitige Instandsetzung geringer Baumängel zu bewirken.

§. 2.

Insbesondere sind die Pfarrer, die Kirchschullehrer und andere, eine Dienstwohnung nutzende, öffentliche Kirchenbeamte zur Vermeidung des Ersatzes des, durch Vernachlässigung zu besorgenden, größern Schadens verpflichtet, sowohl die, ihnen als Nutznießern nach §. 784. bis 786. Titel 2. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts und nach der Instruktion für die Kirchenvorsteher vom 24sten Oktober 1801. §. 22. obliegenden, kleinen Reparaturen aus eignen Mitteln zeitig zu besorgen, als auch ihre etwanigen Pächter, Verwalter rc. hiezu anzuhalten.

§. 3.

Die Kreis-Baubeamten sind nicht nur früher, sondern werden auch noch hiedurch gemessenst angewiesen, alle auf ihren Dienstreisen bemerkten Vernachlässigungen hierin, so wie auch alle Baumängel bei den Kirchengebäuden, uns sofort anzuzeigen. Es wird aber auch den Herren Superintendenten hiemit ausdrücklich zur Pflicht gemacht, bei ihren jährlichen Kirchen-Visitationsreisen und in ihren Visitationsrezessen diesem Gegenstande allseitige Aufmerksamkeit zu widmen und die gefundenen Mängel in den Rezessen genau zu bemerken. Besonders haben die Landräthe wenigstens jährlich einmal die in ihrem Geschäftsbezirke belegenen Kirchen und Kirchengebäude zu untersuchen und an uns bis zum 15ten Junius jeden Jahres zu berichten, ob und wie die Kirchenkollegien und Nutznießer ihren Verpflichtungen wegen Unterhaltung der Gebäude nachgekommen sind und in welchem Zustande sich die Letztern befinden.

§. 4.

Alle Reparaturen können, wenn die Kosten nicht über 10 Thlr. betragen, von den Kirchenkollegien ohne weitere Anfrage ausgeführt und der Geldbetrag, wie die Instruktion von 1801. §. 23. und 24. vorschreibt, aus dem Titel der Kirchenkassen-Rechnung „an Baukosten" gezahlt werden. Sollte in den Kirchenkassen-Etats zu diesem Behufe bisher noch nichts ausgesetzt seyn, so muß dies bei Fertigung des neuen Etats geschehen. Alle diese kleine Posten müssen aber in der Kirchenrechnung mit Quittungen der Handwerker, welche der Kreis-Baubeamte zu attestiren hat, belegt werden.

§. 5.

Bei allen Neubauten und Reparaturen über 10 Thlr. ist, insofern es auf die Unterhaltung oder Wiederherstellung der vorhandenen Kirchen, Pfarr- und Kirchschul-Wohn- und Wirthschaftsgebäude ankommt, in nachstehender Art zu verfahren.

Sobald die Nothwendigkeit eines Neubaues oder einer größern Reparatur solcher Gebäude eintritt, hat das Kirchenkollegium dieses dem Kreis-Baubedienten dergestalt zeitig anzuzeigen, daß die Besichtigung des schadhaften Gebäudes bei Gelegenheit der Dienstreisen desselben zu Anfang des Sommers erfolgen kann. Auf die gleichzeitig uns zu machende Anzeige, mit welcher zugleich die Bescheinigung stets verbunden werden muß, ob die Baukosten, soweit sie nicht gesetzlich Patronatsbeiträge sind, ganz oder zum Theile aus dem Kirchenvermögen bestritten werden können, wird dem Baubedienten der Auftrag zur Veranschlagung gemacht. Dieser überzeugt sich nun an Ort und Stelle genau und allseitig von der Nothwendigkeit des Neubaues oder der Reparatur und reicht uns den, auf diese in dem Berichte ausgesprochene Ueberzeugung gegründeten, Anschlag, versehen mit dem Atteste des Forstinspektors über die Forst, aus welcher das Holz verabfolgt werden kann, ein. Hierauf wird dieser Anschlag dem Kreislandrathe zur weitern Einleitung von uns nach den unten folgenden Bestimmungen zugesandt.

Soll aber eine neue Anlage oder eine Erweiterung der bisherigen Gebäude Statt finden, so ist das Kirchenkollegium verpflichtet, zuvörderst dem Kreislandrathe die Nothwendigkeit und die Art des Baues, auch in wie weit die Baukosten aus dem Kirchenvermögen bestritten werden können, an Ort und Stelle auseinanderzusetzen. Der Kreislandrath reicht uns demnächst die Untersuchungsverhandlungen mittelst gutachtlichen Berichts zur weitern Verhandlung mit sämtlichen Betheiligten ein.

§. 6.

§. 6.

Die Termine, in welchen dies alles geschehen muß, sind zwar durch die mehrmals erneuerten Anordnungen und Bestimmungen der Regierung vom 14ten Februar 1816. und 24sten September 1816. (Amtsblatt Jahrgang 1816. Nr. 53. und Nr. 219. Seite 84. und Seite 218.) festgesetzt. Mit Aufhebung dieser Anordnung werden sie aber jetzt in nachstehender Art bestimmt.

Bis zum 15ten Mai eines jeden Jahres spätestens müssen die Anzeigen der Kirchenkollegien wegen des schadhaften Zustandes der Gebäude bei den Baubedienten eingehen. Bis zum 24sten August haben diese sämtliche Anschläge anzufertigen und sie, bereits mit den Forstattesten versehen, uns spätestens bis zum 15ten September jeden Jahres zu überreichen.

Die strenge Einhaltung dieser Termine ist um so mehr zu beobachten, als die Regulirung der Kirchen-Bauetats nicht allein, sondern auch die Vorbereitungen zur zweckmäßigen Einleitung der Bauten, die Ermittelung der Baukosten und die Benutzung des Winterweges zur Anfuhr des Bauholzes es nothwendig machen, daß alljährlich von uns schon in dem Herbste die im Laufe des künftigen Jahres vorkommenden Bauten übersehen werden.

§. 7.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Verwaltung der äussern Kirchenangelegenheiten bei den Kirchen landesherrlichen Patronats, besonders des Bauwesens, durch die Kirchenkollegien nicht so sorgfältig geführt wird, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes und das Interesse der Kirchengemeinden erfordert. Es zeigt sich ferner, daß in den mehresten Kirchspielen das Kirchenvermögen zur Bestreitung der Baukosten nicht einmal zur gewöhnlichen Unterhaltung der Kirchengebäude hinfort zureichend, viel weniger im Stande seyn wird, den Neubau eines alten Gebäudes oder ganz neue Bauanlagen und Erweiterungen zu tragen, selbst wenn die Nothwendigkeit der Letztern festgestellt ist, und daß daher der Ausfall von den Eingepfarrten und dem Patrone nach den provinzialgesetzlichen Bestimmungen getragen werden muß. Auch ist die Vertheilung der nöthigen Hand- und Spanndienste auf die verpflichteten Kirchspielseinsassen in jedem Falle nicht so sorgfältig geprüft und angelegt worden, daß sich nicht Exemtionen durch vernachlässigte Aufmerksamkeit begründet hätten.

Die Aufbringung der nöthigen Beiträge zu den Kirchen-, Pfarr-, und Kirchschulbauten, wenn das Kirchenvermögen nicht hinreicht, gehört zu den ausserordentlichen

Fäl-

Fällen und Angelegenheiten, in welchen, nach §. 159. Abschnitt 3. und §. 235. Abschnitt 4., in Verbindung mit §. 708. und 709. Abschnitt 9. Titel 11. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts, von der Kirchengemeinde Gemeindebevollmächtigte gewählt werden müssen, um die gesetzmäßigen Bestimmungen der geistlichen Obern über die Beiträge der Kirchspielseingewidmeten und ihre Vertheilung entgegen zu nehmen, und die Sache gleich im Anfange, zur Vermeidung großen Streits, zu reguliren. Auch zur Vermeidung jeden Streites nach §. 709. und 759. Titel 11. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts über die Nothwendigkeit, Art des Baues, der Reparatur oder des Beitrags der Interessenten, der gerade wegen vernachlässigter Behandlung der Angelegenheit bis jetzt nicht selten eingetreten ist, erscheint die Wahl der Bevollmächtigten nothwendig.

Es sollen daher in jedem Kirchspiele unseres Verwaltungsbezirks drei Gemeinde-Bevollmächtigte oder Repräsentanten und zwar jedesmal für jeden einzelnen Fall, wo ihre Mitwirkung nach den unten folgenden Bestimmungen nothwendig wird, von der Kirchengemeinde gewählt und bevollmächtigt werden, welche in dieser Rücksicht die Rechte der Kirchengemeinde ausüben. Die Bevollmächtigten oder Repräsentanten werden von den zum Kirchspiele gehörigen Ortsgemeinden und Eigenthümern nicht zum Orts-Kommunalverbande gehöriger Grundbesitze im ersten wie in dem letzten Falle in einer Zusammenkunft der Kirchengemeinden, in dem ersten Falle jedoch nach vorhergegangener Bekanntmachung des Gegenstandes, in beiden Fällen nach erfolgter Zusammenberufung des Kreislandraths von den Gemeindemitgliedern unter Direktion des Kreislandraths, der ihre Tüchtigkeit prüft, gewählt, demnächst aber ihre Vollmachten von dem Dorfsgerichte des Orts, wo sich die Kirche befindet, aufgenommen, von dem ordentlichen Gerichte unentgeldlich geprüft und hinsichtlich ihrer gesetzlichen Form bestätigt.

Es können nur untadliche, des Lesens, Schreibens und Rechnens kundige, selbstständige Mitglieder der Kirchengemeinde, welche innerhalb des Kirchspiels ihren ordentlichen Wohnsitz aufgeschlagen haben, gewählt werden.

Da ihre Wahl nur für jeden einzelnen ausserordentlichen Fall zulässig ist, so müssen sie für diesen Fall in der Vollmacht gleich mit Instruktion versehen werden, die hauptsächlich da nothwendig wird, wo überhaupt, insbesondere aber wegen kirchlicher Bauten, ein Kirchengut veräussert oder verschuldet werden soll, oder die Mitglieder der Kirchengemeinde nach der gesetzmäßigen Bestimmung der Regierung, bei einem Kirchenbaue den Ausfall des Kirchenvermögens, so weit ihn der Patron nicht zu überneh-

nehmen hat, aufbringen müssen, oder zu neuen Beiträgen, die weder in der Kirchspielsverfassung, noch in dem Provinziallandrechte oder in dem dasselbe ergänzenden allgemeinen Landrechte, gegründet sind, weil es der Zweck der Kirchengemeinde erfordert, eingeladen werden.

In allen übrigen Fällen, wo es auf den Bau und die Besserung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude und die zweckmäßige Anordnung und Ausführung des Baues ankommt, sind sie in ihrer unten näher bestimmten Mitwirkung zu der Maaßregel des Kirchenkollegiums, welchem nach dem Provinzial-, allgemeinen Landrechte und der Instruktion für die Kirchenvorsteher von 1801. die Verwaltung des Kirchenvermögens zusteht, diese Mitwirkung ohne weitere Rückfrage mit der Gemeinde abzuthun berechtigt und können ihre Widersprüche gegen die Beschließung des Kirchenkollegiums nur durch den Landrath des Kreises zu unserer Entscheidung bringen.

§. 8.

Sobald nun der Landrath den Anschlag erhalten hat, muß er das Kirchenkollegium und die Kirchspielsrepräsentanten versammeln, ihnen den Anschlag vorlegen und über die ganze Angelegenheit mit Beiden verhandeln.

§. 9.

Die Gegenstände dieser Verhandlung sind:

A. ob eine Reparatur ausreiche oder der Neubau nothwendig, oder doch rathsam sey;

B. ob eine andere als die bisherige Baustelle zu wählen sey;

C. in welcher polizeilich-gesetzmäßigen Art gebaut werden solle, ob massiv, so wie mit welcher Gattung von Materialien, ob mit Backsteinen, Feld- oder Luftsteinen u. s. w.;

D. ob in dem besondern Falle einem Kirchenpräsentanten nächst dem Kirchenkollegium eine besondere Mitaufsicht über die Ausführung des Baues übertragen werden soll;

E. ob der Bau auf Rechnung oder in Entreprise auszuführen und über die einzelnen Arbeiten Kontrakte abzuschließen, und ob hinsichts der Anschaffung der Materialien besondere, die möglichste Kostenersparung bezweckende, Maaßregeln zu ergreifen seyn werden u. s. w.;

F. ob das Holz aus den Königlichen Forsten und in welchem Verhältnisse in natura zu liefern oder anzukaufen;

G. ob

G. ob das Stroh observanzmäßig von den Eingepfarrten oder sonst Jemand, und in welchem Verhältnisse hergegeben oder angekauft wird;

H. hinsichtlich der Kosten ist unter Bezugnahme auf den laufenden Etat oder in dessen Ermangelung unter Angabe der regelmäßig stattfindenden Einnahmen und Ausgaben näher zu erläutern, daß und wie viel von dem Kirchenvermögen zu dem Baue verwendet werden könne, ohne daß die Kirche ausser Stand komme, die etatsmäßigen laufenden Ausgaben zu decken.

Vermag die Kirche hienach den Betrag der Baukosten aus eigenen Mitteln gar nicht oder nur zum Theile zu bestreiten, und bedarf es daher fremder Zuschüsse, so ist nachzuweisen:

a. was dieserhalb in dem sogenannten Corpore bonorum oder der Kirchenmatrikel, oder in besondern Verträgen und Erkenntnissen festgesetzt ist, zu welchem Behufe die betreffenden Urkunden selbst in Ur- oder beglaubter Abschrift dem Protokolle beizufügen sind,

b. ist bemerklich zu machen, ob und welche besondere Stiftungen und Vermächtnisse für Kirchenbauten ausgesetzt sind,

c. wie es bei den letzten Bauten in Betreff der Baubeiträge gehalten worden, und

d. ob es hienach überhaupt an besondern Festsetzungen in dem Maaße fehle, daß auf die Zusätze des Provinziallandrechts zu den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 11. §. 710. seq. und auf diese Vorschriften rekurrirt werden müsse.

I. Demnächst ist auszumitteln, in welchem Verhältnisse die verschiedenen eingepfarrten Ortschaften und in diesen die einzelnen Mitglieder

a. zu den baaren Beiträgen und

b. zu den Hand- und Spanndiensten, so wie zu der etwa üblichen Speisung der Handwerker u. s. w., konkurriren.

Bei der Feststellung dieser Konkurrenz kommt es zunächst auf den bisherigen Besitzstand, also darauf an, wie bei dem letzten gleichartigen Baue die Repartition angelegt ist. Abweichungen hievon werden nur dann Statt finden, wenn die Verhältnisse sich seitdem geändert haben, z. B. wenn die Parochie einen andern Umfang erhalten hat, oder wenn neue Eingepfarrte in der Parochie sich niedergelassen oder resp. angebaut haben.

Um die Richtigkeit der anzulegenden Repartition prüfen zu können, muß von jedem

dem der betreffenden Dörfer, Ortschaften oder Etablissements durch die Ortsvorstände vor dem Termine der Verhandlung eine Nachweisung der Einwohner nach folgenden Rubriken gefertigt und dem Protokolle beigelegt werden:

1. laufende Zahl,
2. Name und Stand der Eigenthümer,
3. Grundbesitz eines Jeden, und zwar
   a. an kontribuablem,
   b. an nicht kontribuablem Lande,
4. Zugviehstand, welcher auf die Ställe angeschlagen ist oder gewöhnlich gehalten wird, und zwar:
   a. an Pferden,
   b. an Ochsen,
5. Maaßstab, nach welchem die Gemeindelasten und Dienste unter die Einwohner vertheilt werden, und zwar:
   a. die Spanndienste,
   b. die Handdienste,
   c. die baaren Geldausgaben.
6. Beitrag zur Klassensteuer,
7. Bemerkungen.

Bei den einzelnen Klassen von Einwohnern, als Rittergutsbesitzern, kölmischen, Erbpachts-, immediatbäuerlichen Gutsbesitzern, Gewerbtreibenden, Gärtnern und Insleuten u. s. w., insofern dieselben sich in den vorstehend ad 3. und 6. anzuführenden Angaben ganz gleich gestellt sind, bedarf es einer namentlichen Angabe nicht, sondern genügt dann die Angabe der Zahl.

Wenn über diese Repartitionen keine Einigung zu Stande kommt, sind die Gründe der widersprechenden Meinungen zum Protokolle zu vermerken.

K. Der Bauanschlag ist näher zu prüfen, um die nach dem Resultate der Verhandlung etwa nothwendigen Anordnungen hierin nachträglich zu veranlassen.

L. Zugleich sind die Interessenten schon vorläufig von der ungefähren Repartition der Baubeiträge in Kenntniß zu setzen.

§. 10.

Die nach §. 9. aufzunehmende Verhandlung ist sodann, nebst den etwanigen daselbst erwähnten Urkunden, dem Anschlage und der erwähnten Nachweisung, so wie die Repartitionen, zur Regulirung bei uns einzureichen.

§. 11.

Wenn die aufzunehmende Verhandlung auf die, von uns zu erlassende, Verfügung nicht in dem, von uns gesetzten, Termine eingehen sollte, so wird von uns zur Regulirung dieser Angelegenheit ein besonderer Kommissarius auf Kosten der hiezu Verpflichteten ernannt werden.

§. 12.

Bei der von uns auf den Grund dieser Verhandlungen ergangenen Entscheidung hat es für den beschlossenen Bau nach §. 759. Abschnitt 9. Titel 11. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden. Es bleibt den Betheiligten nur überlassen, im Wege Rechtens ein anderes Beitragsverhältniß feststellen zu lassen. Sie sind aber verpflichtet, unter Vorbehalt ihres Rechts zur Erstattung, bis zur rechtlichen Entscheidung der von uns ergangenen Festsetzung pünktlich Folge zu leisten, und wird bei etwaniger Verweigerung dessen, was in Gemäßheit des festgesetzten Interimistici und des Anschlags von den Interessenten zu leisten ist, unser Beschluß nach den bestehenden Vorschriften durch Exekution zur Ausführung gebracht werden.

§. 13.

Wenn die von dem Baurathe unseres Kollegiums revidirten Anschläge von uns nach Maaßgabe des, Innhalts der früheren Paragraphen geregelten, Bauplans dem Landrathamte zurückgefertigt worden, so ist, wenn der Bau auf Rechnung ausgeführt werden soll, mit der Ausführung vorzugehen, im entgegengesetzten Falle aber bei Kirchen Königlichen Patronats vom Landrathamte mit Zuziehung des Kirchenkollegiums und der Kirchspiels-Bevollmächtigten der Lizitationstermin anzuberaumen und den Betheiligten mit dem Bedeuten bekannt zu machen, daß es ihnen frei stehe, dem Termine mit beizuwohnen und nach geschlossenem Lizitationsverfahren sich über das Resultat desselben und insbesondere darüber zu äussern, ob es etwa räthlich, noch einen Lizitationstermin abzuhalten. In Betreff der aufzustellenden allgemeinen Lizitationsbedingungen, so wie wegen der Termine zur Auszahlung der kontraktmäßigen Baugelder, dienen den Landrathämtern die, in dem denselben mitgetheilten Schema zu Bauentreprisekontrakten enthaltenen, Bestimmungen zur Richtschnur.

§. 14.

Wenn gegen das im Lizitationstermine abgegebene Gebot und gegen die Tüchtigkeit und Sicherheit des Entrepreneurs keine Erinnerungen gemacht werden, so ist der

En-

Entreprisekontrakt von dem Kreislandrathe als Stellvertreter des landesherrlichen Patronats, von dem Kirchenkollegium und den in dem §. 9. unter D. erwähnten Repräsentanten der Gemeinde mit dem Entrepreneur abzuschliessen und mit dem belegten Lizitationsprotokoll an uns zur Bestätigung einzureichen.

§. 15.

Mit dem, dem Entrepreneur auszuhändigenden, bestätigten Kontrakte wird demnächst dem Landrathsamte zugleich eine Berechnung der in Gemäßheit der Kontraktssumme und der gesetzlichen Bestimmung auf das landesherrliche Patronat, das Kirchenvermögen oder auf die Kirchengemeinde treffenden Geldbeiträge zugefertigt. Den hienach der Gemeinde zur Last fallenden Betrag hat das Landrathamt mit Zuziehung des Kirchenkollegiums, nach der im 9. §. Litt. H. a. d. und I. angeordneten Nachweisung und Ausmittelung, auf die Gemeindeglieder zu repartiren und diese Repartition zur Bestätigung einzureichen.

§. 16.

Die spezielle Aufsicht über den Bau wird von einer, durch das Kirchenkollegium und die nach §. 7. gewählten Gemeinderepräsentanten aus ihrer Mitte gewählten, Baukommission geführt. Die Beschaffung jener Baumaterialien, welche nach dem 197. Zusatz des Provinzialrechts §. 1. bis 8. nicht von dem Patron, sondern aus dem Kirchenvermögen oder von den Eingewidmeten übernommen werden, geschieht durch diese Baukommission dergestalt, daß sie besonders für den Ankauf der Ziegel, des Kalkes, der Dachpfannen und dergleichen zeitig zu sorgen hat, wenn diese Materialien nicht nach §. 1. Zusatz 197. des Provinziallandrechts von dem Patron angewiesen werden müssen.

Sie sind zugleich für die Güte der Materialien, so wie für deren möglichst wohlfeilen Ankauf, Einer für Alle und Alle für Einen verantwortlich.

§. 17.

Die Bauaufseher haben mit den Geldausgaben bei dem Bau nichts zu thun, sondern alle Zahlungen geschehen durch den Rendanten der Kirchenkasse unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Kirchenkollegiums. An dieses weisen daher die Aufseher alle Zahlungen, sie mögen den Ankauf von Materialien, oder das Wochenlohn der Handwerker oder Kontraktszahlungen der einzelnen Handwerker betreffen.

§. 18.

Die Baurechnung ist die Baukommission zu legen verpflichtet. Dieselbe muß mit dem Anschlage, der Abnahmeverhandlung des Kreisbaubeamten und sämtlichen glaubhaften Quittungen über alle vorgekommenen Ausgaben justifizirt seyn.

Die erforderlichen Zahlungsmittel muß das Kirchenkollegium ebenfalls zu rechter Zeit beschaffen. Dahin gehört, daß die Zahlung des Materialienwerths, wenn derselbe von dem landesherrlichen Patronat getragen wird, (Provinzialrecht Zusatz 197. §. 1.) zeitig nachgesucht werde, so wie das Kirchenkollegium auch die Baukosten, falls sie gesetzlich von der Gemeinde aufzubringen sind, durch den Landrath in Zeiten beitreiben lassen muß, damit die Handwerker ordnungsmäßig befriedigt werden können.

Die Baurechnung muß spätestens 4 Wochen nach erfolgter Abnahme des Baues uns zur Revision eingereicht werden.

§. 19.

Es bleibt dem Kirchenkollegium unbenommen und wird demselben zur Pflicht gemacht, den Bau, neben dem ernannten Bauaufseher, ebenfalls zu beaufsichtigen.

Wir fordern alle betreffenden Behörden, Landrathsämter, Kirchenkollegien und Kirchenvorsteher hiedurch auf, sich nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu achten, um insbesondere durch vollständige Verhandlungen allen nachträglichen Rückfragen und Verhandlungen, und somit jedem nachtheiligen Verzuge beim Fortgange des Baues vorzubeugen.

Gumbinnen, den 4ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr 82. Betreffend die Vorsichtsmaaßregeln für Handwerksburschen ꝛc. bei Reisen nach Rußland.

Die Kaiserlich-russischen Gränzbehörden sind mit der gemessensten Anweisung Seitens ihrer Behörden versehen worden, keinem Ausländer, der nicht nachweisen kann, wenigstens für zwei Monate Subsistenzmittel zu besitzen, Pässe nach Rußland zu ertheilen. Zur Verhütung von Täuschungen und Unannehmlichkeiten wird das Publikum mit gedachter Maaßregel und Anordnung hiedurch bekannt gemacht, die Paßpolizei-Be-

Behörden aber angewiesen, nur solchen Reisenden Pässe nach Rußland zu ertheilen, welche die nöthigen Unterhaltskosten zu tragen vermögend sind.

Gumbinnen, den 11ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Es sollen die im ehemaligen Intendanturamte Ruß, landräthlichen Amts Heydekrug, belegenen Domainenfischereien, als:

1. die große Lachswehre bei Schieß,
2. die kleine Lachswehre daselbst,
3. die große Lachswehre bei Skirwith,
4. die große Fischerei bei Krackerort,
5. der Neunaugenfang bei Schieß,
6. der Neunaugenfang bei Skirwith,
7. die Tennenfischerei im Mingestrome,
8. sämtliche zur Benutzung der Domaine gehörige kleine Lachsstellen im kurischen Hafe, so weit solche bisher zu bestellen gewesen sind, so wie
9. die kleinen Fischereien in der sogenanten Dumbell, Dumbellup, Skaisdup, Stilbeck, Statzoge, Beeskait und Ulm, ferner
10. der Neunaugenfang in Ruß und
11. die Fischerei der Neukup und Gilwick,

und zwar die Lachsfischereien von Michaeli künftigen Jahres, die übrigen Fischereien aber vom 1sten Junius künftigen Jahres, auf anderweite Sechs Jahre, bis dahin 1832., entweder an einen Generalpächter oder an einzelne Pachtliebhaber verpachtet werden.

Der Termin zur Verpachtung der einzelnen Fischereien ist auf den 14ten November d. J., zur Generalverpachtung aber auf den 15ten November d. J. zu Ruß vor dem Departementsrathe, Regierungsrath Schlick, anberaumt.

In dem Lizitationstermine für die Generalpacht der qu. Fischereien ist von dem Pachtlustigen eine vollständig sichere Kaution von 2600 Rthlrn. in Staatspa-

pie-

pieren oder Pfandbriefen, oder in sonstigen pupillarische Sicherheit auf diesen Betrag gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen versehenen Obligationen, und für die Pacht einer einzelnen Fischerei der Betrag der jährlichen Pachtsumme in eben dergleichen Kautionsmitteln niederzulegen.

Die übrigen Pachtbedingungen werden in dem Lizitationstermine bekannt gemacht; auch können sie jederzeit im landräthlichen Amte Heydekrug eingesehen werden.

Gumbinnen, den 7ten September 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Bei der am 15ten d. M. statt gefundenen Ausloosung sind an Stadtobligationen im Betrage von 26,120 Rthlr. und Magistratsobligationen 800 Rthlr. aufgerufen worden. Die Nachweisung der gezogenen Nummern wird dem Publikum nachstehend mitgetheilt. Die baare Einlösung dieser Schulddokumente nimmt den 5ten September d. J. ihren Anfang, und wird damit in den Wochentagen, Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, fortgefahren werden. Zur Empfangnahme der Valuta ist es erforderlich, die ausgeloosten Originalobligationen, mit der Quittung des Innhabers versehen, und die dazu gehörigen Zinskupons von Nr. 36. ab an die mit der Auszahlung beauftragte städtsche Kriegs-Kontributionskasse einzuliefern.

Königsberg, den 19ten August 1825.

Magistrat Königlicher Haupt- und Residenzstadt.

Nach-

Nachweisung

der am 15ten August 1825. ausgelooſten Stadt- und Magiſtratsobligationen.

A. Stadtobligationen.

Nr.	3	Nr.	2402	Nr.	5060	Nr.	7325	Nr.	9512	Nr.	11163	Nr.	13281
„	55	„	240[illegible]	„	5137	„	7410	„	9545	„	11244	„	13363
„	91	„	2480	„	5264	„	7553	„	9637	„	11268	„	13645
„	169	„	2520	„	5431	„	7589	„	9660	„	11391	„	13690
„	202	„	2689	„	5504	„	7667	„	9666	„	11650	„	13718
„	236	„	2724	„	5512	„	7751	„	9744	„	11676	„	13885
„	467	„	2963	„	5589	„	7772	„	9815	„	11757	„	14004
„	685	„	2998	„	5722	„	7942	„	9908	„	11812	„	14039
„	861	„	3021	„	5984	„	8034	„	10142	„	11824	„	14068
„	916	„	3232	„	5994	„	8065	„	10165	„	11906	„	14075
„	919	„	3342	„	6016	„	8107	„	10322	„	12083	„	14113
„	927	„	3628	„	6077	„	8263	„	10344	„	12242	„	14177
„	985	„	3716	„	6172	„	8374	„	10370	„	12276	„	14261
„	994	„	3720	„	6343	„	8379	„	10410	„	12288	„	14485
„	1079	„	4011	„	6510	„	8419	„	10485	„	12380	„	14555
„	1123	„	4236	„	6559	„	8435	„	10502	„	12383	„	14746
„	1202	„	4335	„	6707	„	8754	„	10509	„	12438		
„	1279	„	4346	„	6760	„	8909	„	10638	„	12532		
„	1459	„	4562	„	6886	„	9106	„	10660	„	12819		
„	1527	„	4656	„	6951	„	9111	„	10735	„	13033		
„	1739	„	4774	„	7076	„	9253	„	10777	„	13071		
„	2020	„	4862	„	7279	„	9375	„	11050	„	13260		

B. Magiſtratsobligationen.

Nr. 15. 22.

Ein Bauerhof zu Poſſeſſern, 2 Hufen kulmiſch groß, ſoll unter Bedingungen, die täglich, ausgenommen Sonn- und Feſttage, hier erfragt werden können, am 28ſten September d. J. Vormittags um 9 Uhr im Geſchäftszimmer des unterzeichneten Landrathamts verkauft oder verpachtet werden; wozu ſichere Kauf- und Pachtluſtige hiemit eingeladen werden.

Angerburg, den 5ten September 1825.

Königlich - Preußiſches Landrathamt.

Nach-

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit, für den Monat Julius 1825.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte. der Scheffel.																				Rauchfutter.				
	Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,		Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf
1 Angerburg ..	1	—	—	—	15	—	—	14	—	—	10	—	—	15	3	—	15	—	4	3	8	—	1	10	—
2 Gumbinnen ..	—	24	8	—	13	—	—	11	—	—	8	—	—	14	—	—	14	7	4	6	6	8	1	10	—
3 Insterburg ..	1	—	—	—	12	—	—	12	—	—	9	—	—	15	—	—	15	—	3	—	10	—	1	10	—
4 Tilsit	—	22	10	—	11	10	—	10	—	—	8	—	—	12	5	—	12	2	6	—	6	—	1	16	—

Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch. das Pfund.								Viktualien.									
	Bier, die Tonne.			Branntwein, das Stof.			Rind- Fleisch		Schwein- Fleisch		Schaaf- Fleisch		Kalb- Fleisch		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe, der Scheffel.			Grütze, der Scheffel.		
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	fgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf
1 Angerburg ..	2	10	—	—	3	—	1	—	1	4	1	—	—	6	3	—	8	—	1	27	6	1	10	—
2 Gumbinnen ..	2	20	—	—	2	6	1	4	1	5	1	4	1	6	2	7	9	6	2	6	8	1	3	4
3 Insterburg ..	2	20	—	—	3	4	1	—	1	4	—	—	—	—	[illegible]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tilsit	2	16	—	—	2	6	1	2	1	3	1	3	1	3	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—

Zur anderweiten Verpachtung der mit Trinitatis 1826. pachtlos werdenden in der Trappönenschen Forst belegenen 38 Waldwiesen und Scheffelplätze steht der Lizitationstermin auf den 12ten Oktober d. J. um 8 Uhr Morgens im Forsthause zu Trappönen vor dem Unterzeichneten an.

Pachtlustige werden hiemit eingeladen, an dem gesetzten Termine zahlreich zu erscheinen. Es wird ein Jeder zum Gebote gelassen werden, der seine Zahlungsfähigkeit durch ein Attest des Königlichen Landrathamts im Termine nachzuweisen im Stande ist.

Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Dinglaucken, den 6ten September 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Zur anderweiten Verpachtung der mit Trinitatis 1826. in dem alten Weßkaller Reviere der Weßkaller Forst pachtlos werdenden 272 Wiesen steht der Lizitationstermin auf den 14ten Oktober d. J. um 8 Uhr Morgens im Forsthause zu Weßkallen vor dem Endesunterzeichneten an.

Pachtlustige werden hiemit eingeladen, an dem gesetzten Termine zahlreich zu erscheinen. Es wird ein Jeder zum Bieten zugelassen werden, der seine Zahlungsfähigkeit durch ein Attest des Königlichen Landrathamts im Termine nachzuweisen im Stande ist. Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Dinglaucken, den 6ten September 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Zur anderweiten Verpachtung der mit Trinitatis 1826. in der Königlichen Schneckenschen Forst pachtlos werdenden 40 Waldwiesen und Scheffelplätze steht der Lizitationstermin auf den 21sten Oktober d. J. um 8 Uhr Morgens im Forsthause zu Schnecken vor dem Endesunterzeichneten an.

Pachtlustige werden hiemit eingeladen, an dem gesetzten Termine zahlreich zu erscheinen. Es wird ein Jeder zum Bieten zugelassen werden, der seine Zahlungsfähigkeit durch ein Attest des Königlichen Landrathamts im Termine nachzuweisen im Stande ist. Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Dinglaucken, den 6ten September 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

---

auf diesen gefährlichen Vagabonden ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hieher liefern zu lassen.

Tapiau, den 11ten September 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Johann Maak ist 33 Jahr alt, aus Königsberg gebürtig, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, flache Stirn, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, erhabene Nase, aufgeworfenen Mund, einen fuchsigen Bart, gesunde Zähne, eingezogenes Kinn, offene Gesichtsbildung, gesunde Farbe, mittelmäßige Gestalt, spricht deutsch und etwas märkisch und hat an der rechten Hand eine Stichnarbe.

Der unten näher signalisirte Wilhelm Lewinski, welcher unterm 5ten v. M. zum Köllmer Schwermer in Augstupönen in den Probedienst gegeben worden, ist aus demselben entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir hiedurch ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und gegen Erstattung der Kosten hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 12ten September 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Häusling Wilhelm Lewinski ist in Königsberg geboren, lutherischer Religion, 38 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, breite Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, kleinen Mund, vollzählige Zähne, keinen Bart, breites Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Farbe, mittelmäßige Statur und spricht nur deutsch.

Die mittelst Steckbriefs vom 8ten d. M. verfolgte Karoline Lormey ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 15ten September 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 39

Gumbinnen, den 28sten September 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 83. Die Ableistung der Militair-Dienstpflicht durch freiwilligen Chirurgendienst im Heere betreffend.

In der von den Königlichen Ministerien der geistlichen und Medizinalangelegenheiten, des Innern und des Krieges erlassenen, im 40sten Stücke des Amtsblatts Jahrgang 1822. von uns unterm 28sten August 1822. bekannt gemachten Instruktion zur Ausführung der in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7ten August 1820. enthaltenen Festsetzung, daß die Militair-Dienstpflicht auch durch freiwilligen Chirurgendienst im Heere abgelöset werden kann, ist schon sub Lit. p. bestimmt: daß die chirurgischen Freiwilligen nach beendeter aktiver Dienstzeit beim Heere von resp. einem oder drei Jahren, in Anwendung der desfalls gesetzlichen Bestimmungen, zuvörderst zur Kriegsreserve und sodann in die Verpflichtung zu den beiden Landwehraufgeboten nach Maaßgabe ihres Alters übergeben und in allen diesen Verhältnissen verpflichtet bleiben, als Chirurgen oder Militairärzte bei den Truppen oder in den Militairlazarethen zu dienen.

In Folge dessen, so wie der allgemein bestehenden Landwehrverpflichtungen, versteht es sich zwar von selbst, daß diese vormaligen chirurgischen Freiwilligen während ihres Kriegsreserve- und Landwehrverhältnisses auch zu den Landwehrübungen, um dabei als Chirurgen oder Militairärzte Dienste zu leisten, einberufen werden können, und ihnen in dergleichen Einberufungsfällen die Gestellung dazu obliegt.

Um indeß einem etwanigen desfallsigen Zweifel zu begegnen, ist ihre Verpflichtung dazu von den oben genannten Königlichen Ministerien in Vervollständigung der Eingangs gedachten Instruktion vom 16ten Julius 1822. noch ausdrücklich mittelst Erlasses vom 31sten Julius d. J. ausgesprochen.

Diese sich im Kriegsreserve- und Landwehrverhältnisse befindenden ehemaligen chirurgischen Freiwilligen werden übrigens, wenn ihre Einberufung zum militairärztlichen Dienste bei den Landwehrübungen erforderlich wird, für die Zeit der Uebung das Kompagniechirurgen-Gehalt bekommen und in der Regel bei dem Landwehrbataillon ihres Aufenthalts zum Dienste eingezogen werden, in welchem Falle sie sich bei demselben in eben der Art wie andere Landwehrmannschaften zu gestellen haben, ohne Reisevergütung oder sonstige Entschädigung. Sie können aber auch, wenn es der Dienst erfordert, bei einem andern Bataillon des nämlichen Landwehrregiments zum militairärztlichen Dienste bestimmt werden, wo ihnen sodann ein freier Postpaß zur Reise aus dem eignen Landwehrbezirke in das Staabsquartier des in Bezug kommenden andern Bataillons, und ausserdem für jeden Reisetag der Betrag eines täglichen Kompagniechirurgen-Gehalts sowohl auf dem Hin- als Rückwege, gezahlt werden wird.

Sie haben den Dienst der Kompagniechirurgen zu leisten, werden also entweder bei der Landwehrinfanterie einem Bataillonsarzte in vorgedachter Eigenschaft beigegeben, oder als Schwadronschirurgen einer Landwehrkavallerie-Schwadron zugetheilt, können aber auch die Stelle eines fehlenden, kranken oder abwesenden Bataillonsarztes vertreten, und das Kriegsministerium wird bei ihrer Vertheilung, soweit es die Umstände irgend zulassen, auf ihre für die Zivilpraxis schon erlangte Approbation und ihre hienach im bürgerlichen Verhältnisse bereits gewonnene Stellung rücksichtigen lassen, wie denn auch bei der Einziehung zum militairärztlichen Dienste auf die Unabkömmlichkeit der einzeln stehenden Aerzte, wo solche nachgewiesen wird, jede irgend thunliche Rücksicht eintreten wird.

Das Kriegsministerium will auch nachgeben, daß sie während der Uebungszeit keine Militairuniform anzulegen brauchen, sondern ihren Dienst in ihren Zivilkleidungen leisten können, damit sie durch Beschaffung ersterer nicht in Verlegenheiten kommen.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 26sten August 1825.

Königliche-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr.

Nr. 84. Bestimmungen über die Eintheilung und die Prüfung des ärztlichen und wundärztlichen Personals.

Das ärztliche und wundärztliche Personal wird in folgende drei Klassen eingetheilt:

I. Promovirte Aerzte.

Dieselben können seyn

a. Aerzte für innere und äußere Kuren zugleich. (promovirte Medico-Chirurgen) Um als solcher die Approbation zu erhalten, muß der Prüfungskandidat

1. als Doctor medicinae et chirurgiae nach vorgängigem Fakultätsexamen und nach erfolgter Vertheidigung seiner Inauguraldissertation promovirt seyn,
2. den anatomischen,
3. den chirurgischen,
4. den medizinisch-klinischen Kursus, (letzteren in lateinischer Sprache,)
5. den chirurgisch-klinischen Kursus und
6. die mündliche Schlußprüfung oder das sogenannte Approbationsexamen in seiner ganzen Ausdehnung mit Erfolg zurückgelegt haben.

Diese Aerzte sind zur Ausübung der inneren und der äußeren Praxis in ihrem ganzen Umfange berechtigt, hinsichts der Chirurgie jedoch mit der Maaßgabe, daß in Gemäßheit des Ausfalls des chirurgischen und des chirurgisch-klinischen Kursus, so wie der mündlichen Prüfung, sie zugleich als Operateur approbirt und hiemit für fähig erklärt werden, auch lebensgefährliche Operationen zu verrichten, oder nicht.

b. Aerzte für innere Kuren (reine Mediker.)

Diese beschränken sich auf die Ausübung der innern Praxis, wobei ihnen jedoch der chirurgische Zweig der Heilkunde nicht unbekannt geblieben seyn darf, wenn sie ihren Zweck vollständig erreichen sollen. Deren Approbation hängt davon ab, daß sie

1. nach vorherigem Fakultätsexamen und nach vorgängiger Vertheidigung ihrer Inauguraldissertation als Doctores medicinae oder auch als Doctores medicinae et chirurgiae promovirt sind,
2. den anatomischen und
3. den medizinisch-klinischen Kursus, (letzteren in lateinischer Sprache)
4. einen chirurgisch-klinischen Kursus, jedoch blos in Beziehung auf den pathologischen Theil der chirurgischen Krankheiten mit aller Weglassung der operativen Technik, und endlich

(I) 5. das

3. das Approbationsexamen mit Erfolg ablegen, welches ebenfalls auf die Theorie oder Praxis chirurgischer Krankheiten mitzurichten ist.

Nur promovirte Aerzte, wenn sie zuvor die nöthigen Kenntnisse in der Geburtshülfe nachgewiesen haben, können zur Bewerbung um die Stellen der Kreisphysiker, Medizinalräthe und Assessoren verstattet werden.

II. Wundärzte erster Klasse.

(Nicht promovirte Medico-Chirurgen.)

Um als Wundarzt erster Klasse approbirt zu werden, muß der Kandidat

1. die nöthigen Schulkenntnise nachweisen und wenigstens so viel Latein verstehen, daß er die Pharmacopoe und einen leichten Autor übersetzen und ein Rezept sprachrichtig niederschreiben kann,
2. durch Zeugnisse nachweisen, daß er wenigstens zwei volle Jahre medizinisch-chirurgische Kollegia gehört und überdies entweder als Chirurgus niederer Kathegorie im Militair oder Zivil während zweier Servirjahre, oder endlich durch öffentlichen Unterricht die erforderlichen praktischen Fertigkeiten erlangt habe, in welchem letzteren Falle er ein dreijähriges geordnetes Studium nachweisen muß,
3. den anatomischen,
4. den chirurgischen,
5. den chirurgisch-klinischen und
6. einen klinisch-medizinischen Kursus, welcher längstens vierzehn Tage dauern, in deutscher Sprache abgehalten werden, sich hauptsächlich über akute Fälle erstrecken und eine rein-praktische Tendenz haben soll, endlich auch
7. das hienach auf die innere Heilkunde mitgerichtete Approbationsexamen mit Erfolg ablegen.

Lassen sie sich an einem Orte nieder, wo bereits ein approbirter promovirter Arzt etablirt ist, so dürfen sie nur die chirurgische Praxis treiben; lassen sie sich aber an einem Orte nieder, wo sich kein approbirter promovirter Arzt befindet, so steht ihnen bis zu ihrer etwanigen Wohnortsveränderung die Befugniß zur Ausübung der innern und äussern Praxis zu, und sie verbleibt ihnen auch dann, wenn sich späterhin ein approbirter promovirter Arzt an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe etablirt. Ob sie die Befugniß zur operativen Praxis in ihrem ganzen Umfange und somit das Prädikat als Operateur erhalten, hängt vom Ausfalle des chirurgischen und chirurgisch-klinischen Kursus, so wie der mündlichen Prüfung, ab.

Die

Die obern nicht promovirten Militairärzte, welche in der vorbemerkten Prüfung gut bestanden sind, können dagegen auch dann, wenn an ihrem Aufenthaltsorte sich ein approbirter promovirter Arzt befindet, die innere und äußere Praxis ausüben, weil ihr augenblicklicher Wohnort nicht von ihrer Wahl, sondern von ihrer Dienststellung abhängt; mit ihrem Ausscheiden aus dem Militair hört diese Befugniß auf, mit Ausnahme der in Ruhestand versetzten wirklichen Regimentsärzte, denen die ihnen bisher zugestandene freie Ausübung der Zivilpraxis aller Orten verbleibt.

Die Wundärzte erster Klasse haben sich, wenn ein approbirter promovirter Arzt zu einem ihrer Kranken hinzugerufen wird, dessen Ausspruch und Anordnung zu unterwerfen; sie sind mit Ausschluß der Wundärzte zweiter Klasse zur Bewerbung um die Kreischirurgenstellen zu verstatten; so wie sie denn auch, die nöthige Dienst- und wissenschaftliche Kenntniß vorausgesetzt, zu chirurgischen Medizinalassessorenstellen befördert werden können.

III. Wundärzte zweiter Klasse.

Um als Wundarzt zweiter Klasse approbirt zu werden, muß der Kandidat, der Vorschrift des Zirkularreskripts vom 30sten Junius 1823. gemäß, die vorgeschriebenen Servir- oder mehrere Dienstjahre als Kompagnie- oder Eskadronschirurgus bei dem Militair, oder aber die Erlangung der erforderlichen Fertigkeiten durch besondere Studien, mittelst gültiger Zeugnisse nachweisen; die Prüfung erfolgt durch die Medizinalkollegien in einer dem Wirkungskreise und der Bildungsstufe dieser Wundärzte angemessenen Art.

Chirurgen, welche im Examen für Wundärzte erster Klasse nicht genügende heilwissenschaftliche Kenntnisse, jedoch die erforderlichen praktischen chirurgischen Fertigkeiten gehörig nachweisen, sind als Wundärzte zweiter Klasse zu approbiren.

Die Chirurgen zweiter Klasse sind vorzugsweise zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie, so wie zur Verrichtung der verschiedenen chirurgischen Hülfsleistungen, wie z. B. zum Aderlassen, Blutigelsetzen, Verbändemachen ꝛc. bestimmt; sie werden hienach auf Anordnung des Arztes berufen und sind in dieser Beziehung mehr Hülfs- als selbstständige Wundärzte. Die Ausübung der innern Praxis bleibt diesen Wundärzten unbedingt untersagt, und auch die Verrichtung größerer chirurgischer Operationen, diejenigen Fälle, wo Gefahr im Verzuge und die Hülfe eines Wundarztes erster Klasse oder promovirten Medico-Chirurgen nicht zu erhalten ist, ausgenommen, ist

ist ihnen in der Regel nicht gestattet. Dagegen können sie sich an allen Orten und auch in großen Städten niederlassen.

Ausserdem sind nachstehende allgemeine Bestimmungen zu beachten.

A. Bei der Ausführung der vorgedachten Klassifikation wird

a. das gegenwärtige Verhältniß der bereits approbirten promovirten und nicht promovirten Aerzte nicht berührt, sondern eines Jeden Berechtigung bleibt genau dieselbe, wie sie bereits festgesetzt ist.

b. Den für große Städte bereits approbirten Wundärzten kann die Erlaubniß, sich an einem Orte, wo kein approbirter promovirter Arzt vorhanden ist, niederzulassen, mit der Befugniß der Wundärzte erster Klasse zur Ausübung der inneren Heilkunde nur insoweit zugestanden werden, als sie durch ihre bisherige Praxis oder ihre bereits zurückgelegten Prüfungen die desfalls zu erfordernde Qualifikation an den Tag gelegt haben.

c. Den für das platte Land und die kleinen Städte bereits approbirten Chirurgen steht es frei, sich als Wundärzte zweiter Klasse nunmehr auch in großen Städten zu etabliren, so weit nicht etwa hin und wieder besondere Privilegien der Stadtchirurgen dies noch verbieten.

Die jenen Chirurgen bisher hin und wieder durch besondere Verfügungen zugestandene Befugniß zur Verrichtung leichter innerer Kuren soll dagegen aufhören, sobald sie ihren jetzigen Wohnort verändern, oder ein zur inneren Praxis qualifizirter Arzt oder Wundarzt sich daselbst oder in deren nächster Umgegend niederläßt.

B. Zur Prüfung als Geburtshelfer, Augenarzt und Zahnarzt darf Niemand zugelassen werden, der nicht bereits einer der obengenannten drei Klassen der Medizinalpersonen durch sein zur Zufriedenheit überstandenes Examen angehört und nicht zugleich den nöthigen Nachweis über das besondere Studium des betreffenden Zweigs der chirurgischen Heilkunde beibringt, oder der, insofern er als Zahnarzt sich qualifiziren will, sich nicht zugleich der Prüfung aus der Wundarzneikunde mit unterwirft. Rücksichtlich der Vorbereitung, Prüfung und Anstellung der Hebammen behält es dagegen bei den bestehenden Einrichtungen und Vorschriften sein Bewenden.

C. Wundärzten, welche als solche bereits approbirt sind oder künftig noch werden approbirt werden, darf von den einheimischen medizinischen Fakultäten ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und

Me-

Medizinalangelegenheiten die Doktorwürde nicht ertheilt werden. Sollte dies dennoch von einer einheimischen oder einer auswärtigen Fakultät geschehen, so darf der betreffende Wundarzt den Doktortitel bei Vermeidung einer angemessenen Ordnungsstrafe nicht führen.

D. Durch die vom gedachten Ministerium genehmigte nachträgliche Erwerbung des Doktortitels tritt der Wundarzt noch nicht in die höhere Kathegorie der promovirten Aerzte; vielmehr ist in diesem, wie in allen andern Fällen, die vollständige Ablegung aller, für die betreffende Klasse vorgeschriebenen, einzelnen Prüfungsabschnitte nothwendig, um für diese Klasse eine neue Approbation erhalten zu können.

Vorstehende, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28sten Junius d. J. genehmigte, Bestimmungen bringen wir im Auftrage der Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, des Innern und der Polizei, zur allgemeinen Kenntniß.

Gumbinnen, den 19ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 85. Die Eröffnung der Strafanstalt in Ragnit betreffend.

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Strafanstalt zu Ragnit mit dem 1sten d. M. eröffnet worden ist.

Bei derselben ist der Lieutenant Holzheit als Inspektor und der Lieutenant Kasubski als Rendant und Registrator angestellt.

Gumbinnen, den 22sten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 20. Die dem Richter in Requisitionssachen zukommenden Gebühren betreffend.

Von des Herrn Justizministers Excellenz ist in dem Reskript vom 12ten August d. J. festgesetzt, daß zwar in Requisitionssachen dem Richter nicht blos die Terminsgebühren, sondern auch die Taxgebühren für diejenigen Verfügungen zukommen, welche an

Ta-

Tagen angegeben worden, wofür keine Diäten berechnet werden. Jedoch findet dieses keinesweges in allen Requisitionssachen Statt, sondern es werden jene Gebühren nur in den Fällen den Richtern bewilliget, wenn ihnen persönlich von hier aus Aufträge ertheilt sind, und es muß hiebei um so mehr sein Bewenden behalten, da andere Gerichtsbehörden nicht den Richter sondern nur das Gericht zu requiriren befugt sind.

Dieses wird sämtlichen Justizbehörden und Offizianten des Departements von Litthauen zur Nachricht und genauesten Nachachtung mit Bezug auf unser Publikandum vom 26sten August 1817. (Amtsblatt de anno 1817. Seit 649.) ad 11. bekannt gemacht.

Insterburg, den 9ten September 1825.

Königlich - Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Nr. 21. Die Insinuation der Vorladungen betreffend.

Um unnöthige Schreibereien und die damit verknüpften Kosten zu verhüten, werden von jetzt ab die den Partheien gerichtlich zu insinuirenden Vorladungen des unterzeichneten Oberlandesgerichts nebst den Empfangscheinen den mit der Insinuation beauftragten Richtern und Gerichten ohne besondern Insinuationsbefehl unter einem Umschlage übersendet werden. Gleich nach dem Empfange ist dem betreffenden Dorfgerichte oder in den zulässigen Fällen dem Unterbedienten die Insinuation aufzutragen, die dafür entstandenen Kosten sind auf dem Empfangscheine zu berechnen, Letzterer aber unter Umschlag, ohne daß es eines Berichts bedarf, an uns einzusenden.

In gleicher Art haben die Königlichen Kreis-Justizkommissionen und sämtliche Gerichte unseres Departements hinsichts der gegenseitig zu bewirkenden Insinuationen zu verfahren; die Berechnung von Schreibgebühren für dergleichen Anschreiben, wenn sie demungeachtet erlassen werden, wird hiemit untersagt; dagegen versteht es sich von selbst, daß jedes Gericht für die ungesäumte und ordnungsmäßige Insinuation der Vorladungen fremder Gerichte Sorge tragen und zu diesem Behufe dergleichen Vorladungen gleich bei ihrem Eingange in die allgemeine Geschäftskontrolle (den Tageszettel) eintragen lassen und durch selbige den Gang der Sache kontrolliren muß.

Insterburg, den 20sten September 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Per-

Persönliche Dienstverhältnisse.

Dem bisherigen polnischen Pfarrer und zweiten Prediger Pianka zu Goldap ist die Pfarradjunktur zu Neu-Jucha, Lykschen Kreises, verliehen worden.

Gumbinnen, den 15ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Durch ein Reskript des hohen Justizministeriums vom 8ten August d. J. ist der Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Johann Gottlieb Hubert, nachdem derselbe in der zum Referendariat mit ihm angestellten Prüfung die erforderlichen Kentnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat, zum Referendarius bei dem unterzeichneten Kollegium ernannt worden.

Insterburg, den 2ten September 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Da der Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Wilhelm Gustav Jordan in der mit ihm zum Referendariat angestellten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen hat, so ist derselbe durch ein Reskript des hohen Justizministeriums vom 8ten August d. J. zum Referendarius bei dem unterzeichneten Kollegium ernannt worden.

Insterburg, den 2ten September 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator Karl Julius v. Lenski ist, nachdem derselbe in der mit ihm zum Referendariat angestellten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bewiesen hat, durch en Reskript des hohen Justizministeriums vom 8ten August d. J. zum Referendarius bi dem unterzeichneten Kollegium ernannt worden.

Insterburg den 2ten September 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Es sollen die im ehemaligen Intendanturamte Ruß, landrätlichen Amts Heydekrug, belegenen Domainenfischereien, als:

1. die große Lachswehre bei Schieß,
2. die kleine Lachswehre daselbst,
3. die große Lachswehre bei Skirwith,
4. die große Fischerei bei Krackerort,
5. der Neunaugenfang bei Schieß,
6. der Neunaugenfang bei Skirwith,
7. die Tennenfischerei im Miugestrome,
8. sämtliche zur Benutzung der Domaine gehörige kleine Lachsstellen im kurischen Hafe, so weit solche bisher zu bestellen gewesen sind, so wie
9. die kleinen Fischereien in der sogenannten Dumbell, Dumbellup, Skaisdup, Stilbeck, Statzoge, Beckkait und Ulm, ferner
10. der Neunaugenfang in Ruß und
11. die Fischerei der Neukup und Gilwick,

und zwar die Lachsfischereien von Michaeli künftigen Jahres, die übrigen Fischereien aber vom 1sten Junius künftigen Jahres, auf anderweite Sechs Jahre, bis dahin 1832, entweder an einen Generalpächter oder an einzelne Pachtliebhaber verpachtet werden.

Der Termin zur Verpachtung der einzelnen Fischereien ist auf den 14ten November d. J., zur Generalverpachtung aber auf den 15ten November d. J. zu Ruß vor dem Departementsrathe, Regierungsrath Schlick, anberaumt.

In dem Lizitationstermine für die Generalpacht der qu. Fischereien ist von dem Pachtlustigen eine vollständig sichere Kaution von 2600 Rthlrn. in Staatspapieren oder Pfandbriefen, oder in sonstigen pupillarische Sicherheit auf diesen Betrag gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen versehenen Obligationen, und für die Pacht einer einzelnen Fischerei der Betrag der jährichen Pachtsumme in eben dergleichen Kautionsmitteln niederzulegen.

Die

Die übrigen Pachtbedingungen werden in dem Lizitationstermine bekannt gemacht; auch können sie jederzeit im landräthlichen Amte Heydekrug eingesehen werden.

Gumbinnen, den 7ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Stallupöner Kreise belegene Domaine Göritten wird mit Tritinatis 1826. pachtlos und hiedurch auf anderweite Zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838., durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Göritten, Schäferei und Groß-Uschballen, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt bei der Stadt Stallupönen, 4½ Meilen von Gumbinnen, 9 Meilen von Tilsit und 8 Meilen von Ragnit und Insterburg.

Das Vorwerk Göritten enthält

826 Morgen	172	□Ruthen	an	Acker,
220 "	5	"	"	Feldwiesen,
34 "	—	"	"	jährlichen Wiesen,
47 "	86	"	"	Gärten,
972 "	67	"	"	Hütung,
79 "	123	"	"	Hof, Baustellen, Graben, Teichen, Unland ꝛc.

in Summa 2,180 Morgen 93 □Ruthen preußisch.

Das Vorwerk Schäferei enthält

445 Morgen	—	□Ruthen	an	Acker,
4 "	15	"	"	Gärten,
145 "	28	"	"	jährlichen Wiesen,
230 "	—	"	"	Feldwiesen,
462 "	48	"	"	Hütung,
71 "	176	"	"	Hof, Baustellen, Brüchern, Graben, Unland ꝛc.

in Summa 1,358 Morgen 87 □Ruthen preußisch.

Das Vorwerk Groß-Uschballen enthält

188	Morgen	58	□Ruthen an	Acker,
2	"	130	" "	Garten,
103	"	108	" "	Wiesen,
87	"	26	" "	Hütung,
14	"	146	" "	Hof, Baustellen, Teichen, Graben rc.

in Summa 396 Morgen 108 □Ruthen preußisch.

Die Aecker in Göritten enthalten vorherrschend sehr tragbaren Mittelboden, zum Weitzenbau sind nur wenige Flächen geeignet, die übrigen Früchte gedeihen aber gut.

Die Aecker der Schäferei eignen sich nur zur vierten und dritten Klasse und wechseln die hieher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken.

Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichliches und größtentheils sehr gutes Futter. In beiden Vorwerken sind circa 100 Morgen zweischnittig.

Die Weide in Göritten hat denselben Boden wie die Ackerflur, in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Anhöhen und nährt nur Schaafe.

Das Vorwerk Groß-Uschballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker, seine Wiesen liegen in einzelnen größern Flächen in den Feldern zerstreut und liefern nahrhaftes und reichliches Futter; die Weide hat guten Boden.

Auf dem Vorwerke Göritten ist die herrschaftliche Wohnung und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten.

Königliches Inventarium ist ausser den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brenngeräthe, wie den Feuerlöschgeräthen, auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten v. Labruyere in Stallupönen wenden.

Da das Nebenvorwerk Groß-Uschballen von den beiden übrigen nahe aneinanderliegenden Vorwerken Göritten und Schäferei eine halbe Meile entfernt liegt und mit diesen in keiner wirthschaftlichen Beziehung steht, werden Gebote sowohl für den ganzen

zen Komplexus der drei Vorwerke, so wie auch für Groß-Uschballen besonders, angenommen. Um jedes Mißverständniß bei Abgabe der Gebote jedoch zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissionen bestimmt auszudrücken, ob das Gebot für die beiden Vorwerke Göritten und Schäferei, ob es für Groß-Uschballen, oder endlich ob es für alle drei Vorwerke gemacht ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder baarem Gelde für die Erfüllung der Pachsumme und die kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist festgesetzt:

für die 3 Vorwerke auf 1,500 Thlr.,
für die Vorwerke Schäferei und Göritten allein auf 1,200 Thlr.,
für Groß-Uschballen allein auf 300 Thlr.

Um den Pachtlustigen die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung aber zu erleichtern, soll von der auf zwölf Jahre jährlich zu submittirenden Pachtsumme in den ersten beiden Jahren nur $\frac{2}{3}$, in den beiden folgenden Jahren nur $\frac{3}{4}$ und erst mit dem fünften Jahre, also von Trinitatis 1831. ab, die volle submittirte Pachtsumme gezahlt und der Kontrakt danach ausgefertigt werden.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hienach ihre Submission bis zum 27sten November d. J. dem Herrn Regierungsrathe Nast hieselbst zu übersenden.

Die Submissionen müssen versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf zwölf Jahre, jährlich an Pachtgeld inkl. $\frac{1}{3}$ in Golde zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius unter Vollziehung derselben protokollarisch zu erklären.

Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen, zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 29sten November d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtig-

tigten beiwohnen; jeder Submittent bleibt jedoch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 14ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Auf Befehl der Königlichen Regierung soll der Getränkeverlag in den mit Trinitatis 1826. pachtlos werdenden Krügen und Schankstellen im ehemaligen Domainenamte Danzkehmen auf anderweite 3 oder 6 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden. Ich habe hiezu einen öffentlichen Termin auf den 18ten Oktober d. J. in meinem Geschäftslokale hieselbst angesetzt, und werden qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken hiemit dienstergebenst eingeladen, daß die Lizitationsbedingungen im Termine näher bekannt gemacht, jedoch auch noch vor demselben an jedem beliebigen Tage in meiner Registratur eingesehen werden können, und wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß nach der Bestimmung der Königlichen Regierung Krugbesitzer und Schänker selbst zur Lizitation nicht zugelassen werden dürfen.

Stallupönen, den 14ten September 1825.

Für den Domainenintendanten,
der Landrath
v. Kortzfleisch.

Zur anderweiten Verpachtung der mit Trinitatis 1826. in der Königlichen Juraschen Forst pachtlos werdenden 69 Waldwiesen und Scheffelplätze auf folgende Sechs Jahre, als von Trinitatis 1826. bis dahin 1832., ist der Lizitationstermin auf den 10ten Oktober d. J. Morgens um 9 Uhr im Forstdiensthause zu Jura vor dem Endesunterzeichneten anberaumt.

Pachtlustige werden daher hiedurch eingeladen, zum bestimmten Termine zu erscheinen und ihre Gebote abzugeben. Es wird ein Jeder zum Gebote gelassen werden, der durch ein Attest seines ihm vorgesetzten Landrathamts seine Ansässigkeit und Zahlungsfähigkeit nachzuweisen im Stande ist, und kann sich der Meistbie-

bietende nach vorher eingeholter höherre Genehmigung des Zuschlages versichert halten.

Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Dinglaucken, den 16ten September 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

In Folge höherer Bestimmung soll die vom gewesenen Gutsbesitzer Schunk zu Gronden pro 1824. bis 1830. in Pacht habende kleine Jagd auf der Feldmark Dombrowken, Kirchspiels Benkheim, anderweitig von Trinitatis 1825. bis dahin 1830. verpachtet werden.

Der Lizitationstermin hiezu steht hieselbst den 12ten Oktober an; wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Oberförsterei Skallischen, den 17ten September 1825.

Steppien.

Sicherheitspolizei.

Im Monate August d. J. sind nachstehend bezeichnete fremde Vagabonden mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 5ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach

Nach-

der in dem Monate August 1825. über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
1	Anton Gurotzki	Schwäksnen in Rußland.	Vagabend	35	4	—	blond	bedeckt	blond	grau	breit u. aufgewippt.	gewöhnlich.
2	Leiser Moses .	Neustadt in Rußland.	Vagabend	45	5	4	schwarzbraun	frei	braun	blau	spitzig	gewöhnlich.
3	Leib Wolf . .	Neustadt in Rußland.	Vagabond	14	3	8	schwarz	halbbedeckt.	schwarzbraun.	braun	breit	gewöhnlich.
4	Jankel Leiser .	Pograuden in Rußland	Vagabend	71	5	1	braun	bedeckt	blond	grau	gebogen.	gewöhnlich.
5	Markus Todde	Schwäksnen in Rußland.	Vagabond	19	5	7	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	spitzig	gewöhnlich.
6	Jörschel Abraham	Kalwari	Vagabond	18	5	4	schwarzbraun.	frei	braun	grau	spitzig	gewöhnlich.
7	Bär Moses .	Pazraußin in Rußland.	Vagabond	23	5	4	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	spitzig	gewöhnlich.
8	Johann Weber	Prenn in Polen.	Vagabend	48	5	6	blond	bedeckt	blond	grau	breit	gewöhnlich.
9	Franciszek Kordzikonski.	Kraken in Polen.	Vagabond	17	5	7½	blond	bedeckt	blond	braun	spitzig	gewöhnlich.

weisung

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
blond	rund	oval	gesund	klein	— —	Labadmeden.	Landr. A. Heydekrug.	d. 4. August 1825.	— —
schwarz braun.	be- haart.	oval	gesund	mittel- mäßig.	— —	Paländern	Landr. A. Heydekrug.	d. 5. August	— —
—	rund	oval	gesund	klein	— —	Paländern	Landr. A. Heydekrug.	d. 5. August	— —
schwarz- grau.	rund	läng- lich.	bleich	klein u. hager.	— —	Schlomisch- ken.	Landr. A. Heydekrug.	d. 8. August	— —
im Ent- stehen.	rund	läng- lich.	bleich	schlank	— —	Jßkackeln	Landr. A. Heydekrug.	d. 8. August	— —
im Ent- stehen.	rund	oval	gesund	mittel- mäßig.	stark blat- ternarbig u. 2 Warzen am rechten Auge.	Paländern	Landr. A. Heydekrug.	d. 12. August	— —
schwarz	be- haart.	oval	gesund	mittel- mäßig.	— —	Paländern	Landr. A. Heydekrug.	d. 12. August	— —
blond	rund	oval	gesund	groß	stark blat- ternarbig.	Sodargen	Landr. A. Heydekrug.	d. 18. August	— —
im Ent- stehen.	rund	oval	gesund	schlank	eine Narbe auf der rech- ten Seite am Ohr.	Sodargen	Landr. A. Heydekrug.	d. 19. August	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
10	Chaim Moses	Wyßtyten	Vagabond	45	5	5	schwarz	frei	schwarz	braun	spitzig	gewöhnlich.
11	David Behr .	Wyßayn in Polen.	Vagabond	18	5	—	schwarz braun.	bedeckt	braun	grau	stark	gewöhnlich.
12	Moses Levin .	Georgenburg in Rußland.	Vagabond	39	5	5	schwarz kraus.	frei	schwarz	braun	spitzig	mittelmäßig.
13	Jankel Levin .	Georgenburg.	Vagabond	15	3	7	blond	bedeckt	blond	blau	breit	mittelmäßig.
14	Chaim Moses	Graußin in Rußland.	Vagabond	65	5	2	grau	frei	grau	grau	lang u. spitzig.	gewöhnlich.
15	Markus Leiser	Wyßtyten	Hausirjude	18	5	4	schwarz	frei	schwarz	schwarz	stark	mittelmäßig.
16	Jankel Jßdann	Wyßtyten	Hausirjude	12	—	—	dunkelbraun.	frei	braun	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
17	Stanislaus Paulowski	Lasdehnen	Ueberläufer	36	5	4	schwarzbraun.	bedeckt	braun	blau	spitzig	groß
18	Chaim Schimmel	Wyßtyten	Vagabond	15	5	1	schwarz braun.	bedeckt	schwarz	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.

Bart.	Kinn	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
schwarzbraun.	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Schlomischken.	Landr. A. Heydekrug.	d. 29. August 1825.	— —
—	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	fein blatternarbig.	Schlomischken.	Landr. A. Heydekrug.	d. 29. August	— —
schwarz	behaart.	oval	gesund	groß	2 Narben über dem rechten Auge.	Schlomischken.	Landr. A. Heydekrug.	d. 29. August	— —
—	rund	oval	gesund	klein	stark blatternarbig.	Schlomischken.	Landr. A. Heydekrug.	d. 29. August	— —
schwarzbraun.	behaart.	hager	bleich	mittelmäßig.	eine Platte	Schlomischken.	Landr. A. Heydekrug.	d. 29. August	— —
im Entstehen.	rund	länglich.	bleich	schlank	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 9. August	— —
—	rund	rund	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 9. August	— —
schwarzbraun.	rund	rund	kränklich.	mittelmäßig.	Auf dem Zeigfinger der linken Hand eine Schnittwunde und am linken Bein zwei Schußwunden; außerdem hinter dem rechten Ohre eine Säbelhiebnarbe.	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 26. August	— —
blond	spitzig	rund	bleich	klein	— —	Eydkuhnen.	Landr. A. Stallupönen.	d. 14. August	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
19	Isaak Hirsch	Krasnopol	Vagabond	39	4	9	braun	frei	blond	grau	spitzig	gewöhnlich.
20	Moses Meyer	Wyßayn	Vagabond	13	4	3	braun	frei	wenig	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
21	Johann Noreikatis.	Wirballen	Vagabond	23	5	4	blond	frei	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
22	Wolf Benjamin	Sczuczyn in Polen.	Vagabond	44	5	2	schwarz	frei	schwarz	blau	stark	gewöhnlich.
23	Moses Abraham	Filipowo	Vagabond	20	—	—	schwarz	frei	braun	grau	länglich.	gewöhnlich.
24	Benjamin David	Filipowo	Vagabond	18	—	—	blond	frei	blond	blau	spitzig	gewöhnlich.
25	Abraham Isaak	Filipowo	Vagabond	55		—	blond	hoch	blond	blau	spitzig, aufgeworfen.	gewöhnlich.
26	Gottfried Polten	Paschen	Ueberläufer	20	5	5	braun	bedeckt	braun	blau	spitzig	gewöhnlich.
27	Joachim Levin	Lubowo	Jude	25	5	3½	schwarz	frei	schwarz	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
28	Jurgis Schwirblat.	Filwischken in Polen.	Ueberläufer	20	5	5	blond	bedeckt	blond	blau	stark	gewöhnlich.
29	Abraham Markus	Lubowo	Jude	46	5	2	grau	rund	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
30	Boas Joseph	Lubowo	Jude	38	-	—	roth	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
roth-braun.	oval	oval	gesund	hager	sehr kranke, beinahe erblindete Augen.	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d.29. August 1825.	— —
—	oval	oval	roth	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d.29. August	— —
rasirt	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d.30. August	— —
schwarz	behaart.	oval	blaß	klein	— —	Binzenta	Landr. A. Johannsburg	d.22. August	— —
im Entstehen.	behaart.	hager	gesund	klein	— —	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 2. August	— —
—	rund	länglich.	gesund	klein	— —	Garbassen	Landr. A. Angerburg.	d. 2. August	— —
gelb	behaart.	länglich.	gesund	klein	eine Platte.	Goldap	Magistrat Darkehmen.	d. 15. August	— —
rasirt	oval	oval	gesund	schlank	auf der Nase eine Narbe.	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d.17. August	— —
blond	spitzig	oval	bleich	mittelmäßig.	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d.18. August	— —
blond	oval	oval	gesund	schlank	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d.25. August	— —
blond	spitzig	länglich.	bleich	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d.30. August	— —
blond	spitzig	länglich.	bleich	klein	ein Gewächs auf der Stirn.	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d.30. August	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
31	Simpel Holm .	Lubowo	Jude	75	5	2	grau	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
32	Rochim Moses	Lubowo	Jude	73	—	—	grau	bedeckt	schwarz	blau	spitzig	gewöhnlich.
33	Leiser Jankel .	Lubowo	Jude	44	5	7	schwarz	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich	gewöhnlich.
34	Aron Hennig .	Lubowo	Jude	60	5	2	braun	frei	grau	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
35	Hirsch Moses	Lubowo	Jude	45	—	—	schwarz	bedeckt	schwarz	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
36	Joseph Bähr .	Lubowo	Jude	12	—	—	blond	bedeckt	schwarz	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
37	Itzig Michel .	Kallwari	Jude	52	5	9	schwarz	bedeckt	schwarz	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
38	Gumprecht Moses	Neustadt	Jude	18	5	4	schwarz	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
39	Schach Horn .	Lubowo	Jude	24	5	1	schwarz	rund	schwarz	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
40	Leiser Jankel .	Lubowo	Jude	76	5	2	schwarz	frei	roth	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
41	Hirsch Isaak .	Lubowo	Jude	26	5	1	braun	niedrig	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
42	Jankel Itzel .	Lubowo	Jude	56	5	2	schwarz	frei	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
grau	spitzig	läng-lich	bleich	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 30. August 1825.	— —
grau	breit	läng-lich.	bleich	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 30. August	— —
roth	be-haart.	oval	gesund	groß	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 30. August	— —
grau	be-haart.	oval	bleich	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 30. August	— —
—	be-haart.	oval	bleich	klein	auf dem rechten Auge eine Narbe.	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 30. August	— —
—	spitzig	läng-lich.	bleich	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 30. August	— —
schwarz	oval	oval	bleich	groß	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 30. August	— —
—	oval	oval	gesund	mittel-mäßig.	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 30. August	— —
schwarz	rund	oval	bleich	klein	pockennar-big.	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 30. August	— —
grau	be-haart.	oval	bleich	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 30. August	— —
roth	be-haart.	oval	bleich	klein	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 30. August	— —
blond	rund	oval	gesund	mittel-mäßig.	— —	Neustadt	Landr. A. Pillkallen.	d. 30. August	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund
43	Hirsch Isaak	Filipowo	Jude	24	5	—	schwarz	schmal	schwarz	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
44	Moses Joschel	Filipowo	Jude	23	5	2	schwarz	frei	schwarz	braun	schmal u. lang.	gewöhnlich.
45	Hirsch Joschel	Filipowo	Jude	20	5	1	blond	hoch	blond	blau	schmal u. lang.	groß
46	Israel Benjamin	Filipowo	Jude	36	5	4	schwarz	schmal	schwarz	braun	etwas krumm.	gewöhnlich.
47	Catharina Labinski.	Podaschnen in Polen.	Vagabondin	55	—	—	blond u. grau.	flach	blond	blau	spitzig	breit
48	Johann Schmidt	Bengheim	Vagabond	21	5	—	blond	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
49	Samuel Michalowitz.	Wyßtyten	Vagabond	70	5	4	schwarz	breit	braun	braun	spitzig	groß
50	Simon Isaak	Przerosl	Vagabond	11	—	—	schwarz	hoch	schwarz	braun	spitzig	klein
51	Freyde Hirsch.	Polen	Vagabond	47	5	2	blond	platt	blond	grau	spitzig	gewöhnlich.
52	Catharina Bagenski.	Polen	Vagabondin	26	4	10	schwarz	hoch	schwarz	grau	klein	gewöhnlich.
53	Johann Czeslik	Polen	Vagabond	21	5	$3\frac{1}{2}$	braun	bedeckt	braun	blau	spitzig	mittelmäßig.
54	Itzel Levin	Przerosl	Vagabond	14	5	—	dunkelblond.	frei	blond	braun	proportionirt.	proportionirt.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
schwarz	behaart.	oval	bleich	klein	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 10. August 1845.	— —
schwarz	oval	länglich.	gelb	mittelmäßig.	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 10. August	— —
—	oval	länglich.	bleich	hager	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 10. August	— —
schwarz	behaart.	länglich.	gelblich.	hager	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 10. August	— —
—	rund	oval	alt	klein	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 13. August	— —
—	rund	oval	gesund	untersetzt.	eine Narbe am linken Daumen.	— —	Landr. A. Goldap.	d. 16. August	— —
schwarzgrau.	behaart.	länglich.	gesund	hager	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 23. August	— —
—	oval	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Goldap	Landr. A. Insterburg.	— —	— —
—	oval	länglich.	gesund	schwächlich.	kranke Füße.	Oletzko	Magistrat Lötzen.	d. 4. August	— —
—	rund	oval	gesund	stark	— —	Grajewo.	Kreisjustizkommission Lyk.	d. 27. Julius	— —
—	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 10. August	— —
—	oval	oval	blaß	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Insterburg.	d. 31. Julius	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
55	Jur.e Bartowski	Ruß	Vagabond	40	5	5	braun	hoch	schwarz	blau	mittelmäßig.	mittelmäßig.
56	Matheus Michalowski.	Smolensk in Rußland.	Ueberläufer	50	5	2	grau	bedeckt	braun	grau	spitzig	gewöhnlich.
57	Josas Domorovitsch.	Walberischken in Polen.	Ueberläufer	54	5	4	braun	bedeckt	braun	grau	klein	gewöhnlich.
58	Markus Moses	Neustadt	Hausirer	30	5	7	blond	frei	blond	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
59	Michael Karolkewitz.	Kauen in Rußland.	Vagabond	62	—	—	grau	bedeckt	blond	blau	aufgewippt.	gewöhnlich.
60	Ludwig Rosner	Schidlow in Rußland.	Vagabond	50	5	6	braun	frei	braun	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
61	Morcjus Norkatis	Kibullen in Polen.	Vagabond	40	5	6	braun	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen
grau	oval	oval	gesund	schlank	— —	Eydkuhnen	Polizeiamt Ruß.	d. 1. August 1825.	— —
geschoren.	oval	rund	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d.13.August	— —
geschoren.	rund	oval	gesund	mittelmäßig.	auf der linken Seite der Nase eine große Narbe.	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d.18.August	— —
geschoren.	oval	lang	gesund	groß u. stark.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Ragnit.	d.24.August	— —
grau	oval	länglich.	gesund	untersetzt.	— —	Schmalleningken.	Magistrat in Ragnit.	d.20.August	— —
braun	oval	oval	gesund	stark	links unter dem Kinne eine Narbe angeblich von einer Schußwunde.	Schmalleningken.	Magistrat in Ragnit.	d.28.August	— —
braun	oval	oval	gesund	hager	— —	Schmalleningken.	Magistrat in Ragnit.	d.29.August	— —

Der Jude Markus Moses aus russisch Neustadt, dessen Person hier unten beschrieben ist, ist am 24sten August d. J. als Vagabond bei Schmalleningken über die Gränze geführt, die Rückkehr in die Königlich-Preußischen Staaten ihm bei 2jähriger Festungsstrafe untersagt worden.

Ragnit, den 15ten September 1825.

Königlich-Preußische Kreis-Justizkommission.

Signalement.

Familienname: Moses. Vorname: Markus. Geburtsort: Neustadt. Aufenthaltsort: vagabondirend. Religion: mosaisch. Alter: 31 Jahr. Größe: 5 Fuß 7 Zoll. Haare: schwarzbraun. Stirn: frei. Augenbraunen: schwarzbraun. Augen: hellblau. Nase: spitzig und gebogen. Mund: mittelmäßig. Bart: roth. Zähne: vollzählig. Kinn: rund. Gesichtsbildung: offen. Gesichtsfarbe: gesund. Gestalt: schlank. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: sämtliche Finger sind krumm.

Die bei dem Eigenkäthner Plischinski zu Weidlaken unterm 12ten d. M. in den Probedienst gegebene Häuslingin Eleonora Rasch ist aus demselben entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir hiemit ganz ergebenst, auf diese Vagabondin gefälligst ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 19ten September 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Die Eleonora Rasch ist 63 Jahr alt, aus Langheim bei Schippenbeil gebürtig, evangelischer Religion, circa 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzschimmliche Haare, erhabene Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, unvollzählige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, ungesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige und starke Statur, spricht nur deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 40.

Gumbinnen, den 5ten Oktober 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Sechszehntes Stück:

Nr. 960. Verordnung, betreffend die den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthume Warschau zugehörigen Kapitalien, vom 29sten Junius 1825.

Nr. 961. Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapitalindults Ost- und Westpreußischer Pfandbriefe, vom 26sten Julius 1825.

Nr. 962. Allerhöchste Kabinetsordre vom 26sten August 1825, betreffend den verwirkten Verlust der Nationalkokarde bei beurlaubten Landwehrmännern und Kriegsreservisten.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 86. Die Portofreiheit der Korrespondenz in Kadetteninstituts-Angelegenheiten betreffend.

In Gemäßheit einer Anordnung des Königlichen Kriegsministeriums werden sämtliche Kadetteninstitute der Monarchie sich künftig nur in rein-dienstlichen Angelegenheiten der portofreien Bezeichnung bedienen, dagegen aber die Beantwortung von Gesuchen

und Anfragen von Angehörigen der Kadetten, so wie überhaupt die Korrespondenz in allen Privatangelegenheiten derselben, portopflichtig behandeln.

Diese im Einverständnisse mit des Herrn Generalpostmeisters Exzellenz getroffene Anordnung wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich danach die betreffenden Korrespondenten mit den Königlichen Kadetteninstituten gehörig zu achten.

Gumbinnen, den 18ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 87. Die Vorsichtsmaaßregeln bei dem Aufbewahren, Verabreichen und Verordnen der Blausäure und andrer Gifte betreffend.

Zur Verhütung von Unglücksfällen, welche durch sorgloses Verabreichen und Verordnen der Blausäure entstehen können, ist mittelst Ministerialreskripts vom 21sten Oktober v. J. verordnet:

1. In Rücksicht der Aufbewahrung und Verabreichung der Blausäure sollen dieselben strengen Vorschriften eintreten, welche bei der Aufbewahrung und Verabreichung der Gifte und namentlich des Arseniks vorgeschrieben sind.
2. Werden die Apotheker hiemit verpflichtet, die Signaturen an den Arzneien giftiger und heftig-wirkender Natur, jedoch auch nur bei diesen, selbst zu unterzeichnen, wobei denn in ihrer Abwesenheit der Stellvertreter derselben hiemit beauftragt werden muß.
3. Den Aerzten wird empfohlen, alle Gifte, besonders aber die Blausäure nicht in einer zu großen Quantitas generalis auf einmal zu verschreiben, und so viel es nur irgend zulässig ist, nicht in Tropfenform, sondern mit einer größern Menge Wasser verdünnt als löffelweise zu nehmende Mixtur zu verordnen. Eine Vorsichtsmaaßregel, die jeder besonnene Arzt übrigens, ohne einer ausdrücklichen Vorschrift darüber zu bedürfen, schon an und für sich bei Verschreibung aller Gifte beobachten wird.

Diese Bestimmungen werden den Aerzten und Apothekern zur sorgfältigsten Achtung bekannt gemacht.

Gumbinnen, den 21sten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr.

Nr. 88. Die Verlegung einer Transportstation betreffend.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherige Transportstation zu Lesgewangminnen aufgehoben und nach Budweithen auf der Straße von und nach Pillkallen verlegt worden ist.

Gumbinnen, den 24sten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 89 Die Berichtigung der Domainengefälle in den bestimmten Zahlungsterminen betreffend.

Den zinspflichtigen Domaineninsassen ist die Berichtigung ihrer frühern Zins- und Abgabenrückstände auf mehrere Art, besonders aber durch die Vergünstigung, die Reste zum Theile abzuarbeiten, in der Absicht so bedeutend erleichtert worden, um sie in den Stand zu setzen, ihre laufenden Abgaben künftig zur bestimmten Zeit und vollständig zu den Königlichen Kassen abführen zu können.

Die unterzeichnete Regierung glaubt zwar voraussetzen zu dürfen, daß die Zensiten sämtlich bemüht seyn werden, durch eine pünktliche Erfüllung ihrer diesfälligen Verbindlichkeit in diesem laufenden Jahre sich der ihnen zu Theil gewordenen Wohlthat würdig zu bezeigen, findet indeß zur Warnung derer, die ihrer Pflicht uneingedenk seyn möchten, hiemit zu erklären sich veranlaßt: daß, den getroffnen Verfügungen zu Folge, gleich nach Ablauf der von den Hebungsbehörden bestimmten Zinszahlungstermine wider die Restanten ohne Ausnahme und ohne weitere vorherige Erinnerung die Exekution, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, durch die für jeden Bezirk angeordneten Exekutoren vollstreckt werden, folglich auch der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Gegenstände jedesmal unverzüglich erfolgen wird.

Den Zensiten bleibt es nun überlassen, hienach die ihnen nöthig scheinenden Maaßregeln zu nehmen, um den unangenehmen Folgen, welche mit der Verabsäumung der Zahlungstermine unausbleiblich verbunden seyn werden, zu begegnen; die Hebungsbehörden aber werden gemessenst angewiesen, auf die Zahlung der Abgaben in den Fälligkeitsterminen strenge und bei eigner Verantwortung zu halten und wider die Säumigen dem Innhalte dieser Bekanntmachung gemäß zu verfahren.

Gumbinnen, den 1sten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 22. Die Portofreiheit der Korrespondenz der Gerichte über Gegenstände des Dienstes betreffend.

Die Gerichte haben häufig mit einander und mit andern Behörden über Gegenstände des Dienstes zu korrespondiren, und dieser Korrespondenz steht die Portofreiheit zu.

Das unterzeichnete Oberlandesgericht ist mit dem Königlichen Generalpostamte übereingekommen, daß für diese Dienstkorrespondenz der Justizbehörden die Rubrik:

„Herrschaftliche Justizsache"

Statt finden, derselben jedoch die unbedingte Portofreiheit nur unter der Voraussezzung zustehen soll, wenn dieselbe richtig angewendet ist. Da nur dieses und nicht das Rubrum in dieser Hinsicht entscheidend ist, so bleibt den Postanstalten unbenommen, in Fällen, wo Zweifel über die richtige Anwendung der portofreien Rubrik entstehen, auf nähere Bescheinigung des Innhalts Seitens der empfangenden Behörde anzutragen, oder sonst Erkundigung darüber einzuziehen.

Sämtliche Justizbehörden unsers Departements haben sich hienach zu achten.

Insterburg, den 26sten September 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Nr. 23 Betreffend die Untersuchung der Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können.

Nachstehendes Reskript:

Der Justizminister findet kein Bedenken, auf den Bericht des Kriminalsenats des Königlichen Oberlandesgerichts vom 1sten Junius d. J. zu genehmigen, daß Diebstähle an Sachen, welche nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, wenn der Werth des Entwendeten nur fünf Thaler oder weniger beträgt, wie jeder andere kleine gemeine Diebstahl polizeimäßig untersucht werden können.

Die ein entgegengesetztes Prinzip aussprechenden Verfügungen vom 13ten August 1819. und 7ten März 1823. (v. Kamptz, Jahrbücher 14ter Band, Seite 63. und 21ster Band, Seite 325.) werden hienach modifizirt.

Berlin, den 1sten Julius 1825.

Der Justizminister
(gez.) G. Dankelmann.

wird

wird den Gerichten zur Achtung mitgetheilt.

Insterburg, den 28sten September 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Nachdem der Herr Konsistorialrath Keber, seinem Wunsche gemäß, von der fernern interimistischen Verwaltung der Inspektionsgeschäfte über die Kirchen des Gumbinnenschen Kreises, Walterkehmen, Ißdaggen, Gerwischkehmen, Szirgupönen und Niebudßen vom 1sten Oktober d. J. ab entbunden ist, übernimmt solche in der Eigenschaft als interimistischer Superintendent der Herr Pfarrer Zippel in Niebudßen.

Diese Veränderung wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gumbinnen, den 18ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

In Stelle des von Karalene abgegangenen dritten Hauptlehrers Stier ist der Kandidat Karl Hagelweide und in Stelle des verstorbenen Hülfslehrers Woltreck ist der Schulamtskandidat Herrmann Preuß daselbst als sechster Lehrer angestellt worden.

Gumbinnen, den 12ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Dem zeitherigen Prediger Schulz in Bialla ist die polnische Pfarrstelle zu Angerburg verliehen.

Gumbinnen, den 15ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Durch die hohe Ministerialverfügung vom 7ten d. M. ist der bisherige Baukondukteur Vogt zum Bauinspektor im Lykschen Baukreise, in Stelle des pensionirten Landbaumeisters Machler, ernannt worden. Der rc. Vogt wird die Verwaltung dieses Kreises vom 1sten k. M. übernehmen und wie sein Vorgänger in Lyk wohnen; dies

wird

wird den dabei betheiligten Behörden hiedurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der rc. Vogt für jetzt noch zugleich im Gumbinnenschen Kreise, nach wie vor, fungiren wird.

Gumbinnen, den 27sten September 1825.

Königlich - Preußische Regierung.

Der Gerichtsassessor Melhorn in Insterburg ist als Gerichtshalter des adlichen Guts Tilsewischken von uns bestätigt worden.

Insterburg, den 12ten September 1825.

Königlich - Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Es sollen die im ehemaligen Intendanturamte Ruß, landräthlichen Amts Heydekrug belegenen Domainenfischereien, als:

1. die große Lachswehre bei Schieß,
2. die kleine Lachswehre daselbst,
3. die große Lachswehre bei Skirwith,
4. die große Fischerei bei Krackerort,
5. der Neunaugenfang bei Schieß,
6. der Neunaugenfang bei Skirwith,
7. die Tennenfischerei im Mingestrome,
8. sämtliche zur Benutzung der Domaine gehörige kleine Lachsstellen im kurischen Haffe, so weit solche bisher zu bestellen gewesen sind, so wie
9. die kleinen Fischereien in der sogenannten Dumbell, Dumbellup, Skaisdup, Stilbeck, Starßoge, Beeskait und Ulm, ferner
10. der Neunaugenfang in Ruß und
11. die Fischerei der Neukup und Gilwick,

und zwar die Lachsfischereien von Michaeli künftigen Jahres, die übrigen Fischereien aber vom 1sten Junius künftigen Jahres, auf anderweite Sechs Jahre, bis dahin 1832, entweder an einen Generalpächter oder an einzelne Pachtliebhaber verpachtet werden.

Der

Der Termin zur Verpachtung der einzelnen Fischereien ist auf den 14ten November d. J., zur Generalverpachtung aber auf den 15ten November d. J. zu Ruß vor dem Departementsrathe, Regierungsrath Schlick, anberaumt.

In dem Lizitationstermine für die Generalpacht der qu. Fischereien ist von dem Pachtlustigen eine vollständig sichere Kaution von 2600 Rthlrn. in Staatspapieren oder Pfandbriefen, oder in sonstigen pupillarische Sicherheit auf diesen Betrag gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen versehenen Obligationen, und für die Pacht einer einzelnen Fischerei der Betrag der jährlichen Pachtsumme in eben dergleichen Kautionsmitteln niederzulegen.

Die übrigen Pachtbedingungen werden in dem Lizitationstermine bekannt gemacht; auch können sie jederzeit im landräthlichen Amte Heydekrug eingesehen werden.

Gumbinnen, den 7ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Stallupöner Kreise belegene Domaine Göritten wird mit Trinitatis 1826. pachtlos und hiedurch auf anderweite Zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838., durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Göritten, Schäferei und Groß-Uschballen, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt bei der Stadt Stallupönen, 4½ Meilen von Gumbinnen, 9 Meilen von Tilsit und 8 Meilen von Ragnit und Insterburg.

Das Vorwerk Göritten enthält

	826	Morgen	172	□Ruthen an Acker,
	220	=	5	= = Feldwiesen,
	34	=	—	= = jährlichen Wiesen,
	47	=	86	= = Gärten,
	972	=	67	= = Hütung,
	79	=	123	= = Hof, Baustellen, Graben, Teichen, Unland rc.
in Summa	2,180	Morgen	93	□Ruthen preußisch.

Das

Das Vorwerk Schäferei enthält

445	Morgen	—	□Ruthen	an Acker,
4	"	15	"	" Gärten,
145	"	28	"	" jährlichen Wiesen,
230	"	—	"	" Feldwiesen,
462	"	48	"	" Hütung,
71	"	176	"	" Hof, Baustellen, Brüchern, Graben, Unland rc.

in Summa 1,358 Morgen 87 □Ruthen preußisch.

Das Vorwerk Groß-Uschballen enthält

188	Morgen	58	□Ruthen	an Acker,
2	"	130	"	" Gärten,
103	"	108	"	" Wiesen,
87	"	26	"	" Hütung,
14	"	146	"	" Hof, Baustellen, Teichen, Graben rc.

in Summa 396 Morgen 108 □Ruthen preußisch.

Die Aecker in Göritten enthalten vorherrschend sehr tragbaren Mittelboden, zum Weitzenbau sind nur wenige Flächen geeignet, die übrigen Früchte gedeihen aber gut.

Die Aecker der Schäferei eignen sich nur zur vierten und dritten Klasse, und wechseln die hieher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken.

Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichliches und größtentheils sehr gutes Futter. In beiden Vorwerken sind circa 100 Morgen zweischnittig.

Die Weide in Göritten hat denselben Boden wie die Ackerflur, in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Anhöhen und nährt nur Schaafe.

Das Vorwerk Groß-Uschballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker, seine Wiesen liegen in einzelnen größern Flächen in den Feldern zerstreut und liefern nahrhaftes und reichliches Futter; die Weide hat guten Boden.

Auf dem Vorwerke Göritten ist die herrschaftliche Wohnung und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten.

Königliches Inventarium ist ausser den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau-

Brau- und Brenngeräthe, wie den Feuerlöschgeräthen, auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten v. Labrupere in Stallupönen wenden.

Da das Nebenvorwerk Groß-Uschballen von den beiden übrigen nahe aneinanderliegenden Vorwerken Göritten und Schäferei eine halbe Meile entfernt liegt und mit diesen in keiner wirthschaftlichen Beziehung steht, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der drei Vorwerke, so wie auch für Groß-Uschballen besonders, angenommen. Um jedes Mißverständniß bei Abgabe der Gebote jedoch zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissionen bestimmt auszudrücken, ob das Gebot für die beiden Vorwerke Göritten und Schäferei, ob es für Groß-Uschballen, oder endlich ob es für alle drei Vorwerke gemacht ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder baarem Gelde für die Erfüllung der Pachsumme und die kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist festgesetzt:

für die 3 Vorwerke auf 1,500 Thlr.,
für die Vorwerke Schäferei und Göritten allein auf 1,200 Thlr.,
für Groß-Uschballen allein auf 300 Thlr.

Um den Pachtlustigen die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung aber zu erleichtern, soll von der auf zwölf Jahre jährlich zu submittirenden Pachtsumme in den ersten beiden Jahren nur ⅔, in den beiden folgenden Jahren nur ¾ und erst mit dem fünften Jahre, also von Trinitatis 1831. ab, die volle submittirte Pachtsumme gezahlt und der Kontrakt danach ausgefertigt werden.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hienach ihre Submission bis zum 27sten November d. J. dem Herrn Regierungsrathe Nast hieselbst zu übersenden.

Die Submissionen müssen versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent, bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf zwölf Jahre, jährlich an Pachtgeld inkl. ⅓ in Golde zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius unter Vollziehung derselben protokollarisch zu erklären.

Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen, zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 29sten November d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen; jeder Submittent bleibt jedoch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 14ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Der gesetzlich erlaubte Handelsverkehr bei den hiesigen Messen nimmt seinen Anfang an dem jedesmaligen Montage vor Reminiscere, Margarethen und Martini, für die bevorstehende Martinimesse also am 7ten November 1825. Morgens 7 Uhr.

Vor dem Eintritte dieses Zeitpunkts ist jeder Meßhandelsverkehr untersagt, und bis dahin dürfen deshalb auch die Gewölbe und sonstigen Meßverkaufsstätten, weder durch auszuhängende Schilde bezeichnet, noch weiter, als zur Einbringung der Waaren erforderlich ist, geöffnet werden. Die zur Aufrechthaltung der Ordnung im Meßhandel unumgänglich nothwendige Beobachtung dieser Vorschriften ist durch das Publikandum der unterzeichneten Behörde vom 14ten Julius d. J. zum 29sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts bei Strafe eingeschärft worden, und mit Verweisung auf diese Verordnung werden die darin enthaltenen Bestimmungen dem dabei betroffenen Handelsstande hiedurch in Erinnerung gebracht.

Frankfurt an der Oder, den 20sten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Das Dorf Grieben, Kirchspiels Kattenau, landräthlich Stallupönenschen Kreises, welches bisher zum Jurisdiktionsbezirke des Land- und Stadtgerichts Gumbinnen gehört

hört hat, wird am 1sten November d. J. dem Gerichtskrei e des Amts- und Stadtgerichts Pillkallen einverleibt werden, welches den betreffenden Behörden und sonstigen Interessenten zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird.

Insterburg, den 16ten September 1825.

Königlich - Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Auf Befehl der Königlichen Regierung soll der Getränkeverlag in den mit Trinitatis 1826. pachtlos werdenden Krügen und Schankstellen im ehemaligen Domainenamte Danzkehmen auf anderweite 3 oder 6 Jahre im Wege der Lizitation verpachtet werden. Ich habe hiezu einen öffentlichen Termin auf den 18ten Oktober d. J. in meinem Geschäftslokale hieselbst angesetzt, und werden qualifizirte Pachtlustige mit dem Bemerken hiemit dienstergebenst eingeladen, daß die Lizitationsbedingungen im Termine näher bekannt gemacht, jedoch auch noch vor demselben an jedem beliebigen Tage in meiner Registratur eingesehen werden können, und wird hiebei ausdrücklich bemerkt, daß nach der Bestimmung der Königlichen Regierung Krugbesitzer und Schänker selbst zur zur Lizitation nicht zugelassen werden dürfen.

Stallupönen, den 14ten September 1825.

Für den Domainenintendanten,
der Landrath
v. Kortzfleisch.

Mit Trinitatis k. J. wird der bei Pruschinowen in der sogenannten Kelbunker Spitze belegene Scheffelplatz von circa 2 Morgen und die bei Sgon am See belegene Wiese Mulasta von circa ½ Morgen, zur Kruttinner Forst gehörig, pachtlos. Beide Pachtstücke sollen anderweit auf 6 Jahre verzeitpachtet werden, wozu ein Lizitationstermin auf den 15ten Oktober d. J. Nachmittags um 2 Uhr in der Oberförsterei Kruttinnen vor dem Herrn Oberförster Kleckel ansteht; welches Pachtlustigen hiemit bekannt gemacht wird.

Johannsburg, den 22sten September 1825.

Königlich - Preußische Forstinspektion.

Nach der ausdrücklichen Bestimmung des hohen Finanzministeriums sollen die disponiblen Abschnitte Nr. III. von 310 Morgen 165 □Ruthen und Nr. IV. von 411 Morgen 140 □Ruthen im Belaufe Münchheide der Alt-Johannsburger Forst noch anderweit

weit zum Verkaufe oder zur Erbpacht mit dem darauf befindlichen Holzbestande ausgeboten werden.

Der Lizitationstermin ist auf den 22sten Oktober d. J. um 2 Uhr Nachmittags im Geschäftszimmer der unterzeichneten Forstinspektion angesetzt, woselbst auch die Veräusserungsbedingungen erforderlichen Falls eingesehen werden können, die auch besonders im Lizitationstermine bekannt gemacht werden sollen.

Kauf- und Erbpachtsliebhaber werden zur Wahrnehmung dieses Termins mit dem Bemerken eingeladen, daß ein Jeder, der mit- und überbieten will, im Termine seine Zahlungs- und sonstige Erwerbsfähigkeit nachweisen muß.

Johannsburg, den 27sten September 1825.

Königlich - Preußische Forstinspektion.

Von einem hohen Ministerium des Innern sind wir in Kenntniß gesetzt, daß das Herrn William Kockerill aus Lüttich auf die vom Mechaniker Pierre Chardron daselbst erfundenen Walken verliehene Patent auf uns keine Anwendung findet, und uns ebenfalls das Recht ertheilt ist, dergleichen Walken für uns zu benutzen, für Andere zu bauen, oder diesen die Zeichnungen davon abzulassen und unser Recht zu übertragen, indem wir nachgewiesen haben, zur Zeit der Patentirung im Besitze der in Rede stehenden Walken zu seyn.

Dem Herrn William Kockerill bleibt dagegen das Recht zur Benutzung einer von ihm angegebenen bestimmten Methode, die Form der Walk- und Waschstöcke zu finden, ausschließlich, da wir uns dahin erklärt haben, diese Methode nicht zu kennen, wir dagegen nach einer als zweckmäßig anerkannten Form der Stöcke die Bewegungslinie der Stampfen regulirten.

Vorschriftsmäßig bringen wir dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Eschweilerpumpe bei Aachen, den 5ten September 1825.

Englerth, Reuleaux & Dobbs.

Sicherheitspolizei.

Der mittelst Steckbriefs vom 11ten d. M. verfolgte Vagabond Johann Maack ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 20sten September 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs - Inspektion.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 41.

Gumbinnen, den 12ten Oktober 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Siebzehntes Stück:

Nr. 963. Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1sten Julius 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für die Kur- und Neumark und Niederlausitz, vom 17ten August 1825.

Nr. 964. Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark, vom 17ten August 1825.

Nr. 965. Kreisordnung der Kur- und Neumark Brandenburg, vom 17ten August 1825.

Nr. 966. Verordnung wegen der nach dem Edikte vom 1sten Julius 1823. vorbehaltenen Bestimmungen für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, vom 17ten August 1825.

Nr. 967. Verordnung wegen zukünftiger Verfassung der Kommunal-Landtage in Pommern, vom 17ten August 1825.

Nr. 968. Kreisordnung des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, vom 17ten August 1825.

Nr. 969. Allerhöchste Kabinetsordre vom 20sten August 1825., daß die Ablesung der Subhastationspatente von Berg- und Hüttenwerken in den Kirchen nicht mehr Statt finden soll.

Verordnungen des Königlichen Oberpräsidiums von Preußen.

Nr. 5. Die Amortisation der Königsberger Kriegsschuld betreffend.

Des Königs Majestät hat aus dem Berichte des Staatsministeriums die Nothwendigkeit ersehen, der Stadt Königsberg eine Erleichterung bei der Berichtigung ihres Schuldenwesens zu verschaffen, und deshalb durch den Allerhöchsten Befehl vom 6ten August d. J. festgesetzt, daß die Erhebung der zur Kapitaltilgung der Kriegesschuld für den Antheil der Stadt bestimmten Zwei Prozent und die Verwendung derselben vermittelst Verloosung von Stadtobligationen auf Drei Jahre, vom Johannistermin dieses Jahres an gerechnet, ausgesetzt, dagegen mit der Zinsenzahlung regelmäßig und pünktlich fortgefahren und die Verloosung der Stadtobligationen auf den Beitrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach Sr. Majestät früherer Bestimmung, beschränkt werde.

Se. Majestät sind zu dieser Anordnung dadurch bewogen worden, daß die augenblicklichen Verhältnisse, worin sich die Stadt befindet, eine Erleichterung der Zahlungen selbst für das Interesse der Gläubiger nothwendig machen, die Aufbringung der den Einwohnern zur Last fallenden Amortisationsbeiträge von jährlich Zwei Prozent ohne harte Bedrückung Einzelner nicht geschehen könne, und bei der gegenwärtigen Gewerblosigkeit diejenigen, die sich noch im Wohlstande befinden und ein früher erworbenes Vermögen benutzen, die Stadt zu verlassen vielleicht veranlaßt werden würden, wodurch aber nicht allein die direkten Beiträge, sondern auch der Antheil an den indirekten Abgaben vermindert und die Stadtgemeine in die Lage gebracht werden könnte, selbst die Zinsen für die Innhaber der Stadt- und Magistratsobligationen nicht mehr vollständig aufzubringen, daß aber nach Uebergang der gegenwärtigen Krisis eine günstigere Veränderung des Zustandes wohl zu erwarten sey.

Zufolge Sr. Majestät Allerhöchsten Auftrages mache ich diese Bestimmungen hiedurch bekannt, und füge hinzu, daß mit der Zahlung der im Julius d. J. fällig gewesenen Zinsen noch im Laufe dieses Monats verfahren werden soll.

Königsberg, den 1sten Oktober 1825.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen,
(gez.) v. Schön.

Ver-

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 90. Die Unstatthaftigkeit der Paßertheilung an Gewerbtreibende, welche eines Gewerbscheines bedürfen, betreffend.

Die Polizeibehörden werden hiemit angewiesen, denjenigen Gewerbtreibenden, welche nach dem Regulativ vom 28sten April v. J. pag. 125. der Gesetzsammlung pro 1824., eines Gewerbscheins bedürfen, keine Päße zu ertheilen, damit diese nicht auf den Grund solcher Päße ein Gewerbe betreiben können, zu welchem sie noch keinen Gewerbschein erhalten haben, sondern denselben vielleicht erst nachzusuchen beabsichtigen.

Gumbinnen, den 27sten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Nr. 91. Die Maaßregeln zur Unterdrückung der Schaafpockenkrankheit betreffend.

Bei allen uns zu Gebote-stehenden und angeordneten Maaßregeln zur Unterdrückung der in einigen Schaafheerden herrschenden Pockenkrankheit ist es nicht möglich gewesen, die weitere Verbreitung dieser Seuche zu verhindern, sondern gegentheils hat sich die genannte Krankheit bis jetzt an einigen zwanzig Orten unsers Departements, namentlich im Gumbinner, Ragniter, Pillkaller, Insterburger, Darkehmer, Oletzkoer, Lyker, Sensburger, Lötzener und Johannsburger Kreise gezeigt, so daß wir eine noch größere Verbreitung der Pockenseuche zu befürchten Ursache haben.

Die ausserordentlich günstigen Resultate, welche die Impfung der Schaafpocken bis jetzt allgemein gewährt hat, indem bei geimpften Heerden von 1000 und mehreren Thieren kein Verlust Statt gefunden hat, veranlassen uns den Herren Schäfereibesitzern unsers Departements die Impfung ihrer Heerden bei den gegenwärtigen Umständen und der noch günstigen Witterung unter Beobachtung der im Regulativ vom 27sten August 1806., Amtsblatt pro 1824. S. 681. gegebenen Vorschriften dringend zu empfehlen, wobei wir noch die Erfahrung hinzufügen, daß eine gute Fütterung während des Verlaufes der Impfung sehr viel zu den erlangten glücklichen Resultaten beigetragen hat, wozu namentlich das Verabreichen von Körnern, oder noch besser eines täglichen Futters von Gerstenschroot, mit lauwarmen Wasser zum Brei angerührt, und das Aufstellen einer Salzlake mit einem Zusatze von dem vierten Theile gestoßener Wacholderbeeren und Entianwurzeln zu rechnen ist.

Schließlich bringen wir die auf Veranlassen des Königlichen hohen Ministeriums

riums des Innern bereits im Jahre 1817. in das Amtsblatt aufgenommenen Hauptresultate der zahlreichen Impfversuche des Dr. Müller in Winzig nachstehend wiederholt zur allgemeinen Kenntniß des Publikums.

1. Es erzeugt sich durch fortgesetzte Impfung der Schaafpocken nicht, wie Pessina behauptet hat, ein Impfstoff, welcher einen im Verhältniß zu der Menge ununterbrochener Impfungen immer gelindern, ohne allgemeine Zufälle begleiteten Verlauf der Schaafpocken bewirkt.

2. Die Impfung der Schaafpocken durch kultivirten, d. h. in einer nicht unterbrochenen Reihe von Impfungen fortgepflanzten, ächten Impfstoff schützt gegen jede nachherige, sowohl künstliche, als natürliche, Ansteckung, und die vielfältige Fortpflanzung des Impfstoffes ändert seine vollkommene Tauglichkeit zur Schutzimpfung nicht.

3. Die Anwendung des ächten kultivirten Impfstoffes (gleichviel ob von 1ster oder 10ter Propagation) besitzt vor dem aus den natürlichen Pocken genommenen nur den Vorzug, daß das mit der Krankheit der natürlichen Schaafpocken etwa verbundene bösartige Fieber vermieden wird.

4. Nur frischer, dünner, wie reines Wasser heller Impfstoff, sowohl aus natürlichen Pocken, als aus Impfpusteln genommen, hat bei der Impfung schützende Kraft; eiterartiger, trüber rc. erzeugt eine falsche, nicht schützende Impfpustel. Die Bildung dieses wasserhellen Impfstoffs erfolgt gewöhnlich am 11ten Tage. Seine wasserhelle Beschaffenheit dauert ungefähr 72 Stunden; er ist aber am tauglichsten zur Impfung in den ersten 48 Stunden.

5. Nur die Stelle am innern unbehaarten Theile des Schweifes, etwa drei Zoll vom After entfernt, ist als die beste zur Impfung zu wählen.

6. Einige Schaafe, welche nie die Schaafpocken gehabt haben, zeigten keine Empfänglichkeit für das Kontagium, weder durch natürliche Ansteckung, noch durch mehrmals wiederholte Impfung.

7. Aechte Impfpusteln bekommen die Schaafe nur einmal; da sie hingegen die durch unächten, eiterartigen Impfstoff erzeugten falschen Blattern so oft bekommen, als sie damit geimpft werden.

8. Der ächte Impfstoff darf nicht alt seyn und muß bei der Aufbewahrung vor der Fäulniß geschützt werden; auch muß er von Schaafen genommen seyn, bei welchen die Pocken keinen bösartigen Charakter angenommen hatten.

9. Gleich-

9. Gleichmäßige Wärme befördert das Gelingen der Impfung und den guten Verlauf der Krankheit.

10. Bei geimpften Schaafen kommen ausser der Impfpustel nur selten an andern Theilen des Körpers Schaafblattern zum Vorschein.

Gumbinnen, den 7ten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 92. Den Winterkursus im Hebammenunterrichts-Institut betreffend.

Am 1sten November d. J. wird der Lehrkursus in der Geburtshülfe seinen Anfang nehmen.

Wir bringen dieses zur allgemeinen Kenntniß und fordern die Kreis- und Ortspolizeibehörden auf, die zur Aufnahme in das hiesige Hebammenbildungs-Institut bestimmten Schülerinnen anzuweisen, daß sie sich am 31sten d. M. hier einfinden und bei dem ersten Hebammenlehrer, Herrn Regierungs-Medizinalrath Dr. Albers, melden sollen.

Gumbinnen, den 9ten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Der Lehrer Andree zu Goldap ist von dem Magistrate zu Schirwindt zum zweiten Lehrer an der dortigen Elementarschule berufen und die Vokation von uns bestätigt worden.

Gumbinnen, den 23sten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der Gerichtsassessor Melhorn in Insterburg ist als Gerichtshalter des adlichen Guts Breitenstein von uns bestätigt.

Insterburg, den 12ten September 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Der

Der Invalide Daniel Peback ist von des Herrn Justizministers Exzellenz mittelst Reskripts vom 5ten d. M. zum Gerichts- und Gefangenwärter bei dem Amts- und Stadtgerichte in Nikolaiken ernannt worden.

Insterburg, den 20sten September 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Stallupöner Kreise belegene Domaine Göritten wird mit Trinitatis 1826. pachtlos und hiedurch auf anderweite Zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838., durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in den Vorwerken Göritten, Schäferei und Groß-Uschballen, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Die Domaine liegt bei der Stadt Stallupönen, 4½ Meilen von Gumbinnen, 9 Meilen von Tilsit und 8 Meilen von Ragnit und Insterburg.

Das Vorwerk Göritten enthält

826	Morgen	172	□Ruthen	an Acker,
220	=	5	=	= Feldwiesen,
34	=	—	=	= jährlichen Wiesen,
47	=	86	=	= Gärten,
972	=	67	=	= Hütung,
79	=	123	=	= Hof, Baustellen, Graben, Teichen, Unland ꝛc.

in Summa 2,180 Morgen 93 □Ruthen preußisch.

Das Vorwerk Schäferei enthält

445	Morgen	—	□Ruthen	an Acker,
4	=	15	=	= Gärten,
145	=	28	=	= jährlichen Wiesen,
230	=	—	=	= Feldwiesen,

462 Mor-

462 Morgen	48 □Ruthen	an	Hütung,	
71 „	176 „	„	Hof, Baustellen, Brüchern, Graben, Unland ꝛc.	

in Summa 1,358 Morgen 87 □Ruthen preußisch.

Das Vorwerk Groß-Uschballen enthält

188 Morgen	58 □Ruthen	an	Acker,
2 „	130 „	„	Gärten,
103 „	108 „	„	Wiesen,
87 „	26 „	„	Hütung,
14 „	146 „	„	Hof, Baustellen, Teichen, Graben ꝛc.

in Summa 396 Morgen 108 □Ruthen preußisch.

Die Aecker in Göritten enthalten vorherrschend sehr tragbaren Mittelboden, zum Weitzenbau sind nur wenige Flächen geeignet, die übrigen Früchte gedeihen aber gut.

Die Aecker der Schäferei eignen sich nur zur vierten und dritten Klasse, und wechseln die hieher gehörigen Bodenbestandtheile oft in kurzen Strecken.

Die Feldwiesen sind in beiden Vorwerken wenig ergiebig, dagegen liefern die jährlichen Wiesen in beiden Vorwerken reichliches und größtentheils sehr gutes Futter. In beiden Vorwerken sind circa 100 Morgen zweischnittig.

Die Weide in Göritten hat denselben Boden wie die Ackerflur; in der Schäferei besteht sie aber größtentheils aus sandigen Anhöhen und nährt nur Schaafe.

Das Vorwerk Groß-Uschballen hat für jede Frucht gut gedeihliche Aecker, seine Wiesen liegen in einzelnen größern Flächen in den Feldern zerstreut und liefern nahrhaftes und reichliches Futter; die Weide hat guten Boden.

Auf dem Vorwerke Göritten ist die herrschaftliche Wohnung und bei derselben ein sehr bedeutender Lustgarten.

Königliches Inventarium ist ausser den Saaten, dem hölzernen und kupfernen Brau- und Brenngeräthe, wie den Feuerlöschgeräthen, auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die

Grund-

Grundstücke selbst und die Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten v. Labruyere in Stallupönen wenden.

Da das Nebenvorwerk Groß-Uschballen von den beiden übrigen nahe aneinanderliegenden Vorwerken Göritten und Schäferei eine halbe Meile entfernt liegt und mit diesen in keiner wirthschaftlichen Beziehung steht, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der drei Vorwerke, so wie auch für Groß-Uschballen besonders, angenommen. Um jedes Mißverständniß bei Abgabe der Gebote jedoch zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissionen bestimmt auszudrücken, ob das Gebot für die beiden Vorwerke Göritten und Schäferei, ob es für Groß-Uschballen, oder endlich, ob es für alle drei Vorwerke gemacht ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldwerthen Papieren oder baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und die kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist festgesetzt:

für die 3 Vorwerke auf 1,500 Thlr.,
für die Vorwerke Schäferei und Göritten allein auf 1,200 Thlr.,
für Groß-Uschballen allein auf 300 Thlr.

Um den Pachtlustigen die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung aber zu erleichtern, soll von der auf zwölf Jahre jährlich zu submittirenden Pachtsumme in den ersten beiden Jahren nur ½, in den beiden folgenden Jahren nur ¾ und erst mit dem fünften Jahre, also von Trinitatis 1831. ab, die volle submittirte Pachtsumme gezahlt und der Kontrakt danach ausgefertigt werden.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hienach ihre Submission bis zum 27sten November d. J. dem Herrn Regierungsrathe Nast hieselbst zu übersenden.

Die Submissionen müssen versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent, bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf zwölf Jahre, jährlich an Pachtgeld inkl. ⅓ in Golde zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius unter Vollziehung derselben protokollarisch zu erklären.

Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persön-

li-

liche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen, zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 29sten November d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen; jeder Submittent bleibt jedoch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 14ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Pillkaller Kreise belegene Domaine Grumbkowkaiten wird mit Trinitatis 1826. pachtlos und hiedurch auf anderweite Zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838., durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerke Grumbkowkaiten mit dem Nebenvorwerke Milchbude, in dem Vorwerke Girrälischken mit dem Nebenvorwerke Jägerswalde, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das Vorwerk Grumbkowkaiten enthält inkl. Milchbude und der dabei gelegenen Wiesen und Weideterrains

an Acker . . .	1093	Morgen	21	□Ruthen
„ Feldwiesen . .	237	„	125	„
„ jährlichen Wiesen .	536	„	—	„
„ Roßgärten . .	65	„	166	„
„ Gärten . . .	46	„	154	„
„ Weiden . . .	1512	„	10	„
„ Plantagen, Wegen, Graben, Teichen, Hof- u. Baustellen ꝛc. .	136	„	111	„
Summa	3628	Morgen	47	□Ruthen preußisch.

Das Vorwerk Girrälischken mit seinem Nebenvorwerke Jägerswalde enthält:

an Acker . . .	957	Morgen	140 □Ruthen
„ Feldwiesen . .	354	„	— „
„ jährlichen Wiesen .	586	„	150 „
„ Weiden . .	695	„	110 „
eine mit Holz bewachsene Fläche von 90 Morgen,			
an Roß- und Kälbergärten	91	„	43 „
„ Gärten . . .	29	„	174 „
„ Hof- u. Baustellen, Graben, Wasserbehälter, Wegen, Plantagen und Unland . . .	129	„	94 „

Summa 2844 Morgen 111 □Ruthen preußisch.

Die Domaine liegt in der fruchtbarsten Gegend des Departements, eine Meile von Pillkallen, fünf Meilen von Gumbinnen und Ragnit, sechs Meilen von Tilsit und acht Meilen von Insterburg.

Die Aecker beider Vorwerke bestehen größtentheils aus strengem fruchtbaren Lehmboden, der geringere Theil aus Lehm und Sand gemischt.

Die Feldwiesen sind nicht besonders, bei Girrälischken aber ihrer niedrigen Lage wegen ergiebiger.

Von den jährlichen Wiesen sind bei Grumbkowkaiten circa 90 Morgen zweischnittig, die übrigen Flächen sind weniger ergiebig, weil es ihnen jetzt noch größtentheils an zureichendem Wasserabflusse fehlt.

Die Weiden bei Grumbkowkaiten liegen hoch und haben strengen Boden.

Die Weiden bei Girrälischken haben theils Lehm-, theils Wiesengrund. Zur Kultivirung dieser sämtlichen Weideflächen ist bis jetzt nichts geschehen.

Die Flur von Grumbkowkaiten ist zum Bau jeder Getreidegattung vorzüglich geeignet. Die von Girrälischken eignet sich nicht eben so zum Weitzen- und Gerstenbau.

Auf Grumbkowkaiten ist ein herrschaftliches Wohnhaus mit einem nicht unbedeutenden Lust- und Obstgarten.

Königliches Inventarium ist, ausser dem kupfernen und hölzernen Brau- und

Brenn-

Brenngeräthe, den Feuerlöschgeräthen, auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Güter selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domaineníntendanten Behr in Pillkallen wenden.

Da die Vorwerke Grumbkowkaiten und Milchbude und die Vorwerke Girrälischken und Jägerswalde eine halbe Meile auseinander liegen, jedes der beiden Hauptvorwerke mit seinem Attinenz schon eine bedeutende Wirthschaft bildet, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der Domaine angenommen, als auch besonders für Grumbkowkaiten inkl. Milchbude, so wie für Girrälischken inkl. Jägerswalde.

Um bei Abgabe der Gebote jedes mögliche Mißverständniß zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissionen bestimmt auszudrücken: ob das Gebot für den ganzen Komplexus der Domaine, ob es für Grumbkowkaiten und Milchbude, oder endlich, ob es für Girrälischken und Jägerswalde gemacht ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldeswerthen Papieren oder in baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist für den ganzen Wirthschaftskomplexus auf 2000 Thlr. festgesetzt; für Grumbkowkaiten und Milchbude auf 1000 Thlr; für Girrälischken und Jägerswalde auf 1000 Thlr.

Um den Pachtbewerbern die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung zu erleichtern, soll von der auf zwölf Jahre jährlich zu submittirenden Pachtsumme in den beiden ersten Jahren nur $\frac{2}{3}$, in den beiden folgenden Jahren nur $\frac{3}{4}$ und erst mit dem fünften Jahre, also mit Trinitatis 1831., die volle submittirte Pachtsumme gezahlt und danach der Kontrakt ausgefertigt werden.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hienach ihre Submissionen bis zum 4ten Dezember d. J. dem Herrn Regierungsrathe Maß hieselbst zu übersenden.

Die Submission muß versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre jährlich an Pachtgeld inkl. $\frac{1}{4}$ in Golde zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius unter Vollziehung derselben

selben protokollarisch zu erklären. Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen, zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 6ten Dezember d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen; jeder Submittent bleibt jedoch auch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 14ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Es sollen die in diesem Jahre pachtlos werdenden Uebermaaß-Dienstländereien bei der hiesigen Oberförsterei, als:

1. die 37 Ackerstücke, welche mit den Barannenschen Dorfsländereien im Gemenge liegen und 172 Morgen 118 □Ruthen enthalten,
2. das Uebermaaß vom Sareyker Lande, bestehend in 67 Morgen 50 □Ruthen,
3. die separat belegene Wiese bei Lypinsken, bestehend in 10 Morgen 84 □Ruthen,

auf drei nacheinander folgende Jahre meistbietend verzeitpachtet werden.

Der Lizitationstermin hiezu steht auf den 29sten Oktober d. J. Nachmittags um 2 Uhr hieselbst an, wozu zahlungsfähige Pachtlustige eingeladen werden.

Oberförsterei Barannen, den 24sten September 1825.

Gusovius,
Oberförster.

Mehrere im Wege der Exekution für Holzstraf- und Wiesenzinsreste abgepfändete Gegenstände, bestehend in Wagen, Schlitten, Pferden, Vieh, Schweinen, Hausgeräth ꝛc., sollen im Termine den 27sten Oktober d. J. Morgens um 9 Uhr in der Oberförsterei Szulkinnen gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Kauflustige werden ersucht, sich einzufinden.

Oberförsterei Szulkinnen, den 29sten September 1825.

Der Oberförster
Voß.

Nach

Nach der Bestimmung der Königlichen hohen Regierung zu Gumbinnen sollen die bisher zum Unterförsterdienste in Kruttinnen gehörigen Ländereien von 81 Morgen 38 □Ruthen in folgende Abschnitten veräußert werden, als:

1. der Abschnitt	A. von	. .	29	Morgen	82	□Ruthen
2. ⸗ ⸗	B. ⸗	. .	20	⸗	80	⸗
3. ⸗ ⸗	C. ⸗	. .	21	⸗	77	⸗
4. ⸗ ⸗	D. ⸗	. .	9	⸗	159	⸗

Hiezu ist ein Lizitationstermin auf den 21sten Oktober d. J. um 2 Uhr Nachmittags in der Oberförsterei zu Kruttinnen anberaumt, zu welchem Erwerbslustige eingeladen werden.

Es wird jedoch Niemand zum Gebote zugelassen, der nicht entweder notorisch als zahlungsfähig bekannt ist, oder seine Zahlungsfähigkeit durch gesetzlich-glaubwürdige Atteste darthun kann.

Die Bedingungen, unter denen die Veräusserung Statt findet, werden im Termine bekannt gemacht, können auch, ausser Sonntagen, in den Vormittagsstunden in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Johannsburg, den 29sten September 1825.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Es soll die im Beldan-See belegene, 12 Morgen 30 □Ruthen enthaltende, zur Acker- und Wiesenbenutzung geeignete Insel, der Dorfschaft Kumnien gegenüber liegend, so wie die Wiese Gußiannygrond von circa 25 Morgen und endlich die Wiese Ogrodziško von circa 10 Morgen, zur Nikolaiker Forst gehörig, auf 6 nacheinanderfolgende Jahre vom 1sten Januar k. J. ab verzeitpachtet werden, wozu ein Lizitationstermin auf den 27sten d. M. Nachmittags um 2 Uhr vor dem Herrn Oberförster Stepputn in Nikolaiken ansteht, wovon Pachtlustige hiedurch in Kenntniß gesetzt werden.

Johannsburg, den 3ten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Sicherheitspolizei.

Der unten näher signalisirte Siebmacher Albrecht Sturnowski hat am 27sten v. M. auf der Straße von hier bis zum Dorfe Juckuischken seinen vom Königlichen Land-

Landrathamte Goldap unterm 24sten Junius d. J. ausgestellten und bis ultimo Dezember d. J. gültigen Reisepaß, so wie einen bis dahin gültigen Gewerbeschein zum Betriebe des Siebhandels, verloren und ist unterm heutigen dato mit einem besondern Passe in seine Heimath gewiesen. Dieses wird zur Verhütung des Mißbrauchs jener verlornen Dokumente bekannt gemacht.

Signalement.

Der Siebmacher Albrecht Sturnowski ist zu Groß-Wirsbiannen geboren und zu Klein-Dunyken, Kreises Goldap, wohnhaft. Er ist 34 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzes Haar, freie Stirn, graue, zur Zeit kranke, Augen, eine spitzige Nase und rundes Gesicht.

Pillkallen, den 6ten Oktober 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

In dem Wäldchen Putsching bei Tilsit sind den 19ten Mai d. J. nachstehende, in einem Sacke befindliche, Sachen vergraben gefunden worden:

ein gelbes kattunenes Kleid,
eine rothe wollene Schürze,
zwei Hemde,
ein Tischtuch,
ein schwarzseidenes Kleid,
ein buntes geblümtes Tuch mit weißem Grunde,
ein rothbaumwollenes Tuch,
ein Tuch auf weißem Grunde mit grünen Blumen.

In der Nähe dieses Orts ist die unverehelichte Dorothea Schmidt, eigentlich Maria Lukoßus, bei der mehrere gestohlene Kleidungsstücke vorgefunden sind, zu gleicher Zeit verhaftet, und es ist dadurch der Verdacht entstanden, daß auch die vorstehend-spezifizirten Sachen gestohlen sind.

Da der Eigenthümer derselben bisher nicht zu ermitteln gewesen ist, so fordern wir ihn, oder wer sonst darüber Auskunft zu geben weiß, hiedurch öffentlich auf, sich bei uns oder bei seiner nächsten Obrigkeit zu melden.

Ragnit, den 27sten September 1825.

Königlich-Preußische Kreis-Justizkommission.

Der

Der unten näher signalisirte, äusserst gefährliche Vagabond, Häusling Friedrich Wilhelm Fehlau ist gestern Abend von der Arbeit entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir daher so dringend als ganz ergebenst, auf diesen höchst gefährlichen Flüchtling strenge vigiliren, im Betretungsfalle solchen sofort arretiren und gegen Erstattung aller Kosten hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 6ten Oktober 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Friedrich Wilhelm Fehlau ist aus Königsberg gebürtig, evangelischer Religion, 36 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll 2 Strich groß, hat braune Haare, schmale Stirn, blaugraue Augen, braune Augenbraunen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, blonden rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, schlanke Statur, spricht nur deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Adolph Ludwig Meybauer ist gestern Abend von der Arbeit entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir daher ganz ergebenst, auf diesen gefährlichen Vagabonden ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Kosten, hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 6ten Oktober 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Adolph Ludwig Meybauer ist in Mlawa in Polen geboren, evangelischer Religion, 21 Jahr alt, 5 Fuß 5¾ Zoll groß, hat blondes Haar, eine runde Stirn, blonde Augenbraunen und blaue Augen, lange gerade Nase, mittelmäßigen Mund, blonden und schwachen rasirten Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige und starke Statur, spricht deutsch und hat eine Narbe am linken Daumen.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Julius d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörde.

Gumbinnen, den 1sten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Durch-

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate Julius 1825.

		Thl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.				
Weizen . . .	pro Scheffel	—	25	1
Roggen	„ „	—	14	—
Gerste	„ „	—	11	5
Hafer	„ „	—	9	11
Erbsen graue	„ „	—	21	3
Erbsen weiße	„ „	—	17	—
Linsen	„ „	—	—	—
Bohnen	„ „	—	—	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter . . .	pro Stein	3	15	—
Litthauische Butter	„ „	3	10	—
Stückbutter . . .	„ Pfund	—	3	5
dito Elbingsche	„ „	—	2	11
Graupe	„ Scheffel	1	19	5
Hirsengrütze . . .	„ „	—	—	—
Hafergrütze . . .	„	1	18	4
Buchweizengrütze .	„ „	—	—	—
Gerstengrütze . .	„ „	1	25	—
Grückenmehl . . .	„ „	—	—	—
Weizenmehl . . .	„ „	1	26	8
Roggenmehl . . .	„ „	—	25	9
Gerstenmehl . . .	„ „	—	—	—
Hafermehl . . .	„ „	—	—	—
Kartoffeln	„ „	—	12	9
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch . . .	pro Pfund	—	2	3
Schweinefleisch . .	„ „	—	2	4
Schöpsenfleisch .	„ „	—	2	4
Kalbfleisch	„ „	—	2	1
Speck, ungeräuchertes	„ „	—	2	10
Speck, geräuchertes	„ „	—	3	4
Schmeer	„ „	—	3	4
Rindertalg	„	—	3	4
IV. Von Konsumtibilien.				
Bier	pro Tonne	2	23	4
Bier	„ Stof	—	1	—
Bieressig	„ Tonne	2	25	—
Weinessig	„ Anker	5	—	—
Branntwein . . .	„ Ohm	15	2	6
Branntwein . . .	„ Stof	—	4	2
Käse, ordinairer . .	„ Pfund	—	1	10
Käse, besserer . .	„ „	—	2	6
Holz, hartes . . .	„ Achtel	12	5	10
Holz, weiches . .	„ „	7	5	—
Stroh	„ Schock	1	17	6
Heu	„ Zentner	—	8	10
Wolle	„ Stein	—	—	—
Hopfen	„ „	—	—	—
Eier	„ Schock	—	9	2
Ziegel	„ Mille	8	11	11

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 42.

Gumbinnen, den 19ten Oktober 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 93. Die Thor- Markt- und Standgelder in der Stadt Arys betreffend.

In Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 12ten Julius d. J. werden in der Stadt Arys die während der Jahrmärkte üblichen Abgaben an Thor- Markt- und Standgeldern von jetzt ab, gleichwie in den benachbarten Städten, nach folgenden von uns unterm 10ten v. M. bestätigten tarifmäßigen Sätzen zur städtschen Kämmereikasse erhoben werden, nämlich:

1. an Thorgeld

für ein Pferd oder Stück Hornvieh	— Sgr.	8 Pf.
für kleineres Vieh, als: Schaafe, Ziegen, Schweine und Kälber pro Stück	— "	3 "

2. an Markt- und Standgeldern

für eine große Krambude	8 "	— "
für eine mittlere Krambude	4 "	— "
für eine kleinere Krambude, und von jedem mit Waaren öffentlich ausstehenden Handwerker	2 "	— "

Diese Festsetzung wird hiedurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Gumbinnen, den 8ten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 24. Die Untersuchung und Bestrafung kleiner Diebstähle betreffend.

Des Herrn Justizministers Exzellenz haben mit Bezug auf das Reskript vom 1sten Julius d. J., welches S. 716. des Amtsblatts den Gerichten zur Beachtung bereits mitgetheilt worden ist, auf eine Anfrage des Königlichen Oberlandesgerichts von Ostpreußen unterm 16ten v. M. sich dahin ausgesprochen:

daß der §. 1141. Titel XX. Theil II. des Allgemeinen Landrechts sich nur auf große Diebstähle der dort gedachten Art beziehet, und daß bei der Bestrafung kleiner unter erschwerenden Umständen vollführten Diebstähle der §. 1124. a. a. O. zum Grunde zu legen ist.

Hieraus folgt denn:

1. daß wegen solcher kleinen Diebstähle von 5 Thlr. Werth und darunter, sie mögen mit oder ohne erschwerende Umstände verübet worden seyn, nur eine polizeimäßige Untersuchung Statt findet;
2. daß die wegen solcher Diebstähle zu verhängende Strafe ausser der körperlichen leichten Züchtigung (d. h. bis 30 Stock- oder Peitschen- und Ruthenschläge) und ausser den Ehrenstrafen (z. B. Verlust der Nationalkokarde, Kriegsdenkmünze ꝛc.) eine vierwöchentliche Einsperrung niemals übersteigen darf, daß mithin das Erkenntniß in solchen Diebstahlssachen jedesmal von dem untersuchenden Untergerichte abzufassen und die Justifikation desselben durch das unterzeichnete Oberlandesgericht nicht einzuholen ist; (conf. §. 19. der Kriminalordnung.)
3. daß es der Einholung der Justifikation auch alsdann nicht bedarf, wenn von der Bestrafung eines wiederholentlich verübten kleinen Diebstahls die Rede ist, und wenn der Unterrichter die Umstände danach angethan findet, dennoch auf eine nicht höhere als vierwöchentliche Gefängnißstrafe zu erkennen;
4. daß in allen vorerwähnten Diebstahlssachen, in denen nur ein polizeimäßiges Verfahren Statt gefunden hat, die Gebühren nicht nach der Kriminalsporteltaxe, sondern nur nach der allgemeinen Gebührentaxe für die Untergerichte Abschnitt 1. No. 1. berechnet werden dürfen;

Reſk. vom 7ten März 1823. v. Kampts Jahrbücher B. 21. Pag. 325.

5. daß gegen die auf polizeimäßig geführte Untersuchungen erkannten Strafen kein

form-

förmliches Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, sondern ein bloßer Rekurs Statt findet;

Reſk. vom 12ten März 1814. v. Kamptz Jahrbücher B. 3. Pag. 21.

Nach diesen Grundsätzen haben sämtliche Untergerichte unsererś Departements sich genau zu achten.

Insterburg, den 7ten Oktober 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Eduard Theune ist von des Herrn Justizministers Exzellenz, mittelst der am 5ten September d. J. vollzogenen Bestallung, zum Justizamtmann bei dem Amts- und Stadtgerichte zu Nikolaiken ernannt.

Insterburg, den 13ten Oktober 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Von der Königlichen Generalkommission für Ostpreußen und Litthauen sind ausser den in der Amtsblattsverfügung vom 24sten April v. J. genannten Boniteuren folgende Individuen in dieser Qualität angestellt und vereidigt:

1. bei der Spezialkommission zu Allenburg: der Ackerbesitzer Johann Schwarz in Barten;
2. bei der Spezialkommission zu Angerburg: der Gutsbesitzer Simon Reuter zu Mitschullen;
3. bei der Spezialkommission zu Insterburg: der Gutsbesitzer Karl Friedrich Grunwald zu Karlsberg;
4. bei der Spezialkommission zu Königsberg: der Kalkulator Ernst Theodor Röckner in Spittelhof und der Wirthschaftsinspektor Samuel Gottlieb Kluge zu Moslwitten.

Königsberg, den 26sten September 1825.

Königliche Generalkommission für Ostpreußen und Litthauen.

 Ver-

Vermischte Nachrichten.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Pillkaller Kreise belegene Domaine Grumbkowkaiten wird mit Trinitatis 1826. pachtlos und hiedurch auf anderweite Zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838., durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerke Grumbkowkaiten mit dem Nebenvorwerke Milchbude, in dem Vorwerke Girrälischken mit dem Nebenvorwerke Jägerswalde, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das Vorwerk Grumbkowkaiten enthält inkl. Milchbude und der dabei gelegenen Wiesen und Weideterrains

an Acker	1093	Morgen	21	□Ruthen	
= Feldwiesen . .	237	=	125	=	
= jährlichen Wiesen .	536	=	—	=	
= Roßgärten . .	65	=	166	=	
= Gärten	46	=	154	=	
= Weiden	1512	=	10	=	
= Plantagen, Wegen, Graben, Teichen, Hof- u. Baustellen ꝛc. .	136	=	111	=	
Summa	3628	Morgen	47	□Ruthen	preußisch.

Das Vorwerk Girrälischken mit seinem Nebenvorwerke Jägerswalde enthält:

an Acker	957	Morgen	140	□Ruthen
= Feldwiesen . .	354	=	—	=
= jährlichen Wiesen .	586	=	150	=
= Weiden . .	695	=	110	=
eine mit Holz bewachsene Fläche von 90 Morgen,				
an Roß- und Kälbergärten	91	=	43	=
= Gärten	29	=	174	=

an

an Hof- u. Baustellen, Graben, Wasserbehälter, Wegen, Plantagen und Unland . . .	129	84	
Summa	2844 Morgen	111 □Ruthen preußisch.	

Die Domaine liegt in der fruchtbarsten Gegend des Departements, eine Meile von Pillkallen, fünf Meilen von Gumbinnen und Ragnit, sechs Meilen von Tilsit und acht Meilen von Insterburg.

Die Aecker beider Vorwerke bestehen größtentheils aus strengem fruchtbaren Lehmboden, der geringere Theil aus Lehm und Sand gemischt.

Die Feldwiesen sind nicht besonders, bei Girrälischken aber ihrer niedrigen Lage wegen ergiebiger.

Von den jährlichen Wiesen sind bei Grumbkowkaiten circa 90 Morgen zweischnittig, die übrigen Flächen sind weniger ergiebig, weil es ihnen jetzt noch größtentheils an zureichendem Wasserabflusse fehlt.

Die Weiden bei Grumbkowkaiten liegen hoch und haben strengen Boden.

Die Weiden bei Girrälischken haben theils Lehm-, theils Wiesengrund. Zur Kultivirung dieser sämtlichen Weideflächen ist bis jetzt nichts geschehen.

Die Flur von Grumbkowkaiten ist zum Bau jeder Getreidegattung vorzüglich geeignet. Die von Girrälischken eignet sich nicht eben so zum Weitzen- und Gerstenbau.

Auf Grumbkowkaiten ist ein herrschaftliches Wohnhaus mit einem nicht unbedeutenden Lust- und Obstgarten.

Königliches Inventarium ist, ausser dem kupfernen und hölzernen Brau- und Brenngeräthe, den Feuerlöschgeräthen, auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Güter selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten Behr in Pillkallen wenden.

Da die Vorwerke Grumbkowkaiten und Milchbude und die Vorwerke Girrälischken und Jägerswalde eine halbe Meile auseinander liegen, jedes der beiden Hauptvorwerke mit seinem Attinenz schon eine bedeutende Wirthschaft bildet, werden Gebote

se

sowohl für den ganzen Komplexus der Domaine angenommen, als auch besonders für Grumbkowkaiten inkl. Milchbude, so wie für Girrälischken inkl. Jägerswalde.

Um bei Abgabe der Gebote jedes mögliche Mißverständniß zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissionen bestimmt auszudrücken: ob das Gebot für den ganzen Komplexus der Domaine, ob es für Grumbkowkaiten und Milchbude, oder endlich, ob es für Girrälischken und Jägerswalde gemacht ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldeswerthen Papieren oder in baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist für den ganzen Wirthschaftskomplexus auf 2000 Thlr. festgesetzt; für Grumbkowkaiten und Milchbude auf 1000 Thlr; für Girrälischken und Jägerswalde auf 1000 Thlr.

Um den Pachtbewerbern die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung zu erleichtern, soll von der auf zwölf Jahre jährlich zu submittirenden Pachtsumme in den beiden ersten Jahren nur ⅔, in den beiden folgenden Jahren nur ¾ und erst mit dem fünften Jahre, also mit Trinitatis 1831., die volle submittirte Pachtsumme gezahlt und danach der Kontrakt ausgefertigt werden.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hienach ihre Submissionen bis zum 4ten Dezember d. J. dem Herrn Regierungsrathe Nast hieselbst zu übersenden.

Die Submission muß versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre jährlich an Pachtgeld inkl. ⅓ in Golde zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius unter Vollziehung derselben protokollarisch zu erklären. Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen, zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 6ten Dezember d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen; jeder Submittent bleibt jedoch auch nach geschehener Verlautbarung der Pacht-

gebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 14ten September 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Die Gerichtsbarkeit in dem adelichen Gute Alischken ist auf die Verzichtung derselben von Seiten des Besitzers gegen Befreiung von den bisherigen Jurisdiktionslasten mit Genehmigung des Herrn Justizministers Exzellenz dem Kreis-Justizamte Insterburg übertragen worden.

Insterburg, den 12ten September 1825.

Königlich - Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Sicherheitspolizei.

Die unterm 19ten v. M. in den Probedienst bei dem Eigenkäthner Pleschinski zu Weidlacken, Kreis Wehlau, gegebene Häuslingin Anna Barbara Ewert ist aus demselben heimlich entwichen, nachdem dieselbe ihrem Brodtherrn noch diebischer Weise mehrere Sachen entwandt hat.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir daher ergebenst, auf diese äusserst gefährliche Vagabondin ein wachsames Auge zu haben, sie im Betretungsfalle zu arretiren und unter sicherer Begleitung gegen Erstattung sämtlicher Kosten hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 8ten Oktober 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Die Anna Barbara Ewert ist aus Diwitten bei Allenstein gebürtig, 25 Jahr alt, katholischer Religion und 4 Fuß groß, hat braune Haare, unbedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, kleine Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Statur, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Im v. M. sind nachstehend bezeichnete Vagabonden mit der Verwarnung, bei Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 3ten Oktober 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

Nach-
der in dem Monate September 1825. über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
1	Samuel Abraham	Bakalarzewo.	— —	18	5	1	schwarz kraus.	frei	dunkelblond.	blaugrau.	lang u. spitzig.	gewöhnlich.
2	Hannosel Gorski	Saretzi Kirchspiels Wyßaym.	— —	36	5	4	blond	bedeckt	blond	blau	spitzig	gewöhnlich.
3	Johann Sußinski.	Wilna	Ueberläufer	20	5	2	dunkelblond.	frei	blond	blau	proportionirt.	proportionirt.
4	Joseph Jonkewicz	Lapkossen in Rußland.	Ueberläufer	15	—	—	blond	bedeckt	blond	blau	lang	aufgeworfne Lippen.
5	Hirsch Itzig, auch Peisak genannt.	Daukitlauken in Rußland.	Vagabond	26	5	3	dunkelblond.	frei	blond	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
6	Jons Donat	Tauroggen	Ueberläufer	24	5	4	hellblond.	frei	blond	blau	eingedrückt.	gewöhnlich.
7	Vinzent Hernick	Kauen in Rußland.	Böttcherbursche.	29	5	5	schwarzblond.	bedeckt	blond	dunkelblau.	klein	—
8	Jankel Salomon	Gumbin	Judenjunge	12	3	—	braun	frei	braun	braun	klein	klein
9	David Friedmann	Kallwari	Vagabond	19	5	1	schwarz	niedrig	schwarz	braun	gerade	gewöhnlich.
10	Michel Joschel	Neustadt	Vagabond	17	5	—	schwarz	deckt	schwarz	braun	breit	groß

w e i s u n g

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
—	run	oval	bleich	hager	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 7. Septbr. 1825.	— —
blond u. stark.	behaart.	länglich.	bleich	hager	— —	— —	Landr. A. Goldap.	d. 14. September.	— —
blond	oval	oval	gesund	mittelmäßig.	pockennarbig.	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 6. Septbr.	— —
—	rund	voll	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 6. Septbr.	— —
blond	rund u. behaart.	voll	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 17. September.	— —
—	—	rund	gesund	mittelmäßig.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 27. September.	— —
rothbraun.	breit	oval	gesund	schlank	pockennarbig.	Schmalleningken.	Magistrat zu Tilsit.	d. 15. August	— —
—	oval	oval	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Magistrat zu Tilsit.	d. 29. August	— —
—	rund	voll	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen.	Landr. A. Stallupönen.	d. 11. September.	— —
—	länglich.	hager	bleich	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen.	Landr. A. Stallupönen.	d. 11. September.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.	Augen.	Nase.	Mund.
11	Daniel Schmul	Wyßtyten	Vagabond	25	5	4	schwarz und lockig.	bedeckt	schwarz	braun	klein	gewöhnlich.
12	Hirsch David .	Wyßtyten	Vagabond	25	5	4	blond	hoch	blond	blau	gerade u. stark	gewöhnlich.
13	Valtin Chonne	Filipowo	Jude	32	5	$4\frac{1}{2}$	schwarz	rund	schwarz	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
14	Jankel Hirsch .	Filipowo	Jude	42	5	$3\frac{1}{2}$	schwarz	rund u. hoch.	blond	braun	stark	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
braun	rund u. behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	an der Stirn eine Narbe.	Eydkuhnen.	Landr. A. Gumbinnen	d. 28. September 1825.	— —
roth	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen.	Landr. A. Wehlau.	d. 30. August	— —
fuchsroth.	behaart.	—	gesund	mittelmäßig.	— —	Goldap	Magistrat Goldap.	d. 12. September.	— —
blond	behaart.	—	gesund	mittelmäßig.	— —	Goldap	Magistrat Goldap.	d. 12. September.	— —

Der

Der Häusling Johann Preuß, welcher bei dem Wirthe Holtz zu Thulpörschken, Kreis Wehlau, im Probedienste untergebracht war, ist aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir daher ganz ergebenst, auf diesen Vagabonden ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 10ten Oktober 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Johann Preuß ist aus Kraupischken gebürtig, evangelischer Religion, 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, erhabene Stirn, schwarze Augenbraunen, blaugraue Augen, breite und etwas eingebogene Nase, gewöhnlichen Mund, vollzählige Zähne, schwarzen Bart, grübliches Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Statur, spricht litthauisch und deutsch, und ist fein pockengrübig.

Der unten näher signalisirte Häusling Martin Schukeit, welcher unterm 8ten August d. J. dem Schulzen Hensel zu Lauth, Amts Kaporn, in Probedienst gegeben war, hat denselben heimlich verlassen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir hiemit dienstergebenst, auf diesen Vagabonden ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hieher liefern zu lassen.

Tapiau, den 11ten Oktober 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Martin Schukeit ist aus Pietraschken, Kirchspiels Goldap, gebürtig, evangelischer Religion, 48 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine spitzige lange eingebogene Nase, breiten Mund, blonden Backenbart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, finstere Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Staur, spricht polnisch, deutsch, und ist am Leibe die Haut, angeblich vom Verbrühen, runzlich zusammen gezogen.

Die unterm 31sten Julius d. J. verfolgte Vagabondin Anna Sophia Henriette Schark ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 10ten Oktober 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Der unterm 8ten v. M. verfolgte Vagabond Häusling, Gottfried Klein ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 11ten Oktober 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 43.

Gumbinnen, den 26sten Oktober 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Achtzehntes Stück:

Nr. 970. Allerhöchste Kabinetsordre vom 17ten August 1825., daß die Deklaration vom 21sten November 1803., wonach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll.

Nr. 971. Allerhöchste Deklaration der Verordnung vom 20sten Junius 1817. und des Gesetzes vom 29sten November 1819., betreffend die Appellation gegen Entscheidungen in gutsherrlich- und bäuerlichen Angelegenheiten, vom 26sten August 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 94. Betrifft die Behandlung der von fremden Messen zurückkommenden Manufaktur- und Fabrikwaaren.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Dezember 1819. im 50sten Stücke unsers Amtsblatts für 1819. unter Nr. 180. Seite 918., wird das nachstehende Regulativ nebst dessen Beilagen hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die unterm 24sten Oktober 1819. für den Verkehr der inländischen Manufaktur- und Fabrikwaaren mit ausländischen Messen ergangenen Bestimmungen sind gemißbraucht worden. Es wird daher jenes Regulativ hiemit aufgehoben, und in Gemäßheit des §. 62. a. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. anderweit hiermit festgesetzt, wie folgt:

§. 1.

Es ist nach wie vor gestattet, die in den anliegenden Verzeichnissen unter A. und B. benannten inländischen Fabrikate auf die Messen zu Leipzig, Frankfurt a. M. und Braunschweig, mit dem Rechte zu senden, den unverkauften Theil derselben unter den nachfolgenden Bedingungen und Maaßgaben steuerfrei zurückbringen zu dürfen.

Diese Erlaubniß kann für die im Verzeichnisse A. genannten Waarenartikel, wie bisher, nur Fabrikanten für die in ihren Anstalten selbst gefertigten Waaren ertheilt werden. Für die in dem Verzeichnisse B. genannten Waaren können auch Fabrikanten, welche zugleich mit Waaren, die in ihren eigenen Fabriken nicht gefertigt worden, Handel treiben, und Kaufleute die Erlaubniß erhalten.

Für andere, als die in den Verzeichnissen genannten, Waarenartikel ist die Erlaubniß besonders nachzusuchen.

Die Erlaubniß soll überall nur solchen Gewerbetreibenden gegeben werden, welche sich den Ruf der persönlichen Zuverlässigkeit und der gewerblichen Solidität erworben haben.

Fabrikanten, welche gleichartige Waaren sowohl im Inn- als im Auslande fertigen, und Kaufleute, welche gleichartige Waaren sowohl aus inn- als aus ausländischen Lagern zur Messe führen, bleiben von der Erlaubniß des steuerfreien Verkehrs mit fremden Messen ausgeschlossen.

§. 2.

Gegenstände der Verzehrung, als Branntwein, Tabak u. s. w. dürfen nicht steuerfrei zurückgeführt werden.

§. 3.

Die Versender müssen den Erlaubnißschein bei den Regierungen, oder wo der Verwaltung der indirekten Abgaben Provinzial-Steuerdirektoren vorgesetzt sind, bei diesen, in Berlin aber bei dem Haupt-Steueramte für ausländische Gegenstände nach-

suchen

suchen und die fremden Messen, welche sie besuchen wollen, so wie die zu denselben zu versendenden Waarenartikel, benennen. Der Erlaubnißschein kann nur für zwei Jahre ertheilt und muß nach deren Ablauf gegen einen neuen ausgewechselt werden. Der Erlaubnißschein legitimirt den Inhaber zur Versendung und zum steuerfreien Wiedereingange und darf von jedem nur für sich selbst gebraucht werden.

§. 4.

In dem Erlaubnißscheine schreibt die Regierung oder der Provinzial-Steuerdirektor ein, der versendenden Fabrik nahe gelegenes, Zoll- oder Steueramt vor, bei welchem die Waaren, die zur Messe ins Ausland gesendet werden sollen, angemeldet werden müssen.

§. 5.

Die Anmeldung muß enthalten:

a. die Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungsrolle,
b. das Nettogewicht derselben mit Buchstaben,
c. die Anzahl, Marke und Nummer der Kollis,
d. das Hauptzollamt, über welches die Waaren ausgeführt werden sollen,
e. die Benennung der zu besuchenden Messe,
f. den Ort, wohin die unverkauften Waaren zurückgehen sollen, und
g. Ort, Datum und Namensunterschrift des Versenders.

Ein Muster zu solchen Anmeldungen liegt hiebei. (C.) Gedruckte Exemplare werden jedem Versender durch das Amt, wo die Anmeldung von ihm geschehen muß, nach Bedarf, gegen Ersatz der Druckkosten, das Stück für vier Pfennige zugestellt werden. In dem der Anmeldung beizufügenden Waarenverzeichnisse sind die Waaren nach der im Handel gangbaren Benennung anzugeben, und es muß neben den einzelnen Waarenpositionen Raum zur Anmerkung der amtlichen Bezeichnung gelassen werden.

Die Anmeldung, so wie das Verzeichniß, sind in zwiefacher Ausfertigung zu übergeben.

§. 6.

Die Anmeldungen sollen nur angenommen werden, wenn solche für seidene und die zur tarifmäßigen Gattung der kurzen Waaren gehörenden Artikel mindestens auf einen Zentner, und für die übrigen mindestens auf fünf Zentner lauten.

§. 7.

Mit dieser Anmeldung sind die Waaren dem Abfertigungsamte zur Prüfung des Nettogewichts und zur Bezeichnung zuzustellen. Als Bezeichnungs- und Erkennungsmittel sind zulässig:

a. besondere Stempel oder Siegel; b. beigefügte Proben.

§. 8.

Es steht jedem Versender frei, zu dem Stempel oder Siegel, mit welchem das Abfertigungsamt die Waaren zu versehen hat, eine ihm gefällige Zeichnung an die Provinzial-Steuerbehörde einzusenden, welche die Anfertigung auf Kosten des Versenders bei dem Finanzministerium in Antrag bringt. Der Stempel oder das Siegel darf jedoch nur von dem Versendungsamte verwahrt und gebraucht werden.

§. 9.

In der Regel ist die Bezeichnung durch Stempelung (§. 7. a. und b.) der Waaren, oder durch gestempelte Bleie, welche unmittelbar an der Waare oder auf dem Knoten einer, die Waare mit dem Bleie in Verbindung setzenden, Schnur angebracht werden, zu bewirken. Wo diese Bezeichnungsweise dem Versender nicht zusagt, oder vom abfertigenden Amte nicht angemessen gefunden wird, tritt die Plombirung der Packete von beliebiger Größe unter gleichzeitiger Versiegelung von völlig gleichen Proben in einer der Anmeldung beizufügenden Musterkarte ein.

§. 10.

Es ist nicht erforderlich, daß die Versender alle zu versendende Waaren der Bezeichnung unterwerfen, es steht vielmehr ganz in ihrer Wahl, welchen Theil derselben sie bezeichnen lassen wollen. Es dürfen aber nur die von dem Versendungsamte bezeichneten oder verschlossenen Waaren steuerfrei zurückgebracht werden.

§. 11.

Die mit der Versendungsabfertigung nach §. 4. beauftragten Aemter geben, nach Anleitung der Versendungsbescheinigung im Anmeldungsformulare, die Erkennungsmittel im Waarenverzeichnisse sorgfältig an und verbinden das Verzeichniß durch das Amtssiegel mit der Anmeldung selbst. Die einzelnen Waarenkollis werden verbleiet und brutto verwogen. Hienächst werden die Waaren mit einem Exemplar der Anmeldung dem Versender ausgehändigt. Das zweite Exemplar bleibt beim Amte.

§. 12.

Der Versender gestellt die von dem Abfertigungsamte übergebenen Waaren mit dem empfangenen Exemplare der Anmeldung dem Hauptzollamte, über welches der Transport ausgehen soll. Dieses prüft den äussern Verschluß und überzeugt sich durch Einsicht des Waarenverzeichnisses, daß die Waarenbezeichnung überall angemerkt ist. Ergiebt sich hieraus kein Zweifel wegen des ordnungsmäßigen Zustandes des Transports, so werden die Waarenkollis uneröffnet über die Gränze gelassen. Bei erheblichen Bedenken hingegen werden die Kollis geöffnet und mit der Anmeldung verglichen.

Wenn das Versendungsamt zugleich Ausgangsamt ist, so folgt der in §. 11. vorgeschriebenen Abfertigung unmittelbar der Ausgang.

§. 13.

Das Hauptzollamt nimmt das vom Waarenführer empfangene Anmeldungsexemplar an sich und fordert demselben die Erklärung ab: ob der unverkaufte Theil der Waaren auf derselben Straße zurückgehe, oder über ein anderes und welches Hauptzollamt wieder eingebracht werden solle?

Im erstern Falle bleibt die Anmeldung bei dem Ausgangsamte, in dem andern übersendet es dieselbe mit der nächsten Post dem Hauptzollamte, über welches die unverkauften Waaren wieder eingehen sollen.

§. 14.

Die Angabe des Wiedereingangs-Amtes kann späterhin abgeändert werden; jedoch muß dies so zeitig geschehen, daß die Anmeldung dem gewählten Eingangsamte dergestalt zugesendet, oder von demselben wieder eingezogen werden kann, daß solche beim Eintreffen der Güter vorhanden ist. Sonst müssen diese so lange im Verwahrsam des Amts bleiben, bis die Anmeldung eingegangen ist.

§. 15.

Nur unverkaufte und mit zweifelsfreien Erkennungsmitteln (§. 7.) versehene Waaren können steuerfrei zurückgeführt werden und zwar immer nur für den Aussteller der Versendungsanmeldung, weil die darin in Bezug genommene Erlaubniß rein persönlich ist und darum auf einen Andern nicht übertragen werden kann.

§. 16.

Sämtliche, zu einer Ausgangsanmeldung gehörende Waaren müssen auf einmal

mal zurückgebracht werden, wenn das Recht des steuerfreien Wiedereingangs in Anspruch genommen werden soll, und es ist ohne Ausnahme untersagt, die in einem Transporte ausgeführten Waaren in verschiedenen Transporten steuerfrei zurück zu bringen.

§. 17.

Die unverkauften Waaren dürfen nur steuerfrei zurückgeführt werden:

a. nach dem Versendungsorte,

b. nach den inländischen Meßplätzen Frankfurth a. O. und Naumburg a. S.

Fabrikanten, welche von ihren Fabrikaten an mehreren inländischen Orten stehende Lager halten, soll jedoch verstattet werden, auch den Lagerort für den Zweck der steuerfreien Rückkehr als Versendungsort ansehen zu dürfen, dergestalt, daß die aus den Magazinen des einen Orts versandten Waaren auch in einem andern Lagerorte wieder in steuerfreien Verkehr treten dürfen, wenn in dem Lagerorte ein Hauptzoll- oder Hauptsteueramt seinen Sitz hat. Diese Ausnahme muß jedoch in dem Erlaubnißscheine besonders ausgedrückt werden.

§. 18.

Das Eingangsamt läßt die Waaren unter Verbleiungs- und Begleitscheinkontrolle ein und sendet die, ihm nur zur allgemeinen Revision dienende, Anmeldung (§. 13.) unfehlbar mit nächster Post an dasjenige Amt im Innern, wo der Waarenführer seine Schlußabfertigung (§. 17.) suchen will.

§. 19.

Die zu zwei verschiedenen, ausländischen Messen angemeldeten Waaren (cf. §. 5. litt. e.) genießen freien Durchgang, wenn noch ungeöffnete Kollis mit unverletzten Bleien zurückkommen, oder wenn der Waarenführer die in geöffneten Kollis zurückkommenden Waaren einer genauen Bewährung, nach Anleitung der Ausgangsanmeldung, im Eingangsamte unterwerfen will. Im letztern Falle werden Anmeldung und Verzeichniß mit rother Tinte genau berichtigt, die geöffneten Kollis werden wieder verbleit, und die Anmeldung mit dem Verzeichnisse gelangen, mit den erläuternden Bemerkungen versehen, eben so an das gewählte Ausgangsamt, als wenn eine ursprüngliche Abfertigung erfolgt ist. Die diesfällige Abfertigungsbescheinigung wird auf der dritten Seite des Anmeldungsformulars ausgestellt.

§. 20.

Macht der Waarenführer auf die Vergünstigung der freien Durchfuhr keinen An-

Anspruch, so werden die Waaren, gleich fremden, unter Verbleiungs- und Begleitschein-kontroll- an das gewählte Ausgangsamt abgefertigt, und Anmeldung nebst Verzeichniß wird demselben mit der Post übersandt.

§. 21.

Der Wiedereingang der nach einem fremden Meßorte ausgeführten und dann nach einem fremden Meßorte wieder durchgegangenen Waaren muß jederzeit über das letzte Ausgangsamt Statt finden, und nach dem Wiedereingange muß entweder bei dem ursprünglichen Abfertigungsamte im Innern, oder bei dem Hauptamte eines inländischen Meßplatzes (wenn dieser in derjenigen Länderabtheilung liegt, zu welcher das Eingangsamt gehört) die schließliche Abfertigung erfolgen, und es ist nicht zulässig, solche Waaren zum dritten Male nach einem fremden Meßplatze auf die erste Abfertigung zu versenden.

§. 22.

Waaren, welche nur zu einer fremden Messe angemeldet werden, müssen binnen Sechs Monaten, und Waaren, welche unmittelbar hintereinander zu zwei fremden Messen gehen, binnen zwölf Monaten zur Schlußabfertigung gebracht werden.

Nach Ablauf dieser Fristen sollen die Gränzzollämter, bei denen die Anmeldungen zurückgeblieben, (cf. §§. 13. und 14.) die verjährten Anmeldungen vernichten.

§. 23.

Sollte wider Erwarten ein Versender das in ihn gesetzte Vertrauen mißbrauchen und Verfälschungen und Defraudationen selbst begehn, oder Andern dazu behülflich seyn: so hat derselbe, ausser der allgemeinen gesetzlichen Bestrafung dieser Vergehen, den Verlust des Rechts der steuerfreien Wiedereinfuhr seiner Waaren sogleich bei dem ersten Falle verwirkt.

Berlin, den 31sten August 1825.

Ministerium des Innern. (gez.) v. Schuckmann.

Finanzministerium. (gez.) v. Motz.

Gumbinnen, den 14ten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrem Zurückbringen von auswärtigen Messen einer genauern Prüfung bedürfen.

---

1. Seidene und halbseidene Waaren, sowohl aus weicher als harter Seide, oder Floretgespinnst, rein oder mit einem andern Spinnmateriale gemischt: reiche und halbreiche Stoffe; glatte, facionirte und brochirte Zeuge; Tücher und Schwals; Flor; Sammet; Petinet; Strumpfwaaren; Bänder und Frangen; Schnüre.

2. Baumwollene und halbaumwollene Waaren, rein oder mit anderm Spinnmateriale gemischt, gefärbt, gedruckt: Zeugwaaren; Gaze; Strumpfwaaren; Bänder, Frangen, Schnüre.

3. Wollene Waaren: Zirkassiennen und Kassinets; Moll, feiner; Chalons; Berakan; Etamm (Lamps); Bombasin; Mrienos (Zeug); Merinosschwals; Merinostücher; Wollkords; Fußteppiche, feine; Strumpfwaaren.

4. Leinene Waaren: Batist; Linon; Damast im eigentlichen Sinne; Kanten; Leinwand, bunt bedruckte; Strümpfe.

5. Leder: Kalb- und Roßleder, feines zu Schuhen und Stiefeln; Stiefelschäfte; Stiefelklappen; Korduan; Saffian; erlanger Leder; sämischgahres Leder.

6. Lederwaaren: feine Handschuhe, Schuhe, Stiefel und Sättel; Riemerwerk, feines; Brieftaschen, Mappen.

7. Metallwaaren: Bijouterien; Gold- und Silberwaaren; Gold- und Silbertressenwaaren, ächte und unächte; plattirte Waaren; Bronzewaaren; feine Stahlwaaren, als feine Messer, Scheeren, Lichtputzen.

B.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche bei ihrer Zurückbringung von auswärtigen Messen zu einer leichtern Aufsicht bestimmt sind.

1. Wollene Waaren: Tuch; Kasimir; Rattin und Rasch; Flanel; Frieß; Boy; Kalmuck; ordinairer Moll; ordinaire Fußdecken; schwarze Serge; gedruckte Zeuge; Bänder und Schnüre; ordinaire Hüte; gestrickte Strumpfwaaren; Frangen.

2. Leinene Waaren: Leinwand, graue, weiße und bunt gewürkte; ferner gefärbte und blau gedruckte; Zwillich und Drillich, grauer, weißer und bunt gewürkter; Bänder und Schnüre (auch mit Wolle oder Baumwolle gemischte.)

3. Leder: Sohlleder aller Art; Fahlleder und alles ordinaire Schuhmacher-, Sattler- und Riemerleder; weißgahres Leder.

4. Lederwaaren, ordinaire aller Art.

5. Metallwaaren: alle ordinaire gegossene, geschmiedete und gewalzte Waaren aus Eisen, Stahl, Messing, Kupfer und Zinn; Metallknöpfe.

C.

Anmeldung

über inländische Waaren, zur Versendung nach ausländischen Messen, nach dem Regulativ vom 31sten August 1825.

Der unterzeichnete Fabrikant in Seiden- und Halbseidenwaaren meldet dem Königlichen Hauptsteueramte zu Elberfeld mit Bezugnahme auf den von dem Preußischen Steuerdirektor zu Köln unterm 10ten Januar 1823. erhaltenen Erlaubnißschein hiemit an, daß er die in dem beiliegenden Verzeichnisse näher angegebenen Waaren, bestehend in

Laufende Nr.	Benennung der Waaren nach den Sätzen der Erhebungsrolle.	Nettogewicht der Waaren mit Buchstaben geschrieben. Zentner.	Pfund.	Der Kollis Anzahl.	Marke.	Nummer.
1.	Seidenwaaren	Zwanzig	Sieben und Sechzig.	4	⚓	123 124 125 126
2.	Baumwollene Zeuge . .	Drei und Dreißig.	Vierzehn	7	△	127 128 129 130 131 132 133

über das Hauptzollamt zu Bingerbrücke zur Messe nach Frankfurth a. M. und nach Leipzig versenden, den unverkauften Theil aber spätestens in sechs Monaten (hierher nach Frankfurth a. O.) zurückbringen will, und versichert hiebei an Eidesstatt, daß diese Waaren in seiner Fabrikanstalt zu Elberfeld gefertigt worden sind.

Elberfeld, den 30sten Januar 1824.

J. S. Simon.

Be-

Bescheinigung des Versendungsamtes.

Von dem unterzeichneten Amte zu Elberfeld sind die umstehend angemeldeten Waaren nach dem angegebenen Nettogewichte und dem übergebenen Verzeichnisse nachgesehen, und es ist bei den einzelnen Stücken bemerkt worden:

in welche Kollis sie verpackt worden,

mit welchen Zeichen sie versehen sind,

von welchen Zeichen ein Abdruck beigefügt ist,

von welchen einzelnen Stücken Proben angesiegelt oder zurückbehalten worden sind.

Das Bruttogewicht der einzelnen Kollis ist, wie folgt, ermittelt.

Marke.	Nummer.	Mit Buchstaben geschrieben.	
		Zentner.	Pfund.
	123	Sechs	Zwanzig.
	124	Sechs	Fünf und Zwanzig.
	125	Sechs	Dreizehn.
	126	Fünf	Einhundert und Neun.
	127	Fünf	Drei und Sechzig.
	128	Fünf	Siebenzig.
	129	Fünf	Ein und Dreißig.
	130	Fünf	Acht.
	131	Sechs	Neun und Neunzig.
	132	Vier	Sieben und Zwanzig.
	133	Fünf	

Ein jedes Kollis ist mit den Bleien des unterzeichneten Amts versehen, und die Waaren gehen mit dem vom Amte am Schlusse unterzeichneten und eingesiegelten Verzeichnisse, so wie mit dieser Legitimation, zunächst an das Hauptzollamt zu Bingerbrücke.

Elberfeld, den 2ten Februar 1824.

Königlich-Preußisches Hauptsteueramt.

(Unterschrift der Beamten.)

Bescheinigung des Gränzausgangs-Amts.

Obige Waaren sind dato hier angekommen (Die Plombage ist richtig befunden. Wegen mangelhafter Plombage hier nochmals revidirt.) Sie sind an selbigem Tage verbleiet über die Gränze gelassen worden.

Die gegenwärtige Anmeldung nebst dem Verzeichnisse (bleibt wird) auf Verlangen (bis zur Zurückkunft der Waaren hier liegen)
(mit nächster Post an das Hauptzollamt zu Eckartsberga gesandt.)

Bingerbrücke, den 15ten Februar 1824.

Königlich-Preußisches Hauptzollamt.

(Unterschrift der Beamten.)

Anmerkung.

Der letzte halbe Bogen ist zu den weiter erforderlichen Bescheinigungen der Gränz-Ein- und Ausgangsämter, wo die Waaren passiren, so wie zur endlichen Abschreibung des zurückgebrachten unverkauften Theils der Waaren bestimmt, welche Letztere jedoch nur von den ursprünglichen Versendungsämtern, oder von den Meßsteuerämtern in freien Verkehr gesetzt werden dürfen.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auskultator Gustav Adolph Karl Wilhelm v. Baczko, welcher in der mit ihm abgehaltenen zweiten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bewiesen hat, ist durch ein Reskript des hohen Justizministeriums vom 15ten September d. J. zum Referendarius beim unterzeichneten Kollegium ernannt worden.

Insterburg, den 4ten Oktober 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Karl Julius v. Lenski ist von des Herrn Justizministers Exzellenz, mittelst der am 8ten August d. J. vollzogenen Bestallung, zum Assessor und Aktuar bei der Kreis-Justizkommission zu Lyk ernannt.

Insterburg, den 12ten Oktober 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Von Kurmärkisch-Ständischen Obligationen werden die halbjährigen Zinsen für den Zeitraum vom 1sten Mai d. J. bis 1sten November d. J. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Kupons No. VI. Series I. bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse, Taubenstraße Nr. 30. parterre rechts, am 1sten November und folgende Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung erforderlichen letzten Tage jeden Monats, täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, in folgender Ordnung ausgezahlt:

a. vom 1sten bis 10ten November auf alle über Goldkapitalien ausgefertigte Obligationen Litt.	B. und B[b].
desgleichen auf die Obligationen	A. C. D. E.
b. vom 11ten bis 17ten November auf die Obligationen	F. G. H. I.
c. " 18ten " 25sten " " " "	K. L. M. N.
d. " 1sten " 3ten Dezember " " "	O. P. Q. R.
e. " 5ten " 10ten " " " "	S. T. U. V.
f. " 12ten " 20sten " " " "	W. X. Y. Z. und AA.

An eben diesen Tagen können auch die ältern nicht erhobenen Zinsen für die Zeit vom 1sten Mai 1818. bis letzten April d. J. gegen Aushändigung des darüber sprechenden Zinskupons in Empfang genommen werden.

Wer Zinsen von mehreren Obligationen oder von verschiedenenen Zahlungsterminen zu fordern hat, klassifizirt die Kupons

I. nach der Verfallzeit,

II. nach den Münzsorten:

a. abgesondert für Gold,

b. abgesondert für Kurant,

verzeichnet sie alsdann in einer genau aufzusummirenden Note und übergiebt dieselbe bei Aushändigung der Kupons der Kasse.

Die Zahlung des Goldes erfolgt in Kurant, und wird das Aufgeld diesmal mit 4 Sgr. pro Thaler, in so weit es ohne Pfennige geschehen kann, vergütiget. Auch ohne Rücksicht auf obige Reihefolge wird die Kasse, in so fern es die Konkurrenz nur immer gestattet, Zahlung leisten, in der Voraussetzung und in dem Vertrauen, daß durch diese Bereitwilligkeit weder unbillige Forderungen noch ein die Geschäfte stören-

der

der Andrang entstehet, welches um so weniger zu besorgen ist, als auch nach dem 20sten Dezember d. J. mit der Zahlung, ohne sie zu schließen, fortgefahren wird.

Da die Kassenbeamten nicht im Stande sind, sich neben ihren Amtsverrichtungen mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gelangende Anträge nebst den dabei übersandten Papieren ablehnend zurückgehen zu lassen, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn Gesuche dieser Art an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstraße Nr. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte, wenn sie ihn damit beauftragen wollen, zu übernehmen.

Auch können nach einer mit dem Königlichen Finanzministerium getroffenen Vereinigung die oben bezeichneten Zinskupons bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen den Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes in Zahlung gegeben werden.

Berlin, den 6ten Oktober 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Deputirte der Provinz Kurmark.
von Bredow.

In Bezug auf unser Publikandum vom 31sten März d. J. §. 2. (Beilage zum Amtsblatt Nr. 17.) bringen wir hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß im Dorfe Kuttkuhnen, Kirchspiels Gumbinnen, die Räude unter den Schaafen ausgebrochen ist.

Gumbinnen, den 10ten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Die im Departement der unterzeichneten Regierung im Pillkaller Kreise belegene Domaine Grumbkowkaiten wird mit Trinitatis 1826. pachtlos und hiedurch auf anderweite Zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838., durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerke Grumbkowkaiten mit dem Nebenvorwerke Milchbude, in dem Vorwerke Girrälischken mit dem Nebenvorwerke Jägerswalde, in der Brau- und Brennerei und dem Getränkeverlage mehrerer zwangspflichtigen Debitsstellen.

Das

Das Vorwerk Grumbkowkaiten enthält inkl. Milchbude und der dabei gelegenen Wiesen und Weideterrains

an Acker	1093	Morgen	21	□Ruthen
= Feldwiesen . . .	237	=	125	=
= jährlichen Wiesen .	536	=	—	=
= Roßgärten . . .	65	=	166	=
= Gärten	46	=	154	=
= Weiden . . .	1512	=	10	=
= Plantagen, Wegen, Graben, Teichen, Hof= u. Baustellen rc. .	136	=	111	=

Summa 3628 Morgen 47 □Ruthen preußisch.

Das Vorwerk Girrälischken mit seinem Nebenvorwerke Jägerswalde enthält:

an Acker	957	Morgen	140	□Ruthen
= Feldwiesen . . .	354	=	—	=
= jährlichen Wiesen .	586	=	150	=
= Weiden . . .	695	=	110	=
eine mit Holz bewachsene Fläche von 90 Morgen,				
an Roß= und Kälbergärten	91	=	43	=
= Gärten	29	=	174	=
= Hof= u. Baustellen, Graben, Wasserbehälter, Wegen, Plantagen und Unland . . .	129	=	94	=

Summa 2844 Morgen 111 □Ruthen preußisch.

Die Domaine liegt in der fruchtbarsten Gegend des Departements, eine Meile von Pillkallen, fünf Meilen von Gumbinnen und Ragnit, sechs Meilen von Tilsit und acht Meilen von Insterburg.

Die Aecker beider Vorwerke bestehen größtentheils aus strengem fruchtbaren Lehmboden, der geringere Theil aus Lehm und Sand gemischt.

Die

Die Feldwiesen sind nicht besonders, bei Girrälischken aber ihrer niedrigen Lage wegen ergiebiger.

Von den jährlichen Wiesen sind bei Grumbkowkaiten circa 90 Morgen zweischnittig, die übrigen Flächen sind weniger ergiebig, weil es ihnen jetzt noch größtentheils an zureichendem Wasserabflusse fehlt.

Die Weiden bei Grumbkowkaiten liegen hoch und haben strengen Boden.

Die Weiden bei Girrälischken haben theils Lehm-, theis Wiesengrund. Zur Kultivirung dieser sämtlichen Weideflächen ist bis jetzt nichts geschehen.

Die Flur von Grumbkowkaiten ist zum Bau jeder Getreidegattung vorzüglich geeignet. Die von Girrälischken eignet sich nicht eben so zum Weitzen- und Gerstenbau.

Auf Grumbkowkaiten ist ein herrschaftliches Wohnhaus mit einem nicht unbedeutenden Lust- und Obstgarten.

Königliches Inventarium ist, ausser dem kupfernen und hölzernen Brau- und Brenngeräthe, den Feuerlöschgeräthen, auf den Vorwerken nicht vorhanden.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Wer die Güter selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten Behr in Pillkallen wenden.

Da die Vorwerke Grumbkowkaiten und Milchbude und die Vorwerke Girrälischken und Jägerswalde eine halbe Meile auseinander liegen, jedes der beiden Hauptvorwerke mit seinem Attinenz schon eine bedeutende Wirthschaft bildet, werden Gebote sowohl für den ganzen Komplexus der Domaine angenommen, als auch besonders für Grumbkowkaiten inkl. Milchbude, so wie für Girrälischken inkl. Jägerswalde.

Um bei Abgabe der Gebote jedes mögliche Mißverständniß zu beseitigen, ist in den einzugebenden Submissionen bestimmt auszudrücken: ob das Gebot für den ganzen Komplexus der Domaine, ob es für Grumbkowkaiten und Milchbude, oder endlich, ob es für Girrälischken und Jägerswalde gemacht ist.

Die in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldeswerthen Papieren oder in baarem Gelde für die Erfüllung der Pachtsumme und der kontraktlichen Verpflichtungen vorweg niederzulegende Kaution ist für den ganzen Wirthschaftskomplexus auf 2000 Thlr. festgesetzt; für Grumbkowkaiten und Milchbude auf 1000 Thlr; für Girrälischken und Jägerswalde auf 1000 Thlr.

Um

Um den Pachtbewerbern die Uebernahme der Pacht und die wirthschaftliche Einrichtung zu erleichtern, soll von der auf zwölf Jahre jährlich zu submittirenden Pachtsumme in den beiden ersten Jahren nur $\frac{2}{3}$, in den beiden folgenden Jahren nur $\frac{3}{4}$ und erst mit dem fünften Jahre, also mit Trinitatis 1831., die volle submittirte Pachtsumme gezahlt und danach der Kontrakt ausgeferrigt werden.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hienach ihre Submissionen bis zum 4ten Dezember d. J. dem Herrn Regierungsrathe Nast hieselbst zu übersenden.

Die Submission muß versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf 12 Jahre jährlich an Pachtgeld inkl. $\frac{1}{4}$ in Golde zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius unter Vollziehung derselben protokollarisch zu erklären. Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen, zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 6ten Dezember d. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen; jeder Submittent bleibt jedoch auch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 14ten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Das Königliche Finanzministerium hat die Veräusserung der Uebermaaßländereien beim Ober- und Unterförster-Etablissement zu Astrawischken für die in der Lizitation offerirten geringen Gebote nicht genehmigt, sondern die 3jährige Zeitverpachtung derselben pro $18\frac{26}{28}$ angeordnet.

Dem zufolge habe ich einen Lizitationstermin auf den 1sten November d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Königlichen Oberförsterei Astrawischken anberaumt, wo-

zu etwanige Pachtliebhaber mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine näher bekannt gemacht werden sollen.

Insterburg, den 12ten Oktober 1825.

Der Forstinspektor
Eckert.

Der höhern Bestimmung zu Folge sollen die beim Unterförsteretablissement Klein-Laßeninken in der Königl. Padrojenschen Forst befindlichen, noch disponiblen Uebermaaßländereien von 3 Morgen 45 □Ruthen behufs der Veräusserung zur Lizitation gestellt werden.

Es steht demnach hiezu ein Lizitationstermin auf den 8ten November d. J. Vormittags um 9 Uhr in der Königlichen Oberförsterei Padrojen vor dem Unterzeichneten an, wozu Kaufliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Bedingungen im Termine näher bekannt gemacht werden sollen. Es wird aber Niemand zum Gebote gelassen, der seine Zahlungsfähigkeit durch ein Attest des Königlichen Landrathsamts nicht gehörig nachweiset.

Insterburg, den 17ten Oktober 1824.

Der Forstinspektor
Eckert.

Es werden Montag den 7ten November d. J. Morgens um 9 Uhr hier im Forsthause mehrere im Wege der Exekution für rückständige Wiesenpacht abgepfändete Gegenstände, als Vieh, Pferde, Schweine, Wirthschafts- und Hausgeräth ꝛc., an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, welches Kauflustigen bekannt gemacht wird, um sich zahlreich einzufinden.

Oberförsterei Brödlauken, den 18ten Oktober 1825.

Der Oberförster
Gebauer.

In Bezug der Verfügung des Königlichen Oberpräsidiums von Preußen vom 22sten Julius 1825., Amtsblatt d. J. Nr. 31. pag. 563., die Errichtung von Schäfereischulen betreffend, wird den Schäfereibesitzern noch bekannt gemacht, daß, wenn es ihnen an Lehrlingen mangeln sollte, bei der Schäfereischule zu Kussen sich mehrere junge Leute

zur

zur Erlernung der geregelten Hütung u. s. w. aus dem Kirchspiele Kussen selbst zur Aufnahme in dieses Institut gemeldet haben und sich deren täglich mehr melden.

Um diese jungen Leute also für ihre Schäfereien bilden zu lassen, haben die Schäfereibesitzer wegen des Unterrichts und der Kosten mit dem Gutsbesitzer Herrn Schmalz und wegen der Verpflichtung der Lehrlinge für ihre fernere Dienstzeit nach genossenem Unterricht mit den Lehrlingen selbst bündige Verabredung zu treffen.

Ueber diese Unterrichtsanstalt wird noch Folgendes mitgetheilt: Im Winter ertheilt der Besitzer der Kußner Schäferei den jungen Lehrlingen Unterricht über Alles, was einem tüchtigen Schäfer zu wissen nöthig ist, und macht ihnen im Stalle und im Sommer auf der Weide Manches, was er früher in der Stube sagte, noch handgreiflicher. Er gebraucht dabei die bei den Herrn Gebrüdern Bornträger in Königsberg herauskommende: „Anleitung zur Zucht, Wartung und Pflege edler und veredelter Schaafe," als Leitfaden.

Nächsten Winter wird bei diesem Unterricht ein geschickter Thierarzt thätig helfen, und daher in der Schaafheilkunde mehr, als früher, gethan werden können.

Die Lehrlinge müssen im Stalle und auf der Weide Alles thun, was tüchtigen Schäferknechten zukömmt, damit sie Uebung in allen Verrichtungen eines Schäfers sich zu eigen machen. Der Schaafmeister ertheilt ihnen Unterricht in den nöthigen Handgriffen und zeigt ihnen, wie gehütet und gefüttert werden muß.

Ausserdem, was Se. Majestät der König geben wollen, ist der Zuschuß zum Kostgelde für jeden Lehrling und für ein Jahr auf 15 Rthlr. festgesetzt, und jeder junge Mann, der zeither hier angenommen wurde, erhält jährlich bis 8 Rthlr. Kleidergeld. Die Größe der Douceure für den Schaafmeister steht in eines Jeden Belieben.

Der Kursus für den Winter beginnt im Oktober, daher die Lehrlinge bald anziehen müssen, wenn sie dem Anfang mit beiwohnen wollen.

Es wird gewünscht, daß Jeder sein Bett mitbringt.

Sicherheitspolizei.

Der bei dem Bauern Grod zu Weissensee unterm 4ten d. M. in den Probedienst gegebene Häusling Jurge Kraßatis ist aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir hiemit ganz ergebenst,

auf diesen Vagabonden gefälligst ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 13ten Oktober 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Jurge Kraßatis ist 42 Jahr alt, aus Nemmersdorf, Kreis Gumbinnen, gebürtig, lutherischer Religion, circa 5 Fuß 5 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, ovale Stirn, dunkelblonde Augenbraunen, blaugraue Augen, eine längliche spitzige Nase und proportionirten Mund, fehlerhafte Zähne, länglich rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung und gelbliche Gesichtsfarbe, schlanke Statur, spricht litthauisch und deutsch und ist fein pockengrübig.

Der unten näher signalisirte Vagabond Friedrich Wilhelm Philipowitz, welcher unterm 9ten Mai d. J. bei dem Mühlenpächter Degelau zu Groß-Kirschnekeim in den Probedienst gegeben war, hat denselben am 10ten d. M. heimlich verlassen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir daher ganz ergebenst, auf diesen Vagabonden ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hieher liefern zu lassen.

Tapiau, den 18ten Oktober 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Friedrich Wilhelm Philipowitz ist aus Königsberg gebürtig, 33 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß und lutherischer Religion, hat braune Haae, eine runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange und gerade Nase, kleinen Mund, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige Statur, hat keine besondere Kennzeichen und spricht nur deutsch.

Der Schneider Weber, welcher durch den Steckbrief vom 5ten August d. J. verfolgt worden, hat sich bei uns zum Arrest gestellt.

Insterburg, den 21sten Oktober 1825.

Königlich-Preußisches Litthauisches Inquisitoriat.

Der

Der unterm 6ten Oktober d. J. verfolgte Vagabond Friedrich Wilhelm Fehlau ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 13ten Oktober 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Der unterm 6ten Oktober d. J. verfolgte Vagabond Adolph Ludwig Meybauer ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 14ten Oktober 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Der unterm 2ten September d. J. verfolgte Vagabond Friedrich Kaspar Hörner ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 15ten Oktober 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Warnungsanzeige.

Die Bauerwirthin Illutte Woischwillene, geb. Preugschatis, angeblich 42 Jahr alt, von Wilkischken, Landrathamts Schreitlaugken, mordete in einem Zeitraume von ungefähr zwei Jahren ihren Schwiegervater, Sims Woischwill, ihren Schwiegersohn, Sims Jänkel, und ihre leibliche vierzehnjährige Tochter, Maricke, durch Gift.

Ihren Schwiegervater, dem sie eine sorgenfreie Lage verdankte, vergiftete sie um eitles Erbe. Zwei Jahre noch sollte sie harren auf die Erlangung des Besitzes seines Grundstücks. Sie gab ihm Gift, um durch seinen Tod früher zu dem Besitze zu gelangen.

Ihren Schwiegersohn mordete sie durch Gift, weil dessen Vermögensumstände ihr nicht die günstigsten schienen.

Ihre leibliche Tochter endlich mordete sie, um diese, ihrem Vorgeben nach, der Schande eines Diebstahls zu entziehen, an dem sie selbst jedoch, der Theilnahme mindestens, höchst verdächtig war.

Durch

Durch zwei gleichlautende, von Sr. Majestät dem Könige bestätigte, Urtheile ist für Recht erkannt:

daß die Illutte Woischwillene wegen dreifachen Giftmordes zum Richtplatze zu schleifen und daselbst mit dem Rade von unten herauf vom Leben zum Tode zu bringen.

Diese Strafe ist heute vollstreckt worden.

Ragnit, den 19ten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Kreisjustizkommission.

Anzeige
vom
Wasserstande der Schiffahrtsströme
im Regierungsbezirke von Gumbinnen.

Die geringste Wassertiefe der flachen Stellen ist jetzt:

I. im Memelstrome bei Kassigkehmen und Sokaiten . .	3 Fuß	7 Zoll.
II. im Rußstrome bei Karczewischken	4 Fuß	— Zoll.
III. im Gilgestrome zwischen Schanzenkrug und Skôpen	3 Fuß	3 Zoll.
und am Pegel bei Jägerischken	4 Fuß	10 Zoll.
IV. im Pregelstrome bei Nettienen und Insterburg . . .	— Fuß	— Zoll.
und am Pegel bei Insterburg	— Fuß	— Zoll.

Zweite Hälfte des Monats Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung zu Gumbinnen.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat August d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörde.

Gumbinnen, den 3ten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Durch-

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate August 1825.

		Thl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.				
Weizen . . .	pro Scheffel	—	25	9
Roggen	„ „	—	14	4
Gerste	„ „	—	15	—
Hafer	„ „	—	10	3
Erbsen graue	„ „	—	21	4
Erbsen weiße	„ „	—	19	3
Linsen	„ „	—	—	—
Bohnen	„ „	—	—	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter . . .	pro Stein	4	2	6
Litthauische Butter	„ „	3	20	—
Stückbutter . . .	„ Pfund	—	4	—
dito Elbingsche	„ „	—	3	—
Graupe	„ Scheffel	1	23	11
Hirsengrütze . .	„ „	—	—	—
Hafergrütze . . .	„	1	17	6
Buchweizengrütze .	„ „	—	—	—
Gerstengrütze . .	„ „	2	3	4
Grückenmehl . .	„ „	—	—	—
Weizenmehl . .	„ „	1	27	—
Roggenmehl . .	„ „	—	27	—
Gerstenmehl . .	„ „	—	—	—
Hafermehl . . .	„ „	—	—	—
Kartoffeln . . .	„ „	—	10	4
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch . . .	pro Pfund	—	2	3
Schweinefleisch . .	„ „	—	2	4
Schöpsenfleisch .	„ „	—	2	4
Kalbfleisch . . .	„ „	—	2	1
Speck, ungeräuchertes	„ „	—	2	10
Speck, geräuchertes	„ „	—	3	4
Schmeer	„ „	—	3	6
Rindertalg . . .	„	—	3	5
IV. Von Konsumtibilien.				
Bier	pro Tonne	2	23	4
Bier	„ Stof	—	1	—
Bieressig	„ Tonne	2	25	—
Weinessig	„ Anker	5	—	—
Branntwein . . .	„ Ohm	15	2	6
Branntwein . . .	„ Stof	—	4	1
Käse, ordinairer .	„ Pfund	—	2	—
Käse, besserer . .	„ „	—	2	9
Holz, hartes . . .	„ Achtel	12	26	3
Holz, weiches . .	„ „	7	9	2
Stroh	„ Schock	1	17	6
Heu	„ Zentner	—	9	—
Wolle	„ Stein	—	—	—
Hopfen	„ „	3	5	—
Eier	„ Schock	—	9	10
Ziegel	„ Mille	8	11	3

Nach

Nachweisung
von
den Getreide- und Viktualienpreisen
in den Städten Angerburg, Gumbinnen, Insterburg und Tilsit,
für den Monat September 1825.

Namen der Städte.	Getreide und Hülsenfrüchte.																					Rauchfutter.				
	Weizen,			Roggen,			Gerste,			Hafer,			Erbsen, graue,			Erbsen, weiße,			Kartoffeln,			Heu, der Zentner.		Stroh, das Schock.		
	der Scheffel.																									
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf
1 Angerburg ..	1	—	—	—	20	—	—	15	—	—	9	—	—	16	—	—	16	—	5	—	8	—	1	10	—
2 Gumbinnen ..	—	23	11	—	15	11	-	10	11	—	8	2	—	14	—	—	14	—	5	11	5	—	1	6	5
3 Insterburg ..	—	27	6	—	20	—	—	13	—	—	9	—	—	20	—	—	20	—	5	—	10	—	1	20	—
4 Tilsit	—	26	9	—	21	8	—	12	—	—	8	3	—	15	—	—	14	—	4	6	6	—	1	10	—

Namen der Städte.	Getränke.						Fleisch.								Viktualien,									
	Bier, die Tonne.			Branntwein, das Stof.			Rind-		Schwein-		Schaaf-		Kalb-		Butter, das Pfund.		Eier, das Schock.		Graupe,			Grütze,		
							Fleisch. das Pfund.												der Scheffel.					
	T.	Sgr.	pf.	T.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	sgr	pf	Sgr.	pf	Sgr.	pf	T.	Sgr	pf.	T.	Sgr.	pf
1 Angerburg ..	2	10	—	—	3	—	1	—	1	4	1	—	1	—	3	—	10	—	1	22	6	1	10	—
2 Gumbinnen ..	2	20	—	—	2	6	1	4	1	8	1	4	1	6	3	8	10	—	2	15	—	1	7	6
3 Insterburg ..	2	20	—	—	4	—	1	4	1	6	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Tilsit	2	15	—	—	2	11	1	2	1	4	1	2	1	2	2	8	—	—	—	—	—	—	—	—

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 44.

Gumbinnen, den 2ten November 1825.

Allerhöchste Königliche Bestimmung, daß die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters zu erziehen sind.

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Konfession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen, und darohne die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen, Geistlichkeit gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters erzogen werden;

Deklaration vom 21sten November 1803.,

in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet, und es waltet kein Grund ob, dasselbe Gesetz nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Dem gemäß verordne Ich hiemit, daß die Deklaration vom 21sten November 1803. auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt, und mit dieser Ordre in der Gesetzsammlung und in den Amtsblättern der betreffenden Regierung abgedruckt werden soll. Die zeither von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.

Das Staatsministerium hat hienach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 17ten August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Deklaration vom 21sten November 1803.

Se. Königliche Majestät von Preußen haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 2. §. 76., nach welchen bei Ehen zwischen Personen verschiedenen Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu dienen, den Religionsunterschied in den Familien zu verewigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheile derselben untergraben. Höchstdieselben setzen daher hiedurch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmnng des §. 78. a. a. O. des Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religionsunterrichte einig sind.

Se. Königliche Majestät befehlen sämmtlichen Landes-Justizkollegien und Gerichten, insbesondere den Konsistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Deklaration gebührend zu achten, und soll selbige gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 21sten November 1803.

Friedrich Wilhelm.
v. Goldbeck. v. Massow.

Vorstehender Allerhöchster Königlicher Befehl ist in der Gesetzsammlung Nr. 18. abgedruckt.

Königsberg, den 20sten Oktober 1825.

Der Oberpräsident von Preußen,
v. Schön.

Ver-

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 95. Die Einziehung der Feuersozietäts-Rückstände in den litthauischen Städten für 1820. bis 1824. betreffend.

Se. Majestät haben in dem Allerhöchsten Landtagsabschiede für die preußischen Provinzialstände vom 17ten August d. J. auf den Antrag derselben anzuordnen geruhet, daß für Abzahlung der Reste zu den Feuersozietäts-Beiträgen der litthauischen Städte, so weit die Gerechtigkeit und die Sorge für das Retablissement der Abgebrannten es verstattet, Terminalzahlungen bewilligt werden sollen, und dem Oberpräsidenten der Provinz den Befehl ertheilt, die Angelegenheit besonders zu beaufsichtigen und den bedrängten Restanten weitere Nachsicht zu gewähren. Diesem Allerhöchsten Befehle gemäß, ist von der unterzeichneten Königlichen Regierung unter Zustimmung Sr. Exzellenz des Herrn Oberpräsidenten, unter genauer Berücksichtigung der Retablissementsansprüche der Abgebrannten von der einen und der so bedrängten Lage der Städte, welche sich noch im Rückstande befinden, von der andern Seite, ein neuer Stundungsplan über die seit dem Jahre 1820. bis 1824. einschließlich aufzubringen gewesenen, jedoch noch nicht abgeführten, Beiträge angelegt worden, der von dem 1sten Januar 1826. in Ausführung kommen soll.

Hienach wird den assoziirten Städten die Gesammtsumme der Rückstände für die Jahre 1820. bis 1824. einschließlich, insofern sie nicht bis zum 1sten Januar künftigen Jahres theilweise schon abgeführt seyn müssen, dergestalt gestundet, daß dieser Rückstand mit ⅕ jährlich, vom 1sten Januar des künftigen Jahres an gerechnet, pränumerando abgeführt werden muß.

Es versteht sich von selbst, daß die Beiträge für 1825. und die künftigen Jahre von den Mitgliedern der Sozietät reglementsmäßig ohne Zögern in jedem Jahre zur rechten Zeit neben dem ⅕ des Rückstandes eingezahlt werden müssen, und wird daher mit Ernst auf deren Einziehung gewirkt werden. Auch werden sämtliche Betheiligte, denen hiedurch zur Erfüllung der landesväterlichen Absicht Sr. Majestät eine Stundung ihrer Rückstände zugestanden worden ist, bei eigener Erwägung selbst einsehen, wie räthlich und zusagend für ihre Vermögensverhältnisse es seyn wird, diese Verbindlichkeiten genau zu erfüllen.

Gumbinnen, den 28sten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Nr 96. Die Lösung von Aufenthaltskarten in der Stadt Tilsit betreffend.

Im Verfolge unserer Verordnung vom 9ten August d. J. im 34sten Stücke des Amtsblatts Nr. 73. wird, in Erwägung der eigenthümlichen Ortsverhältnisse der Stadt Tilsit, hiedurch festgesetzt, daß von den reisenden Personen, die in diese Stadt eintreffen, nur diejenigen, welche in hiesiger Provinz einen festen Wohnsitz haben und sich als solche bei der dortigen Polizeibehörde legitimiren, von Lösung der Aufenthaltskarten befreiet seyn sollen, wogegen alle übrige inländische Reisende nach der General-Paßinstruktion vom 12ten Julius 1817. §. 4. II. zu beurtheilen und mithin zur Lösung von Aufenthaltskarten in der Stadt Tilsit verpflichtet sind.

Gumbinnen, den 19ten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 97. Die Suspension des Verkehrs und Handels mit Schaafen auf den Vieh- und Wochenmärkten betreffend.

Um der Weiterverbreitung der an mehreren Punkten unseres Departements ausgebrochenen Schaafpocken fernerhin Einhalt zu thun, bestimmen wir hiedurch:

daß der Verkehr und Handel mit Schaafen auf den Vieh- und Wochenmärkten, bis zur gänzlichen Beseitigung der Seuche, unter keinem Vorwande und in keiner Beziehung mehr gestattet seyn soll.

Indem wir die Königlichen Landrathämter insbesondere, überhaupt aber sämtliche Polizeibehörden anweisen, auf die Ausführung dieses Verbots in dem ausgedehntesten Umfange pflichtmäßig zu sehen und auf die strenge Befolgung dieser Anordnung zu achten, bemerken wir zugleich, daß wir zu seiner Zeit den wieder erlaubten öffentlichen Handel mit Schaafen zur Kenntniß des Publikums bringen werden.

Gumbinnen, den 25sten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 98 Die Vorsichtsmaaßregeln bei Impfung der Schaafheerden betreffend.

In Bezug auf unser Publikandum vom 7ten d. M. (Amtsblatt Nr. 41. Seite 727.), in welchem wir den Herren Schäfereibesitzern unseres Departements die Impfung ihrer Heerden bei der jetzt herrschenden Schaafpockenseuche empfohlen haben, finden wir uns ver-

veranlaßt, nachstehende nähere Verordnungen über die dabei zu beobachtenden Vorsichtsmaaßregeln zu erlassen, da es zu unserer Kenntniß gekommen ist, daß namentlich bei der Beschaffung der zum Impfen erforderlichen Lymphe mit großer Sorglosigkeit verfahren ist. Demnach setzen wir hiedurch fest:

1. Jeder Schäfereibesitzer ist verpflichtet, wenn er seine Heerde impfen lassen will, solches vorher dem Landrathe des Kreises anzuzeigen, damit die nöthigen polizeilichen Maaßregeln sogleich eingeleitet werden können.
2. Ist es streng untersagt, pockenkrankes Vieh von einem Orte zum andern zu bringen, wenn nicht zuvor der Landrath des Kreises einen Tranportpaß ausgestellt, die Tour regulirt und die Vorsichtsmaaßregeln vorgeschrieben hat, welche auf dem Wege zur Verhüthung der Verbreitung des Uebels getroffen werden sollen, von welchen Niemand bei Vermeidung der strengsten Ahndung abweichen darf.
3. Soll in dem Falle, wenn unter Beobachtung obiger Vorschriften Lymphschaafe transportirt werden, dieser Transport nur auf dichtgeflochtenen Wagen in Begleitung eines zuverlässigen Mannes geschehen und die Entfernung von einem Orte zum andern nie weiter seyn, als ohne anzuhalten gefahren werden kann.

Sämtliche Polizeibehörden haben auf die sorgfältigste Beobachtung dieser Vorschriften zu achten und werden zugleich angewiesen, jeden zu ihrer Kenntniß gekommenen Kontraventionsfall uns sofort anzuzeigen.

Gumbinnen, den 31sten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 99. Betrifft die Aufnahme der Gewerbesteuerrollen.

Die bisher alljährlich bei uns eingegangenen Gewerbesteuerrollen haben zum Theil gegründete Bedenken gegen deren Vollständigkeit erregt, und wiederholt vorgekommene spezielle Fälle den Beweis geliefert, daß die Kommunalbehörden dabei aus Mangel an Aufmerksamkeit oder wohl gar vorsätzlich Gewerbesteuerpflichtige ihres Bezirks in der Rolle gar nicht oder gegen die gesetzlichen Bestimmungen unrichtig aufgeführt haben.

Wir sind hiedurch veranlaßt worden, sämtliche Kommunal- und Kreisbehörden darauf aufmerksam zu machen, daß sie §. 31. des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten

Mai

Mai 1820. für die Richtigkeit und Vollständigkeit der monatlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen verantwortlich sind, welche in ihren Stadtgemeinen oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, und daß sie dem gemäß, falls bei der kommissarischen Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der gedachten Nachweisungen, welche Erstere anzuordnen wir uns vorbehalten, sich bedeutende Mängel ergeben sollten, nicht allein die Kosten der Kommission zu tragen werden angehalten, sondern auch für die der Staatskasse dadurch entgangene Steuer verhaftet bleiben werden.

Gumbinnen, den 25sten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 25. Wegen gehöriger Bekanntmachung der nachstehend abgedruckten Verwarnung:

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zu Verhütung des Kindermordes.

1.

Jede ausser der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

2.

Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistand.

3.

Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeiget werden, es mag todt oder lebend seyn.

4.

Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5.

5.

Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6.

Vernachlässigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7.

Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.

Prussiszki Istatymai apreiszke sekanti Apdabôjimma presz Kudikkû Nażawinimma.

1.

Kożna ne wenczewotta prigùlleta ir Neszcze essanti Merga arba Moteriszke kurios nû Wyrû attolintas laikios, turre jûgû Nesztumma Wierausybei, jûgû Tiewams, Apekunams, Gaspadoramms, senai Pribùwejei, Gimdymo Pagelbetczui, arba kokei nobażnai Moteriszkei praneszti, ir szûgû Pamokinimmo klausyti.

2.

Pagimdymas ne tur nekadôs slapczei nussidoti, bet wissadôs su Pagalba.

3.

Kad pri Pagimdymo tiktai wëna Moterra te bribuwissi, tai tur tas użgimmis Kudikis tojau parodytas buti — kad jis giws — arba negywas bûtû.

4.

Kas tiecziomś Kudiki nużuddio tai jau Smerczio Korawone pelnio, o, kad per nerupestingá Apdabojimma nûmarrina, tai ne tiktai kellû Mettû, bet ir amżinna Cùktujes Kallegima użpelna.

5.

Bet jau ir ta Mergá arba Moteriszke kurri Neszťumma ir Pagimdyma paslepjie per kurri Kudikis sugadintas tampa, daug Mettû Kallegima suliauke, o, kad ir jige neka Diaugiaus deley Kudikio Smercjio ne nussidejussi butû.

6.

Kad Prigulletogei, Tewap, Apêkûnay arba Gaspadôrey delep Apdabojimmio nerupestingai pasielgtu, tai šitti taipojau Korawones klaudingi pa stoje.

7.

Ant Prassiradimmo be Wencjewonystes Stôno, nera Korawonė lemta, kabangi Prigullerôjci pagal Istatymûs Kudikiam's Maista bey Dôna sutekti — kalti pra.

Berline, 11toj Januario Deno 1817.

Justytu Ministerie.

Karcące Prawo pruskie zawiera w sobie następuiące Przepisy względem Zabobieżenia Dzieci-Zabóystwu, lub Stracenia Dzieci.

1.

Każda nie żeniona Kobieta w Ciąży znayduiąca się, iako i Żony z Mężami swemi pospol nieżyiące, powinni Brzemienność swoię, Zwierschności, lub Rodzicóm, Panstwu gdzie w Służbie znayduią się, lub Babce, albo iakiey inney godney Kobiecie opowiedzieć, y podług ich Doradzenia zachować się.

2.

Połog lub Porodzenie nietajemnie, lecz z dostateczną Pomocą nastąpić powinne.

3.

Znayduie się przytym tylko iedna Kobieta przytomną, to powinnę jey Dziecko wraz pokazanę bydź, rownie czy nieżywe, albo przy Życiu znaydowało by się.

4.

Przedsięwzięte Zaboystwo albo Stracenie Dziecięcia, Karę Śmiertelnę za sobą pociąga, a gdyby przez nieostrożne Postępowanie, takowe Życie utraciło, na ten Czas Kara do Cuchthauzu (Szancu) na lat Kilka, albo na całe Życie nastąpi.

5.

5.

Ale i takowa Kobieta, ktora Brzemienność i Porodzenie zataić miała by, może na ten Czas, ieżely Dziecie do Szkody przyidzie, wieloletney Kary do Cuchthauzu spodziewać się, a chociażby temu w cale Przyczyną niebyla, przez co Smierć Dziecięcia nastąpiła.

6.

Jeżely Mężczyzna temu Obcowaniu przyczyną będąca (Oblubieniec) Rodzice, Opiekuni, albo Państwo Służebnie, swoię Powinność zaniedbaią, podpadaią na ten Czas, Ukaraniu y Odpowiedzialności.

7.

Brzemienność w Stanie nieżonatym iednak Karze niepodpada, lecz Oblubience y Oycowie tego Płodu, podług Praw do Wychowania Dziecięcia pomocą bydź powinni.

Dan w Berlinie dn. 11go Stycznia 1817. roku.

Minister Sprawiedliwości.

Das unterzeichnete Oberlandesgericht von Litthauen hat den Königlichen Landrathämtern eine hinreichende Anzahl von Exemplaren der öffentlichen Verwarnung gegen den Kindermord und die Verheimlichung der unehelichen Schwangerschaft und Geburt zugefertiget, um selbige an die Magisträte, Schulzenämter, an alle einzeln liegende, zu keiner Kommune gehörige Güter und Höfe, ferner an alle Krüger, Schankwirthe und Herbergsväter zu vertheilen, welche für das Exemplar einen Silbergroschen zu entrichten haben. Den Magisträten, Schulzenämtern und Gutsherrschaften liegt ob:

1. das gedruckte Exemplar an einem, zwar Jedermann zugänglichen, jedoch sichern Orte dergestalt auszuhängen, daß sich das Publikum mit dem Innhalte leicht bekannt machen kann;
2. im Monate Januar jährlich die Einsassen zusammenzuberufen und ihnen die Verwarnung langsam und verständlich vorzulesen;
3. wie solches geschehen, noch vor Ausgang des genannten Monats dem Königlichen Landrathamte schriftlich oder zum Protokolle pflichtmäßig anzuzeigen.
4. Wird eine Weibsperson wegen Kindermord oder wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaft und Geburt zur Untersuchung gezogen, so hat das inquirirende Gericht beim Königlichen Landrathamte anzufragen, ob von der erfolgten Be-

kanntmachung in vorstehender Art Anzeige geschehen. Ist selbige unterlassen, so soll der Magistrat, der Schulz oder die Gutsherrschaft in eine unerläßliche Ordnungsstrafe von Fünf Thaler zur Armenkasse genommen werden.

5. Die Krüge, Schankstuben und Herbergen werden von Zeit zu Zeit von den Gensdarmen revidirt werden. Jeder Krüger, Schänker oder Herbergsvater, bei welchem der Aushang fehlt, verfällt in Einen Thaler Ordnungsstrafe, von welcher die Hälfte zur Armenkasse fließt und die zweite Hälfte der Denunziant erhält.

6. Jeder Familienvater hat die Pflicht, um sich vor den ihn treffenden Folgen zu sichern, die zu diesem Behufe vorstehend abgedruckte Verwarnung seinen Hausgenossen und Dienstboten bei schicklicher Gelegenheit bekannt zu machen und einzuschärfen. Besonders empfiehlt das unterzeichnete Oberlandesgericht den Herren Geistlichen und Schullehrern, den Katechumenen und Schulkindern bei ihrer Entlassung den Innhalt der Verwarnung eindringlich bekannt zu machen und zu erklären.

Insterburg, den 8ten Oktober 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Bei der Kontrolle der Staatspapiere, Nr. 30. Taubenstraße hieselbst, werden gegenwärtig zu denjenigen Domainenpfandbriefen, von welchen die Zinsen nicht bei einer ritterschaftlichen oder landschaftlichen, sondern bei der Staatsschuldentilgungs-Kasse hieselbst zahlbar gestellt sind, neue Zinskupons Series I'. Nr. 1. bis 8. ausgegeben, welche die Zinsen für die Zeit vom 1sten September 1825. bis dahin 1829. umfassen. Es sind ihr aber dazu die Pfandbriefe, damit auf dieselben die neuen Zinskupons abgestempelt werden können, im Original mittelst einer Note vorzulegen, zu welcher sie die Formulare unentgeldlich verabreicht.

Da sich die Beamten der Kontrolle, so wenig als wir uns in einen Briefwechsel mit dem Publikum über die Ausreichung der Kupons einlassen können, so bleibt Auswärtigen, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Wahl: ob sie ihre Pfandbriefe mittelst solcher Note an die nächste Königliche Regierungs-Hauptkasse zur unentgeldlichen Besorgung der neuen Kupons übergeben oder an den Agenten, Herrn Bloch hieselbst Nr. 45. Behrenstraße, übersenden wollen, welcher dergleichen Aufträge zu übernehmen erbötig ist.

Was die Zahlung der Zinsen anbetrifft, so erfolgt dieselbe ohne weitere Bekannt-

ma-

machung gegen Zurückgabe der betreffenden Kupons, zu der darin bestimmten Zeit im März und September jeden Jahres, bei der darin bezeichneten Staatsschuldentilgungs-Kasse, ebenfalls Nr. 30. Taubenstraße hieselbst, und sind auf denselben die nachtheiligen Folgen, welche aus der verspäteten Abhebung der Zinsen entstehen, umständlich ausgedrückt, indem nach Vorschrift der Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. 17. Gesetzsammlung Nr. 577. die Kupons ihren Werth und ihre Gültigkeit verlieren, wenn sie, von der Verfallzeit ab gerechnet, innerhalb vier Jahre nicht realisirt werden.

Berlin, den 13ten Oktober 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Nachstehend benannte, in dem hiesigen Hebammenbildungs-Institute während des Sommerlehrkurses d. J. unterrichtete Schülerinnen, namentlich:

1. Anna Christina Papendick zu Lumpönen,
2. Maria Schnäp in Klippschen, Tilsitschen Kreises,
3. Wilhelmine Steinert in Groß-Baitsch, hiesigen Kreises,
4. Karoline Fiebig in Mirunsken, Oletzkoschen Kreises,
5. Regina Wiedemann in Angerburg,
6. Anna Dorothea Schmidt in Buddern,
7. Louise Plöß zu Klein-Bubainen und
8. Katharina Woida zu Leipeningken, Insterburgschen Kreises,
9. Elisabeth Pulwer in Groß Degesen, Stallupönenschen Kreises,

haben heute die Approbationen als Hebammen erhalten.

Gumbinnen, den 9ten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der Geheimerath und Professor Dr. v. Leonhard in Heidelberg hat im Verlage von Joseph Engelmann daselbst ein Lehrbuch der Naturgeschichte des Mineralreichs herausgegeben, welches sich besonders zum Selbststudium für Lehrer der Naturgeschichte in den Gymnasien höheren Bürgerschulen und Schullehrerseminarien eignen soll.

Nach der Ankündigung ist der Preis für dieses Buch 3 fl. 15 kr., indessen ist der Verleger auch bereit, alle Exemplare, die gegen baare freie Zahlung bei der Bestellung unmittelbar von ihm bezogen werden, für 2 fl. 10 kr. abzulassen.

In

In Gemäßheit des Auftrages des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 27sten September d. J., wird es hiedurch allen Vorständen der Bürgerschulen dringend empfohlen, dieses Werk für die unter ihrer Aufsicht stehende Schulbibliothek anzuschaffen.

Gumbinnen, den 19ten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Dem Publikum wird hiedurch zur Kenntniß gebracht, daß der bisherige Salzverkauf im großen Seesalzmagazin allhier in Königsberg vom 1sten Dezember d. J. ab aufhöret, und dagegen der Verkauf des gepackten und losen englischen Sied-, so wie des losen englischen Steinsalzes im Magazin am holländischen Baum, der Verkauf des in Tonnen à 405 Pfund netto verpackten Schönebecker- oder sogenannten Koktur-, und des englischen Steinsalzes aber im Magazin im Münchenhofe vom 1sten Dezember d. J. an Statt finden wird.

Königsberg, den 28sten Oktober 1825.

Königlich-Preußisches Salz- und Seehandlungskomtoir.

Sicherheitspolizei.

Die unten näher signalisirte Ewa Krafzick, geb. Chucholowski, welche unterm 2ten September d. J. in den Probedienst bei dem hieselbst wohnenden Lieutenant Herrn Fromm gegeben war, ist gestern Abends aus demselben entlaufen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir daher ergebenst, auf diese Flüchtlingin ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 25sten Oktober 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Die Ewa Krafzick geb. Chucholowski ist aus Arys gebürtig, evangelischer Religion, 35 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, und hat blonde Haare, eine platte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, fehlerhafte Zähne, ovales Kinn und Gesicht, kupferige Gesichtsfarbe, untersetzte Statur, spricht polnisch und deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 45.

Gumbinnen, den 9ten November 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 100. Die Nachtwachen auf dem platten Lande betreffend.

Aus mehreren Untersuchungsverhandlungen über Brände, welche zur Nachtzeit auf dem platten Lande ausgebrochen sind, hat es sich ergeben, daß diese Brände erst spät und nachdem das Feuer schon bedeutend um sich gegriffen hatte, entdeckt worden. Nur die Unterlassung der Gestellung der schon mehrmals angeordneten Nachtwachen kann das veranlaßt haben.

Hiedurch veranlaßt, werden die Königlichen Landrathämter und sämtliche Polizeibehörden des platten Landes angewiesen, darauf mit aller Strenge zu sehen, daß die, schon mittelst unserer Verfügung vom 2ten Januar 1819. 4tes Stück Pag. 198. des Amtsblatts jenes Jahres unter Nr. 12. verordneten, besonderen Nachtwachen auf dem platten Lande, in allen Dörfern, adlichen und köllmischen Gütern und dergleichen, ganz regelmäßig und genau abgehalten werden. Die Gemeinden ꝛc. sind daher von Neuem auf die Ausübung dieser wohlthätigen Vorsichtsmaaßregel hinzuweisen. Besonders erheischt es die Pflicht der Gensdarmen, bei Gelegenheit ihrer Patrouillen zu untersuchen, ob hierunter nicht gefehlt werde. Die Königlichen Landrathämter aber haben jeden Uebertretungsfall der Art unnachsichtig mit der gesetzlichen Strafe zu belegen.

Gumbinnen, den 25sten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung. 1ste Abtheilung.

Nr. 101. Die Anfertigung der statistischen Tabelle für das Jahr 1825. betreffend.

Da nunmehr wieder die statistische Tabelle für das Jahr 1825. aufgenommen werden soll, so werden die Königlichen Landrathämter (denen in diesen Tagen 2 Blankets zur statistischen Kreistabelle von unserer Polizeiregistratur zugesandt werden sollen) und die Magistråte hiemit angewiesen, sich wegen der Anfertigung und Einsendung dieser Tabelle genau nach der Verfügung vom 24sten November 1818. zu achten, und durch sorgfältige Prüfung und Vergleichung der Angaben allen Irrthümern, soviel als möglich, pflichtmäßig vorzubeugen.

Gumbinnen, den 30sten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr. 102. Den Amtsblattbedarf für das Jahr 1826. betreffend.

Da bei der Distribution der Amtsblätter in jedem Jahre Veränderungen vorkommen, so werden die Königlichen Landrathämter und Magistråte hiedurch angewiesen, und zwar Erstere vom ganzen landräthlichen Kreise des platten Landes, und Letztere, wie gewöhnlich, von den Ortsbewohnern die Nachweisung von dem Bedarfe der Amtsblätter pro 1826. unter folgenden Rubriken:

1. Benennung derjenigen Behörden, welchen das Amtsblatt unentgeldlich verabfolgt wird;
2. Namen Derjenigen, die verpflichtet sind, das Amtsblatt gegen Bezahlung zu halten;
3. Namen Derjenigen, die das Amtsblatt freiwillig halten;

bis zum 1sten k. M. bei 1 Thlr. Strafe, und zwar ein Exemplar an uns, das andere aber an das hiesige Amtsblattsdebits-Komtoir, einzureichen.

Gumbinnen, den 2ten November 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Die Pfarrstelle zu Groß-Rosinsko, Johannsburgschen Kreises, ist, durch das am 23sten v. M. erfolgte Absterben des Pfarrers Fischer, erlediget worden.

Gumbinnen, den 24sten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

In dem §. 4. der Bekanntmachung vom 15ten April v. J. war bestimmt, daß bei Ausfertigung der Lohnfuhrzettel nur auf die vollen Meilen der ganzen Reise der Abtrag erhoben, für den Mehrbetrag einer Viertel-, Halben- oder Dreiviertelmeile aber nichts in Ansatz kommen sollte.

Die Erfahrung hat bewiesen, daß diese Vereinfachung der Erhebung durch Lösung der Lohnfuhrzettel von Station zu Station vielfältig zum Nachtheile der landesherrlichen Kasse gemißbraucht worden ist.

Vom 1sten Januar 1826. an wird daher auch für die Bruchmeilen die geordnete Abgabe erhoben werden, so daß z. B. die Zahlung bei Entfernungen über 2 und unter 3 Meilen nicht mehr für 2 Meilen, sondern, je nachdem der Bestimmungsort der Fuhre entlegen ist, für 2¼, 2½ oder 2¾ Meilen geschieht, und auf gleiche Weise bei größeren Distanzen die Abgabe zu erlegen ist.

Ausserdem hat sich gezeigt, daß mancher Reisende dem Lohnfuhrmann zur Verdunkelung der von demselben begangenen Lohnfuhrkontravention behülflich ist. Das Publikum wird deshalb auf die gesetzlichen Strafbestimmungen, wegen Theilnahme an Vergehungen Anderer, hiedurch aufmerksam gemacht.

Berlin, den 15ten Oktober 1825.

Der Generalpostmeister
v. Nagler.

Durch das taubstumme Mädchen Karoline Paulußik und deren Eltern im Dorfe Myśken, Johannsburgschen Kreises, ist die vorsätzliche Stifterin der in diesem Dorfe verschiedentlich vorgefallenen Brände entdeckt, und der Paulußik dafür Seitens der Landfeuersozietät eine Prämie von 50 Rthlr. bewilligt, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Angerburg, den 24sten Oktober 1825.

Königliche Ostpreußische Landfeuersozietäts-Direktion.

Es soll der Bedarf an Rauchfutter zur Verpflegung der in der Provinz Preußen garnisonirenden Königlichen Truppen pro 1826. gesichert, und die Lieferung desselben Unter-

 neh-

nehmungslustigen im Wege der Submission überlassen werden, falls die zu fordernden Preise den im freien Verkehre üblichen angemessen sind.

Wer demnach Lieferungen an Heu und Stroh entweder in die Magazine nach der beigefügten Uebersicht sub A. oder direkt an die Truppen in den sub B. verzeichneten Städten zu übernehmen geneigt ist, wolle seine Offerten, zu welchen vorläufig kein Stempelpapier nöthig ist, bis zum 30sten November d. J. entweder schriftlich bei uns anmelden, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu Protokoll geben lassen, und können in die sub A. der Uebersicht genannten Magazine nicht nur einzelne Unternehmer, sondern auch mehrere gemeinschaftlich entweder bestimmte Quanta oder den ganzen Bedarf eines auch beider Artikel einliefern, jedoch muß dabei ausdrücklich vorbedungen werden, daß, da wegen Unzulänglichkeit der vorhandenen Räume stets nur ein zweimonatlicher Bedarf vorräthig seyn kann, bei einer Konkurrenz von Lieferern die Ablieferungstermine nicht unbedingt ihrer Wahl, sondern eventualiter nur unserer Bestimmung überlassen bleiben können.

Für die sub B. bezeichneten Orte muß der ganze Jahresbedarf eines oder beider Artikel offerirt werden.

Die Offerten müssen deutlich und bestimmt enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Submittenten,
b. welche und wieviel Naturalien, auch
c. für welchen Zeitraum und für welchen Garnisonort sie angeboten werden,
d. die Preisforderung nach Silbergroschen, der Zentner Heu zu 110 Pfund netto, das Schock Stroh zu 60 Bunden à 20 Pfund preußischen Gewichts.

Unbestimmte Anerbietungen werden unberücksichtigt bleiben.

Die Lieferung in die Magazine beginnt in den ersten Monaten des nächsten Jahres, wogegen die unmittelbare Verabreichung an die Truppen schon mit dem 1sten Januar 1826. anfängt, und hat im ersten Falle, wenn nämlich nur ein Unternehmer die Lieferung des ganzen Bedarfs der einzelnen Artikel für einen Ort erhält, dieser für das stete Vorhandenseyn eines zweimonatlichen Bedarfs zu sorgen, wogegen bei der direkten Verpflegung unbedingt ein gleicher Bedarf in dem bezüglichen Garnisonorte vorräthig gehalten werden muß.

Das Heu muß ein tadelfreies Pferdefutter, bis zum 1sten Oktober k. J. aus diesjähriger Erndte, demnächst aus frischem Einschnitt gewonnen seyn und wird in die Magazine ungebunden abgeliefert.

Das

Das Stroh muß Roggenrichtstroh und nicht dumpfig seyn, auch noch die Aehren haben.

Etwanige Streitigkeiten über die Qualität werden durch schiedsrichterliche Kommissionen geschlichtet, bei deren Ausspruch es sein Bewenden behalten muß.

Der Zuschlag an die Mindestfordernden und die Schließung der Kontrakte sollen möglichst bald nach dem Submissionstermine erfolgen, jedenfalls bleiben aber die Submittenten noch vier Wochen vom Submissionstermine ab an ihre Offerten gebunden.

Zur Sicherung der übernommenen Verpflichtung wird beim Kontraktschlusse etwa der achte Theil des Werthes der Lieferung in baarem Gelde oder in preußischen Staatspapieren nach dem Kurse als Kaution deponirt.

Die Zahlung für gelieferte Naturalien werden wir aus der betreffenden Magazinkasse, wo solche aber nicht existirt, aus der Hauptkasse derjenigen Königlichen Regierung leisten lassen, in deren Departement der Garnisonort sich befindet, wohin geliefert worden ist.

Königsberg, den 27sten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Intendantur des 1sten Armeekorps.

Uebersicht

des zur Verpflegung der in untengenannten Städten garnisonirenden Königlichen Truppen pro 1826. ungefähr erforderlichen Rauhfutterbedarfs.

Nr.	Garnisonort.	Bedarfsquantum an Heu. Zntr.	Bedarfsquantum an Stroh. Schock.	Bemerkungen.
	A.			
1.	Königsberg	9600	1420	
2.	Wehlau	4600	472	
3.	Pillau	249	37	
4.	Insterburg			
	a. zur kurrenten Verpflegung	5400	840	Zur Einlieferung in die
	b. zur Remonteverpflegung	3000	210	Ortsmagazine.
5.	Tilsit	5400	840	
6.	Danzig	8400	1200	
7.	Mewe	36	6	
8.	Graudenz	1740	270	
	B.			
1.	Bartenstein	120	20	
2.	Braunsberg	100	12	
3.	Rastenburg	72	10	
4.	Osterode	1824	270	Zur unmittelbaren Verabreichung an die Truppen im Orte. Auch müssen die Unternehmer die für durchmarschirende ꝛc. Truppen ausserdem erforderliche Rauchfourage hergeben.
5.	Saalfeld	2316	312	
6.	Gumbinnen	120	20	
7.	Angerburg	120	20	
8.	Preußisch-Stargardt	2000	300	
9.	Elbing	2100	300	
10.	Dirschau	40	6	
11.	Marienburg	240	36	
12.	Deutsch-Eylau	2500	360	
13.	Riesenburg	3300	512	
14.	Rosenberg	2280	360	

Königsberg, den 27sten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Intendantur des 1sten Armeekorps.

Hd.

Höherer Bestimmung zufolge soll das, in den Gränzen des Dorfs Niedzwetzken gelegene, ehemalige Amtslandreuter-Dienstland, bestehend in 12 Morgen 25 □Ruthen Flächeninhalt, Ostrow genannt, entweder verkauft oder vererbpachtet werden.

Hiezu ist ein Termin auf den 14ten November d. J. im hiesigen Geschäftszimmer anberaumt, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen und der Nutzungsanschlag jederzeit hier eingesehen werden können

Oletzko, den 19ten Oktober 1825.

Königlich-Preußisches Landrathsamt.

Mehrere abgepfändete Gegenstände, bestehend in Leinenzeug, Betten, Kleidern, Meubeln, Hausgeräth, Silberzeug, Wagen, Schlitten, Vieh, Pferden und einer Anzahl edler Schaafe, rc. sollen im Termine den 21sten Dezember d. J., in meinem Geschäftslokale hieselbst anstehend, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden hiedurch eingeladen.

Stallupönen, den 19ten Oktober 1825.

Der Domainenintendant
v. Labruyere.

Die Marktstand- und Ufergelder, welche nach einem höhern Orts bestätigten Tarif an den hiesigen Jahr- und Wochenmärkten erhoben werden, sollen vom 1sten Januar 1826. ab auf 6 nach einander folgende Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hiezu ist der Termin auf den 22sten November d. J. Nachmittags um 3 Uhr im hiesigen landräthlichen Bureau anberaumt, und werden Pachtlustige, die eine angemessene Kaution zu machen im Stande sind, dazu eingeladen.

Der Tarif, so wie die näheren Pachtbedingungen, können jederzeit in der hiesigen Registratur eingesehen werden, und wird nur noch ausdrücklich bemerkt, daß der Pächter die Reinigung des hiesigen Marktplatzes auf alleinige Kosten übernehmen muß.

Heidekrug, den 30sten Oktober 1825.

Der Landrath
v. Zabeltitz.

Nach-

Nachstehende Bauerhöfe, und zwar:

1. der des Andreas Radzio in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
2. der des Adam Dziobek in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
3. der des Chlebowitz in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
4. der des Woitek Minia in Upalten, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
5. der des Jakob Sellugga in Sucholasken, bestehend aus 1 Hufe 15 Morgen 13 Ruthen preußischen Maaßes,
6. der des Adam Bembennek in Sucholasken, bestehend aus 1 Hufe 15 Morgen 12 Ruthen preußischen Maaßes,
7. der des Woitek Widdra in Koßinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
8. der des Kakuß in Koßinnen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
9. der des Adamski Herrmann in Koßinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
10. der des Johann Porschant in Krzisanen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
11. der des Andreas Begell in Talken, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 159 Ruthen preußischen Maaßes,
12. der des Samuel Basalla in Kamionken, bestehend aus 5 Hufen 19 Morgen 15½ Ruthen preußischen Maaßes,
13. der des Friedrich Sammuß in Masuchowken, bestehend aus 1 Hufe 14 Morgen 124¾ Ruthen preußischen Maaßes,
14. der des Michael Zimay in Masuchowken, bestehend aus 17 Morgen 234 Ruthen oletzkoischen Maaßes,
15. der des Martin Schuran in Masuchowken, bestehend aus 1 Hufe 14 Morgen 164¾ Ruthen preußischen Maaßes,
16. der des Adam Wedelewski in Straßwinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,

17.

17. der des Matthes Bojarin in Kruklinnen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 148 Ruthen preußischen Maaßes,

sollen von Trinitatis 1826. ab anderweit ausgethan werden.

Erwerbslustige können sich jeden Sonnabend dieserhalb beim Unterzeichneten melden und gewärtig seyn, daß, wenn sie gleichzeitig die nöthige Qualifikation und Erwerbsmittel nachweisen, ihnen der Zuschlag unter billigen Bedingungen ertheilt werden soll. Die Höfe sind übrigens bebaut und noch mehrere Inventarienstücke vorhanden.

Lötzen, den 4ten November 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Sicherheitspolizei.

Der Losmann Michel Jakußies von Tawe wurde unterm 13ten d. M. aus der Strafanstalt zu Ragnit nach verbüßtem zweijährigen Gefängnisse für verübte Diebstähle nach seiner Heimath entlassen, hat sich indeß nicht dahin, vielmehr gleich auf einen vagabondirenden Weg begeben, und ist deshalb, und weil er des erneuerten Diebstahls dringend verdächtig schien, indem bei ihm mehrere ihm nicht angehörige Sachen gefunden worden, in Kaukehnen arretirt und hieher auf den Transport gegeben worden.

Auf diesem hat derselbe Gelegenheit gefunden, den Wächtern im Dorfe Jedwilleiten zu entspringen, weshalb sämtliche, mit der Sicherheitspolizei beauftragte, resp. Behörden hiedurch dienstergebenst ersucht werden, nicht allein auf denselben gefälligst strenge vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren um hieher auf den Transport geben, sondern auch den Eigenthümer nachfolgender, dem Jakußies abgenomener Sachen, worunter

1. ein kattunenes braunes Tuch mit bunter Borte,
2. ein blaukattunenes Tuch mit grünen Blumen,
3. ein gelbbuntes kattunenes Tuch mit rother Borte,
4. ein braunbuntes baumwollenes Tuch mit rother Borte und
5. ein blaubuntes gewürfeltes halbseidenes Tuch,

ausmitteln zu lassen und davon gefällige Mittheilung zu machen.

Das Signalement des Flüchtlings kann nicht mitgetheilt werden, da solches hier nicht bekannt ist.

Heinrichswalde, den 27sten Oktober 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt der Niederung.

Die beiden unten näher signalisirten Sträflinge **Karl Weiß** und **Johann Kowalski** sind gestern Abend zusammen von der Arbeit entsprungen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir daher so dringend als ganz ergebenst, auf diese Flüchtlinge strenge vigiliren, im Betretungsfalle solche sofort arretiren und gegen Erstattung aller Kosten an uns einliefern zu lassen.

Ragnit, den 28sten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Inspektion der Strafanstalt.

Signalements.

Der Karl Weiß ist aus Schwarzorth bei Memel gebürtig, lutherischer Religion, 39 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe und bedeckte Stirn, blaue Augen, blonde Augenbraunen, gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, gute Zähne, breites Kinn, längliches Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, schlanke Statur, spricht deutsch, polnisch und litthauisch, und ist mit einem Leistenbruche auf der rechten Seite behaftet, und ungefesselt.

Bekleidung: Eine Mütze von grauem Tuche mit rothem Breme, eine grautuchene Kurtka, eine roth- und gelbbunte kattunene Weste, ein rothbaumwollenes Halstuch, ein Paar weißleinener Beinkleider und lederne Schuhe.

Der Johann Kowalski ist aus Basusew in Polen gebürtig, katholischer Religion, 36 Jahr alt, circa 5 Fuß 4 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, flache und kleine Stirn, graue Augen, dunkelblonde Augenbraunen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, etwas spitziges Kinn, längliches und pockengrübiges Gesicht, bleiche Gesichtsfarbe, mittelmäßig starke Statur, spricht polnisch und deutsch, hat keine besondere Kennzeichen und ist ungefesselt.

Bekleidung: Ein Filzhut, ein grautuchener Ueberrock mit gelbmetallenen Knöpfen, ein Paar grautuchener Beinkleider, ein rothkattunenes Halstuch, eine blaubunte kattunene Weste und ein Paar lederner Stiefel.

Der wegen Diebstahls zu einer 6monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilte Sträfling **Alexander Buttkus** hat Gelegenheit genommen, am 29sten d. M. Morgens auf eine höchst unternehmende Weise von dem Schloßhofe zu entweichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen werden daher dienstergebenst ersucht, auf

auf diesen unten näher signalisirten ꝛc. Buttkus ein aufmerksames Auge zu richten, ihn vorkommenden Falls verhaften und unter sicherer Bedeckung gegen Erstattung aller Kosten an uns einliefern zu lassen.

Ragnit, den 31sten Oktober 1825.

Königlich - Preußische Inspektion der Strafanstalt.

Signalement.

Der Sträfling Alexander Buttkus ist in Lankowa im Königreiche Polen geboren, katholischer Religion, 22 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelblonde Haare, runde kurze und bedeckte Stirn, blaue Augen, schwarze Augenbraunen, proportionirte Nase, kleinen Mund, keinen Bart, gesunde Zähne, spitziges Kinn, breites Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, robuste Statur, spricht polnisch und litthauisch, hat als besonderes Kennzeichen in der linken Hand eine Narbe von einem Säbelhiebe und ist ungefesselt.

Bekleidung: Eine blautuchene Mütze mit Schirm, eine grauwandene Jacke, ein Paar langer grautuchener Beinkleider, ein rothbaumwollenes Halstuch mit weißen Blumen, eine gelbe Weste mit weißen Streifen, ein Paar weißwollener Socken und ein Paar alter Halbstiefeln.

Der unter näher signalisirte Vagabond Christian Woitschies, welcher unterm 3ten März d. J. bei dem Schmidt Kühn zu Groß-Friedrichsgraben in den Probedienst gegeben war, ist aus demselben am 17ten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen werden hiemit ergebenst ersucht, auf diesen Vagabonden ein wachtsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier gegen Erstattung aller Kosten einliefern zu lassen.

Tapiau, den 29sten Oktober 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Christian Woitschies ist aus Memel gebürtig, lutherischer Religion, 29 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, runde bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, eine gewöhnliche Nase und Mund, blonden Bart, vollzählige Zähne, ovales Kinn und Gesicht, mittelmäßige Statur, spricht deutsch, litthauisch und etwas englisch, und hat auf dem linken Auge den Staar.

Der unten näher signalisirte Häusling Karl Friedrich Nagel, welcher unterm 28sten September d. J. bei dem Schneidermeister Funk zu Motrau in den Probedienst gegeben war, ist aus demselben heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen werden hiedurch ergebenst ersucht, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und sicher hieher liefern zu lassen.

Tapiau, den 1sten November 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Karl Friedrich Nagel ist aus Königsberg gebürtig, evangelischer Religion, 40 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß und hat blonde Harre, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine proportionirte Nase und Mund, rasirten blonden Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittelmäßige und hagere Statur und keine besondere Kennzeichen.

Die durch den Steckbrief vom 20sten August d. J. verfolgte Vagabondin Anna Maria Wolf ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 3ten November 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Die mittelst Steckbriefs vom 25sten v. M. verfolgte Vagabondin Ewa Krafzick, geborne Chucholowski, ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 4ten November 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Beilage zum Amtsblatte

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen Nro. 45.

Gumbinnen, den 9ten November 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 103. Instruktion über das Verfahren bei der exekutiven Beitreibung der landesherrlichen und andern Domainenabgaben und Gefälle.

Die Erfolglosigkeit des exekutiven Verfahrens gegen die Restanten der Landes- und grundherrlichen Abgaben und Gefälle und die dabei vorgekommenen mancherlei Irregularitäten und Mißbräuche veranlassen uns, nachfolgende, diesen Gegenstand betreffende allgemeine Vorschriften und höhere Anordnungen hiemit besonders zusammen zu stellen, und sowohl die Behörden, welche die Gefälle zu erheben und die Exekutionen zu verfügen und zu dirigiren haben, als auch vorzüglich die Exekutoren zur genauesten Befolgung anzuweisen.

§. 1.

Zu den Exekutionsgeschäften werden vorzugsweise die Kreisboten der landräthlichen Aemter, die Exekutoren der Domainenintendanten und die bei den Kreiskassen angestellten Kassendiener, Letztere jedoch nur, wenn sie entbehrlich sind, gebraucht.

Ausserdem sollen diesen gewöhnlichen Exekutoren soviel Hülfsexekutoren zugeordnet werden, als erforderlich sind, um das Exekutionsgeschäft rasch und unter strenger Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften durchzuführen. Die Auswahl dieser Hülfsexekutoren bleibt den Herren Landräthen und resp. den Intendanten, wo dergleichen angestellt sind, überlassen, welche dahin sehen werden, daß nur ordentliche, verständige und in gutem Rufe stehende, auch des Lesens und Schreibens kundige Personen und zwar vor-

vorzugsweise Wartegeld genießende Invaliden oder sonst gediente Soldaten dazu genommen werden.

Sie werden nach vorher eingeholter Genehmigung der Regierung nach dem unter Nr. 1. beiliegenden Formulare vereidigt, beziehen ausser den Anmahnungs- und Exekutionsgebühren kein Gehalt oder sonstige Remuneration, und müssen sich zu aller Zeit, wenn die Regierung es für gut findet, die Entbindung von diesem Geschäfte gefallen lassen.

Zu ihrer Legitimation und Nachachtung dient ihnen ein Exemplar dieser Instruktion und ein dem Eidesformulare nachzutragendes Attest, daß der Innhaber N. N. als Hülfsexekutor angenommen worden und den Eid wirklich geschworen habe.

Als Regel wird angenommen, daß diese Hülfsexekutoren nur bei der Einziehung der um Martini fälligen jährlichen Domainenabgaben zugezogen werden dürfen, die Einziehung der übrigen in vierteljährigen und monatlichen Ratis fälligen Landes- und grundherrlichen Abgaben aber den gewöhnlichen Exekutoren obliegt. Jedoch sind auch hiebei die Hülfsexekutoren zu gebrauchen, wenn anders, nach dem Betrage der Reste und der Zahl der Restanten, die Exekutionen nach den unten folgenden Vorschriften nicht würden durchgeführt werden können.

§. 2.

Die landesherrlichen sowohl als die Grundabgaben müssen in den ein- für allemal feststehenden oder unter Berücksichtigung der Rezepturgeschäfte wegen der Domainengefälle besonders bestimmten Terminen promt abgezahlt werden. Wer in diesen Terminen nicht Zahlung leistet, geräth dadurch in Rest und hat nach den ferner folgenden Vorschriften die Anmahnung und Vollstreckung der Exekution und die dadurch entstehenden Kosten verschuldet.

§. 3.

Die Kreiskassen stellen täglich nach geschlossenem Rezepturgeschäfte die aus- und im Reste gebliebenen Abgabenpflichtigen, aus jedem Dorfe besonders, in einer nach dem Schema Nr. 2. anzufertigenden Nachweisung zusammen und übergeben diese Restnachweisungen, unfehlbar mit Ablauf des 3ten Tages, resp. an die Königlichen Landrathämter oder Intendanten. Sind inzwischen noch Zahlungen geleistet worden, so werden die dadurch ganz berichtigten Reste vorher gestrichen, Abschlagszahlungen aber nachrichtlich vermerkt.

§. 4.

§. 4.

Von Seiten der Königlichen Landrathämter oder Intendanten werden diesen Restnachweisungen noch an demselben oder spätestens am nachfolgenden Tage die Anmahnungs- und Exekutionsordres nach dem in der Beilage 2. angegebenen Schema dergestalt nachgetragen, daß nach jedem Dorfe, in welchem Restanten vorhanden, ein Exekutor abgeschickt wird. Eine Zusammenziehung mehrerer Ortschaften ist hiebei nur ausnahmsweise zulässig, wenn solche so nahe beisammen liegen und darin nur so wenig Restanten vorhanden sind, daß gegen dieselben, nach den unten folgenden Vorschriften, die Exekution gleichzeitig vollstreckt werden kann.

§. 5.

Mit dieser Exekutionsordre versehen, begiebt sich der Exekutor noch an demselben, oder wenn dies nach der Oertlichkeit nicht geschehen kann, spätestens Tages darauf nach der betreffenden Ortschaft und besorgt die Anmahnung, welche darin besteht, daß er bei den Steuer- und Abgabenrestanten von Haus zu Haus herumgeht, ihnen den Betrag ihrer Reste bekannt macht und sie gemessenst auffordert, solche in längstens 6 Tagen an die Kreiskasse abzuzahlen, indem sonst mit Ablauf dieser Frist die Exekution und Auspfändung sofort werde vollstreckt werden. Ist der Abgabenrestant nicht einheimisch, so ergeht diese Aufforderung an die Ehefrau oder Denjenigen, der sonst dem Haus- und Wirthschaftwesen vorsteht. Diese Anmahnung, welche ohnfehlbar nach einander und an einem Tage bewirkt seyn muß, wird in der Restnachweisung und der dazu besonders bestimmten Kolonne unter Beifügung des Datums von dem Exekutor auf seinen Diensteid attestirt.

§. 6.

Mit Ablauf der hienach bewilligten 6tägigen Zahlungsfrist und spätestens am 7ten Tage begiebt sich der Exekutor auf die Kreiskasse und legt dem Rendanten die Restnachweisung und resp. die Anmahnungs- und Exekutionsordre zur etwa nöthig werdenden Berichtigung vor. Der Rendant sieht die Reste nach, streicht die inzwischen ganz bezahlten, berichtigt bei vorgekommenen Abschlagszahlungen die noch zur Einziehung verbleibenden Restsummen und fügt zugleich, wenn wegen bewilligter Zahlungsfristen die Exekutionsvollstreckung noch ausgesetzt bleiben soll, zur Nachachtung des Exekutors die nöthigen Bemerkungen bei. Bei dieser Gelegenheit werden die Kreiskassen-Rendanten sich zugleich von der gehörig erfolgten Anmahnung und der diesfälligen Be-

scheinigung, auch ob danach die §. 5. bewilligte Zahlungsfrist schon abgelaufen ist, überzeugen und den Exekutor nöthigen Falls belehren.

§. 7.

So berichtigt giebt der Rendant die Restnachweisung und resp. Exekutionsordre gleich und ohne allen Aufenthalt wieder an den Exekutor zurück. Sollte danach in einzelnen Fällen wegen erfolgter Zahlungen oder fernerer Befristungen der Auftrag ganz erledigt seyn, und es der Exekutionsvollstreckung für jetzt nicht bedürfen, so hat der Exekutor die Exekutionsordre ohne Weiteres an das Landrathamt oder den Intendanten abzugeben, andern Falls aber, und wenn noch Reste beizutreiben bleiben, augenblicklich auf Exekution abzugehen.

§. 8.

Bei der Exekutionsvollstreckung selbst haben die Exekutoren zunächst den Inhalt der Exekutionsordres und, in sofern diese keine abweichende Anordnungen enthalten, die nachfolgenden allgemeinen Vorschriften pünktlich zu befolgen. Ihr erstes Geschäft bei der Exekutionsvollstreckung besteht nämlich darin, daß sie sich gleich nach der ihnen bezeichneten Ortschaft begeben und bei den Restanten von Haus zu Haus herum gehen, ihnen die Exekution unter Vorzeigung des Auftrags ankündigen, die sofortige Abtragung der Reste an die Kreiskasse fordern, die Wiederholung ihres Besuchs am folgenden und nächstfolgenden Tage anmelden und sich bei demjenigen Restanten, welcher der Kasse am mehresten verschuldet ist, ins Quartier einlegen (nicht in die Krüge und Schankhäuser oder bei den Schulzen.)

§. 9.

Als Regel hiebei gilt, daß der Exekutor drei auf einander folgende Tage, der Tag der Ankündigung der Exekution mit eingerechnet, liegen bleibt, und diese Aufforderung (§. 8.) täglich bei jedem einzelnen Restanten in seiner Wohnung wiederholt. Besonders muß dies in allen Fällen unausbleiblich geschehen, wenn der Restant selbst entweder nicht zu Hause ist, oder ungesäumt zur Zahlung Rath zu schaffen und sich darüber durch Quittung der Kreiskasse auszuweisen verspricht. Bei diesen täglichen Besuchen und Aufforderungen hat der Exekutor sich zugleich mit der häuslichen und wirthschaftlichen Einrichtung und Vermögenslage der Restanten bekannt zu machen, sich die zur Auspfändung geeigneten Gegenstände zu merken und darauf zu wachen, daß davon nichts über Seite gebracht werde. Erst wenn diese drei Liegetage verstrichen und die Zahlung

durch

durch Kassenquittung nicht nachgewiesen worden, darf zur Auspfändung geschritten werden.

§. 10.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn der Restant selbst entweder gleich bei der ersten oder bei der nächstfolgenden Aufforderung (§. 8. 9.) bestimmt erklärt, daß er den Rest nicht bezahlen könne, oder nicht bezahlen werde und wolle und es auf die sofortige Auspfändung ankommen lasse, als in welchen Fällen damit auch sofort vorgegangen werden darf und muß.

§. 11.

Zum Behufe der Auspfändung hat der Exekutor unter Vorzeigung seines Auftrages und nöthigen Falls dieser Instruktion den geschwornen Dorfgerichtsschulzen, oder wenn ein dergleichen am Orte nicht vorhanden, den Dorfgerichtsschöppen und, wenn diese selbst von der Exekution betroffen werden sollten, den Berittschulzen zur Assistenz aufzufordern, falls aber auch dieser nicht zu haben seyn sollte, wenigstens zwei glaubwürdige Männer als Zeugen zuzuziehen.

Im Beiseyn dieser Assistenten oder Zeugen fordert der Exekutor den Restanten auf, ihm seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, ihm seine Zimmer, Gewölbe, Keller und übrigen Behältnisse, wie auch die darin befindlichen Kasten, Schränke, Spinde u. s. w. zu eröffnen.

Doch muß der Exekutor dabei die gebührende Bescheidenheit gebrauchen, daß er diese Vorzeigung und Eröffnung durchaus nicht weiter verlange, als es nach Verhältniß der beizutreibenden Summe nothwendig ist. Will der Schuldner dem Ansinnen des Exekutors keine Folge leisten, oder hat er sich, um selbiger auszuweichen, entfernt und Niemand zur Wahrnehmung seines Interesse zurückgelassen, so muß der Exekutor die Auspfändung nöthigenfalls mit Gewalt vornehmen.

§. 12.

Wird hienächst zur Auspfändung selbst geschritten, so ist zuvörderst zu berücksichtigen, daß folgende Sachen nicht gepfändet werden dürfen, als:

a. das Werkzeug der Künstler und Handwerker und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist;

b. das unentbehrliche Hausgeräth, die nothdürftigen Betten und die nothdürftige Kleidung und Wäsche für den Restanten und seine Familie;

c. bei

c. bei den Landleuten dürfen ausser den Gegenständen zu b. auch die zum Betriebe der Wirthschaft nöthigen Geräthschaften, Vieh- und Feldinventarien, und das bis zur nächsten Erndte nöthige Saat-Brodt- und Futtergetreide, so wie auch

d. bei den im Königlichen Dienste oder auf Pension stehenden Beamten, wenn sie als Landwirthe dem Fiskus verschuldet sind, die zur Verwaltung des Dienstes nöthigen Bücher und Instrumente ꝛc. und die für den Schuldner und seine Familie nöthige anständige Kleidung, Wäsche und Mobilien, kein Gegenstand der Abpfändung seyn.

§. 13.

Von allen übrigen, hienach zur Auspfändung geeigneten, Sachen und Vorräthen müssen vorzüglich solche gewählt werden, die einestheils leicht zu transportiren und anderntheils dem Schuldner unter den übrigen am entbehrlichsten sind, z. B. baares Geld, Gold, Silber, Medaillen, Münzen, Edelsteine, Kleinodien, kostbare Kleider, feine Wäsche, u. s. w. Sind aber dergleichen Sachen gar nicht oder doch nicht zu einem hinlänglichen Betrage vorhanden, so müssen auch andere Sachen, z. B. das entbehrliche Zinn, Kupfer, Hausgeräth, Betten, Flachs, Leinwand, Wolle, Tabak und andere ähnliche Gegenstände und Vorräthe, welche nach Verschiedenheit der Gewerbsverhältnisse der Restanten in den Exekutionsmandaten besonders anzudeuten bleiben, angegriffen und gepfändet werden. Sind von dergleichen Sachen mehr als erforderlich vorhanden, so sind bei der Wahl der Pfandstücke die Wünsche des Schuldners möglichst zu berücksichtigen.

§. 14.

Ueber die hienach bei den einzelnen Restanten ergriffenen Pfandstücke wird von dem Exekutor nach dem Schema Nr. 3 gleich an Ort und Stelle ein Verzeichniß gefertigt, aus welchem die Beschaffenheit der einzelnen Pfandstücke und ihr ungefährer Werth zu ersehen seyn muß. Die Summe des Werths der einzelnen Pfandstücke zusammen muß ungefähr dem Restbetrage und den Exekutionskosten gleich kommen. Mehr, als hienach erforderlich, darf nie abgepfändet werden. Dagegen darf sich der Exekutor auch durch die Unzulänglichkeit der vorhandenen Pfandstücke nie abhalten lassen, die Auspfändung zu vollstrecken, auch wenn nach dem ungefähren Werthe der Pfandstücke die Reste nur zum Theil gedeckt würden. Das Verzeichniß der Pfandstücke ist von dem Restanten, wenn derselbe zugegen, ausserdem aber von dem Assistenten oder Zeugen

gen und von dem Exekutor eigenhändig zu unterschreiben. Verweigert der Restant die Unterschrift, so wird solches bemerkt, und versteht sich von selbst, daß dies kein Hinderniß seyn darf, die Auspfändung zu vollstrecken.

§. 15.

In der Regel müssen die Pfandstücke den Restanten gleich weggenommen und dem Ortsschulzen auf Kosten des Restanten überliefert werden, welcher darüber unter dem Verzeichnisse quittirt und selbiges sodann dem Exekutor zurück giebt. Dem Dorfgerichtsschulzen liegt ob, für die gute und sichere Aufbewahrung der Pfänder zu sorgen, und insbesondere zu verhüten, daß durch den Restanten davon nichts bei Seite geschafft werde.

§. 16.

Kommen Getreide, Leinsaamen und ähnliche Vorräthe, welche über den zu Nr. 12. angegebenen Bedarf und zum Verkaufe vorhanden sind, zur Pfändung, die nicht gleich fortgeschafft werden können, so werden solche sorgfältig durchgemessen und die Pfändungen durch Versiegelung der Thüren zu den Behältnissen, in welchen diese Vorräthe aufbewahrt werden, vollstreckt. Der Dorfgerichtsschulze ist verpflichtet, zu der Versiegelung das Dorfgerichtssiegel herzugeben, auch darauf zu wachen, daß solches nicht verletzt und die Vorräthe nicht über Seite gebracht werden.

§. 17.

Ist ungedroschenes Getreide in solcher Menge vorhanden, daß davon, unter Beobachtung der Vorschrift §. 12., ein Theil als zum Verkaufe bestimmt angesehen werden kann, so hat der Exekutor die ungefähre Quantität zu ermitteln und dem Restanten darüber bei ausdrücklicher Leibesstrafe die weitere Disposition zu untersagen, dem Dorfschulzen aber die Aufsicht darüber zu übertragen.

§. 18.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn Kartoffeln und andere zum wirthschaftlichen Bedarfe nicht erforderliche Gartengewächse, die gewöhnlich in der Erde aufbewahrt werden, oder zum Verkaufe vorhandene Heuvorräthe, die in der Regel im Freien gehalten werden, als Gegenstände der Auspfändung in Anspruch genommen werden müssen.

§. 19.

§. 19.

Jung- und anderes über den wirthschaftlichen Bedarf vorhandenes lebendes Vieh muß überall das Letzte seyn, was Landwirthen abgepfändet wird, und da bei einer sofortigen Wegnahme desselben die einstweilige Unterhaltung mit Schwierigkeiten und Kosten verknüpft ist, so kann solches den Abgepfändeten zwar ebenfalls unter Aufsicht des Schulzen, jedoch nur unter einer gleichmäßigen Verwarnung (§. 17.), bis zum öffentlichen Verkaufe belassen werden.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß die unter §. 16., 17., 18. und 19. angedeuteten Gegenstände der Auspfändung und deren ungefährer Werth ebenfalls in das nach §. 14. aufzunehmende Verzeichniß der Pfandstücke mit übernommen werden müssen.

§. 20.

Die Exekutoren haben sich bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. so einzurichten, daß sie sowohl die §. 5. wegen der Anmahnung, und §. 6. und 7. wegen des unverzüglichen Abgangs auf Exekution bestimmten Fristen genau befolgen, als auch die ihnen aufgetragenen einzelnen Exekutionen in längstens 4 Tagen in der vorbeschriebenen Art wirklich vollstrecken und darüber unter Ueberreichung der Verzeichnisse der Pfandstücke dem Landrathamte oder dem Intendanten mündlich zum Protokolle oder auch, wenn sie dessen fähig, schriftlich Anzeige machen können. An Sonn- und Festtagen und des Abends bei Licht dürfen Auspfändungen (§. 24.) nicht vorgenommen werden.

§. 21.

Werden von den hienach zur Auspfändung geeigneten Sachen, welche von einem Dritten als ein ihm und nicht dem Restanten zustehendes Eigenthum in Anspruch genommen, so muß der Exekutor, wenn noch andere pfändungsfähige Gegenstände vorhanden sind, diese letzteren abpfänden und die in Anspruch genommenen freilassen, sonst aber, ohne auf unbescheinigte Ansprüche eines Dritten zu hören, mit der Auspfändung fortfahren und die reklamirten Effekten in seinem Verzeichnisse als solche mit Anführung des angeblichen Eigenthümers besonders bemerken, damit der Landrath oder der Intendant den Anspruch näher untersuchen und darüber entscheiden oder, wenn die Entscheidung bedenklich gefunden wird, darüber an die Regierung berichten kann.

§. 22.

§. 22.

Die Exekutoren müssen sowohl bei der ersten Anmahnung, als bei der Exekutionsvollstreckung, zwar mit dem nöthigen Ernste verfahren, sich jedoch bescheiden, ruhig und nüchtern verhalten, und insbesondere alle Schimpfreden, Grobheiten und andere Unanständigkeiten, so wie überhaupt jede unnöthige Härte gegen den Restanten und die Seinigen bei nachdrücklicher Ahndung vermeiden.

§. 23.

Durch wörtlichen Widerspruch des Restanten gegen die Exekution und gegen die Auspfändung darf der Exekutor sich von der Vollstreckung seines Auftrages nie abhalten lassen.

Sollten ihm dabei wörtliche Beleidigungen zugefügt werden, so hat er solche der ihn beauftragenden Behörde bei der Berichtserstattung anzuzeigen und weitere gesetzliche Verfügung darüber zu erwarten.

Wird jedoch ein Exekutor durch thätlichen Widerstand von Seiten des Restanten oder dessen Angehörigen an der Vollziehung des Auftrages behindert, und sind dieselben durch eine ernsthafte Aufforderung des Exekutors und Verwarnung vor den gesetzlichen Strafen nicht zur Ruhe zu bringen, so soll der Exekutor sich in gegenseitige Thätlichkeiten nicht einlassen, sondern zur vollständigen Bescheinigung des Widerstandes über den Vorfall, wenn er solches vermag, ein Protokoll aufnehmen, dasselbe von dem anwesenden Berittschulzen oder dem Dorfgerichtsschulzen oder den Schöppen und, wenn auch diese nicht zu haben seyn sollten, von wenigstens zwei Zeugen mit unterschreiben lassen und solches bei der Anzeige über den Erfolg der Exekution (§. 20.) dem Landrathe oder Intendanten zum weitern Veranlassen einreichen, von der Exekutionsvollstreckung bei dem sich widersetzlich gezeigten Restanten aber bis auf weitere Verfügung abstehen.

Vermag der Exekutor nicht über den Vorfall selbst zu verhandeln, so macht er darüber der auftragenden Behörde mündlich die nöthige Anzeige, benennt die dabei zugegen gewesenen Zeugen und stellt die weitere Verfügung anheim, ohne sich dadurch in einem wie in dem andern Falle von der Fortsetzung der Exekution gegen die übrigen Restanten abhalten zu lassen.

Nach Eingang der diesfälligen Anzeige haben die Herren Landräthe und resp. Intendanten das obwaltende Sachverhältniß sorgfältig zu erwägen. Ergiebt sich dabei

bei irgend ein Verdacht eines unrichtigen Benehmens von Seiten des Exekutors, so ist sofort ein anderer verlaßbarer Exekutor zur ungesäumten Exekutionsvollstreckung abzusenden. Erscheint der Exekutor aber ganz vorwurfsfrei, so ist demselben unverzüglich die erforderliche Assistenz von Beritschulzen oder Gensdarmen zuzuordnen und auf diese Weise die Exekution durchzuführen, in einem wie in dem andern Falle aber gleichzeitig durch Vernehmung der Zeugen die Denunziation des Exekutors näher zu substantiiren und darüber unter Einreichung der Verhandlungen an die Regierung zu berichten. Sollten endlich Fälle vorkommen, daß sich ganze Dorfgemeinden der Exekutionsvollstreckung und Auspfändung thätlich widersetzen, so ist zwar ebenfalls mit der Substantiirung der diesfälligen Denunziation und Einsendung der Verhandlungen darüber an die Regierung zu verfahren, mit der anderweit zu verfügenden Exekutionsvollstreckung aber bis zum Eingange des Regierungsbescheides Anstand zu nehmen.

§. 24.

Bleibt die Exekution endlich deshalb ohne Erfolg, weil der Abgabenrestant nur Dasjenige, was ihm nach §. 12. nicht genommen werden darf, zur höchsten Nothdurft besitzt, und hat sich der Exekutor vollständig überzeugt, daß es durchaus an allen Exekutionsgegenständen mangelt, so hat derselbe zwar auch die der Auspfändung nicht unterworfenen Gegenstände und also das gesammte Haus-, Wirthschaftsgeräth und Vorräthe aller Art genau zu verzeichnen, dem Restanten jede Veräusserung derselben bei nachdrücklicher Leibesstrafe zu untersagen (Prozeßordnung Theil 1. Tit. 24. §. 71.) und zum Beweise, daß dies geschehen, das Verzeichniß von ihm mit unterschreiben zu lassen, von der Fortsetzung der Exekution aber abzustehen und unter Ueberreichung dieses Verzeichnisses der auftragenden Behörde über den gänzlichen Mangel an Exekutionsgegenständen auf seinen Diensteid die nöthige Anzeige zu machen.

Sollte sich bei einer spätern Recherche, welche die Herren Landräthe und Intendanten hierauf zu veranlassen haben, finden, daß diese Anzeige unrichtig gewesen, so hat der Exekutor seine sofortige Entlassung verwirkt und wegen begangener Eidbrüchigkeit gerichtliche Untersuchung und gesetzliche Bestrafung zu erwarten.

§. 25.

Nach Eingang der Anzeigen über die erfolgten Exekutionsvollstreckungen und der Verzeichnisse der Pfandstücke (§. 23.) ist es Sache der Herren Landräthe und resp. Intendanten, von dem Umfange der Pfandstücke und den einzelnen darunter begriffenen Ge-

Gegenständen nähere Kenntniß zu nehmen, danach die Termine zum öffentlichen Verkaufe abzumessen, den Ort, wo solche wohl am Zweckmäßigsten abzuhalten seyn dürften, nach den ihnen anderweit ertheilten Vorschriften zu bestimmen und deshalb unverzüglich und innerhalb 24 Stunden das Nöthige zu verfügen.

Als Regel ist hiebei zu beobachten:

a. daß, wenn unter den abgepfändeten Sachen goldene, silberne Medaillen, seltene Münzen, Edelsteine, Kleinodien oder andere einzelne Stücke von 50 Thlr. und darüber Werth vorhanden, eine nochmalige Abschätzung durch Sachverständige dem Verkaufe vorhergehen, auch

b. der Verkauf von Sachen dieser Art nur in den Städten, und wenn es Sachen von seltener Art und hohem Werthe sind, nur in solchen Städten, wo Abnehmer zu erwarten, allenfalls im Wege der Requisition erfolgen darf;

c. daß, wenn die Pfandstücke des einzelnen Restanten 50 Thlr. und darüber betragen, der Auktionstermin wenigstens einmal im Provinzial-Intelligenzblatte bekannt gemacht und

d. in dem gegebenen Falle (c) zur Abhaltung ein Justizbeamter requirirt, übrigens aber diejenige Art der Bekanntmachung gewählt werden muß, welche jeden Orts gebräuchlich ist und dem Zwecke der öffentlichen Bekanntwerdung am Besten entspricht;

e. daß die Termine nicht über 14 Tage hinaus angesetzt;

f. dazu auch die Restanten und Eigenthümer der Pfandstücke mit eingeladen;

g. über die Auktion vollständig verhandelt, d. h. im Eingange des Protokolls die Art der erfolgten Bekanntmachung unter Bezugnahme auf die darüber eingegangenen Bescheinigungen angegeben, hienächst bemerkt werden muß, ob sich auch wirklich Käufer eingefunden und die Pfandstücke der einzelnen Restanten unter Benennung derselben nach einander aufgeführt und ausgeboten;

h. mit dem Verkaufe der den einzelnen Restanten gehörigen Pfandstücke aber eingehalten werden muß, sobald durch den Erlös der schon verkauften der Rest und die Exekutions- und sonstigen Kosten hinlänglich gedeckt sind;

i. daß nach geschlossener Auktion den Restanten der Erlös für ihre zum Verkaufe gekommenen Sachen vollständig nachgewiesen und die nach Berichtigung der Reste und Kosten etwa übrig gebliebenen Beträge zurückgezahlt, die erübrigten Pfandstücke (Lit. h.) aber in natura gegen Quittung zurückgegeben werden;

k. daß der Auktionskommissarius und der Ausrufer weder selbst, noch durch Andere, bei der Auktion mitbieten dürfen.

§. 26.

Bei der Angabe der Verfügungen wegen Abhaltung der Auktionen (§. 25.) haben die, die Exekutionen dirigirenden, Behörden zugleich die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß die Pfandstücke zu den Auktionen recht zeitig, entweder von den Restanten selbst oder, wenn sie sich dabei renitent zeigen sollten, auf ihre Kosten an der Verkaufsstelle eingeliefert werden. Um hiebei jede Irregularität und Versäumniß zu verhüten, ist hierauf bei den ferneren Aufträgen an die Exekutoren in Zeiten Bedacht zu nehmen, und sind denselben dabei unter Berücksichtigung der Menge und Beschaffenheit der einzuliefernden Pfandstücke die Dorfgerichts- und Berittschulzen zur Assistenz besonders zuzuordnen.

§. 27.

Zu den Verfügungen wegen des Verkaufs der Pfandstücke gehört ferner, daß das in Beschlag genommene Getreide, Leinsaamen rc. (§. 16.) nach der nächsten Stadt von den Restanten selbst oder auf ihre Kosten unter zureichender Aufsicht zu Markt verfahren und verkauft, der Ausdrusch des in Beschlag genommenen Getreides rc. in Garben (§. 17.) von dem Restanten oder seinen Leuten unter der nöthigen Aufsicht, oder von eigens anzunehmenden und zu dem Ende zu vereidigenden Dreschern bewirkt, das dadurch gewonnene Getreide aber in der vorbeschriebenen Art ebenfalls zum Markte gebracht, auch die Kartoffeln rc. (§. 18.) auf dieselbe Weise zum Verkaufe verfahren und der Erlös nach Abrechnung der Kosten auf die Reste gehörig verrechnet, auch dem Restanten darüber Rechnung gelegt werde.

§. 28.

Ueberhaupt haben die, die Exekution dirigirenden, Behörden die Versilberung der Pfandstücke (§. 25. bis 27.) dergestalt zu fördern, daß solche in längstens 14 Tagen, das ganze Exekutionsgeschäft von Zeit der verfügten Anmahnung ab gerechnet (§. 4.) aber innerhalb spätestens 4 Wochen durchgeführt werde.

§. 29.

§. 29.

An Gebühren erhalten die Exekutoren:

Bei Restbeträgen.	bis zu 1 Thlr. inkl.		von 1 Thlr. bis 5 Thlr inkl.		von 5 Thlr. bis 10 Thlr inkl.		von 10 Thlr. bis 20 Thlr. inkl.		von 20 Thlr. bis 50 Thlr inkl.		von 50 Thlr. bis 100 Thlr. inkl.		von 100 Thlr. bis 200 Thlr. inkl.		von 200 Thlr. bis 500 Thlr. inkl.		von 500 Thlr. und darüber.	
	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
a. für die erste Anmahnung (§. 5.)	—	6	—	9	1	3	2	-	2	6	2	6	3	9	5	—	7	6
b. für den Tag der Ankündigung und Antretung der Exekution selbst (§. 8.)	1	—	1	6	2	6	4	—	5	—	5	—	7	6	7	6	10	—
c. für jeden folgenden Liegetag	-	6	—	9	1	3	2	—	2	6	2	6	3	9	5	—	7	6
d. für den Tag, an welchem die Auspfändung wirklich vollzogen wird, inkl. für die mit der Fortschaffung und sichern Unterbringung der Pfandstücke verbundene Mühewaltung den zu b. angegebenen Satz doppelt oder	2	—	3	—	5	—	8	—	10	—	10	—	15	—	15	—	20	—
e. hat eine wirkliche Wegnahme der Pfandstücke nicht, sondern blos die Erklärung der Beschlagnahme und Anordnung einer Aufsicht darüber Statt gefunden, so nur den einfachen Satz oder	1	—	1	6	2	6	4	—	5	—	5	—	7	6	7	6	10	—

f. entstehen bei dem Fortbringen der Pfandstücke baare Auslagen, so werden solche besonders zur Erstattung liquidirt;

g. muß der Exekutor reisen, so erhält derselbe, ausser den obigen Gebühren und ohne Rücksicht auf den Gegenstand, für die Meile, hin und zurück gerechnet, 3 Sgr. 9 Pf., und für sein Pferd, wenn er genöthigt gewesen ist, sich desselben zu bedienen, täglich 5 Sgr.;

h. wird der Exekutor zur Einholung und Begleitung der Pfandstücke zur Auktion gebraucht, so erhält er die Gebühren zu g. und als Ausrufer bei der Auktion die Gebühren zu b. nach dem Betrage des Erlöses.

§. 30.

Wegen Berechnung der Exekutionsgebühren §. 29. sind folgende Regeln zu beobachten:

a. die Anmahnungs- und, wenn es zur Exekution kömmt, auch die Exekutionsgebühren unter a. b. c. d. oder e. muß jeder Restant, nach dem Betrage seines Restes besonders bezahlen, auch wenn sich mehrere Restanten in einem Orte befinden und gleichzeitig angemahnt oder exequirt werden;

b. hat durch die Pfandstücke, nach dem ungefähren Werthe derselben, nur ein Theil des Restbetrags gedeckt werden können, so werden die Gebühren zu d. oder e. nicht nach dem ganzen Restbetrage, sondern nur nach dem Betrage der Pfandstücke, in Ansatz gebracht;

c. die Meilengebühren und Pferde-Unterhaltungskosten zu g. dürfen allen Restanten, die sich in einem Orte befinden und gleichzeitig anzumahnen oder exequiren sind, zusammen nur einmal und zwar:

d. die Meilengebühren nur von dem nächsten Orte ab, wo der Exekutor zuletzt in Geschäften gewesen, in Berechnung gestellt werden.

§. 31.

Nur die Kosten

a. für die Anmahnung und die diesfällige Reise (§. 29. a. und g.) dürfen die Exekutoren in der Regel,

b. die Gebühren für die Exekutionsvollstreckung und die diesfällige Reise (zu b. c. und g. §. 29.) aber nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen gleich für sich einziehen, wenn während der drei Liegetage der Abgabenrest vollständig berichtigt,

tigt, solches durch Quittung nachgewiesen und dadurch die Restsache ganz abgemacht worden.

Kommen die Exekutoren in die Lage, auch dieser Gebühren wegen (a. und b.) zur Auspfändung schreiten zu müssen, so findet wegen dieser Pfandstücke dasselbe Verfahren Statt, was oben wegen der Pfandstücke überhaupt vorgeschrieben ist. Es mögen aber diese Gebühren gleich baar bezahlt oder deshalb Auspfändung nöthig werden, so muß der Betrag derselben allemal auf der Anmahnungs- und der Exekutionsordre speziell vermerkt werden;

c. mit Ausnahme des vorhin unter b. angegebenen Falles müssen die Exekutoren ihre Gebühren und etwanige baare Auslagen für die Exekutionen (§. 29. b. c. d. oder e. und f. g.) allemal bei der Behörde, welche die Exekution dirigirt, liquidiren, den Ausgang und den Verkauf der Pfandstücke abwarten und sich jeder unmittelbaren Einziehung der Gebühren enthalten. Dagegen dürfen die Exekutionsgebühren und baaren Auslagen der Exekutoren aus dem Erlös für die Pfandstücke (§. 25. i.) vorzugsweise berichtigt werden.

§. 32.

Uebersetzungen der Einsassen mit Gebühren (§. 29.) und Vergehungen gegen diese Anordnungen (§. 30. und 31.) werden an den Exekutoren unausbleiblich mit sofortiger Entlassung und ausserdem nach Vorschrift der Gesetze bestraft werden. Eine gleiche Strafe trifft die Exekutoren, wenn sie sich, statt die Exekutionen in der vorgeschriebenen Art wirklich zu vollstrecken, auf ein bloßes wiederholtes Anmahnen beschränken und dafür Gebühren beziehen, oder wohl gar ohne Auftrag die Einsassen mit Anmahnen und Exekutionen behelligen, oder neben den ihnen zustehenden Gebühren noch Beköstigung für sich und Futter für das Pferd oder wohl gar Geschenke fordern und, sey es auch als eine freiwillige Gabe, von den Restanten annehmen. Auch wird den Exekutoren ausdrücklich untersagt, sich mit Erhebung der Reste selbst zu befassen wenn sie dazu nicht besonders authorisirt worden.

Hienach haben sich die Königliche Landrathämter und Intendanten nicht nur selbst aufs Genaueste zu achten, sondern auch darauf zu wachen, daß den gegebenen Vorschriften, von Seiten der Exekutoren überall nachgelebt werde.

Zugleich haben die Landrathämter dafür zu sorgen, daß den Beritt-Dorfschulzen und Schöppen die hierin für sie enthaltenen Anordnungen bekannt gemacht und dieselben

ben zur Leistung der angeordneten Assistenz und Uebernahme der Pfandstücke in Verwahrung und Aufsicht, so wie zur Verhütung eines jeden Exzesses bei den Exekutionsvollstreckungen, bei 1 Thlr. bis 5 Rthlr. Ordnungsstrafe gemessenst angewiesen werden.

Gumbinnen, den 25sten Oktober 1825.

Königlich - Preußische Regierung.

Nr. 1.

Eid der Exekutoren

nach der Verordnung wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen vom 26sten Oktober 1799.

Ich   schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum ꝛc.   angenommen worden, Sr. Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herrn, ich treu und gehorsam seyn, die in Dienstsachen von meinen Vorgesetzten erhaltenen Befehle willig und unweigerlich befolgen, mich den erhaltenen Anweisungen gemäß betragen, über alle zu meiner Kenntniß gelangende, geheim zu haltende Dienstangelegenheiten ein unverbrüchliches Stillschweigen beobachten, an Gebühren nicht mehr, als die vorschriftsmäßigen Sätze, fordern oder annehmen, auch von gewissenhafter Verwaltung meines Amtes mich durch Geschenke, Freundschaft, Feindschaft, Versprechungen oder Drohungen nicht abhalten lassen, sondern vielmehr mich überall in Ausrichtung meines Dienstes treu, ordentlich, nüchtern und unverdrossen betragen will, so wahr mir Gott helfe zur ewigen Seeligkeit. Amen.

NB. Vor der Ableistung muß dem Schwörenden die bei Dienſteiden vorgeschriebene Vorhaltung wörtlich vorgelesen werden.

Nr. 2.

Nr. 2.

Nachweisung

der im heutigen Erhebungstermine aus dem Dorfe N. N. rückständig gebliebenen Domainenabgaben.

Nr.	Name der Restanten.	Nähere Bezeichnung der Reste.	Betrag und Summa der einzelnen Reste. Thlr.	sgr.	pf.	Betrag der eingezogenen Anmahnungs-Gebühren. Thlr.	sgr.	pf.	Bescheinigung des Exekutors über die geschehene Anmahnung.	Anmerkungen über die erfolgte Exekutionsvollstreckung u. ob solche fruchtlos gewesen oder eine Auspfändung Statt gefunden.
1.	N. N. . .	Domainenzins .	—	—	—					
		Erbpacht .	—	—	—					
		Zeitpacht .	—	—	—					
2.	N. N. . .									

Der N. N. erhält hiemit den Auftrag die vorgenannten Abgabenrestanten angesichts dieses zur Berichtigung ihrer Reste nach §. 5. der Instruktion anzumahnen und, wenn solche innerhalb 6 Tagen nicht berichtigt worden, worüber bei der Kreiskasse Nachricht einzuziehen ist, mit der exekutiven Beitreibung zu verfahren, sich dabei überall nach den Vorschriften der Instruktion zu achten, auch über die vollständige Genügung dieses Auftrages in längstens 10 Tagen unter Ueberreichung der Verzeichnisse über die Pfandstücke Anzeige zu machen.

N. N., den ten

(Unterschrift der Behörde.)

Nr. 3.

Nr. 3.

Verzeichniß der Pfandstücke.

Nach der beiliegenden Exekutionsordre vom ten sind ausgepfändet

	Ungefährer Werth. Thlr.	sgr.	pf.	Bemerkuug wegen der Pfandstücke.
1. im Dorfe (wie es heißt)				
a. dem (wie er heißt) wegen eines Restes von Thlr. Sgr. Pf.				sind dem Schulzen N. N. in Verwahrung gegeben, oder sind in einer Kammer (auf dem Speicher) ꝛc. versiegelt, oder sind dem Restanten unter besonderer Aufsicht des Schulzen einstweilen belassen. ꝛc. ꝛc.
ein kupferner Kessel Pfd. schwer . . .				
20 Pfd. ungehechelter Flachs				
30 Ellen Leinewand				

N. N. (Name des Dorfs) den ten

(Unterschrift des Exekutors.) (Unterschrift der Restanten.) (Unterschrift der Zeugen.)

Bescheinigung des Schulzen über den Empfang.

Die in vorstehendem Verzeichnisse genannten Pfandstücke sind mir zur Aufbewahrung richtig überliefert, oder meiner besondern Aufsicht anvertraut, oder in meinem Beiseyn in der angegebenen Art versiegelt worden.

(Ort. Datum und Unterschrift.)

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

№ 46.

Gumbinnen, den 16ten November 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 104 Die Anfertigung der Bevölkerungsliste für das Jahr 1825. betreffend.

Die Königlichen Landrathsämter, Geistlichen und Magistrate werden hiemit erinnert, sich bei Anfertigung der diesjährigen Bevölkerungslisten (von denen jedes Königliche Landrathamt zwei Blanquets zur Ausfüllung in diesen Tagen erhalten wird), genau nach der Verfügung vom 24sten November 1818. wegen Anfertigung und Einsendung derselben zu achten. Der Bevölkerungsliste ist auch wieder eine besondere Nachweisung mit der Angabe, wie viel Zwillings- oder Drillingsgeburten in dem Kirchspiele, der Stadt oder dem Kreise vorgefallen sind, beizufügen, auch in selbiger zu bemerken, wie viele unter diesen Geburten solche waren, worin beide Kinder Knaben, oder beide Mädchen, oder endlich beide verschiedenen Geschlechts waren. In der landräthlichen Nachweisung sind aber die Städte und das platte Land besonders aufzuführen.

Endlich müssen wir uns wegen Einrichtung dieser Nachweisung auf unsere durch das vorjährige Amtsblatt bekannt gemachte Verfügung vom 11ten November v. J. beziehen.

Gumbinnen, den 30sten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr 105. Die Zahlungen an öffentliche Kassen in Silbergroschen betreffend.

Um die Verbreitung der neuen Silbergroschen im allgemeinen Verkehre zu befördern, wurden in Folge höherer Genehmigung alle öffentliche Kassen angewiesen, bei allen Einzahlungen solche ohne Einschränkung zu jedem Betrage anzunehmen, und das Publikum wurde unterm 27sten März 1822. durch das Amtsblatt Stück 14. Nr. 37. davon in Kenntniß gesetzt.

Nach-

Nachdem nun der beabsichtigte Zweck erreicht worden ist, soll in Gemäßheit der Bestimmung der Königlichen Ministerien des Schatzes und der Finanzen vom 8ten Oktober d. J. die bisher ohne Einschränkung erlaubt gewesene Zahlungsleistung an öffentliche Kassen in ganzen und halben Silbergroschen nicht ferner gestattet seyn, vielmehr die Allerhöchste Vorschrift des Gesetzes über die Münzverfassung vom 30sten September 1821 wieder in volle Wirksamkeit treten und keine größere Summe in Silbergroschen den öffentlichen Kassen in Zahlung gegeben und von denselben angenommen werden dürfen, als nur zum Betrage unter ⅙ Thaler.

Hiernach werden sämtliche Hebungsbehörden sowohl, als das Publikum, sich nunmehr zu achten haben.

Gumbinnen, den 9ten November 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Der Oberlandesgerichts-Auskultator August Wilhelm Otto Heidenreich ist, nachdem derselbe in der mit ihm zum Referendariat angestellten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bewiesen hat, durch ein Reskript des hohen Justizministeriums vom 3ten September d. J. zum Referendarius bei dem unterzeichneten Kollegium ernannt worden.

Insterburg, den 22sten Oktober 1825.

Königlich - Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Der Aktuarius bei dem Königlichen Justizamte Sperling zu Goldap, August Wilhelm Ehrlich, ist, nachdem derselbe in der mit ihm angestellten 2ten Prüfung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten bewiesen hat, durch ein Reskript des hohen Justizministeriums vom 17ten Oktober 1825 zum Referendarius bei dem unterzeichneten Kollegium ernannt worden.

Insterburg, den 1sten November 1825.

Königlich - Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Es sollen Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Landtagsverhandlungen und des von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtagsabschiedes zum Kaufe gestellt werden.

Die-

Diese sind, das Exemplar zu 8 Sgr., bei den mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Intelligenzkomtoirs zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, und durch die Königlichen Postämter und Postwärtereien der Provinz Preußen käuflich zu erhalten, welches ich hiedurch bekannt mache.

Königsberg, den 5ten November 1825.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen,
v. Schön.

In der Kuhlmeyschen Buchhandlung zu Liegnitz ist das Hand- und Hülfsbuch für Dorfsgerichte, von C. A. W. Schmalz, erschienen und in allen Buchhandlungen für 22½ Sgr. zu haben.

Das Publikum wird hievon in Kenntniß gesetzt.

Gumbinnen, den 24sten Oktober 1825.

Königlich - Preußische Regierung.

Die in dem Bereiche der unterzeichneten Regierung im Gumbinnenschen Kreise, von den Städten Gumbinnen, Stallupönen, Insterburg und Tilsit, resp. 1½, 2, 5 und 9 Meilen entfernt, in einer sehr fruchtbaren angenehmen Gegend belegenen Domainen-Güter Szirgupönen und Werdeln sollen nebst dem Rechte zu brauen und Branntwein zu brennen im Wege der öffentlichen Lizitation ungetrennt veräussert werden.

Szirgupönen enthält:

an	Acker	832	Morgen	177	Ruthen,
=	Feldwiesen	116	=	43	=
=	jährlichen Wiesen . .	518	=	5	=
=	Gärten	45	=	39	=
=	Roßgärten	61	=	139	=
=	separater Weide . . .	514	=	58	=
=	Baustellen, Graben, Wegen rc.	111	=	81	=
	überhaupt	2200	Morgen	2	Ruthen preuß. Maaßes.

Werdeln enthält:

an	Acker	933	Morgen	166	Ruthen,
=	Feldwiesen	175	=	77	=
=	jährlichen Wiesen . .	314	=	104	=

 an

an Gärten	12 Morgen	52 Ruthen	
„ Roßgärten	25 „	169 „	
„ Baustellen, Wegen, Brüchern ꝛc.	64 „	176 „	
überhaupt	1527 Morgen	24 Ruthen	preuß. Maaßes.

Beide Güter gränzen unmittelbar an einander, haben guten Mittel-, wenig strengen Boden, größtentheils zweischnittige Wiesen, reichlichen Futtergewinn, und befinden sich in der vollkommensten Kultur. Ihre Weideterrains sind nahrhaft und vorzüglich zur Pferdezucht geeignet, wozu die Nähe des unmittelbar angränzenden Königlichen Gestütamts Trakehnen die günstigste Gelegenheit darbietet, daher denn auch auf den Gütern ein bedeutendes ausgezeichnetes Gestüt gehalten wird.

Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind dem Umfange derselben angemessen und ohne Ausnahme, wie die Brau- und Brennereigebäude, im besten Stande.

Das herrschaftliche Wohnhaus auf Szirgupönen, mit einem unmittelbar daran stoßenden Obst- und Lustgarten von beträchtlichem Umfange, ist sehr anständig und bequem eingerichtet.

Zum beweglichen Inventarium beider Güter gehört nichts weiter als die Saaten, kupferne und hölzerne Brau- und Brennereigeräthe und die nöthigen Feuerlöschgeräthe.

Die Brau- und Brennerei wird auf Szirgupönen betrieben. Es gehört dazu der Verlag von 6 auf frequenten Landstraßen belegenen zwangspflichtigen Debitsstellen, der jedoch nur pachtweise benutzt wird. Die Pacht, welche jährlich 80 Thlr. 18 Sgr. beträgt und in Quartalraten berichtigt wird, darf von dem Gutsbesitzer nie gekündigt werden; dagegen steht dem Fiskus das Recht zu, solche alljährlich im Ganzen oder auch rücksichts einzelner Stellen gegen Erlaß der für jede Stelle besonders berechneten Pachtsumme aufzuheben.

Auf den Gütern haftet eine unablösliche Grundsteuer von überhaupt 370 Thlr., hienächst ein Kirchendecem von 5 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. und ein jährlicher Beitrag von 20 Thlr. zur Bestreitung der Patronatslasten, endlich ausser den gewöhnlichen Leistungen an die Kirche, die Geistlichkeit und die Schule, eine Naturallieferung von 4 Scheffel 2 Metzen Roggen, 8½ Zentner Heu, 5 Bund Stroh und die Verpflichtung zur unentgeldlichen Anfuhr von 5 Klaftern Brennholz für den Schullehrer bei der Kirche zu Szirgupönen.

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem bei der Lizitation ausgegangen werden

den soll, ist für beide Güter, Szirgupönen und Werdeln, auf überhaupt 42,869 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. in klingendem Kurant preußischer Währung bestimmt, zur Hälfte vor der den 1sten Junius 1826. erfolgenden Uebergabe, zur Hälfte 6 Wochen nach geschehener Berichtigung des Besitztitels für den Käufer zahlbar, jedoch darf derselbe auf die Berichtigung des Besitztitels nicht dringen, bevor die auf der Domaine sicher gestellte Staatsschuld abgezahlt worden ist, und bleibt verbunden, die zweite Hälfte des Kaufgeldes mit 6 von Hundert bis zur geschehenen Abzahlung desselben zu verzinsen. Sollte er es aber seinem Interesse angemessen finden, diesen Theil des Kaufgeldes früher zu zahlen, um der Zinsenzahlung überhoben zu seyn, so wird dagegen nichts eingewendet werden.

Der Termin zur Lizitation steht auf den 4ten Januar k. J. an und wird im Geschäftslokale der unterzeichneten Regierung von dem Regierungsrathe Schwink abgehalten werden.

Kauflustige werden aufgefordert, sich bei demselben an dem genannten Tage zeitig zu melden und ihre Zahlungsfähigkeit begründet nachzuweisen, indem sie nur in diesem Falle zur Lizitation zugelassen werden können.

Die Kaufbedingungen können in der Finanzregistratur in den Wochentagen täglich eingesehen und werden auf Verlangen von dem Oberregistrator Sutorius jedem Kauflustigen zur Einsicht vorgelegt werden. Diejenigen, welche die Güter selbst in Augenschein zu nehmen wünschen, werden sich deshalb an den Domainenintendanten, Kapitain Koblitz, hier zu wenden haben.

Gumbinnen, den 29sten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Mehrere abgepfändete Gegenstände, bestehend in Leinenzeug, Betten, Kleidern, Meubeln, Hausgeräth, Silberzeug, Wagen, Schlitten, Vieh, Pferden und einer Anzahl edler Schaafe, ꝛc. sollen im Termine den 21sten Dezember d. J., in meinem Geschäftslokale hieselbst anstehend, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft werden.

Kauflustige werden hiedurch eingeladen.

Stallupönen, den 19ten Oktober 1825.

Der Domainenintendant
v. Laoruyere.

Nach-

Nachstehende Bauerhöfe, und zwar:

1. der des Andreas Radzio in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
2. der des Adam Dziobek in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
3. der des Eblebowitz in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
4. der des Woitek Minia in Upalten, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
5. der des Jakob Sellugga in Sucholasken, bestehend aus 1 Hufe 15 Morgen 13 Ruthen preußischen Maaßes,
6. der des Adam Bembennek in Sucholasken, bestehend aus 1 Hufe 15 Morgen 12 Ruthen preußischen Maaßes,
7. der des Woitek Widdra in Koßinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
8. der des Kakuß in Koßinnen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
9. der des Adamski Herrmann in Koßinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
10. der des Johann Porschant in Krzisanen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
11. der des Andreas Begell in Talken, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 159 Ruthen preußischen Maaßes,
12. der des Samuel Basalla in Kamionken, bestehend aus 5 Hufen 19 Morgen 15½ Ruthen preußischen Maaßes,
13. der des Friedrich Sammuß in Masuchowken, bestehend aus 1 Hufe 14 Morgen 124½ Ruthen preußischen Maaßes,
14. der des Michael Zimay in Masuchowken, bestehend aus 17 Morgen 234 Ruthen oletzkoischen Maaßes,
15. der des Martin Schuran in Masuchowken, bestehend aus 1 Hufe 14 Morgen 164½ Ruthen preußischen Maaßes,
16. der des Adam Wedelewski in Staßwinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,

17.

17. der des Matthes Bojarin in Kruklinnen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 148 Ruthen preußischen Maaßes,

sollen von Trinitatis 1826 ab anderweit ausgethan werden.

Erwerbslustige können sich jeden Sonnabend dieserhalb beim Unterzeichneten melden und gewärtig seyn, daß, wenn sie gleichzeitig die nöthige Qualifikation und Erwerbsmittel nachweisen, ihnen der Zuschlag unter billigen Bedingungen ertheilt werden soll. Die Höfe sind übrigens bebaut und noch mehrere Inventarienstücke vorhanden.

Lötzen, den 4ten November 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Der David Camplairsche Erbpachtshof zu Schniepseln, Kirchspiels Darkehmen, bestehend aus drei Hufen 26 Morgen 114 Ruthen preußisch, steht auf Antrag des Fiskus wegen rückständiger Königlicher Gefälle in Subhastation und soll vom 1sten Januar k. J. auf ein Jahr verpachtet werden.

Es steht hiezu ein Termin auf den 2ten Dezember d. J. im hiesigen landräthlichen Bureau an, und werden besitz- und zahlungsfähige Pachtlustige aufgefordert, sich zahlreich einzufinden, ihre Gebote zu verlautbaren und bei annehmbaren Anerbietungen des Zuschlages, welcher jedoch der Königlichen Regierung vorbehalten bleibt, gewärtig zu seyn.

Darkehmen, den 26sten Oktober 1825.

Der Landrath
v. Buttlar.

Mehrere für Wiesenzinsreste abgepfändete Gegenstände, bestehend in Vieh, Schaafen, Schweinen, Wirthschaftsgeräthe u. s. w., sollen im Termine den 30sten November 1825. Morgens 10 Uhr in der Oberförsterei Tzulkinnen meistbietend verkauft werden, und können sich daher Kauflustige am genannten Tage hier einfinden.

Oberförsterei Tzulkinnen, den 2ten November 1825.

Der Oberförster
Voß.

Sicherheitspolizei.

Der Häusling Carl Ferdinand Palm, welcher unterm 13ten April d. J. bei dem Schornsteinfegermeister Bork zu Labiau in die Lehre gegeben war, ist aus demselben heimlich entwichen.

Alle

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir daher ergebenst, auf diesen unten näher signalisirten Vagabonden gefälligst ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hieher liefern zu lassen.

Tapiau, den 8ten November 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Karl Ferdinand Palm ist aus Königsberg gebürtig, 23 Jahr alt, evangelischer Religion, 5 Fuß 4½ Zoll groß und hat schwarze Haare, eine runde Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase und Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn und Gesicht, bräunliche Gesichtsfarbe, schlanke Statur, spricht nur deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Friedrich Zytzky, welcher bei dem Gutsbesitzer Hoffleit zu Groß-Wannegen, Domainenamts Labiau, in den Probedienst untergebracht war, ist aus demselben am 29sten v. M. entwichen, nachdem er sich des Diebstahls schuldig gemacht.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir daher ganz ergebenst, auf diesen gefährlichen Vagabonden ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 9ten November 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Friedrich Zytzky ist 29 Jahr alt, aus Dombrowken, Kreis Johannsburg, gebürtig, 5 Fuß 4½ Zoll groß, evangelischer Religion, hat blonde Haare, eine niedrige und bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, dunkelblaue Augen, etwas starke Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von robuster Gestalt, spricht polnisch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der mittelst Steckbriefs vom 2ten September d. J. verfolgte Vagabond Johann Gottfried Rücksleben ist wieder ergriffen und vom Landrathamte Memel hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 9ten November 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 47.

Gumbinnen, den 23sten November 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 106. Die Ableistung der Militairdienstpflicht von Seiten der Zöglinge des Gewerbeinstituts in Berlin betreffend.

Nach einer zwischen den Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges getroffenen Uebereinkunft, sollen diejenigen Zöglinge des Gewerbeinstituts in Berlin, welche mit dem Zeugnisse der Reife aus der ersten Klasse abgehen, als Individuen betrachtet werden, die sich einer höhern künstlerischen Ausbildung gewidmet haben und dem gemäß zum einjährigen Militairdienste zuzulassen sind, welches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gumbinnen, den 29sten Oktober 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Nr. 107 Die Rekursschriften gegen Straferesolute der Verwaltungsbehörden in Steuerkontraventionssachen betreffend.

Das Königliche Finanzministerium hat, um Aufenthalt und unnützen Schriftwechsel zu vermeiden, auch um den Geschäftsgang zu vereinfachen, mittelst Zirkularverfügung vom 28sten September d. J. bestimmt, daß künftig alle Rekursschriften gegen die von Verwaltungsbehörden in den Untersuchungen wegen Steuerkontraventionen ergange-

nen Strafresolute bei der Behörde, welche dem Angeschuldigten das Strafresolut bekannt gemacht hat, eingereicht werden müssen und daß Rekursgesuche, die, dem entgegen, unmittelbar bei dem Königlichen Finanzministerium eingereicht werden, an den Rekurrenten selbst mit der Anweisung remittirt werden sollen: das Gesuch der vorstehend bezeichneten Behörde einzureichen, auch daß die, das Strafresolut publizirenden, Behörden in jedem einzelnen Falle den Denunziaten, bei der Belehrung über die ihm zustehenden Rechtsmittel, mit der hier gegebenen Vorschrift bekannt machen sollen.

Hienach haben sich die betheiligten Behörden und Partheien zu achten.

Gumbinnen, den 3ten November 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Der Jäger Jakob Baußus von der zweiten Jägerabtheilung ist zur Revieraufsicht in der Tzulkinnenschen Forst angenommen und vereidigt worden.

Gumbinnen, den 4ten November 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Es sollen Abdrücke der geschichtlichen Darstellung der Landtagsverhandlungen und des von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogenen Landtagsabschiedes zum Kaufe gestellt werden.

Diese sind, das Exemplar zu 8 Sgr., bei den mit dem Debit der Amtsblätter beauftragten Intelligenzkomtoirs zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, und durch die Königlichen Postämter und Postwärtereien der Provinz Preußen käuflich zu erhalten, welches ich hiedurch bekannt mache.

Königsberg, den 5ten November 1825.

Der Oberpräsident der Provinz Preußen,
v. Schön.

Die in dem Bereiche der unterzeichneten Regierung im Gumbinnenschen Kreise, von den Städten Gumbinnen, Stallupönen, Insterburg und Tilsit, resp. 1½, 2, 5 und 9 Mei-

9 Meilen entfernt, in einer sehr fruchtbaren angenehmen Gegend belegenen Domainengüter Szirgupönen und Werdeln sollen nebst dem Rechte zu brauen und Branntwein zu brennen im Wege der öffentlichen Lizitation ungetrennt veräussert werden.

Szirgupönen enthält:

an	Acker	832	Morgen	177	Ruthen,
"	Feldwiesen	116	"	43	"
"	jährlichen Wiesen . .	518	"	5	"
"	Gärten	45	"	39	"
"	Roßgärten	61	"	139	"
"	separater Weide . . .	514	"	58	"
"	Baustellen, Graben, Wegen &c.	111	"	81	"
	überhaupt	2200	Morgen	2	Ruthen preuß. Maaßes.

Werdeln enthält:

an	Acker	933	Morgen	166	Ruthen,
"	Feldwiesen	175	"	77	"
"	jährlichen Wiesen . .	314	"	104	"
"	Gärten	12	"	52	"
"	Roßgärten	25	"	169	"
"	Baustellen, Wegen, Brüchern &c.	64	"	176	"
	überhaupt	1527	Morgen	24	Ruthen preuß. Maaßes.

Beide Güter gränzen unmittelbar an einander, haben guten Mittel-, wenig strengen Boden, größtentheils zweischnittige Wiesen, reichlichen Futtergewinn, und befinden sich in der vollkommensten Kultur. Ihre Weideterrains sind nahrhaft und vorzüglich zur Pferdezucht geeignet, wozu die Nähe des unmittelbar angränzenden Königlichen Gestütamts Trakehnen die günstigste Gelegenheit darbietet, daher denn auch auf den Gütern ein bedeutendes ausgezeichnetes Gestüt gehalten wird.

Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind dem Umfange derselben angemessen und ohne Ausnahme, wie die Brau- und Brennereigebäude, im beßten Stande.

Das herrschaftliche Wohnhaus auf Szirgupönen, mit einem unmittelbar daran stoßenden Obst- und Lustgarten von beträchtlichem Umfange, ist sehr anständig und bequem eingerichtet.

Das herrschaftliche Wohnhaus auf Szirgupönen, mit einem unmittelbar daran stoßenden Obst- und Lustgarten von beträchtlichem Umfange, ist sehr anständig und bequem eingerichtet.

Zum beweglichen Inventarium beider Güter gehört nichts weiter als die Saaten, kupferne und hölzerne Brau- und Brennereigeräthe und die nöthigen Feuerlöschgeräthe.

Die Brau- und Brennerei wird auf Szirgupönen betrieben. Es gehört dazu der Verlag von 6 auf frequenten Landstraßen belegenen zwangspflichtigen Debitsstellen, der jedoch nur pachtweise benutzt wird. Die Pacht, welche jährlich 80 Thlr. 18 Sgr. beträgt und in Quartalraten berichtigt wird, darf von dem Gutsbesitzer nie gekündigt werden; dagegen steht dem Fiskus das Recht zu, solche alljährlich im Ganzen oder auch rücksichts einzelner Stellen gegen Erlaß der für jede Stelle besonders berechneten Pachtsumme aufzuheben.

Auf den Gütern haftet eine unablösliche Grundsteuer von überhaupt 370 Thlr., hienächst ein Kirchendecem von 5 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. und ein jährlicher Beitrag von 20 Thlr. zur Bestreitung der Patronatslasten, endlich ausser den gewöhnlichen Leistungen an die Kirche, die Geistlichkeit und die Schule, eine Naturallieferung von 4 Scheffel 2 Metzen Roggen, 8½ Zentner Heu, 5 Bund Stroh und die Verpflichtung zur unentgeldlichen Anfuhr von 5 Klaftern Brennholz für den Schullehrer bei der Kirche zu Szirgupönen.

Das Minimum des Kaufgeldes, von welchem bei der Lizitation ausgegangen werden soll, ist für beide Güter, Szirgupönen und Werdeln, auf überhaupt 42,869 Thlr. 18 Sgr. 8 Pf. in klingendem Kurant preußischer Währung bestimmt, zur Hälfte vor der den 1sten Junius 1826. erfolgenden Uebergabe, zur Hälfte 6 Wochen nach geschehener Berichtigung des Besitztitels für den Käufer zahlbar, jedoch darf derselbe auf die Berichtigung des Besitztitels nicht dringen, bevor die auf der Domaine sicher gestellte Staatsschuld abgezahlt worden ist, und bleibt verbunden, die zweite Hälfte des Kaufgeldes mit 6 von Hundert bis zur geschehenen Abzahlung desselben zu verzinsen. Sollte er es aber seinem Interesse angemessen finden, diesen Theil des Kaufgeldes früher zu zahlen, um der Zinsenzahlung überhoben zu seyn, so wird dagegen nichts eingewendet werden.

Der Termin zur Lizitation steht auf den 4ten Januar k. J. an und wird im Geschäftslokale der unterzeichneten Regierung von dem Regierungsrathe Schwink abgehalten werden.

Kauf-

Kauflustige werden aufgefordert, sich bei demselben an dem genannten Tage zeitig zu melden und ihre Zahlungsfähigkeit begründet nachzuweisen, indem sie nur in diesem Falle zur Lizitation zugelassen werden können.

Die Kaufbedingungen können in der Finanzregistratur in den Wochentagen täglich eingesehen und werden auf Verlangen von dem Oberregistrator Sutorius jedem Kauflustigen zur Einsicht vorgelegt werden. Diejenigen, welche die Güter selbst in Augenschein zu nehmen wünschen, werden sich deshalb an den Domainenintendanten, Kapitain Koblitz, hier zu wenden haben.

Gumbinnen, den 29sten Oktober 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Wir beabsichtigen die Anfuhr des zum Verkaufe in Lyk bestimmten, in Tonnen verschiedenen Innhalts verpackten Salzes von Insterburg nach Lyk für den Zeitraum vom 1sten April 1826. ab bis zum 31sten Dezember 1828. an den Mindestfordernden in Entreprise auszuthun, und haben zu diesem Behufe einen Lizitationstermin auf Dienstag den 13ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr im Geschäftslokale des Salzdepots zu Lyk anberaumt, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen beim Salzdepot zu Lyk und bei der Salzfaktorei zu Insterburg jederzeit eingesehen werden können.

Königsberg, den 19ten November 1825.

Königlich - Preußisches Salz- und Seehandlungskomtoir.

Am 14ten Dezember d. J. Vormittags 9 Uhr steht in meinem Geschäftszimmer Termin zum Verkaufe oder auch zur Verpachtung eines bäuerlichen Grundstücks zu Klein-Strengeln, groß 1 Hufe 15 Morgen kulmisch, an, zu dessen Wahrnehmung ich sichere Kauf- oder Pachtlustige einlade, mit dem Bemerken, daß die nähern Bedingungen in meinem Geschäftszimmer in den gewöhnlichen Arbeitsstunden zu erfahren sind.

Angerburg, den 19ten November 1825.

Der Landrath
v. Koller.

Es

Es ist in dem adlichen Gute Statzen die Räude unter den Deputantenschaafen ausgebrochen, und werden die in der Amtsblattsverfügung vom 31sten Merz d. J. vorgeschriebenen Mittel angewendet; doch wird der Ausbruch dieser Krankheit dem resp. Publikum hiedurch bekannt gemacht, damit aller Verkehr, so lange diese Krankheit nicht gänzlich gehoben ist, aufgehoben werde.

Oletzko, den 24sten November 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Nachstehende Bauerhöfe, und zwar:

1. der des Andreas Radzio in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
2. der des Adam Dziobek in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
3. der des Chlebowitz in Kampen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
4. der des Woitek Minia in Upalten, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
5. der des Jakob Sellugga in Sucholasken, bestehend aus 1 Hufe 15 Morgen 13 Ruthen preußischen Maaßes,
6. der des Adam Bembennek in Sucholasken, bestehend aus 1 Hufe 15 Morgen 12 Ruthen preußischen Maaßes,
7. der des Woitek Widdra in Koßinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
8. der des Kakuß in Koßinnen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 147 Ruthen preußischen Maaßes,
9. der des Adamski Herrmann in Koßinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
10. der des Johann Porschant in Krzisanen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
11. der des Andreas Begell in Talken, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 159 Ruthen preußischen Maaßes,

12. der

12. der des Samuel Basalla in Kamionken, bestehend aus 5 Hufen 19 Morgen 15½ Ruthen preußischen Maaßes,
13. der des Friedrich Sammuß in Masuchowken, bestehend aus 1 Hufe 14 Morgen 124½ Ruthen preußischen Maaßes,
14. der des Michael Zimay in Masuchowken, bestehend aus 17 Morgen 234 Ruthen oletzkoischen Maaßes,
15. der des Martin Schuran in Masuchowken, bestehend aus 1 Hufe 14 Morgen 164½ Ruthen preußischen Maaßes,
16. der des Adam Wedelewski in Staßwinnen, bestehend aus 2 Hufen 7 Morgen 164 Ruthen preußischen Maaßes,
17. der des Matthes Bojarin in Kruklinnen, bestehend aus 4 Hufen 15 Morgen 148 Ruthen preußischen Maaßes,

sollen von Trinitatis 1826. ab anderweit ausgethan werden.

Erwerbslustige können sich jeden Sonnabend dieserhalb beim Unterzeichneten melden und gewärtig seyn, daß, wenn sie gleichzeitig die nöthige Qualifikation und Erwerbsmittel nachweisen, ihnen der Zuschlag unter billigen Bedingungen ertheilt werden soll. Die Höfe sind übrigens bebaut und noch mehrere Inventarienstücke verhanden.

Lötzen, den 4ten November 1825.

Der Domainenintendant
Grabe.

Mehrere abgepfändete Gegenstände, bestehend in Silberzeug, Kühen und Jungvieh, sollen im Termine den 28sten Dezember d. J. gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige ladet der Unterzeichnete in seine Behausung hiezu ein.

Stallupönen, den 17ten November 1825.

Der Domainenintendant
v. Labruyere.

Mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Gegenstände, als Vieh, Pferde, Schweine, Wirthschafts- und Hausgeräth ꝛc., für rückständigen Wiesenzins des Kolischker Reviers und Pabbelnschen Bruchs, sollen Dienstag den 6ten Dezember d. J. Vormit-

mittags in Klein-Kolischken öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden, sich zahlreich einzufinden.

Oberförsterei Brödlaucken, den 20sten November 1825.

Gebauer.

Die 47 Wiesenflecke, worunter auch der sogenannte Wildemann befindlich, in den mißrathnenen Schonungen der Königlichen Tzulkinner Forst, welche bisher jährlich verpachtet und zuletzt am 28sten März d. J. pro 1825 zur Lizitation gestellt wurden, sollen höhern Bestimmungen zufolge nicht mehr zur einjährigen Benutzung, sondern von jetzt ab auf 6 Jahre, verpachtet werden.

Diesemnach werden genannte Wiesenflecke auf 6 Jahre als pro 1826. bis inkl. 1831 zur Lizitation gestellt werden, wozu ein Termin auf den 15ten Dezember d. J. Morgens 9 Uhr in der Oberförsterei Tzulkinnen anberaumt ist, und Pachtlustige sich daher einfinden können.

Oberförsterei Tzulkinnen, den 21sten November 1825.

Der Oberförster
Voß.

Im Termine den 9ten und 10ten Dezember d. J. sollen im Forsthause zu Weßkallen mehrere wegen Forstkassenrückstände abgepfändete Sachen, bestehend in Vieh, Pferden und verschiedenem Wirthschaftsgeräthe, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden; wozu Liebhaber eingeladen werden.

Oberförsterei Weßkallen, den 22sten November 1825.

v. Pannewitz.

Sicherheitspolizei.

Der in Diensten des Gränzaufsehers Kiehl zu Plöwken gestandene Knecht Erdmann Atrott hat seinen Dienst heimlicherweise bei Entwendung eines dunkelgrautuchenen Mantels verlassen.

Atrott ist in Tollmingkehmen gebürtig, 28 Jahr alt, spricht deutsch, polnisch und etwas litthauisch, und ist besonders an seinen stark vorstehenden Ober- und Unterlippen

pen und an seiner fast immerwährenden heisern Sprache kenntlich. Bei seiner Entweichung war er mit einer blautuchenen Jacke, weißleinenen Hosen, einem Paar Stiefeln, einer grautuchenen Mütze mit grünem Brehm und rothem Vorstoß, bekleidet.

Sämtliche resp. Polizeibehörden werden dienstlichst ersucht, auf diesen Flüchtling zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle abliefern zu lassen.

Oletzko, den 24sten November 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Andreas Liebert, welcher bei dem Wirthe Ernst Vogel in Szillenberg in den Probedienst untergebracht war, ist aus demselben am 22sten d. M. heimlich entwichen.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ganz ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 22sten November 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Johann Andreas Liebert ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, evangelisch und aus Königsberg in Preußen gebürtig, hat hellbraune Haare, erhabene runde Stirn, blonde Augenbraunen, graublaue Augen, eine gewöhnliche Nase und Mund, vollzählige Zähne, rundes Kinn, runde und volle Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, ist von mittelmäßiger und starker Statur, spricht deutsch und hat keine besondere Kennzeichen.

Der unten näher signalisirte Häusling Johann Franz Seidler, welcher bei dem Unterförster Seidler in Groß-Gertlaucken in den Probedienst untergebracht war, hat sich am 23sten d. M. aus demselben entfernt.

Alle resp. Polizeibehörden und Gensdarmen ersuchen wir ergebenst, auf diesen Flüchtling ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und hier einliefern zu lassen.

Tapiau, den 25sten November 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Signalement.

Der Johann Franz Seidler ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, katholisch und aus Rösel gebürtig, hat schwarze Haare, hohe Stirn, schwarzblonde Augenbraunen, blaue Augen, lange und breite Nase, gewöhnlichen Mund, blonden Bart, fehlerhafte Zähne, spitziges Kinn, längliches Gesicht, röthliche gesunde Gesichtsfarbe, ist mittelmäßiger Statur, spricht deutsch und etwas polnisch und ist fehlerhaft am linken Auge.

Gestern ist unserm Transporteur der unten signalisirte russische Ueberläufer Joseph Jerkuhns auf dem Wege von hier nach Soiaiten ¼ Meile vor Schreitlaugken auf dem Transport entsprungen.

Die resp. Polizeibehörden sowohl als die Gensdarmerie ersuchen wir ergebenst, auf den gefährlichen Menschen geneigtest zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns dingfest zu überliefern.

Signalement.

Religion: katholisch. Alter: 30 Jahr. Größe: 5 Fuß 7 Fuß. Haare: blond und herabhängend. Stirn: bedeckt. Augenbraunen: blond. Augen: blau und klein. Nase: stark und gerade. Mund: gewöhnlich. Bart: braun. Zähne: vollzählig. Kinn: oval. Gesichtsbildung: voll. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: robust. Sprache: litthauisch und polnisch. Kennzeichen: keine. Bekleidet war derselbe mit einem runden Filzhute, grünbuntem halbseidenen Halstuche, grüntuchener Weste mit kleinen messingenen Knöpfen, brauntuchener Jacke mit messingenen Metallknöpfen, grauleinenen Beinkleidern und Naggen.

Tilsit, den 22sten November 1825.

Königlich - Preußischer Polizeimagistrat.

Der nach dem Steckbriefe vom 27sten Oktober (diesjähriges Amtsblatt Nr. 45. Seite 797.) verfolgte Verbrecher Michel Jokußies aus Tawe ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Heinrichswalde, den 24sten November 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt der Niederung.

Der am 11ten Oktober d. J. durch Steckbriefe verfolgte Flüchtling Martin Schulait ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 19ten November 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Dem 64 Jahre alten Müllermeister Johann Liedtke ist heute auf dem Wege von Kulligkehmen nach Gumbinnen sein ihm vom Königlichen Intendanturamte zu Preußisch Stargard auf Sechs Monate, um Arbeit zu suchen, ausgestellter Reisepaß verloren gegangen, welches dem Publikum zur Verhütung eines etwanigen Mißbrauchs hiedurch bekannt gemacht wird.

Liedtke hat dato einen neuen Reisepaß erhalten.

Gumbinnen, den 24sten November 1825.

Königlich - Preußischer Polizeimagistrat.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

№ 49.

Gumbinnen, den 7ten Dezember 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Neunzehntes Stück:

Nr. 972. Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten Mai 1825., die Erhebung der Kathedralsteuer in den Diözesen Gnesen, Posen und Ermeland betreffend.

No. 973. Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten September 1825., wegen Aufhebung des in der Oberlausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwanges.

Nr. 974. Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten Oktober 1825., daß bei künftigen Rechnungen und Verträgen unter der Bezeichnung von Groschen nur Silbergroschen verstanden seyn sollen.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 109. Wegen unmittelbarer Einsendung der zur Einrückung in das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen an die Redaktion des Amtsblatts.

Die der unterzeichneten Regierung untergeordneten Behörden werden hiemit angewiesen, alle ihrer Seits durch das Amtsblatt zu erlassende Bekanntmachungen zur Ab-

kürzung des Geschäftsganges unmittelbar der Redaktion des Amtsblatts hieher einzusenden.

Gumbinnen, den 21sten November 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Der Kandidat der Theologie L. Mack aus Ragnit ist vom hiesigen Magistrate zum Adjunkt des in Ruhestand versetzten Rektors und Kantors bei der hiesigen altstädtschen Kirche Breitenberg erwählt und die für ihn ausgefertigte Vokation von uns bestätigt worden.

Gumbinnen, den 2ten Dezember 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Dem zeitherigen Präzentor Packhäuser zu Aulowöhnen ist die erledigte Pfarrstelle zu Willkischken verliehen worden.

Gumbinnen, den 10ten November 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Der bisherige Landschullehrer Matthias Friedrich Grubert zu Meßkupjen ist zum dritten Elementarlehrer an der Elementarschule zu Goldap und Glöckner bei der Kirche vozirt und die Vocation von uns bestätigt worden.

Gumbinnen, den 26sten November 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Von gehörig verifizirten Neumärkschen Interimsscheinen zahlt die Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst Taubenstraße Nr. 30. am 2ten Januar 1826. und folgende Ta-

ge

ge, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zur Kassenrevision und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, täglich

1. die halbjährigen Zinsen für die Zeit vom 1sten Julius bis letzten Dezember 1825. gegen Zurückgabe des Kupons Series I. Nr. 8.
2. zugleich aber auch die ältern nicht abgehobenen Zinsen
   a. aus der Periode vom 1sten Januar 1822. bis 1sten Julius 1825. gegen Zurückgabe der darüber sprechenden Zinskupons Series I. Nr. 1. bis 7.
   b. und aus der Periode vom 1sten Julius 1818. bis letzten Dezember 1821. gegen Zurückgabe der darüber auf blauem Papier ausgestellten Zinsbescheinigungen.

Wer Zinsen von mehreren Interimsscheinen und verschiedenen Perioden zu fordern hat, klassifizirt sie nach Zinsbescheinigung und Zinskupons, Letztere aber wiederum sowohl nach der Verfallzeit, als den apoints, und übergiebt solche der Staatsschulden-Tilgungskasse mittelst eines aufzurechnenden Verzeichnisses derselben.

2. Mit dieser Zinszahlung wird die Ausreichung neuer Zinskupons Series II. Nr. 1. bis 8. verbunden, welche die Zinsen vom 1sten Januar 1826. bis letzten Dezember 1829. umfassen. Sie erfolgt an den oben bezeichneten Tagen bei der Kontrolle der Staatspapiere, ebenfalls Nr. 30. Taubenstraße. Es sind ihr aber dabei die Interimsscheine, damit auf denselben die neuen Zinskupons abgestempelt werden können, im Originale mittelst einer Nota vorzulegen, zu welcher sie die gedruckten Formulare schon gegenwärtig unentgeldlich verabreicht.

3. Die unterzeichnete Hauptverwaltung glaubt sich für die Zukunft der besondern Bekanntmachung überheben zu können, wodurch die Innhaber Neumärkscher Interimsscheine bisher von einem halben Jahre zum andern zur Erhebung ihrer Zinsen aufgefordert sind, und erläßt also dieselbe hiemit zum letzten Male, indem auf jedem Zinskupon nicht allein der Ort und die Zeit der Zahlung, sondern auch die nachtheiligen Folgen der versäumten Erhebung ausgedrückt sind. Nach der Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. 17. G. S. Nr. 577. verlieren nämlich diese Kupons ihren Werth und sind völlig ungültig, wenn sie, von der Verfallzeit abgerechnet, innerhalb 4 Jahre nicht realisirt werden, weshalb also zunächst der Zinskupon Series I. Nr. 1. mit Ende Junius 1826. und so weiter die darauf folgenden von einem halben Jahre zum andern verfallen.

4. Im

4. Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß, nach einer mit dem Königlichen Finanzministerium getroffenen Vereinigung, fällige, noch nicht präkludirte Zinskupons von Neumärkschen Interimsscheinen bei allen Abgaben an den Staat und überhaupt bei allen an Staatskassen zu leistenden Zahlungen statt baaren Geldes angenommen werden.

5. Da die Beamten so wenig der Kontrolle der Staatspapiere als der Staatsschulden-Tilgungskasse sich über ihre bei der Zinszahlung oder Ausreichung der neuen Zinskupons eintretenden Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel oder gar auf Uebersendung von Zinskupons und Zinsen einlassen können, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen Anträge abzulehnen, und die ihnen dabei etwa zukommenden Papiere zurück zu senden, welches ebenfalls verfügt werden muß, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden selbst gerichtet werden sollten. Dagegen ist der Agent Herr Bloch hieselbst, Behrenstraße Nr. 45., erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Geschäfte zu übernehmen.

Berlin, den 30sten Oktober 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

(gez.) Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Der Deputirte der Neumark,

(gez.) v. Romberg.

Nach §. 14. der wegen Vertheilung der Staatsschuldscheinprämien erlassenen Bekanntmachung vom 24sten August 1820. soll der Ueberschuß, welcher sich durch das Diskontogeschäft und die anderweitigen Zinserträge des Prämienfonds gebildet hat, nach Abzug der Verwaltungskosten und der unvorhergesehenen Ausfälle, vor der letzten Ziehung von uns festgestellt, den 17000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen und ausser den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17000 gleichen Theilen vertheilt werden.

In Folge dieser Bestimmung ist, da die zehnte und letzte Ziehung am 2ten Januar 1826. beginnt, die Rechnung des Prämienfonds von uns durchgesehen und festgestellt worden.

Die Einnahme beträgt danach:

1. dreißig Prozent auf die ausgegebenen 30 Millionen Thaler Prämien-Staatsschuldscheine . . . . 9,000,000 Thlr. — sgr.

2. die

2. die durch die zehn Ziehungen auf die größeren Prämien eingehenden drei Millionen Thaler Staatsschuldscheine zum planmäßigen Kurs von 70 Prozent . .	2,100,000 Thlr. — sgr.
3. an Gewinn von den verkauften vorstehenden Staatsschuldscheinen, von erkauften und wieder verkauften Prämien-Staatsschuldscheinen, und an Zinsen nach Abzug der Einrichtungs-, Ziehungs- und Verwaltungskosten und Ausfälle	1,189,633 Thlr. 10 sgr.
zusammen . .	12,289,633 Thlr. 10 sgr.
Die Ausgabe an Prämien von den 10 Ziehungen .	11,164,800 Thlr. — sgr.
Mithin verbleibt ein Ueberschuß von	1,124,833 Thlr. 10 sgr.
welcher auf jede der 17,000 niedrigsten Prämien der letzten Ziehung mit	66 Thlr. 5 sgr.
zu vertheilen ist.	
Es wird demnach jeder dieser 17,000 Prämiengewinne nach Zurechnung des planmäßigen Betrages von	20 Thlr. — sgr.
überhaupt . .	86 Thlr. 15 sgr.

betragen, und die Zahlung zwei Monate nach der beendigten letzten Ziehung, also vom 15ten März k. J. bis zum 1sten Januar 1827. durch die damit beauftragten Kassen und Handlungshäuser in gewöhnlicher Art gegen Zurücklieferung der Prämienscheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staatsschuldscheine erfolgen, welches den Interessenten zu ihrer Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 21sten November 1825.

Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kaiser. Wolny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer.
(gez.) W. C. Bencke.

Die

Die bei der Stadt Lyk, im landräthlichen Kreise gleiches Namens, 23 Meilen von Königsberg und 14 Meilen von Insterburg belegene Domaine Lyk wird mit Trinitatis 1826. pachtlos und hiedurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838., durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerke Lyk, dem Nebenvorwerke Neuendorf und dem ehemaligen Etablissement Wilhelmsberg, in der Brau- und Brennerei, in dem Getränkeverlage der zwangsdebitpflichtigen Krüge des ehemaligen Amtsverwaltungbezirks Lyk und in der Fischerei in dem zum Pachtinnbegriffe gehörigen 30 Seen.

1. Das Domainengut Lyk enthält

895	Morgen	114	Ruthen	preußisch	an	Acker,
269	⸗	136	⸗	⸗	⸗	Feldwiesen,
399	⸗	72	⸗	⸗	⸗	jährlichen Wiesen,
17	⸗	132	⸗	⸗	⸗	Baum- und Gekochgärten,
947	⸗	129	⸗	⸗	⸗	Hütung,
91	⸗	128	⸗	⸗	⸗	Unland.

2. Das Nebenvorwerk Neuendorf enthält

688	Morgen	39	Ruthen	preußisch	an	Acker,
185	⸗	65	⸗	⸗	⸗	Feldwiesen,
327	⸗	103	⸗	⸗	⸗	jährlichen Wiesen,
5	⸗	118	⸗	⸗	⸗	Gärten,
109	⸗	41	⸗	⸗	⸗	Hütung,
9	⸗	112	⸗	⸗	⸗	Hof- und Baustellen,
104	⸗	71	⸗	⸗	⸗	Unland.

Ausserdem benutzt das Vorwerk hinreichende Abtriften ausserhalb der Gränzen für die Schäferei.

3. Das Etablissement Wilhelmsberg aber enthält

176 Morgen 46 Ruthen preußisch,

und ist größtentheils als Weide zu benutzen.

Ausser mehrerem todten Königlichen Inventarium an Acker-, Haus-, Wirthschafts-, Brau- und Brennerei-, auch Feuerlöschgeräthe, ist an lebendigem Königlichen Inventarium vorhanden:

ad 1.

ad 1. auf dem Vorwerke Lyk
44 Stück Kühe
2 „ Bullen,
15 „ Jungvieh,
6 „ Zugochsen,
8 „ Pferde,
15 „ Schweine.

ad 2. auf Neuendorf
1400 Stück Schaafe,
6 „ Zugochsen,
8 „ Pferde.

An Aussaat, deren Bestellung der angehende Pächter unentgeldlich verlangen kann, sind inventarisch:

ad 1. auf Lyk
362½ Scheffel Roggen,
67 „ Gerste,
296¼ „ Hafer,
8 „ Buchweizen,
7 „ Erbsen.

ad 2. auf Neuendorf
206 Scheffel Roggen,
59¾ „ Gerste,
135 „ Hafer,
7½ „ Erbsen.

Bei beiden Gütern befinden sich aber noch, des größeren Ackerbaues wegen, Uebersaaten, die dem abgehenden Pächter besonders vergütet werden müssen.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Güter selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten Stechern zu Lyk wenden.

Die zur Sicherheit der Pachtzahlung und der Kontraktserfüllung zu leistende Kau-

Kaution besteht in 2000 Rthlrn. und kann in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldeswerthen Papieren oder in baarem Gelde niedergelegt werden.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hienach ihre Submissionen bis zum 13ten Februar k. J. dem Herrn Regierungsrathe Nast hieselbst zu übersenden.

Die Submission muß versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf zwölf Jahre jährlich an Pachtgeld inkl. ⅓ in Golde zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius unter Vollziehung derselben protokollarisch zu erklären.

Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen, zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 15ten Februar k. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen; jeder Submittent bleibt jedoch auch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 22sten November 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Nachdem folgende Staatsschuldscheine

Nr. 115,526. Litt. A. über 400 Thlr. und

Nr. 34,303. Litt. G. über 25 Thlr.,

zur Kämmereikasse des Magistrats zu Lötzen im Regierungsbezirke von Gumbinnen gehörig, bei der am 3ten April 1822. zu Lötzen ausgebrochenen großen Feuersbrunst angeblich mit verbrannt sind, so werden auf den Antrag des Magistrats zu Lötzen alle diejenigen, welche an die so oben bezeichneten Papiere, als Eigenthümer, Cessionarien,

rien, Pfand- oder sonstige Briefsinnhaber oder deren Erben Ansprüche zu haben glauben, hiedurch öffentlich vorgeladen, sich bis zum 1sten Julius 1826., spätestens aber in dem vor dem Kammergerichts-Referendarius v. Massow auf den 6ten September 1826. Vormittags 10 Uhr auf dem Kammergerichte anberaumten Termine zu gestellen und ihre Ansprüche anzuzeigen und zu bescheinigen, auch im Falle sie persönlich zu erscheinen verhindert würden, einen der beim Kammergerichte angestellten Justizkommissarien, wozu ihnen die Justizkommissarien Ciborovius, Sembeck und Theremin, vorgeschlagen werden, mit Vollmacht und Information zu versehen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen daran präkludirt, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die oben bezeichneten Staatsschuldscheine für mortifizirt erklärt, und statt derselben neue ausgefertigt werden sollen.

Berlin, den 10ten November 1825.

Königlich-Preußisches Kammergericht.

Die beiden vor dem Insterburger-Thore zu Darkehmen belegenen Königlichen Stallkasernen, welche auf 838 Rthlr. taxirt sind, sollen unter Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Militairökonomie-Departements an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Der diesfällige Lizitationstermin ist auf den 13ten Dezember d. J. im Königlichen Landrathamte zu Darkehmen angesetzt, wozu Kauflustige hiedurch eingeladen werden.

Königsberg, den 11ten November 1825.

Königlich-Preußische Intendantur des 1sten Armeekorps.

Das Königliche Kriegesministerium hat bestimmt, daß in den über Militairbauten und Einrichtungen ꝛc. anzufertigenden Anschlägen der Geldwerth der von den Bauen-

trepreneurs zu liefernden Materialien, von den übrigen Posten gehörig abgesondert berechnet werde.

Die Herrn Baubeamten werden ersucht, sich hienach zu achten.

Königsberg, den 26sten November 1825.

Königlich-Preußische Intendantur des 1sten Armeekorps.

Wir beabsichtigen die Anfuhr des zum Verkaufe in Lyk bestimmten, in Tonnen verschiedenen Innhalts verpackten Salzes von Insterburg nach Lyk für den Zeitraum vom 1sten April 1826. ab bis zum 31sten Dezember 1828. an den Mindestfordernden in Entreprise auszuthun, und haben zu diesem Behufe einen Lizitationstermin auf Dienstag den 13ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr im Geschäftslokale des Salzdepots zu Lyk anberaumt, welches hiedurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die der Lizitation zum Grunde liegenden Bedingungen beim Salzdepot zu Lyk und bei der Salzfaktorei zu Insterburg jederzeit eingesehen werden können.

Königsberg, den 19ten November 1825.

Königlich-Preußisches Salz- und Seehandlungskomtoir.

Die seit einiger Zeit ausgefallenen Jahrmärkte zu Szittkehmen werden an den im Kalender verzeichneten Tagen künftig wieder abgehalten werden.

Da jedoch der bevorstehende Weihnachts-Jahrmarkt auf den 1sten Festtag fällt, so ist er auf Donnerstag den 29sten des künftigen Monats für dieses Jahr verlegt.

Solches wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, besonders der resp. Handwerker in den benachbarten Städten.

Goldap, den 26sten November 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Meh-

Mehrere abgepfändete Gegenstände, bestehend in Silberzeug, Kühen und Jungvieh, sollen im Termine den 28sten Dezember d. J. gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige ladet der Unterzeichnete in seine Behausung hiezu ein.

Stallupönen, den 17ten November 1825.

Der Domainenintendant
v. Labruyere.

Mehrere für Holzersatz und Strafgelderreste abgepfändete Gegenstände, bestehend in allerlei Wirthschaftsgeräthe, auch Rothvieh und Schweinen, sollen im Termine den 7ten Dezember d. J. Vormittags 11 Uhr in der Oberförsterei Skallischen meistbietend verkauft werden, und können sich daher Kauflustige am gedachten Tage hier einfinden.

Oberförsterei Skallischen, den 20sten November 1825.

Steppien.

Wegen rückständiger öffentlicher Abgaben werden jeden Mittwoch die den Restanten abgepfändeten Gegenstände aller Art, von Vormittags 9 Uhr ab, vor dem hiesigen Rathhause gegen gleich baare Bezahlung meistbietend verkauft werden.

Kauflustige werden aufgefordert, sich an den genannten Tagen zahlreich einzufinden.

Darkehmen, den 2ten Dezember 1825.

Der Domainenintendant
Burchard.

Von einem hohen Ministerium des Inneren ist uns unterm 30sten v. M. auf acht

nacheinander folgende Jahre, und für den Umfang der ganzen Preußischen Monarchie, ein Patent

auf die alleinige Ausführung und Benutzung der in der eingereichten, zu den Akten des Ministeriums des Innern genommenen Zeichnung und Beschreibung erläuterten Verbesserung der Walken, in der Art der Verbindung der Hämmer mit der Betriebswelle,

gnädigst verliehen worden.

Vorschriftmäßig bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß.

Eschweiler-Pumpe bei Aachen, 10ten November 1825.

Englerth, Reuleaux und Dobbs.

Sicherheitspolizei.

Von dem vorlängst der polnischen Gränze stehenden Kosakenpulk ist am 2ten d. M. der Kosak Abraham Popow, 30 Jahr alt, runde Gesichtsbildung, graue Augen, schwarzes Haar mit röthlichem Schnurbart, von mittler Statur, mit Mantel und Spenzer von grauem Tuche, blauen Reithosen mit rothen Streifen, einer gleichen Fouragiermütze und Stiefeln bekleidet, von seinem Posten entlaufen und nach Preußen geflüchtet.

Sämtliche Polizeibehörden werden demnach ersucht, auf diesen Deserteur zu vigiliren, ihm im Betretungsfalle arretiren und an die diesseitigen Auswechselungskommissarien zu Bialla und Stallupönen zur Absendung an den kaiserlich-russischen Obristlieutenant v. Krassig zu Szczuczin in Polen abliefern zu lassen.

Oletzko, den 28sten November 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Der unter dem Namen Karl Weiß durch den Steckbrief der Königlichen Inspektion

tion der Strafanstalt zu Ragnit vom 28sten v. M. verfolgte, aus dieser Anstalt entsprungene Sträfling ist bei uns in Untersuchung gewesen, weil ein dringender Verdacht vorhanden war, daß er der gefährliche Verbrecher Lorenz Fleck sey, der wegen mehrmaliger Diebstähle zu vieljähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, aber durch öftere Entweichung aus den Gefängnissen der Vollstreckung dieser Strafe sich zu entziehen gewußt hat.

Es ist zu erwarten, daß derselbe, wenn er bei einer Behörde verhaftet wird, wo er nicht bekannt ist, abermals einen andern Namen sich beilegen werde. Wir finden es daher nöthig, hiedurch bekannt zu machen, daß der Entwichene in den Gefängnissen, besonders wenn er Gelegenheit gefunden hat, starke Getränke zu genießen, öfters bis zur höchsten Ausschweifung widerspenstig und ungehorsam gewesen ist, und daß er an diesem auszeichnenden Betragen leicht kenntlich werden wird.

Insterburg, den 26sten November 1825.

Königlich - Preußisches Litthauisches Inquisitoriat.

Der Knecht Joseph Urbonowicz, welcher zuletzt im Dorfe Weßeningken gedient hat, von da nach Tilsit zu einem Todtengräber ging und sich von diesem heimlich entfernt hat, ist eines Diebstahls verdächtig und hat sich wahrscheinlich deshalb entfernt.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, auf diesen Joseph Urbonowicz, dessen Signalement nach einem in seinem Kasten, den er zurückgelassen, befindlichen Passe des Magistrats Tilsit vom 30sten September 1823. hier angegeben ist, vigiliren zu lassen und ihn uns im Betretungsfalle einzuliefern.

Absteinen, den 27sten November 1825.

Königlich - Preußisches Kreis-Justizamt Schreitlaugken.

Signalement.

Der Joseph Urbonowicz ist in Kroßen in Polen geboren, katholischer Religion, 28 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat hellbraunes Haar, halbbedeckte Stirn, dunkelbraune Augenbraunen und braungraue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, schwarzen Bart, ovales Kinn und Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, starke Statur und ist pockengrübig.

Der

Der Arbeitsmann Johann Braun, und dessen Ehefrau Louise geborne Kretzmann, und der Arbeitsmann Friedrich Behrendt, angeblich aus Guttstadt, haben sich der gegen sie wegen Diebstahls verhängten Untersuchung und zwar Braun und Behrendt vor der Verhaftung, die Louise Braun dagegen aus der hiesigen Stadtwache durch die Flucht entzogen, weshalb sämtliche Königliche Polizeibehörden hiemit ersucht werden, die Entwichenen im Betretungsfalle sogleich zu verhaften und dieselben uns abzuliefern.

Signalements.

1. Louise Braun geborne Kretzmann, circa 50 Jahr alt und 5 Fuß groß, hat blonde Haare, flache Stirn, graue Augen, gesunde Zähne, rundes Kinn und bleiche Gesichtsfarbe; an der linken Seite fehlt ein Backzahn. Sie leidet an epileptischen Zufällen. Bekleidet war sie mit einer weißen Mütze, einem schwarzseidenen Tuche, braunkattunenen Halstuche, einer gelb geblümten kattunenen Jacke, einem blaustreifigen kattunenen Rocke, einer rothstreifigen leinenen Schürze, Schuhen und blauwollenen Strümpfen.

2. Friedrich Behrendt, circa 40 Jahr alt, 5 Fuß groß, war bekleidet mit einer blautuchenen Jacke, weißwandenen Hosen, Hut und Stiefeln.

3. Johann Braun, etwa 5 Fuß 6 Zoll groß, war mit einem blautuchenen Ueberrocke bekleidet.

Näher lassen sich Behrendt und Braun nicht bezeichnen.

Wormditt, den 24sten Oktober 1825.

Königlich-Preußisches Land- und Stadtgericht.

Der mittelst Steckbriefs vom 11ten Oktober d. J. Amtsblatt Nr. 42. Pag. 752. verfolgte Häusling Martin Schukeit ist von dem zu Arys stationirten Gensdarmen Rohn II. verhaftet und an den Magistrat daselbst überliefert; welches wegen Berichtigung der Steckbriefskontrollen hiemit bekannt gemacht wird.

Rössel, den 26sten November 1825.

v. Wenkstern,
Hauptmann in der ersten Gensdarmeriebrigade.

Der

Der durch den Steckbrief vom 25sten Julius d. J. im 31sten Stücke des Amtsblatts verfolgte gefährliche Vagabond Szimkus Thadeoßus ist in der Weßkallenschen Forst wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Pillkallen, den 26sten November 1825.

Der Magistrat.

Der durch den Steckbrief vom 22sten November d. J. verfolgte Häusling Johann Andreas Liedert hat sich selbst gemeldet.

Tapiau, den 2ten Dezember 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Der durch Steckbrief vom 13ten Oktober d. J. verfolgte Häusling Jurgis Krazazis ist wieder ergriffen und hier eingeliefert worden.

Tapiau, den 2ten Dezember 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatte

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen No. 49.

Gumbinnen, den 7ten Dezember 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 110. Die mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden, auch durchgeführt werdenden steuerpflichtigen Waaren betreffend.

Nachfolgende allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Junius d. J. so wie die Bekanntmachung vom 27sten September d. J., die mit den Fahrposten eingehenden oder ausgehenden, auch durchgeführt werdenden steuerpflichtigen Waaren betreffend, wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß des Publikums gebracht, wobei wir bemerken, daß einzelne Exemplare dieser Bekanntmachung und der dazu gehörigen Beilagen in der hiesigen Krauseneckschen Druckerei gegen Erlegung der Druckkosten von 6 Silbergroschen zu erhalten sind.

Gumbinnen, den 26sten November 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 16ten d. M. genehmige Ich die Maaßregeln, über welche sich der Finanzminister und der Generalpostmeister zum Behufe der Sicherstellung der Abgaben von den mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waaren ohne wesentliches Erschwerniß der Waarenversendungen vereiniget haben.

Dem zu Folge will Ich hiedurch bestimmen, daß

1. die

1. die ein-, durch- und ausgehenden Poststücke mit einer der Adresse beigefügten Innhaltserklärung zur Ansicht der Gränzämter versehen seyn müssen, und daß alle, ohne solche Deklaration im verpackten Zustande ein- und durchgehende Poststücke, bei denen die Waarengattung, die darin enthalten ist, nicht mit genügender Ueberzeugung durch die äussere Besichtigung wahrgenommen werden kann, die höchsten Sätze der Ein- und Durchgangsabgaben entrichten sollen.
2. Die vom Auslande eingehenden Poststücke sind an der Gränze unter Steuerverschluß zu nehmen, welches kostenfrei geschieht, wenn die Ballen verschlußfähig gepackt sind, wogegen die ohne verschlußfähige Verpackung eingehenden Poststücke auf Kosten der Empfänger in verschlußfähigen Zustand gesetzt werden.
3. Die Eröffnung der Pakete und Besichtigung der darin befindlichen Waaren, so wie die Erhebung der davon zu entrichtenden Steuern, geschieht im Innern von den Haupt- und von den mit Oberkontrolleuren versehenen Unterämtern, kann jedoch an Orten, wo sich daß Bedürfniß dazu zeigt, auch von andern Unterämtern erfolgen.

Ich weise Sie, den Finanzminister, an, diese Vorschriften öffentlich bekannt zu machen, auch im Einverständnisse mit dem Generalpostmeister Sorge zu tragen, daß die Steuer- und Postbeamten nach der ihnen zu ertheilenden Instruktion diesem gemäß pflichtmäßig verfahren.

Berlin, den 4ten Junius 1825.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

In Folge der Verordnung vom 19ten November 1824. und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 4ten Junius 1825., wird näher hiemit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost eingeführt, ausgeführt, oder durchgeführt werden sollen.

§. 1.

Bestimmungen für die Gegenstände, welche eingeführt werden.

Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post giebt, um mit derselben in

den

den Preußischen Staat eingeführt zu werden, muß den Waarenballen (unter welchem Ausdrucke auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher, oder, wo solches nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

der Name des Empfängers, der Ort wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Innhaltserklärung, und der Name des Versenders ersichtlich seyn muß.

Die Waarengattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungsrolle erfordert oder deren Artikel lauten.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung liegt unter Lit. a. hier bei.

§. 2.

Sind in einem Ballen Waaren mehrerlei Gattung zusammen gepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche der Ballen enthält, die Steuer zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 3.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) dem Waarenballen gar nicht, oder nur eine rücksichtlich der Angabe der Waarengattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äusserliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingangsabgabensatze erhoben, der in der Erhebungsrolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in solchem Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten seyn mag.

Die höchste Eingangsabgabe, welche sodann zu erlegen ist, beträgt, sobald äusserlich erkannt wird, daß es bloß Flüssigkeiten, z. B. Wein, Liqueurs ꝛc. sind, von einem Zentner Brutto 8 Thaler, sonst aber von einem Ballen, der Brutto einen Preu-

tischen Zentner von 110 Pfund wiegt, 80 Thaler, halb in Golde, halb in Silberkurant zahlbar. Eine Tabelle zur Berechnung der Gefälle liegt unter B. hierbei.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waarenballen, welche ganz ohne, oder ohne genügende, Innhaltserklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Ballen befindliche Waare in der Erhebungsrolle belegt ist, wenn in der Innhaltserklärung das Verlangen ausgedruckt worden, daß der Ballen an der Gränze geöffnet, und nachgesehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch, wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Innhalt durch äusserliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten.

§. 4.

Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen (§ 1. bis 3.) keine Anwendung.

§. 5.

Alle Waarenballen, welche beim Eingangsamte nicht zur Versteuerung gezogen werden, indem sie für einen entfernten Ort bestimmt sind, sollen an der Gränze von den Steuerbeamten unter Verschluß gelegt werden, sie mögen mit oder ohne Innhaltserklärung eingehen.

Der Steuerverschluß erfolgt durch Versiegelung oder Verbleiung, und zwar unentgeldlich.

Es wird aber zugleich angemerkt, daß Ballen nur dann für geeignet zum Verschlusse anerkannt werden können, wenn sie, ausser einem Ueberzuge von Leinewand, oder einem andern zusammenhängenden Packmateriale, von allen Seiten mit einem starken Stricke fest umwunden sind, dessen beide Enden sich an einer Stelle vereinigen, wo Siegel oder Bleie anzubringen sind.

Ist die Waare aber so verpackt, daß durch Bleie oder Siegel ein sicherer Verschluß des Ballen, ohne dessen Verletzung sich keine Waare herausnehmen läßt, nicht erfolgen kann, dann wird die Waare zu diesem Endzwecke mit zweckmäßiger Emballage auf Kosten des Empfängers versehen. Der Kostenbetrag wird durch die Postbehörde vom Empfänger mit eingezogen.

§. 6.

§. 6.

Die Steuererhebung für die vom Auslande eingehenden, im Lande bleibenden Postgüter geschieht am Bestimmungsorte, wenn der Inhalt der eingehenden Waarenballen, entweder äusserlich zu erkennen ist, oder wenn in der beigefügten Erklärung darauf angetragen worden, den Ballen auf der Gränze zu öffnen und den Steuerbetrag zu bestimmen, oder wenn davon, nach Maaßgabe der beigefügten Erklärung, oder nach der Vorschrift §. 3., die höchste Abgabe zu legen ist.

Von andern Postgütern soll die Steuer in der Regel nur an Orten erhoben werden, wo Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter, Nebenzollämter 1ster Klasse, oder Oberkontrolleur-Stationen und zugleich andere Steuerempfangsstellen sich befinden.

Das unter c. beigefügte Verzeichniß gibt in der ersten Abtheilung diese Orte an.

Ausserdem soll auch in den, in der 2ten Abtheilung des Verzeichnisses genannten, Orten die Steuerhebung von allen eingehenden Postgütern Statt finden, und zwar unmittelbar nach Ankunft der Post, wenn die zu einer Adresse gehörenden Waarenballen mehr nicht als 15 Pfund Brutto wiegen. Andere Waarenballen, welche nicht zu denen gehören, wovon die Steuer an jedem Bestimmungsorte erhoben werden kann, dürfen an diesen Orten nur in Gegenwart des zu erwartenden Oberkontrolleurs oder eines andern dazu befugten Oberbeamten geöffnet und versteuert werden.

Die vom Auslande eingehenden Postgüter, welche nach Orten bestimmt sind, woselbst sich keine der gedachten Steuerstellen befindet, werden auf derjenigen auf der Postroute zunächst am Bestimmungsorte belegenen Poststation, wo zugleich eine geeignete Steuerstelle vorhanden ist, behufs der Ermittelung und der Erhebung der Steuer, zurück behalten.

Der Empfänger wird hievon auf der Adresse benachrichtigt, und es bleibt ihm überlassen, dem Oeffnen und der Untersuchung des Waarenballen persönlich beizuwohnen, oder solche durch einen Beauftragten, Namens seiner, bewirken zu lassen, worauf jedoch nicht über 8 Tage hinaus gewartet werden kann.

Die Beförderung von dort bis zum Bestimmungsorte mit der Post geschiehet demnächst frei, weil das Porto bei Aushändigung der Adresse vollständig erhoben wird.

Es wird jedoch hiebei ausdrücklich bemerkt, daß die richtige Beförderung der Postgüter, nach Maaßgabe der geographischen Lage der Orte und der jedesmaligen Postverbindungen, niemals gestört, und der Zweck der Posten nicht beeinträchtiget werden wird.

§. 7.

§. 7.

Bestimmungen für Gegenstände, welche ausgeführt werden.

Werden Waaren aus dem freien Verkehre im Innlande mit der Fahrpost in das Ausland gesendet, welche mit einer Ausgangsabgabe belegt sind, (Abtheilung 2, Artikel 2. a., 11., 21. a., g., 29. a., 39. a. der Erhebungsrolle) so liegt dem Versender ob, vorher bei einer Steuerstelle die Ausgangsabgabe zu entrichten. Die darüber erhaltene Bescheinigung wird der Waare beigefügt und von der Postbehörde im Gränzorte, wo die Waare ausgehet, den Steuerbeamten zur Vergleichung mit der Waare übergeben.

§. 8.

Werden unversteuerte Waaren von einer Waarenniederlage in einer Packhofsstadt in das Ausland mit der Fahrpost gesendet, so muß der Versender einen Begleitschein nehmen, welcher der mit der Post ausgehenden Waare beizufügen ist. Der Versender bleibt für die Gefälle verhaftet, bis von dem Zollamte, über welches die Waare ausgegangen ist, der attestirte Begleitschein zurückgesendet worden. Die Postbehörde wird jedoch Sorge tragen, daß der Begleitschein beim Ausgange der Waare dem Gränzamte zugestellt werde, dem auch die Waarenballen nachgewiesen werden, um nachsehen und die Bleie abnehmen zu können.

§. 9.

Bestimmungen für Gegenstände, welche mit der Post unmittelbar durchgeführt werden.

Wer steuerpflichtige Gegenstände, verpackt, mit den Fahrposten durch den Preußischen Staat durchführen zu lassen beabsichtigt, muß ebenfalls der Waare eine Erklärung, wie §. 1. vorgeschrieben worden, beifügen.

Fehlt diese Erklärung, oder ist sie unvollständig, und kann nach der Verpackung ein sicherer Verschluß von den Steuerbeamten, mittelst Siegel oder Bleie, angewendet werden, um eine Veränderung des Innhalts des Ballen mit Sicherheit zu verhüten, so wird die Durchführung zwar nicht aufgehalten, es muß aber alsdann die höchste für den Kurs, welchen die Waare nimmt, in der Erhebungsrolle festgesetzte Durchgangsabgabe nach dem Bruttogewicht entrichtet werden.

Kann dagegen ein sichernder Verschluß nicht angelegt werden, so wird für Rechnung des Eigenthümers der Ballen mit einer solchen Emballage anderweit noch versehn, daß ein sicherer Verschluß erfolgen kann. Die zu erhebenden Durchgangsabga-

gaben werden von der Postbehörde vorschußweise entrichtet und dem Empfänger der Sache angerechnet.

§. 10.

Bei Waaren, welche mit der Post durchgeführt werden sollen, ist eine Eröffnung der Ballen zur Untersuchung, welche Waaren darin enthalten, zulässig, wenn beim Ausgange gegründeter Verdacht vorhanden ist, daß mit dem Innhalte des Poststücks, behufs der Schmälerung der Steuergefälle, eine Veränderung vorgenommen ist, oder wenn die Sicherungsmittel verletzt sind.

§. 11.

Bestimmungen für die Waarensendungen aus einem inländischen nach einem inländischen Orte, mit Berührung des Auslandes.

Sollen Gegenstände, die im freien Verkehre sind, von einem inländischen nach einem inländischen Orte versendet werden, wobei die Post durch das Ausland geht, dann muß der Absender auch eine Erklärung, wie im §. 1. vorgeschrieben, der zu versendenden Waare offen beifügen.

Die Postbehörde sorgt dafür, daß an dem Gränzorte beim Ausgange die Erklärung des Absenders den Gränzzollbeamten vorgelegt werde, welche Letztere dann den Verschluß an die Ballen in der Poststube anzulegen, solches in der Erklärung zu bemerken und den Ausgang zu bescheinigen haben.

Werden solche Waaren an Orten auf die Post gegeben, wo sich ein Hauptamt befindet, so kann die Postbehörde verlangen, daß der Absender den Ballen, vor der Ablieferung zur Post, mit Steuerverschluß versehen und, wie dieß geschehen, vom Hauptamte in der Erklärung des Absenders vermerken lasse, damit auf der Gränze nur eine Besichtigung des Verschlusses erforderlich sey. Eben so werden beim Wiedereingange an dem Gränzorte die Ballen nebst der Bezettelung den Zollbeamten in der Poststube vorgelegt, um sich zu überzeugen, daß der Verschluß unverletzt, und keine Veränderung vorgegangen sey, mithin die Waare wieder in den freien Verkehr übergehen kann.

Ballen, welche mit verletztem Verschlusse wieder eingehen, werden anderweit unter Verschluß gelegt und gelangen so an den Bestimmungsort, wo die Steuerbehörde darüber entscheidet, ob die Waare als inländische abgabenfrei zu lassen, oder davon die Eingangsabgabe zu erheben ist.

§. 12.

§. 12.

Bestimmungen, wegen unrichtig angemeldeter oder sonst verdächtiger Waarenballen.

Waarenballen, deren Innhalt bei der Oeffnung und Untersuchung der Steuerbeamten der ausgestellten Innhaltserklärung nicht gemäß befunden wird, so daß daraus eine Benachtheiligung der Staatseinkünfte hätte entstehen können, werden, nach Beschaffenheit der Umstände, von den Steuerbeamten in Beschlag genommen, und es wird nach den, wegen der Kontraventionen in der Zollordnung gegebenen, Vorschriften weiter verfahren.

Vorstehende Bestimmungen sollen vom 1sten Januar des Jahres 1826. an zur Anwendung kommen.

Berlin, den 27sten September 1825.

Der Finanzminister

v. Motz.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 50.

Gumbinnen, den 14ten Dezember 1825.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Zwanzigstes Stück:

Nr. 975. Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten August 1825., wegen Uebertragung des Vorsitzes im Staatsrathe an des Herzogs Karl von Mecklenburg-Strelitz Hoheit.

Nr. 976. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Oktober 1825., betreffend das Verfahren beim Aufgebot verlorner oder vernichteter Staatspapiere.

Nr. 977. Allerhöchste Kabinetsordre vom 8ten November 1825., betreffend die neue Zusammensetzung der Abtheilungen des Staatsraths.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 111. Die Ableistung der Militairdienstpflicht durch Matrosendienste auf dem Schiffe Christian betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 31sten Oktober d. J. zu genehmigen geruhet, daß die zur Bemannung des gegenwärtig von der Seehandlung nach Hayti abgefertigten Schiffes Christian gehörigen Leute dienstpflichtigen Alters in Absicht ihrer gesetzlichen Dienstpflicht ebenso behandelt werden sollen, wie in

Betreff der Mannschaft der Schiffe Prinzeß Luise und Mentor zufolge Allerhöchster Ordre vom 17ten Februar d. J., deren Bestimmungen durch die im 13ten Stücke des diesjährigen Amtsblatts unter Nr. 28. Seite 205. enthaltene Verfügung vom 23sten März d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht sind, festgesetzt worden ist.

Die Zivilmitglieder der Ersatzkommissionen haben sich hienach in vorkommenden Fällen zu achten.

Gumbinnen, den 8ten Dezember 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nr 112. Die Rücksendung der Geldbeutel an die Regierungs-Hauptkasse betreffend.

Die unterzeichnete Regierung findet sich veranlaßt, hiedurch bekannt zu machen, daß der Regierungs-Hauptkasse es zur Pflicht gemacht worden ist, den Gehaltsempfängern, imgleichen den Königlichen Militair- und Civilbehörden und Instituten, welche entweder ein für alle Mal, oder in besondern Fällen, zur Gelderhebung an sie gewiesen worden sind, die Geldbeutel, welche nicht binnen 8, spätstens 14 Tagen unbeschädigt zurückgeliefert werden, nach den Ankaufspreisen in Anrechnung und bei der nächsten Gelderhebung in Abzug zu bringen, Letzteres auch in dem Falle nicht zu unterlassen, wenn statt der ausgegebenen Kassenbeutel andere nicht von gleichem Material, gleicher Größe und Beschaffenheit, zurück erfolgen.

Gumbinnen, den 5ten Dezember 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Nr. 113. Die Einziehung liquider Forderungen von der Regierungs-Hauptkasse vor dem Jahresschlusse betreffend.

Da der Jahresschluß der Hauptkasse herannaht, so werden alle diejenigen, welche liquide Forderungen aus dem ablaufenden Jahre an dieselbe zu machen haben, aufgefordert, Ende dieses Monats, spätestens aber bis zum 10ten Januar 1826. vollständig justifizirte Liquidationen bei uns einzureichen und die Zahlungsanweisung zu gewärtigen.

Zugleich werden diejenigen, welche Letztere bereits erhalten, die Gelderhebung aber noch unterlassen haben, hiemit erinnert, der Hauptkasse die Quittung unverzüglich einzusenden und den angewiesenen Betrag abzuheben.

Diese Erinnerung ergeht auch besonders an diejenigen Kreiskassen, welche die Aus-

Auszahlungsnachweisungen über die den Einsassen angewiesenen Schadenstands-Vergütungen der Hauptkasse etwa noch nicht eingesandt haben.

Gumbinnen, den 5ten Dezember 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Nr. 114. Den Jahresschluß der Regierungs-Hauptkasse betreffend.

Da die Regierungs-Hauptkasse mit dem 12ten Februar k. J. ihre Bücher für das Jahr 1825. schließen wird, so finden wir es nöthig, sämtliche Spezialkassen hierauf aufmerksam zu machen, und sie auf den Innhalt der diesfälligen Verfügung vom 13ten November v. J. Amtsblatt Stück 48. Nr. 86. zur genauesten Achtung zu verweisen.

Gumbinnen, den 6ten Dezember 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Nr. 115. Die Holztaxe für die Forsten der Inspektion Johannsburg für das Jahr 1826. betreffend.

Die vom Königlichen hohen Finanzministerium unterm 14ten Oktober d. J. für das Jahr 1826. bestätigte Holztaxe für die Forsten der Inspektion Johannsburg, als;

Alt-Johannsburg,
Kruttinnen,
Grondowken,
Neu-Johannsburg,
Nikolaiken,

wird nachstehend zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß, der Allerhöchsten Bestimmung des Königs Majestät und der Verfügung des Königlichen hohen Finanzministeriums vom 25sten September d. J. zufolge, ausser den in nachstehender Taxe für jedes Holzsortiment bestimmten Preise von allem in den Königlichen Forsten zum Verkaufe kommenden Holze eine Tantieme unter der Benennung eines Pflanzgeldes von einem Silbergroschen für alles Nutz- und Brennholz ohne Unterschied pro Klafter, imgleichen noch besonders eine dergleichen von einem Silbergroschen vom Thaler des Erlöses vom Bau- und Nutzholze zur Forstkasse erhoben und vom Käufer bezahlt werden muß.

Gumbinnen, den 30sten November 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Holz-

für die sämtlichen Forstreviere der

Ordnungszahl.	Für Schock.	Für Stück.	Für Klafter.	Für Fuder.	Benennung der Holzarten und Sorten.
					A. Für Eichenholz.
1.	—	1	—	—	Nutzholz unter und bis 30 Fuß lang, unter und bis 12 Zoll mittlern Durchmesser
2.	—	1	—	—	„ „ „ „ 30 „ „ von 12 bis 16 Zoll „ „
3.	—	1	—	—	„ „ „ „ 30 „ „ von 16 „ 23 „ „ „
4.	—	1	—	—	„ „ „ „ 30 „ „ von und über 24 Zoll „ „
5.	—	1	—	—	„ von 30 bis 36 Fuß lang, unter und bis 12 Zoll „ „
6.	—	1	—	—	„ „ 30 „ 36 „ „ von 12 bis 16 Zoll „ „
7.	—	1	—	—	„ „ 30 „ 36 „ „ „ 16 „ 23 „ „ „
8.	—	1	—	—	„ „ 30 „ 36 „ „ von und über 24 Zoll „ „
9.	—	1	—	—	„ „ 36 „ 40 „ „ unter und bis 12 Zoll „ „
10.	—	1	—	—	„ „ 36 „ 40 „ „ von 12 bis 16 Zoll „ „
11.	—	1	—	—	„ „ 36 „ 40 „ „ „ 16 „ 23 „ „ „
12.	—	1	—	—	„ „ 36 „ 40 „ „ „ 24 Zoll und darüber „ „
13.	—	1	—	—	„ zu Schiffsknice von 10 bis 11 Zoll im □ . . . . . .
14.	—	1	—	—	„ „ „ „ 5 „ 9 „ „ □ . . . . . .
15.	—	1	—	—	„ zu ein Paar Schlittenkuffen 6 Fuß lang 6 Zoll stark . . . .
16.	—	1	—	—	„ zur Deichsel . . . . . 10 „ „ 3 „ „ . . . .
17.	—	—	1	—	Nutzholz aus Brennholz ausgesondert . . . .
18.	—	—	1	—	Borke ungeputzt . . . .
19.	—	—	1	—	Kloben-Brennholz . . . .
20.	—	—	1	—	Knüppel-Brennholz . . . .
21.	—	—	—	1	Sprock- oder Reiserholz . . . .
22.	—	—	—	1	Stubben 2spännig . . . .
23.	—	—	—	1	Stubben 4spännig . . . .

t a x e
Forstinspektion Johannsburg pro 1826.

Kubikinnhalt nach reiner Holzmasse.	1ste Klasse.			2te Klasse.			3te Klasse.			4te Klasse.			Bemerkungen.
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
	—	1	6	—	1	4	—	1	2	—	1	—	der 3fache Brennholzwerth.
	—	2	—	—	1	9	—	1	6	—	1	3	„ 4 „ „
	—	2	6	—	2	2	—	1	10½	—	1	7	„ 5 „ „
	—	3	—	—	2	7	—	2	3	—	1	11	„ 6 „ „
	—	2	—	—	1	9	—	1	6	—	1	3	„ 4 „ „
pro Kubik-	—	2	6	—	2	2	—	1	10	—	1	7	„ 5 „ „
fuß.	—	3	—	—	2	7	—	2	3	—	1	11	„ 6 „ „
	—	3	6	—	3	1	—	2	8	—	2	3	„ 7 „ „
	—	2	6	—	2	2	—	1	10	—	1	7	„ 5 „ „
	—	3	—	—	2	7	—	2	3	—	1	11	„ 6 „ „
	—	3	6	—	3	1	—	2	8	—	2	3	„ 7 „ „
	—	4	—	—	3	6	—	3	—	—	2	6	„ 8 „ „
a Kubikfuß	—	3	—	—	2	8	—	2	4	—	2	—	
a Kubikfuß	—	2	—	—	1	8	—	1	4	—	1	—	
1	—	15	—	—	13	—	—	11	—	—	9	—	
½	—	10	—	—	8	—	—	6	—	—	4	—	
80	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—	
70	3	—	—	3	—	—	2	15	—	2	—	—	
80	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	
70	—	27	—	—	23	—	—	19	—	—	15	—	
30	—	6	—	—	6	—	—	5	—	—	5	—	
30	—	8	—	—	8	—	—	6	—	—	6	—	
45	—	12	—	—	12	—	—	10	—	—	10	—	

Ordnungszahl.	Für Schock.	Für Stück.	Für Klafter.	Für Fuder.	Benennung der Holzarten und Sorten
					B. Für Eschen-, Rester-, Leinbaum- und Buchenholz.
24.	—	1	—	—	Nutzholz à 18 bis 24 Fuß lang, 10 Zoll und darüber stark . . . . .
25.	—	1	—	—	" à 18 Fuß lang, 8 Zoll stark . . . .
26.	—	1	—	—	" à 18 " " 6 " " . . . .
27.	—	1	—	—	" à 12 " " 6 " " . . . .
28.	—	1	—	—	" à 6 " " 8 " " . . . .
29.	—	1	—	—	Deichsel oder Leiterbaum 10 Fuß lang 3 Zoll stark . . . . .
30.	—	—	1	—	Nutzholz aus Brennholz ausgesondert . . . .
31.	—	—	1	—	Kloben-Brennholz . . . .
32.	—	—	1	—	Knüppel-Brennholz . . . .
33.	—	—	—	1	Sprock- oder Reiserholz . . . .
					C. Für Birken- und Elsenholz.
34.	—	1	—	—	Nutzholz à 30 Fuß lang 12 Zoll stark . . . .
35.	—	1	—	—	" à 30 " " 10 " " . . . .
36.	—	1	—	—	" à 30 " " 8 " " . . . .
37.	—	1	—	—	" à 30 " " 6 " " . . . .
38.	—	1	—	—	" à 24 " " 14 " " . . . .
39.	—	1	—	—	" à 24 " " 12 " " . . . .
40.	—	1	—	—	" à 24 " " 10 " " . . . .
41.	—	1	—	—	" à 24 " " 8 " " . . . .
42.	—	1	—	—	" à 24 " " 6 " " . . . .
43.	—	1	—	—	" à 18 " " 14 " " . . . .
44.	—	1	—	—	" à 18 " " 12 " " . . . .
45.	—	1	—	—	" à 18 " " 10 " " . . . .
46.		1	—	—	" à 18 " " 8 " " . . . .

Kubikinnhalt nach reiner Holzmasse.	1ste Klasse.			2te Klasse.			3te Klasse.			4te Klasse.			Bemerkungen.
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
p. Kubikfuß	—	2	—	—	1	8	—	1	4	—	1	—	
9	—	18	—	—	15	—	—	12	—	—	9	—	
5	—	10	—	—	9	—	—	8	—	—	7	—	
3	—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—	
2	—	4	—	—	3	6	—	3	—	—	2	6	
¼	—	5	—	—	4	6	—	4	—	—	3	6	
80	2	—	—	1	25	—	1	20	—	1	15	—	
80	1	10	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	
70	—	27	—	—	23	—	—	19	—	—	15	—	
30	—	6	—	—	6	—	—	5	—	—	5	—	
37	1	19	—	1	13	—	1	7	—	1	1	—	
26	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	22	—	
18	—	24	—	—	21	—	—	18	—	—	15	—	
12	—	16	—	—	14	—	—	12	—	—	10	—	
34	1	15	—	1	10	—	1	4	—	—	28	—	
26	1	5	—	1	—	—	—	26	—	—	22	—	
19	—	25	—	—	22	—	—	19	—	—	16	—	
13	—	17	—	—	15	—	—	13	—	—	11	—	
8	—	11	—	—	9	—	—	8	—	—	7	—	
24	1	2	—	—	28	—	—	24	—	—	20	—	
18	—	24	—	—	21	—	—	18	—	—	15	—	
13	—	17		—	15	—	—	13	—	—	11	—	
9	—	12	—	—	11	—	—	9	—	—	8	—	

Ordnungszahl.	Für Schock.	Für Stück.	Für Klafter.	Für Fuder.	Benennung der Holzarten und Sorten.
					Noch C. Für Birken- und Elsenholz.
47.	—	1	—	—	Nutzholz à 18 Fuß lang 6 Zoll stark . . . .
48.	—	1	—	—	„ à 12 „ „ 15 „ „ . . . .
49.	—	1	—	—	„ à 12 „ „ 12 „ „ . . . .
50.	—	1	—	—	„ à 12 „ „ 7 „ „ . . . .
51.	—	1	—	—	„ à 12 „ „ 5 „ „ . . . .
52.	—	1	—	—	Bohlstamm à 30 Fuß lang 4 Zoll stark . . . .
53.	—	1	—	—	Spaltlatte à 30 Fuß lang 3 Zoll stark . . . .
54.	—	1	—	—	Rundlatte a 24 Fuß lang 2 Zoll stark . . . .
55.	—	1	—	—	Deichsel oder Leiterbaum a 10 Fuß lang 3 Zoll stark . . . . .
56.	—	1	—	—	zu einem Paar Schlittenkuffen a 6 Fuß lang 6 Zoll stark . . . .
57.	1	—	—	—	Bohnen- oder Dachstöcke a 10 Fuß lang 12 Zoll stark das Schock g . .
58.	1	—	—	—	Bindweden . . . .
59.	—	—	1	—	Nutzholz zu Felgen ꝛc. aus Brennholz ausgesondert . . . . . .
60.	—	—	1	—	Kloben-Brennholz . . . .
61.	—	—	1	—	Knüppel-Brennholz . . . .
62.	—	—	—	1	Sprock oder Reiser . . . .
					D. Für Kiefern und Tannen.
63.	—	1	—	—	Extra starkes Holz zu Schiffsmasten, Spieren ꝛc. von 60 Fuß lang 20 Zoll stark und 90 Fuß lang und 16 Zoll stark im Zopf . . . . . .
64.	—	1	—	—	desgleichen a 42 Fuß lang 16 Zoll stark . . . .
65.	—	1	—	—	„ a 42 „ „ 15 „ „ . . . .
66.	—	1	—	—	„ a 30 „ „ 17 bis 20 Zoll stark . . . .
67.	—	1	—	—	stark Bauholz a 42 Fuß lang 14 Zoll stark . . . .
68.	—	1	—	—	„ „ a 42 „ „ 13 „ „ . . . .
69.	—	1	—	—	„ „ a 42 „ „ 12 „ „ . . . .

Kubikinhalt nach reiner Holzmasse.	1ste Klasse.			2te Klasse.			3te Klasse.			4te Klasse.			Bemerkungen.
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
5	—	7	—	—	6	—	—	5	—	—	4	—	
17	—	23	—	—	20	—	—	17	—	—	14	—	
11	—	15	—	—	13	—	—	11	—	—	9	—	
4	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—	
2	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
7	—	9	—	—	8	—	—	7	—	—	6	—	
5	—	7	—	—	6	—	—	5	—	—	4	—	
2	—	3	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	
¼	—	2	—	—	1	8	—	1	4	—	1	—	
1	—	12	—	—	10	—	—	8	—	—	6	—	
9	—	10	—	—	8	—	—	6	—	—	4	—	
4	—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—	
80	1	20	—	1	16	—	1	12	—	1	8	—	
75	—	25	—	—	22	—	—	18	—	—	15	—	
65	—	17	—	—	15	—	—	12	—	—	10	—	
30	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
pro Kubikfuß.	—	2	—	—	2	—	—	1	8	—	1	4	
	—	1	8	—	1	8	—	1	4	—	1	—	
	—	1	8	—	1	8	—	1	4	—	1	—	
	—	1	8	—	1	8	—	1	4	—	1	—	
70	2	10	—	2	4	—	1	28	—	1	22	—	
63	2	3	—	1	28	—	1	23	—	1	17	—	
55	1	25	—	1	20	—	1	16	—	1	11	—	

Ordnungszahl.	Für Schock.	Für Stück.	Für Klafter.	Für Fuder.	Benennung der Holzarten und Sorten.
					Noch D. Für Kiefern und Tannen.
70.	—	1	—	—	stark Bauholz a 36 Fuß lang 14 Zoll stark
71.	—	1	—	—	″ ″ a 36 ″ ″ 13 ″ ″
72.	—	1	—	—	″ ″ a 36 ″ ″ 12 ″ ″
73.	—	1	—	—	Sageblock a 30 Fuß lang 16 Zoll stark
74.	—	1	—	—	″ a 30 ″ ″ 15 ″ ″
75.	—	1	—	—	″ a 30 ″ ″ 14 ″ ″
76.	—	1	—	—	″ a 30 ″ ″ 13 ″ ″
77.	—	1	—	—	″ a 24 ″ ″ 18 ″ ″
78.	—	1	—	—	″ a 24 ″ ″ 17 ″ ″
79.	—	1	—	—	″ a 24 ″ ″ 16 ″ ″
80.	—	1	—	—	″ a 24 ″ ″ 15 ″ ″
81.	—	1	—	—	″ a 24 ″ ″ 14 ″ ″
82.	—	1	—	—	″ a 24 ″ ″ 13 ″ ″
83		1	—		″ a 24 ″ ″ 12 ″ ″
84.		1	—	—	″ a 22 ″ ″ 16 ″ ″
85.		1	—	—	″ a 22 ″ ″ 15 ″ ″
86.	—	1	—		″ a 18 ″ ″ 18 ″ ″
87.		1	—	—	″ a 18 ″ ″ 16 ″ ″
88.	—	1	—	—	″ a 18 ″ ″ 14 ″ ″
89.	—	1	—	—	″ a 18 ″ ″ 12 ″ ″
90.	—	1	—	—	Mittelbauholz a 36 Fuß lang 10 Zoll stark
91.	—	1	—	—	″ a 30 ″ ″ 10 ″ ″
92.	—	1	—	—	″ a 36 ″ ″ 9 ″ ″
93.	—	1	—	—	″ a 30 ″ ″ 9 ″ ″
94.	—	1	—	—	″ a 36 ″ ″ 8 ″ ″

Kubikinnhalt nach reiner Holzmasse.	1ste Klasse.			2te Klasse.			3te Klasse.			4te Klasse.			Bemerkungen.
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
57	1	27	—	1	22	—	1	18	—	1	13	—	
50	1	20	—	1	16	—	1	12	—	1	8	—	
44	1	14	—	1	10	—	1	7	—	1	3	—	
56	1	26	—	1	21	—	1	17	—	1	12	—	
50	1	20	—	1	16	—	1	12	—	1	8	—	
45	1	15	—	1	11	—	1	8	—	1	4	—	
39	1	9	—	1	6	—	1	3	—	—	29	—	
53	1	23	—	1	19	—	1	14	—	1	10	—	
47	1	17	—	1	13	—	1	9	—	1	5	—	
43	1	13	—	1	9	—	1	6	—	1	2	—	
38	1	8	—	1	5	—	1	2	—	—	29	—	
34	1	4	—	1	1	—	—	28	—	—	26	—	
30	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	23	—	
26	—	26	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	
39	1	9	—	1	6	—	1	3	—	—	29	—	
34	1	4	—	1	1	—	—	28	—	—	26	—	
38	1	8	—	1	5	—	1	2	—	—	29	—	
30	1	—	—	—	28	—	—	25	—	—	23	—	
24	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	
18	—	18	—	—	17	—	—	15	—	—	14	—	
33	1	3	—	1	—	—	—	28	—	—	25	—	
26	—	26	—	—	24	—	—	22	—	—	20	—	
28	—	28	—	—	26	—	—	23	—	—	21	—	
22	—	22	—	—	20	—	—	18	—	—	16	—	
24	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	

Ordnungszahl.	Für Schock.	Für Stück.	Für Klaft r.	Für Fuder.	Benennung der Holzarten und Sorten.
					Noch D. Für Kiefern und Tannen.
95.	–	1	–	–	klein Bauholz a 30 Fuß lang 8 Zoll stark
96.	–	1	–	–	„ „ a 36 „ „ 7 „ „
97.	–	1	–	–	„ „ a 30 „ „ 7 „ „
98.	–	1	–	–	„ „ a 36 „ „ 6 „ „
99.	–	1	–	–	„ „ a 30 „ „ 6 „ „
100.	–	1	–	–	„ „ a 36 „ „ 5 „ „
101.	–	1	–	–	„ „ a 30 „ „ 5 „ „
102.	–	1	–	–	Bohlstamm a 30 „ „ 4 „ „
103.	–	1	–	–	Lattstamm a 30 „ „ 3 „ „
104.		1		–	Rundlatte a 24 „ „ 2 „ „
105.		1		–	Hopfenstange a 24 „ „ 1 „ „
106.	–	1		–	Bohnen- Dachstock oder Harkenstiel a 12 Fuß lang 1½ Zoll stark
107.	1	–	–		Leitersprossen a 4 Fuß lang 12 Zoll stark das Schock
108.	–	–	1	–	Nutzholz aus Brennholz ausgesondert
109.	–	–	1	–	Borke (Tannen)
110.	–	–	1	–	Kloben-Brennholz
111.		–	1	–	Knüppel-Brennholz
112.	–	–	1	–	Durchforstungsholz in langen Stangen
113.	–		1	–	Kiefern-Stubben zum Theerbrennen
114.	–		1		Tannen-Stubben, } zur gewöhnlichen Feuerung
115.		–			Kiefern- „ } zur gewöhnlichen Feuerung
116.	–	–	–		Tannen- „ } zur gewöhnlichen Feuerung
117.				1	Zaunstackeln von Tannenästen
118.				1	Reiser oder Leseholz auf 2 Pferde
119.	1				Wurzeln zu Körben ꝛc. nur von den zur Veräusserung bestimmten Terrains

Kubikinnhalt nach reiner Holzmasse.	1ste Klasse.			2te Klasse.			3te Klasse.			4te Klasse.			Bemerkungen.
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
20	—	18	—	—	17	—	—	16	—	—	15	—	
19	—	16	—	—	15	—	—	14	—	—	13	—	
15	—	13	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	
16	—	14	—	—	12	—	—	11	—	—	10	—	
12	—	10	—	—	9	—	—	8	—	—	7	—	
13	—	11	—	—	10	—	—	9	—	—	8	—	
9	—	8	—	—	7	—	—	6	—	—	5	—	
7	—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—	
5	—	5	—	—	4	—	—	3	—	—	2	—	
2	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	
½	—	—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	3	
¼	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	
4	—	4	—	—	3	—	—	2	—	—	2	—	
80	1	6	—	1	4	—	1	2	—	1	—	—	
65	3	—	—	3	—	—	2	15	—	2	—	—	
75	—	18	—	—	16	—	—	14	—	—	12	—	
65	—	12	-	—	11	—	—	10	—	-	9	—	
65	—	16	—	—	14	—	—	12	—	—	10	—	
40	—	20	—	—	18	—	—	16	—	—	14	—	
40	—	10	—	—	9	—	—	8	—	—	7	—	
15	—	8	—	—	7	—	—	6	—	—	5	—	
15	—	4	—	—	3	4	—	3	—	—	2	8	
35	—	6	—	—	5	8	—	5	4	—	5	—	
30	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	
6	—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—	

110.

Ordnungszahl	Für Schock.	Für Stück.	Für Klafter.	Für Fuder.	Benennung der Holzarten und Sorten.
					Noch D. Für Kiefern und Tannen.
120.	—	1	—	—	Schwammholz zum Verkaufe in langen Stämmen
121.	—	1	—	—	abgestandenes Holz
122.	—	1	—	—	Windbruch- und Lagerholz
123.	—	—	1	—	" von vorräthig aufgeschlagenen Beständen
124.	1	—	—	—	Faschienen a Bund 3 Fuß lang 1 Fuß dick
					E. Für Linden- und Espenholz.
125.	—	1	—	—	Nutzholz a 30 Fuß lang 12 Zoll stark
126.	—	1	—	—	" a 30 " " 10 "
127.	—	1	—	—	" a 30 " " 8 "
128.	—	1	—	—	" a 30 " " 6 "
129.	—	1	—	—	" a 24 " " 14 "
130.	—	1	—	—	" a 24 " " 12 "
131.	—	1	—	—	" a 24 " " 10 "
132.	—	1	—	—	" a 24 " " 8 "
133.	—	1	—	—	" a 24 " " 6 "
134.	—	1	—	—	" a 18 " " 14 "
135.	—	1	—	—	" a 18 " " 12 "
136.	—	1	—	—	" a 18 " " 10 "
137.	—	1	—	—	" a 18 " " 8 "
138.	—	1	—	—	" a 18 " " 6 "
139.	—	1	—	—	" a 12 " " 16 "
140.	—	1	—	—	" a 12 " " 14 "
141.	—	1	—	—	Bohlstamm a 30 " " 4 "
142.	—	1	—	—	Spaltlatten a 30 " " 3 "

Kubikinhalt nach reiner Holzmasse.	1ste Klasse.			2te Klasse.			3te Klasse.			4te Klasse.			Bemerkungen.
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	
pro Kubikfuß.	—	—	4	—	—	4	—	—	3	—	—	3	
	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	
	—	—	2	—	—	2	—	—	1	—	—	1	
75	—	10	—	—	8	—	—	7	—	—	6	—	
25	—	8	—	—	7	—	—	6	—	—	5	—	
37	—	[illegible]	—	—	[illegible]	—	—	19	—	—	15	—	
26	—	17	—	—	15	—	—	13	—	—	11	—	
18	—	12	—	—	11	—	—	9	—	—	8	—	
12	—	8	—	—	7	—	—	6	—	—	5	—	
34	—	23	—	—	20	—	—	17	—	—	14	—	
26	—	17	—	—	15	—	—	13	—	—	11	—	
19	—	13	—	—	11	—	—	10	—	—	8	—	
13	—	9	—	—	8	—	—	7	—	—	6	—	
8	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—	
24	—	16	—	—	14	—	—	12	—	—	10	—	
18	—	12	—	—	11	—	—	9	—	—	8	—	
13	—	9		—	8	—	—	7	—	—	6	—	
9	—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—	
6	—	4	—	—	3	6	—	3	—	—	2	—	
19	—	13	—	—	[illegible]	—	—	10	—	—	8	—	
15	—	10	—	—	9	—	—	8	—	—	6	—	
7	—	5	—	—	4	—	—	3	—	—	2	—	
5	—	4	—	—	3		—	2	—	—	1	6	

Ordnungszahl.	Für Schock.	Für Stück.	Für Klafter.	Für Fuder.	Benennung der Holzarten und Sorten
					Noch E. Linden- und Espenholz.
143.	—	1	—	—	Rundlatte a 24 Fuß lang 2 Zoll stark . . . .
144.	1	—	—	—	Bohnen- oder Dachstöcke . . . .
145.	—	—	1	—	Nutzholz aus Brennholz ausgesondert . . . .
146.	—	—	1	—	Kloben-Brennholz . . . .
147.	—	—	1	—	Knüppel-Brennholz . . . .
148.	—	—	—	1	Sprock oder Reiser . . . .
					F. Für Haseln und Weiden.
149.	1	—	—	—	ganz große Thienenbände . . . .
150.	1	—	—	—	kleinere Thienenbände . . . .
151.	1	—	—	—	große Tonnenbände . . . .
152.	1	—	—	—	ordinaire Tonnenbände . . . .
153.	1	—	—	—	kleine Bandstöcke . . . .
154.	1	—	—	—	ganz kleine Bandstöcke . . . .
155.	1	—	—	—	Leitersprossen . . . .
156.	1	—	—	—	Bohnen- oder Dachstöcke . . . .
157.	1	—	—	—	Faschienen 3 Fuß lang 1 Zoll dick . . . .
158.	1	—	—	—	Kluben oder Weiden . . . .
159.	—	—	—	1	Zaunstrauch . . . .

Kubikinhalt nach reiner Holzmasse.	1ste Klasse.			2te Klasse.			3te Klasse.			4te Klasse.			Bemerkungen.
	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf.	
2	—	1	4	—	1	2	—	1	—	—	1	—	
9	—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—	
80	—	24	—	—	22	—	—	20	—	—	18	—	
75	—	12	—	—	11	—	—	10	—	—	9	—	
65	—	8	—	—	7	—	—	6	—	—	5	—	
30	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	
48	—	25	—	—	22	—	—	19	—	—	16	—	
36	—	20	—	—	17	—	—	14	—	—	11	—	
12	—	15	—	—	12	—	—	11	—	—	9	—	
8	—	10	—	—	7	—	—	6	—	—	4	—	
5	—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—	
2	—	5	—	—	4	—	—	3	—	—	2	—	
4	—	3	—	—	2	8	—	2	4	—	2	—	
12	—	6	—	—	5	—	—	4	—	—	3	—	
25	—	10	—	—	8	—	—	6	—	—	4	—	
30	—	12	—	—	10	—	—	8	—	—	6	—	
30	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	

Klassifikation
der Forstreviere und Beläufe.

	Name der Forsten.	1ste Klasse.	2te Klasse.	3te Klasse.	4te Klasse.
1.	Alt-Johannsburg . .	—	Werder.	Gudowen. Kerschek. Lipniken. Schnopken.	Nieden. Breitenhein. Samordey.
2.	Kruttinnen	—	—	Sysdroy. Ukta. Kollegienen. Neu-Kassewen. Gr.- u. Kl.-Maitz. Kruttinnen.	Sackrent.
3.	Grondowken	sämtliche dazu gehörige Revierbeläufe.	—	—	—
4.	Neu-Johannsburg . .	—	—	Biallobrzegi. Kownaten. Zymnow. Kullik	Kurwien. Skalienen Dziarken. Pranii.
5.	Nikolaiken	—	Rudowken. Luknainen.	Nikolaiken. Prawdowen. Warnhold. Gonschor.	Palko.

Gumbinnen, den 24sten September 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Genehmigt. Berlin, den 14ten Oktober 1825.

Finanzministerium,

Generalverwaltung für Domainen und Forsten.

Nr. 116. Die Anstellung der Forstbeflissenen betreffend.

Es gehen noch immer ungewöhnlich viele Gesuche um Anstellung im Königlichen Forstdienste beim Königlichen Finanzministerium ein. Bei der großen Zahl bereits examinirter Forstbeflissener imgleichen mit frühern Ansprüchen versehener Bewerber, besonders der noch auf Wartegeld stehenden Forstbedienten und der ältern Mitglieder des Feldjägerkorps, können indessen die jetzt sich zur Anstellung Meldenden binnen einer geraumen Zeit darauf nicht rechnen. Wir sind daher von dem Königlichen Finanzministerium beauftragt, dies im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 27sten Februar v. J. im 11ten Stücke des Amtsblatts pro 1824. wiederholentlich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, theils um fruchtlose Gesuche zu vermeiden und keine vergebliche Hoffnungen zu unterhalten, theils um diejenigen jungen Leute, welche noch im Begriffe stehen, sich für das Forstfach zu bestimmen, und ihre Angehörigen von der Schwierigkeit, in demselben unter den jetzigen Verhältnissen zu einer Anstellung zu gelangen, zu unterrichten.

Mit dieser Bekanntmachung verbinden wir noch die Nachricht, daß in den nächsten zwei Jahren überhaupt keine Prüfungen behufs der Anstellung als Oberförster oder verwaltende Forstbediente Statt finden werden, und daß bei Besetzung erledigter Forststellen vorzugsweise auf diejenigen Rücksicht genommen werden muß, welche bei der Prüfung das Zeugniß erster Klasse erhalten haben, und daß diejenigen, welche beabsichtigen, bei den Regierungen als Forstreferendarien einzutreten, bei der Abiturientenprüfung wenigstens das Zeugniß Nr. 2. erhalten haben müssen, auch von ihnen dieselbe kameralistische Ausbildung gefordert wird, wie von andern Regierungsreferendarien.

Gumbinnen, den 27sten November 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Persönliche Dienstverhältnisse.

Am 1sten d. M. starb der bei der Königlichen Kreis-Justizkommission zu Lyk erst kürzlich angestellte und Tags zuvor introduzirte Assessor und Aktuarius v. Lenski. Der Tod dieses jungen hoffnungsvollen Mannes ist nicht bloß für seine würdige Mutter und seine acht unerzogenenen Geschwister, deren einzige feste Stütze er war, sondern auch für den Justizdienst ein empfindlicher Verlust, denn der Verstorbene zeichnete sich durch ungewöhnliche Talente, gründliche theoretische und praktische Kenntnisse, durch Bescheidenheit und makelloses sittliches Verhalten, höchst rühmlich aus.

Das unterzeichnete Oberlandesgericht hält sich verpflichtet, das Andenken dieses, zwar nicht durch vieljährige, aber durch treue Pflichterfüllung verdienten Mannes durch dieses öffentliche Anerkenntniß zu ehren.

Insterburg, den 6ten Dezember 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Dem Premier-Lieutenant ausser Diensten Wilhelm Jany ist die Verwaltung der Königlichen Generalkommissionskasse an die Stelle des mit Tode abgegangenen Rendanten Kastner, gemäß der Verfügung des hohen Ministeriums des Innern vom 29sten Junius d. J., übertragen, und ihm der Kalkulator Huhn als Kontrolleur zur Seite gesetzt worden.

Das Publikum wird hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß künftig die Quittungen vom jetzigen Rendanten Jany und vom Kontrolleur Huhn unterschrieben werden sollen, und die an unsre Kasse abzutragenden Gelder nur gegen eine von Beiden ausgestellte Quittung abgezahlt werden dürfen.

Königsberg, den 3ten November 1825.

Königliche Generalkommission für Ostpreußen und Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Da die den 14ten und 15ten d. M. angestandenen Lizitationen zur Verpachtung der im Bereiche des ehemaligen Amts Ruß gelegenen Domainenfischereien kein annehmbares Resultat gewährt haben, so sollen die in Rede stehenden Fischereien, als

1. die große Lachswehre bei Schieß,
2. die kleine Lachswehre daselbst,
3. die große Lachswehre bei Skirwith,
4. die große Fischerei bei Krackerort,
5. der Neunaugenfang bei Schieß,
6. der Neunaugenfang bei Skirwith,
7. die Tennenfischerei im Minge-Strom,
8. sämtliche zur Benutzung der Domaine gehörige kleine Lachsstellen im kurischen Hafe, so weit solche bisher zu bestellen gewesen sind, so wie
9. die kleinen Fischereien in der sogenannten Dumbell, Dumbelup, Skaisbup, Stilbeck, Staisoge, Beeskait und Ulm, ferner

10. der

10. der Neunaugenfang in Ruß und
11. die Fischerei der Neukup und Giltwick,

und zwar die Lachsfischereien von Michaeli künftigen Jahres, die übrigen Fischereien aber vom 1sten Junius k. J., auf anderweite Sechs Jahre, bis dahin 1832., an einzelne Pachtliebhaber zur Verpachtung ausgeboten werden.

Der Termin zur Verpachtung der einzelnen Fischereien ist auf den 25sten Januar k. J. zu Ruß vor dem Departementsrath, Regierungsrath Schlick, anberaumt.

In dem Lizitationstermine ist von dem Pachtlustigen vollständig sichere Kaution in Staatspapieren oder Pfandbriefen oder in sonstigen, pupillarische Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen versehenen Obligationen im Betrage der jährlichen Pachtsumme niederzulegen.

Die übrigen Pachtbedingungen werden in dem Lizitationstermine bekannt gemacht, auch können sie jederzeit im landräthlichen Amte Heydekrug eingesehen werden.

Gumbinnen, den 27sten November 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Bei dem herannahenden Jahresschlusse bringen wir unsere Instruktion vom 29sten Dezember 1824. §. 9. in Erinnerung, nach welcher mit der letzten monatlichen Liquidation allen Forderungen ein Genüge geleistet werden soll, welche aus irgend einem Grunde an den Servis- und Garnisonverwaltungsfonds des verflossenen Jahres gemacht werden können.

Die betreffenden Wohllöblichen Magisträte wollen demnach dafür sorgen, daß in der erwähnten Verwaltung keine Liquidationen bei ihnen im Rückstande bleiben, welche sie dann selbst zu vertreten haben würden.

Königsberg, den 30sten November 1825.

Königlich - Preußische Intendantur des 1sten Armeekorps.

Mehrere abgepfändete Gegenstände, bestehend in Silberzeug, Kühen und Jungvieh, sollen im Termine den 28sten Dezember d. J. gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Kauflustige ladet der Unterzeichnete in seine Behausung hiezu ein.

Stallupönen, den 17ten November 1825.

Der Domainenintendant
v. Labruyere.

Im

Im hiesigen Domainenintendantur-Bezirke befinden sich

1. im Dorfe Groß-Sußkehmen 3 Schaarwerks-Freibauerhöfe jeder zu 1 Hufe und einigen Morgen kulmisch,
2. im Dorfe Pillkallen ein dergleichen Hof von circa 1½ Hufe oletzkoisch,
3. im Dorfe Tutteln ein dergleichen Hof von circa 1½ Hufe oletzkoisch,
4. im Dorfe Tittnaggen ein dergleichen Hof von circa 1½ Hufe oletzkoisch,

welche dem Fiskus angehören und gegen billige Bedingungen zum Eigenthum ausgethan werden sollen.

Diese Höfe sind sämtlich und zum Theil noch gut bebaut, und befinden sich auf denselben auch die nothdürftigsten Inventarienstücke.

Die Bedingungen, unter welchen die Austhuung dieser Höfe erfolgen soll, können jeden Freitag in meinem Geschäftslokale hieselbst eingesehen werden. Erwerbslustige fordere ich auf, sich mit ihren Anträgen hier zu melden, auch zugleich über die erforderliche Qualifikation und ihre Vermögensumstände sich auszuweisen.

Gumbinnen, den 3ten Dezember 1825.

Der Domainenintendant
Koblitz.

Die wegen rückständiger Domainenabgaben abgepfändeten Gegenstände, als:

300 Scheffel Rübsaamen,
200 " Roggen,
150 " Weitzen,
300 " große Gerste,
30 Ohm Branntwein,
10 aufgemachte Betten,
10 Gedeck Tischzeug,
1 Stubenuhr,
1 Dutzend silberne Eßlöffel,

sollen im Termine den 17ten Dezember d. J. in meinem Geschäftslokale an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kauflustige werden daher ersucht, sich zahlreich einzufinden.

Insterburg, den 6ten Dezember 1825.

Der Domainenintendant
Gerlandt.

Meh-

Mehrere im Wege der Exekution den bäuerlichen Einsassen hiesigen Kreises, wegen rückständiger Domainengefälle, abgepfändete Gegenstände, bestehend in Haus- und Ackergeräth, Kleidern, Leinenzeug, Betten, verschiedenartigem Getreide, Schweinen, Schaafen, Gänsen, Schlitten, Wagen, Vieh und Pferden ꝛc. sollen von künftigem Donnerstag als den 15ten d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 21sten und 28sten Dezembers d. J., an welchen beiden letztern Tagen anderweite Verkaufstermine anstehen, vor der Behausung des Unterzeichneten am Markte hieselbst öffentlich und meistbietend veräussert werden, wozu Kauf- und Zahlungsfähige hiemit eingeladen werden.

Stallupönen, den 9ten Dezember 1825.

Der Domainenintendant
v. Labruyere.

Auf hohe Veranlassung der Königlich-Preußischen Regierung soll die Mittel- und kleine Jagd in den zur Ibenhorstschen Forst gehörigen beiden Rupkalwenschen Revieren, mit Einschluß des Rupkalwen- oder Jodekrandtschen Hochmoors, und auf den Feldmarken Antonischken und Jodekrandt auf sechs Jahre verzeitpachtet werden.

Der Termin hiezu steht auf den 24sten Dezember d. J. um 2 Uhr Nachmittags vor dem Endesunterzeichneten im Forstdiensthause zu Ibenhorst an, zu dessen Wahrnehmung die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Dinglaugken, den 29sten November 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Es sollen die zum Unterförsterdienste in Kinten und zur Dingkenschen Forst gehörigen, in den veräusserten Revieren Substeine und Augstumal ehemaliger Kloschenscher Forst belegenen und bisher vom Förster Tanscheit genutzten Wiesen, und zwar

30 Morgen — □Ruthen im Revier Substeine beim Dorfe Minge und
8 Morgen 25 □Ruthen im Revier Augstumal, beim Gute Jaczischken gelegen,

Summa 38 Morgen 25 □Ruthen preußisch,

im

im Wege einer öffentlichen Lizitation verkauft oder vererbpachtet werden, wozu der Lizitationstermin auf den 20sten Dezember d. J. um 10 Uhr Vormittags im Forsthause zu Dingken vor dem Endesunterzeichneten ansteht.

Kauf- und Erbpachtslustige, Besitz- und Zahlungsfähige werden aufgefordert, sich im anstehenden Termine zahlreich einzufinden.

Die Bedingungen, unter denen die Veräusserung Statt findet, sollen im Termine bekannt gemacht werden; zur vorläufigen Nachricht dient aber, daß Niemand zum Gebote zugelassen wird, der nicht die erforderliche Sicherheit im Termine nachweisen kann, und ein jeder Lizitant an seine Offerte so lange gebunden bleibt, bis die höhere Entscheidung darüber erfolgt. Nachgebote werden nicht angenommen. Das Kauf- und Erbstandsgeld, die Grundsteuer und der Erbkanon müssen in baarem Gelde bezahlt werden.

Diejenigen, welche die gedachten Forstdienstwiesen zuvor in Augenschein zu nehmen wünschen, haben sich deshalb an den Herrn Förster Tanscheit in Kinten zu wenden.

Dinglaugken, den 29sten November 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Sicherheitspolizei.

Den mit dem Steckbriefe vom 22sten Mai 1823. verfolgten Knecht Michael Naujock auch Waitkus genannt, hat das Königliche Amtsgericht Heinrichswalde uns eingeliefert.

Ragnit, den 26sten November 1825.

Königlich-Preußische Kreis-Justizkommission.

Der durch den Steckbrief vom 22sten August d. J. verfolgte Häusling Karl Masewski ist wieder ergriffen worden.

Tapiau, den 5ten Dezember 1825.

Königliche Ostpreußische Landarmenverpflegungs-Inspektion.

Der durch das Amtsblatt pro 1824. Nr. 32. Seite 462. mittelst Steckbriefs verfolgte Müllergeselle Wilhelm Schulz ist uns durch das Amtsgericht Heinrichswalde eingeliefert.

Ragnit, den 6ten Dezember 1825.

Königlich-Preußische Kreis-Justizkommission.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nro. 51.

Gumbinnen, den 21sten Dezember 1825.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 117. Betreffend den Präklusivtermin, bis zu welchem die preußischen kupfernen Einschillingsstücke bei den öffentlichen Kassen und im Verkehre nur noch angenommen werden sollen.

Es ist dem Publikum bisher gestattet gewesen, die preußischen kupfernen Einschillingsstücke nach ihrem Nennwerthe mit 270 Stück gleich 1 Thlr. bei den öffentlichen Kassen gegen neue Kupfermünze auszuwechseln. Diese Auswechselungen sollen höheren Bestimmungen zufolge nur noch bis zum Ende des Monats Januar [illegible] statt finden, von da ab aber jene kupferne Einschillingsstücke von den Königlichen Kassen nicht weiter eingewechselt werden, sondern ganz ausser Kurs gesetzt seyn und auch ferner nicht im Verkehre angenommen werden dürfen.

Indem das Publikum und die Königlichen Kassen hievon in Kenntniß gesetzt werden, wird zugleich bemerkt, daß die ganzen und halben kupfernen Groschen nach ihrem Nennwerthe den 4 und 2 neuen Pfennigstücken gleich, nach wie vor, im Verkehre bleiben können.

Gumbinnen, den 14ten Dezember 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Verordnungen des Königlich-Preußischen Oberlandesgerichts von Litthauen.

Nr. 26. Die Stempelfreiheit gewisser gerichtlicher Taxen betreffend.

In Schmidt's Handbuche der gerichtlichen Stempelverwaltung §. 81. Seite 53. ist auf Grund einer, Seite 142. des Amtsblatts der Regierung zu Potsdam pro 1813. befindlichen, Bekanntmachung des Kammergerichts vom 30sten März 1823. angenommen:

daß die Taxen von Gegenständen, die keinem Erbschaftsstempel unterworfen sind, einen Stempel von 15 Sgr. erfordern, und zwar selbst dann, wenn von dem taxirten Gegenstande ein Kaufstempel entrichtet wird.

Diese Ansicht ist von dem Königlichen Finanzministerium nach der klaren Bestimmung des Stempeltarifs dahin berichtiget:

daß der Stempel (15 Sgr.) nicht anzuwenden, wenn die Taxe zum Gebrauche bei einer Subhastation oder Erbtheilung aufgenommen und in Folge dessen von dem Gegenstande ein Kauf- oder Erbschaftsstempel entrichtet wird, und daß die Stempelfreiheit des Taxinstrumems auch dann eintritt, wenn der im §. 10. des Stempelgesetzes erwähnte Erbkaufstempel, welcher sich von dem gewöhnlichen Kaufstempel nur dadurch unterscheidet, daß derjenige Theil des Kaufgeldes, den der kaufende Miterbe durch seinen Erbtheil berichtiget, bei der Berechnung des Stempels ausser Ansatz bleibt, entrichtet wird.

Endlich ist festgesetzt:

daß in Subhastationssachen die Verhandlungen über die Aufnahme der Taxen stempelfrei, in allen andern Fällen aber die Verhandlungen über die Aufnahme der Taxen, insoweit sie überhaupt in stempelfreien Akten bestehen, wohin jedoch die Requisitionen der Behörden unter sich nicht gehören, auch dem Stempel unterworfen bleiben.

Hienach haben sich die Gerichte im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts in vorkommenden Fällen genau zu achten.

Insterburg, den 8ten November 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Nr. 27. Die Publikation der Straferkenntnisse in Zoll- und Steuer-Kontraventionssachen betreffend.

Es ist mißfällig bemerkt worden, daß mehrere Gerichte unsers Departements in

Zoll-

Zoll- und Steuer-Kontraventionssachen unterlassen, die Angeschuldigten bei Publikation der Straferkenntnisse auf die erhöhete Strafe aufmerksam zu machen, welche sie im Falle einer Wiederholung ihres Vergehens in Gemäßheit der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. und der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. zu erwarten haben, und das Nöthige darüber im Publikationsrezeß zu vermerken. Die sämtlichen Gerichte unseres Departements werden daher bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe von 5 bis 10 Rthlr. hiemit angewiesen, bei Publikation der Straferkenntnisse in Zoll- und Steuer-Kontraventionssachen die Vorschriften des §. 156. der Zollordnung vom 26sten Mai 1818. und des §. 94. der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. genau zu befolgen, indem davon bei wiederholten Kontraventionen sehr wesentliche Rechte des Fiskus abhängen. Auch ist künftig in allen Fällen, wo von den Untergerichten Erkenntnisse in Steuersachen auf Instanz der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter abgefaßt werden, diesen die Publikationsverhandlung in extenso mitzutheilen.

Insterburg, den 28sten November 1825.

Königlich-Preußisches Oberlandesgericht von Litthauen.

Vermischte Nachrichten.

Montag den 2ten Januar 1826. und folgende Tage werden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, so wie der zu den Kassenrevisionen und deren Vorbereitung bestimmten letzten Tage jeden Monats, in den gewöhnlichen Vormittagsstunden, die halbjährigen Zinsen von den sogenannten alten landschaftlichen Obligationen pro 1sten Julius 1825. bis den 1sten Januar 1826. No. 30. Taubenstraße, in der Staatsschulden-Tilgungskasse, gegen eine auf diese zu richtende Quittung, ausgezahlt.

In der Quittung wird

1. die darauf zu erhebende Summe, nicht allein mit Zahlen, sondern auch mit Buchstaben ausgedrückt und ausserdem bemerkt:
2. auf welchen Zeitraum die zu zahlenden Zinsen fallen;
3. wie hoch sich das Kapital beläuft, von welchem sie aufkommen;
4. in welcher Münzsorte dasselbe verschrieben ist;
5. so wie endlich, welches Volumen und Pagina des Hauptbuches es ist, auf welchem die Obligationen eingetragen stehen.

Gedruckte Formulare zu diesen Quittungen sind jederzeit bei der gedachten Kasse unentgeldlich zu bekommen.

Wer Zinsen von mehreren Kapitalien, oder für mehrere Zins-Zahlungstermine zu em-

empfangen hat, kann darüber nicht in einer Quittung zusammen quittiren, sondern muß so viel besondere Quittungen ausstellen, als besondere Zahlungstermine verstrichen und besondere Obligationen über seine Forderung ausgefertigt sind.

Quittungen, welche hienach über eine Summe von 50 Rthlr. oder mehr auszustellen sind, müssen entweder auf vorschriftsmäßigen Stempelbogen geschrieben, oder dieser gehörig kassirt beigefügt seyn.

Da die Kassenbeamten ausser Stande sind, sich über ihre Amtsverrichtung mit irgend Jemand in Briefwechsel einzulassen oder gar mit Uebersendung von Zinsen zu befassen, so haben sie die Anweisung erhalten, alle dergleichen an sie gerichtete Anträge von der Hand zu weisen. Dagegen ist der Agent A. Bloch, Behrenstrasse Nr. 45. erbötig, für Auswärtige, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Zinsen zu erheben, wenn sie ihm dazu den Auftrag ertheilen und mit dem, was dazu erforderlich ist, versehen.

Uebrigens bemerken wir hiebei zugleich, daß wir, da die Zahlung dieser Zinsen in den einmal feststehenden Terminen, am 2ten Januar und am 1sten Julius, alljährlich regelmäßig erfolgt, künftig eine ähnliche Bekanntmachung nicht wieder erlassen, sondern jedem Innhaber solcher Obligationen überlassen werden, seine Zinsen in den Fälligkeitsterminen, auch ohne eine solche Aufforderung abzuwarten, gehörig einzuziehen, um die Nachtheile der gesetzlichen 4jährigen Präklusion zu vermeiden.

Berlin, den 11ten November 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Rochow.

Nach §. 14. der wegen Vertheilung der Staatsschuldscheinprämien erlassenen Bekanntmachung vom 24sten August 1820. soll der Ueberschuß, welcher sich durch das Diskontogeschäft und die anderweitigen Zinserträge des Prämienfonds gebildet hat, nach Abzug der Verwaltungskosten und der unvorhergesehenen Ausfälle, vor der letzten Ziehung von uns festgestellt, den 17000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen und ausser den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17000 gleichen Theilen vertheilt werden.

In Folge dieser Bestimmung ist, da die zehnte und letzte Ziehung am 2ten Januar 1826. beginnt, die Rechnung des Prämienfonds von uns durchgesehen und festgestellt worden.

Die

Die Einnahme beträgt danach:

1. dreißig Prozent auf die ausgegebenen 30 Millionen Thaler Prämien-Staatsschuldscheine	9,000,000 Thlr. — sgr.
2. die durch die zehn Ziehungen auf die größeren Prämien eingehenden drei Millionen Thaler Staatsschuldscheine zum planmäßigen Kurs von 70 Prozent . .	2,100,000 Thlr. — sgr.
3. an Gewinn von den verkauften vorstehenden Staatsschuldscheinen, von erkauften und wieder verkauften Prämien-Staatsschuldscheinen, und an Zinsen nach Abzug der Einrichtungs-Ziehungs- und Verwaltungskosten und Ausfälle	1,189,633 Thlr. 10 sgr.
zusammen . .	12,289,633 Thlr. 10 sgr.
Die Ausgabe an Prämien von den 10 Ziehungen .	11,164,800 Thlr. — sgr.
Mithin verbleibt ein Ueberschuß von	1,124,833 Thlr. 10 sgr.
welcher auf jede der 17,000 niedrigsten Prämien der letzten Ziehung mit . . . . zu vertheilen ist.	66 Thlr. 5 sgr.
Es wird demnach jeder dieser 17,000 Prämiengewinne nach Zurechnung des planmäßigen Betrages von	20 Thlr. — sgr.
überhaupt . .	86 Thlr. 15 sgr.

betragen, und die Zahlung zwei Monate nach der beendigten letzten Ziehung, also vom 15ten März k. J. bis zum 1sten Januar 1827. durch die damit beauftragten Kassen und Handlungshäuser in gewöhnlicher Art gegen Zurücklieferung der Prämienscheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staatsschuldscheine erfolgen, welches den Interessenten zu ihrer Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 21sten November 1825.

Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kaiser. Wolny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer.

(gez.) W. C. Benecke.

Da

Die zehnte und letzte Staatsschuldschein-Prämienziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, den 4ten Dezember 1825.

Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Da die den 14ten und 15ten d. M. angestandenen Lizitationen zur Verpachtung der im Bereiche des ehemaligen Amts Ruß gelegenen Domainenfischereien kein annehmbares Resultat gewährt haben, so sollen die in Rede stehenden Fischereien, als

1. die große Lachswehre bei Schieß,
2. die kleine Lachswehre daselbst,
3. die große Lachswehre bei Skirwith,
4. die große Fischerei bei Krackerort,
5. der Neunaugenfang bei Schieß,
6. der Neunaugenfang bei Skirwith,
7. die Tennenfischerei im Minge-Strom,
8. sämtliche zur Benutzung der Domaine gehörige kleine Lachsstellen im kurischen Hafe, so weit solche bisher zu bestellen gewesen sind, so wie
9. die kleinen Fischereien in der sogenannten Dumbell, Dumbelup, Skaisdup, Stilbeck, Statßoge, Beeskait und Ulm, ferner
10. der Neunaugenfang in Ruß und
11. die Fischerei der Reakup und Giltwick,

und zwar die Lachsfischereien von Michaeli künftigen Jahres, die übrigen Fischereien aber vom 1sten Junius k. J., auf anderweite Sechs Jahre, bis dahin 1832., an einzelne Pachtliebhaber zur Verpachtung ausgeboten werden.

Der Termin zur Verpachtung der einzelnen Fischereien ist auf den 25sten Januar k. J. zu Ruß vor dem Departementsrath, Regierungsrath Schlick, anberaumt.

In dem Lizitationstermine ist von dem Pachtlustigen vollständig sichere Kaution in Staatspapieren oder Pfandbriefen oder in sonstigen, pupillarische Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen versehenen Obligationen im Betrage der jährlichen Pachtsumme niederzulegen.

Die übrigen Pachtbedingungen werden in dem Lizitationstermine bekannt gemacht, auch können sie jederzeit im landräthlichen Amte Heydekrug eingesehen werden.

Gumbinnen, den 27sten November 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Nach-

Nachstehendes Verzeichniß der im Laufe des Jahres 1825. für unsern Verwaltungsbereich ertheilten Generalkonzessionen wird hiedurch zur Kenntniß der Polizei- und Ortsbehörden gebracht.

Gumbinnen, den 12ten Dezember 1825.

Königlich-Preußische Regierung.

Verzeichniß.

Laufende Nr.	Name des Konzessionairs.	Gegenstand, wozu Erlaubniß ertheilt worden ist.	Datum der Ausstellung der Konzession.	Tag der Erlöschung der Konzession.
1.	Berg	Vorzeigung zweier Automate und anderer optischer Kunstsachen.	d. 18. Dezbr. 1824.	d. 31. Dezbr. 1827.
2.	Friedrich Ziemer . .	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
3.	Daniel Urban . .	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
4.	Karl Nikoll	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
5.	Gottlieb Müller . .	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
6.	Chr. Ludw. Dittberner	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
7.	Ferdinand Dohron .	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
8.	Joh. George Duberstein	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
9.	Gottfried Fiebelkorn .	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
10.	Lorenz Göde . . .	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
11.	Karl Hagen . . .	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.

Laufende Nr.	Name des Konzessionairs.	Gegenstand, wozu Erlaubniß ertheilt worden ist.	Datum der Ausstellung der Konzession.	Tag der Erlöschung der Konzession.
12.	Friedrich Krause . .	Handel mit Vieh	d. 24 Dezbr. 1824.	d. 31. Dezbr. 1825.
13.	Friedrich Reitzel . .	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
14.	Christian Schöler .	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
15.	Christian Ludwig Selle	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
16.	Mich. Erdm. Tesch .	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
17.	Johann Wolter . .	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
18.	Joh. Mich. Göde u. Sohn Peter Lorenz Göde.	Handel mit Vieh . . . . als Begleiter des Viehs.	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
19.	Karl Barz	Handel mit Schweinen . .	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
20.	Heinrich Franz Käding	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
21.	Franz Homburg . .	Handel mit Vieh und Honig	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
22.	Friedrich Perlick . .	Handel mit Vieh und Honig	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
23.	Mich. Hampf u. Sohn August Hampf.	Handel mit Vieh . . . . als Begleiter des Viehs.	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
24.	Christian Friedrich Splittgerber.	Handel mit Vieh	d. 24. Dezbr.	d. 31. Dezbr. 1825.
25.	Johann Dorrer . .	Handel mit selbstverfertigten Holzuhren.	d. 7. Januar 1825.	d. 31. Dezbr. 1825.
26.	Valentin Faller . .	Handel mit selbstverfertigten Holzuhren.	d. 7. Januar	d. 31 Dezbr. 1825.
27.	Wittwe Salleneuve .	Vorzeigung von Wachsfiguren	d. 12. Januar	d. 22. Febr. 1828.
28.	A. Buntenbach . .	Vorzeigung seiner Kunstfertigkeit im Schreiben, Zeichnen &c. mit den Füßen.	d. 21. Februar	d. 21. Febr. 1828.

30.

Laufende Nr.	Name des Konzessionairs.	Gegenstand, wozu Erlaubniß ertheilt worden ist.	Datum der Ausstellung der Konzession.	Tag der Erlöschung der Konzession.
29.	Franz Schmitt . .	Vorzeigung fremder Thiere .	d. 14. März 1825.	d. 14. März 1826.
30.	J. B. Casorti . .	gymnastische Vorstellungen	d. 18. März	d. 18. März 1826.
31.	van Dinter . . .	Vorzeigung von Wachsfiguren und einer Menagerie fremder Thiere.	d. 18. März	d. 18. März 1826.
32.	Peter Alt	in Angelegenheiten des Weinhandels des Hauses Peter Arnold Mumm zu Köln am Rhein.	d. 10. Mai	d. 31. Dezbr. 1825.

Es befinden sich im hiesigen Kreise, und zwar

a. im Dorfe Oddoyen vier Bauerhöfe von $2\frac{1}{2}$ und 3 Hufen kulmisch;
b. im Dorfe Drosdowen sieben Bauerhöfe von 2, $2\frac{1}{2}$, 3 und $3\frac{1}{2}$ Hufen kulmisch;
c. im Dorfe Zerspienten sieben Bauerhöfe von $2\frac{1}{2}$ und 3 Hufen kulmisch;
d. im Dorfe Gurra drei Bauerhöfe von 2, 3 und $3\frac{1}{2}$ Hufen kulmisch;
e. im Dorfe Dzlubiellen zwei Bauerhöfe von 2 Hufen kulmisch;
f. im Dorfe Pianken ein Bauerhof von 2 Hufen kulmisch;
g. im Dorfe Gutten ein Bauerhof von 2 Hufen kulmisch;
h. im Dorfe Suchawosla ein Bauerhof von $2\frac{1}{2}$ Hufen kulmisch;
i. im Dorfe Gurken vier wüste köllmische Höfe von ungefähr 1 und $1\frac{1}{2}$ Hufen kulmisch;
k. im Dorfe Czyborren drei wüste köllmische Höfe von ungefähr $1\frac{1}{2}$ und $2\frac{1}{2}$ Hufen kulmisch;
l. im Dorfe Klein-Brzosken ein wüster köllmischer Hof von ungefähr 4 Hufen kulmisch;

welche dem Fiskus angehören und gegen billige Bedingungen zum Eigenthum ausgethan werden sollen.

Die Bauerhöfe sind sämtlich, größtentheils gut, bebaut, und befinden sich auf denselben auch einige Inventarienstücke.

Erwerbslustige können sich an jedem Mittwoch und Sonnabend bei dem unterzeichneten Landrathamte mit ihren Anträgen melden, alsdann die Bedingungen vernehmen, auch den erforderlichen Nachweis der Qualifikation und ihres Vermögens führen.

Johannsburg, den 9ten Dezember 1825.

Königlich - Preußisches Landrathamt.

Mehrere den hiesigen Kreiseinsassen wegen rückständiger Domainengefälle abgepfändete Gegenstände, bestehend in Haus- und Wirthschaftsgeräth, Leinenzeug, Betten, Uhren, Porzellan, Silberzeug rc. sollen im Termine den 28sten Dezember d. J. Nachmittags in der Behausung des Unterzeichneten hieselbst öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden; wozu Kauflustige und Zahlungsfähige hiemit eingeladen werden.

Insterburg, den 17ten Dezember 1825.

Der Domainenintendant
Gettkandt.

Es sollen auf hohen Regierungsbefehl nachstehende Forstabschnitte, und zwar

1. eine vom Bauern Sokath zu Ballupönen,
2. eine vom Köllmer Berger zu Laßdehnen,
3. eine vom Bauern Bergßat zu Beinigkehmen,
4. eine vom Bauern Löderat zu Beinigkehmen,
5. eine vom Köllmer Reinert zu Rudminnen,
6. eine vom Bauern Bertulat zu Ballupönen

bisher genutzte Wiesen mit dem durch Grabung des Kanals im Bruch Kackschen Ballis enstandenen Mindermaaße anderweit, und zwar pro Trinitatis 18 2/5 zur dreijährigen Zeitverpachtung lizitirt werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 12ten Januar k. J. um 8 Uhr Morgens im Forstdiensthause zu Kallwellen an, welchen zahlreich wahrzunehmen, alle Pachtlustige, die aber ihre Zahlungsfähigkeit durch ein Attest des betreffenden Königlichen Landrathamts zuvor erweislich machen müssen, hiedurch eingeladen werden.

Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Dinglaugken, den 6ten Dezember 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Es

Es sollen auf hohe Regierungsbestimmung mehrere Parzelen vom Antonischker Torfmoor der Ibenhorster Forst auf 15 bis 20 Jahre in Zeitpacht ausgeboten werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 20sten Januar k. J. um 8 Uhr Morgens im Forstdiensthause zu Ibenhorst vor dem Endesunterzeichneten an, welches zur Wissenschaft des Publikums mit dem Bemerken gebracht wird, daß nur derjenige zum Bieten zugelassen werden kann, welcher seine Zahlungsfähigkeit durch ein Attest des betreffenden Königlichen Landrathamts erweislich zu machen im Stande ist.

Die Bedingungen sollen im Termine bekannt gemacht werden.

Dinglaugken, den 9ten Dezember 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Auf hohen Regierungsbefehl sollen die entbehrlich gewordenen Dienstländereien des Unterförsters Krug zu Leibgirren der Juraer Forst, bestehend aus

28	Morgen	168	□Ruthen	preußisch	Ackerland,
31	,	12	,	,	Wiesen,
2	,	82	,	,	Unland,
Summa 62	Morgen	82	□Ruthen	preußisch,	

durch Lizitation zur Zeitverpachtung auf 3 Jahre ausgeboten werden.

Demzufolge steht hiezu ein Termin auf den 7ten Januar k. J. um 9 Uhr Morgens im Forstdiensthause zu Jura vor dem Endesunterzeichneten an, und werden alle Pachtlustige zu dessen zahlreicher Wahrnehmung mit dem Bemerken eingeladen, daß ein Jeder, der seine Zahlungsfähigkeit durch ein Attest des betreffenden Königlichen Landrathamts nachweisen kann, zum Bieten zugelassen werden soll.

Die Bedingungen sollen übrigens im Termine bekannt gemacht werden.

Dinglaugken, den 15ten Dezember 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Sicherheitspolizei.

Im vorigen Monate sind nachstehende fremde Vagabonden mit der Verwarnung, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe die diesseitigen Staaten nicht wieder zu betreten, im hiesigen Regierungsdepartement über die Gränze gebracht worden.

Gumbinnen, den 4ten Dezember 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Nach-

Nach-

der in dem Monate November 1825. über

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
1	Chaim Hirsch.	Wyßayn	Vagabond	18	4	1	schwarzbraun.	frei	braun	braun	dick u. lang.	aufgeworfen
2	Abraham Chaim	Wyßtyten	Vagabond	24	5	4	schwarzbraun.	frei	schwarz	blaugrau.	dick u. spitzig.	gewöhnlich.
3	Markus Jankel	Lubowo	Vagabond	19	5	—	schwarzbraun.	bedeckt	schwarz	blau	dick u. spitzig.	klein
4	Schlom Moschkowitz.	Polen	Vagabond	30	5	2	schwarzbraun.	flach	braun	blau	länglich.	gewöhnlich.
5	Sußmann Israelowitz.	Polen	Vagabond	19	5	–	schwarzbraun	bedeckt	braun	grau	länglich.	gewöhnlich
6	Sarach Levin.	Polen	Vagabond	17	5	$1\frac{1}{2}$	braun	niedrig	braun.	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
7	Jankel Moses.	Polen	Vagabond	55	5	6	schwarz	niedrig	braun	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
8	Abraham Levin	Polen	Vagabond	46	5	2	schwarzbraun.	hoch	braun	blau	gewöhnlich.	klein
9	Levin Schmul	Polen	Vagabond	30	5	8	schwarzbraun.	niedrig	blond	grau	gewöhnlich.	klein

w e i s u n g

die Gränze gebrachten fremden Landstreicher.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
schwarzbraun.	oval	oval	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Heydekrug.	d. 1 Novbr. 1824.	— —
schwarz.	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Stallupönen.	d. 19. Novbr.	— —
im Entstehen.	rund	oval	gesund	untersetzt.	der Nagel am Zeigefinger der rechten Hand ist fehlerhaft, am Nagel des Mittelfingers der linken Hand ist eine kleine Schnittnarbe und eine Warze	Eydkuhnen	Landr. A. Gumbinnen	d. 23. Novbr.	— —
blond	behaart.	oval	bleich	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 25. Oktbr.	— —
—	oval	oval	gesund	klein	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 25. Oktbr.	— —
braun	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	fein pockennarbig.	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 16. Novbr.	— —
schwarz.	behaart.	oval	bleich	hager	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 16. Novbr.	— —
roth	behaart.	länglich.	gesund	mittelmäßig.	— —	Grajewo	Landr. A. Ly .	d. 16. Novbr.	— —
schwarz.	behaart.	oval	bleich	schlank	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d. 16. Novbr.	— —

10.

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Grösse. F.	Grösse. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
10	Johann Kalitzki	Polen	Vagabond	33	5	½	braun	niedrig	blond	grau	spitzig	klein
11	Johann Lechotzka	Polen	Vagabond	23	5	3	blond	niedrig	blond	blau	gewöhnlich.	klein
12	Franz Sakiewitz	Bietego Kawin in Polen	Vagabond	20	5	4	blond	hoch, bedeckt.	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
13	Gimpel Bachzeizerus	Wyßayn	Vagabond	28	5	2	schwarz u. kraus	niedrig	schwarz	braun	lang u. spitzig.	gewöhnlich.
14	Notel Chonne	Lubowo.	Vagabond	38	5	6	schwarz u. kraus	breit	schwarz	braun	lang u. krumm	gewöhnlich.
15	Heschke Chameyda.	Wyßayn	Vagabond	28	5	—	schwarz	breit	schwarz	braun	breit	gewöhnlich.
16	Samuel Michalowitz.	Wyßtyten	Vagabond	70	5	4	schwarz	breit	schwarz	braun	spitzig	gewöhnlich.
17	Jankel David	Wyßtyten	Vagabond	19	—	—	schwarz	breit	schwarz	grau	flach u. längl.	gewöhnlich.
18	Michel Levin .	Wyßayn	Vagabond	27	5	—	schwarz	niedrig	schwarz	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
19	Wolf Jankel .	Wyßtyten	Vagabond	53	5	3	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	lang u. gebogen	gewöhnlich.
20	Wolf Jankel .	Wyßayn	Vagabond	42	5	1	röthlich.	frei	braun	grau	lang u. spitzig.	klein
21	Hirsch Jankel .	Wyßayn	Vagabond	54	5	3	braun	hoch	blond	grau	gebogen.	gewöhnlich.
22	Michel Ratzki .	Schwersen in Polen.	Kutscher	28	5	6	braun	hoch	blond	braun	breit	gewöhnlich.

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
blond	rund	oval	gesund	klein	pocken-grübig.	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d.16.Novbr. 1825.	— —
—	oval	läng-lich.	gesund	schlank	— —	Grajewo	Landr. A. Lyk.	d.16.Novbr.	— —
im Ent stehen.	rund	oval	gesund	schlank	— —	Mirunsken	Magistrat Marggrabowa	d.23.Novbr.	— —
roth	be-haart.	läng-lich.	bleich	hager	— —	— —	Magistrat Goldap.	d.24.Novbr.	— —
schwarz	be-haart.	läng-lich.	gelb	groß	— —	— —	Magistrat Goldap.	d.24.Novbr.	— —
roth	be-haart.	läng-lich.	bleich	mittel-mäßig.	— —	— —	Magistrat Goldap.	d.24.Novbr.	— —
schwarz u. grau	be-haart.	läng-lich.	gesund	hager	— —	— —	Magistrat Goldap.	d.30.Novbr.	— —
—	rund	oval	bleich	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Wehlau.	d.31.Oktbr.	— —
schwarz	be-haart.	oval	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Polizeipräsid. Königsberg.	d. 2.Novbr.	— —
schwarz	be-haart.	läng-lich.	blaß	schwäch-lich.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Wehlau.	d.27.Novbr.	— —
röth-lich.	be-haart.	oval	gesund	klein	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Wehlau	d.27.Novbr.	— —
röth-lich.	be-haart.	oval	bleich	mittel-mäßig.	— —	Eydkuhnen	Landr. A. Wehlau.	d.27.Novbr.	— —
rasirt	rund	oval	gesund	stark	— —	Johannsburg	Magistrat Arys.	d.11.Novbr.	— —

	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. Z.	F.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
23	Karl Strauß .	Polen	Töpfergeselle.	21	5	5	braun	bedeckt	braun	grau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
24	Joachim Karolowitz.	Aleckotha in Polen.	Vagabond	53	5	4	grau	bedeckt	grau	grau	stark u. gerade.	gewöhnlich.
25	dessen Frau Elsbet Karolowitz.	Aleckotha	Vagabondin	40	—	—	blond	frei	blond	grau	klein	gewöhnlich.
26	Kasimir Karabonowitz.	Aleckotha	Vagabond	25	5	4	gelb	bedeckt	blond	grau	klein	gewöhnlich.
27	Chaim Abraham	Przerosl.	Vagabond	33	5	2	blond	frei	schwarz	schwarz	lang u. spitzig.	gewöhnlich.
28	Joseph Jerkuhns	Schilleblen	Vagabond	30	5	7	blond	bedeckt	blond	blau	stark u. gerade.	gewöhnlich.
29	Iwan Kasmowitz	Ostroborie	Vagabond	30	5	8	schwarz	bedeckt	schwarz	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
30	Jakob Dajors	Rußland	Vagabond	40	5	8	blond	bedeckt	blond	blau	klein	gewöhnlich.
31	dessen Frau Cecilie, geb. Jentschuskat.	Rußland	Vagabondin	40	—	—	blond	niedrig	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
32	deren Sohn Joseph Dajors.	Rußland	Vagabond	18	5	—	blond	bedeckt	blond	blau	klein	klein
33	deren Tochter Maria Dajors	Rußland	Vagabondin	16	—	—	blond	frei	blond	blau	klein	klein
34	deren Sohn Kasimir Dajors.	Rußland	Vagabond	9	—	—	blond	bedeckt	blond	blau	klein	gewöhnlich.
35	deren Tochter Elske Dajors.	Rußland	Vagabondin	5	—	—	blond	niedrig	blond	blau	klein	gewöhnlich.

Bart.	Kinn	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen.
—	rund	läng-lich.	gesund	mittel-mäßig.	— —	— —	Magistrat Sensburg.	d. 29. Oktbr. 1825.	—
grau	rund u. stark.	läng-lich.	gesund	robust	— —	Schmalle-ningken.	Landr. A. d. Niederung	d. 27. Oktbr.	— —
—	klein	voll	gesund	unter-setzt.	— —	Schmalle-ningken.	Landr. A. d. Niederung	d. 27. Oktbr.	— —
rasirt	oval	breit	gesund	schlank	— —	Schmalle-ningken.	Landr. A. d. Niederung	d. 27. Oktbr.	— —
blond	be-haart.	läng-lich.	bleich	schwäch-lich.	— —	Schmalle-ningken.	Landr. A. d. Niederung	d. 20. Novbr.	— —
rasirt	oval	voll	gesund	robust	— —	Schmalle-ningken.	Landr. A. d. Niederung	d. 20. Novbr.	— —
rasirt	oval	oval	gesund	schlank	— —	Schmalle-ningken.	Landr. A. d. Niederung	d. 22. Novbr.	— —
rasirt	oval	oval	gesund	schlank	— —	Schmalle-ningken.	Landr. A. d. Niederung	d. 22. Novbr.	— —
—	oval	rund	bleich	schlank	eine Wunde am rechten Fuße.	Schmalle-ningken.	Landr. A. d. Niederung	d. 22. Novbr.	— —
—	spitzig u. klein.	oval	bleich	schwäch-lich.	— —	Schmalle-ningken.	Landr. A. d. Niederung	d. 22. Novbr.	— —
—	rund	rund	gesund	schlank	— —	Schmalle-ningken.	Landr. A. d. Niederung	d. 22. Novbr.	— —
—	läng-lich.	oval	gesund	schwäch-lich.	ein beschorf-tes Kinn.	Schmalle-ningken.	Landr. A. d. Niederung	d. 22. Novbr.	— —
—	oval	läng-lich.	gesund	schwäch-lich.	— —	Schmalle-ningken.	Landr. A. d. Niederung	d. 22. Novbr.	— —

Nr.	Vor- und Zuname.	Vaterland und Geburtsort.	Persönliche Verhältnisse des Verwiesenen.	Alter. J.	Größe. F.	Größe. Z.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Nase.	Mund.
36	[illegible]eren Sohn August Dajors.	Rußland	Vagabod	4	—	—	blond	niedrig	blond	blau	gewöhnlich.	gewöhnlich.
37	Mertin Schweidedereit	Ploßzen in Polen.	Vagabond	60	5	2	blond	bedeckt	blond	blau.	spitzig	klein
38	Jerucham Teiwel	Schebelwien in Rußland.	Vagabond	24	5	2	blond	frei	blond	braun	breit u. stark.	gewöhnlich.
39	Israel Moses	Schebelwien in Rußland.	Vagabond	34	5	6	schwarz	halbbedeckt.	schwarz	braun	lang u. spitzig.	groß
40	Simon Scholm	Graußien in Rußland.	Vagabond	34	5	6	schwarzbraun.	frei	braun	blau	spitzig	gewöhnlich.
41	Hirsch Levin	Domnau in Rußland.	Vagabond	56	5	2	schwarzbraun.	frei	braun	braun	stark	gewöhnlich.
42	Alexander Rautmann.	Dresden	Ueberläufer	25	5	9	dunkelblond.	frei	blond	braun	gewöhnlich.	gewöhnlich.
43	Jan Sarnaußki	Ankopp bei Wilna.	Knecht	23	5	1	dunkelblond.	bedeckt	blond	blau	klein u. gerade.	gewöhnlich.
44	Markus Meyer	Wyßtyten	Vagabond	60	5	6	braun	frei	braun	blau	dick	gewöhnlich.
45	Welf Hirsch	Wyßtyten	Vagabend	34	5	1	schwarzbraun.	frei	schwarzbraun.	braun	dick u. gerade.	gewöhnlich.
46	Zephel Jakob	Wyßtyten	Vagabond	11	—	—	schwarzbraun.	frei	braun	braun	klein	klein

Bart.	Kinn.	Gesicht.	Gesichtsfarbe.	Statur.	Besondere Kennzeichen.	Ort, wo der Verwiesene über die Gränze gebracht worden.	Behörde, welche den Transport veranlaßt hat.	Datum des Transports über die Gränze.	Anmerkungen
—	oval	rund	gesund	schwächlich	— —	Schmalleningken.	Landr. A. d. Niederung	d. 22. Novbr. 1825.	— —
blond	rund	oval	gesund	mittelmäßig	— —	Sodargen.	Landr. A. Heydekrug.	d. 7. Novbr.	— —
wenig	etwas behaart.	oval	gesund	mittelmäßig.	auf dem 3ten Finger der rech. Hand mehrere große Warzen.	Schlomischken.	Landr. A. Heydekrug.	d. 10. Novbr	— —
schwarz	behaart.	oval	gesund	groß	fein pockennarbig.	Schlomischken.	Landr. A. Heydekrug.	d. 10. Novbr.	— —
braun	behaart.	oval	gesund	groß	— —	Schlomischken.	Landr. A. Heydekrug.	d. 12. Novbr.	— —
braun	behaart.	oval	gesund	untersetzt.	— —	Schlomischken.	Landr. A. Heydekrug.	d. 12. Novbr.	— —
blond	rund	rund	gesund	stark	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 21. Novbr.	— —
blond	oval	oval	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Magistrat Tilsit.	d. 31. Oktbr.	— —
braun	behaart.	länglich.	gesund	groß u. stark.	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 28. Novbr	— —
schwarzbraun.	behaart.	oval	gesund	mittelmäßig,	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 28. Novbr	— —
—	rund	länglich.	gesund	klein	— —	Schmalleningken.	Landr. A. Tilsit.	d. 28. Novbr	— —

Der im 45sten Stücke des Amtsblatts d. J. mittelst Steckbriefs vom 28sten Oktober d. J. verfolgte Sträfling Karl Weiß ist heute uns wieder eingeliefert worden.

Ragnit, den 10ten Dezember 1825

Königlich - Preußische Direktion der Strafanstalt.

Amtsblatt

der

Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

No. 52.

Gumbinnen, den 28sten Dezember 1825.

Verordnungen der höhern Behörden.

Nr. 6. Die Verwaltung der indirekten Steuern in der Provinz Preußen betreffend.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 3ten d. M. in der Provinz Preußen die Absonderung der Verwaltung der indirekten Steuern von den Regierungen und die Uebertragung derselben an einen Provinzial-Steuerdirektor, welcher seinen Sitz in Königsberg nehmen wird, zu bestimmen, auch dazu den Geheimen Finanzrath Landmann zu ernennen geruhet.

Derselbe wird den Tag, wo er in Wirksamkeit treten wird, näher bekannt machen.

Nach der dem Provinzial-Steuerdirektor ertheilten Dienstanweisung übernimmt derselbe

1. die Verwaltung
   a. derjenigen Steuern, welche zu den indirekten gerechnet werden, also die Ein- Aus- und Durchgangsabgaben, die innere Getränke- und Tabakssteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer, so wie die Stempelsteuer;
   b. der Einkünfte von den Kommunikationsanstalten, mit Ausschluß der von den Chausseen, und
   c. des Salzwesens.

2. Der Provinzial-Steuerdirektor tritt für diese Geschäftszweige ganz in die Stelle der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen und des Provinzial-Salzkomtoirs zu Königsberg und führt die Verwaltung nach den bestehenden Landesgesetzen und den Anweisungen des Ministeriums auf eigene Verantwortung und mit Unterstützung der ihm beigegebenen Räthe.

In Sachen, welche nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangen, hat der Steuerdirektor daher auch diejenigen Resolute abzufassen, welche bisher von den Regierungen gegeben worden.

3. Der Provinzial-Steuerdirektor steht zu dem Oberpräsidenten in demselben Verhältnisse, wie die Regierungen. Den Regierungen ist er koordinirt, den Zoll- und Steuerämtern, Steuer- und Salzbeamten, imgleichen dem Stempelfiskal, ist er vorgesetzt.

Andere, von den Regierungen abhängige Kreis- und Ortsbehörden sind seinen Requisitionen in den §. 1. genannten Steuersachen zu genügen verpflichtet.

Berlin, den 17ten Dezember 1825.

Der Finanzminister
(gez.) v. M o tz.

Nr. 7. Die Zahlung der Zinsen von Staatsschuldscheinen betreffend.

Die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden hat bisher, so oft Zinsen von Staatsschuldscheinen fällig wurden, besondere Publikanda erlassen, glaubt sich aber derselben für die Zukunft überheben zu können, und macht deshalb bei dem bevorstehenden Eintritte eines neuen Zinsen-Zahlungstermins Folgendes ein für alle Mal bekannt.

Es werden nämlich die Zinsen von Staatsschuldscheinen unausgesetzt gegen Zurückgabe der darüber ausgefertigten Zinskupons zu der darin ausgedrückten Zeit, nämlich halbjährlich nach dem 1sten Januar und beziehungsweise nach dem letzten Junius eines jeden Jahres, ausgezahlt.

Die Zahlung erfolgt

A. in Berlin

ohne sie zu schließen, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 30., täglich, die Sonn- und Festtage, desgleichen die zur Kassenrevision und deren Vorberei-

tung

tung erforderlichen letzten Tage im Monate ausgenommen, des Vormittags von 9 bis 1 Uhr in der Regel ohne Unterschied der Nummer und nur dann, wenn der Andrang zu groß werden sollte, nach einer bestimmten Reihefolge, welche zu diesem Zwecke durch Anschlag an den Thüren der Kasse bekannt zu machen und in der Art einzurichten ist, daß bei der Zahlung halbjährlich wechselnd, einmal mit den kleinsten, im nächsten halben Jahre umgekehrt mit den größten apoints, der Anfang gemacht wird.

Wer Zinsen von mehreren Staatsschuldscheinen zu erheben hat, ordnet die Kupons nach den

a. Fälligkeitsterminen

b. und apoints,

fertigt davon ein hienach einzurichtendes, genau aufzurechnendes Verzeichniß an und übergiebt dasselbe mit den Kupons der Staatsschulden-Tilgungskasse.

B. In den Provinzen

werden die fälligen Zinskupons von Staatsschuldscheinen bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, so wie bei allen Königlichen Spezialkassen derselben, jedoch nur in den Monaten Januar und Februar, Julius und August baar eingelöset, übrigens aber bei beiden jederzeit auf landesherrliche Abgaben, Steuern und Gefälle aller Art, auf Domainen-Veräusserungsgelder und die davon zu entrichtenden Zinsen statt baaren Geldes in Zahlung angenommen.

C. Ausserhalb Landes

werden die fälligen Zinsen von Staatsschuldscheinen allein in Leipzig bei dem dortigen Handlungshause Reichenbach und Kompagnie, jedoch nur in den Tagen vom 12ten bis letzten Februar, und vom 12ten bis letzten August jeden Jahres ausgezahlt. Will Jemand aber Zinsen von Staatsschuldscheinen überhaupt in Leipzig und zwar gleich nach Eintritt des Zahlungstermins zahlbar stellen: so zeigt derselbe dies bei Zeiten dem gedachten Hause an, welches darauf die betreffenden Zinskupons mit einem rothen Stempel versieht; er muß aber alsdann zugleich auch alle erst später zahlbar werdende Zinskupons der laufenden Series stempeln lassen, und kann den Betrag dieser gestempelten Kupons, sofern sie fällig und nicht präkludirt sind, zu jeder beliebigen Zeit bei dem gedachten Handlungshause in Empfang nehmen. Zinskupons für einen einzelnen Zahlungstermin in dieser Art (roth) stempeln zu lassen, ist unstatthaft. Ueberhaupt aber werden Zinskupons, welche einmal roth gestempelt sind, auch nur allein in Leipzig und bei keiner Königlichen Kasse so wenig in Zahlung genommen, als baar eingelöset.

Was die nachtheiligen Folgen der verspäteten Zinserhebung betrifft, so sind dieselben auf jedem Zinskupon, der Allerhöchsten Verordnung vom 18ten September 1822. Gesetzsammlung Nr. 756. gemäß, umständlich ausgedrückt. Es verlieren nämlich diese Kupons nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. §. XVII. Gesetzsammlung Nr. 577. zum Besten des Tilgungsfonds ihren Werth und sind völlig ungültig, wenn sie, von dem Fälligkeitstermine ab gerechnet, innerhalb vier Jahre nicht realisirt werden, weshalb also zunächst und zwar mit ultimo Dezember d. J. der Zinskupon Series III. Nr. 6. verfällt, welcher die Zinsen für die Zeit vom 1sten Julius bis letzten Dezember 1821. umfaßt, wonach sich ein Jeder zu richten und die verfessenen Zinsen bei Zeiten abzuheben hat.

Wer seine Kupons noch nicht in Empfang genommen hat, kann sie täglich bei der Kontrolle der Staatspapiere Nr. 30. Taubenstraße hieselbst gegen Vorzeigung des betreffenden Staatsschul scheins erhalten, auf welchem sie abgestempelt werden müssen.

Schließlich wird wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Kassenbeamten sich über ihre Amtsverrichtungen mit dem Publikum in Briefwechsel nicht einlassen, noch weniger mit Uebersendung von Geldern befassen können. Sie sind deshalb angewiesen, alle solche Anträge unter Zurücksendung der Kupons oder der sonst erhaltenen Papiere abzulehnen. Eben dies muß verfügt werden, wenn solche Gesuche an die Kasse im Allgemeinen oder an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten; dagegen ist der Herr Agent Bloch, Behrenstraße Nr. 45., erbötig, für Auswärtige, denen es hier an Bekanntschaft fehlt, dergleichen Aufträge zu übernehmen.

Berlin, den 29sten November 1825.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Verordnungen der Königlich-Preußischen Regierung zu Gumbinnen.

Nr. 118 Wegen Einziehung der Pfandbriefszinsen für die 4 Termine Johanni 1812 Johanni 1814.

Da nach der Bekanntmachung der General-Landschaftsdirektion zu Königsberg vom 7ten d. M. die Pfandbriefszinsen für die Termine Johanni 1812. bis Johanni 1814. nunmehr von der General-Landschaftskasse zu Königsberg in den Tagen vom 2ten bis 15ten Januar k. J. gezahlt werden sollen, so werden die Rendanten der Kirchen- und Schul-

kas-

kassen, so wie der Pfarrwittwen-, Armen- und Hospitalkassen, hiemit aufgefordert, die den Kassen ihrer Verwaltung zustehenden rückständigen Zinsen für jene 4 Termine einzuziehen, auch zu diesem Ende der Landschaftskasse bei Einsendung der Kupons ein Verzeichniß zu übermachen, welches den Namen des bepfandbrieften Gutes, die Nr. des Pfandbriefes, den Kapitalsbetrag, Benennung des Termins, für den der Kupon ausgefertigt ist, und den Zinsenbetrag des einzelnen Kupons enthalten, die ganze Summe der zu erhaltenden Zinsen ergeben und vom Präsentanten unter Benennung seines Standes und Wohnorts unterschrieben seyn muß.

Die Herrn Superintendenten haben uns bis zum 1sten März k. J. anzuzeigen, ob dieser Aufforderung von Seiten der Rendanten überall nachgekommen ist.

Gumbinnen, den 19ten Dezember 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten.

Nach §. 14. der wegen Vertheilung der Staatsschuldscheinprämien erlassenen Bekanntmachung vom 24sten August 1820. soll der Ueberschuß, welcher sich durch das Diskontogeschäft und die anderweitigen Zinserträge des Prämienfonds gebildet hat, nach Abzug der Verwaltungskosten und der unvorhergesehenen Ausfälle, vor der letzten Ziehung von uns festgestellt, den 17000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen und ausser den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinairer Gewinn zu 17000 gleichen Theilen vertheilt werden.

In Folge dieser Bestimmung ist, da die zehnte und letzte Ziehung am 2ten Januar 1826. beginnt, die Rechnung des Prämienfonds von uns durchgesehen und festgestellt worden.

Die Einnahme beträgt danach:

1. dreißig Prozent auf die ausgegebenen 30 Millionen Thaler Prämien-Staatsschuldscheine	9,000,000 Thlr. — sgr.
2. die durch die zehn Ziehungen auf die größeren Prämien eingehenden drei Millionen Thaler Staatsschuldscheine zum planmäßigen Kurs von 70 Prozent . .	2,100,000 Thlr. — sgr.
3. an Gewinn von den verkauften vorstehenden Staats-	

schuld

schuldscheinen, von erkauften und wieder verkauften Prämien-Staatsschuldscheinen, und an Zinsen nach Abzug der Einrichtungs-, Ziehungs- und Verwaltungskosten und Ausfälle	1,189,633 Thlr. 10 sgr.
zusammen . . .	12,289,633 Thlr. 10 sgr.
Die Ausgabe an Prämien von den 10 Ziehungen .	11,164,800 Thlr. — sgr.
Mithin verbleibt ein Ueberschuß von	1,124,833 Thlr. 10 sgr.
welcher auf jede der 17,000 niedrigsten Prämien der letzten Ziehung mit . . . . zu vertheilen ist.	66 Thlr. 5 sgr.
Es wird demnach jeder dieser 17,000 Prämiengewinne nach Zurechnung des planmäßigen Betrages von	20 Thlr. — sgr.
überhaupt . .	86 Thlr. 5 sgr.

betragen, und die Zahlung zwei Monate nach der beendigten letzten Ziehung, also vom 15ten März k. J. bis zum 1sten Januar 1827. durch die damit beauftragten Kassen und Handlungshäuser in gewöhnlicher Art gegen Zurücklieferung der Prämienscheine und Vorzeigung der dazu gehörigen Staatsschuldscheine erfolgen, welches den Interessenten zu ihrer Nachricht hiedurch bekannt gemacht wird.

Berlin, den 21sten November 1825.

Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

(gez.) Rother. Kaiser. Wolny. Beelitz.

Deputirter der Unternehmer.

(gez.) W. C. Benecke.

Die zehnte und letzte Staatsschuldschein-Prämienziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. am 2ten Januar k. J. ihren Anfang nehmen und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen, bewirkt werden.

Berlin, den 4ten Dezember 1825.

Königliche Immediatkommission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

Die

Die bei der Stadt Lyk, im landräthlichen Kreise gleiches Namens, 23 Meilen von Königsberg und 14 Meilen von Insterburg belegene Domaine Lyk wird mit Trinitatis 1826. pachtlos und hiedurch auf anderweite zwölf Jahre, also bis Trinitatis 1838., durch Submission zur Verpachtung ausgeboten.

Die Pachtpertinenzien bestehen in dem Vorwerke Lyk, dem Nebenvorwerke Neuendorf und dem ehemaligen Etablissement Wilhelmsberg, in der Brau- und Brennerei, in dem Getränkeverlage der zwangsdebitpflichtigen Krüge des ehemaligen Amtsverwaltungbezirks Lyk und in der Fischerei in dem zum Pachtinnbegriffe gehörigen 30 Seen.

1. Das Domainengut Lyk enthält

895	Morgen	114	Ruthen	preußisch	an	Acker,
269	"	136	"	"	"	Feldwiesen,
399	"	72	"	"	"	jährlichen Wiesen,
17	"	132	"	"	"	Baum- und Geköchgärten,
947	"	129	"	"	"	Hütung,
91	"	128	"	"	"	Unland.

2. Das Nebenvorwerk Neuendorf enthält

688	Morgen	39	Ruthen	preußisch	an	Acker,
185	"	65	"	"	"	Feldwiesen,
327	"	103	"	"	"	jährlichen Wiesen,
5	"	118	"	"	"	Gärten,
109	"	41	"	"	"	Hütung,
9	"	112	"	"	"	Hof- und Baustellen,
104	"	71	"	"	"	Unland.

Ausserdem benutzt das Vorwerk hinreichende Abtriften ausserhalb der Gränzen für die Schäferei.

3. Das Etablissement Wilhelmsberg aber enthält

176 Morgen 46 Ruthen preußisch,

und ist größtentheils als Weide zu benutzen.

Ausser mehrerem todten Königlichen Inventarium an Acker-, Haus-, Wirthschafts-, Brau- und Brennerei-, auch Feuerlöschgeräthe, ist an lebendigem Königlichen Inventarium vorhanden:

ad. I.

ad 1. auf dem Vorwerke Lyk

44 Stück Kühe,
2 " Bullen,
15 " Jungvieh,
6 " Zugochsen,
8 " Pferde,
15 " Schweine.

ad 2. auf Neuendorf

1400 Stück Schaafe,
6 " Zugochsen,
8 " Pferde.

An Aussaat, deren Bestellung der angehende Pächter unentgeldlich verlangen kann, sind inventarisch:

ad 1. auf Lyk

362½ Scheffel Roggen,
67 " Gerste,
296½ " Hafer,
8 " Buchweizen,
7 " Erbsen.

ad 2. auf Neuendorf

206 Scheffel Roggen,
59¾ " Gerste,
135 " Hafer,
7½ " Erbsen.

Bei beiden Gütern befinden sich aber noch, des größeren Ackerbaues wegen, Uebersaaten, die dem abgehenden Pächter besonders vergütet werden müssen.

Die unabänderlichen Pachtbedingungen, die Flurpläne und Vermessungsnachrichten werden jedem Pachtlustigen in der Registratur der unterzeichneten Abtheilung vom Oberregistrator Sutorius auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Wer die Güter selbst und den Zustand der Gebäude in Augenschein zu nehmen wünscht, kann sich dieserhalb an den Domainenintendanten Stechern zu Lyk wenden.

Die zur Sicherheit der Pachtzahlung und der Kontraktserfüllung zu leistende Kau-

Kaution besteht in 2000 Rthlrn. und kann in depositalmäßig sichern Dokumenten, in geldeswerthen Papieren oder in baarem Gelde niedergelegt werden.

Qualifizirte Pachtlustige werden aufgefordert, hienach ihre Submissionen bis zum 13ten Februar k. J. dem Herrn Regierungsrathe Nast hieselbst zu übersenden.

Die Submission muß versiegelt seyn und die schriftliche, vom Submittenten eigenhändig unterschriebene, an die unterzeichnete Abtheilung der Regierung gerichtete, unbedingte Erklärung enthalten, wie viel der Submittent bei Erfüllung der feststehenden Pachtbedingungen auf zwölf Jahre jährlich an Pachtgeld inkl. ⅓ in Golde zahlen will.

Bei Uebergabe der Submission ist vom Submittenten die Uebernahme der feststehenden Pachtbedingungen gegen den genannten Kommissarius unter Vollziehung derselben protokollarisch zu erklären.

Die verlangte Kaution ist sogleich durch Vorlegung nachzuweisen und beim Kommissarius niederzulegen, und eben so ist bei demselben der Nachweis über die persönliche Qualifikation, so wie über das zur Annahme der Pachtung vorhandene Vermögen, zu führen.

Die Eröffnung der eingegangenen Submissionen ist auf den 15ten Februar k. J. um 10 Uhr Vormittags im Sessionszimmer anberaumt, und kann jeder Submittent derselben in Person oder durch Vertretung eines legitimirten Bevollmächtigten beiwohnen; jeder Submittent bleibt jedoch auch nach geschehener Verlautbarung der Pachtgebote an sein Gebot bis zum Eingange der Entscheidung des Königlichen Finanzministeriums, welchem allein die Zuschlagsertheilung vorbehalten wird, gebunden.

Gumbinnen, den 22sten November 1825.

Königlich - Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Da die den 14ten und 15ten d. M. angestandenen Lizitationen zur Verpachtung der im Bereiche des ehemaligen Amts Ruß gelegenen Domainenfischereien kein annehmbares Resultat gewährt haben, so sollen die in Rede stehenden Fischereien, als

1. die große Lachswehre bei Schieß,
2. die kleine Lachswehre daselbst,
3. die große Lachswehre bei Skirwith,
4. die große Fischerei bei Krackerort,
5. der Neunaugenfang bei Schieß,

6. der Neunaugenfang bei Skirwith,
7. die Tennenfischerei im Minge-Strom,
8. sämtliche zur Benutzung der Domaine gehörige kleine Lachsstellen im kurischen Hafe, so weit solche bisher zu bestellen gewesen sind, so wie
9. die kleinen Fischereien in der sogenannten Dumbell, Dumbelup, Skaisdup, Stilbeck, Statzoge, Beeskait und Ulm, ferner
10. der Neunaugenfang in Ruß und
11. die Fischerei der Neukup und Giltwick,

und zwar die Lachsfischereien von Michaeli künftigen Jahres, die übrigen Fischereien aber vom 1sten Junius k. J., auf anderweite Sechs Jahre, bis dahin 1832., an einzelne Pachtliebhaber zur Verpachtung ausgeboten werden.

Der Termin zur Verpachtung der einzelnen Fischereien ist auf den 25sten Januar k. J. zu Ruß vor dem Departementsrath, Regierungsrath Schlick, anberaumt.

In dem Lizitationstermine ist von dem Pachtlustigen vollständig sichere Kaution in Staatspapieren oder Pfandbriefen oder in sonstigen, pupillarische Sicherheit gewährenden, mit neuen Hypothekenscheinen versehenen Obligationen im Betrage der jährlichen Pachtsumme niederzulegen.

Die übrigen Pachtbedingungen werden in dem Lizitationstermine bekannt gemacht, auch können sie jederzeit im landräthlichen Amte Heidekrug eingesehen werden.

Gumbinnen, den 27sten November 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 2te Abtheilung.

Es befinden sich im hiesigen Kreise, und zwar

a. im Dorfe Oddoyen vier Bauerhöfe von 2½ und 3 Hufen kulmisch;
b. im Dorfe Drosdowen sieben Bauerhöfe von 2, 2½, 3 und 3½ Hufen kulmisch;
c. im Dorfe Zerspinnten sieben Bauerhöfe von 2½ und 3 Hufen kulmisch;
d. im Dorfe Gurra drei Bauerhöfe von 2, 3 und 3½ Hufen kulmisch;
e. im Dorfe Dziubiellen zwei Bauerhöfe von 2 Hufen kulmisch;
f. im Dorfe Pianken ein Bauerhof von 2 Hufen kulmisch;
g. im Dorfe Gutten ein Bauerhof von 2 Hufen kulmisch;
h. im Dorfe Suchawolla ein Bauerhof von 2½ Hufen kulmisch;
i. im Dorfe Gurken vier wüste köllmische Höfe von ungefähr 1 und 1½ Hufen kulmisch;

k. im

im Dorfe Czyborren drei wüste köllmische Höfe von ungefähr 1½ und 2½ Hufen kulmisch;

im Dorfe Klein-Brzosken ein wüster köllmischer Hof von ungefähr 4 Hufen kulmisch;

welche dem Fiskus angehören und gegen billige Bedingungen zum Eigenthum ausgethan werden sollen.

Die Bauerhöfe sind sämtlich, größtentheils gut, bebaut, und befinden sich auf denselben auch einige Inventarienstücke.

Erwerbslustige können sich an jedem Mittwoch und Sonnabend bei dem unterzeichneten Landrathamte mit ihren Anträgen melden, alsdann die Bedingungen vernehmen, auch den erforderlichen Nachweis der Qualifikation und ihres Vermögens führen.

Johannsburg, den 9ten Dezember 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Verschiedene wegen Abgabenreste pro 1825. abgepfändete Gegenstände, als

1. eine bedeutende Quantität Getreide, Roggen, Gerste, Hafer und Erbsen,
2. eine Quantität Flachs,
3. Betten, Leinen und sonstiges entbehrliches Haus- und Wirthschaftsgeräth,
4. entbehrliche Pferde und mehreres Jungvieh,
5. eine Quantität von 800 Zentner sehr gut gewonnenes Heu, welche auf der Jägerischker Wiese sich befindet,

sollen den 20sten und 21sten Januar k. J. meistbietend gegen baare Bezahlung im landräthlichen Bureau in Tilsit von Vormittags um 10 Uhr ab verkauft werden; welches bekannt gemacht wird.

Schreitlaugken, den 15ten Dezember 1825.

Der Landrath
Dreßler.

Die Brücke über den Angerapfluß zwischen Gr.-Sobrost und Groß-Sunkeln auf der

Land-

Landstraße von Lyk und Oletzko nach Insterburg belegen, ist in schlechtem Zustande und, um Gefahr für das reisende Publikum zu verhüten, sonach gesperrt; es geht demnach diese Straße fortmehr nicht über Gr.-Sunkeln, sondern über Angerap nach Darkehmen u. s. w., welches hiemit zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Angerburg, den 24sten Dezember 1825.

Königlich-Preußisches Landrathamt.

Mehrere im Wege der Exekution den bäuerlichen Einsassen hiesigen Kreises, wegen rückständiger Domainengefälle, abgepfändete Gegenstände, bestehend in Haus- und Ackergeräth, Kleidern, Leinenzeug, Betten, verschiedenartigem Getreide, Schweinen, Schaafen, Gänsen, Schlitten, Wagen, Vieh und Pferden rc. sollen von künftigem Donnerstag als den 15ten d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und des 21sten und 28sten Dezembers d. J., an welchen beiden letztern Tagen anderweite Verkaufstermine anstehen, vor der Behausung des Unterzeichneten am Markte hieselbst öffentlich und meistbietend veräussert werden, wozu Kauf- und Zahlungsfähige hiemit eingeladen werden.

Stallupönen, den 9ten Dezember 1825.

Der Domainenintendant
v. Labruyere.

Nachstehend benannte, im Intendanturkreise Lyk belegene Bauergüter sollen im Termine den 21sten Januar k. J. unter sehr annehmlichen Bedingungen zum Eigenthume verliehen werden.

I. Im Kirchspiele Klaussen:

1. der ehemalige Hof des Johann Rynio zu Rossinsko, mit einem Flächeninnhalte von 101 Morgen 156 □Ruthen,
2. der ehemalige Hof des Paul Pogorzelski zu Ogrodtken, von 135 Morgen 147 □Ruthen.

II. Im Kirchspiele Lyk:

1. der ehemalige Hof des Maczek Manko zu Sdeden von 79 Morgen 41 □Ruthen.

III.

III. Im Kirchspiele Ostrokollen:

1. der ehemalige Hof des Paul Rymarczyk zu Dlugochorzellen, von 67 Morgen 164 □Ruthen.

IV. Im Kirchspiele Stradaunen:

1. der ehemalige Hof des Michael Jeroch zu Stradaunen, von 89 Morgen 26 □Ruthen,
2. der ehemalige Hof des Adam Gutthold ebendaselbst, von 89 Morgen 26 □Ruthen,
3. der ehemalige Hof des Woytek Bakiera ebendaselbst, von 89 Morgen 26 □Ruthen,
4. der ehemalige Hof des Mathias Kaleyka ebendaselbst, von 89 Morgen 26 □Ruthen,
5. der ehemalige Hof des Friedrich Burdeyka ebendaselbst, von 89 Morgen 26 □Ruthen,
6. der ehemalige Hof des Jakob Gusko ebendaselbst, von 89 Morgen 26 □Ruthen preußischen Maaßes.

Die vorbenannten Höfe sind zum Theile noch gut bebaut, und die mehresten derselben mit lebendem Inventarium und Saaten versehen.

Erwerbslustige können, um die Bedingungen zu erfahren, vor dem zur Austhuung bestimmten Termine jeden Montag und Sonnabend im Geschäftslokale des Unterzeichneten, wo auch am 21sten Januar k. J. der Termin abgehalten werden wird, sich melden.

Lyk, den 16ten Dezember 1825.

Der Domainenintendant
Stechern.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Gumbinnen habe ich auf den 18ten Januar k. J. einen Lizitationstermin zum öffentlichen Verkaufe des Königlichen Rezepturhauses in Tollmingkehmen in loco anberaumt, wozu Besitz- und Zahlungsfähige mit dem Bemerken hiemit vorgeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen und der Anschlag, auch vor dem Termine, zu jeder Zeit in meiner Registratur hieselbst eingesehen werden können.

Stallupönen, den 14ten Dezember 1825.

Der Domainenintendant
v. Labruyere.

Da

Da in dem am 1sten September d. J. angestandenen Termine zur Veräusserung eines in der Alt-Johannsburger Forst ohnweit dem Dorfe Jaschkowen belegenen Forstterrains von 137 Morgen 150 □Ruthen keine annehmbare Gebote gemacht sind, so ist die nochmalige öffentliche Ausbietung dieses Terrains höhern Orts anbefohlen worden.

Es ist deshalb ein Lizitationstermin auf den 14ten Januar k. J. Nachmittags um 2 Uhr im Bureau der unterzeichneten Forstinspektion angesetzt, welches Erwerblustigen und Zahlungsfähigen bekannt gemacht wird.

Die Bedingungen, unter welchen die Veräusserung erfolgt, werden im Termine bekannt gemacht, können auch vor demselben in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Johannsburg, den 19ten Dezember 1825.

Königlich-Preußische Forstinspektion.

Nachstehende, zur Dingkenschen Forst gehörige Feldmarken, als

a. im Kirchspiele Piktupönen:

1. Lumpönen,
2. Bardehnen,
3. Szimkaten,
4. Mantwilleiten,
5. Kullmen-Szarden.

b. im Kirchspiele Tilsit:

1. Schaaken,
2. Prusselen,
3. Plauswarren,
4. Pellehnen.

c. im Kirchspiele Koadjuthen:

1. Kosgirren,
2. Schlaunen,
3. Stremehnen,
4. Kekersen,
5. Skerswethen,
6. Passon-Reisgen,
7. Lauszeningken,
8. Ullosen,
9. Koadjuthen,
10. Laugallen,
11. Werszmeningken,
12. Ackmonischken.
13. Medischkehmen,
14. Magsturbern.

d. im Kirchspiele Plaschken:

1. Klein-Bersteningken,
2. Pleine,
3. Kutzen.

e. im

e. im Kirchspiele Werden:

1. Sziessirren exkl. die Chatoulhöfe,
2. Majicken „ „ „
3. Peter-Klischen „ „ „
4. Michel-Dargen „ „ „
5. Maußen „ „ „
6. Gaydellen „ „ „
7. Ramutten „ „ „
8. Petrellen „ „ „
9. Kukereiten „ „ „
10. Groß Szlatzen von drei Höfen,
11. Werdenberg exkl. des ehemaligen Heydekruger Reviers

sollen zur Benutzung der kleinen Jagd auf anderweite 6 Jahre, als pro Trinitatis $18\frac{26}{32}$., in Zeitpacht ausgeboten werden.

Hiezu steht der Termin auf den 17ten Januar k. J. um 2 Uhr Nachmittags im Forstdiensthause zu Dingken vor dem Endesunterzeichneten an, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige eingeladen werden.

Dinglaugken, den 20sten Dezember 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Nachstehende, zur Ibenhorster Forst gehörige Feldmarken, als:

a. im Kirchspiele Kaukehnen:

1. Klein-Schilleningken,
2. Groß-Schilleningken,
3. Girreningken,
4. Leitgirren,
5. Heinrichsfelde,
6. Usseinen,
7. Akelningken.

b. im Kirchspiele Ruß:

1. Warruß,
2. Pokalna.

c. im Kirchspiele Schakuhnen:

1. Ibewellen,
2. Tirkslen,
3. Jäkischken.

d. im

d. im Kirchspiele Kalleningken:

1. Kalleningken,
2. Kummetischken,
3. Aschpalten,
4. Balzien,
5. Eglisgirren,
6. Peterischken,
7. Pallugehl,
8. Pustatten,
9. Antonischken,
10. Derwelischken,
11. Lukischken.

e. im Kirchspiele Lapienen:

Eschenberg.

f. im Kirchspiele Inse:

1. Tawe,
2. Groß-Inse,
3. Klein-Inse

ur Benutzung der kleinen Jagd auf anderweite 6 Jahre, als pro Trinitatuis 18⅔., verpachtet werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 21sten Januar um 2 Uhr Nachmittags k. J. im Forstdiensthause zu Ibenhorst vor dem Endesunterzeichneten an, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Dinglaugken, den 20sten Dezember 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Nachstehende, zur Schneckenschen Forst gehörige Feldmarken, als

im Kirchspiele Tilsit:

. die Ballgardensche Wiese,
2. Jägerischker Werder,
3. Jägerischken,
4. Urbanteinen,

sollen zur Benutzung der kleinen Jagd auf anderweite 6 Jahre, pro Trinitatis ⅔⅔., verzeitpachtet werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 24sten Januar k. J. um 2 Uhr Nachmittags im Forstdiensthause zu Schnecken vor dem Endesunterzeichneten an, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Dinglaugken, den 20sten Dezember 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Nach

Es sollen nachstehende, zur Neu-Laßdehner Forst gehörige Feldmarken, als

a. im Kirchspiele Lengwethen:

1. Sauerwalde,
2. Blendienen,
3. Perkuhnen,
4. Marahnen,
5. Nestauwethen.

b. im Kirchspiele Ragnit:

das Lengkeningker Revier.

c. im Kirchspiele Budwethen:

1. Kamanten,
2. Karalkehmen,
3. Lindenthal,

zur Benutzung der kleinen Jagd auf anderweite 6 Jahre, als pro Trinitatis 18 26/32., in Zeitpacht ausgeboten werden.

Hiezu steht ein Termin auf den 31sten Januar k. J. um 2 Uhr Nachmittags im Forstdiensthause zu Kalwellen vor dem Endesunterzeichneten an, zu dessen Wahrnehmung Pachtlustige hiemit eingeladen werden.

Dinglaugken, den 20sten Dezember 1825.

Der Forstmeister
Drogies.

Nach der hohen Regierungsverfügung vom 2ten d. M. sollen die Fischereien auf dem

Romintestrom,
Jlgersee,
Marinawer- und
Jodupfluß,

in der hiesigen Forst, behufs der Verpachtung pro Trinitatis 18 26/31. nochmals zur Lizitation gestellt werden.

Der diesfällige Termin stehet auf den 16ten Januar 1826. Vormittags um 10 Uhr hieselbst an.

Pachtliebhaber werden eingeladen.

Warnen, den 20sten Dezember 1825.

Der Oberförster
Reichel.

Sicherheitspolizei.

Es ist im vorigen Monate der Kosak Abrahm Popow, dessen Personbeschreibung unten folgt, von dem Donschen Regimente des Oberstlieutenant Grekow, aus der an der Gränze belegenen Stadt Bakalarzewo in Polen entlaufen, und es ist zu vermuthen, daß er in die diesseitigen Staaten übergetreten ist und sich in dieser Provinz aufhält.

Jenseitigen Nachrichten zufolge soll der rc. Popow sich am 15ten v. M. in dem diesseitigen Dorfe Szczeinki befunden haben.

Alle Polizeibehörden werden hiedurch angewiesen, auf die Habhaftwerdung dieses rc. Popow genau zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle an ein Kommando der längs der polnischen Gränze statwnirten Kosaken zum weitern Transporte an das in Szczuczyn stehende Kosakenregiment sicher zu übergeben und gleichzeitig davon hier Anzeige zu machen.

Gumbinnen den 20sten Dezember 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Signalement.

Ein glattes Gesicht, schwarze Haare auf dem Kopfe, der Schnurrbart blond, die Augen braun, der Wuchs mehr als mittelmäßig, gegen 30 Jahr alt. Er hatte einen Mantel und eine Jacke von dunkelgrauem Tuche mit ponzeaurothem Besatze, eine dunkelblaue Fouragiermütze mit einem Ponzeaustreifen, ein Hemde von weißer Leinwand und juchtene Stiefeln an.

Der vom Königlichen Landrathamte Lötzen nach Tapiau in die Korrektionsanstalt auf Transport gegebene Vagabond Friedrich Sitzky hat Gelegenheit gefunden, in litthauisch Dombrowken, hiesigen Kreises, seinen Wächtern zu entspringen. Sitzky hatte bereits früher 7 Monate in der gedachten Korrektionsanstalt zugebracht und sollte abermals dahin gesandt werden, weil er aus seinem Probedienste Laukischken bei Labiau entlaufen war.

Alle resp. Polizeibehörden werden sonächst ersucht, auf diesen Flüchtling gefälligst vigiliren und ihn im Betretungsfalle der genannten Anstalt zu Tapiau übersenden zu lassen.

Darkehmen, den 22sten Dezember 1825.

Der Landrath
v. Buttlar.
Sl.

Signalement.

Friedrich Sitzky, aus polnisch Dombrowken gebürtig, evangelischer Religion, 27 Jahr alt, 5 Fuß $4\frac{1}{2}$ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitzige Nase, gewöhnlichen Mund, braunen Bart, vollzählige Zähne, rundes Kinn, längliche Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, starke Gestalt, spricht deutsch und polnisch, und hat keine besondere Kennzeichen. Bei der Entweichung trug er eine blaue Mütze mit rothem Besatze und ohne Schirm, ein schwarzseidenes Halstuch, eine grautuchene Weste, Hosen mit Leder besetzt und alte Stiefeln.

Mit Bezug auf unsere im 51sten Stücke des Amtsblatts pro 1823. Seite 734. enthaltene Bekanntmachung vom 19ten November 1823. bringen wir nachstehend die Durchschnittsmarktpreise in der Stadt Königsberg in Preußen für den Monat Oktober d. J. zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Gumbinnen, den 12ten Dezember 1825.

Königlich-Preußische Regierung, 1ste Abtheilung.

Durch.

Digitized by Google

Durchschnittsmarktpreis von Königsberg im Monate Oktober 1825.

		Thl.	Sgr.	Pf.
I. Vom Getreide.				
Weizen . . .	pro Scheffel	—	28	5
Roggen	″ ″	—	22	7
Gerste	″ ″	—	17	3
Hafer	″ ″	—	11	9
Erbsen graue	″ ″	—	25	4
Erbsen weiße	″ ″	—	23	9
Linsen	″ ″	—	—	—
Bohnen	″ ″	—	—	—
II. Von Viktualien.				
Hofbutter . . .	pro Stein	6	2	6
Litthauische Butter	″ ″	5	12	6
Stückbutter . . .	″ Pfund	—	5	2
dito Elbingsche	″ ″	—	4	4
Graupe	″ Scheffel	1	27	3
Hirsengrütze . . .	″ ″	3	10	—
Hafergrütze . . .	″	1	22	9
Buchweizengrütze .	″ ″	1	25	—
Gerstengrütze . . .	″ ″	2	5	—
Grückenmehl . . .	″ ″	—	—	—
Weizenmehl . . .	″ ″	1	28	9
Roggenmehl . . .	″ ″	1	2	—
Gerstenmehl . . .	″ ″	—	—	—
Hafermehl . . .	″ ″	—	—	—
Kartoffeln	″ ″	—	7	11

		Thl.	Sgr.	Pf.
III. Von Fleischgattungen.				
Rindfleisch . . .	pro Pfund	—	2	3
Schweinefleisch . .	″ ″	—	2	4
Schöpsenfleisch .	″ ″	—	2	3
Kalbfleisch . . .	″ ″	—	2	2
Speck, ungeräuchertes	″ ″	—	2	10
Speck, geräuchertes	″ ″	—	3	5
Schmeer	″ ″	—	3	9
Rindertalg . . .	″	—	3	6
IV. Von Konsumtibilien.				
Bier	pro Tonne	2	29	3
Bier	″ Stof	—	1	1
Bieressig	″ Tonne	3	2	6
Weinessig	″ Anker	5	—	—
Branntwein . . .	″ Ohm	17	5	—
Branntwein . . .	″ Stof	—	4	11
Käse, ordinairer .	″ Pfund	—	1	11
Käse, besserer . .	″ ″	—	2	5
Holz, hartes . . .	″ Achtel	12	26	3
Holz, weiches . .	″ ″	8	13	9
Stroh	″ Schock	2	18	9
Heu	″ Zentner	—	10	5
Wolle	″ Stein	10	—	—
Hopfen	″ ″	2	20	—
Eier	″ Schock	—	14	1
Ziegel	″ Mille	9	—	—

Digitized by Google

Buchbinderei
Seb. Simmel & Sohn
München 82
Wasserburger Landstr. 283

Digitized by Google